SUPPLEMENTA

AD

CODICEM

BAVARICUM, CIVILEM, JUDICIARIUM, CRIMINALEM, ET ANNOTATIONES,

CUM

INDICE GENERALI.

SUPPLEMENTA
AD
CODICEM
BAVARICUM, CIVILEM, JUDICIARIUM, CRIMINALEM, ET ANNOTATIONES, CUM INDICE GENERALI.

INDICE CRONOLOGICO
DEL
CODICE
DI
GIUSTINIANO.

CODEX CIVILIS,

Erster Theil.

Cap. III.

Das hier einschlagende Jus albinagii, oder Fremdlingsrecht ist zwischen der Kron= Frankreich, und Chur= Bajrn mittels der den 14ten Aug. 1767. beschlossen, und per Mandat. general. von 4ten Nov. ejusdem Anni bekannt gemachter Convention gegen einander aufgehoben worden. §. 3. n. 3. von dem statu Civitatis.

Cap. VI.

Durch das in Land Manufactursachen erlassene General Mandat de 12. Jan. 1762. §. 4. wird das Heurats= (a) Verboth in Ansehen der arm= unvermöglich= und unansässiger Leuten soweit relaxiert, daß auch diesen auf dem Fall, wann entweder das Mannsbild der Weberey, oder wenigist beede zusammgeheurathe Theil der Woll= oder Garngespunst sowohl mit der Spindel, als den Spinnrädern gnugsam kündig, auch mit hinlänglich= und authentischen Attestaten darüber versehen seynd, weder von den Obrigkeiten der Heuratsconsens, noch von den Gemeinden die Ein= und Niederlassung, viel weniger von den Weberzünften die Treibung ihrer Handierung unter dem Vorwand, daß das Handwerk schon auf eine gewise Zahl restringiert seye, hinfüro weder in Städten, und Märken, noch auf dem Land mehr difficultiert werden sollen, massen es einem fleissigen Weber, oder Spinner, soviel deren immer seyn mögen, an der Arbeit nimmermehr ermangeln kann, und man auch solche all jenen, welche sich dessen zu beklagen haben, bey den Churfürstl. Manufacturen auf anmelden verschaffen lassen wird. Durch das weitere Mandat (b) von 3ten Junii ejusdem Anni §. 14. wird obiges dahinn erleutert, daß die Churfürstl. Absicht in Vermehrung der Mannschaft, und Population nicht soweit gehe, daß das Land mit einem Haufen unvermöglich= und Nahrungsloser Leuten angefüllt werde, daher die Heuratslicenz nicht einem jeden, welcher spinnen, oder weben kann, sondern nur jenen ertheilt werden soll, welche sich mit ihrem Geweb, oder Gespunst hinlänglich nähren können, auch bey dem Churfürstl. Spinnhauß, oder Fabriquen gnugsame Probe abgelegt, und von der Commercien Deputation ein gefertigtes Attestat darüber beygebracht haben, welches jedoch niemand alldort erlangen wird, der nicht aus einem guten Flachs täglich wenigist zwey Schneller, deren 20. auf ein Pfund gehen, erspinnen kann, oder in der Weberey eine besondere Fertig= und Geschicklichkeit besitzt. Soviel nun die Kösten (c) betrift, welche auf die ohne obrigkeitlichen Consens copuliert unvermögliche Leut sowohl wegen der Liefer= und Atzung als sonst erlauffen, lautet die Instruction, worauf sich ermeldt letztes Generale loc. cit. beziehet, unter dem nemlichen dato an den Churfürstl. Hofrath, und die Regierungen dahin, daß dergleichen Eheleut alsofort in §. 4. n. 11. von dem obrigkeitlichen Heuratsconsens.

das nächste Arbeitshauß überlifert, und alldort eher nicht, als bis sie in der feinen Gespunst gnugsam, und Mandatenmässig unterrichtet seynd, entlassen, bey ihrer Entlassung aber mit den benöthigten Spinnrädern, und hierzu erfoderlichen Materiali auf eine Zeit lang versehen, sofort die Liefer- Atzung- und all andere hierauf erlauffende Kösten von dem copulierenden Pfarrer an den Temporalibus executive eingebracht werden sollen.

Cap. VII.

§. 36. n. 7. von Aufhebung der Curatel bey Minderjährigen.

Die Verehlichung wird zwar hier unter die Modos finiendi Curatelam gesetzt, welches sich jedoch per Resol. Elect. ex intimo de 1ma Febr. 1768. nur von zulässigen, nicht aber von verbothenen Ehen verstehet, wie z. E. jene, welche ein minderjähriger ohne Consens seiner Vormundschaft contrahiert, dann diese lauft gegen ausdruckliches Verboth in Cap. præc. 6. §. 4. n. 7. und ziehet vielmehr eine Straf, als obige Rechtswohlthat nach sich.

§. 42. n. 5. von Activ- und Passivschulden der Kirchen.

Mittels der Churfürstl. Resolution, welche den 7ten Junii 1765. wegen Verminderung der Tax überhaupt an die Collegia ergangen ist, wurde unter anderen auch zu Behuf der Gotteshäuser, und damit ihre Gelder der allzu grossen Tax halber in der Zechschein hinfüro nicht mehr unfruchtbar ligend verbleiben, die Taxordnung von Anno 1759. kraft welcher für den Consens zu Aufnahm der Kirchengelder 2. fl. von Hundert bezahlt werden müsten, soweit moderiert, daß man von selbiger Zeit an mehr nicht als 30. kr. pro Cento zu bezahlen hat.

Zweyter Theil.

Cap. I.

§. 7. n. 5. von öden Gründen.

In dem Gener. Mand. de 24. Mart. 1762. welches der Landscultur halber ergangen ist, werden unter den öden Gründen keine andere, als unfruchtbar, und uncultiviert, mithin solche Gründ verstanden, welche weder Pflug- und Ackermässig, noch Wiesen, oder Waldungen seynd. Diese müssen also mit Bonis vacantibus, oder Herrnlosen Gründen nicht vermischt werden, dann das General Mandat macht §. 1. 2. 3. zwischen diesen, und jenen selbst einen deutlichen Unterschied, und sagt nur, daß man die uncultivierte Gründe, sofern sie von den Eigenthümern noch länger also verwahrloset, und weder Pflug- und Ackermässig, noch zu Wiesen, oder Wald gemacht wurden, pro Bonis vacantibus, & derelictis declariert, von dem Fisco eingezogen, und an andere zur Cultivierung überlassen werden solten. Wie, und auf was Weis aber die Cultur geschehen, wem, und auf was für Conditiones sothane Gründe überlassen werden sollen, auch ob, und wie weit Lex amortizationis Manibus mortuis ecclesiasticis hierinn noch im Weg stehe, ist in Mand. gen. §. 1. 2. 3. 8. 11. 13. 18. mit mehrern versehen, und bereits oben P. 5. C. 28. §. 5. extractive angeführt worden.

Cap. II.

§. 4. n. 10. von der Lege amortizationis.

Unter die hier specificierte Ausnahmen gehören 1mo die öde Gründe, dann das General- Mandat de 24. Mart. 1762. lasst §. 13. die Acquisition von dergleichen Gründen auch Manibus mortuis ecclesiasticis zu, sofern solche von ihnen nicht nur cultiviert, und fruchtbar gemacht, sondern auch bemayrt, und mit Unterthannen besetzt werden. 2do seynd auch die Verlassenschaften des Cleri secularis von der Pragmatica de Anno 1764. ausgenohmen, wie es nicht nur die Pragmatica selbst, als welche §vo 1mo nur des weltlichen Vermögens Erwehnung thut, sondern auch die hierinnfalls erstattete Gutachten, nebst dem wegen der Verlassenschaft des Pfarrers von Veichten zum Hofrath erlassenen geheimen Rathsresoluto von 4. Febr. 1768. mit sich bringen.

In

§. 14. n. 9. von Guts, zertrümmerungen.

In Caufis, wo es um die Reunion, oder Ergänzung (a) zertrümerter Baurngüter zu thun ist, wird ante Sententiam die Cameralerinnerung erfodert, weil bey dergleichen Zertrümmerungen das Churfürstliche Interesse ratione præstandorum allzeit mit obwaltet. Ita resolutum in intimo den 17. 7br. 1763. an die Reg. Burghausen wegen der von dem Rottmayrischen Gut veräusserter Kramerpoint. item den 14. 9br. 1764. ad Conf. aul. von Chlingensperg C. Ploner die Prielerische Gutspertinentien betreffend, in dem wegen besserer Landscultur (b) emanierten Mandat von 24. Mart. 1762. §. 15. wird das Verboth der Gutszertrümmerungen zu Vermehrung der Mannschaft soweit relaxiert, daß die grössere in viertl- halb- oder ganzen Höfen bestehende Güter nicht nur zertrümmert werden darfen, sondern auch allenthalben, wann das Gut mehr Grund, und Boden hat, als mit dem Vihe hinlänglich beschlagen werden kann, von der Grundherrschaft, oder Obrigkeit ex Officio zertrümmert, und in kleinere Stück vertheilt werden sollen, jedoch dergestalt, daß jedes abgerissenes Stück allzeit mit einem besonderen Mayr versehen werde, und nicht viel minder als ein achtel Gut betrage, anerwogen die Erfahrung giebt, daß dergleichen kleine Güter weit besser, als die grössere gehauet, und gebauet werden, mithin auch die Innhaber sowohl bey guten, als schlechten Jahrgängen sich nebst den ihrigen weit leichter hierbey zu nähren wissen.

Cap. III.

§. 3. von der Jagd.

Der Jagdexcessen halber ist den 20isten Jan. 1766. folgendes General- Mandat ergangen. 1. Sollen all jene, welche des kleinen Weidwerks nur Jure personali in kraft der Edelmannsfreyheit berechtiget seynd, solches weder mit Hunden, noch Treibern, und Klopfern, vielweniger durch andere, sondern nur in selbst eigner Person, ausser soviel die Wittwen, oder in unseren Hofdienst beschäftigte von Adel betrift, zu exercieren haben. 2. Hat auch kein Jagdberechtigter seinen Jägern zu gestatten, daß sie gemeine Leut mit auf die Jagd führen, oder Pursch in die Lehr nehmen, weil hieraus gemeiniglich nur Wildschützen, und andere dem Müssiggang ergebene schädliche Leut erzogen zu werden pflegen. 3. Ist die Errichtung der Sulzen, welche nicht von Alters hergebracht seynd, laut der Gejaidsordnung Art. 2. ohnehin schon de genere Prohibitorum, mithin auch in Zukunft ohne special Erlaubnuß unsers Obristjägermeisters zu unterlassen, und gleichwie man 4. dem roth- oder schwarzen Wildpret Heu, Eicheln, oder anderen Fras vorgeben zu darfen in vorigen Zeiten niemand gestattet hat, sondern dieses je, und allzeit für ein Landsfürstliches Reservat geachtet worden, folglich nur unsern Jägern allein zu Erhalt- und Beförderung unserer Jagdlust, und Wildfuhr zuständig ist, so beharren wir noch ferner bey dieser alt- unverruckter Observanz, jedoch dergestalt, daß wann je ein Jagtberechtigter bey lang anhaltend strengen Winter, oder sonst zum Vorgeben wichtige Ursach zu haben vermeinte, er solche uns, oder unseren Obristjägermeisteramt anzuzeigen haben solle, um ihme gestaltendingen nach mit dem Consens willfahren zu können, in all übrigen beziehen wir uns 5. auf die vorige Landsordnungen, und Generalien, versehen uns auch dabey gänzlich es werde sich jeder sowohl in obspecificiert- als all anderen Puncten des gehorsamsten Vollzugs um so mehr befleissen, da wir ansonst 6. uns widerwillig bemüssiget seheten, gegen die Excedenten ohne Unterschied der Personen, weß Stands, und Wesens sie immer seyn möchten, nicht nur mit Einziehung ihrer Gnaden- und Bestandjagden, und soviel die Erb- oder Edelmanns- Freyheitmässige Jagd betrift, mit Suspension und Niederlegung derselben auf einige Jahr, sondern auch nach Beschaffenheit des begangenen Excess mit anderer ergiebiger Straf zu verfahren.

und Fasanenzucht.

Per Mandatum von 12ten Junii 1765. hätte sich zwar auch kein Jagdberechtigter in seinem eigenen Gezirk einen Fasan zu schüssen, oder zu fangen bey gänzlichen Verlust seiner Jagdbarkeit weder selbst, noch durch andere unterstehen sollen, es seye dann, daß er wenigist fünfzehen Hennen mit zwey Hannen ausgesetzt zu haben dociren kann, es ist

aber diese Verordnung nicht ad Executionem gekommen, weßwegen wir auch von dem übrigen Innhalt hier abstrahieren.

Fang- und Riedhundhaltung.

Ob, und wie weit den Bauers- und Landleuten Fang- und Riedhund zu halten erlaubt seye, giebt das Mand. von 11. Jul. 1764. und zwar in Substantia soviel: Es sollen gedachte Hund, soweit sie zur Haußwehr gegen Dieb, und schlimme Leut dienen, niemand verwehrt, mithin den Jägern, solche unter dem Prætext der Wuth oder sonst auffer dem Holz, oder Feld tod zuschüssen bey Verlust des Dienst verbothen seyn. Feldhüter mögen zwar grosse Fang- Ried- und Jagdhund, nicht wohl aber andere mitlere Hund, jedoch nur geprügelt halten, um das Wild dadurch abtreiben, und Feldschäden verhüten zu können. All jene hingegen, welche die Hund nicht zur Defension, sondern nur zur Jagd heimlich, oder offentlich gebrauchen, werden als Wildschützen tractiert, mithin exemplarisch gestraft.

Cap. V.

§. 9. n. 1. de amittenda Possessione durch den Tod.

Das bey Sterbfällen in der Verlassenschaft das jus Præventionis aus Ursachen, weil Possessio per mortem Defuncti erloschen, mithin vacua ist, weder Hæredibus, noch Creditoribus, aut Legatariis mehr gestattet werde, bringt das neue General- Mandat von 30. Octobris 1767. mit sich, welches unten ad Part. seq. 3. Cap. 1. §. 2. n. 5. & 12. in extenso vorkommt.

Cap. VI.

§. 24. von Pfandungen.

Von Viehepfandungen ist in Mand. Elect. de 3. Jun. 1762. §. 10. 11. 12. so viel enthalten: Um all künftigen Excessen, welche gegen unser Landsfürstliches Geboth mit der Viehweid sträflicher Weis verübt werden, desto ernstlich- und standhafter zu begegnen, wollen wir, daß nicht nur die Uebertretter, oder ihre bestellte Viehhirten allzeit unnachläßig hierum bestraft, und auf Requisition ad Judicem loci Delicti unweigerlich verschaft, sondern auch das Viehe selbst, welches an einem verbothenen Ort betretten wird, ohne Unterschied, ob sich ein würklicher Schade davon bezeige, oder nicht, gepfändet werde, und weil der mit den Viehepfandungen bisher beobachtete Modus, sonderbar, wann der Eigenthümer des Pfands nicht bekannt gewesen, oder die Verschafung desselben recusiert, und processualische Weitläufigkeit dadurch veranlasst worden ist, gegen die Frevler keinen Verfang gehabt hat, so haben wir auch solchen nunmehr soweit abgeändert, daß die beschehene Pfandung hinfüro allzeit gleich dem Hüter, oder sofern der Eigenthümer des Pfands bekannt ist, ihm selbst angedeutet, sofort solches von demselben mit zwey Schilling Pfenning für jedes Stück nebst Vergütung des etwann verursachten Schaden, und in dem Pfandstall genossenen Futter längst inner zweymal 25. Stund um so gewiser widerum abgestellt werden solle, als das Pfand ansonst nach Ablauf sothanen Termins würklich für verfallen zu achten ist, welches sich jedoch von keinen anderen, als von verbothenen Viehetrieb herriehrenden Pfandungen verstehet, wohingegen es der übrigen Pfandungen halber durchaus bey der allschon in unseren vorigen Landstatutis, und Cod. civ. P. 2. C. 6. §. 24. enthaltener Verordnung sein unabgeändertes Verbleiben hat.

Cap. VIII.

§. 11. n. 3. von der Strassenmachung.

Das General- Mandat von 1. Febr. 1766. in Betref der Strassen, welche keine allgemeine Commercial, oder offentliche Land- Herr- und Hochstrassen, sondern nur Vicinalweeg seynd, lautet so: 1. Ist unser Gnädigiste Intention, daß dergleichen Vicinalweege in unsern Landen nach, und nach allenthalben in gut- dauerhaft- und einer förmlichen Chaussee gleichkommenden Stand hergestellt, und diese Arbeit zum erstenmal durch eine gemeinsame Concurrenz all unserer Unterthannen, und zwar zu jeder Seite des Wegs auf 2. Stunden, mithin beeder Seits zusamm auf 4. Stund weit übernohmen, und verrichtet werde. Dann obschon kraft der älteren Landsgesätzen, insonderheit vi Mand. gen. de Anno 1741. dergleichen Weg nur von den nächst

anstos-

anstossenden gebessert, und unterhalten werden sollen, so kann doch diese Einschrenkung bey dem dermaligen grossen Verfall um so minder platz finden, als diese Weg vielfältig durch ausserordentliche Zufälle ohne Verschulden der Adjacenten soweit zu grund gegangen seynd, daß solche von ihnen allein ohne ihren Ruin nicht hergestellt werden könnten, in welchen Betracht wir also die Beyhilf der weiter entlegenen, zumal da diese Mutuel, und reciprocierlich ist, billich, und nothwendig befunden haben. 2. Die Art, und Weis betrefend, wie dieselbe gemacht werden müssen, wollen wir, daß sie durchaus in einer Breite von 15. bis 20. Schuhe, angelegt, und wo es des Wassers halber vonnöthen ist, mit Gräben, und Durchzügen versehen, anbey zu Verschonung des Gehölz allerwegen mit guten Kies, oder Steinwerk überführt, auch in der Mitte nach Gestalt einer ordentlichen Chaussee der trocken- und Haltbarkeit halber erhoben werden sollen. 3. Muß das Holz zu den bey diesen Strassenbau benöthigten Durchlässen, und anderen aus dem Gehölz der adjacenten Gratis abgegeben werden, allermassen wir auch an Orten, wo es uns selbst mit angehen wird, aus unserem Gehölz das Betreffende mit beyzutragen nicht entstehen wollen. 4. Wo es auf Stein, oder Griesgraben ankommt, soll die Nothdurft an den nächst gelegenen Orten erholet, jedoch die schlechtere Gründe vorzüglich hierunter angegriffen werden, worüber sich gemeinden schiedlich gegen einander finden lassen, und wo es unserm Landgerichtlichen Unterthann hieran ermangelt, ihm aus dem Hofmärchischen geholfen werden solle, gestalten man sich des Reciproci hinwiderum zu getrösten hat. 5. Den Schanzzeug bringen die Unterthannen selbst mit sich, die Bräu, und Wirth aber, welche an dergleichen Vicinalwegen liegen, bezahlen die erfoderliche Uebersteher. 6. Wollen wir, daß zu Vermeidung aller Partheilichkeit diese Wegarbeit den Concurrenten der Klafter nach zugetheilt, und allenthalben zu solcher Zeit, wo der Landmann mit anderen Hauß- und Baumannsgeschäften am wenigist zu thun hat, mögligist beschleuniget werde. Damit aber 7. die Chaussierung der Commercialstrassen nicht dadurch gehemmet werde, so soll mit Herstellung der Vicinalwege an Orten, wo die Concurrenten an Commercialstrassen zu arbeiten haben, solang an sich gehalten werden, bis diese ausgearbeitet seynd. 8. Verordnen wir, daß die künftige Unterhaltung der Vicinalwege zu Verhütung weiteren Verfalls von nun an durch eine Concurrenz der auf eine halbe Stund zu jeder Seite, mithin zusamm auf eine Stund nächst angelegenen Unterthannen bestritten, und diese im Fruh- und Spätjahr die erfoderliche Ausbesserung vorzunehmen angehalten werden. 9. Haben unsere Beamte in jedem Gericht mit Zuziehung der Hofmärchischen die Anordnung, und Aufsicht zu führen, sohin auch die Concurrenzrepartionen sowohl für die erstmalige Herstellung, als künftige Unterhaltung zu verfassen, und gemeinschaftlich unterschriebner zu unseren Commerciencollegium ad ratificandum einzuschicken.

§. 13. n.r. von dem Jure pascendi.

Die öd, und uncultivierte Plätz, womit die hiesige Lande in ungeheurer Grösse, und Menge angefüllet seynd, rühren lediglich von dem durch die Bauerschaft zu ihren selbst eignen grösten Schaden all zusehr mißbraucht, und übertriebenen Jure pascendi her, welches auch eben die gröste Hindernuß, und Schwiehrigkeit in dem Landculturwesen verursacht. Man machte daher (a) per Mand. gen. de 24. Mart. 1762. §. 4. ein solches Regulativum, wodurch die Weidgerechtigkeit weder eines theils völlig benohmen, und aufgehoben, noch anderen theils zum Schaden des Gemeinenwesens all zuweit extendiert, sondern in die gebührende Schranken gesetzt wird, damit sich nicht widrigen falls der Grundherr seines Eigenthums frustriert, und zugleich das Publicum des aus der Landscultur entspringend allgemeinen Nutzens beraubt sehen müsse. Solchemnach darf das Jus pascendi auf fremden Grund, und Boden, welcher bereits Ackermässig gemacht ist, weder von ganzen Gemeinden, noch anderen auser der Zeit, da das Viehe den Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag, exerciert werden, sohin auch dem Eigenthümer unter dem Vorwand fremden Blum-

besuchs weder seinen Grund Ackermässig zu machen, noch in seine eigne Brach zu bauen verwehrt, der dagegen eingeschlichene unleidentliche Mißbrauch aber, kraft dessen die Brach von allen Früchten ungebauet liegen bleiben muß, cassiert, und aufgehoben seyn. §vo 5. ibidem. Die neu umgerissen = und zu Wiesen gemachte Gründe sollen von jenen, welche sonst die Weid Jure servitutis hierauf hergebracht haben, hinfüro ebenfalls nur soweit, als es ohne merklichen Schaden, und Abbruch der Cultur geschehen kann, folglich regulariter nur zu offener Zeit, das ist, von Michaeli bis Georgi mit dem Viehe mehr betreiben, dieser legal, und fest gesetzte Termin auch unter angeblich widerigen Herkommen um so minder irgendwo überschritten werden, als ein so Grund= und Landsverderblicher Abusus ohnehin die Kraft, und Würkung einer loblichen Gewohnheit nimmehr mehr hat erreichen können. §. 6. ibidem. Gleichwie hiernächst der Viehetrieb auf junge Holzschläg zwar schon in den vorigen Landsstatutis unter 3. Jahren bey Straf verbothen, hierinn aber eine gewise Zeit überhaupt nicht wohl zu bestimmen, sondern nach dem Unterschied des Boden, oder Gehölz bald mehr bald weniger Zeit zum Wachsthum ersoderlich ist, so sollen sowohl die Holzschläg als all jene Ort, wo junges Gehölz anflügt, oder von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden, ohne Unterschied, ob alldort schon vor diesem Holz gestanden ist, oder nicht, mit dem Viehetrieb über die ausgesteckte Schäb, oder Einfäng solang verschont bleiben, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anflugs dem Viehe aus dem Maul gewachsen, sohin von dem Trieb kein Holzschade mehr zu besorgen ist. §. 7. ibidem. Hingegen hat auch der Grund= und Eigenthumsherr seines Orts gebührende Discretion zu gebrauchen, sofort von seinen öden Gründen, worauf ein anderer der Weid berechtiget ist, nicht alles auf einmal zu Wiesen, Acker, Waldungen zu machen, sondern solches, zumal an jenen Orten, wo sonst entweder gar keine, oder sehr wenig Weid mehr übrig wäre, nur Stückweis, und successive vorzunehmen, oder auf dem Fall, da die Weid nach Gestalt der Cultur etwann in keiner Zeit mehr platz finden könnte, sondern ein für allemal cessieren müsste, wie z. E. auf Wiesen, welche durch eigne Gräben, und Wasserleitungen bewässert zu werden pflegen, sich mit dem Domino servitutis auf schiedlich= und billiche Art zu vergleichen, und abzufinden. Es ist unlaugbar, daß das Viehe im Stall weit mehr nutzen, als auf der Weide, zumal an mageren, und uncultivierten Orten, verschaft, dann der vielen Schäden zu geschweigen, welche das ausgetriebene Viehe an den Feldfrüchten oft verursacht, wird solches theils durch das hin= und hertreiben theils durch Hitz, Kälte, und Ungezieser nur abgemattet, Staub, Mehlthau, und anderes ungesundes Futter eingefressen, Mist, und Milch verschleidert, auch an der Futterey wenig, oder gar nichts ersparrt, indem das Viehe gemeiniglich hungeriger heim, als hinaus kommt. Gleichwie also für den Bauersmann weit rathsamer ist, weniger Viehe im Stall, als viel auf der Weid zu erhalten, so wird er auch durch das (b) Gen. Mandat von 3. Jun. 1762. §. 1mo dahin ermahnt, mit dem Beysatz, daß er nur desto mehr auf die Erziel= und Beyschafung hinlänglicher Futterey, zumal jener, welche weder Düngung noch grosse Mühe bedarf, und sowohl bey naß, als trockener Witterung leichter fort kommt, z. E. Wicken, und Heiden, sorgfaltigen bedacht zu nehmen hätte, 2do soll die Weid nächtlicher weil nirgend, ausser auf den Almen im Gebürg, bey willkührlicher Straf, und Pfandung mehr gestattet, sondern das Viehe vor Nacht allemal widerum zeitlich nach Hauß, und fruh morgens eher nicht, als nach Sonnen Aufgang widerum ausgetrieben werden, um die viele Schäden zu verhüten, welche das Viehe nächtlicher weil nicht nur anderen, sondern auch selbst durch Einfressung schadlicher Mehlthau, und sonst oft zu leiden pflegt. 3tio Hat man die Weid auch bey Tag an offen, und solchen Orten, wo das Viehe durch frey, und uneingeschrenkten Umlauf leicht schaden thun kann, bey der nemlichen Straf, und Pfandung andergestalt nicht, als unter der Hut zu gestatten, sofort den bestellten Feld= und Viehehirten die künftig besser, und fleissigere Obsorg unter ernstlicher Wahrnung, und Commination der sonst unausbleiblicher

Leibs=

Leibs- und anderer Straf aller Orten nachdrucksamst einzubinden. 4to Nachdem sich von Seiten jener Bauersleuten, welche sich zu Anbauung ihrer Brachäcker bereits erklärt haben, die nicht unbilliche Besorgnüß erwecket hat, daß sie von ihren in dem nemlichen Brachfeld gelegenen, und auf gleichmässigen Anbau nicht einverstandenen Nachbarn mit dem Viehe um so leichter übertrieben, und beschädiget werden möchten, als sie sich weder vor ihnen gnugsam zu verzäunen, oder beständige Wacht halten zu lassen vermöchten, so ist anbefohlen, daß, wann der mehrere Theil des Brachfeldt angebauet wird, auch der mindere demselben nachfolgen, oder wenigist so lang, bis die Früchten von dem ganzen Feld eingebracht seynd, auch auf den ungebauten Gründen nicht in die Weide genohmen werden solle. Falls aber 5to nur der mindere Theil, oder wie es jedem erlaubt ist, ein so anderes einschichtiges Stück in der Brach gebauet wird, so soll zwar auf dem übrigen unangebauten Feld die Vieheweid nicht verwehrt, jedoch auch andergestalt nicht als obverstandnermassen unter fleissiger Hut vergönnt seyn, damit die angebauete Stück von dem Viehe gnugsam gesichert, und unbeschädiget bleiben mögen. Das weitere General- (b) Mandat von 12. 9br. ejusdem Anni gehet zwar §. 1. von dem Verboth der Nachtweid soweit ab, daß dieselbe zwar niemal für rathsam jedoch noch an geschlossen, oder solchen Orten, wo daß Viehe weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Holzanflug an Hegschlägen, und sonst Schaden thun kann, für zulässig geachtet wird, wohingegen sie all anderer Orten ohne selbst gutwilliger Einverständnuß sammentlicher Nachbarn, welchen dadurch Schaden geschehen könnte, unterbleiben, und im widerigen Fall die damnificierte Nachbarschaft von den Contravenienten samt, und sonders zu indemnisieren, auch die Pfandung gegen sie allzeit bey nächster Gelegenheit hierum platz haben soll. In dem nemlichen Mandat wird §. 2do erklärt, daß zu Anbauung der Brach zwar niemand gezwungen, hingegen auch unter dem Vorwand des Blumbesuchs niemand daran gehindert werden soll, ausgenohmen an solchen Orten, wo grosse Schäfereyen hergebracht seynd, dann da ist Casus exceptus, wie wir Not. seq. gleich zu vernehmen haben werden.

§. 13. n. 2. &c. von der Schaaf- Gäns- und Ochsenweid

Von der Schaafzucht (a) und Einschlagung derselben auf die gemein Weid sagt das General- Mandat de 24. Mart. 1762. §. 19. daß, gleichwie einem ganzen Baurn 24. einem halben 12. und einem Bausöldner, oder Lehner 8. Stück Schaaf, oder soviel er nur über Winter bey seinem Gut ausbringen kann, auf die gemein Weid einzuschlagen bereits in der Policeyordnung erlaubt ist, man verhoffen wolle, daß sich auch jeder dieses angegönnten Vortheils, zumal an Orten, wo kein feucht, oder nasser Boden, sondern sperr, und trockene Weid zu finden ist, nicht nur selbst gern gebrauchen, sondern auch sonst nach Gelegenheit seines Guts sich auf die Schaaf ihrer vorzüglicher Nutzbarkeit halber mehr als auf all andere Viehezucht zu verlegen trachten werde, und wie nun eben gedachter Ursach halber dem Land an Conservation der alt hergebrachter Schäfereyen nur desto mehr gelegen seyn will, so soll ihnen das Mandat vi ejusdem §vi 19. sowohl in diesem, als all übrigen Stücken an ihrer Gerechtsame unabbrüchig seyn, und ist auch eben deswegen in Mandat. seq. de 12. Nov. 1762. mit dem sonst vergönnten Brachbau soweit eine Ausnahm gemacht worden, daß solcher an Orten, wo grosse Schäfereyen von Alters hergebracht seynd, inner der gewöhnlichen Brachzeit unterlassen werden solle, weil solcher gedachten Schäfereyen an der benöthigten Weid grossen Abbruch thun wurde. Die Gänsweid (b) ist zwar per Gener. de 24. Mart. 1762. verbothen, mit dem Auftrag, daß solche entweder nur zu Hauß unterhalten, oder wenigist nicht mehr an solche Ort, wo auch anderes Viehe zu weiden pflegt, sondern an eigne von der übrigen Weid separierte Ort getrieben, und was sich ausserhalb auf der Weid von Gänsen betretten lasst, jedermann schlechter dings preis gegeben, der Hüter aber, aus dessen Verschulden solches geschehen ist, exemplarisch gestraft werden solle, welches man aber per Gener. von 12. Nov. 1762. §. 3. dahin erleutert hat, daß der Gänstrieb nicht völlig, sondern nur in gewiser Maaß, abgeschaft

wird, sohin die Gäns nicht unter anderen Viehe, sondern separiert geweidet werden sollen, damit jenem durch Einfressung der abgefallner Feder so leicht kein Schade mehr geschehen möge. Im Fall sich auch ganze Gemeinden, und Nachbarschaften eines anderen hierüber vergleichen wollten, mag man solches zwar geschehen lassen, es sollen aber alsdann auch nur die verglichen- und einverstandene Theil allein, nicht aber tertii Damnificati den hieraus erfolgenden Schaden zu büssen, sohin jene diesen letzten samt, und sonders dafür zu haften haben. Wegen der Ochsenweid (c) ist den 28. Mart. 1763. folgende Resolution ex intimo ergangen. Gleichwie man höchster Orten für eine sehr schädlich, und guter Policey zuwider laufende Sache ansihet, daß jene, welche sich der Ochsen statt der Pferden zum Feldbau bedienen, deswegen von der gemein Weid abgesondert werden wollen, da doch die Ochsen, sonderbar an jenen Orten, wo keine gute Pferdzucht vorhanden ist, dem Bauersmann weit mehr nutzen schafen, auch bey dermaligen grossen Pferdmangel, und theuren Ankauf manichen schier zu Nothwendigkeit werden; So ist der gnädigiste Befehl, daß die Ochsen von der gemein Weid sowenig, als die Pferd ausgeschlossen, oder separiert, sondern sich nur der Anzahl halber in gebührenden Schranken gehalten, und nicht mehr als was die Pol. Ord. L. 3. T. 14. Art. 2. und das im Land Oeconomiewesen erlassene General de 24. Mart. 1762. §. 17. zulasst, auf gedachte gemein Weid eingeschlagen, die hierüber entstehende Irrungen aber allzeit gleich nach diesem General regulativo ohne Processgestattung beygelegt werden sollen.

§. 14. n. 2. &c. von der gemein Weid.

Die gemein Weid soll zwar nach der bereits oben P. 5. C. 28. §. 5. litt. e. bemerkter Anordnung mit der Zeit völlig aufhören, für dermalen aber, wo solche noch subsistiert, nicht mehr Viehe darauf eingeschlagen werden, als die Pol. Ord. samt den Gen. Mand. von 24. Mart. 1762. §. 17. zulasst, nemlich nur soviel, als was jeder mit selbst eigner Fütterung von seinem Gut zu überwintern vermag, daher auch den Häußlern, und Taglöhnern, welche nichts zu hauen, und zu bauen haben, vi ejusdem Mand. hinfüro absolute kein Stuck Viehe mehr zu halten gestattet werden soll, weil sie solches andergestalt nicht als mit fremd- und zusammgestohlnen Futter überwintern mögen, folglich den ganzen Sommer über mit dem ihrigen nur auf das rauben, und stehlen ausgehen, ihr andere ehrliche Mannsnahrung, welche sie ihrem Instituto gemäß lediglich mit der Handarbeit, oder Gespunst suchen sollen, an den Nagel hangen, und eben dadurch den grossen Mangel sowohl an ermeldter Gespunst, als benöthigten Taglöhnern, worüber fast durchgehends im ganzen Land geklagt wird, nicht wenig vermehren helfen, sohin der übrigen Gemeinde nur desto mehr zu Last, und Beschwerde fallen. Welche Verordnung jedoch per Mand. von 12. Nov. ejusdem Anni §. 13. dahin erläutert wird, daß sie nur der Bauerschaft zu guten gemeint seye, mithin billichen Absatz leide, wann diese den Häußlern, oder Taglöhnern selbst gutwillig ein anderes zulasst, oder sonst solche Umständ obwalten, bey welchen die Obrigkeit allenfalls ex Officio ein Aug zu thun, und dergleichen Leuten zu ihr, oder ihrer Kinder nöthigen Unterhalt ein Stück Viehe gestatten kann.

§. 15. n. 1. von dem Jure lignandi.

In dem Forst- und Holzwesen seynd zwar verschiedene neue Verordnungen herausgekommen, wovon wir aber synoptice nur soviel melden wollen, und zwar (a) aus dem Mand. de 24. Mart. 1762. §. 7. 21. 22. daß all jene Ort, wo sich junger Holzanflug befindet, mit dem Trieb solang, bis der Gipfel dem Viehe aus dem Maul gewachsen ist, verschont bleiben, die lebendige Zäun allenthalben errichtet, und die so unnöthig als Holzverschwenderische Mittelzäun unterlassen, statt jeder geschlagener Eiche allemal drey andere gesetzt, und sowohl vor Wild, als heimischen Viehe mit Gestäng verwahrt, die Unterthannen zu Ausgrabung der alten Stöcken angehalten, und bey jeder Holzauszeig- oder Verwilligung allemal zugleich der vierte Theil von Stöcken ausser den bergicht- und abhängigen Orten, wo solche mehr schädlich, als nutzlich wäre, angewiesen, das Holz sowohl von Ständen, als Unterthannen nach vierthalb Schuh

in

in der länge bey 30. kr. Straf ab jeder Klafter, geschlagen, und abgeschnitten, kein öder Grund, zumal an Orten, wo der Holzmangel obwaltet, andergestalt, als unter der Condition, daß man wenigist den 4ten Theil davon zu Holzboden anlege, ausgezeigt, und endlich die bereits angefangene Maulbeerbaum-Pflanzung weiter fortgesetzt werden solle. Vigore Mand. (b) von 3. Jun. ejusdem Anni §. 8. 9. soll in Gemeindswaldungen das nöthige Bau- und Brennholz (ausgenohmen die zu einen Hauptbau erfoderliche grössere Stammhölzer) nicht mehr Stück- und einschichtiger Weis ausgehauet, sondern allzeit nur ein Gemeinschlag gemacht werden, damit der abgeraumte Platz zum jungen Holzanflug allein, und der Ueberrest von dem Gemeinwald zur Vieheweid gewiedmet, jedoch auch dieser andergestalt nicht als unter der Hut, abgeweidet werden möge. In anderen Waldungen, so der Bauerschaft nicht gemein, sondern unter mehr Innhabern solchergestalt getheilet seynd, daß ein jeder nur für sich, und in dem seinigen besonders zu schlagen befugt ist, soll man sich entweder der Vieheweid gänzlich enthalten, oder aber mit Vorwissen, und Begnehmung der Obrigkeit nach Gelegenheit des Orts sich auf einen solchen Modum mit einander vereinigen, daß nebst der Vieheweid zugleich der junge Holzanflug ohne Beschädigung, und Gefahr wohl darinn bestehen möge. Nach dem Innhalt (c) Mandat. de 12. Nov. ejusdem Anni §. 7. sollen nebst den drey Eichen, welche man für jede geschlagene zu pflanzen hat, wenigist noch vier Eich- oder nach Gestalt des Boden andere Bäum von Zimmerholz bey jeden Baurngut gesetzt, und bis zu hinlänglichen Wachsthum beständig im Gestäng unterhalten, sich auch dessen von den Jägern, und Amtleuten bey der Holzauszeig fleissig erkundiget, sofort das Eich- und andere Gehölz, wovon der Mangel je länger, je grösser wird, auf solche Weis successive widerum nachgepflanzt werden. Die Kirben, womit 8vo soviel Eichholz unnöthiger Weis verbraucht wird, soll man bey 2. Thaler Straf für jedes Stück nicht mehr von diesem, sondern von anderen Holz verfertigen lassen. 9no seynd auch die in der Waldrefier, und anderer Orten so üblich, als schädliche Niederstätt abgeschaft, also, und dergestalt, daß ohne Vorwissen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieser auch andergestalt nicht, als mit gebührlicher Maaß, und nur so weit, als es ohne völliger Ausödigung der Waldungen geschehen mag, verwilliget werden. Morastige Ort soll man juxta §vum 9num nach, und nach mit Felber, und Ruschen bestecken, oder mit Erlen besammen, sohin die besammt- oder besteckte Plätz mit der Weid solang, bis das Viehe keinen Schaden mehr thun kann, verschonen, und hierauf sonderbar an jenen Orten, wo sich der Holzmangel äussert, um so mehr sorgfältigen Bedacht nehmen, als nicht nur das Gehölz auf diese Art am leichtisten gezogen, sondern auch zugleich dem Boden die überflüssige Feuchtigkeit dadurch benohmen, mithin doppelter Vortheil hierdurch erlangt wird. Wegen der lebendigen Zäun, und Scheiterlenge lasse man es §vo 6. & 12. Mand. aller dagegen beschehener Einwendungen ungeacht, und zwar, soviel die letzte betrift, ohne Unterschied des Holz, auch ob solches zum Verkauf, oder eigner Haußnothdurft gewiedmet seye, um so mehr bewenden, als demjenigen, der die Scheiter in dieser Länge wegen kürze der Oefen, oder sonst nicht gebrauchen kann, solche noch weiter abzuschneiden keineswegs verwehrt ist, indem die Absicht auf keine unnöthige Holzverschwendung, sondern vielmehr auf dessen möglichiste Menagierung abzielet. Zu all obigen Verordnungen (d) kommen auch jene, welche den 12. Jan. 1763. wegen des Pecheln, und den 26. April ejusdem Anni wegen des Laub- und Strährechen zu Conservation der Waldungen, und Beförderung des jungen Holzanflugs gemacht worden seynd, und gleichwie sich bezeigt hat, daß die grosse Holztheurung in der hiesigen Residenz- Stadt- München theils von dem unzulässigen Vorkauf der Wolfertshausischen Flosleute, Förster, Jäger, Gäuwirthe, und Amtleute, theils von den häuffigen, zumal nächst an dem Isarstromm angelegten Kalchöfen, Ziegl- Schmelz- und Glashüten, wie auch von der beschwerlichen Zufuhr allzu sparsam, und zum theil eigennutziger Holzabgab, dann der überflüssig, und

verschwenderischen Holzconsumtion herriehre, so wurde per Resolut. ex intimo von 16. Jul. 1763. verfügt, daß kein Flosmann bey Vermeidung der Confiscation, und Verlust seiner Gerechtigkeit mehr Holz kaufen darf, als was er zum Gütertransport, mithin zu Treibung seines Handwerks bedarf. Förstern, Jägern, Geuwirthen, Amtleuten wurde bey Confiscation, Cassation, Geld= Leibs= und anderer empfindlicher Straf mehr als ihre selbst eigne Haußnothdurft an Holz zu kaufen verbothen. Alle unberechtigte Kalchöfen, Ziegl= Schmelz= und Glashüten wurden abgeschaft, den Berechtigten aber bey Confiscation, und Gerechtigkeitsverlust kein anders Holz, als Stock= Gipfel= und Abholz mehr zu gebrauchen gestattet. Man liesse hiernächst der besseren Zufuhr wegen verschiedene Strassen erheben, ordnete die Holztrift auf der Amper noch in selbigen Jahr, jedoch mit Ausschluß der Monaten, da der Fisch im Leich gehet, auf eine perpetuierliche Art an, und ernannte zugleich eine Commission, umsowohl die Churfürstl. als all andere Waldungen zu visitieren, und zu sehen, was nicht nur an geschlagenen Holz schon vorhanden, sondern auch in Zukunft zum freyen Verkauf anhero gebracht werden könne. Hiernächst trug man durch einen offentlichen gedruckten Verruf von 19ten ejusdem der hiesigen Einwohnerschaft auf, daß gleichwie das Fichtenholz noch leichter, als das Puchene zu haben seye, sie sich, zumal an Orten, wo nur ein einziger Herd, oder Offen in den Kamin gehet, mehr des ersten, als letzten zu bedienen, hingegen dergleichen Kamin wenigist alle 14. Täg, oder längst 3. Wochen, die übrige aber, worinn Puchholz gebrannt wird, wenigist alle 6. Wochen zu Verhütung der Feuersgefahr fegen zu lassen hätte. Ueber dieses (e) wurde endlich auch die Holzsperr mit Cassier= und Aufhebung aller bereits ertheilter Holzpassen per Mand. gen. von 3. Mart. 1764. sowohl zu Wasser, als zu Land universaliter erneuert, mit dem Befehl an sammentliche Ständ Oberlands, daß sie sowohl in ihren eignen, als ihrer Unterthannen Waldungen soviel Holz, als immer thunlich, und ohne Schaden geschehen kann, schlagen zu lassen, und das Stammrecht nicht zu übertreiben hätten, damit nicht widrigen falls nöthig seye, von Landsherrschaft wegen mit dem Holzschlag vorzugreiffen, und das Holz auf dem Stamm taxieren zu lassen. Die vorhinn schon angeordnete Scheiterlänge von vierthalb Schuch wurde zwar in eodem Mandato noch beybehalten, jedoch dergestalt, daß das Holz zu selbst eigner Haußnothdurft, wie auch das krumm= oder verwimmerte Holz, welches sich dieser Länge nach nicht wohl auffscheitern lasst, kürzer gemacht werden kann. Fast das nemliche ist (f) in Mand. de 9. 9br. 1767. sub pœna Confiscationis widerholet, mit dem Beysatz, daß der im Jahr 1732. allgemein introduciert Bajrische Müncher= und Landschuh zur Richtschnur genohmen, sofort auch das Holz weder nach dem Fuder, noch Waldklafter, sondern nach dem Eisenmaaß zu 6. Schuh lang, oder hoch, und 6. breit verkauft, wie nicht weniger bey dem Holzschlag kein Stock höcher als einen Schuh gemacht werden soll, was aber (g) das General- Mandat von 15. April 1763. wegen Abschälung des jungen Eichholz, welches nicht zum Bau= sondern nur zum Brennholz abgegeben zu werden pflegt, samt der beygefügten Instruction über die Pflanzungsart des Eichenbuschholz mit sich bringt, gehört eigentlich nicht mehr anher, weil es nicht soviel zum Holz, und Forst= als Leder= Manufacturwesen wegen des hierzu benöthigten Eichlohe dienlich ist.

§. 17. von Ehehaften.

Ob auch die Errichtung einer offentlichen Schüßstäte unter die Ehehaften gehörig, folglich ohne Landsherrlichen Vorwissen keinem Hofmarchsherrn zu gestatten seye, wurde mit Occasion derjenigen Schüßstäte, welche die Paulaner in ihrer Hofmarch Neudeck durch den Beständner errichten liessen, in Quæstion, und Anfrag gebracht, worüber den 3ten Junii 1768. die Resolut. in intim. erfolgte, daß dieses unter die Ehehaften keineswegs zu rechnen, mithin den Paulanern so wenig als anderen Hofmarchsinnhabern verwehrt seye.

§. 18. n. 3. v. der Mühlgerechtigkeit

Nachdem sich die Mühler beschwert haben, daß ihnen durch die Wiesenwässerung, welche mittels des im Land= Culturwesen ergangenen General- Mandat von

24. Mart. 1762. §. 12. angeordnet worden ist, von den gemein Bächen all zuviel Wasser entzogen, und das Malter dadurch zuruck gesetzt werde, so wurde durch das in eadem Materia ergangene weitere Mandat von 12. Nov. ejusdem Anni anbefohlen, das an Orten, Wo die gemein Wässer für Wiesen, und Mühlen zugleich nicht hinreichen, die Wässerung nur an Sonn- und Feyrtägen, dann am Vorabend geschehen, hingegen das Malter zu solcher Zeit, wo es sich ohnehin nicht gebührt, eingestellt werden soll.

Bey Verwilligung der Hochzeittischen wird statt der vorigen Tax nunmehr für jeden verwilligten Tisch 3. fl. bezahlt. Mand. de 18. April 1730. §. 20. n. 4. v. der Bewirthung.

Nach dem regulativo Generali von 27. Febr. 1767. darf jeder Weinzierl, welcher nemlich mit eigenen Gewächs versehen ist, nicht nur den selbst erbauet, sondern auch von andern Weinzierln an sich gebrachten Bayrwein, sowohl unter den Reifen, als Maßweis verschleissen. §. 20. n. 5. v. dem Weinhandel.

Das wegen der hiesigen Freybank publicierte Patent von 23. Junii 1764. giebt in Substantia soviel, (a) daß jeder sein eigen, und Bankmässiges Viehe gegen Bezahlung des Aufschlags in die Freybank bringen, und nachdem er solches der hiesigen Metzgerschaft durch den Bankknecht anbiethen lassen, aber des Kaufs halber sich mit selber zu vereinigen, nicht vermöcht hat, sowohl selbst, als durch die hierzu bestellte unparteyische Männer, welche keine Metzger seynd, niederschlagen, und das Fleisch, jedoch um 2. Pfenning unter dem Satz, nebst der Haut, und dem Eingeweid, welches sonst die hiesige Metzger dem Kudelwascher überlassen müssen, verkauffen kann, ohne daß man desfalls an einen gewisen Tag in der Woche gebunden ist, sondern die Freybank soll alle Tag für jedermann offen stehen, sofern man sich des beygetriebenen Viehe halber nur durch legale Attestata legitimieren kann, daß es kein vorgekauft, sondern eigen erzogenes Viehe seye. In dem nemlichen Patent ist zwar §. 5. 6. auch die vorige Viehsperr erneuert, welche sich aber nur auf das Hornvieh, und die Mastschwein, nicht aber auf Schaaf, und magere Schwein extendiert, gestalten die wegen Austrieb der feisten, und Aufkauf der mageren Schwein bey ungefreyten Ställen sub 5ta April. nup. erlassene Resolution dahin limitiert wird, daß zwar der Aufkauf der feisten sowohl, als der magern neben den ordinari Märken auch bey gefreyt- und ungefreyten Ställen noch ferner illimitatim gestattet, jedoch keinem Ausländer, welcher nicht Jus incolatus geniesst, vielweniger einem in der Herberg sitzend, oder ledigen, sondern nur im Land ansässigen Gäuwirthen, Gäumetzgern, Sudelköchen, und Gäubecken, welche sich mit obrigkeitlichen Attestatis legitimieren können, Patenten ertheilt, solchen aber inseriert werden solle, daß auf blosse vidimus nichts hinaus gelassen werde, sondern der Aufkauf von dem Schweinhandler selbst, oder durch jemand hierzu von ihm bestellten, welcher allzeit das original Patent vorzuzeigen hat, beschehen soll, jedoch seynd all jene, welche auf diese Weis die Schwein erkaufen darfen, schuldig, die erkaufte Schwein vor allen auf die gewöhnliche Märk zu treiben, solche alldort feil zu biethen, und daß es beschehen seye, von dem Ungelter, oder der Orts Obrigkeit ein Attestatum zu begehren, daß die dahin zum Verkauf getriebene Schwein nicht abgekauft worden seynd, welchen falls sodann der Austrieb zwar zu gestatten, jedoch das Austriebsort, und die Anzahl der Schweinen in Attestato vorzumerken ist, massen, wann das angezeigte Austriebsort, und die Anzahl der austreibenden Schweinen nicht gleichformig seynd, der Austrieb bey dem Gränzort nicht gestattet werden, sondern die Schwein ipso Facto confisciert seyn sollen. Um die Schaafsperr (c) ist zwar von der hiesigen Metzgerschaft schon vielmal eifrigiste Instanz gemacht, solche aber bis dato noch nicht effectiert, sondern je und allzeit abgeschlagen worden, weil man höchster Orten gar wohl eingesehen hat, daß man dadurch nichts anderes als den Untergang der dem Land so nutzbaren Schaafzucht zu wegen gebracht, sohin auch das Schaaffleisch mit der Zeit nicht nur wohlfeiler, sondern des Mangels halber nur desto theurer gemacht haben wurde. §. 22. von der Metzgerergerechtigkeit.

§. 23. n. 18. von dem Bierzwang.

In Causa B. Poißl C. seinen Grund, und Jurisdictions Unterthan Wirth zu Pilgramsperg wurde zwar dieser bey den Justiz Dicasteriis von der Bierabnamm bey seiner Grund= und Jurisdictionsherrschaft absolviert, mithin für einen Freywirth declariert, weil man dafür hielt, daß das Generale von Anno 1726. nicht von den einschichtigen, sondern nur von Hofmarchswirthen zu verstehen seye: auf daß von der Landschaft hierwider eingewendete Gravamen aber wurde höchster Orten den 28. 7br. 1765. resolviert, das weil das Generale nicht nur jene, welche den bräuenden Ständen specialiter beygelegt seynd, sondern auch alle Grund= oder Jurisdictionsunterthanen indistinctim für nothwirth erklärt, mithin sich auf die Hofmarchswirth allein nicht einschrenken liesse, ermeldter B. Poißl gegen gedachten Wirth, solang dieser mit Gut, und Pfenning vergeltlichen Trunk versehen seyn wird, bey dem Bierzwang manuteniert werden soll.

§. 23. n. 21. &c. von den Bieraufschlägen.

Das General- Mandat, welches in dem Bieraufschlagswesen zwar schon den 4ten May 1761., jedoch erst nach unseren Anmerkungen herauskamm, halt nichts neues in sich, als daß man §vo 1. 2. 3. von samentlich bräuenden Ständen eine Anzeig ihres von 6. Jahren her geführten Sudwerks sub Fide nobili, respective sacerdotali & publica abgefodert hat, um die künftige Composition hiernach desto zuverlässiger regulieren zu können. 8vo Wurde dem bräuenden Stand von Adel, und der Ritterschaft der dritte Aufschlagspfenning zwar widerum, jedoch nur zur Helfte mit 2. fl. 30. kr. aus Gnaden nachgelassen, sohin der ehemalige Unterschied zwischen selben, und den übrigen zwey bräuenden Ständen soweit hergestellt, daß der Adel nur 12. fl. 30. kr. die übrige Ständ aber 15. fl. Aufschlag ab jeder Sud zu bezahlen haben. §. 12mo ist auch der auf die Wirthsbücheln gegebene Vorschlag, wovon wir schon in Annot. n. 28. litt. l. vorläufige Erwehnung gemacht haben, und zwar ohne Unterschied der Noth= und Freywirthen folgender massen bestättiget worden. Nemlich es müssen zwischen dem bräuenden Stand dann dem Wirth oder jenen, welcher das Bier unter dem Reifen abnimmt, bey 10. Thl. Straf zwey gleichlautende Bücheln gehalten, das Quantum und der Preis des abgenohmenen Biers samt der Bezahlung oder Ruckstand in beeden gleichförmig vorgemerkt, jenes, welche der bräuende Stand in Handen hat, von dem Wirth, das andere hingegen, welches dem Wirth in Handen bleibt, von dem bräuenden Stand selbst, seinem Verwalter, Bräumeister, oder anderen Bestellten von Monat zu Monat unterschrieben, sofort von keiner Obrigkeit bey eingeklagten Bierschulden auf mehr oder weniger nicht gesprochen werden soll, als was sich aus den producierten Bücheln bezeigt.

Dritter Theil.

Cap. I.

§. 2. n. 5. & 12. von der liegend, und angetrettener Erbschaft.

Das sowohl Creditor, als Hæres vacuam possessionem hæreditatis eigenmächtiger Weis ergreiffen, und dadurch andere quo ad Possessorium prævenieren könne, ist durch das General- Mandat von 30. 8bris 1767. folgender massen abgeändert: „ Nachdem die Erfahrenheit giebt, was gestalten das sonst jedermann sowohl „ nach gemein= als statutarischen Rechten vergönnte Beneficium juris, bey Sterb= und „ anderen Fällen vacuam Possessionem ergreiffen= und das Prævenire spielen zu dar= „ fen, bereits in verschiedenen Gelegenheiten allzu sehr mißbraucht worden, mithin bil= „ lich zu besorgen ist, es möchte mit der Zeit zwischen den Partheyen, welche sich mit „ eigenmächtiger Besitznehmung ein ander zu prævenieren trachten, gar zu Thätlich=

„ keiten,

„ keiten, und Rauffereyen kommen; so haben wir dieser Ungelegenheit vorzubiegen „ folgende Ordnung gemacht. „ 1mo soll bey künftigen Sterbfällen in der Verlassenschaft das Jus præventionis aus der Ursach, daß Possessio defuncti per mortem bereits erloschen seye, unter den nachgelassenen Erben, sie seyen gleich Testamentarii, legitimi vel pactitii, weder quo ad allodia noch Fidei- Commissa vel feuda platz greiffen, sondern in Casu testati vor allen die Publication der letztwillig- oder anderer Verordnung erwartet, und alles bis dahin in statu quo belassen, auch im Fall der Will des defuncti nicht allerseits agnosciert, sondern angestritten wurde, der ernannte Erb ex edicto divi Hadriani, sofern sich der Casus nur hierauf qualificiert, in die Possession gesetzt, und der Gegentheil ad petitorium angewiesen werden, wohingegen man auf dem Fall, da das edictum aus rechtserheblichen Ursachen nicht Platz greiffen könnte, die Possession der streitigen Erbschaft den hæredibus ab intestato einzuraumen, und den vermeinten Testamentserben mit seinem Anspruch ad petitorium zu verweisen hat. In Casu intestati soll 2do die Erbschaft, so weit darüber gestritten wird, bis zu Austrag der Sach von der Obrigkeit sequestriert werden, es wäre dann, daß sich die Partheyen selbst ad sequestrum conventionalem, oder sonst auf ein anderes provisionale gütlich mit einander verstehen könnten. All andere, welche 3tio entweder jure crediti, vel legati, oder sonst eine rechtliche Ansprach bey der Verlassenschaft zu haben glauben, sollen eigenmächtiger Weis vorzugreiffen sich nicht unterstehen, sondern das ihrige gleichwohl bey den Erben, Testaments- Executoribus, oder bey der Obrigkeit selbst in via juris zu suchen haben. Damit sie aber auch 4to desto bälder hierzu gelangen mögen, soll die Verlassenschaft, wann mehr Erben zu gleich- oder ungleichen Theilen vorhanden seynd, zwischen ihnen so lang unvertheilt bleiben, bis die in inventario vorgetragen- oder sonst gnugsam bekannte Schuldforderungen oder Legata eintrichtet, oder wenigst genugsam sicher gestellet seynd, da im widrigen Fall ermeldte Creditores, oder Legatarii gegen die vertheilte Erben insgesamt, oder gegen jeden besonders in solidum zu klagen, mithin der Beklagte nicht nur pro sua Portione hæreditaria, sondern ganz zu bezahlen, und gleichwohl seinen Regress an die übrige Cohæredes pro rata zu nehmen haben solle.

Laut jetztverstandner Verordnung sollen sich die Erben vor Entricht- oder Sicherstellung der Creditorum, oder Legatariorum nicht mehr vertheilen, widrigenfalls jeder in solidum dafür haften. §. 14. n. 14. Erbvertheilung in Schulden, u. Foderungen

Cap. II.

Fremde, und Ausländer mögen zwar auch pro Executoribus testamenti ernannt werden, jedoch dergestalt, daß man ihnen Coexecutorem ex Officio beygeben, und die Verlassenschaft an das Ort, wohin Testator gehörig war, überbringen lassen soll. Mand. gen. de 14. Maji 1768. §. 16. n. 2. von Testamentsexecutionen.

Cap. III.

Die Testamentsübergab bey ausländischen Obrigkeiten ist vi Mand. gen. de 14. Maji 1768. zwar niemand verwehrt, und mag auch Publicatio alldort geschehen, jedoch dergestalt, daß sodann das originale retentis copiis an die hierländische behörige Obrigkeit eingeschickt, und facta Agnitione allda ad Executionem gebracht werden soll. §. 4. von Testam. ad Acta.

Gegenwärtige Anmerkung wird auch durch die in der General- Pechmannischen Verlassenschaftssache ergangene geheime Rathsresolution von 6. Aug. 1764. folgenden Innhalts bestättiget. „ Ihro Churfürstl. Durchl. haben sich über die wegen der „ B. Pechmannischen Verlassenschaft erstattete Hof- und Kriegsrathsberichte gehorsamsten Vortrag thun lassen. Gleichwie nun kündigen Rechtens ist, daß das Forum, „ worunter der Erblasser seines Domicilii. oder Privilegii halber zu stehen gehabt hat „ auch §. 9. n. 10. von dem Foro in Erbschaftsklagen.

„ auch bey der ganzen Verlassenschaft generaliter fundiert seye, mithin das Forum par-
„ ticulare rei sitæ quo ad Bona intra Territorium sita allerdings nach sich ziehe, anne-
„ bens die Jurisdiction von Seiten des Churfürstl. Hofkriegsraths in dieser Sach
„ sowohl mittels der allhier vorgenohmener Obsignation, als der über das hinterlassene
„ Testament a partibus interessatis bereits abgefoderter Erklärung ex duplici capite
„ præveniert worden ist, so wollen Ihro Churfürstl. Durchl. demselben auch die wei-
„ tere Verhandlung um so mehr gnädigist überlassen, als sich erst vor kurzen Jah-
„ ren ein ganz gleichförmiges Præjudicium an der B. Chlingenbergischen Verlassen-
„ schaft für den Hofkriegsrath ergeben hat, indem von selben auch über den Sitz
„ Laufzorn sowohl die Inventur als all übrige Verhandlung ex capite Judicii uni-
„ versalis behauptet worden ist. „

§. 17. n. 3. von der Sperr bey Verlassenschaften.

Laut der ex intimo erlassener Resolution von 30. Aug. 1763. soll bey Verlassenschaften, welche unter mehr Obrigkeiten ligen, diejenige, worunter der Erblasser sein Domicilium gehabt hat, oder sofern er an unterschiedlichen Orten domiciliert gewesen ist, die Obrigkeit des Orts, wo der Todfall geschihet, die Obsignation, Inventur, und übrige Verhandlung vornehmen, die andere Obrigkeit hingegen über die in ihrer Jurisdiction gelegene Güter die Sperr, Beschreib- oder Schätzung andergestalt nicht als auf Requisition oder in Casu periculi provisionaliter vornehmen, solchen falls auch das Inventarium samt der Schätzung jener Obrigkeit zu schicken, damit ein so anderes dem haupt Inventario eingetragen, ein ganzes in Sachen gemacht, und alles auf solche Weis in Ordine erhalten werden möge.

§ 17. n. 8. von der Obsignation, und Verhandlung bey geistlichen Verlassenschaft.

Resolut. ex intimo ad Consil. aul. in Betref des verstorbenen von Chlingensperg Pfarrers zu Oetting de 23. Jul. 1763. Es hat zwar soviel den Pfarrhof zu Oetting betrift, bey der gewöhnlichen cumulativa zwischen dem Ordinariat, und dem Pfleggericht seyn bewenden. Wohingegen gedachter von Chlingensperg als Innhaber von Drachenfels für keine geistliche, sondern, wie jeder anderer Landstand, für eine weltliche Person zu achten gewesen ist, mithin bey erwehnt adelichen Sitz weder dem Ordinariat, noch dem Churfürstl. Beamten die Obsignation, und andere Verhandlung gebühren will. Der Churfürstliche Hofrath hat demnach die Chlingenspergische Verwandschaft bey der privilegierten Obsignation, und Inventur privative sowohl gegen das Ordinariat, als den Beamten hierinfalls zu manutenieren.

§. 17. n. 9. in Betref der unpræbendierten Geistlichkeit

Resolut. ex intimo ad Consil. eccles. de 14. Febr. 1764. dem Churfürstl. geistlichen Rath wird auf den Anfragsbericht wegen Obsignier- und Verhandlung der Verlassenschaft eines resignierten Pfarrers, Beneficiaten, und anderen unpræbendierten Priesters hiermit pro Resolutione angefügt, daß, wann die weltliche Obrigkeit billichen Zweifel macht, ob das Vermögen des Verstorbenen unter; oder über 300. fl. sich erstrecke, dieselbe zwar in hoc Dubio cumulativam mit der Geistlichkeit zu exercieren, hingegen auf dem Fall, wann sich hernach die Summa nicht über 300. fl. bezeigt, kein Deputat zu begehren berechtiget seyn soll.

§. 17. n. 11. sonderbar der Oberpfälzischen.

Was in Anno 1759. mit dem Ordinariat Regenspurg wegen der verstorbener Kaplänen, Cooperatoren, so anderen abgemacht worden ist, betrift nur die Bayrische, nicht aber die Oberpfälzische Landen, der Churfürstl. geistliche Rath hat also die Regierung Amberg hierauf anzuweisen, damit selbe durch das, was Anno 1759. geschehen ist, nicht irr gemacht werde. Resolut. ex intimo 14. Febr. 1764.

Auf Absterben Johann Georg Beck Beneficiaten zu Amberg ergieng den 2. Januar. 1767. folgende Resolut. ex intimo ad Consil. eccles. „ Ihro Churfürstliche
„ Durchlaucht lassen es bey dem geistlichen Raths- und Regierungsgutachten, nach
„ welchen es bey diesem, und all andereu dergleichen Fällen in der oberen Pfalz eben

„ so,

„ so, wie in hiesigen Churlanden, gehalten, sohin mit den geistlichen Ordinariaten cu-
„ mulative verfahren, eine privativ Verhandlung aber denselben nimmermehr einge-
„ standen werden soll. Weil die nur zwischen beederseitigen deputierten geschlossene
„ Oberpfalzische Recessen von Seiten der Landsherrschaft niemal ratificiert worden
„ seynd, und all jenes, was seithero geschehen ist, höchst Dero gerechtsamen um so
„ weniger præjudicieren kann, als Sie keine Wissenschaft davon gehabt haben, sohin
„ dergleichen Actus clandestinos für ihr eignes Factum nicht agnoscieren können, wel-
„ ches der geistliche Rath der Regierung Amberg mit dem Auftrag zu bedeuten hat,
„ daß wann man sich von Seiten des Ordinariats Regenspurg in obiger Sach ad cu-
„ mulativam nicht gutwillig einverstehen wollte, alsdann ohne weiteren Anstand pri-
„ vative von der Regierung hierin verfahren werden soll. „

Cap. IV.

§. 5. n. 9. von der quarta Pauperum.

Nachdem die unterm 16. Jan. 1760. wegen der quarta Pauperum ergangene Resolution all jenes, was den Armen selbst schon zu guten gehet, §. 3. von dem Abzug befreyet, so hat die Regierung Landshut auch die Capuciner, welche ebenfalls unter die Arme gehören, mit der angefoderten Quarta zu verschonen. ita Resolut. in intimo den 12. December 1766. welche Resolution hernach auch dem Churfürstl. Hofrath untern 23. Jan. 1767. der Ausschreibungs willen communiciert, und den 11ten Maji ejusdem Anni auf die Franziscaner ex identitate Rationis extendiert worden ist.

Cap. XI.

§. 8 n. 1. 2 von der Renunciatione necessaria.

Demnach sich jüngsthin circa Pragmaticam von Anno 1672. und den hierauf insistierenden Cod. civ. p. 3. c. 11. §. 8. n. 1. 2. der Zweifel hat ergeben wollen, ob sich diese Verordnung in linea descendenti nur ad Liberos 1mi gradus verstehe, ungeacht solche nur von der väter- und müterlich- nicht aber von der großväterlich- und großmüterlichen Verlassenschaft redet; so befinden zwar Ihro Churfürstl. Durchl. diesen Zweifel, und die darüber beschehene Anfrag bey jenen Descendenten, welche nur Jure repræsentationis kommen, um so unnöthiger, als es bey ihnen eben darum, weil sie nur in die Stelle ihrer Eltern eintretten, in Effectu niemal um eine großväter- oder großmüterlich- sondern allzeit nur um eine väter- oder müterliche Verlassenschaft zu thun, mithin Casus legis schon in Terminis vorhanden ist, und einer weiteren autentischen interpretation nicht mehr bedarf. Damit es aber auch jener Descendenten halber, welche nicht mehr jure Repræsentationis, sondern Jure proprio kommen, pro futuro desto weniger Anstand leiden könne; so declarieren höchst dieselbe hiermit gnädigist, daß sich pragmatica auch auf diesen Casum erstrecken, folglich hierinfalls inter Liberos 1mi, & ulterioris gradus kein Unterschied mehr gemacht werden solle, es seye gleich, daß diese letzte nur allein vorhanden seynd, oder mit jenen concurrieren. Wornach sich also der Churfürstl. Hofrath in Casibus similibus nicht nur selbst zu achten, sondern auch dem Churfürstl. Revisorio, und den drey Regierungen Landshut, Straubing, Burghausen, massen sich die pragmatica auf die obere Pfalz nicht extendiert, eine Abschrift von gegenwärtiger Resolution zu gleichmässiger Notiz, und Nachachtung zu ertheilen hat. Sign. in intimo den 24. Xbris 1766.

Vierter Theil.

Cap. I.

§. 7. n. 5. v. dem Stempelpapier.

Kraft des in Stempl- Papiersachen ergangenen neuisten General- Mandati de 1. Mart. 1768. §. 2. soll keine Obrigkeit ein publiciertes Testament, oder anderes

ad probandum produciertes Document ungestempelter mehr annehmen, sondern sofern dergleichen Urkunden zum Vorschein kommen, solche allzeit gleich widerum zuruck geben, und den Defect ersetzen lassen. Der übrige Innhalt jetztallegierten General- Mandati betrift nicht soviel das Justitiarium, als Camerale, und die zu Vermehrung dieses Gefälls dienliche Præcautiones.

Cap. III.

§. 3. n. 2. v. Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr verbothen ist.

Unter die Sachen, deren Ausfuhr sub pœna Confiscationis, und anderer willkührlicher Straf verbothen ist, gehört zwar auch das Papier, so bald aber die hiesige Expeditionsämter, und Druckereyen hinlänglich versehen seynd, werden die gebettene Passports nicht abgeschlagen. Resolut. in intimo 14. 7br. 1763.

Cap. IV.

§. 17. n. 1. &c. v. dem offentlichen Markskauf.

Vermög des offentlichen Verrufs von 11ten Maji 1765. erstreckt sich das neue Mautregulativum nicht auf den inner Lands treibenden Handel, und Wandel, folglich auch nicht auf die gen Mark zum Verkauf bringende Pfennwerth, und Victualien, welche also unter diesem Vorwand zu vertheuren sich sub pœna Confiscationis niemand unterstehen soll. Den 18. Jan. 1766. kamm zwar auch eine neue Marksordnung heraus, welche wir aber ihrer Weitschichtigkeit halber in extenso hier beyzusetzen um so mehr bedenken tragen, als solche ohnehin kein Universale für das ganze Land, sondern nur der hiesigen Haupt- und Residenz- Stadt allein gewiedmet ist.

§. 17. n. 5. von dem Getreidkauf.

Der synoptische Innhalt des wegen dem Getreidkauf ergangenen neueren gener. Mand. de 16. Jan. 1768. bestehet darinn. 1. Wird das vorige Verboth des schädlichen Vor- und Aufkaufs geschärft, wie auch der zur Haußnothdurft bey ungefreyten Häusern vergönnt geweste Getreidkauf einiger massen restringiert. 2. Der von den Salzkärrern, und Sämern getriebene Mißbrauch ihres Privilegii abgestellt, und nicht weniger 3. der Musterkauf verbothen. Sammentliche Getreidpatenten werden 4. cassiert, mit der an die Unterthannen beschehener Bewilligung, das Getreid auf offenen Schrannen aufkauffen- und zur hiesigen Schrannen führen zu darfen. Den Kornkäuflern ist. 6. anbefohlen, das erkaufte Getreid gleich widerum auf die Schrannen zu bringen, und regulariter über acht Täg lang nicht aufzuschütten. Was 7. an gefreyten Orten gekauft wird, soll von den Hofmarchsherrn, Prælaten, oder Pfärrern selbst eigenhändig attestiert seyn. 8. Wird bey Getreidconfiscationen zwischen den Landgerichten, und Hofmärchen Juri præventionis platz gegeben.

Cap. XII.

§. 5. von dem Spiel.

Das General- Mandat von 23. Mart. 1765. in Betref der Karten, dann des so genannten Scholderen, und anderen Spiels (a) ist folgenden Innhalts: Aus den allschon in Annis 1724. 25. 26. 46. 50. 53. & 63. ergangenen Generalien liegt zwar bereits jedermann vor Augen, was man von der Zeit an, da der Karten- Stempel in unseren Landen eingeführt worden ist, für unterschiedliche Maßreglen an Hand genohmen hat, damit nicht nur dieses Gefäll in Ordnung, und richtige Erträgnuß gebracht, sondern auch das Publicum mit gut- und brauchbaren Karten in billichen Preiß jederzeit versehen werden möchte. Da aber alle diese Præcautiones theils durch heimliche Einschwärzung fremder Karten, theils durch allerhand andere Betrügereyen, und Excessen so weit vereitlet worden seynd, daß die Stempelgebühr in ihrem Betrag seithero nicht zu- sondern je länger je mehr abgenommen hat; so finden wir uns dadurch bewogen, sowohl in diesem als mehr anderen das Spiel betreffenden Stücken eine eigne General- Direction zu bestellen, und solche unseren Cammerer, Obristen von der Cavallerie, und Commendanten des Husaren Corps Grafen von Piosasque nach der ihm bereits ertheilt- besonderer Instruction zu übertragen, dem Publico aber unsere

diß-

dißfallig = gnädigiste Willensmeinung zu jedermanns Wissenschaft, und schuldigster Nachachtung in folgenden Puncten bekannt machen zu lassen, und zwar 1mo Wird das ehemahlige Verboth der fremd = und ausländischen Karten nicht nur bey Confiscation, und zwey Reichsthaler Straf für jedes Spiel hiermit erneuert, sondern auch auf die zwar im Land verfertigt= jedoch von der General- Direction nicht bezeichnete Karten unter der nemlichen Straf extendiert. Der Verschleiß des dermahligen Vorraths, wann selber bereits gestempelt ist, soll 2do länger nicht als bis ersten nächstkünftigen Monaths May gestattet, nachhero aber all übrig= verbliebene Karten der Auswechslungswillen zur General- Direction eingeschicket werden, von wannen sich auch jedermann binnen dieser Zeit mit dem benöthigten Vorrath zu versehen hat, um sich so fort mit Anfang des Monaths May der neuen Karten bedienen zu können. Was die Kartenmacher 3tio nunmehr weiter verfertigen, daß sollen sie hinführo bey Vermeydung obiger Straf inner Lands nicht mehr selbst debitieren, und verkauffen, sondern solches lediglich zur General- Direction zu lieferen haben, welche des Preiß halber nicht nur einen raisonnablen Accord mit ihnen schlüssen, sondern auch für jede Lieferung allzeit gleich baare Bezahlung leisten wird. Zu dem Ende haben sie 4to Derselben ihre Kartenmödl der nöthigen Einsicht, und allenfälliger Verbesserungs willen vorzulegen, wie nicht weniger des Papiershalber, womit die Kartenspiel gebunden werden, die Instruction von ihr zu empfangen. Damit auch 5to an benöthigten Karten niergend ein Mangl erscheinen möge, wird die General- Direction nicht nur hier eine Haupt= Niederlag anordnen, sondern auch in allen Städten, und Märkten eigne Verläger bestellen, wodurch jedoch den berechtigten Krämern der weitere Karten= Debit keineswegs benohmen seyn soll, sofern sie nur keine fremde, oder von der General- Direction nicht bezeichnete Karten beylegen. Alles ausländischen Debits hat sich 6to Die General- Direction gänzlich zu enthalten, und solchen lediglich den Kartenmachern zu überlassen, welche sich dessen, so gut sie immer können, ohne an das innländische Format hierunter gebunden zu seyn, gebrauchen mögen, jedoch dergestalt, das die verschickende Karten bey der Haupt= Niederlag eingepackt, und eine essito-Polliten darüber erholt werde, wofür auch der Direction mehr nicht als ein Kreuzer für das Spiel zu bezahlen ist. Mit dem Sigelamt haben 7mo Die Kartenmacher weiter nichts mehr zu thun, sondern sich lediglich an den mit der General- Direction zu treffenden Accord zu halten, in der gänzlichen Zuversicht, daß sie dieselbe mit tauglicher, und hinlänglicher Waar zu fournieren um so mehr beflieſſen seyn werden, damit man sich nicht widerigenfalls genöthiget sehe, mehr neue Gerechtigkeiten zu ertheilen, oder gar eine eigne Karten= Manufactur zu errichten. Jene Kartenmacher, welche sich, 8vo Entweder mit angemaßten innländischen Debit, oder mit Lieferung schlechter Waar, und sonst widerspänstig, oder Ordnungs = widrig bezeigen werden, wird man gestalten Dingen nach mit obiger Straf, oder wohl gar mit Einziehung ihrer Gerechtigkeit ansehen. 9no Erfodert auch die grosse Menge der in unseren Landen befindlicher Scholderer, und die von diesen Leuten bishero verübte grobe Excessen eine besondere Aufsicht, welche wir ermeldten Grafen von Piosasque nebst der Direction im Kartenweesen zugleich mit übertragen haben, also, und dergestalt, daß diejenige, welche sich des allschon in unserer Policeyordnung so sehr verbottenen Scholderens heimlich, oder offentlich unterstehen, ipso Facto um 10. Reichsthaler gestraft, und das Geld von der einbringenden Obrigkeit zur General- Direction gegen Quittung eingesendet werden solle. Die nemliche Bestraff= und Eincaßirnng hat 10mo gegen all jene statt, welche ohne Churfürstl. Gnädister special- Erlaubnuß sich der Glückshäfen, Lotterien, und anderen dergleichen in Markzeiten zwar sehr üblich= doch unerlaubten Spiels unterziehen. Das Kegeln, oder Rennen ist zwar 11mo Niemand ver=

besuchs weder seinen Grund Ackermässig zu machen, noch in seine eigne Brach zu bauen verwehrt, der dagegen eingeschlichene unleidentliche Mißbrauch aber, kraft dessen die Brach von allen Früchten ungebauet liegen bleiben muß, cassiert, und aufgehoben seyn. §vo 5. ibidem. Die neu umgerissen = und zu Wiesen gemachte Gründe sollen von jenen, welche sonst die Weid Jure servitutis hierauf hergebracht haben, hinfüro ebenfalls nur soweit, als es ohne merklichen Schaden, und Abbruch der Cultur geschehen kann, folglich regulariter nur zu offener Zeit, das ist, von Michaeli bis Georgi mit dem Viehe mehr betreiben, dieser legal, und fest gesetzte Termin auch unter angeblich widerigen Herkommen um so minder irgendwo überschritten werden, als ein so Grund= und Landsverderblicher Abusus ohnehin die Kraft, und Würkung einer loblichen Gewohnheit nimmehr mehr hat erreichen können. §. 6. ibidem. Gleichwie hiernächst der Viehetrieb auf junge Holzschläg zwar schon in den vorigen Landsstatutis unter 3. Jahren bey Straf verbothen, hierinn aber eine gewise Zeit überhaupt nicht wohl zu bestimmen, sondern nach dem Unterschied des Boden, oder Gehölz bald mehr bald weniger Zeit zum Wachsthum erfoderlich ist, so sollen sowohl die Holzschläg als all jene Ort, wo junges Gehölz anflügt, oder von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden, ohne Unterschied, ob alldort schon vor diesem Holz gestanden ist, oder nicht, mit dem Viehetrieb über die ausgesteckte Schäb, oder Einfäng solang verschont bleiben, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anflugs dem Viehe aus dem Maul gewachsen, sohin von dem Trieb kein Holzschade mehr zu besorgen ist. §. 7. ibidem. Hingegen hat auch der Grund= und Eigenthumsherr seines Orts gebührende Discretion zu gebrauchen, sofort von seinen öden Gründen, worauf ein anderer der Weid berechtiget ist, nicht alles auf einmal zu Wiesen, Acker, Waldungen zu machen, sondern solches, zumal an jenen Orten, wo sonst entweder gar keine, oder sehr wenig Weid mehr übrig wäre, nur Stückweis, und successive vorzunehmen, oder auf dem Fall, da die Weid nach Gestalt der Cultur etwann in keiner Zeit mehr platz finden könnte, sondern ein für allemal cessieren müsste, wie z. E. auf Wiesen, welche durch eigne Gräben, und Wasserleitungen bewässert zu werden pflegen, sich mit dem Domino servitutis auf schiedlich= und billiche Art zu vergleichen, und abzufinden. Es ist unlaugbar, daß das Viehe im Stall weit mehr nutzen, als auf der Weide, zumal an mageren, und uncultivierten Orten, verschaft, dann der vielen Schäden zu geschweigen, welche das ausgetriebene Viehe an den Feldfrüchten oft verursacht, wird solches theils durch das hin= und hertreiben theils durch Hitz, Kälte, und Ungeziefer nur abgemattet, Staub, Mehlthau, und anderes ungesundes Futter eingefressen, Mist, und Milch verschleidert, auch an der Futterey wenig, oder gar nichts ersparrt, indem das Viehe gemeiniglich hungeriger heim, als hinaus kommt. Gleichwie also für den Bauersmann weit rathsamer ist, weniger Viehe im Stall, als viel auf der Weid zu erhalten, so wird er auch durch das (b) Gen. Mandat von 3. Jun. 1762. §. 1mo dahin ermahnt, mit dem Beysatz, daß er nur desto mehr auf die Erziel= und Beyschafung hinlänglicher Futterey, zumal jener, welche weder Düngung noch grosse Mühe bedarf, und sowohl bey naß, als trockener Witterung leichter fort kommt, z. E. Wicken, und Heiden, sorgfaltigen bedacht zu nehmen hätte, 2do soll die Weid nächtlicher weil nirgend, ausser auf den Almen im Gebürg, bey willkührlicher Straf, und Pfandung mehr gestattet, sondern das Viehe vor Nacht allemal widerum zeitlich nach Hauß, und fruh morgens eher nicht, als nach Sonnen Aufgang widerum ausgetrieben werden, um die viele Schäden zu verhüten, welche das Viehe nächtlicher weil nicht nur anderen, sondern auch selbst durch Einfressung schadlicher Mehlthau, und sonst oft zu leiden pflegt. 3tio Hat man die Weid auch bey Tag an offen, und solchen Orten, wo das Viehe durch frey, und uneingeschrenkten Umlauf leicht schaden thun kann, bey der nemlichen Straf, und Pfandung andergestalt nicht, als unter der Hut zu gestatten, sofort den bestellten Feld= und Viehehirten die künftig besser, und fleissigere Obsorg unter ernstlicher Wahrnung, und Commination der sonst unausbleiblicher

Leibs=

Leibs- und anderer Straf aller Orten nachdrucksamst einzubinden. 4to Nachdem sich von Seiten jener Bauersleuten, welche sich zu Anbauung ihrer Brachäcker bereits erklärt haben, die nicht unbilliche Besorgnüß erwecket hat, daß sie von ihren in dem nemlichen Brachfeld gelegenen, und auf gleichmässigen Anbau nicht einverstandenen Nachbarn mit dem Viehe um so leichter übertrieben, und beschädiget werden möchten, als sie sich weder vor ihnen gnugsam zu verzäunen, oder beständige Wacht halten zu lassen vermöchten, so ist anbefohlen, daß, wann der mehrere Theil des Brachfeldt angebauet wird, auch der mindere demselben nachfolgen, oder wenigist so lang, bis die Früchten von dem ganzen Feld eingebracht seynd, auch auf den ungebauten Gründen nicht in die Weide genohmen werden solle. Falls aber 5to nur der mindere Theil, oder wie es jedem erlaubt ist, ein so anderes einschichtiges Stück in der Brach gebauet wird, so soll zwar auf dem übrigen unangebauten Feld die Vieheweid nicht verwehrt, jedoch auch andergestalt nicht als obverstandnermassen unter fleissiger Hut vergönnt seyn, damit die angebauete Stück von dem Viehe gnugsam gesichert, und unbeschädiget bleiben mögen. Das weitere General- (b) Mandat von 12. 9br. ejusdem Anni gehet zwar §. 1. von dem Verboth der Nachtweid soweit ab, daß dieselbe zwar niemal für rathsam jedoch noch an geschlossen, oder solchen Orten, wo daß Viehe weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Holzanflug an Hegschlägen, und sonst Schaden thun kann, für zulässig geachtet wird, wohingegen sie all anderer Orten ohne selbst gutwilliger Einverständnuß sammentlicher Nachbarn, welchen dadurch Schaden geschehen könnte, unterbleiben, und im widerigen Fall die damnificierte Nachbarschaft von den Contravenienten samt, und sonders zu indemnisieren, auch die Pfandung gegen sie allzeit bey nächster Gelegenheit hierum platz haben soll. In dem nemlichen Mandat wird §. 2do erklärt, daß zu Anbauung der Brach zwar niemand gezwungen, hingegen auch unter dem Vorwand des Blumbesuchs niemand daran gehindert werden soll, ausgenohmen an solchen Orten, wo grosse Schäfereyen hergebracht seynd, dann da ist Casus exceptus, wie wir Not. seq. gleich zu vernehmen haben werden.

§. 13. n. 2. &c. von der Schaaf- Gäns- und Ochsenweid

Von der Schaafzucht (a) und Einschlagung derselben auf die gemein Weid sagt das General- Mandat de 24. Mart. 1762. §. 19. daß, gleichwie einem ganzen Baurn 24. einem halben 12. und einem Bausöldner, oder Lehner 8. Stück Schaaf, oder soviel er nur über Winter bey seinem Gut ausbringen kann, auf die gemein Weid einzuschlagen bereits in der Policeyordnung erlaubt ist, man verhoffen wolle, daß sich auch jeder dieses angegönnten Vortheils, zumal an Orten, wo kein feucht, oder nasser Boden, sondern sperr, und trockene Weid zu finden ist, nicht nur selbst gern gebrauchen, sondern auch sonst nach Gelegenheit seines Guts sich auf die Schaaf ihrer vorzüglicher Nutzbarkeit halber mehr als auf all andere Viehezucht zu verlegen trachten werde, und wie nun eben gedachter Ursach halber dem Land an Conservation der alt hergebrachter Schäfereyen nur desto mehr gelegen seyn will, so soll ihnen das Mandat vi ejusdem §vi 19. sowohl in diesem, als all übrigen Stücken an ihrer Gerechtsame unabbrüchig seyn, und ist auch eben deswegen in Mandat. seq. de 12. Nov. 1762. mit dem sonst vergönnten Brachbau soweit eine Ausnahm gemacht worden, daß solcher an Orten, wo grosse Schäfereyen von Alters hergebracht seynd, inner der gewöhnlichen Brachzeit unterlassen werden solle, weil solcher gedachten Schäfereyen an der benöthigten Weid grossen Abbruch thun wurde. Die Gänsweid (b) ist zwar per Gener. de 24. Mart. 1762. verbothen, mit dem Auftrag, daß solche entweder nur zu Hauß unterhalten, oder wenigist nicht mehr an solche Ort, wo auch anderes Viehe zu weiden pflegt, sondern an eigne von der übrigen Weid separierte Ort getrieben, und was sich ausserhalb auf der Weid von Gänsen betretten lasst, jedermann schlechter dings preis gegeben, der Hüter aber, aus dessen Verschulden solches geschehen ist, exemplarisch gestraft werden solle, welches man aber per Gener. von 12. Nov. 1762. §. 3. dahin erleutert hat, daß der Gänstrieb nicht völlig, sondern nur in gewiser Maaß, abgeschaft

wird, sohin die Gäns nicht unter anderen Viehe, sondern separiert geweidet werden sollen, damit jenem durch Einfressung der abgefallner Feder so leicht kein Schade mehr geschehen möge. Im Fall sich auch ganze Gemeinden, und Nachbarschaften eines anderen hierüber vergleichen wollten, mag man solches zwar geschehen lassen, es sollen aber alsdann auch nur die verglichen- und einverstandene Theil allein, nicht aber tertii Damnificati den hieraus erfolgenden Schaden zu büssen, sohin jene diesen letzten samt, und sonders dafür zu haften haben. Wegen der Ochsenweid (c) ist den 28. Mart. 1763. folgende Resolution ex intimo ergangen. Gleichwie man höchster Orten für eine sehr schädlich, und guter Policey zuwider laufende Sache ansihet, daß jene, welche sich der Ochsen statt der Pferden zum Feldbau bedienen, deswegen von der gemein Weid abgesondert werden wollen, da doch die Ochsen, sonderbar an jenen Orten, wo keine gute Pferdzucht vorhanden ist, dem Bauersmann weit mehr nutzen schafen, auch bey dermaligen grossen Pferdmangel, und theuren Ankauf manichen schier zu Nothwendigkeit werden; So ist der gnädigiste Befehl, daß die Ochsen von der gemein Weid sowenig, als die Pferd ausgeschlossen, oder separiert, sondern sich nur der Anzahl halber in gebührenden Schranken gehalten, und nicht mehr als was die Pol. Ord. L. 3. T. 14. Art. 2. und das im Land Oeconomiewesen erlassene General de 24. Mart. 1762. §. 17. zulasst, auf gedachte gemein Weid eingeschlagen, die hierüber entstehende Irrungen aber allzeit gleich nach diesem General regulativo ohne Processgestattung beygelegt werden sollen.

§. 14. n. 2. &c. von der gemein Weid.

Die gemein Weid soll zwar nach der bereits oben P. 5. C. 28. §. 5. litt. e. bemerkter Anordnung mit der Zeit völlig aufhören, für dermalen aber, wo solche noch subsistiert, nicht mehr Viehe darauf eingeschlagen werden, als die Pol. Ord. samt den Gen. Mand. von 24. Mart. 1762. §. 17. zulasst, nemlich nur soviel, als was jeder mit selbst eigner Fütterung von seinem Gut zu überwintern vermag, daher auch den Häußlern, und Taglöhnern, welche nichts zu hauen, und zu bauen haben, vi ejusdem Mand. hinfüro absolute kein Stuck Viehe mehr zu halten gestattet werden soll, weil sie solches andergestalt nicht als mit fremd- und zusammgestohlnen Futter überwintern mögen, folglich den ganzen Sommer über mit dem ihrigen nur auf das rauben, und stehlen ausgehen, ihr andere ehrliche Mannsnahrung, welche sie ihrem Instituto gemäß lediglich mit der Handarbeit, oder Gespunst suchen sollen, an den Nagel hangen, und eben dadurch den grossen Mangel sowohl an ermeldter Gespunst, als benöthigten Taglöhnern, worüber fast durchgehends im ganzen Land geklagt wird, nicht wenig vermehren helfen, sohin der übrigen Gemeinde nur desto mehr zu Last, und Beschwerde fallen. Welche Verordnung jedoch per Mand. von 12. Nov. ejusdem Anni §. 13. dahin erläutert wird, daß sie nur der Bauerschaft zu guten gemeint seye, mithin billichen Absatz leide, wann diese den Häußlern, oder Taglöhnern selbst gutwillig ein anderes zulasst, oder sonst solche Umständ obwalten, bey welchen die Obrigkeit allenfalls ex Officio ein Aug zu thun, und dergleichen Leuten zu ihr, oder ihrer Kinder nöthigen Unterhalt ein Stück Viehe gestatten kann.

§. 15. n. 1. von dem Jure lignandi.

In dem Forst- und Holzwesen seynd zwar verschiedene neue Verordnungen herausgekommen, wovon wir aber synoptice nur soviel melden wollen, und zwar (a) aus dem Mand. de 24. Mart. 1762. §. 7. 21. 22. daß all jene Ort, wo sich junger Holzanflug befindet, mit dem Trieb solang, bis der Gipfel dem Viehe aus dem Maul gewachsen ist, verschont bleiben, die lebendige Zäun allenthalben errichtet, und die so unnöthig als Holzverschwenderische Mittelzäun unterlassen, statt jeder geschlagener Eiche allemal drey andere gesetzt, und sowohl vor Wild, als heimischen Viehe mit Gestäng verwahrt, die Unterthannen zu Ausgrabung der alten Stöcken angehalten, und bey jeder Holzauszeig- oder Verwilligung allemal zugleich der vierte Theil von Stöcken ausser den bergicht- und abhängigen Orten, wo solche mehr schädlich, als nutzlich wäre, angewiesen, das Holz sowohl von Ständen, als Unterthannen nach vierthalb Schuh

in

in der länge bey 30. kr. Straf ab jeder Klafter, geschlagen, und abgeschnitten, kein öder Grund, zumal an Orten, wo der Holzmangel obwaltet, andergestalt, als unter der Condition, daß man wenigist den 4ten Theil davon zu Holzboden anlege, ausgezeigt, und endlich die bereits angefangene Maulbeerbaum-Pflanzung weiter fortgesetzt werden solle. Vigore Mand. (b) von 3. Jun. ejusdem Anni §. 8. 9. soll in Gemeindswaldungen das nöthige Bau- und Brennholz (ausgenohmen die zu einen Hauptbau erfoderliche grössere Stammhölzer) nicht mehr Stück- und einschichtiger Weis ausgehauet, sondern allzeit nur ein Gemeinschlag gemacht werden, damit der abgeraumte Platz zum jungen Holzanflug allein, und der Ueberrest von dem Gemeinwald zur Vieheweid gewiedmet, jedoch auch dieser andergestalt nicht als unter der Hut, abgeweidet werden möge. In anderen Waldungen, so der Bauerschaft nicht gemein, sondern unter mehr Innhabern solchergestalt getheilet seynd, daß ein jeder nur für sich, und in dem seinigen besonders zu schlagen befugt ist, soll man sich entweder der Vieheweid gänzlich enthalten, oder aber mit Vorwissen, und Begnehmung der Obrigkeit nach Gelegenheit des Orts sich auf einen solchen Modum mit einander vereinigen, daß nebst der Vieheweid zugleich der junge Holzanflug ohne Beschädigung, und Gefahr wohl darinn bestehen möge. Nach dem Innhalt (c) Mandat. de 12. Nov. ejusdem Anni §. 7. sollen nebst den drey Eichen, welche man für jede geschlagene zu pflanzen hat, wenigist noch vier Eich- oder nach Gestalt des Boden andere Bäum von Zimmerholz bey jeden Baurngut gesetzt, und bis zu hinlänglichen Wachsthum beständig im Gestäng unterhalten, sich auch dessen von den Jägern, und Amtleuten bey der Holzauszeig fleissig erkundiget, sofort das Eich- und andere Gehölz, wovon der Mangel je länger, je grösser wird, auf solche Weis successive widerum nachgepflanzt werden. Die Kirben, womit 8vo soviel Eichholz unnöthiger Weis verbraucht wird, soll man bey 2. Thaler Straf für jedes Stück nicht mehr von diesem, sondern von anderen Holz verfertigen lassen. 9no seynd auch die in der Waldrefier, und anderer Orten so üblich, als schädliche Niederstätt abgeschaft, also, und dergestalt, daß ohne Vorwissen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieser auch andergestalt nicht, als mit gebührlicher Maaß, und nur so weit, als es ohne völliger Ausödigung der Waldungen geschehen mag, verwilliget werden. Morastige Ort soll man juxta §vum 9num nach, und nach mit Felber, und Ruschen bestecken, oder mit Erlen besammen, sohin die besammt- oder besteckte Plätz mit der Weid solang, bis das Viehe keinen Schaden mehr thun kann, verschonen, und hierauf sonderbar an jenen Orten, wo sich der Holzmangel äussert, um so mehr sorgfältigen Bedacht nehmen, als nicht nur das Gehölz auf diese Art am leichtisten gezogen, sondern auch zugleich dem Boden die überflüssige Feuchtigkeit dadurch benohmen, mithin doppelter Vortheil hierdurch erlangt wird. Wegen der lebendigen Zäun, und Scheiterlenge last man es §vo 6. & 12. Mand. aller dagegen beschehener Einwendungen ungeacht, und zwar, soviel die lezte betrift, ohne Unterschied des Holz, auch ob solches zum Verkauf, oder eigner Haußnothdurft gewiedmet seye, um so mehr bewenden, als demjenigen, der die Scheiter in dieser Länge wegen kürze der Oefen, oder sonst nicht gebrauchen kann, solche noch weiter abzuschneiden keineswegs verwehrt ist, indem die Absicht auf keine unnöthige Holzverschwendung, sondern vielmehr auf dessen möglichiste Menagierung abzielet. Zu all obigen Verordnungen (d) kommen auch jene, welche den 12. Jan. 1763. wegen des Pecheln, und den 26. April ejusdem Anni wegen des Laub- und Strährechen zu Conservation der Waldungen, und Beförderung des jungen Holzanflugs gemacht worden seynd, und gleichwie sich bezeigt hat, daß die grosse Holztheurung in der hiesigen Residenz- Stadt- München theils von dem unzulässigen Vorkauf der Wolfertshausischen Flosleute, Förster, Jäger, Gäuwirthe, und Amtleute, theils von den häuffigen, zumal nächst an dem Isarstromm angelegten Kalchöfen, Ziegl- Schmelz- und Glashüten, wie auch von der beschwerlichen Zufuhr allzu sparsam, und zum theil eigennuziger Holzabgab, dann der überflüssig, und

verschwenderischen Holzconsumtion herriehre, so wurde per Resolut. ex intimo von 16. Jul. 1763. verfügt, daß kein Flosmann bey Vermeidung der Confiscation, und Verlust seiner Gerechtigkeit mehr Holz kaufen darf, als was er zum Gütertransport, mithin zu Treibung seines Handwerks bedarf. Förstern, Jägern, Geuwirthen, Amtleuten wurde bey Confiscation, Cassation, Geld= Leibs= und anderer empfindlicher Straf mehr als ihre selbst eigne Haußnothdurft an Holz zu kaufen verbothen. Alle unberechtigte Kalchöfen, Ziegl= Schmelz= und Glashüten wurden abgeschaft, den Berechtigten aber bey Confiscation, und Gerechtigkeitsverlust kein anders Holz, als Stock= Gipfel= und Abholz mehr zu gebrauchen gestattet. Man liesse hiernächst der besseren Zufuhr wegen verschiedene Strassen erheben, ordnete die Holztrift auf der Amper noch in selbigen Jahr, jedoch mit Ausschluß der Monaten, da der Fisch im Leich gehet, auf eine perpetuierliche Art an, und ernannte zugleich eine Commission, umsowohl die Churfürstl. als all andere Waldungen zu visitieren, und zu sehen, was nicht nur an geschlagenen Holz schon vorhanden, sondern auch in Zukunft zum freyen Verkauf anhero gebracht werden könne. Hiernächst trug man durch einen offentlichen gedruckten Verruf von 19ten ejusdem der hiesigen Einwohnerschaft auf, daß gleichwie das Fichtenholz noch leichter, als das Puchene zu haben seye, sie sich, zumal an Orten, wo nur ein einziger Herd, oder Offen in den Kamin gehet, mehr des ersten, als letzten zu bedienen, hingegen dergleichen Kamin wenigist alle 14. Täg, oder längst 3. Wochen, die übrige aber, worinn Puchholz gebrannt wird, wenigist alle 6. Wochen zu Verhütung der Feuersgefahr fegen zu lassen hätte. Ueber dieses (e) wurde endlich auch die Holzsperr mit Cassier= und Aufhebung aller bereits ertheilter Holzpassen per Mand. gen. von 3. Mart. 1764. sowohl zu Wasser, als zu Land universaliter erneuert, mit dem Befehl an sammentliche Ständ Oberlands, daß sie sowohl in ihren eignen, als ihrer Unterthannen Waldungen soviel Holz, als immer thunlich, und ohne Schaden geschehen kann, schlagen zu lassen, und das Stammrecht nicht zu übertreiben hätten, damit nicht widrigen falls nöthig seye, von Landsherrschaft wegen mit dem Holzschlag vorzugreiffen, und das Holz auf dem Stamm taxieren zu lassen. Die vorhinn schon angeordnete Scheiterlänge von vierthalb Schuch wurde zwar in eodem Mandato noch beybehalten, jedoch dergestalt, daß das Holz zu selbst eigner Haußnothdurft, wie auch das krumm= oder verwimmerte Holz, welches sich dieser Länge nach nicht wohl auffscheitern lasst, kürzer gemacht werden kann. Fast das nemliche ist (f) in Mand. de 9. 9br. 1767. sub pœna Confiscationis widerholet, mit dem Beysatz, daß der im Jahr 1732. allgemein introduciert Bajrische Müncher= und Landschuh zur Richtschnur genohmen, sofort auch das Holz weder nach dem Fuder, noch Waldklafter, sondern nach dem Eisenmaaß zu 6. Schuh lang, oder hoch, und 6. breit verkauft, wie nicht weniger bey dem Holzschlag kein Stock höcher als einen Schuh gemacht werden soll, was aber (g) das General- Mandat von 15. April 1763. wegen Abschälung des jungen Eichholz, welches nicht zum Bau= sondern nur zum Brennholz abgegeben zu werden pflegt, samt der beygefügten Instruction über die Pflanzungsart des Eichenbuschholz mit sich bringt, gehört eigentlich nicht mehr anher, weil es nicht soviel zum Holz, und Forst= als Leder= Manufacturwesen wegen des hierzu benöthigten Eichlohe dienlich ist.

§. 17. von Ehehaften.

Ob auch die Errichtung einer offentlichen Schüßstäte unter die Ehehaften gehörig, folglich ohne Landsherrlichen Vorwissen keinem Hofmarchsherrn zu gestatten seye, wurde mit Occasion derjenigen Schüßstäte, welche die Paulaner in ihrer Hofmarch Neudeck durch den Beständner errichten liessen, in Quæstion, und Anfrag gebracht, worüber den 3ten Junii 1768. die Resolut. in intim. erfolgte, daß dieses unter die Ehehaften keineswegs zu rechnen, mithin den Paulanern so wenig als anderen Hofmarchsinnhabern verwehrt seye.

§. 18. n. 3. v. der Mühlgerechtigkeit

Nachdem sich die Mühler beschwert haben, daß ihnen durch die Wiesenwässerung, welche mittels des im Land= Culturwesen ergangenen General- Mandat von

24. Mart. 1762. §. 12. angeordnet worden ist, von den gemein Bächen all zuviel Wasser entzogen, und das Malter dadurch zuruck gesetzt werde, so wurde durch das in eadem Materia ergangene weitere Mandat von 12. Nov. ejusdem Anni anbefohlen, das an Orten, Wo die gemein Wässer für Wiesen, und Mühlen zugleich nicht hinreichen, die Wässerung nur an Sonn- und Feyrtägen, dann am Vorabend geschehen, hingegen das Malter zu solcher Zeit, wo es sich ohnehin nicht gebührt, eingestellt werden soll.

Bey Verwilligung der Hochzeittischen wird statt der vorigen Tax nunmehr für jeden verwilligten Tisch 3. fl. bezahlt. Mand. de 18. April 1730. §. 20. n. 4. v. der Bewirthung.

Nach dem regulativo Generali von 27. Febr. 1767. darf jeder Weinzierl, welcher nemlich mit eigenen Gewächs versehen ist, nicht nur den selbst erbauet, sondern auch von andern Weinzierln an sich gebrachten Bayrwein, sowohl unter den Reifen, als Maßweis verschleissen. §. 20. n. 5. v. dem Weinhandel.

Das wegen der hiesigen Freybank publicierte Patent von 23. Junii 1764. giebt in Substantia soviel, (a) daß jeder sein eigen, und Bankmässiges Viehe gegen Bezahlung des Aufschlags in die Freybank bringen, und nachdem er solches der hiesigen Metzgerschaft durch den Bankknecht anbiethen lassen, aber des Kaufs halber sich mit selber zu vereinigen, nicht vermöcht hat, sowohl selbst, als durch die hierzu bestellte unparteyische Männer, welche keine Metzger seynd, niederschlagen, und das Fleisch, jedoch um 2. Pfenning unter dem Satz, nebst der Haut, und dem Eingeweid, welches sonst die hiesige Metzger dem Kudelwascher überlassen müssen, verkauffen kann, ohne daß man desfalls an einen gewisen Tag in der Woche gebunden ist, sondern die Freybank soll alle Tag für jedermann offen stehen, sofern man sich des beygetriebenen Viehe halber nur durch legale Attestata legitimieren kann, daß es kein vorgekauft, sondern eigen erzogenes Viehe seye. In dem nemlichen Patent ist zwar §. 5. 6. auch die vorige Viehsperr erneuert, welche sich aber nur auf das Hornvieh, und die Mastschwein, nicht aber auf Schaaf, und magere Schwein extendiert, gestalten die wegen Austrieb der feisten, und Aufkauf der mageren Schwein bey ungefreyten Ställen sub 5ta April. nup. erlassene Resolution dahin limitiert wird, daß zwar der Aufkauf der feisten sowohl, als der magern neben den ordinari Märken auch bey gefreyt- und ungefreyten Ställen noch ferner illimitatim gestattet, jedoch keinem Ausländer, welcher nicht Jus incolatus geniesst, vielweniger einem in der Herberg sitzend, oder ledigen, sondern nur im Land ansässigen Gäuwirthen, Gäumetzgern, Sudelköchen, und Gäubecken, welche sich mit obrigkeitlichen Attestatis legitimieren können, Patenten ertheilt, solchen aber inseriert werden solle, daß auf blosse vidimus nichts hinaus gelassen werde, sondern der Aufkauf von dem Schweinhandler selbst, oder durch jemand hierzu von ihm bestellten, welcher allzeit das original Patent vorzuzeigen hat, beschehen soll, jedoch seynd all jene, welche auf diese Weis die Schwein erkaufen darfen, schuldig, die erkaufte Schwein vor allen auf die gewöhnliche Märk zu treiben, solche alldort feil zu biethen, und daß es beschehen seye, von dem Ungelter, oder der Orts Obrigkeit ein Attestatum zu begehren, daß die dahin zum Verkauf getriebene Schwein nicht abgekauft worden seynd, welchen falls sodann der Austrieb zwar zu gestatten, jedoch das Austriebsort, und die Anzahl der Schweinen in Attestato vorzumerken ist, massen, wann das angezeigte Austriebsort, und die Anzahl der austreibenden Schweinen nicht gleichformig seynd, der Austrieb bey dem Gränzort nicht gestattet werden, sondern die Schwein ipso Facto confisciert seyn sollen. Um die Schaafsperr (c) ist zwar von der hiesigen Metzgerschaft schon vielmal eifrigiste Instanz gemacht, solche aber bis dato noch nicht effectiert, sondern je und allzeit abgeschlagen worden, weil man höchster Orten gar wohl eingesehen hat, daß man dadurch nichts anderes als den Untergang der dem Land so nutzbaren Schaafzucht zu wegen gebracht, sohin auch das Schaaffleisch mit der Zeit nicht nur wohlfeiler, sondern des Mangels halber nur desto theurer gemacht haben wurde. §. 22. von der Metzgergerechtigkeit.

§. 23. n. 18. von dem Bierzwang.

In Causa B. Poißl C. seinen Grund, und Jurisdictions Unterthan Wirth zu Pilgramsperg wurde zwar dieser bey den Justiz Dicasteriis von der Bierabnamm bey seiner Grund= und Jurisdictionsherrschaft absolviert, mithin für einen Freywirth declariert, weil man dafür hielt, daß das Generale von Anno 1726. nicht von den einschichtigen, sondern nur von Hofmarchswirthen zu verstehen seye: auf daß von der Landschaft hierwider eingewendete Gravamen aber wurde höchster Orten den 28. 7br. 1765. resolviert, das weil das Generale nicht nur jene, welche den bräuenden Ständen specialiter beygelegt seynd, sondern auch alle Grund= oder Jurisdictionsunterthanen indistinctim für nothwirth erklärt, mithin sich auf die Hofmarchswirth allein nicht einschrenken liesse, ermeldter B. Poißl gegen gedachten Wirth, solang dieser mit Gut, und Pfenning vergeltlichen Trunk versehen seyn wird, bey dem Bierzwang manuteniert werden soll.

§. 23. n. 21. &c. von den Bieraufschlägen.

Das General- Mandat, welches in dem Bieraufschlagswesen zwar schon den 4ten May 1761., jedoch erst nach unseren Anmerkungen herauskamm, halt nichts neues in sich, als daß man §vo 1. 2. 3. von samentlich bräuenden Ständen eine Anzeig ihres von 6. Jahren her geführten Sudwerks sub Fide nobili, respective sacerdotali & publica abgefodert hat, um die künftige Composition hiernach desto zuverlässiger regulieren zu können. 8vo Wurde dem bräuenden Stand von Adel, und der Ritterschaft der dritte Aufschlagspfenning zwar widerum, jedoch nur zur Helfte mit 2. fl. 30. kr. aus Gnaden nachgelassen, sohin der ehemalige Unterschied zwischen selben, und den übrigen zwey bräuenden Ständen soweit hergestellt, daß der Adel nur 12. fl. 30. kr. die übrige Ständ aber 15. fl. Aufschlag ab jeder Sud zu bezahlen haben. §. 12mo ist auch der auf die Wirthsbücheln gegebene Vorschlag, wovon wir schon in Annot. n. 28. litt. l. vorläufige Erwehnung gemacht haben, und zwar ohne Unterschied der Noth= und Freywirthen folgender massen bestättiget worden. Nemlich es müssen zwischen dem bräuenden Stand dann dem Wirth oder jenen, welcher das Bier unter dem Reifen abnimmt, bey 10. Thl. Straf zwey gleichlautende Bücheln gehalten, das Quantum und der Preis des abgenohmenen Biers samt der Bezahlung oder Ruckstand in beeden gleichförmig vorgemerkt, jenes, welche der bräuende Stand in Handen hat, von dem Wirth, das andere hingegen, welches dem Wirth in Handen bleibt, von dem bräuenden Stand selbst, seinem Verwalter, Bräumeister, oder anderen Bestellten von Monat zu Monat unterschrieben, sofort von keiner Obrigkeit bey eingeklagten Bierschulden auf mehr oder weniger nicht gesprochen werden soll, als was sich aus den producierten Bücheln bezeigt.

Dritter Theil.

Cap. I.

§. 2. n. 5. & 12. von der liegend, und angetrettener Erbschaft.

Das sowohl Creditor, als Hæres vacuam possessionem hæreditatis eigenmächtiger Weis ergreiffen, und dadurch andere quo ad Possessorium prævenieren könne, ist durch das General- Mandat von 30. 8bris 1767. folgender massen abgeändert: „ Nachdem die Erfahrenheit giebt, was gestalten das sonst jedermann sowohl „ nach gemein= als statutarischen Rechten vergönnte Beneficium juris, bey Sterb= und „ anderen Fällen vacuam Possessionem ergreiffen= und das Prævenire spielen zu dar= „ fen, bereits in verschiedenen Gelegenheiten allzu sehr mißbraucht worden, mithin bil= „ lich zu besorgen ist, es möchte mit der Zeit zwischen den Partheyen, welche sich mit „ eigenmächtiger Besitznehmung ein ander zu prævenieren trachten, gar zu Thätlich=

„ keiten,

„ keiten, und Rauffereyen kommen; so haben wir dieser Ungelegenheit vorzubiegen „ folgende Ordnung gemacht. „ 1mo soll bey künftigen Sterbfällen in der Verlassenschaft das Jus præventionis aus der Ursach, daß Possessio defuncti per mortem bereits erloschen seye, unter den nachgelassenen Erben, sie seyen gleich Testamentarii, legitimi vel pactitii, weder quo ad allodia noch Fidei- Commissa vel feuda platz greiffen, sondern in Casu testati vor allen die Publication der letztwillig- oder anderer Verordnung erwartet, und alles bis dahin in statu quo belassen, auch im Fall der Will des defuncti nicht allerseits agnosciert, sondern angestritten wurde, der ernannte Erb ex edicto divi Hadriani, sofern sich der Casus nur hierauf qualificiert, in die Possession gesetzt, und der Gegentheil ad petitorium angewiesen werden, wohingegen man auf dem Fall, da das edictum aus rechtserheblichen Ursachen nicht Platz greiffen könnte, die Possession der streitigen Erbschaft den hæredibus ab intestato einzuraumen, und den vermeinten Testamentserben mit seinem Anspruch ad petitorium zu verweisen hat. In Casu intestati soll 2do die Erbschaft, so weit darüber gestritten wird, bis zu Austrag der Sach von der Obrigkeit sequestriert werden, es wäre dann, daß sich die Partheyen selbst ad sequestrum conventionalem, oder sonst auf ein anderes provisionale gütlich mit einander verstehen könnten. All andere, welche 3tio entweder jure crediti, vel legati, oder sonst eine rechtliche Ansprach bey der Verlassenschaft zu haben glauben, sollen eigenmächtiger Weis vorzugreiffen sich nicht unterstehen, sondern das ihrige gleichwohl bey den Erben, Testaments- Executoribus, oder bey der Obrigkeit selbst in via juris zu suchen haben. Damit sie aber auch 4to desto bälder hierzu gelangen mögen, soll die Verlassenschaft, wann mehr Erben zu gleich- oder ungleichen Theilen vorhanden seynd, zwischen ihnen so lang unvertheilt bleiben, bis die in inventario vorgetragen- oder sonst gnugsam bekannte Schuldforderungen oder Legata eintrichtet, oder wenigst genugsam sicher gestellet seynd, da im widrigen Fall ermeldte Creditores, oder Legatarii gegen die vertheilte Erben insgesamt, oder gegen jeden besonders in solidum zu klagen, mithin der Beklagte nicht nur pro sua Portione hæreditaria, sondern ganz zu bezahlen, und gleichwohl seinen Regress an die übrige Cohæredes pro rata zu nehmen haben solle.

Laut jetztverstandner Verordnung sollen sich die Erben vor Entricht- oder Sicherstellung der Creditorum, oder Legatariorum nicht mehr vertheilen, widrigenfalls jeder in solidum dafür haften. §. 14. n. 14. Erbvertheilung in Schulden, u. Foderungen

Cap. II.

Fremde, und Ausländer mögen zwar auch pro Executoribus testamenti ernannt werden, jedoch dergestalt, daß man ihnen Coexecutorem ex Officio beygeben, und die Verlassenschaft an das Ort, wohin Testator gehörig war, überbringen lassen soll. Mand. gen. de 14. Maji 1768. §. 16. n. 2. von Testamentsexecutionen.

Cap. III.

Die Testamentsübergab bey ausländischen Obrigkeiten ist vi Mand. gen. de 14. Maji 1768. zwar niemand verwehrt, und mag auch Publicatio alldort geschehen, jedoch dergestalt, daß sodann das originale retentis copiis an die hierländische behörige Obrigkeit eingeschickt, und facta Agnitione allda ad Executionem gebracht werden soll. §. 4. von Testam. ad Acta.

Gegenwärtige Anmerkung wird auch durch die in der General- Pechmannischen Verlassenschaftssache ergangene geheime Rathsresolution von 6. Aug. 1764. folgenden Innhalts bestättiget. „ Ihro Churfürstl. Durchl. haben sich über die wegen der „ B. Pechmannischen Verlassenschaft erstattete Hof- und Kriegsrathsberichte gehorsamsten Vortrag thun lassen. Gleichwie nun kündigen Rechtens ist, daß das Forum, „ worunter der Erblasser seines Domicilii. oder Privilegii halber zu stehen gehabt hat §. 9. n. 10. von dem Foro in Erbschaftsklagen.

„ auch bey der ganzen Verlassenschaft generaliter fundiert seye, mithin das Forum par-
„ ticulare rei sitæ quo ad Bona intra Territorium sita allerdings nach sich ziehe, anne-
„ bens die Jurisdiction von Seiten des Churfürstl. Hofkriegsraths in dieser Sach
„ sowohl mittels der allhier vorgenohmener Obsignation, als der über das hinterlassene
„ Testament a partibus interessatis bereits abgefoderter Erklärung ex duplici capite
„ præveniert worden ist, so wollen Ihro Churfürstl. Durchl. demselben auch die wei-
„ tere Verhandlung um so mehr gnädigist überlassen, als sich erst vor kurzen Jah-
„ ren ein ganz gleichförmiges Præjudicium an der B. Ehlingenbergischen Verlassen-
„ schaft für den Hofkriegsrath ergeben hat, indem von selben auch über den Sitz
„ Laufzorn sowohl die Inventur als all übrige Verhandlung ex capite Judicii uni-
„ versalis behauptet worden ist. „

§. 17. n. 3. von der Sperr bey Verlassenschaften.

Laut der ex intimo erlassener Resolution von 30. Aug. 1763. soll bey Verlassenschaften, welche unter mehr Obrigkeiten ligen, diejenige, worunter der Erblasser sein Domicilium gehabt hat, oder sofern er an unterschiedlichen Orten domiciliert gewesen ist, die Obrigkeit des Orts, wo der Todfall geschihet, die Obsignation, Inventur, und übrige Verhandlung vornehmen, die andere Obrigkeit hingegen über die in ihrer Jurisdiction gelegene Güter die Sperr, Beschreib- oder Schätzung andergestalt nicht als auf Requisition oder in Casu periculi provisionaliter vornehmen, solchen falls auch das Inventarium samt der Schätzung jener Obrigkeit zu schicken, damit ein so anderes dem haupt Inventario eingetragen, ein ganzes in Sachen gemacht, und alles auf solche Weis in Ordine erhalten werden möge.

§ 17. n. 8. von der Obsignation, und Verhandlung bey geistlichen Verlassenschaft.

Resolut. ex intimo ad Consil. aul. in Betref des verstorbenen von Chlingensperg Pfarrers zu Oetting de 23. Jul. 1763. Es hat zwar soviel den Pfarrhof zu Oetting betrift, bey der gewöhnlichen cumulativa zwischen dem Ordinariat, und dem Pfleggericht seyn bewenden. Wohingegen gedachter von Chlingensperg als Innhaber von Drachenfels für keine geistliche, sondern, wie jeder anderer Landstand, für eine weltliche Person zu achten gewesen ist, mithin bey erwehnt adelichen Sitz weder dem Ordinariat, noch dem Churfürstl. Beamten die Obsignation, und andere Verhandlung gebühren will. Der Churfürstliche Hofrath hat demnach die Chlingenspergische Verwandschaft bey der privilegierten Obsignation, und Inventur privative sowohl gegen das Ordinariat, als den Beamten hierinfalls zu manutenieren.

§. 17. n. 9. in Betref der unpræbendierten Geistlichkeit

Resolut. ex intimo ad Cons. eccles. de 14. Febr. 1764. dem Churfürstl. geistlichen Rath wird auf den Anfragsbericht wegen Obsignier- und Verhandlung der Verlassenschaft eines resignierten Pfarrers, Beneficiaten, und anderen unpræbendierten Priesters hiermit pro Resolutione angefügt, daß, wann die weltliche Obrigkeit billichen Zweifel macht, ob das Vermögen des Verstorbenen unter; oder über 300. fl. sich erstrecke, dieselbe zwar in hoc Dubio cumulativam mit der Geistlichkeit zu exercieren, hingegen auf dem Fall, wann sich hernach die Summa nicht über 300. fl. bezeigt, kein Deputat zu begehren berechtiget seyn soll.

§. 17. n. 11. sonderbar der Oberpfälzischen.

Was in Anno 1759. mit dem Ordinariat Regenspurg wegen der verstorbener Kaplänen, Cooperatoren, so anderen abgemacht worden ist, betrift nur die Bayrische, nicht aber die Oberpfälzische Landen, der Churfürstl. geistliche Rath hat also die Regierung Amberg hierauf anzuweisen, damit selbe durch das, was Anno 1759. geschehen ist, nicht irr gemacht werde. Resolut. ex intimo 14. Febr. 1764.

Auf Absterben Johann Georg Beck Beneficiaten zu Amberg ergieng den 2. Januar. 1767. folgende Resolut. ex intimo ad Cons. eccles. „ Ihro Churfürstliche
„ Durchlaucht lassen es bey dem geistlichen Raths- und Regierungsgutachten, nach
„ welchen es bey diesem, und all andereu dergleichen Fällen in der oberen Pfalz eben

„ so,

„ so, wie in hiesigen Churlanden, gehalten, sohin mit den geistlichen Ordinariaten cu-
„ mulative verfahren, eine privativ Verhandlung aber denselben nimmermehr einge-
„ standen werden soll. Weil die nur zwischen beederseitigen deputierten geschlossene
„ Oberpfalzische Receſſen von Seiten der Landsherrschaft niemal ratificiert worden
„ seynd, und all jenes, was seithero geschehen ist, höchst Dero gerechtsamen um so
„ weniger præjudicieren kann, als Sie keine Wissenschaft davon gehabt haben, sohin
„ dergleichen Actus clandestinos für ihr eignes Factum nicht agnoscieren können, wel-
„ ches der geistliche Rath der Regierung Amberg mit dem Auftrag zu bedeuten hat,
„ daß wann man sich von Seiten des Ordinariats Regenspurg in obiger Sach ad cu-
„ mulativam nicht gutwillig einverstehen wollte, alsdann ohne weiteren Anstand pri-
„ vative von der Regierung hierin verfahren werden soll. „

Cap. IV.

Nachdem die unterm 16. Jan. 1760. wegen der quarta Pauperum ergangene Resolution all jenes, was den Armen selbst schon zu guten gehet, §. 3. von dem Abzug befreyet, so hat die Regierung Landshut auch die Capuciner, welche ebenfalls unter die Arme gehören, mit der angefoderten Quarta zu verschonen. ita Resolut. in intimo den 12. December 1766. welche Resolution hernach auch dem Churfürstl. Hofrath untern 23. Jan. 1767. der Ausschreibungs willen communiciert, und den 11ten Maji ejusdem Anni auf die Franziscaner ex identitate Rationis extendiert worden ist.

§. 5. n. 9. von der quarta Pauperum.

Cap. XI.

Demnach sich jüngsthin circa Pragmaticam von Anno 1672. und den hierauf insistierenden Cod. civ. p. 3. c. 11. §. 8. n. 1. 2. der Zweifel hat ergeben wollen, ob sich diese Verordnung in linea descendenti nur ad Liberos 1mi gradus verstehe, ungeacht solche nur von der väter- und müterlich- nicht aber von der großväterlich- und großmüterlichen Verlassenschaft redet; so befinden zwar Ihro Churfürstl. Durchl. diesen Zweifel, und die darüber beschehene Anfrag bey jenen Descendenten, welche nur Jure repræsentationis kommen, um so unnöthiger, als es bey ihnen eben darum, weil sie nur in die Stelle ihrer Eltern eintretten, in Effectu niemal um eine großväter- oder großmüterlich- sondern allzeit nur um eine väter- oder müterliche Verlassenschaft zu thun, mithin Casus legis schon in Terminis vorhanden ist, und einer weiteren autentischen interpretation nicht mehr bedarf. Damit es aber auch jener Descendenten halber, welche nicht mehr jure Repræsentationis, sondern Jure proprio kommen, pro futuro desto weniger Anstand leiden könne; so declarieren höchst dieselbe hiermit gnädigist, daß sich pragmatica auch auf diesen Casum erstrecken, folglich hierinfalls inter Liberos 1mi, & ulterioris gradus kein Unterschied mehr gemacht werden solle, es seye gleich, daß diese letzte nur allein vorhanden seynd, oder mit jenen concurrieren. Wornach sich also der Churfürstl. Hofrath in Casibus similibus nicht nur selbst zu achten, sondern auch dem Churfürstl. Revisorio, und den drey Regierungen Landshut, Straubing, Burghausen, massen sich die pragmatica auf die obere Pfalz nicht extendiert, eine Abschrift von gegenwärtiger Resolution zu gleichmässiger Notiz, und Nachachtung zu ertheilen hat. Sign. in intimo den 24. Xbris 1766.

§. 8 n. 1. 2 von der Renunciatione necessaria.

Vierter Theil.

Cap. I.

Laut des in Stempl- Papiersachen ergangenen neuisten General- Mandati de 1. Mart. 1768. §. 2. soll keine Obrigkeit ein publiciertes Testament, oder anderes ad

§. 7. n. 5. v. dem Stempelpapier.

ad probandum produciertes Document ungestempelter mehr annehmen, sondern sofern dergleichen Urkunden zum Vorschein kommen, solche allzeit gleich widerum zuruck geben, und den Defect ersetzen lassen. Der übrige Innhalt jetztallegierten General- Mandati betrift nicht soviel das Justitiarium, als Camerale, und die zu Vermehrung dieses Gefälls dienliche Præcautiones.

Cap. III.

§.3.n.2.v. Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr verbothen ist.

Unter die Sachen, deren Ausfuhr sub pœna Confiscationis, und anderer willkührlicher Straf verbothen ist, gehört zwar auch das Papier, so bald aber die hiesige Expeditionsämter, und Druckereyen hinlänglich versehen seynd, werden die gebettene Passports nicht abgeschlagen. Resolut. in intimo 14. 7br. 1763.

Cap. IV.

§. 17. n.1. &c. v. dem offentlichen Markskauf.

Vermög des offentlichen Verrufs von 11ten Maji 1765. erstreckt sich das neue Mautregulativum nicht auf den inner Lands treibenden Handel, und Wandel, folglich auch nicht auf die gen Mark zum Verkauf bringende Pfennwerth, und Victualien, welche also unter diesem Vorwand zu vertheuren sich sub pœna Confiscationis niemand unterstehen soll. Den 18. Jan. 1766. kamm zwar auch eine neue Marksordnung heraus, welche wir aber ihrer Weitschichtigkeit halber in extenso hier beyzusetzen um so mehr bedenken tragen, als solche ohnehin kein Universale für das ganze Land, sondern nur der hiesigen Haupt- und Residenz- Stadt allein gewiedmet ist.

§. 17. n. 5. von dem Getreidkauf.

Der synoptische Innhalt des wegen dem Getreidkauf ergangenen neueren gener. Mand. de 16. Jan. 1768. bestehet darinn. 1. Wird das vorige Verboth des schädlichen Vor- und Aufkaufs geschärft, wie auch der zur Haußnothdurft bey ungefreyten Häusern vergönnt geweste Getreidkauf einiger massen restringiert. 2. Der von den Salzkärrern, und Sämern getriebene Mißbrauch ihres Privilegii abgestellt, und nicht weniger 3. der Musterkauf verbothen. Sammentliche Getreidpatenten werden 4. cassiert, mit der an die Unterthannen beschehener Bewilligung, das Getreid auf offenen Schrannen aufkauffen- und zur hiesigen Schrannen führen zu darfen. Den Kornkäuflern ist. 6. anbefohlen, das erkaufte Getreid gleich widerum auf die Schrannen zu bringen, und regulariter über acht Täg lang nicht aufzuschütten. Was 7. an gefreyten Orten gekauft wird, soll von den Hofmarchsherrn, Prælaten, oder Pfärrern selbst eigenhändig attestiert seyn. 8. Wird bey Getreidconfiscationen zwischen den Landgerichten, und Hofmärchen Juri præventionis platz gegeben.

Cap. XII.

§. 5. von dem Spiel.

Das General- Mandat von 23. Mart. 1765. in Betref der Karten, dann des so genannten Scholderen, und anderen Spiels (a) ist folgenden Innhalts: Aus den allschon in Annis 1724. 25. 26. 46. 50. 53. & 63. ergangenen Generalien liegt zwar bereits jedermann vor Augen, was man von der Zeit an, da der Karten- Stempel in unseren Landen eingeführt worden ist, für unterschiedliche Maßreglen an Hand genohmen hat, damit nicht nur dieses Gefäll in Ordnung, und richtige Erträgnuß gebracht, sondern auch das Publicum mit gut- und brauchbaren Karten in billichen Preiß jederzeit versehen werden möchte. Da aber alle diese Præcautiones theils durch heimliche Einschwärzung fremder Karten, theils durch allerhand andere Betrügereyen, und Excessen so weit vereitlet worden seynd, daß die Stempelgebühr in ihrem Betrag seithero nicht zu- sondern je länger je mehr abgenommen hat; so finden wir uns dadurch bewogen, sowohl in diesem als mehr anderen das Spiel betreffenden Stücken eine eigne General- Direction zu bestellen, und solche unseren Cammerer, Obristen von der Cavallerie, und Commendanten des Husaren Corps Grafen von Piosasque nach der ihm bereits ertheilt- besonderer Instruction zu übertragen, dem Publico aber unsere

diß-

dißfallig = gnädigiste Willensmeinung zu jedermanns Wissenschaft, und schuldigster Nachachtung in folgenden Puncten bekannt machen zu lassen, und zwar 1mo Wird das ehemahlige Verboth der fremd = und ausländischen Karten nicht nur bey Confiscation, und zwey Reichsthaler Straf für jedes Spiel hiermit erneuert, sondern auch auf die zwar im Land verfertigt= jedoch von der General- Direction nicht bezeichnete Karten unter der nemlichen Straf extendiert. Der Verschleiß des dermahligen Vorraths, wann selber bereits gestempelt ist, soll 2do länger nicht als bis ersten nächstkünftigen Monaths May gestattet, nachhero aber all übrig= verbliebene Karten der Auswechslungswillen zur General- Direction eingeschicket werden, von wannen sich auch jedermann binnen dieser Zeit mit dem benöthigten Vorrath zu versehen hat, um sich so fort mit Anfang des Monaths May der neuen Karten bedienen zu können. Was die Kartenmacher 3tio nunmehr weiter verfertigen, daß sollen sie hinführo bey Vermeydung obiger Straf inner Lands nicht mehr selbst debitieren, und verkaufsen, sondern solches lediglich zur General- Direction zu lieferen haben, welche des Preiß halber nicht nur einen raisonnablen Accord mit ihnen schlüssen, sondern auch für jede Lieferung allzeit gleich baare Bezahlung leisten wird. Zu dem Ende haben sie 4to Derselben ihre Kartenmödl der nöthigen Einsicht, und allenfälliger Verbesserungs willen vorzulegen, wie nicht weniger des Papiershalber, womit die Kartenspiel gebunden werden, die Instruction von ihr zu empfangen. Damit auch 5to an benöthigten Karten niergend ein Mangl erscheinen möge, wird die General- Direction nicht nur hier eine Haupt= Niederlag anordnen, sondern auch in allen Städten, und Märkten eigne Verläger bestellen, wodurch jedoch den berechtigten Krämern der weitere Karten= Debit keineswegs benohmen seyn soll, sofern sie nur keine fremde, oder von der General- Direction nicht bezeichnete Karten beylegen. Alles ausländischen Debits hat sich 6to Die General- Direction gänzlich zu enthalten, und solchen lediglich den Kartenmachern zu überlassen, welche sich dessen, so gut sie immer können, ohne an das innländische Format hierunter gebunden zu seyn, gebrauchen mögen, jedoch dergestalt, das die verschickende Karten bey der Haupt= Niederlag eingepackt, und eine essito-Polliten darüber erholt werde, wofür auch der Direction mehr nicht als ein Kreuzer für das Spiel zu bezahlen ist. Mit dem Sigelamt haben 7mo Die Kartenmacher weiter nichts mehr zu thun, sondern sich lediglich an den mit der General- Direction zu treffenden Accord zu halten, in der gänzlichen Zuversicht, daß sie dieselbe mit tauglicher, und hinlänglicher Waar zu fournieren um so mehr bestiessen seyn werden, damit man sich nicht widerigenfalls genöthiget sehe, mehr neue Gerechtigkeiten zu ertheilen, oder gar eine eigne Karten= Manufactur zu errichten. Jene Kartenmacher, welche sich 8vo Entweder mit angemaßten innländischen Debit, oder mit Lieferung schlechter Waar, und sonst widerspänstig, oder Ordnungs = widrig bezeigen werden, wird man gestalten Dingen nach mit obiger Straf, oder wohl gar mit Einziehung ihrer Gerechtigkeit ansehen. 9no Erfodert auch die grosse Menge der in unseren Landen befindlicher Scholderer, und die von diesen Leuten bishero verübte grobe Excessen eine besondere Aufsicht, welche wir ermeldten Grafen von Piosasque nebst der Direction im Kartenweesen zugleich mit übertragen haben, also, und dergestalt, daß diejenige, welche sich des allschon in unserer Policeyordnung so sehr verbottenen Scholderens heimlich, oder offentlich unterstehen, ipso Facto um 10. Reichsthaler gestraft, und das Geld von der einbringenden Obrigkeit zur General- Direction gegen Quittung eingesendet werden solle. Die nemliche Bestraff= und Eincaßirnng hat 10mo gegen all jene statt, welche ohne Churfürstl. Gnädister special- Erlaubnnß sich der Glückshäfen, Lotterien, und anderen dergleichen in Markzeiten zwar sehr üblich= doch unerlaubten Spiels unterziehen. Das Kegeln, oder Rennen ist zwar 11mo Niemand ver=

bothen, es soll aber von deme, was bey Kirchweyhen, Hochzeiten, oder dergleichen Festivitäten ausgekugelt, ausgerennet, oder sonst auf andere zuläßige Weis ausgespielt wird, der General- Direction ab jedem Gulden im Werth 3. kr. verreicht, und diese Verreichnuß bey 6. Reichsthaler Straf nirgend geweigert, oder unterschlagen werden. 12mo Gehet von dieser, und all obiger Straf der General- Direction die Helfte, der Uberrest aber den Denuncianten, und der Obrigkeit, worunter der Fall aufgebracht, und verhandelt wird, in gleichen Theilen zu. 13tio Nimmt gegenwärtige Verordnung überhaupt erst den 1sten May ihren Anfang, und erstreckt sich nicht nur auf die hiesige, sondern auch auf die Oberpfälzisch= und all andere uns zugehörige Landereyen. 14to Werden alle hoch= und niedere Obrigkeiten hiermit ernstlich ermahnt, nicht nur mehrberührter General- Direction auf alle thunliche Weis hierin an Hand zu gehen, sondern auch selbst allenthalben gute Obsicht zu halten, damit unser Gnädigister Will, und Befehl in all obigen Stücken genauist befolgt werde.

Die unterm 13. Febr. 1767. erlassene Declaration (b) bestättiget im Hauptwerk das vorige mit dem Beysatz, daß die berechtigte Kugelstätt unter dem verbottenen Spiel nicht verstanden, folglich auf selben nicht nur vor baar Geld Policeymässig zu spielen, sondern auch Schaaf, Geisböck, Tücher, und dergleichen auszukegeln unverwehrt seyn solle. Desgleichen mag man nicht nur auf Kirchweyhen, Hochzeiten, und Jahrmärken Zinn, und beschlagene Krüge, sondern auch in den Zechhäusern Gäns, Aenden, Schweinsbratten, und andere Comestibilia auswürfeln. Die sogenannte Reitter, oder Trieb werden nur auf versuchen, und widerrufen, auch andergestalt nicht, als vor Lebzelten gestattet, Geld setzen, und wetten aber ist hierunter verbothen, wie auch all anderes Würfelspiel nebst dem Dreher, Lederstechen, und Thurnspiel abgeschaft, alles bey 10. Reichsthaler Straf, so die Uebertretter gegenwärtiger Verordnung zu bezahlen haben.

Cap. XVI.

§. 12. n. 2. Maut= Accis- und Zollwesen Betref.

Siehe hierbey nicht nur das Additional- Mandat von 12. April 1766. welches seiner (a) weitläufigkeit halber so wenig als die Maut= und Accisordnung selbst hier platz haben kann, sondern auch die beede Verordnungen von 13ten May, und 25. October 1765. wodurch nebst den mittel Mauten auch alle Weegzoll= Gelder, so weit solche nur den inneren Handel, und Wandel im Land beriehrt haben, gänzlich aufgehoben, und statt deren die sogenannte Menataanlag, welche man von dem auf das Menn= oder Zugvieh gemachten Repartitions- Fus also genannt hat, als ein Surrogatum eingeführt worden ist. Von dem übrigen Fuhrwesen, welches sich (b) mit Transito, Consumo, oder Effito der Chaussèes über die Landgränzen aus= oder ein bedient, wie auch von allen durch das Land Transitierend, dann herein= oder hinausgehenden Passagiers, Post= und anderen Fuhren, oder Mennstücken ohne Ausnahm wird das Tarifmässige Weeggeld gleich bey der erst betrettenden Mautstation vor die ganze Route, welche sie auf den Chaussèes zu machen vorhaben, laut oballegierter Verordnung von 13. May baar entrichtet, ein gedruckter Weegzettul dagegen ausgefolgt, und dieser gehörigen Orts zur Legitimation abgelegt. Soviel die Confiscation (c) und andere Strafen in Maut, und Accisdefraudationen betrift, auch wie, und wo solche verhandelt werden sollen, siehe die Maut, und Accisordnung de Anno 1765. oder vielmehr den sub litt. G. alldort beygedruckten Extract.

Fünfter Theil.

Cap. XIX.

§. 43. n. 3. v. der geistl. Visitation.

Per Resolut. ex intimo ad Cons. eccles. von 19ten August wird den auswärtigen Klöstern Norbertinerordens Jus paternitatis suo modo widerum zu gestanden.

So=

Sobiel das Kloster Salmannsweiler betrift, lautet die Churfürstl. Resolution von 4ten 7bris 1767. folgender massen: „ Ihro Churfürstl. Durchl. lassen es zwar bey „ der Resolution von 1759. kraft welcher der Prælat von Salmannsweiler als Pater „ Domus zu Raitenhaslach die Observanzmässige Visitation vorzunehmen haben soll, „ noch ferner gnädigist, jedoch nur in Spiritualibus, und niemal anders, als mit „ Landsherrlichen Consens, bewenden, welches der geistliche Rath dem Kloster Rai- „ tenhaslach zu notificieren hat, allermassen auch die den ausländischen Prælaten „ Præmonstratenser Ordens jüngsthin beschehene Bewilligung keinen anderen Verstand „ hat, als daß die Landsherrschaft, bey vornehmender Visitation toties, quoties hie- „ rum begrüsset werden soll. „

Cap. XXI.

§. 1. von den Militarpersonen, sonderbar der Garde.

In Betref der Churfürstl. Leibgarde ist per Decret. Elect. de 30. Mart. 1768. folgendes neues Regulativum gemacht. 1mo Soll die Criminal- Jurisdiction bey ermeldter Garde sowohl zu Pferd, als zu Fuß hinfüro nicht mehr dem Hofrath sondern dem Hofkriegsrath beygelegt seyn, und wie nun 2do dem Obrist Hofmeisteramt hierbey allzeit prima Cognitio samt der davon abhangender Zeugenverhör, und gerichtlicher Erfahrung ohne Zuziehung der Garde privative gebührt, so soll auch von demselben die Auslieferung des Arrestanten zum Hofkriegsrath ad formandum Processum in Gemeßheit des Cod. crim. p. 2. c. 1. §. 23. geschehen. Wohingegen 3tio Inquisitus bey befundener Unschuld, und erfolgter Absolution, oder dictierter extraordinari Straf von berührten Hofkriegsrath zum Obrist- Hofmeisteramt widerum zuruck, und von diesem an die Garde ausgeliefert werden solle. 4to Lassen es Ihro Churfürstl. Durchl. quo ad jurisdictionem bassam bey der bisherigen Observanz, nach welcher die Garde in Causis civilibus jederzeit unter dem Obrist- Hofmeisteramt gestanden, sohin auch die Appellation zum Hofrath, und so weiter ad Revisorium gegangen ist. In Dienst, und Commandosachen aber soll 5to mehr ernannte Garde so wohl zu Pferd, als zu Fuß weder obigen beeden Collegiis, noch dem Obrist- Hofmeisteramt, sondern lediglich Ihro Churfürstl. Durchl. und dem von höchst deroselben einer jeden Garde besonders vorgesetzten Capitain auf den bisherigen Fuß subordiniert seyn, und verbleiben.

§. 8. von dem Durchmarsch fremder Trouppen.

Nach dem Gen. Mand. von 30. May 1768. soll 1mo kein auswärtiger Recruten- Transport, welcher inclusive der commandierten mehr als 10. Mann stark ist, von Civil- oder Militarobrigkeiten mehr passiert, sondern solang zuruck gewiesen werden, bis eine förmliche Requisition bey der höchsten Stelle geschihet, und der Hofkriegsräthliche Befehl darüber ergehet. Geringere Transports haben sich 2do bey der erst betrettener disseitiger Regiments- oder Stadt- Commandantschaft, oder wo keine ist, bey dem nächsten Pfleggericht, und zwar mit Vorzeigung des Patents, worinn der unschädliche freye Durchzug nachgesucht wird, zu stellen. So fern sich nun 3tio bey sothanner Stell- und genau vorzunehmender Visitation Churbajrische Deserteurs, oder Landskinder bezeigeten, hat man sie abzunehmen, und jene zu ihren Regiment ad formandum Processum, diese aber zur nächst gelegenen Garnison liefern zu lassen, damit ihre Constituta von dort zum Hofkriegsrath eingeschickt, und die Bestrafung vorgenohmen werden möge. Die zum Transport commandierte auswärtige Unterofficiers sollen 4to 5to und 6to bey obiger Stellung die Marchroute, nach welcher durch hiesige Lande in linea recta auf offener Land- und Heerstrasse marchiert wird, vor- und anzeigen, wornach sodann die Route von der Commandantschaft, oder dem Pfleggericht verfasst, sowohl die Nämmen, als Anzahl der Recrouten, und Commandierten hierin vorgemerkt, sohin diese Marchroute dem Transport zu dessen Legitimation gratis, jedoch mit der ausdrucklichen Gewahrnung behändiget werden

soll, daß man davon nicht abzuweichen, und sich widrigenfalls selbst die Schuld beyzumessen hätte, wann selber als verdächtig arrestierlich angehalten wurde. Endlich ist auch 7mo von sothaner Marchroute allen Garnisonsorthen, und Pfleggerichten, welche bey dem Durchzug, oder Austritt betretten werden müssen, Communication zu ertheilen, damit man allen gefährlichen Unterschleif desto eher entdecken möge.

§. 39. von der Landmiliz, und dem Exercitio derselben.

Auf Instanz des P. von N. ist an den Hofkriegsrath folgende Resolution unterm 2. 7bris 1767. ergangen: „ Höchster Orten findet man bey dem Kutscher „ von N. das Exercitium militare so wenig als bey anderen dergleichen Ständischen „ Bedienten, welche sich ohne Nachtheil, und Beschwerde ihrer Herrschaften von dem „ Dienst nicht wohl absentieren können, practicabl zu seyn, weßwegen auch der Chur„ fürstl. Hofkriegsrath zu verfügen hat, daß der P. von N. mit einer so beschwehrli„ chen Verschaffung seines Kutschers verschont bleibe. „

Cap. XXII.

§. 16. von der Siegelmessigkeit.

Die beede Corporalen bey der Leibgarde zu Pferd, und zu Fuß gehören unter die Oberofficiers, folglich noch unter die in Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 7. specificierte siegelmessige Personen. Ita Resolutum in intimo den 1. Aug. 1768. auf berichtliche Anfrag des Obrist- Hofmeisteramts.

CODEX JUDICIARIUS.

Cap. 1.

§. 11. a. forum Nobilium.

Resolut. ex intimo de 12. Decembris 1755. wodurch die ältere Resolution von 28. 7bris 1642. nochmal widerholt, und dahin erneuert wird, daß all jene Hofmarchs- oder adeliche Sitzinnhaber, welche nicht zu gleich von Adel, oder sonst gefreyten Stands seynd, nur in realibus, und das Gut selbst betreffenden Sachen immediate unter den Churfürstl. Justiz- Dicasteriis zu stehen haben. Quo ad Personalia aber, wie auch so viel die von ihnen ausser des Hofmarchsgezirks begangene Verbrechen betrift, anderen ungefreyten Personen gleich gehalten, folglich der ordentlichen Obrigkeit von den Justiz- Dicasteriis mit der Verhandlung nicht vorgegriffen werden soll.

§. 11. b. forum Officialium.

Ueber die Maut- und Accisordnung von Anno 1765. entstunde der Zweifel, ob der 39ste §vus welcher Punct. 4. alle Mautbediente von dem Foro ordinario eximiert, sich auch auf die geringere Mautbediente verstehe. Darauf folgte in dem Additionalmandat von 12. April 1766. §. 12. die Erklärung affirmative dahin, das auch die geringere, benanntlich die Maut- und Commercialüberreiter, Confin- Thor- und Brückwächter, dann die Mautdiener mit Weib, und Kinder, dann all ihren fahrenden Vermögen samt, und sonders, auch, wann sie ausser den Churfürstl. Amtsgebäuden, mithin in Häusern wohnen, so da unter die ordentliche Ortsobrigkeit gehören, nur der Jurisdiction des Mautamts, wie in den Amtssachen, also in allen vorfallenden Civilhandlung unterworfen seyn sollen, es wäre dann um einen von derley geringeren Mautbedienten ausser der Maut = Amtsgebäuden, mithin in anderer Jurisdiction begangene Frevel zu thun, dann da soll der Schuldige von der Ortsobrigkeit wo er frevelt, gestraft, und von dem Mautamt, welchem er zugewiesen ist, compassiert, und unweigerlich verschaft werden. Doch ist man nicht ungeneigt, jenen Obrigkeiten, welche die Versorg, und Verpflegung der von dergleichen geringeren Mautbedienten hinterlassender Wittiben, und Kindern auf sich nehmen, und darüber die zureich-

reichende Versicherung leisten wollen, gleichwohl auch das Jus obsignandi, inventandi so andere gerichtliche Verhandlungen über deren ausser den Amtsgebäuden hinterlassende Haabschaft zu überlassen, wie dann auch die Wag- und Packknechte von der Jurisdictione ordinaria weiter nicht, als quo ad res circa Officium, vel in loco Officii commissas ausgenohmen seyn sollen.

§. 11. f. forum Militar.

Resolutio ex intimo den 7. Jun. 1765. Ihro Churfürstl. Durchl. legen dero Hofkriegsrath so wohl die Bestellung der Kirchendienern, als die Jurisdiction über selbe eben so, wie hier, und zu Altenötingen bey.

§. 12. i. von dem Concursu duplicis fori.

Resol. ex intimo den 10. April 1765. weil der verstorbene Doctor M*asch nur ein blosser Titular Hofmedicus, das Garnisons- Physicat aber seine haupt Charge gewesen ist, wovon er salariert war, so überlassen zwar Ihro Churfürstl. Durchl. die Verhandlung dieser Verlassenschaft dero Hofkriegsrath, worunter derselbe in Lebzeiten als Garnisons- Medicus zu stehen gehabt hat; Sie gedenken aber künftighin dergleichen Titel ohne Regulierung der concurrierenden Jurisdiction nicht mehr zu verleihen, oder die Würklichkeit dem blossen Titel, oder Character allemal vorzuziehen.

In der Müllerischen Verlassenschaftssach wurde den 18. 7bris 1767. in intimo resolviert: Nachdem man das Regulativum generale einmal gemacht hat, das circa concurrentiam Fori der Titel allzeit der Würklichkeit ausweichen soll, so hat man sich auch bey der Regierung Landshut so wohl in gegenwärtiger; als anderen dergleichen Vorfallenheiten hiernach zu regulieren, folglich dem Kanzleramt an Verhandlung der Müllerischen Verlassenschaft unter dem Vorwand, daß der Verstorbene nebst der Advocatia- auch den Rathstitel gehabt hat, nichts mehr im Weeg zu legen.

§. 13. d. Forum in Maut- und Accisdefraudationen.

Der circa Forum, & Jurisdictionem in Maut- und Accisdefraudationen entstandene Zweifel wurde durch das (a) Additional- Mandat von 12. April 1766. §. 11. folgendermassen entschieden: ist über den §vum 33. unserer neuer Mautordnung, wo von dem Foro delicti gehandelt wird, der bis daher noch nie erhörte Zweifel aufgeworfen worden, ob unseren Mautämtern eine Gerichtbarkeit gebühren könne, ohne der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts ihre Befugnuß, sohin den Nidergerichtbarkeitsfähigen Ständen ihre Freyheit zu entziehen. Allein, nicht nur ist das Recht, eine Sach nach Zeit, und Umstände von der Jurisdictione ordinaria auszunehmen, von der uns zustehender Landshoheit abhangend, sondern es ist auch benanntlich der Gerichtszwang unserer Mautämter ein allzu wesentliches Stück unsers Mautregals, als daß wir uns hierüber eine Quæstion movieren lassen können. Und da sich dieser Gerichtszwang noch dazu in allen Rathbüchern, Mautinstructionen, und Rechnungen, wie auch den in Maut- und Accissachen ertheilten Kajserlichen Privilegien ausgedruckt befindet, ja sogar der Cod. jud. c. 1. §. 13. die Contrebanden, und Defraudationes in Maut- und Accissachen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit buchstäblich eximiert, so erklären wir daß es bey dem, was der angezogene §. 33. circa Forum delicti statuiert, überhaupt sein unabänderliches Verbleiben habe, wie wir dann auf genaue Befolgung dessen jedermänniglich anweisen, mit der alleinigen Ausnahm, daß wir Vermög der Mautordnung §. 33. p. 3. den ordentlichen Obrigkeiten in Fällen, wo sie einen Mautfrevel durch die ihrige, sohin durch eigne Wachtsamkeit aufbringen, so gar an Orten, wo ein Mautamt vorhanden ist, allschon zu gestandene Jus præventionis aus besonderen Gnaden auch noch auf jene Straffälle erstrecken lassen wollen, wann an Orten, wo kein unsriges Mautamt vorhanden ist, entdecket wird, dann wir verwilligen kraft dies, daß so wohl unsre Aufseher als andere Aufbringer dergleichen Fälle gleichwohl bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts anzeigen, und dieser die Mautordnungsmässige Verhandlung darüber gebühren sollen, woran es aber dergleichen Obrigkeit um so weniger ermanglen zu lassen hat, als der Anbringer auf erscheinenden Saumsaal der Obrigkeit sich ohne weiters an das nächst gelegene Mautamt mit seiner Klag zu

wenden, dieses aber sodann gleichwohl vorzugreiffen, und die Bestraffung des Frevels vorzunehmen befugt, und hiermit angewiesen seyn solle. So weit es hingegen um Bestraffungen der Vorkäuf, und Kaudereyen, dann Elen= Maaß= und Gewichts= Verfälschung zu thun ist, sollen unsere Mautämter sich ihres Strafrichteramts in Fällen, wann der Frevler in loco Officii, das ist, bey dem Amt selbst betretten wird, zwar allerdings gebrauchen, und die Verhandlung darüber vornehmen. Ausser solchen Fällen hingegen, und wann der Verbrecher nicht bey dem Mautamt selbst, sondern anderswo betretten wird, die Abhandlung der Ortsobrigkeit überlassen, mithin auch unsere zu Ausbringung der Contrebanden bestellte Bediente anweisen, die mit Gelegenheit ihrer Mautämtlichen Verrichtungen extra locum Officii betrettene Vorkäuf, Kaudereyen, dann Elen= Maaß= und Gewichtsverfälschungen gleichwohl bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und auf die Mandatenmässige Bestraffung einzuklagen: wann aber von derselben Obrigkeit wider Verhoffen dabey conniviert, und auf gegründete Klag nicht also bald mit rechtlicher Verhandlung zu Werk gegangen wird, solchen Saumsaal allwegen dem ihnen vorgesetzten, oder nächst gelegenen Mautamt wahrhaft anzudeuten, damit dieses, wie wir hiermit befehlen, eine dergleichen connivierende Obrigkeit unserm Haupt= und General- Mautdirectorio berichtlich überschreiben, und endlich auch wir darüberhin das erfoderliche Einsehen durch die Behörde vorkehren mögen. Confer den Extract (b) sub litt. g. in adjunct- der neuen Maut= und Accisordnung de Anno 1765. worinn so wohl circa Forum, als Modum, & Formam procedendi in Confiscations- und anderen Straffällen Puncto der Maut= und Accisdefraudationen umständige Instruction ertheilt wird.

§. 13. f. Jurisdiction in Churfürstlichen Gebäuden, dann auf Land= und Commercialstrassen.

Nicht nur die Churfürstliche Bediente, und Officialen so wohl für ihre Personen, als Haab, und Verlassenschaften, welche ohnehin noch Personam defuncti repræsentieren, sondern auch die Amtswohnungen, und all andere Gebäu, so weit sie der Landsherrschaft eigenthümlich, und ad Usum publicum gewiedmet seynd, sollen vi Mand. de 2. Xbr. 1763. bey der Statutenmässigen Exemtion von der Hofmärchlich= und all anderer ordinari Obrigkeit (jedoch dieser letzten in all andere Weeg an ihrer Gerechtsame unabbrüchig) unbetränkt gelassen, und manuteniert, bey den Justiz- Dicasteriis keine Process darüber gestattet, jene aber, welche noch anhängig seynd, also gleich, und so unbedenklicher hiernach abgethan werden, als dieses eine bereits in Cod. jud. c. 1. §. 11. 13. ganz klar entschiedene Sache ist, folglich keinen Anstand mehr leidet. So viel die Mauthäuser insonderheit betrift, kommt das in Maut= und Accisachen emanierte Additional- Mandat von 12. April 1766. §. 13. damit nicht nur übereins, sondern giebt auch zu gleich eodem §vo wegen der Haupt= und Commercialstrassen folgende Entscheidung. Hat man über den erst angezochenen §vum zwar auch noch darum zu klagen anlaß genohmen, weil darin Puncto 3. & 5. von einigen noch zu errichtenden Mauthäusern, und Commercial- Strassenerwehnung beschehen, und verordnet worden ist, daß all derley Amtsgebäude, und Commercialstrassen dem Gerichtszwang unserer Aemter ohne Ausnahme, wann schon dadurch den Ortsobrigkeiten ihre dermahlige Jurisdictionen geschmählert wurden, unterworffen seyn sollen. Allein, wie wenig auch diesfalls eine Beschwerde gegründet seye, redet die Sach von selbst, dann, wann wir zu Behuf unsers Mautregals in unsern Landen ein Gebäu führen lassen, so sihet jedermann, daß wir uns nur eines Rechts gebrauchen, welches uns wohl niemand der unserigen in Zweifel ziehen wird, und wann wir nach den veränderlichen Lauf, und Erfodernuß der Commercien irgend eine Route für eine neue Haupt= Land= Hoch= und Herstrassen erklären; so geschihet es lediglich zum allgemeinen Lands besten, welches zu beurtheilen, und dem Privatnutz einiger Unterthanen vorzuziehen, wir nicht befugt, sondern schuldig seynd. Daß aber bey den uns einmal

mal zu ständigen Gebäuden, und würklich erklärten Land- Hoch- und Heer- oder von uns in der Mautordnung sogenannten Commercialstrassen die Gerechtigkeit nicht mehr in privat Händen verbleibt, wohl aber uns als dem Regierenden Lands- Fürsten zu stehet, ist mehrmal keine beschwerliche Neuerung, sondern ein längst ausgemachtes, ja selbst in unseren Cod. jud. c. 1. §. 13. mit klaren Worten enthaltenes Vorrecht der Landshoheit, dessen wir uns aus verschiedenen Betrachtungen nicht begeben können, welches auch um so weniger jemand der unsrigen schwer dunken soll, als ja die Hochstrassen, und Mautgebäude allemal einen vortheilhaften Lauf der Commercien, um dessen Einleitung uns die Adjacenten viel mehr zu danken haben, voraus setzen, und was noch mehr ist, wir aus angestammter Milde ohnedem gewohnt seynd, den durch Anlegung neuer Gebäuden, oder Strassen an ihren Gründen damnificierten Partheyen auf ihr Anmelden eine billiche Entschädigung entweder mittels gütlicher Handlung, oder nach unpartheyischen Anschlag angedeyen zu lassen, nicht zu erwehnen, das Vorwurfs unsere gerechtiste Gesinnung schon selbst auch dahin gehet, eben nicht einen jeden Fahrtweeg, oder die sogenannte Vias vicinales, & agrarias, wann sie etwann nur um des inneren Handels, und Wandels willen chauſſiert werden, so fort pro Publicis, oder für allgemeine Haupt- Land- und Heerstrassen zu erklären, und uns auf denselben einen Gerichtszwang zu zueignen, welche uns nicht ohne dem schon Zufolg der in dem Gener. Mand. von 3. Jan. 1735. enthaltener Vorsehung gebührt. Damit aber die Ortsobrigkeiten wissen mögen, was für Commercialstrassen in unsern Landen zu Bajrn für dermal vorhanden, und theils schon en Chauſsée erhoben, theils noch zu erheben seynd, auf welchen uns die Jurisdiction zu ständig ist, so haben wir eine Anzeig darüber in Druck legen, und diesem Additional- Mandat sub litt. B. hierbey anhengen lassen, mit der zum Beschluß anfügender Erklärung, daß wir jene Streitigkeiten, welche sich über das, was in diesem, und vorhergehenden §. 11. 12. wegen der Exemtion a Foro ordinario einkommt, zwischen unsern Mautämtern, und anderen Obrigkeiten wider Verhoffen noch erheben dörften, von selbst allwegen durch den Weeg rechtens, wie andere causas Principis, vel Fisci bey unseren Justiz- Dicasteriis behörig entscheiden zu lassen gnädigist gemeint seynd.

§. 13. g. von den übrigen causis exemtis a Foro ordinario

Unter die causas a Foro ordinario exemtas gehören auch alle Sachen, so das Lands- Verbesserungswesen überhaupt, sonderbar aber die Cultivierung öder Gründen, Vermehrung der Mayrschaften, Beförderung des Credit, Nahrungsstands, und Geldcirculation, wie auch die Errichtung nützlicher Manufacturen, und Fabriquen nebst der hiernach zu regulieren kommender Veraccisier- oder Ausfuhr Verwilligung inländischer Producten betreffen. All diese Objecta seynd unmittelbar an den geheimen Rath, und die hierin angeordnete Landœconomie, und Manufacturdeputation angewiesen, deren sich also die Churfürstl. Justiz- Dicasteria weder annehmen, noch Processen hierin gestatten sollen. Mand. de 42. Mart. 1762. §. 23. & 3. Jun. ejusdem Anni §. 19.

§. 14. Forum accessorium.

Resolut. ex intimo den 14. Aug. 1765. Die Bediente derjenigen, welche unter einem Hofstab stehen, sollen auf Absterben mit der Obligation, und Verlassenschaft ebenfalls darunter zu stehen haben.

§. 20. Recusatio judicis.

Resolut. ex intimo den 8. 8bris 1760. es solle das Juramentum perhorrescentiæ nicht mehr statt haben, ohne daß die Causa perhorrescentiæ erheblich, auch einiger massen bescheiniget, oder glaubhaft dargethan ist.

§. 21. von Gerichten, u. Gerichtsbarkeit.

Resolut. ex intimo den 17. Jun. 1757. die Edelmannsfreybeit erstreckt sich nicht auf die in der Grafschaft Haag gelegene Güter, dahero den Gr. M. bey dem Sitz A. die Jagdbarkeit hiermit abgeschaft seyn soll.

Cap. II.

§. 5. von Advocaten.

Den 2ten Jan. 1767. wurde zwar eine Advocaten- Ordnung gemacht, welche aber nichts neues in sich halt, sondern nur das, was vorhin schon juris, aut styli war, kurz zusamm fasst.

Cap. III.

§. 3. von dem Processu executivo.

Da immerhin viele Klagen, und Beschwerden vorgekommen seynd, daß in Schuldsachen gegen moros, oder Zahlflüchtige Debitores der gebührend Obrigkeitliche Ernst nicht allenthalben gebraucht, und den Creditoribus, sonderbar den Bürger- und Handelsleuten zu den, was sie entweder an baar Geld, oder Waar, und anderen Feilhaften gutherzig ausgeborgt haben, theils gar nicht, theils sehr langsam, und gemeiniglich nicht ohne weitläuftigen Process, dann grosser Zeit- und Kösten Aufwand verholfen werde, worunter aber nicht nur die Justiz, sondern auch der allgemeine Credit im Handel, und Wandel, mithin das gesamte Publicum merklich zu leiden kommt, so werden per Mand. gen. von 7. May 1767. nicht nur ermeldte Debitores überhaupt, und insonderheit jene, welche der Bürger- und Handelschaft noch haften, zu bald möglichister Befriedigung derselben ernstlich ermahnt, sondern auch den Justiz- Dicasteriis, und Obrigkeiten anbefohlen, auf Anrufen der Creditorum, sonderbar der Bürger- und Handelschaft, schleunig- und unpartheyische Justiz zu administrieren, sohin in Liquiden Schuldsachen keine processualische Weitläufigkeiten, oder andere Verzögerung, und Ausflüchten zu gestatten, sondern vielmehr nach deutlicher Vorschrift des Cod. jud. c. 3. §. 3. n. 5. allzeit gleich sumarissime, & executive hierin zu verfahren, sofort verstandne Schuldner, wessen Stand, oder Wesens sie immer seyn mögen, ohne Respect der Person auf alle thunliche Weis zur Bezahlung anzuhalten.

§. 8. von arm- und unvermöglichen Partheyen.

Mittels der Churfürstl. Resolution von 7. Jun. 1765. wird sowohl den Hofraths- als Regierungs- Kanzlern, welchen das Kanzley- und Expeditionswesen ohnehin gnädigist anvertrauet ist, die Befugnuß eingeraumt, daß sie bey schlecht, und unvermöglichen Partheyen nach Befund, und Erwegung der Umständen (massen es bey offenbarer Armut ohnedem seine gute Weeg hat) leichter durchgehen, und die Tax bis zu Ausgang des Stritts vormerken, oder die angebliche Unvermögenheit durch Beybringung Obrigkeitlicher Attestaten, welche gratis zu ertheilen seynd, bescheinigen lassen, folglich wegen der Tax- Befrey- oder Milderung die Billichkeit verfügen mögen. Dahingegen aber dergleichen Partheyen, wann sie einen muthwilligen Process anfangen, oder von dem angefangenen nach erscheinenden Muthwillen nicht also gleich desistieren, mit Gefängnuß, geringer Atz- oder offentlicher Vorstellung gestraft, wie nicht weniger ihre gebrauchte Advocaten, oder Schriftensteller, sie seyen gleich von ihnen selbst erwählet, oder anfänglich ex Officio hierzu befiellt worden, nicht nur zu Entrichtung der Taxen, und Strittskösten ex propriis angehalten, sondern noch anbey mit Geld- Arrest- Suspension- und anderer Straf angesehen werden sollen. Die Gotteshäuser, Spittäler, und andere milde Stiftungen, oder causæ piæ, sollen obigen Partheyen mit der Tax Vormerk- und Befreyung nur alsdann gleich gehalten werden, wann ihre Unvermögenheit so groß ist, daß sie ohne sothaner Befreyung nicht vollkommen mehr bestehen könnten.

Cap. IV.

§. 1. &c. von Klag, und anderen Schriften.

Hieher gehört das General- Mandat von 27. 9br. 1766. folgenden Innhalts. Nachdem die Erfahrung lehrt, wie sehr sowohl unsere Justiz Dicasteria in Administrierung der Justitz, als die Canzleyen in der Expedition durch die alldort bishero üblich geweste Decopierung der communicablen Schriften gehemmt werden, so haben wir zu Vermeidung dieser beschwerlich- und Justitz verzögerlicher Hindernuß beschlossen, daß, wie es bey den Höchsten Reichs- und anderen auswärtigen Gerichten meisten theils üblich ist, hinführo auch bey gedacht unseren Justiz Dicasteriis, und anderen subordinierten Gerichtsstellen die Klag- Exception- re- und duplic, dann all übrige communicable Schriften, mithin auch die Appellationes, ausgenohmen jene, welche von unseren Regierungen zum Hofrath, oder von diesem ad Revisorium gehen, und den Landstatutis gemäß nicht communicieret zu werden pflegen, samt allen Beylagen

jeder-

jederzeit in duplo zugleich übergeben, sohin das Original bey den Actis behalten, das Duplicat aber nach vorläuffiger Collation, und derselben Vormerkung dem Gegentheil communiciert werden solle. Samentliche Partheyen, Advocaten, und Anwäld haben also deme von unten bestimmten Termino an nicht nur gehorsamst nachzukommen, sondern auch daß das Duplicat dem Original allzeit gleichlautend sey, um so mehr darob zu seyn, als man widerigen falls gegen jene, welche ein oder anderes ausser acht lassen, mit Geld- oder anderer willkürlicher Straf unfehlbar verfahren wurde. Gleichwie wir hiernächst von jenen, welche nicht Sigelmessig seynd, bey unserer Höchsten Stell selbst keine Schriften, und Vorstellungen andergestalt, als wann sie von immatriculierten Advocaten unterschrieben seynd, mehr anzunehmen, oder die angenohmene nicht zu resolvieren, sondern entweder liegen, oder widerum zuruck geben zu lassen gedenken; so wollen wir, daß ein gleiches auch bey all unseren Justitz- und anderen Colegiis, Departements, und subordinierten Aemteren hinführo beobachtet, hingegen aber jener Advocaten mit gebührender Straf, und Andung keines wegs geschont werden solle, welche sich unterstehen wurden, entweder anzügliche, offenbahr unwahrhafte, oder contra res judicatas lauffende Schriften zu unterzeichnen. Nicht weniger ist auch unser gnädigister Befehl, daß sowohl in Amtsberichten als anderen verschlossen- oder unverschlossenen Schriften der letzte Bogen nicht mehr, wie es bishero meisten theils geschehen ist, bis auf den Ueberschlag beschnitten, sondern ganz gelassen, oder wenigist der beschnittene Ueberschlag mit den übrigen ganzen Bögen zusamm geheftet, und dadurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beschnittene Ueberschläg bishero vielfältig verursacht haben, hinführo vermieden werden solle. Im übrigen nihmt gegenwärtige Verordnung in all obigen drey Puncten erst mit nächst künftigen neuen Jahrstag ihren Anfang, und soll indessen zu jedermanns Wissenschaft allenthalben publiciert und kund gemacht werden.

Cap. XIV.

§. 4. von der Cameral Erinnerung in causis Domini.

Resolut. ex intimo ad Cons. aul. in causa Dinzlau, und Gerolfinger Gemeinde 5. Mart. 1762. der Churfürstl. Hofrath hat sowohl in dieser als anderen dergleichen causis, wann die Sach a Revisorio ad Cameram kommt, die bereits apud Acta ligende Rationes decidendi nicht mehr davon zu removieren.

Resolut. ex intimo ad Cons. aul. Mayr Färber von Mamendorf betreffend 17. 7bris 1763. in Sachen die Kirchengelder betreffend soll die Chufürstl. Hofkamer allzeit vor der Entscheidung mit ihrer Erinnerung vernohmen werden.

Ein gleiches ist auch in causis pertinentiarum, oder Gutszertrümmerungen durch mehrfache Resolutiones anbefohlen, juxta Supplem. ad p. 2. c. 2. §. 14.

Cap. XV.

§. 4. Privilegium de non appellando.

Resolut. ex intimo ad Cons. aul. 10. April 1756. Ihro Churfürstl. Durchl. seynd von dem hiesigen burgerlichen Stadt- Magistrat um gnädigiste Manutenenz des demselben in ewig- Geldsachen ertheilten Privilegii de non appellando unterthänigist angegangen worden, haben auch das hierauf vorgelegte Originale von ermeldten Privilegio selbst eingesehen, und lassen es hierbey um so mehr bewenden, als von dessen Aufrechthaltung der ofentliche Credit grossen Theils abhangt, und ohnehin auch kündigen Rechtens ist, daß in dergleichen Verbrieft, und paratam Executionem nach sich ziehenden Liquiden- Foderungen keine processualische Weitläufigkeiten gestattet werden sollen. Der Churfürstl. Hofrath hat demnach sowohl in der Handgebischen, als all anderen das ewig- Geldwesen betrefenden Vorfallenheiten hierauf zu halten, sohin die Appellanten entweder gleich ab- oder allenfalls an die höchste Stelle selbst, worunter die hiesige Stadt in Sachen ihre Privilegia betrefend unmittelbar zu stehen hat, mit ihren vermeinten Gravaminibus anzuweisen.

§. 6. von den Appellationsfata-

Resolut. ex intimo ad Revis. von 14. April 1755. daß man auf die formalia Appellationis stricte zu halten habe, theils weil dem Richter die Hände ohnehin nicht

lien, und formalien.

nicht gebunden seynd, den aus Einfalt, Unerfahrenheit, oder anderen Ursachen ohne ihren Verschulden verkürzten Partheyen mit der Restitution in integrum beyzuspringen, theils weil der Schade, welcher manichen in particulari zu gehet, bono publico überhaupt widerum compensiert wird.

Resolut. ex intimo ad Revis. den 5. 7br. 1755. man wolle geschehen lassen, daß die revidierend- oder appellierende Partheyen, welche diem publicationis Sententiæ in ihrer Beschwerdtsschrift anzuführen, oder die Erkanntnüsen voriger Instantien dem Codici judiciario gemeß beyzulegen unterlassen, sowohl auf Begehren, als ex Officio brevi manu contra desertionem causæ in integrum restituiert werden mögen, welches jedoch in obigen beyden Fällen, niemal anders als gegen 6. Reichsthaler Straf verfügt, und sothane Straf von den Advocaten, sofern es aus ihrer Unachtsamkeit geschehen ist, ex propriis bezahlt werden soll, ohne ihren Principalen etwas in Aufrechnung hierum bringen zu darfen.

In causa Hampl C. Moll wurde der Regierung Burghausen rescribiert, daß sich die Verordnung in Cod. jud. c. 15. §. 6. n. b. kraft welcher das fatale Appellationis von 60. auf 30. Täg herunter gesetzt ist, nur von dem aller ersten Weisungsvorsatz, mithin weder von dem Juramento suppletorio, noch all anderen, was nur in consequentiam des allschon angetrettenen Beweis weiter auferlegt wird, zu verstehen seye.

Cap. XVI.

§. 1. v. der Restitutione in integrum.

Anno 1766. den 24. 7br. ergieng hierin folgendes General- Mandat. Demnach wir allschon in verschiedenen Gelegenheiten mißfälligist wahrzunehmen gehabt haben: was gestalten das sonst sehr heilsam angeordnete Beneficium restitutionis in integrum sowohl von Partheyen als Advocaten dergestalt mißbraucht wird, daß fast kein Bescheid mehr in ultima instantia ergehet, dessen Vollzug man nicht nur durch gedachten Restitutions- Gesuch unter allerhand angeblich- und meistentheils ganz unerfindlich, oder unerheblichen Novis hinterstellig zu machen sucht; so haben wir uns zu Abstellung dieses groben Mißbrauchs, wodurch nicht nur die Justitz gehemmet, sondern auch unseren Dicasteriis und subordinierten Obrigkeiten die Arbeit unnöthiger Weis erschwert wird, hiermit entschlossen, gedachten Beneficio restitutionis den in Cod. jud c. 16. §. 1. n. 7. fundierten Effectum suspensivum so weit zu benehmen, daß die Executio rei judicatæ hinführo nicht mehr dadurch aufgehalten werden soll, sofern nur der obsiegende Theil, gegen welchen Restitutio gesucht wird, hinlängliche Caution auf dem Fall, wann er in Judicio restitutorio succumbieren sollte, zu leisten vermögend ist. Nebst deme wollen wir auch, daß das unfundierte Restitutions- Gesuch hinführo weder an den Partheyen noch Advocaten, und Rechtsbeyständern, oder Schriftenstellern mehr unbestraft bleiben, sondern allemal mit einer wohlergiebig- und nach dem Betrag des Proceß, und verübten Muthwillens abgemessener Geld- oder so viel die unvermögliche Partheyen betrift, empfindlicher Leibsstraf beleget werden solle.

Cap. XIX.

§. 13. 14. Liquidation anderwerts anhängiger Foderungen

Ihro Churfürstl. Durchl. seynd berichtet, was gestalten die Fiscalische prætensiones bey Vergandung ruckstelliger Beamten eine Zeit hero öfter unter dem Vorwand, daß in 1mo die Edictali nicht die original- Rechnungen, und Manualia, sondern nur blosse Anzeigen, und von der Hofkamer, oder den Rentämtern gefertigte Extracten zum Vorschein kommen, entweder von der Gand völig aus- oder wenigist nicht in die behörige Stell gesetzt zu werden pflegen, imassen erst jüngsthin in dem auf Ableiben des Rothenburgischen Gerichtschreibers Pollin über dessen Verlassenschaft bey der Regierung Landshut entstandenen Concurs geschehen ist. Wie nun aber Codex judiciarius c. 1. §. 12. n. 8. & c. 19. §. 13. 14. ganz klare Maaß giebt, daß die Rechnungs, und andere dergleichen weitschichtig, oder anderwerts schon würklich anhängige Sachen ad Forum concursus nur so weit, als es punctum prioritatis

betrift

betrift, gezogen, die haupt Liquidation hingegen derjenigen Station, wohin sie ihrer Natur nach gehörig ist, überlassen, und die Creditores ihres etwann dabey vermeintlich habenden Interesse willen mit ihren disfalligen Vorstellungen, und Intervention gleichfalls dahin angewiesen werden sollen; so versehen sich Ihro Churfürstl. Durchl. zu dero justiz- Dicasterien gänzlich, man werde sich sowohl in der Pollinischen als anderen dergleichen Vorfallenheiten gebührend hiernach achten, sohin den Kamer- oder Fiscal- Advocaten die Beybringung der original- Rechnungen, und Manualien ferner nicht mehr zumuthen, sondern sich mit gefertigten Cameral- oder Rentmeisterischen Anzeigen, und Extracten um so mehr begnügen lassen, als man zu Entscheidung des dahin gehörigen puncti Prioritatis mehr nicht vonnöthen hat, zu geschweigen, daß auf dem Fall, wann ein Amtshinterstand von sich zu rechnen, oder gut zu machen ist, die Prob, und Liquidation viel mehr dem hinterstelligen Beamten selbst, als dem Fisco obliegt, folglich dieser letzte bey dem ersten Edicts- Tag weiter nichts als das prætendierte Residuum mit den ad punctum prioritatis behörigen Umständen anzuzeigen hat. Der Churfürstl. Hofrath weis demnach nicht nur seines Orts die Gebühr hierinfalls zu beobachten, sondern auch den Churfürstl. Revisorio, und all übrigen justiz- Dicasteriis zu ihrer gleichmässigen Nachachtung behörige Notification, und Abschrift zu ertheilen. München den 28. Febr. 1754.

Cap. XX.

Resolut. ex intimo ad Revisorium von 14. April 1755. demnach sich der Anstand ereignet, von was für einer Zeit das privilegium Fisci in Vergandungen hinterstelliger Beamten, so viel den Ruckstand der erst in den neueren Zeiten aufgebrachter Accisen, oder Anlagen betrift, ihren Anfang nehme; so giebt zwar der Codex judiciarius c. 20. §. 8. n. 5. ohnehin schon so klare Maaß, daß es einer weiteren Erläuterung nicht mehr bedarf. Nachdem man aber höchster Orten in der zu Burghausen ventiliert Uhrfahrerischen Gandsach, und dem hierüber erstatteten Hofkamerbericht so viel zu ersehen gehabt hat, was massen man bey gedachter Regierung disfalls ganz andere Principia führen, und der Meynung seyn wolle, ob wäre erwehntes Privilegium fisci der ruckständigen Hybernalsteuer, und Leinwandaufschlags halber nicht von Anno 1691. wo der Uhrfahrer das Amt angetretten hat, sondern erst von Anno 1725. da die Hybernalsteuer, und Leinwandaccise das erstemal ausgeschriben worden ist, anzurechnen seye; so wollen Ihro Churfürstl. Durchl. obige Verordnung ex Cod. jud. hiermit nochmal widerholt, und um so mehr gnädigist bestättiget haben, als im widerigen Fall jene unüberwindliche Schwierigkeiten leicht voraus zu sehen seynd, welche sich unvermeidlich ergeben müssen, wann der Fiscus nicht a die susceptæ vel inchoatæ Administrationis, sondern erst von Zeit der beschehener Ausschreibung jeder Steuer, oder Anlag classificiert werden solte, zu geschweigen, daß die Obligation, welche jeder beamter gleich bey dem ersten Amtsantritt um alle künftige Ruckständ, und Hinterstelligkeiten schon in antecessum auf sich nimmt, keinem Creditori unbekannt seyn kann, mithin sich auch jeder die Schuld selbst beymessen muß, wann er ihm ungeacht dessen viel creditiert, und hernach in concursu den Kürzeren ziehet. §. 8. von der 7ten Classe.

Hieher gehört auch der Passus aus der Maut, und Accisordnung von Anno 1765. sub adjuncto litt. B. in fine seq. tenor. Uebrigens haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Emporbringung des Fleises in dero Landen allen von höchst deroselben auf die Gold- und Silberfilage, Porcellain, und Fayence, Seiden, und Seidenwaar, Bombasin, und Cotton, Band, und Flör, Leinwanden, dann Wollen- und Wachstuche, Wollenzeug, Baum- und Schaafwollene Strümpfe, wie auch des Leders, und Messing, in dero Landen privilegierten Fabriquen, und Manufactuern um ihre an die Arbeiter, oder Waarenabnehmer zu suchen habende Liquide Schuldfoderungen in dem sammentlichen Vermögen der Debitorum eine stillschweigende hypothee cum privile- Wer noch in dieser Classe post Fiscum zu stehen kome.

bothen, es soll aber von deme, was bey Kirchweyhen, Hochzeiten, oder dergleichen Festivitäten ausgekugelt, ausgerennet, oder sonst auf andere zuläßige Weis ausgespielt wird, der General- Direction ab jedem Gulden im Werth 3. kr. verreicht, und diese Verreichnuß bey 6. Reichsthaler Straf nirgend geweigert, oder unterschlagen werden. 12mo Gehet von dieser, und all obiger Straf der General- Direction die Helfte, der Uberrest aber den Denuncianten, und der Obrigkeit, worunter der Fall aufgebracht, und verhandelt wird, in gleichen Theilen zu. 13tio Nimmt gegenwärtige Verordnung überhaupt erst den 1sten May ihren Anfang, und erstreckt sich nicht nur auf die hiesige, sondern auch auf die Oberpfälzisch- und all andere uns zugehörige Landereyen. 14to Werden alle hoch- und niedere Obrigkeiten hiermit ernstlich ermahnt, nicht nur mehrberührter General- Direction auf alle thunliche Weis hierin an Hand zu gehen, sondern auch selbst allenthalben gute Obsicht zu halten, damit unser Gnädigister Will, und Befehl in all obigen Stücken genauist befolgt werde.

Die unterm 13. Febr. 1767. erlassene Declaration (b) bestättiget im Hauptwerk das vorige mit dem Beysatz, daß die berechtigte Kugelstätt unter dem verbottenen Spiel nicht verstanden, folglich auf selben nicht nur vor baar Geld Policeymässig zu spielen, sondern auch Schaaf, Geisböck, Tücher, und dergleichen auszukegeln unverwehrt seyn solle. Desgleichen mag man nicht nur auf Kirchweyhen, Hochzeiten, und Jahrmärken Zinn, und beschlagene Krüge, sondern auch in den Zechhäusern Gäns, Aenden, Schweinsbratten, und andere Comestibilia auswürfeln. Die sogenannte Reitter, oder Trieb werden nur auf versuchen, und widerrufen, auch andergestalt nicht, als vor Lebzelten gestattet, Geld setzen, und wetten aber ist hierunter verbothen, wie auch all anderes Würfelspiel nebst dem Dreher, Lederstechen, und Thurnspiel abgeschaft, alles bey 10. Reichsthaler Straf, so die Uebertretter gegenwärtiger Verordnung zu bezahlen haben.

Cap. XVI.

§. 12. n. 2. Maut- Accis- und Zollwesen Betref.

Siehe hierbey nicht nur das Additional- Mandat von 12. April 1766. welches seiner (a) weitläufigkeit halber so wenig als die Maut- und Accisordnung selbst hier platz haben kann, sondern auch die beede Verordnungen von 13ten May, und 25. October 1765. wodurch nebst den mittel Mauten auch alle Weegzoll- Gelder, so weit solche nur den inneren Handel, und Wandel im Land beriehrt haben, gänzlich aufgehoben, und statt deren die sogenannte Menataanlag, welche man von dem auf das Menn- oder Zugvieh gemachten Repartitions- Fus also genannt hat, als ein Surrogatum eingeführt worden ist. Von dem übrigen Fuhrwesen, welches sich (b) mit Transito, Consumo, oder Essito der Chaussèes über die Landgränzen aus- oder ein bedient, wie auch von allen durch das Land Transitierend, dann herein- oder hinausgehenden Passagiers, Post- und anderen Fuhren, oder Mennstücken ohne Ausnahm wird das Tarifmässige Weeggeld gleich bey der erst betrettenden Mautstation vor die ganze Route, welche sie auf den Chaussèes zu machen vorhaben, laut oballegierter Verordnung von 13. May baar entrichtet, ein gedruckter Weegzettul dagegen ausgefolgt, und dieser gehörigen Orts zur Legitimation abgelegt. Soviel die Confiscation (c) und andere Strafen in Maut, und Accisdefraudationen betrift, auch wie, und wo solche verhandelt werden sollen, siehe die Maut, und Accisordnung de Anno 1765. oder vielmehr den sub litt. G. alldort beygedruckten Extract.

Fünfter Theil.

Cap. XIX.

§. 43. n. 3. v. der geistl. Visitation.

Per Resolut. ex intimo ad Cons. eccles. von 19ten August wird den auswärtigen Klöstern Norbertinerordens Jus paternitatis suo modo widerum zu gestanden.

So-

Sobiel das Kloster Salmannsweiler betrift, lautet die Churfürstl. Resolution von 4ten 7bris 1767. folgender massen: „ Ihro Churfürstl. Durchl. lassen es zwar bey „ der Resolution von 1759. kraft welcher der Prælat von Salmannsweiler als Pater „ Domus zu Raitenhaslach die Observanzmässige Visitation vorzunehmen haben soll, „ noch ferner gnädigist, jedoch nur in Spiritualibus, und niemal anders, als mit „ Landsherrlichen Consens, bewenden, welches der geistliche Rath dem Kloster Rai- „ tenhaslach zu notificieren hat, allermassen auch die den ausländischen Prælaten „ Præmonstratenser Ordens jüngsthin beschehene Bewilligung keinen anderen Verstand „ hat, als daß die Landsherrschaft bey vornehmender Visitation toties, quoties hie- „ rum begrüsset werden soll. „

Cap. XXI.

§. 1. von den Militarpersonen, sonderbar der Garde.

In Betref der Churfürstl. Leibgarde ist per Decret. Elect. de 30. Mart. 1768. folgendes neues Regulativum gemacht. 1mo Soll die Criminal- Jurisdiction bey ermeldter Garde sowohl zu Pferd, als zu Fuß hinfüro nicht mehr dem Hofrath sondern dem Hofkriegsrath beygelegt seyn, und wie nun 2do dem Obrist Hofmeisteramt hierbey allzeit prima Cognitio samt der davon abhangender Zeugenverhör, und gerichtlicher Erfahrung ohne Zuziehung der Garde privative gebührt, so soll auch von demselben die Auslieferung des Arrestanten zum Hofkriegsrath ad formandum Processum in Gemeßheit des Cod. crim. p. 2. c. 1. §. 23. geschehen. Wohingegen 3tio Inquisitus bey befundener Unschuld, und erfolgter Absolution, oder dictierter extraordinari Straf von berührten Hofkriegsrath zum Obrist- Hofmeisteramt widerum zuruck, und von diesem an die Garde ausgeliefert werden solle. 4to Lassen es Ihro Churfürstl. Durchl. quo ad jurisdictionem bassam bey der bisherigen Observanz, nach welcher die Garde in Causis civilibus jederzeit unter dem Obrist- Hofmeisteramt gestanden, sohin auch die Appellation zum Hofrath, und so weiter ad Revisorium gegangen ist. In Dienst, und Commandosachen aber soll 5to mehr ernannte Garde so wohl zu Pferd, als zu Fuß weder obigen beeden Collegiis, noch dem Obrist- Hofmeisteramt, sondern lediglich Ihro Churfürstl. Durchl. und dem von höchst deroselben einer jeden Garde besonders vorgesetzten Capitain auf den bisherigen Fuß subordiniert seyn, und verbleiben.

§. 8. von dem Durchmarsch fremder Trouppen.

Nach dem Gen. Mand. von 30. May 1768. soll 1mo kein auswärtiger Recruten- Transport, welcher inclusive der commandierten mehr als 10. Mann stark ist, von Civil- oder Militarobrigkeiten mehr passiert, sondern solang zuruck gewiesen werden, bis eine förmliche Requisition bey der höchsten Stelle geschihet, und der Hofkriegsräthliche Befehl darüber ergehet. Geringere Transports haben sich 2do bey der erst betrettener disseitiger Regiments- oder Stadt- Commandantschaft, oder wo keine ist, bey dem nächsten Pfleggericht, und zwar mit Vorzeigung des Patents, worinn der unschädliche freye Durchzug nachgesucht wird, zu stellen. So fern sich nun 3tio bey sothanner Stell- und genau vorzunehmender Visitation Churbajrische Deserteurs, oder Landskinder bezeigeten, hat man sie abzunehmen, und jene zu ihren Regiment ad formandum Processum, diese aber zur nächst gelegenen Garnison liefern zu lassen, damit ihre Constituta von dort zum Hofkriegsrath eingeschickt, und die Bestrafung vorgenohmen werden möge. Die zum Transport commandierte auswärtige Unterofficiers sollen 4to 5to und 6to bey obiger Stellung die Marchroute, nach welcher durch hiesige Lande in linea recta auf offener Land- und Heerstrasse marchiert wird, vor- und anzeigen, wornach sodann die Route von der Commandantschaft, oder dem Pfleggericht verfasst, sowohl die Nämmen, als Anzahl der Recrouten, und Commandierten hierin vorgemerkt, sohin diese Marchroute dem Transport zu dessen Legitimation gratis, jedoch mit der ausdrucklichen Gewahrnung behändiget werden

soll, daß man davon nicht abzuweichen, und sich widrigenfalls selbst die Schuld beyzumessen hätte, wann selber als verdächtig arrestierlich angehalten wurde. Endlich ist auch 7mo von sothaner Marchroute allen Garnisonsorthen, und Pfleggerichten, welche bey dem Durchzug, oder Austritt betretten werden müssen, Communication zu ertheilen, damit man allen gefährlichen Unterschleif desto eher entdecken möge.

§. 39. von der Landmiliz, und dem Exercitio derselben.

Auf Instanz des P. von N. ist an den Hofkriegsrath folgende Resolution unterm 2. 7bris 1767. ergangen: „ Höchster Orten findet man bey dem Kutscher „ von N. das Exercitium militare so wenig als bey anderen dergleichen Ständischen „ Bedienten, welche sich ohne Nachtheil, und Beschwerde ihrer Herrschaften von dem „ Dienst nicht wohl absentieren können, practicabl zu seyn, weßwegen auch der Chur„ fürstl. Hofkriegsrath zu verfügen hat, daß der P. von N. mit einer so beschwehrli„ chen Verschaffung seines Kutschers verschont bleibe. „

Cap. XXII.

§. 16. von der Siegelmessigkeit.

Die beede Corporalen bey der Leibgarde zu Pferd, und zu Fuß gehören unter die Oberofficiers, folglich noch unter die in Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 7. specificierte siegelmessige Personen. Ita Resolutum in intimo den 1. Aug. 1768. auf berichtliche Anfrag des Obrist- Hofmeisteramts.

CODEX JUDICIARIUS.

Cap. 1.

§. 11. a. forum Nobilium.

Resolut. ex intimo de 12. Decembris 1755. wodurch die ältere Resolution von 28. 7bris 1642. nochmal widerholt, und dahin erneuert wird, daß all jene Hofmarchs- oder adeliche Sitzinnhaber, welche nicht zu gleich von Adel, oder sonst gefreyten Stands seynd, nur in realibus, und das Gut selbst betreffenden Sachen immediate unter den Churfürstl. Justiz- Dicasteriis zu stehen haben. Quo ad Personalia aber, wie auch so viel die von ihnen ausser des Hofmarchsgezirks begangene Verbrechen betrift, anderen ungefreyten Personen gleich gehalten, folglich der ordentlichen Obrigkeit von den Justiz- Dicasteriis mit der Verhandlung nicht vorgegriffen werden soll.

§. 11. b. forum Officialium.

Ueber die Maut- und Accisordnung von Anno 1765. entstunde der Zweifel, ob der 39ste §vus welcher Punct. 4. alle Mautbediente von dem Foro ordinario eximiert, sich auch auf die geringere Mautbediente verstehe. Darauf folgte in dem Additionalmandat von 12. April 1766. §. 12. die Erklärung affirmative dahin, das auch die geringere, benanntlich die Maut- und Commercialüberreiter, Confin- Thor- und Brückwächter, dann die Mautdiener mit Weib, und Kinder, dann all ihren fahrenden Vermögen samt, und sonders, auch, wann sie ausser den Churfürstl. Amtsgebäuden, mithin in Häusern wohnen, so da unter die ordentliche Ortsobrigkeit gehören, nur der Jurisdiction des Mautamts, wie in den Amtssachen, also in allen vorfallenden Civilhandlung unterworfen seyn sollen, es wäre dann um einen von derley geringeren Mautbedienten ausser der Maut = Amtsgebäuden, mithin in anderer Jurisdiction begangene Frevel zu thun, dann da soll der Schuldige von der Ortsobrigkeit wo er frevelt, gestraft, und von dem Mautamt, welchem er zugewiesen ist, compassiert, und unweigerlich verschaft werden. Doch ist man nicht ungeneigt, jenen Obrigkeiten, welche die Versorg, und Verpflegung der von dergleichen geringeren Mautbedienten hinterlassender Wittiben, und Kindern auf sich nehmen, und darüber die zureich-

reichende Versicherung leisten wollen, gleichwohl auch das Jus obsignandi, inventandi so andere gerichtliche Verhandlungen über deren auser den Amtsgebäuden hinterlassende Haabschaft zu überlassen, wie dann auch die Wag- und Packknechte von der Jurisdictione ordinaria weiter nicht, als quo ad res circa Officium, vel in loco Officii commissas ausgenohmen seyn sollen.

§. 11. f. forum Militar.

Resolutio ex intimo den 7. Jun. 1765. Ihro Churfürstl. Durchl. legen dero Hofkriegsrath so wohl die Bestellung der Kirchendienern, als die Jurisdiction über selbe eben so, wie hier, und zu Altenötingen bey.

§. 12. i. von dem Concursu duplicis fori.

Resol. ex intimo den 10. April 1765. weil der verstorbene Doctor Mo.asch nur ein blosser Titular Hofmedicus, das Garnisons- Physicat aber seine haupt Charge gewesen ist, wovon er salariert war, so überlassen zwar Ihro Churfürstl. Durchl. die Verhandlung dieser Verlassenschaft dero Hofkriegsrath, worunter derselbe in Lebzeiten als Garnisons- Medicus zu stehen gehabt hat; Sie gedenken aber künftighin dergleichen Titel ohne Regulierung der concurrierenden Jurisdiction nicht mehr zu verleihen, oder die Würklichkeit dem blossen Titel, oder Character allemal vorzuziehen.

In der Müllerischen Verlassenschaftssach wurde den 18. 7bris 1767. in intimo resolviert: Nachdem man das Regulativum generale einmal gemacht hat, das circa concurrentiam Fori der Titel allzeit der Würklichkeit ausweichen soll, so hat man sich auch bey der Regierung Landshut so wohl in gegenwärtiger; als anderen dergleichen Vorfallenheiten hiernach zu regulieren, folglich dem Kanzleramt an Verhandlung der Müllerischen Verlassenschaft unter dem Vorwand, daß der Verstorbene nebst der Advocatia- auch den Rathstitel gehabt hat, nichts mehr im Weeg zu legen.

§. 13. d. Forum in Maut- und Accisdefraudationen.

Der circa Forum, & Jurisdictionem in Maut- und Accisdefraudationen entstandene Zweifel wurde durch das (a) Additional- Mandat von 12. April 1766. §. 11. folgendermassen entschieden: ist über den §vum 33. unserer neuer Mautordnung, wo von dem Foro delicti gehandelt wird, der bis daher noch nie erhörte Zweifel aufgeworfen worden, ob unseren Mautämtern eine Gerichtbarkeit gebühren könne, ohne der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts ihre Befugnuß, sohin den Nidergerichtbarkeitsfähigen Ständen ihre Freyheit zu entziehen. Allein, nicht nur ist das Recht, eine Sach nach Zeit, und Umstände von der Jurisdictione ordinaria auszunehmen, von der uns zustehender Landshoheit abhangend, sondern es ist auch benanntlich der Gerichtszwang unserer Mautämter ein allzu wesentliches Stück unsers Mautregals, als daß wir uns hierüber eine Quæstion movieren lassen können. Und da sich dieser Gerichtszwang noch dazu in allen Rathbüchern, Mautinstructionen, und Rechnungen, wie auch den in Maut- und Accissachen ertheilten Kajserlichen Privilegien ausgedruckt befindet, ja sogar der Cod. jud. c. 1. §. 13. die Contrebanden, und Defraudationes in Maut- und Accissachen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit buchstäblich eximiert, so erklären wir daß es bey dem, was der angezogene §. 33. circa Forum delicti statuiert, überhaupt sein unabänderliches Verbleiben habe, wie wir dann auf genaue Befolgung dessen jedermänniglich anweisen, mit der alleinigen Ausnahm, daß wir Vermög der Mautordnung §. 33. p. 3. den ordentlichen Obrigkeiten in Fällen, wo sie einen Mautfrevel durch die ihrige, sohin durch eigne Wachtsamkeit aufbringen, so gar an Orten, wo ein Mautamt vorhanden ist, allschon zu gestandene Jus præventionis aus besonderen Gnaden auch noch auf jene Straffälle erstrecken lassen wollen, wann an Orten, wo kein unsriges Mautamt vorhanden ist, entdecket wird, dann wir verwilligen kraft dies, daß so wohl unsre Aufseher als andere Aufbringer dergleichen Fälle gleichwohl bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts anzeigen, und dieser die Mautordnungsmässige Verhandlung darüber gebühren sollen, woran es aber dergleichen Obrigkeit um so weniger ermanglen zu lassen hat, als der Anbringer auf erscheinenden Saumsaal der Obrigkeit sich ohne weiters an das nächst gelegene Mautamt mit seiner Klag zu

wenden, dieses aber sodann gleichwohl vorzugreiffen, und die Bestraffung des Frevels vorzunehmen befugt, und hiermit angewiesen seyn solle. So weit es hingegen um Bestraffungen der Vorkäuf, und Kaudereyen, dann Elen= Maaß= und Gewichts= Verfälschung zu thun ist, sollen unsere Mautämter sich ihres Strafrichteramts in Fällen, wann der Frevler in loco Officii, das ist, bey dem Amt selbst betretten wird, zwar allerdings gebrauchen, und die Verhandlung darüber vornehmen. Ausser solchen Fällen hingegen, und wann der Verbrecher nicht bey dem Mautamt selbst, sondern anderswo betretten wird, die Abhandlung der Ortsobrigkeit überlassen, mithin auch unsere zu Aufbringung der Contrebanden bestellte Bediente anweisen, die mit Gelegenheit ihrer Mautämtlichen Verrichtungen extra locum Officii betrettene Vorkäuf, Kaudereyen, dann Elen= Maaß= und Gewichtsverfälschungen gleichwohl bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und auf die Mandatenmässige Bestraffung einzuklagen: wann aber von derselben Obrigkeit wider Verhoffen dabey conniviert, und auf gegründete Klag nicht also bald mit rechtlicher Verhandlung zu Werk gegangen wird, solchen Saumsaal allwegen dem ihnen vorgesetzten, oder nächst gelegenen Mautamt wahrhaft anzudenten, damit dieses, wie wir hiermit befehlen, eine dergleichen connivierende Obrigkeit unserm Haupt= und General- Mautdirectorio berichtlich überschreiben, und endlich auch wir darüberhin das erfoderliche Einsehen durch die Behörde vorkehren mögen. Conser den Extract (b) sub litt. g. in adjunct- der neuen Maut= und Accisordnung de Anno 1765. worinn so wohl circa Forum, als Modum, & Formam procedendi in Confiscations- und anderen Straffällen Puncto der Maut= und Accisefraudationen umständige Instruction ertheilt wird.

§. 13. k. Jurisdiction in Churfürstlichen Gebäuden, dann auf Land=und Commercialstrassen.

Nicht nur die Churfürstliche Bediente, und Officialen so wohl für ihre Personen, als Haab, und Verlassenschaften, welche ohnehin noch Personam defuncti repræsentieren, sondern auch die Amtswohnungen, und all andere Gebäu, so weit sie der Landsherrschaft eigenthümlich, und ad Usum publicum gewiedmet seynd, sollen vi Mand. de 2. Xbr. 1763. bey der Statutenmässigen Exemtion von der Hofmärchlich= und all anderer ordinari Obrigkeit (jedoch dieser letzten in all andere Weeg an ihrer Gerechtsame unabbrüchig) unbetränkt gelassen, und manuteniert, bey den Justiz- Dicasteriis keine Proces darüber gestattet, jene aber, welche noch anhängig seynd, also gleich, und so unbedenklicher hiernach abgethan werden, als dieses eine bereits in Cod. jud. c. 1. §. 11. 13. ganz klar entschiedene Sache ist, folglich keinen Anstand mehr leidet. So viel die Mauthäuser insonderheit betrift, kommt das in Maut= und Accisachen emanierte Additional- Mandat von 12. April 1766. §. 13. damit nicht nur übereins, sondern giebt auch zu gleich eodem §vo wegen der Haupt= und Commercialstrassen folgende Entscheidung. Hat man über den erst angezochenen §vum zwar auch noch darum zu klagen anlaß genohmen, weil darin Puncto 3. & 5. von einigen noch zu errichtenden Mauthäusern, und Commercial- Strassenerwehnung beschehen, und verordnet worden ist, daß all derley Amtsgebäude, und Commercialstrassen dem Gerichtszwang unserer Aemter ohne Ausnahme, wann schon dadurch den Ortsobrigkeiten ihre dermahlige Jurisdictionen geschmählert wurden, unterworffen seyn sollen. Allein, wie wenig auch diesfalls eine Beschwerde gegründet seye, redet die Sach von selbst, dann, wann wir zu Behuf unsers Mautregals in unsern Landen ein Gebäu führen lassen, so sihet jedermann, daß wir uns nur eines Rechts gebrauchen, welches uns wohl niemand der unserigen in Zweifel ziehen wird, und wann wir nach dem veränderlichen Lauf, und Erfodernuß der Commercien irgend eine Route für eine neue Haupt= Land= Hoch= und Herstrassen erklären; so geschihet es lediglich zum allgemeinen Lands besten, welches zu beurtheilen, und dem Privatnutz einiger Unterthanen vorzuziehen, wir nicht befugt, sondern schuldig seynd. Daß aber bey den uns einmal

mal zu ständigen Gebäuden, und würklich erklärten Land= Hoch= und Heer= oder von uns in der Mautordnung sogenannten Commercialstrassen die Gerechtigkeit nicht mehr in privat Händen verbleibt, wohl aber uns als dem Regierenden Lands= Fürsten zu stehet, ist mehrmal keine beschwerliche Neuerung, sondern ein längst ausgemachtes, ja selbst in unseren Cod. jud. c. 1. §. 13. mit klaren Worten enthaltenes Vorrecht der Landshoheit, dessen wir uns aus verschiedenen Betrachtungen nicht begeben können, welches auch um so weniger jemand der unsrigen schwer dunken soll, als ja die Hochstrassen, und Mautgebäude allemal einen vortheilhaften Lauf der Commercien, um dessen Einleitung uns die Adjacenten viel mehr zu danken haben, voraus setzen, und was noch mehr ist, wir aus angestammter Milde ohnedem gewohnt seynd, den durch Anlegung neuer Gebäuden, oder Strassen an ihren Gründen damnificierten Partheyen auf ihr Anmelden eine billiche Entschädigung entweder mittels gütlicher Handlung, oder nach unpartheyischen Anschlag angedeyen zu lassen, nicht zu erwehnen, das Vorwurfs unsere gerechtiste Gesinnung schon selbst auch dahin gehet, eben nicht einen jeden Fahrtweeg, oder die sogenannte Vias vicinales, & agrarias, wann sie etwann nur um des inneren Handels, und Wandels willen chaussiert werden, so fort pro Publicis, oder für allgemeine Haupt= Land= und Heerstrassen zu erklären, und uns auf denselben einen Gerichtszwang zu zueignen, welche uns nicht ohne dem schon Zufolg der in dem Gener. Mand. von 3. Jan. 1735. enthaltener Vorsehung gebührt. Damit aber die Ortsobrigkeiten wissen mögen, was für Commercialstrassen in unsern Landen zu Bajrn für dermal vorhanden, und theils schon en Chaussée erhoben, theils noch zu erheben seynd, auf welchen uns die Jurisdiction zu ständig ist, so haben wir eine Anzeig darüber in Druck legen, und diesem Additional- Mandat sub litt. B. hierbey anhengen lassen, mit der zum Beschluß anfügender Erklärung, daß wir jene Streitigkeiten, welche sich über das, was in diesem, und vorhergehenden §. 11. 12. wegen der Exemtion a Foro ordinario einkommt, zwischen unsern Mautämtern, und anderen Obrigkeiten wider Verhoffen noch erheben dörften, von selbst allwegen durch den Weeg rechtens, wie andere causas Principis, vel Fisci bey unseren Justiz- Dicasteriis behörig entscheiden zu lassen gnädigist gemeint seynd.

§. 13. g. von den übrigen causis exemtis a Foro ordinario

Unter die causas a Foro ordinario exemtas gehören auch alle Sachen, so das Lands= Verbesserungswesen überhaupt, sonderbar aber die Cultivierung öder Gründen, Vermehrung der Mayrschaften, Beförderung des Credit, Nahrungsstands, und Geldcirculation, wie auch die Errichtung nützlicher Manufacturen, und Fabriquen nebst der hiernach zu regulieren kommender Veraccisier= oder Ausfuhr Verwilligung inländischer Producten betreffen. All diese Objecta seynd unmittelbar an den geheimen Rath, und die hierin angeordnete Landœconomie, und Manufacturdeputation angewiesen, deren sich also die Churfürstl. Justiz- Dicasteria weder annehmen, noch Processen hierin gestatten sollen. Mand. de 42. Mart. 1762. §. 23. & 3. Jun. ejusdem Anni §. 19.

§. 14. Forum accessorium.

Resolut. ex intimo den 14. Aug. 1765. Die Bediente derjenigen, welche unter einem Hofstab stehen, sollen auf Absterben mit der Obligation, und Verlassenschaft ebenfalls darunter zu stehen haben.

§. 20. Recusatio judicis.

Resolut. ex intimo den 8. 8bris 1760. es solle das Juramentum perhorrescentiæ nicht mehr statt haben, ohne daß die Causa perhorrescentiæ erheblich, auch einiger massen bescheiniget, oder glaubhaft dargethan ist.

§. 21. von Gerichten, u. Gerichtsbarkeit.

Resolut. ex intimo den 17. Jun. 1757. die Edelmannsfreybeit erstreckt sich nicht auf die in der Grafschaft Haag gelegene Güter, dahero den Gr. M. bey dem Sitz A. die Jagdbarkeit hiermit abgeschaft seyn soll.

Cap. II.

§. 5. von Advocaten.

Den 2ten Jan. 1767. wurde zwar eine Advocaten= Ordnung gemacht, welche aber nichts neues in sich halt, sondern nur das, was vorhin schon juris, aut styli war, kurz zusamm fasst.

Cap. III.

§. 3. von dem Processu executivo.

Da immerhin viele Klagen, und Beschwerden vorgekommen seynd, daß in Schuldsachen gegen moros, oder Zahlflüchtige Debitores der gebührend Obrigkeitliche Ernst nicht allenthalben gebraucht, und den Creditoribus, sonderbar den Bürger- und Handelsleuten zu den, was sie entweder an baar Geld, oder Waar, und anderen Feilhaften gutherzig ausgeborgt haben, theils gar nicht, theils sehr langsam, und gemeiniglich nicht ohne weitläuftigen Process, dann grosser Zeit- und Kösten Aufwand verholfen werde, worunter aber nicht nur die Justiz, sondern auch der allgemeine Credit im Handel, und Wandel, mithin das gesamte Publicum merklich zu leiden kommt, so werden per Mand. gen. von 7. May 1767. nicht nur ermeldte Debitores überhaupt, und insonderheit jene, welche der Bürger- und Handelschaft noch haften, zu bald möglichister Befriedigung derselben ernstlich ermahnt, sondern auch den Justiz- Dicasteriis, und Obrigkeiten anbefohlen, auf Anrufen der Creditorum, sonderbar der Bürger- und Handelschaft, schleunig- und unpartheyische Justiz zu administrieren, sohin in Liquiden Schuldsachen keine processualische Weitläufigkeiten, oder andere Verzögerung, und Ausflüchten zu gestatten, sondern vielmehr nach deutlicher Vorschrift des Cod. jud. c. 3. §. 3. n. 5. allzeit gleich sumarissime, & executive hierin zu verfahren, sofort verstandne Schuldner, wessen Stand, oder Wesens sie immer seyn mögen, ohne Respect der Person auf alle thunliche Weis zur Bezahlung anzuhalten.

§. 8. von arm- und unvermöglichen Partheyen.

Mittels der Churfürstl. Resolution von 7. Jun. 1765. wird sowohl den Hofraths- als Regierungs- Kanzlern, welchen das Kanzley- und Expeditionswesen ohnehin gnädigist anvertrauet ist, die Befugnuß eingeraumt, daß sie bey schlecht, und unvermöglichen Partheyen nach Befund, und Erwegung der Umständen (massen es bey offenbarer Armut ohnedem seine gute Weeg hat) leichter durchgehen, und die Tax bis zu Ausgang des Stritts vormerken, oder die angebliche Unvermögenheit durch Beybringung Obrigkeitlicher Attestaten, welche gratis zu ertheilen seynd, bescheinigen lassen, folglich wegen der Tax- Befrey- oder Milderung die Billichkeit verfügen mögen. Dahingegen aber dergleichen Partheyen, wann sie einen muthwilligen Process anfangen, oder von dem angefangenen nach erscheinenden Muthwillen nicht also gleich desistieren, mit Gefängnuß, geringer Atz- oder offentlicher Vorstellung gestraft, wie nicht weniger ihre gebrauchte Advocaten, oder Schriftensteller, sie seyen gleich von ihnen selbst erwählet, oder anfänglich ex Officio hierzu bestellt worden, nicht nur zu Entrichtung der Taxen, und Strittskösten ex propriis angehalten, sondern noch anbey mit Geld- Arrest- Suspension- und anderer Straf angesehen werden sollen. Die Gotteshäuser, Spittäler, und andere milde Stiftungen, oder causæ piæ, sollen obigen Partheyen mit der Tax Vormerk- und Befreyung nur alsdann gleich gehalten werden, wann ihre Unvermögenheit so groß ist, daß sie ohne sothaner Befreyung nicht vollkommen mehr bestehen könnten.

Cap. IV.

§. 1. &c. von Klag, und anderen Schriften.

Hieher gehört das General- Mandat von 27. 9br. 1766. folgenden Innhalts. Nachdem die Erfahrung lehrt, wie sehr sowohl unsere Justiz Dicasteria in Administrierung der Justitz, als die Canzleyen in der Expedition durch die alldort bishero üblich geweste Decopierung der communicablen Schriften gehemmt werden, so haben wir zu Vermeidung dieser beschwerlich- und Justitz verzögerlicher Hindernuß beschlossen, daß, wie es bey den Höchsten Reichs- und anderen auswärtigen Gerichten meisten theils üblich ist, hinführo auch bey gedacht unseren Justiz Dicasteriis, und anderen subordinierten Gerichtsstellen die Klag- Exception- re- und duplic, dann all übrige communicable Schriften, mithin auch die Appellationes, ausgenohmen jene, welche von unseren Regierungen zum Hofrath, oder von diesem ad Revisorium gehen, und den Landstatutis gemäß nicht communicieret zu werden pflegen, samt allen Beylagen

jeder-

jederzeit in duplo zugleich übergeben, sohin das Original bey den Actis behalten, das Duplicat aber nach vorläuffiger Collation, und derselben Vormerkung dem Gegentheil communiciert werden solle. Samentliche Partheyen, Advocaten, und Anwäld haben also deme von unten bestimmten Termino an nicht nur gehorsamst nachzukommen, sondern auch daß das Duplicat dem Original allzeit gleichlautend sey, um so mehr darob zu seyn, als man widerigen falls gegen jene, welche ein oder anderes ausser acht lassen, mit Geld- oder anderer willkürlicher Straf unfehlbar verfahren wurde. Gleichwie wir hiernächst von jenen, welche nicht Sigelmessig seynd, bey unserer Höchsten Stell selbst keine Schriften, und Vorstellungen andergestalt, als wann sie von immatriculierten Advocaten unterschrieben seynd, mehr anzunehmen, oder die angenohmene nicht zu resolvieren, sondern entweder liegen, oder widerum zuruck geben zu lassen gedenken; so wollen wir, daß ein gleiches auch bey all unseren Justitz- und anderen Colegiis, Departements, und subordinierten Aemteren hinführo beobachtet, hingegen aber jener Advocaten mit gebührender Straf, und Andung keines wegs geschont werden solle, welche sich unterstehen wurden, entweder anzügliche, offenbahr unwahrhafte, oder contra res judicatas lauffende Schriften zu unterzeichnen. Nicht weniger ist auch unser gnädigister Befehl, daß sowohl in Amtsberichten als anderen verschlossen- oder unverschlossenen Schriften der letzte Bogen nicht mehr, wie es bishero meisten theils geschehen ist, bis auf den Ueberschlag beschnitten, sondern ganz gelassen, oder wenigist der beschnittene Ueberschlag mit den übrigen ganzen Bögen zusamm geheftet, und dadurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beschnittene Ueberschläg bishero vielfältig verursacht haben, hinführo vermieden werden solle. Im übrigen nihmt gegenwärtige Verordnung in all obigen drey Puncten erst mit nächst künftigen neuen Jahrstag ihren Anfang, und soll indessen zu jedermanns Wissenschaft allenthalben publiciert und kund gemacht werden.

Cap. XIV.

§. 4. von der Cameral Erinnerung in causis Domini.

Resolut. ex intimo ad Conf. aul. in causa Dinzlau, und Gerolfinger Gemeinde 5. Mart. 1762. der Churfürstl. Hofrath hat sowohl in dieser als anderen dergleichen causis, wann die Sach a Revisorio ad Cameram kommt, die bereits apud Acta ligende Rationes decidendi nicht mehr davon zu removieren.

Resolut. ex intimo ad Conf. aul. Mayr Färber von Mamendorf betreffend 17. 7bris 1763. in Sachen die Kirchengelder betreffend soll die Churfürstl. Hofkamer allzeit vor der Entscheidung mit ihrer Erinnerung vernohmen werden.

Ein gleiches ist auch in causis pertinentiarum, oder Gutszertrümmerungen durch mehrfache Resolutiones anbefohlen, juxta Supplem. ad p. 2. c. 2. §. 14.

Cap. XV.

§. 4. Privilegium de non appellando.

Resolut. ex intimo ad Conf. aul. 10. April 1756. Ihro Churfürstl. Durchl. seynd von dem hiesigen burgerlichen Stadt- Magistrat um gnädigiste Manutenenz des demselben in ewig- Geldsachen ertheilten Privilegii de non appellando unterthänigist angegangen worden, haben auch das hierauf vorgelegte Originale von ermeldten Privilegio selbst eingesehen, und lassen es hierbey um so mehr bewenden, als von dessen Aufrechthaltung der ofentliche Credit grossen Theils abhangt, und ohnehin auch kündigen Rechtens ist, daß in dergleichen Verbrieft, und paratam Executionem nach sich ziehenden Liquiden- Foderungen keine processualische Weitläufigkeiten gestattet werden sollen. Der Churfürstl. Hofrath hat demnach sowohl in der Handgebischen, als all anderen das ewig- Geldwesen betrefenden Vorfallenheiten hierauf zu halten, sohin die Appellanten entweder gleich ab- oder allenfalls an die höchste Stelle selbst, worunter die hiesige Stadt in Sachen ihre Privilegia betrefend unmittelbar zu stehen hat, mit ihren vermeinten Gravaminibus anzuweisen.

§. 6. von den Appellationsfata-

Resolut. ex intimo ad Revis. von 14. April 1755. daß man auf die formalia Appellationis stricte zu halten habe, theils weil dem Richter die Hände ohnehin nicht

„ auch bey der ganzen Verlassenschaft generaliter fundiert seye, mithin das Forum par-
„ ticulare rei sitæ quo ad Bona intra Territorium sita allerdings nach sich ziehe, anne-
„ bens die Jurisdiction von Seiten des Churfürstl. Hofkriegsraths in dieser Sach
„ sowohl mittels der allhier vorgenohmener Obsignation, als der über das hinterlassene
„ Testament a partibus interessatis bereits abgefoderter Erklärung ex duplici capite
„ præveniert worden ist, so wollen Ihro Churfürstl. Durchl. demselben auch die wei-
„ tere Verhandlung um so mehr gnädigist überlassen, als sich erst vor kurzen Jah-
„ ren ein ganz gleichförmiges Præjudicium an der B. Ehlingenbergischen Verlassen-
„ schaft für den Hofkriegsrath ergeben hat, indem von selben auch über den Sitz
„ Laufzorn sowohl die Inventur als all übrige Verhandlung ex capite Judicii uni-
„ versalis behauptet worden ist. „

§. 17. n. 3. von der Sperr bey Verlassenschaften.

Laut der ex intimo erlassener Resolution von 30. Aug. 1763. soll bey Verlassenschaften, welche unter mehr Obrigkeiten ligen, diejenige, worunter der Erblasser sein Domicilium gehabt hat, oder sofern er an unterschiedlichen Orten domiciliert gewesen ist, die Obrigkeit des Orts, wo der Todfall geschihet, die Obsignation, Inventur, und übrige Verhandlung vornehmen, die andere Obrigkeit hingegen über die in ihrer Jurisdiction gelegene Güter die Sperr, Beschreib- oder Schätzung andergestalt nicht als auf Requisition oder in Casu periculi provisionaliter vornehmen, solchen falls auch das Inventarium samt der Schätzung jener Obrigkeit zu schicken, damit ein so anderes dem haupt Inventario eingetragen, ein ganzes in Sachen gemacht, und alles auf solche Weis in Ordine erhalten werden möge.

§ 17. n. 8. von der Obsignation, und Verhandlung bey geistlichen Verlassenschaft.

Resolut. ex intimo ad Consil. aul. in Betref des verstorbenen von Ehlingensperg Pfarrers zu Oetting de 23. Jul. 1763. Es hat zwar soviel den Pfarrhof zu Oetting betrift, bey der gewöhnlichen cumulativa zwischen dem Ordinariat, und dem Pfleggericht seyn bewenden. Wohingegen gedachter von Ehlingensperg als Innhaber von Drachenfels für keine geistliche, sondern, wie jeder anderer Landstand, für eine weltliche Person zu achten gewesen ist, mithin bey erwehnt adelichen Sitz weder dem Ordinariat, noch dem Churfürstl. Beamten die Obsignation, und andere Verhandlung gebühren will. Der Churfürstliche Hofrath hat demnach die Ehlingenspergische Verwandschaft bey der privilegierten Obsignation, und Inventur privative sowohl gegen das Ordinariat, als den Beamten hierinfalls zu manutenieren.

§. 17. n. 9. in Betref der unpræbendierten Geistlichkeit

Resolut. ex intimo ad Cons. eccles. de 14. Febr. 1764. dem Churfürstl. geistlichen Rath wird auf den Anfragsbericht wegen Obsignier- und Verhandlung der Verlassenschaft eines resignierten Pfarrers, Beneficiaten, und anderen unpræbendierten Priesters hiermit pro Resolutione angefügt, daß, wann die weltliche Obrigkeit billichen Zweifel macht, ob das Vermögen des Verstorbenen unter; oder über 300. fl. sich erstrecke, dieselbe zwar in hoc Dubio cumulativam mit der Geistlichkeit zu exercieren, hingegen auf dem Fall, wann sich hernach die Summa nicht über 300. fl. bezeigt, kein Deputat zu begehren berechtiget seyn soll.

§. 17. n. 11. sonderbar der Oberpfälzischen.

Was in Anno 1759. mit dem Ordinariat Regenspurg wegen der verstorbener Kaplänen, Cooperatoren, so anderen abgemacht worden ist, betrift nur die Bayrische, nicht aber die Oberpfälzische Landen, der Churfürstl. geistliche Rath hat also die Regierung Amberg hierauf anzuweisen, damit selbe durch das, was Anno 1759. geschehen ist, nicht irr gemacht werde. Resolut. ex intimo 14. Febr. 1764.

Auf Absterben Johann Georg Beck Beneficiaten zu Amberg ergieng den 2. Januar. 1767. folgende Resolut. ex intimo ad Cons. eccles. „ Ihro Churfürstliche
„ Durchlaucht lassen es bey dem geistlichen Raths- und Regierungsgutachten, nach
„ welchen es bey diesem, und all andereu dergleichen Fällen in der oberen Pfalz eben

„ so,

„ so, wie in hiesigen Churlanden, gehalten, sohin mit den geistlichen Ordinariaten cu-
„ mulative verfahren, eine privativ Verhandlung aber denselben nimmermehr einge-
„ standen werden soll. Weil die nur zwischen beederseitigen deputierten geschlossene
„ Oberpfalzische Recessen von Seiten der Landsherrschaft niemal ratificiert worden
„ seynd, und all jenes, was seithero geschehen ist, höchst Dero gerechtsamen um so
„ weniger præjudicieren kann, als Sie keine Wissenschaft davon gehabt haben, sohin
„ dergleichen Actus clandestinos für ihr eignes Factum nicht agnoscieren können, wel-
„ ches der geistliche Rath der Regierung Amberg mit dem Auftrag zu bedeuten hat,
„ daß wann man sich von Seiten des Ordinariats Regenspurg in obiger Sach ad cu-
„ mulativam nicht gutwillig einverstehen wollte, alsdann ohne weiteren Anstand pri-
„ vative von der Regierung hierin verfahren werden soll. „

Cap. IV.

Nachdem die unterm 16. Jan. 1760. wegen der quarta Pauperum ergangene Resolution all jenes, was den Armen selbst schon zu guten gehet, §. 3. von dem Abzug befreyet, so hat die Regierung Landshut auch die Capuciner, welche ebenfalls unter die Arme gehören, mit der angefoderten Quarta zu verschonen. ita Resolut. in intimo den 12. December 1766. welche Resolution hernach auch dem Churfürstl. Hofrath untern 23. Jan. 1767. der Ausschreibungs willen communiciert, und den 11ten Maji ejusdem Anni auf die Franziscaner ex identitate Rationis extendiert worden ist. §. 5. n. 9. von der quarta Pauperum.

Cap. XI.

Demnach sich jüngsthin circa Pragmaticam von Anno 1672. und den hierauf insistierenden Cod. civ. p. 3. c. 11. §. 8. n. 1. 2. der Zweifel hat ergeben wollen, ob sich diese Verordnung in linea descendenti nur ad Liberos 1mi gradus verstehe, ungeacht solche nur von der väter- und müterlich- nicht aber von der großväterlich- und großmüterlichen Verlassenschaft redet; so befinden zwar Ihro Churfürstl. Durchl. diesen Zweifel, und die darüber beschehene Anfrag bey jenen Descendenten, welche nur Jure repræsentationis kommen, um so unnöthiger, als es bey ihnen eben darum, weil sie nur in die Stelle ihrer Eltern eintretten, in Effectu niemal um eine großväter- oder großmüterlich- sondern allzeit nur um eine väter- oder müterliche Verlassenschaft zu thun, mithin Casus legis schon in Terminis vorhanden ist, und einer weiteren autentischen interpretation nicht mehr bedarf. Damit es aber auch jener Descendenten halber, welche nicht mehr jure Repræsentationis, sondern Jure proprio kommen, pro futuro desto weniger Anstand leiden könne; so declarieren höchst dieselbe hiermit gnädigist, daß sich pragmatica auch auf diesen Casum erstrecken, folglich hierinfalls inter Liberos 1mi, & ulterioris gradus kein Unterschied mehr gemacht werden solle, es seye gleich, daß diese letzte nur allein vorhanden seynd, oder mit jenen concurrieren. Wornach sich also der Churfürstl. Hofrath in Casibus similibus nicht nur selbst zu achten, sondern auch dem Churfürstl. Revisorio, und den drey Regierungen Landshut, Straubing, Burghausen, massen sich die pragmatica auf die obere Pfalz nicht extendiert, eine Abschrift von gegenwärtiger Resolution zu gleichmässiger Notiz, und Nachachtung zu ertheilen hat. Sign. in intimo den 24. Xbris 1766. §. 8 n. 1. 2 von der Renunciatione necessaria.

Vierter Theil.

Cap. I.

Kraft des in Stempl- Papiersachen ergangenen neuisten General- Mandati de 1. Mart. 1768. §. 2. soll keine Obrigkeit ein publiciertes Testament, oder anderes ad §. 7. n. 5. v. dem Stempelpapier.

ad probandum produciertes Document ungestempelter mehr annehmen, sondern sofern dergleichen Urkunden zum Vorschein kommen, solche allzeit gleich widerum zuruck geben, und den Defect ersetzen lassen. Der übrige Innhalt jetztallegierten General- Mandati betrift nicht soviel das Justitiarium, als Camerale, und die zu Vermehrung dieses Gefälls dienliche Præcautiones.

Cap. III.

§. 3. n. 2. v. Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr verbothen ist.

Unter die Sachen, deren Ausfuhr sub pœna Confiscationis, und anderer willkührlicher Straf verbothen ist, gehört zwar auch das Papier, so bald aber die hiesige Expeditionsämter, und Druckereyen hinlänglich versehen seynd, werden die gebettene Passports nicht abgeschlagen. Resolut. in intimo 14. 7br. 1763.

Cap. IV.

§. 17. n. 1. &c. v. dem offentlichen Markskauf.

Vermög des offentlichen Verrufs von 11ten Maji 1765. erstreckt sich das neue Mautregulativum nicht auf den inner Lands treibenden Handel, und Wandel, folglich auch nicht auf die gen Mark zum Verkauf bringende Pfennwerth, und Victualien, welche also unter diesem Vorwand zu vertheuren sich sub pœna Confiscationis niemand unterstehen soll. Den 18. Jan. 1766. kamm zwar auch eine neue Marksordnung heraus, welche wir aber ihrer Weitschichtigkeit halber in extenso hier beyzusetzen um so mehr bedenken tragen, als solche ohnehin kein Universale für das ganze Land, sondern nur der hiesigen Haupt- und Residenz- Stadt allein gewiedmet ist.

§. 17. n. 5. von dem Getreidkauf.

Der synoptische Innhalt des wegen dem Getreidkauf ergangenen neueren gener. Mand. de 16. Jan. 1768. bestehet darinn. 1. Wird das vorige Verboth des schädlichen Vor- und Aufkaufs geschärft, wie auch der zur Haußnothdurft bey ungefreyten Häusern vergönnt geweste Getreidkauf einiger massen restringiert. 2. Der von den Salzkärrern, und Sämern getriebene Mißbrauch ihres Privilegii abgestellt, und nicht weniger 3. der Musterkauf verbothen. Sammentliche Getreidpatenten werden 4. cassiert, mit der an die Unterthannen beschehener Bewilligung, das Getreid auf offenen Schrannen aufkauffen- und zur hiesigen Schrannen führen zu darfen. Den Kornkäuflern ist. 6. anbefohlen, das erkaufte Getreid gleich widerum auf die Schrannen zu bringen, und regulariter über acht Täg lang nicht aufzuschütten. Was 7. an gefreyten Orten gekauft wird, soll von den Hofmarchsherrn, Prælaten, oder Pfärrern selbst eigenhändig attestiert seyn. 8. Wird bey Getreidconfiscationen zwischen den Landgerichten, und Hofmärchen Juri præventionis platz gegeben.

Cap. XII.

§. 5. von dem Spiel.

Das General- Mandat von 23. Mart. 1765. in Betref der Karten, dann des so genannten Scholderen, und anderen Spiels (a) ist folgenden Innhalts: Aus den allschon in Annis 1724. 25. 26. 46. 50. 53. & 63. ergangenen Generalien liegt zwar bereits jedermann vor Augen, was man von der Zeit an, da der Karten- Stempel in unseren Landen eingeführt worden ist, für unterschiedliche Maßreglen an Hand genohmen hat, damit nicht nur dieses Gefäll in Ordnung, und richtige Erträgnuß gebracht, sondern auch das Publicum mit gut- und brauchbaren Karten in billichen Preiß jederzeit versehen werden möchte. Da aber alle diese Præcautiones theils durch heimliche Einschwärzung fremder Karten, theils durch allerhand andere Betrügereyen, und Excessen so weit vereitlet worden seynd, daß die Stempelgebühr in ihrem Betrag seithero nicht zu- sondern je länger je mehr abgenommen hat; so finden wir uns dadurch bewogen, sowohl in diesem als mehr anderen das Spiel betreffenden Stücken eine eigne General- Direction zu bestellen, und solche unseren Cammerer, Obristen von der Cavallerie, und Commendanten des Husaren Corps Grafen von Piosasque nach der ihm bereits ertheilt- besonderer Instruction zu übertragen, dem Publico aber unsere

dißfallig = gnädigiste Willensmeinung zu jedermanns Wissenschaft, und schuldigster Nachachtung in folgenden Puncten bekannt machen zu lassen, und zwar 1mo Wird das ehemahlige Verboth der fremd = und ausländischen Karten nicht nur bey Confiscation, und zwey Reichsthaler Straf für jedes Spiel hiermit erneuert, sondern auch auf die zwar im Land verfertigt= jedoch von der General- Direction nicht bezeichnete Karten unter der nemlichen Straf extendiert. Der Verschleiß des dermahligen Vorraths, wann selber bereits gestempelt ist, soll 2do länger nicht als bis ersten nächstkünftigen Monaths May gestattet, nachhero aber all übrig= verbliebene Karten der Auswechslungswillen zur General- Direction eingeschicket werden, von wannen sich auch jedermann binnen dieser Zeit mit dem benöthigten Vorrath zu versehen hat, um sich so fort mit Anfang des Monaths May der neuen Karten bedienen zu können. Was die Kartenmacher 3tio nunmehr weiter verfertigen, daß sollen sie hinführo bey Vermeydung obiger Straf inner Lands nicht mehr selbst debitieren, und verkauffen, sondern solches lediglich zur General- Direction zu lieferen haben, welche des Preiß halber nicht nur einen raisonnablen Accord mit ihnen schlüssen, sondern auch für jede Lieferung allzeit gleich baare Bezahlung leisten wird. Zu dem Ende haben sie 4to Derselben ihre Kartenmödl der nöthigen Einsicht, und allenfälliger Verbesserungs willen vorzulegen, wie nicht weniger des Papiershalber, womit die Kartenspiel gebunden werden, die Instruction von ihr zu empfangen. Damit auch 5to an benöthigten Karten niergend ein Mangl erscheinen möge, wird die General- Direction nicht nur hier eine Haupt= Niederlag anordnen, sondern auch in allen Städten, und Märkten eigne Verläger bestellen, wodurch jedoch den berechtigten Krämern der weitere Karten= Debit keineswegs benohmen seyn soll, sofern sie nur keine fremde, oder von der General- Direction nicht bezeichnete Karten beylegen. Alles ausländischen Debits hat sich 6to Die General- Direction gänzlich zu enthalten, und solchen lediglich den Kartenmachern zu überlassen, welche sich dessen, so gut sie immer können, ohne an das innländische Format hierunter gebunden zu seyn, gebrauchen mögen, jedoch dergestalt, das die verschickende Karten bey der Haupt= Niederlag eingepackt, und eine essito-Polliten darüber erholt werde, wofür auch der Direction mehr nicht als ein Kreuzer für das Spiel zu bezahlen ist. Mit dem Sigelamt haben 7mo Die Kartenmacher weiter nichts mehr zu thun, sondern sich lediglich an den mit der General- Direction zu treffenden Accord zu halten, in der gänzlichen Zuversicht, daß sie dieselbe mit tauglicher, und hinlänglicher Waar zu fournieren um so mehr beflieſſen seyn werden, damit man sich nicht widerigenfalls genöthiget sehe, mehr neue Gerechtigkeiten zu ertheilen, oder gar eine eigne Karten= Manufactur zu errichten. Jene Kartenmacher, welche sich, 8vo Entweder mit angemaßten innländischen Debit, oder mit Lieferung schlechter Waar, und sonst widerspänstig, oder Ordnungs = widrig bezeigen werden, wird man gestalten Dingen nach mit obiger Straf, oder wohl gar mit Einziehung ihrer Gerechtigkeit ansehen. 9no Erfodert auch die grosse Menge der in unseren Landen befindlicher Scholderer, und die von diesen Leuten bishero verübte grobe Excessen eine besondere Aufsicht, welche wir ermeldten Grafen von Piosasque nebst der Direction im Kartenweesen zugleich mit übertragen haben, also, und dergestalt, daß diejenige, welche sich des allschon in unserer Policeyordnung so sehr verbottenen Scholderens heimlich, oder offentlich unterstehen, ipso Facto um 10. Reichsthaler gestraft, und das Geld von der einbringenden Obrigkeit zur General- Direction gegen Quittung eingesendet werden solle. Die nemliche Bestraff= und Eincaßirnng hat 10mo gegen all jene statt, welche ohne Churfürstl. Gnädister special- Erlaubnuß sich der Glückshäfen, Lotterien, und anderen dergleichen in Markzeiten zwar sehr üblich= doch unerlaubten Spiels unterziehen. Das Kegeln, oder Rennen ist zwar 11mo Niemand ver=

bothen, es soll aber von deme, was bey Kirchweyhen, Hochzeiten, oder dergleichen Festivitäten ausgekugelt, ausgerennet, oder sonst auf andere zuläßige Weis ausgespielt wird, der General- Direction ab jedem Gulden im Werth 3. kr. verreicht, und diese Verreichnuß bey 6. Reichsthaler Straf nirgend geweigert, oder unterschlagen werden. 12mo Gehet von dieser, und all obiger Straf der General- Direction die Helfte, der Uberrest aber den Denuncianten, und der Obrigkeit, worunter der Fall aufgebracht, und verhandelt wird, in gleichen Theilen zu. 13tio Nimmt gegenwärtige Verordnung überhaupt erst den 1sten May ihren Anfang, und erstreckt sich nicht nur auf die hiesige, sondern auch auf die Oberpfälzisch= und all andere uns zugehörige Landereyen. 14to Werden alle hoch= und niedere Obrigkeiten hiermit ernstlich ermahnt, nicht nur mehrberührter General- Direction auf alle thunliche Weis hierin an Hand zu gehen, sondern auch selbst allenthalben gute Obsicht zu halten, damit unser Gnädigister Will, und Befehl in all obigen Stücken genauist befolgt werde.

Die unterm 13. Febr. 1767. erlassene Declaration (b) bestättiget im Hauptwerk das vorige mit dem Beysatz, daß die berechtigte Kugelstätt unter dem verbottenen Spiel nicht verstanden, folglich auf selben nicht nur vor baar Geld Policeymässig zu spielen, sondern auch Schaaf, Geisböck, Tücher, und dergleichen auszukegeln unverwehrt seyn solle. Desgleichen mag man nicht nur auf Kirchweyhen, Hochzeiten, und Jahrmärken Zinn, und beschlagene Krüge, sondern auch in den Zechhäusern Gäns, Aenden, Schweinsbratten, und andere Comestibilia auswürfeln. Die sogenannte Reitter, oder Trieb werden nur auf versuchen, und widerrufen, auch andergestalt nicht, als vor Lebzelten gestattet, Geld setzen, und wetten aber ist hierunter verbothen, wie auch all anderes Würfelspiel nebst dem Dreher, Lederstechen, und Thurnspiel abgeschaft, alles bey 10. Reichsthaler Straf, so die Uebertretter gegenwärtiger Verordnung zu bezahlen haben.

Cap. XVI.

§. 12. n. 2. Maut=Accis-und Zollwesen Betref.

Siehe hierbey nicht nur das Additional- Mandat von 12. April 1766. welches seiner (a) weitläufigkeit halber so wenig als die Maut= und Accisordnung selbst hier platz haben kann, sondern auch die beede Verordnungen von 13ten May, und 25. October 1765. wodurch nebst den mittel Mauten auch alle Weegzoll= Gelder, so weit solche nur den inneren Handel, und Wandel im Land beriehrt haben, gänzlich aufgehoben, und statt deren die sogenannte Menataanlag, welche man von dem auf das Menn= oder Zugvieh gemachten Repartitions- Fus also genannt hat, als ein Surrogatum eingeführt worden ist. Von dem übrigen Fuhrwesen, welches sich (b) mit Transito, Consumo, oder Essito der Chaussèes über die Landgränzen aus= oder ein bedient, wie auch von allen durch das Land Transitierend, dann herein= oder hinausgehenden Passagiers, Post= und anderen Fuhren, oder Mennstücken ohne Ausnahm wird das Tarifmässige Weeggeld gleich bey der erst betrettenden Mautstation vor die ganze Route, welche sie auf den Chaussèes zu machen vorhaben, laut oballegierter Verordnung von 13. May baar entrichtet, ein gedruckter Weegzettul dagegen ausgefolgt, und dieser gehörigen Orts zur Legitimation abgelegt. Soviel die Confiscation (c) und andere Strafen in Maut, und Accisdefraudationen betrift, auch wie, und wo solche verhandelt werden sollen, siehe die Maut, und Accisordnung de Anno 1765. oder vielmehr den sub litt. G. alldort beygedruckten Extract.

Fünfter Theil.

Cap. XIX.

§. 43. n. 3. v. der geistl. Visitation.

Per Resolut. ex intimo ad Cons. eccles. von 19ten August wird den auswärtigen Klöstern Norbertinerordens Jus paternitatis suo modo widerum zu gestanden.

So=

Sobiel das Kloster Salmannsweiler betrift, lautet die Churfürstl. Resolution von 4ten 7bris 1767. folgender massen: „ Ihro Churfürstl. Durchl. lassen es zwar bey „ der Resolution von 1759. kraft welcher der Prælat von Salmannsweiler als Pater „ Domus zu Raitenhaslach die Observanzmässige Visitation vorzunehmen haben soll, „ noch ferner gnädigist, jedoch nur in Spiritualibus, und niemal anders, als mit „ Landsherrlichen Consens, bewenden, welches der geistliche Rath dem Kloster Rai- „ tenhaslach zu notificieren hat, allermassen auch die den ausländischen Prælaten „ Præmonstratenser Ordens jüngsthin beschehene Bewilligung keinen anderen Verstand „ hat, als daß die Landsherrschaft, bey vornehmender Visitation toties, quoties hie- „ rum begrüsset werden soll. „

Cap. XXI.

§. 1. von den Militarpersonen, sonderbar der Garde.

In Betref der Churfürstl. Leibgarde ist per Decret. Elect. de 30. Mart. 1768. folgendes neues Regulativum gemacht. 1mo Soll die Criminal- Jurisdiction bey ermeldter Garde sowohl zu Pferd, als zu Fuß hinfüro nicht mehr dem Hofrath sondern dem Hofkriegsrath beygelegt seyn, und wie nun 2do dem Obrist Hofmeisteramt hierbey allzeit prima Cognitio samt der davon abhangender Zeugenverhör, und gerichtlicher Erfahrung ohne Zuziehung der Garde privative gebührt, so soll auch von demselben die Auslieferung des Arrestanten zum Hofkriegsrath ad formandum Processum in Gemeßheit des Cod. crim. p. 2. c. 1. §. 23. geschehen. Wohingegen 3tio Inquisitus bey befundener Unschuld, und erfolgter Absolution, oder dictierter extraordinari Straf von berührten Hofkriegsrath zum Obrist- Hofmeisteramt widerum zuruck, und von diesem an die Garde ausgeliefert werden solle. 4to Lassen es Ihro Churfürstl. Durchl. quo ad jurisdictionem bassam bey der bisherigen Observanz, nach welcher die Garde in Causis civilibus jederzeit unter dem Obrist- Hofmeisteramt gestanden, sohin auch die Appellation zum Hofrath, und so weiter ad Revisorium gegangen ist. In Dienst, und Commandosachen aber soll 5to mehr ernannte Garde so wohl zu Pferd, als zu Fuß weder obigen beeden Collegiis, noch dem Obrist- Hofmeisteramt, sondern lediglich Ihro Churfürstl. Durchl. und dem von höchst deroselben einer jeden Garde besonders vorgesetzten Capitain auf den bisherigen Fuß subordiniert seyn, und verbleiben.

§. 8. von dem Durchmarsch fremder Trouppen.

Nach dem Gen. Mand. von 30. May 1768. soll 1mo kein auswärtiger Recruten- Transport, welcher inclusive der commandierten mehr als 10. Mann stark ist, von Civil- oder Militarobrigkeiten mehr passiert, sondern solang zuruck gewiesen werden, bis eine förmliche Requisition bey der höchsten Stelle geschihet, und der Hofkriegsräthliche Befehl darüber ergehet. Geringere Transports haben sich 2do bey der erst betrettener disseitiger Regiments- oder Stadt- Commandantschaft, oder wo keine ist, bey dem nächsten Pfleggericht, und zwar mit Vorzeigung des Patents, worinn der unschädliche freye Durchzug nachgesucht wird, zu stellen. So fern sich nun 3tio bey sothanner Stell- und genau vorzunehmender Visitation Churbajrische Deserteurs, oder Landskinder bezeigeten, hat man sie abzunehmen, und jene zu ihren Regiment ad formandum Processum, diese aber zur nächst gelegenen Garnison liefern zu lassen, damit ihre Constituta von dort zum Hofkriegsrath eingeschickt, und die Bestrafung vorgenohmen werden möge. Die zum Transport commandierte auswärtige Unterofficiers sollen 4to 5to und 6to bey obiger Stellung die Marchroute, nach welcher durch hiesige Lande in linea recta auf offener Land- und Heerstrasse marchiert wird, vor- und anzeigen, wornach sodann die Route von der Commandantschaft, oder dem Pfleggericht verfasst, sowohl die Nämmen, als Anzahl der Recrouten, und Commandierten hierin vorgemerkt, sohin diese Marchroute dem Transport zu dessen Legitimation gratis, jedoch mit der ausdrucklichen Gewahrnung behändiget werden

soll, daß man davon nicht abzuweichen, und sich widrigenfalls selbst die Schuld beyzumessen hätte, wann selber als verdächtig arrestierlich angehalten wurde. Endlich ist auch 7mo von sothaner Marchroute allen Garnisonsorthen, und Pfleggerichten, welche bey dem Durchzug, oder Austritt betretten werden müssen, Communication zu ertheilen, damit man allen gefährlichen Unterschleif desto eher entdecken möge.

§. 39. von der Landmiliz, und dem Exercitio derselben.

Auf Instanz des P. von N. ist an den Hofkriegsrath folgende Resolution unterm 2. 7bris 1767. ergangen: „ Höchster Orten findet man bey dem Kutscher „ von N. das Exercitium militare so wenig als bey anderen dergleichen Ständischen „ Bedienten, welche sich ohne Nachtheil, und Beschwerde ihrer Herrschaften von dem „ Dienst nicht wohl absentieren können, practicabl zu seyn, weßwegen auch der Chur„ fürstl. Hofkriegsrath zu verfügen hat, daß der P. von N. mit einer so beschwehrli„ chen Verschaffung seines Kutschers verschont bleibe. „

Cap. XXII.

§. 16. von der Siegelmessigkeit.

Die beede Corporalen bey der Leibgarde zu Pferd, und zu Fuß gehören unter die Oberofficiers, folglich noch unter die in Cod. jud. c. 20. §. 9. n. 7. specificierte siegelmessige Personen. Ita Resolutum in intimo den 1. Aug. 1768. auf berichtliche Anfrag des Obrist- Hofmeisteramts.

CODEX JUDICIARIUS.

Cap. I.

§. 11. a. forum Nobilium.

Resolut. ex intimo de 12. Decembris 1755. wodurch die ältere Resolution von 28. 7bris 1642. nochmal widerholt, und dahin erneuert wird, daß all jene Hofmarchs- oder adeliche Sitzinnhaber, welche nicht zu gleich von Adel, oder sonst gefreyten Stands seynd, nur in realibus, und das Gut selbst betreffenden Sachen immediate unter den Churfürstl. Justiz- Dicasteriis zu stehen haben. Quo ad Personalia aber, wie auch so viel die von ihnen ausser des Hofmarchsgezirks begangene Verbrechen betrift, anderen ungefreyten Personen gleich gehalten, folglich der ordentlichen Obrigkeit von den Justiz- Dicasteriis mit der Verhandlung nicht vorgegriffen werden soll.

§. 11. b. forum Officialium.

Ueber die Maut- und Accisordnung von Anno 1765. entstunde der Zweifel, ob der 39ste §vus welcher Punct. 4. alle Mautbediente von dem Foro ordinario eximiert, sich auch auf die geringere Mautbediente verstehe. Darauf folgte in dem Additionalmandat von 12. April 1766. §. 12. die Erklärung affirmative dahin, das auch die geringere, benanntlich die Maut- und Commercialüberreiter, Confin- Thor- und Brückwächter, dann die Mautdiener mit Weib, und Kinder, dann all ihren fahrenden Vermögen samt, und sonders, auch, wann sie ausser den Churfürstl. Amtsgebäuden, mithin in Häusern wohnen, so da unter die ordentliche Ortsobrigkeit gehören, nur der Jurisdiction des Mautamts, wie in den Amtssachen, also in allen vorfallenden Civilhandlung unterworfen seyn sollen, es wäre dann um einen von derley geringeren Mautbedienten ausser der Maut = Amtsgebäuden, mithin in anderer Jurisdiction begangene Frevel zu thun, dann da soll der Schuldige von der Ortsobrigkeit wo er frevelt, gestraft, und von dem Mautamt, welchem er zugewiesen ist, compassiert, und unweigerlich verschaft werden. Doch ist man nicht ungeneigt, jenen Obrigkeiten, welche die Versorg, und Verpflegung der von dergleichen geringeren Mautbedienten hinterlassender Wittiben, und Kindern auf sich nehmen, und darüber die zureich-

reichende Versicherung leisten wollen, gleichwohl auch das Jus obsignandi, inventandi so andere gerichtliche Verhandlungen über deren auser den Amtsgebäuden hinterlassende Haabschaft zu überlassen, wie dann auch die Wag- und Packknechte von der Jurisdictione ordinaria weiter nicht, als quo ad res circa Officium, vel in loco Officii commissas ausgenohmen seyn sollen.

§. 11. f. forum Militar.

Resolutio ex intimo den 7. Jun. 1765. Ihro Churfürstl. Durchl. legen dero Hofkriegsrath so wohl die Bestellung der Kirchendienern, als die Jurisdiction über selbe eben so, wie hier, und zu Altenötingen bey.

§. 12. i. von dem Concursu duplicis fori.

Resol. ex intimo den 10. April 1765. weil der verstorbene Doctor Mo*asch nur ein blosser Titular Hofmedicus, das Garnisons- Physicat aber seine haupt Charge gewesen ist, wovon er salariert war, so überlassen zwar Ihro Churfürstl. Durchl. die Verhandlung dieser Verlassenschaft dero Hofkriegsrath, worunter derselbe in Lebzeiten als Garnisons- Medicus zu stehen gehabt hat; Sie gedenken aber künftighin dergleichen Titel ohne Regulierung der concurrierenden Jurisdiction nicht mehr zu verleihen, oder die Würklichkeit dem blossen Titel, oder Character allemal vorzuziehen.

In der Müllerischen Verlassenschaftssach wurde den 18. 7bris 1767. in intimo resolviert: Nachdem man das Regulativum generale einmal gemacht hat, das circa concurrentiam Fori der Titel allzeit der Würklichkeit ausweichen soll, so hat man sich auch bey der Regierung Landshut so wohl in gegenwärtiger; als anderen dergleichen Vorfallenheiten hiernach zu regulieren, folglich dem Kanzleramt an Verhandlung der Müllerischen Verlassenschaft unter dem Vorwand, daß der Verstorbene nebst der Advocatia- auch den Rathstitel gehabt hat, nichts mehr im Weeg zu legen.

§. 13. d. Forum in Maut- und Accisdefraudationen.

Der circa Forum, & Jurisdictionem in Maut- und Accisdefraudationen entstandene Zweifel wurde durch das (a) Additional- Mandat von 12. April 1766. §. 11. folgendermassen entschieden: ist über den §vum 33. unserer neuer Mautordnung, wo von dem Foro delicti gehandelt wird, der bis daher noch nie erhörte Zweifel aufgeworfen worden, ob unseren Mautämtern eine Gerichtbarkeit gebühren könne, ohne der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts ihre Befugnuß, sohin den Nidergerichtbarkeitsfähigen Ständen ihre Freyheit zu entziehen. Allein, nicht nur ist das Recht, eine Sach nach Zeit, und Umstände von der Jurisdictione ordinaria auszunehmen, von der uns zustehender Landshoheit abhangend, sondern es ist auch benanntlich der Gerichtszwang unserer Mautämter ein allzu wesentliches Stück unsers Mautregals, als daß wir uns hierüber eine Quæstion movieren lassen können. Und da sich dieser Gerichtszwang noch dazu in allen Rathbüchern, Mautinstructionen, und Rechnungen, wie auch den in Maut- und Accissachen ertheilten Kajserlichen Privilegien ausgedruckt befindet, ja sogar der Cod. jud. c. 1. §. 13. die Contrebanden, und Defraudationes in Maut- und Accissachen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit buchstäblich eximiert, so erklären wir daß es bey dem, was der angezogene §. 33. circa Forum delicti statuiert, überhaupt sein unabänderliches Verbleiben habe, wie wir dann auf genaue Befolgung dessen jedermänniglich anweisen, mit der alleinigen Ausnahm, daß wir Vermög der Mautordnung §. 33. p. 3. den ordentlichen Obrigkeiten in Fällen, wo sie einen Mautfrevel durch die ihrige, sohin durch eigne Wachtsamkeit aufbringen, so gar an Orten, wo ein Mautamt vorhanden ist, allschon zu gestandene Jus præventionis aus besonderen Gnaden auch noch auf jene Straffälle erstrecken lassen wollen, wann an Orten, wo kein unsriges Mautamt vorhanden ist, entdecket wird, dann wir verwilligen kraft dies, daß so wohl unsre Aufseher als andere Aufbringer dergleichen Fälle gleichwohl bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts anzeigen, und dieser die Mautordnungsmässige Verhandlung darüber gebühren sollen, woran es aber dergleichen Obrigkeit um so weniger ermanglen zu lassen hat, als der Anbringer auf erscheinenden Saumsaal der Obrigkeit sich ohne weiters an das nächst gelegene Mautamt mit seiner Klag zu

wenden, dieses aber sodann gleichwohl vorzugreiffen, und die Bestraffung des Frevels vorzunehmen befugt, und hiermit angewiesen seyn solle. So weit es hingegen um Bestraffungen der Vorkäuf, und Kaudereyen, dann Elen= Maaß= und Gewichts= Verfälschung zu thun ist, sollen unsere Mautämter sich ihres Strafrichteramts in Fällen, wann der Frevler in loco Officii, das ist, bey dem Amt selbst betretten wird, zwar allerdings gebrauchen, und die Verhandlung darüber vornehmen. Ausser solchen Fällen hingegen, und wann der Verbrecher nicht bey dem Mautamt selbst, sondern anderswo betretten wird, die Abhandlung der Ortsobrigkeit überlassen, mithin auch unsere zu Aufbringung der Contrebanden bestellte Bediente anweisen, die mit Gelegenheit ihrer Mautämtlichen Verrichtungen extra locum Officii betrettene Vorkäuf, Kaudereyen, dann Elen= Maaß= und Gewichtsverfälschungen gleichwohl bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und auf die Mandatenmässige Bestraffung einzuklagen: wann aber von derselben Obrigkeit wider Verhoffen dabey conniviert, und auf gegründete Klag nicht also bald mit rechtlicher Verhandlung zu Werk gegangen wird, solchen Saumsaal allwegen dem ihnen vorgesetzten, oder nächst gelegenen Mautamt wahrhaft anzudeuten, damit dieses, wie wir hiermit befehlen, eine dergleichen connivierende Obrigkeit unserm Haupt= und General- Mautdirectorio berichtlich überschreiben, und endlich auch wir darüberhin das erfoderliche Einsehen durch die Behörde vorkehren mögen. Conser den Extract (b) sub litt. g. in adjunct- der neuen Maut= und Accisordnung de Anno 1765. worinn so wohl circa Forum, als Modum, & Formam procedendi in Confiscations- und anderen Straffällen Puncto der Maut= und Accisdefraudationen umständige Instruction ertheilt wird.

§. 13. f. Jurisdiction in Churfürstlichen Gebäuden, dann auf Land=und Commercialstrassen.

Nicht nur die Churfürstliche Bediente, und Officialen so wohl für ihre Personen, als Haab, und Verlassenschaften, welche ohnehin noch Personam defuncti repræsentieren, sondern auch die Amtswohnungen, und all andere Gebäu, so weit sie der Landsherrschaft eigenthümlich, und ad Usum publicum gewiedmet seynd, sollen vi Mand. de 2. Xbr. 1763. bey der Statutenmässigen Exemtion von der Hofmärchlich= und all anderer ordinari Obrigkeit (jedoch dieser letzten in all andere Weeg an ihrer Gerechtsame unabbrüchig) unbetränkt gelassen, und manuteniert, bey den Justiz- Dicasteriis keine Process darüber gestattet, jene aber, welche noch anhängig seynd, also gleich, und so unbedenklicher hiernach abgethan werden, als dieses eine bereits in Cod. jud. c. 1. §. 11. 13. ganz klar entschiedene Sache ist, folglich keinen Anstand mehr leidet. So viel die Mauthäuser insonderheit betrift, kommt das in Maut= und Accisachen emanierte Additional- Mandat von 12. April 1766. §. 13. damit nicht nur übereins, sondern giebt auch zu gleich eodem §vo wegen der Haupt= und Commercialstrassen folgende Entscheidung. Hat man über den erst angezochenen §vum zwar auch noch darum zu klagen anlaß genohmen, weil darin Puncto 3. & 5. von einigen noch zu errichtenden Mauthäusern, und Commercial- Strassenerwehnung beschehen, und verordnet worden ist, daß all derley Amtsgebäude, und Commercialstrassen dem Gerichtszwang unserer Aemter ohne Ausnahme, wann schon dadurch den Ortsobrigkeiten ihre dermahlige Jurisdictionen geschmählert wurden, unterworffen seyn sollen. Allein, wie wenig auch diesfalls eine Beschwerde gegründet seye, redet die Sach von selbst, dann, wann wir zu Behuf unsers Mautregals in unsern Landen ein Gebäu führen lassen, so sihet jedermann, daß wir uns nur eines Rechts gebrauchen, welches uns wohl niemand der unserigen in Zweifel ziehen wird, und wann wir nach den veränderlichen Lauf, und Erfodernuß der Commercien irgend eine Route für eine neue Haupt= Land= Hoch= und Herstrassen erklären; so geschihet es lediglich zum allgemeinen Lands besten, welches zu beurtheilen, und dem Privatnutz einiger Unterthanen vorzuziehen, wir nicht befugt, sondern schuldig seynd. Daß aber bey den uns einmal

mal zu ständigen Gebäuden, und würklich erklärten Land= Hoch= und Heer= oder von uns in der Mautordnung sogenannten Commercialstrassen die Gerechtigkeit nicht mehr in privat Händen verbleibt, wohl aber uns als dem Regierenden Lands= Fürsten zu stehet, ist mehrmal keine beschwerliche Neuerung, sondern ein längst ausgemachtes, ja selbst in unseren Cod. jud. c. 1. §. 13. mit klaren Worten enthaltenes Vorrecht der Landshoheit, dessen wir uns aus verschiedenen Betrachtungen nicht begeben können, welches auch um so weniger jemand der unsrigen schwer dunken soll, als ja die Hochstrassen, und Mautgebäude allemal einen vortheilhaften Lauf der Commercien, um dessen Einleitung uns die Adjacenten viel mehr zu danken haben, voraus setzen, und was noch mehr ist, wir aus angestammter Milde ohnedem gewohnt seynd, den durch Anlegung neuer Gebäuden, oder Strassen an ihren Gründen damnificierten Partheyen auf ihr Anmelden eine billiche Entschädigung entweder mittels gütlicher Handlung, oder nach unpartheyischen Anschlag angedeyen zu lassen, nicht zu erwehnen, das Vorwurfs unsere gerechtiste Gesinnung schon selbst auch dahin gehet, eben nicht einen jeden Fahrtweeg, oder die sogenannte Vias vicinales, & agrarias, wann sie etwann nur um des inneren Handels, und Wandels willen chaussiert werden, so fort pro Publicis, oder für allgemeine Haupt= Land= und Heerstrassen zu erklären, und uns auf denselben einen Gerichtszwang zu zueignen, welche uns nicht ohne dem schon Zufolg der in dem Gener. Mand. von 3. Jan. 1735. enthaltener Vorsehung gebührt. Damit aber die Ortsobrigkeiten wissen mögen, was für Commercialstrassen in unsern Landen zu Bajrn für dermal vorhanden, und theils schon en Chaussée erhoben, theils noch zu erheben seynd, auf welchen uns die Jurisdiction zu ständig ist, so haben wir eine Anzeig darüber in Druck legen, und diesem Additional- Mandat sub litt. B. hierbey anhengen lassen, mit der zum Beschluß anfügender Erklärung, daß wir jene Streitigkeiten, welche sich über das, was in diesem, und vorhergehenden §. 11. 12. wegen der Exemtion a Foro ordinario einkommt, zwischen unsern Mautämtern, und anderen Obrigkeiten wider Verhoffen noch erheben dörften, von selbst allwegen durch den Weeg rechtens, wie andere causas Principis, vel Fisci bey unseren Justiz- Dicasteriis behörig entscheiden zu lassen gnädigist gemeint seynd.

§. 13. g. von den übrigen causis exemtis a Foro ordinario

Unter die causas a Foro ordinario exemtas gehören auch alle Sachen, so das Lands= Verbesserungswesen überhaupt, sonderbar aber die Cultivierung öder Gründen, Vermehrung der Mayrschaften, Beförderung des Credit, Nahrungsstands, und Geldcirculation, wie auch die Errichtung nützlicher Manufacturen, und Fabriquen nebst der hiernach zu regulieren kommender Veraccisier= oder Ausfuhr Verwilligung inländischer Producten betreffen. All diese Objecta seynd unmittelbar an den geheimen Rath, und die hierin angeordnete Landœconomie, und Manufacturdeputation angewiesen, deren sich also die Churfürstl. Justiz- Dicasteria weder annehmen, noch Processen hierin gestatten sollen. Mand. de 42. Mart. 1762. §. 23. & 3. Jun. ejusdem Anni §. 19.

§. 14. Forum accessorium.

Resolut. ex intimo den 14. Aug. 1765. Die Bediente derjenigen, welche unter einem Hofstab stehen, sollen auf Absterben mit der Obligation, und Verlassenschaft ebenfalls darunter zu stehen haben.

§. 20. Recusatio judicis.

Resolut. ex intimo den 8. 8bris 1760. es solle das Juramentum perhorrescentiæ nicht mehr statt haben, ohne daß die Causa perhorrescentiæ erheblich, auch einiger massen bescheiniget, oder glaubhaft dargethan ist.

§. 21. von Gerichten, u. Gerichtsbarkeit.

Resolut. ex intimo den 17. Jun. 1757. die Edelmannsfreyheit erstreckt sich nicht auf die in der Grafschaft Haag gelegene Güter, dahero den Gr. M. bey dem Sitz A. die Jagdbarkeit hiermit abgeschaft seyn soll.

Cap. II.

§. 5. von Advocaten.

Den 2ten Jan. 1767. wurde zwar eine Advocaten= Ordnung gemacht, welche aber nichts neues in sich halt, sondern nur das, was vorhin schon juris, aut styli war, kurz zusamm fasst.

Cap. III.

§. 3. von dem Processu executivo.

Da immerhin viele Klagen, und Beschwerden vorgekommen seynd, daß in Schuldsachen gegen moros, oder Zahlflüchtige Debitores der gebührend Obrigkeitliche Ernst nicht allenthalben gebraucht, und den Creditoribus, sonderbar den Bürger- und Handelsleuten zu den, was sie entweder an baar Geld, oder Waar, und anderen Feilhaften gutherzig ausgeborgt haben, theils gar nicht, theils sehr langsam, und gemeiniglich nicht ohne weitläuftigen Process, dann grosser Zeit- und Kösten Aufwand verholfen werde, worunter aber nicht nur die Justiz, sondern auch der allgemeine Credit im Handel, und Wandel, mithin das gesamte Publicum merklich zu leiden kommt, so werden per Mand. gen. von 7. May 1767. nicht nur ermeldte Debitores überhaupt, und insonderheit jene, welche der Bürger- und Handelschaft noch haften, zu bald möglichister Befriedigung derselben ernstlich ermahnt, sondern auch den Justiz- Dicasteriis, und Obrigkeiten anbefohlen, auf Anrufen der Creditorum, sonderbar der Bürger- und Handelschaft, schleunig- und unpartheyische Justiz zu administrieren, sohin in Liquiden Schuldsachen keine processualische Weitläufigkeiten, oder andere Verzögerung, und Ausflüchten zu gestatten, sondern vielmehr nach deutlicher Vorschrift des Cod. jud. c. 3. §. 3. n. 5. allzeit gleich sumarissime, & executive hierin zu verfahren, sofort verstandne Schuldner, wessen Stand, oder Wesens sie immer seyn mögen, ohne Respect der Person auf alle thunliche Weis zur Bezahlung anzuhalten.

§. 8. von arm- und unvermöglichen Partheyen.

Mittels der Churfürstl. Resolution von 7. Jun. 1765. wird sowohl den Hofraths- als Regierungs- Kanzlern, welchen das Kanzley- und Expeditionswesen ohnehin gnädigist anvertrauet ist, die Befugnuß eingeraumt, daß sie bey schlecht, und unvermöglichen Partheyen nach Befund, und Erwegung der Umständen (massen es bey offenbarer Armut ohnedem seine gute Weeg hat) leichter durchgehen, und die Tax bis zu Ausgang des Stritts vormerken, oder die angebliche Unvermögenheit durch Beybringung Obrigkeitlicher Attestaten, welche gratis zu ertheilen seynd, bescheinigen lassen, folglich wegen der Tax- Befrey- oder Milderung die Billichkeit verfügen mögen. Dahingegen aber dergleichen Partheyen, wann sie einen muthwilligen Process anfangen, oder von dem angefangenen nach erscheinenden Muthwillen nicht also gleich desistieren, mit Gefängnuß, geringer Atz- oder offentlicher Vorstellung gestraft, wie nicht weniger ihre gebrauchte Advocaten, oder Schriftensteller, sie seyen gleich von ihnen selbst erwählet, oder anfänglich ex Officio hierzu beistellt worden, nicht nur zu Entrichtung der Taxen, und Strittskösten ex propriis angehalten, sondern noch anbey mit Geld- Arrest- Suspension- und anderer Straf angesehen werden sollen. Die Gotteshäuser, Spittäler, und andere milde Stiftungen, oder causæ piæ, sollen obigen Partheyen mit der Tax Vormerk- und Befreyung nur alsdann gleich gehalten werden, wann ihre Unvermögenheit so groß ist, daß sie ohne sothaner Befreyung nicht vollkommen mehr bestehen könnten.

Cap. IV.

§. 1. &c. von Klag, und anderen Schriften.

Hieher gehört das General- Mandat von 27. 9br. 1766. folgenden Innhalts. Nachdem die Erfahrung lehrt, wie sehr sowohl unsere Justiz Dicasteria in Administrierung der Justitz, als die Canzleyen in der Expedition durch die alldort bishero üblich geweste Decopierung der communicablen Schriften gehemmt werden, so haben wir zu Vermeidung dieser beschwerlich- und Justitz verzögerlicher Hindernuß beschlossen, daß, wie es bey den Höchsten Reichs- und anderen auswärtigen Gerichten meisten theils üblich ist, hinführo auch bey gedacht unseren Justiz Dicasteriis, und anderen subordinierten Gerichtsstellen die Klag- Exception- re- und duplic, dann all übrige communicable Schriften, mithin auch die Appellationes, ausgenohmen jene, welche von unseren Regierungen zum Hofrath, oder von diesem ad Revisorium gehen, und den Landstatutis gemäß nicht communicieret zu werden pflegen, samt allen Beylagen

jeder-

jederzeit in duplo zugleich übergeben, sohin das Original bey den Actis behalten, das Duplicat aber nach vorläuffiger Collation, und derselben Vormerkung dem Gegentheil communiciert werden solle. Samentliche Partheyen, Advocaten, und Anwäld haben also deme von unten bestimmten Termino an nicht nur gehorsamst nachzukommen, sondern auch daß das Duplicat dem Original allzeit gleichlautend sey, um so mehr darob zu seyn, als man widerigen falls gegen jene, welche ein oder anderes ausser acht lassen, mit Geld- oder anderer willkürlicher Straf unfehlbar verfahren wurde. Gleichwie wir hiernächst von jenen, welche nicht Sigelmessig seynd, bey unserer Höchsten Stell selbst keine Schriften, und Vorstellungen andergestalt, als wann sie von immatriculierten Advocaten unterschrieben seynd, mehr anzunehmen, oder die angenohmene nicht zu resolvieren, sondern entweder liegen, oder widerum zurück geben zu lassen gedenken; so wollen wir, daß ein gleiches auch bey all unseren Justitz- und anderen Colegiis, Departements, und subordinierten Aemteren hinführo beobachtet, hingegen aber jener Advocaten mit gebührender Straf, und Andung keines wegs geschont werden solle, welche sich unterstehen wurden, entweder anzügliche, offenbahr unwahrhafte, oder contra res judicatas lauffende Schriften zu unterzeichnen. Nicht weniger ist auch unser gnädigister Befehl, daß sowohl in Amtsberichten als anderen verschlossen- oder unverschlossenen Schriften der letzte Bogen nicht mehr, wie es bishero meisten theils geschehen ist, bis auf den Ueberschlag beschnitten, sondern ganz gelassen, oder wenigist der beschnittene Ueberschlag mit den übrigen ganzen Bögen zusamm geheftet, und dadurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beschnittene Ueberschläg bishero vielfältig verursacht haben, hinführo vermieden werden solle. Im übrigen nihmt gegenwärtige Verordnung in all obigen drey Puncten erst mit nächst künftigen neuen Jahrstag ihren Anfang, und soll indessen zu jedermanns Wissenschaft allenthalben publiciert und kund gemacht werden.

Cap. XIV.

§. 4. von der Cameral Erinnerung in causis Domini.

Resolut. ex intimo ad Cons. aul. in causa Dinzlau, und Gerolfinger Gemeinde 5. Mart. 1762. der Churfürstl. Hofrath hat sowohl in dieser als anderen dergleichen causis, wann die Sach a Revisorio ad Cameram kommt, die bereits apud Acta ligende Rationes decidendi nicht mehr davon zu removieren.

Resolut. ex intimo ad Cons. aul. Mayr Färber von Mamendorf betreffend 17. 7bris 1763. in Sachen die Kirchengelder betreffend soll die Churfürstl. Hofkamer allzeit vor der Entscheidung mit ihrer Erinnerung vernohmen werden.

Ein gleiches ist auch in causis pertinentiarum, oder Gutszertrümmerungen durch mehrfache Resolutiones anbefohlen, juxta Supplem. ad p. 2. c. 2. §. 14.

Cap. XV.

§. 4. Privilegium de non appellando.

Resolut. ex intimo ad Cons. aul. 10. April 1756. Ihro Churfürstl. Durchl. seynd von dem hiesigen burgerlichen Stadt- Magistrat um gnädigiste Manutenenz des demselben in ewig- Geldsachen ertheilten Privilegii de non appellando unterthänigist angegangen worden, haben auch das hierauf vorgelegte Originale von ermeldten Privilegio selbst eingesehen, und lassen es hierbey um so mehr bewenden, als von dessen Aufrechthaltung der ofentliche Credit grossen Theils abhangt, und ohnehin auch kündigen Rechtens ist, daß in dergleichen Verbrieft, und paratam Executionem nach sich ziehenden Liquiden- Foderungen keine processualische Weitläufigkeiten gestattet werden sollen. Der Churfürstl. Hofrath hat demnach sowohl in der Handgebischen, als all anderen das ewig- Geldwesen betrefenden Vorfallenheiten hierauf zu halten, sohin die Appellanten entweder gleich ab- oder allenfalls an die höchste Stelle selbst, worunter die hiesige Stadt in Sachen ihre Privilegia betrefend unmittelbar zu stehen hat, mit ihren vermeinten Gravaminibus anzuweisen.

§. 6. von den Appellationsfata-

Resolut. ex intimo ad Revis. von 14. April 1755. daß man auf die formalia Appellationis stricte zu halten habe, theils weil dem Richter die Hände ohnehin nicht

lien, und formalien. nicht gebunden seynd, den aus Einfalt, Unerfahrenheit, oder anderen Ursachen ohne ihren Verschulden verkürzten Partheyen mit der Restitution in integrum beyzuspringen, theils weil der Schade, welcher manichen in particulari zu gehet, bono publico überhaupt widerum compensiert wird.

Resolut. ex intimo ad Revis. den 5. 7br. 1755. man wolle geschehen lassen, daß die revidierend- oder appellierende Partheyen, welche diem publicationis Sententiæ in ihrer Beschwerdtsschrift anzuführen, oder die Erkanntnüsen voriger Instantien dem Codici judiciario gemeß beyzulegen unterlassen, sowohl auf Begehren, als ex Officio brevi manu contra desertionem causæ in integrum restituiert werden mögen, welches jedoch in obigen beyden Fällen, niemal anders als gegen 6. Reichsthaler Straf verfügt, und sothane Straf von den Advocaten, sofern es aus ihrer Unachtsamkeit geschehen ist, ex propriis bezahlt werden soll, ohne ihren Principalen etwas in Aufrechnung hierum bringen zu darfen.

In causa Hampl C. Moll wurde der Regierung Burghausen rescribiert, daß sich die Verordnung in Cod. jud. c. 15. §. 6. n. b. kraft welcher das fatale Appellationis von 60. auf 30. Täg herunter gesetzt ist, nur von dem aller ersten Weisungsvorsatz, mithin weder von dem Juramento suppletorio, noch all anderen, was nur in consequentiam des allschon angetrettenen Beweis weiter auferlegt wird, zu verstehen seye.

Cap. XVI.

§. 1. v. der Restitutione in integrum. Anno 1766. den 24. 7br. ergieng hierin folgendes General- Mandat. Demnach wir allschon in verschiedenen Gelegenheiten mißfälligist wahrzunehmen gehabt haben: was gestalten das sonst sehr heilsam angeordnete Beneficium restitutionis in integrum sowohl von Partheyen als Advocaten dergestalt mißbraucht wird, daß fast kein Bescheid mehr in ultima instantia ergehet, dessen Vollzug man nicht nur durch gedachten Restitutions- Gesuch unter allerhand angeblich- und meistentheils ganz unerfindlich, oder unerheblichen Novis hinterstellig zu machen sucht; so haben wir uns zu Abstellung dieses groben Mißbrauchs, wodurch nicht nur die Justitz gehemmet, sondern auch unseren Dicasteriis und subordinierten Obrigkeiten die Arbeit unnöthiger Weis erschwert wird, hiermit entschlossen, gedachten Beneficio restitutionis den in Cod. jud c. 16. §. 1. n. 7. fundierten Effectum suspensivum so weit zu benehmen, daß die Executio rei judicatæ hinführo nicht mehr dadurch aufgehalten werden soll, sofern nur der obsiegende Theil, gegen welchen Restitutio gesucht wird, hinlängliche Caution auf dem Fall, wann er in Judicio restitutorio succumbieren sollte, zu leisten vermögend ist. Nebst deme wollen wir auch, daß das unfundierte Restitutions- Gesuch hinführo weder an den Partheyen noch Advocaten, und Rechtsbeyständern, oder Schriftenstellern mehr unbestraft bleiben, sondern allemal mit einer wohlergiebig- und nach dem Betrag des Proceß, und verübten Muthwillens abgemessener Geld- oder so viel die unvermögliche Partheyen betrift, empfindlicher Leibsstraf beleget werden solle.

Cap. XIX.

§. 13. 14. Liquidation anderwerts anhängiger Foderungen Ihro Churfürstl. Durchl. seynd berichtet, was gestalten die Fiscalische prætensiones bey Vergandung ruckstelliger Beamten eine Zeit hero öfter unter dem Vorwand, daß in 1mo die Edictali nicht die original- Rechnungen, und Manualia, sondern nur blosse Anzeigen, und von der Hofkamer, oder den Rentämtern gefertigte Extracten zum Vorschein kommen, entweder von der Gand völig aus- oder wenigist nicht in die behörige Stell gesetzt zu werden pflegen, imassen erst jüngsthin in dem auf Ableiben des Rothenburgischen Gerichtschreibers Pollin über dessen Verlassenschaft bey der Regierung Landshut entstandenen Concurs geschehen ist. Wie nun aber Codex judiciarius c. 1. §. 12. n. 8. & c. 19. §. 13. 14. ganz klare Maaß giebt, daß die Rechnungs, und andere dergleichen weitschichtig, oder anderwerts schon würklich anhängige Sachen ad Forum concursus nur so weit, als es punctum prioritatis

betrift

betrift, gezogen, die haupt Liquidation hingegen derjenigen Station, wohin sie ihrer Natur nach gehörig ist, überlassen, und die Creditores ihres etwann dabey vermeintlich habenden Interesse willen mit ihren disfalligen Vorstellungen, und Intervention gleichfalls dahin angewiesen werden sollen; so versehen sich Ihro Churfürstl. Durchl. zu dero justiz- Dicasterien gänzlich, man werde sich sowohl in der Pollinischen als anderen dergleichen Vorfallenheiten gebührend hiernach achten, sohin den Kamer- oder Fiscal- Advocaten die Beybringung der original- Rechnungen, und Manualien ferner nicht mehr zumuthen, sondern sich mit gefertigten Cameral- oder Rentmeisterischen Anzeigen, und Extracten um so mehr begnügen lassen, als man zu Entscheidung des dahin gehörigen puncti Prioritatis mehr nicht vonnöthen hat, zu geschweigen, daß auf dem Fall, wann ein Amtshinterstand von sich zu rechnen, oder gut zu machen ist, die Prob, und Liquidation viel mehr dem hinterstelligen Beamten selbst, als dem Fisco obliegt, folglich dieser letzte bey dem ersten Edicts- Tag weiter nichts als das prætendierte Residuum mit den ad punctum prioritatis behörigen Umständen anzuzeigen hat. Der Churfürstl. Hofrath weis demnach nicht nur seines Orts die Gebühr hierinfalls zu beobachten, sondern auch den Churfürstl. Revisorio, und all übrigen justiz- Dicasteriis zu ihrer gleichmässigen Nachachtung behörige Notification, und Abschrift zu ertheilen. München den 28. Febr. 1754.

Cap. XX.

§. 8. von der 7ten Classe.

Resolut. ex intimo ad Revisorium von 14. April 1755. demnach sich der Anstand ereignet, von was für einer Zeit das privilegium Fisci in Vergandungen hinterstelliger Beamten, so viel den Ruckstand der erst in den neueren Zeiten aufgebrachter Accisen, oder Anlagen betrift, ihren Anfang nehme; so giebt zwar der Codex judiciarius c. 20. §. 8. n. 5. ohnehin schon so klare Maaß, daß es einer weiteren Erläuterung nicht mehr bedarf. Nachdem man aber höchster Orten in der zu Burghausen ventiliert Uhrfahrerischen Gandsach, und dem hierüber erstatteten Hofkamerbericht so viel zu ersehen gehabt hat, was massen man bey gedachter Regierung disfalls ganz andere Principia führen, und der Meynung seyn wolle, ob wäre erwehntes Privilegium fisci der ruckständigen Hybernalsteuer, und Leinwandaufschlags halber nicht von Anno 1691. wo der Uhrfahrer das Amt angetretten hat, sondern erst von Anno 1725. da die Hybernalsteuer, und Leinwandaccise das erstemal ausgeschriben worden ist, anzurechnen seye; so wollen Ihro Churfürstl. Durchl. obige Verordnung ex Cod. jud. hiermit nochmal widerholt, und um so mehr gnädigist bestättiget haben, als im widerigen Fall jene unüberwindliche Schwierigkeiten leicht voraus zu sehen seynd, welche sich unvermeidlich ergeben müssen, wann der Fiscus nicht a die susceptæ vel inchoatæ Administrationis, sondern erst von Zeit der beschehener Ausschreibung jeder Steuer, oder Anlag classificiert werden solte, zu geschweigen, daß die Obligation, welche jeder beamter gleich bey dem ersten Amtsantritt um alle künftige Ruckständ, und Hinterstelligkeiten schon in antecessum auf sich nimmt, keinem Creditori unbekannt seyn kann, mithin sich auch jeder die Schuld selbst beymessen muß, wann er ihm ungeacht dessen viel creditiert, und hernach in concursu den Kürzeren ziehet.

Wer noch in dieser Classe post Fiscum zu stehen kom̃e.

Hieher gehört auch der Passus aus der Maut, und Accisordnung von Anno 1765. sub adjuncto litt. B. in fine seq. tenor. Uebrigens haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Emporbringung des Fleises in dero Landen allen von höchst deroselben auf die Gold- und Silberfilage, Porcellain, und Fayence, Seiden, und Seidenwaar, Bombasin, und Cotton, Band, und Flör, Leinwanden, dann Wollen- und Wachstuche, Wollenzeug, Baum- und Schaafwollene Strümpfe, wie auch des Leders, und Messing, in dero Landen privilegierten Fabriquen, und Manufactuern um ihre an die Arbeiter, oder Waarenabnehmer zu suchen habende Liquide Schuldfoderungen in dem sammentlichen Vermögen der Debitorum eine stillschweigende hypothee cum privile-

gio prælationis, und zwar in der 7ten Stelle gleich nach dem Fisco gnädigist eingeraumt, höchst dieselbe befehlen also dero justiz- Dicasteriis sowohl als übrigen Obrigkeiten in kraft dis, solche prælation bemeldten Fabriquen, und Manufacturen in allen derselben debitis liquidis de præterito & in futurum allwegen angedeyen zu lassen.

Cap. XX.

§. 14. von dem jure offerendi, und Eintrettung in anderer glaubiger Stelle.

Als sich der Zweifel ergab, ob sich dasjenige, was in Cod. jud. c. 20. §. 14. n. 7. statuiert ist, auch in casu platz greiffe, da das pactum nicht mit dem Creditore, sondern Debitore selbst gemacht, und diesem zu Bezahlung eines Pfand= oder privilegierten Glaubigers gegen Bedingung des nemlichen Pfand= und Vorzugsrechts Geld vorgeschossen wird, so wurde auf die von dem Fiscalatamt beschehene triftige Vorstellung die Resolution ex intimo ad Conf. aul. den 28. Jener 1765. dahin erlassen: Man lasst es bey der sowohl ex jure communi, als statutario gründlich deducierter Fiscalatsmeinung, daß auch Debitor einem Currentglaubiger, oder Extraneo, welcher zu Entrichtung eines hypothec, oder privilegierten Glaubigers Geld vorschüsst, das nemliche jus hypothecæ, vel prælationis, welches der Entrichtete gehabt hat, pro quantitate debiti per pactum expressum einzuraumen um so mehr befugt ist, als nicht nur eadem ratio, wie bey dem mit Creditore selbst getroffenen pacto hierunter obwaltet, sondern auch Creditoribus posterioribus kein Præjudiz dadurch zu gehet, indem ihnen allemal gleichgültlig seyn kann, ob denselben der abgefertigte Creditor selbst, oder statt seiner ein anderer mit der nemlichen Summa vorgezogen wird.

CODEX CRIMINALIS.

Erster Theil.

Cap. I.

§. 19. von der Trunkenheit.

Das General- Mandat, welches über verschiedene zweifelhafte Stellen des Cod. crim. und desfalls beschehene Anfrag unterm 11. Aug. 1756. ergangen ist, sagt §. 6. daß die Trunkenheit, womit man sich meisten theils zu entschuldigen sucht, in Delictis gravioribus nicht attendiert werden soll, es seye dann gnüglich erwiesen, daß dadurch Sinn, und Verstand fast völlig benohmen gewesen seye.

Cap. II.

§. 4. 6. von Berechnung der Summa bey Diebstählen dann der Restitution in furto triplici.

Auf die Anfrag, ob ein bereits abgestrafter Diebstahl bey dem zweyt= oder weiteren Angrif so weit revivisciere, daß er eben so, wie ein Ungestrafter, in das Quantum mit einzurechnen sey? Item ob das von dem Damnificato selbst, oder einem Dritten für die gestohlne Sach ausgelegte Einlösgeld unter die Summam damni dati gehörig, oder aber nur, wie die Gerichts= Reis= und andere dergleichen aufgewandte Kösten davon auszuschlüssen seye, ferner ob bey drey= oder mehr fachen Diebstählen die Restitution, sofern solche entweder ganz, oder wenigist bis auf 30. kr. geschihet, für einen a pœna ordinaria befreyenden Umstand zu considerieren seye, ist durch obgedachtes Mandat von 11. Aug. 1756. §. 3. 4. 5. resolviert, daß der erste Angrif, welcher bereits abgestraft worden ist, bey dem zweyten Diebstahl zwar nicht, wohl aber bey dem dritten, und weiteren Angrif revivisciere, weil bey diesem nicht mehr auf das Quantum, sondern nur auf die Reiteration, oder Incorrigibilität gesehen wird. Das Einlösgeld kommt allerwegen mit in computum, oder ad pœnam ordinariam erfoderlicher Summa, die Restitution aber wird in furto triplici niemal mehr considerierт.

Cap.

Cap. IV.

§. 3. von Gerichts, oder Rentamtsverweisungen wegen der Leichtfertigkeit.

Die weitere Anfrag geschahe dahin, ob 1mo die wegen begangener Leichtfertigkeit verwürkte Gerichts- oder Rentamtsverweisungen auch an geschwängerten Weibsbildern, dann anderen Unvermöglichen, oder sonst mit der Arbeit nicht wohl fortkommenden, mithin auffer ihrem Geburtsort ohne sonderbarer Beschwernüß der Gemeinden nirgend einzunehmenden Personen ad Executionem gebracht werden solle? 2do ob die Einnahm einer aus dem Land- oder Hofmarchsgericht fortgeschafter Person, welche das Domicilium alldort noch nicht erlangt, sondern nur etwann gedient, oder sich sonst alldort aufgehalten hat, an dem Geburtsort mit Fug versagt werden möge. Beede Fäll seynd in oballegierten Mand. de 11. Aug. 1756. decidiert, und zwar ad 1mum das hierinfalls statt der Gerichts- oder Rentamtsverweisung eine andere keinem dritten zu Last fallende arbitrarische Straf dictiert werden solle. Ad 2dum kann, und soll die Einnahm dergleichen Personen an ihrem Geburtsort, oder sonst rechtmässig erlangten loco Domicilii weder aus Ursachen, daß die Abstraffung, oder Niederkunft bereits in loco Delicti geschehen seye, noch unter anderen dergleichen Vorwand versagt werden.

Cap. V.

§. 1. &c. von Ehebruchstrafen.

Zu Behuf der Zeugmanufactur, und benöthigter Wollgespunst will man laut Mand. von 22. Aug. 1763. geschehen lassen, daß die in Delictis carnis betrettene Manns- und Weibspersonen statt der offentlichen Schand- und Leibsstraf, welche bisher ohnehin nicht viel gefruchtet zu haben scheint, zur Wollgespunst mit einem gewissen proportionierten Quanto angehalten, und auf diese sowohl dem gemeinen Wesen, als ihnen selbst weit nützlichere Art abgebüsst werden mögen.

§. 2. von der zweyten Ehebruchsstraf.

Weil die Straf einer ledigen Weibsperson, welche sich mit einem Ehemann das zweyte, oder drittemal, und so weiter fleischlich versündiget, in lege nicht determiniert ist, so fragte sich zwar die Regierung Burghausen höchster Orten darüber an, man liesse aber diese, wie all andere dergleichen Fälle, worin keine pœna ordinaria, bestimmt ist, ad Arbitrium judicis, & pœnam extraordinariam ausgestellt seyn. Resolut. ex intimo den 30. Aug. 1762.

Cap. IX.

§. 2. von Verfälschungen.

Nachdem mit dem Petschier- und Wappenstechen in hiesigen Landen der gefährliche Mißbrauch getrieben worden ist, daß sich allerhand so wohl inn- als auswärtige Leut hierauf verlegt, auch gar vielmal falsche Signets, oder zur Stämplung der accisbaren Waaren dienliche Wäppeln verfertiget, mithin so wohl zum Nachtheil des Publici, als Churfürstl. Aerarii die schädlichiste Betrügereyen verübt haben; so ist zukünftiger Verhütung deren per Mand. de 1. Decembris 1766. befohlen, daß hier zu Land hinfüro weder auf den gewöhnlichen Märken, noch sonst jemand mehr das Petschierstechen gestattet werden solle, welcher nicht ehevor hierzu behörig beeydiget, und so wohl mit einer von seiner Obrigkeit beygebrachter hinlänglicher Caution als einem ordentlichen von dem Haupt- und General- Mautdirectorio vorhin bewürkt, und allda ingrossierten Patent versehen seyn wird. Gleichwie man nun keineswegs dabey gedenkt, die berechtigt- und ansässig ausländische Petschierstecher von Besuchung der gewöhnlichen Märken im Land gänzlich ausschlüssen zu lassen; also auch sollen dieselbe gleich den innländischen schuldig seyn, von ihrer ordentlicher Obrigkeit eine schriftliche Caution, bey ersagten Directorio aber ein ingrossiertes Patent beyzubringen, auffer dessen keiner passiert, sondern auf Betretten zur gebührender Straf gezogen werden soll.

§. 5. von untreuen Dienern.

Damit die bey den Mautämtern Bedienstete, oder auch von dem Militarcorps darin gebrauchte Personen auf dem Fall, wann sie bey Visitierung der Mautgästen jemand an Leib, oder sich auf den Niederlagen, und sonst an den ihnen zur Verwahr anvertraueten Waaren villeicht gar diebischer Weis vergreiffen, der Gebühr

gio prælationis, und zwar in der 7ten Stelle gleich nach dem Fisco gnädigist eingeraumt, höchst dieselbe befehlen also dero justiz- Dicasteriis sowohl als übrigen Obrigkeiten in kraft dis, solche prælation bemeldten Fabriquen, und Manufacturen in allen derselben debitis liquidis de præterito & in futurum allwegen angedeyen zu lassen.

Cap. XX.

§. 14. von dem jure offerendi, und Eintrettung in anderer glaubiger Stelle.

Als sich der Zweifel ergab, ob sich dasjenige, was in Cod. jud. c. 20. §. 14. n. 7. statuiert ist, auch in casu platz greiffe, da das pactum nicht mit dem Creditore, sondern Debitore selbst gemacht, und diesem zu Bezahlung eines Pfand= oder privilegierten Glaubigers gegen Bedingung des nemlichen Pfand= und Vorzugsrechts Geld vorgeschossen wird, so wurde auf die von dem Fiscalatamt beschehene triftige Vorstellung die Resolution ex intimo ad Cons. aul. den 28. Jener 1765. dahin erlassen: Man lasst es bey der sowohl ex jure communi, als statutario gründlich deducierter Fiscalatsmeinung, daß auch Debitor einem Currentglaubiger, oder Extraneo, welcher zu Entrichtung eines hypothec, oder privilegierten Glaubigers Geld vorschüsst, das nemliche jus hypothecæ, vel prælationis, welches der Entrichtete gehabt hat, pro quantitate debiti per pactum expressum einzuraumen um so mehr befugt ist, als nicht nur eadem ratio, wie bey dem mit Creditore selbst getroffenen pacto hierunter obwaltet, sondern auch Creditoribus posterioribus kein Præjudiz dadurch zu gehet, indem ihnen allemal gleichgültlig seyn kann, ob denselben der abgefertigte Creditor selbst, oder statt seiner ein anderer mit der nemlichen Summa vorgezogen wird.

CODEX CRIMINALIS.

Erster Theil.

Cap. I.

§. 19. von der Trunkenheit.

Das General- Mandat, welches über verschiedene zweifelhafte Stellen des Cod. crim. und desfalls beschehene Anfrag unterm 11. Aug. 1756. ergangen ist, sagt §. 6. daß die Trunkenheit, womit man sich meisten theils zu entschuldigen sucht, in Delictis gravioribus nicht attendiert werden soll, es seye dann gnüglich erwiesen, daß dadurch Sinn, und Verstand fast völlig benohmen gewesen seye.

Cap. II.

§. 4. 6. von Berechnung der Summa bey Diebstählen dann der Restitution in furto triplici.

Auf die Anfrag, ob ein bereits abgestrafter Diebstahl bey dem zweyt= oder weiteren Angrif so weit revivisciere, daß er eben so, wie ein Ungestrafter, in das Quantum mit einzurechnen sey? Item ob das von dem Damnificato selbst, oder einem Dritten für die gestohlne Sach ausgelegte Einlösgeld unter die Summam damni dati gehörig, oder aber nur, wie die Gerichts= Reis= und andere dergleichen aufgewandte Kösten davon auszuschlüssen seye, ferner ob bey drey= oder mehr fachen Diebstählen die Restitution, sofern solche entweder ganz, oder wenigist bis auf 30. kr. geschihet, für einen a pœna ordinaria befreyenden Umstand zu considerieren seye, ist durch obgedachtes Mandat von 11. Aug. 1756. §. 3. 4. 5. resolviert, daß der erste Angrif, welcher bereits abgestraft worden ist, bey dem zweyten Diebstahl zwar nicht, wohl aber bey dem dritten, und weiteren Angrif revivisciere, weil bey diesem nicht mehr auf das Quantum, sondern nur auf die Reiteration, oder Incorrigibilität gesehen wird. Das Einlösgeld kommt allerwegen mit in computum, oder ad pœnam ordinariam erfoderlicher Summa, die Restitution aber wird in furto triplici niemal mehr considerierd.

Cap.

Cap. IV.

§. 3. von Gerichts, oder Rentamtsverweisungen wegen der Leichtfertigkeit.

Die weitere Anfrag geschahe dahin, ob 1mo die wegen begangener Leichtfertigkeit verwürkte Gerichts- oder Rentamtsverweisungen auch an geschwängerten Weibsbildern, dann anderen Unvermöglichen, oder sonst mit der Arbeit nicht wohl fortkommenden, mithin ausser ihrem Geburtsort ohne sonderbarer Beschwernüß der Gemeinden nirgend einzunehmenden Personen ad Executionem gebracht werden solle? 2do ob die Einnahm einer aus dem Land- oder Hofmarchsgericht fortgeschafter Person, welche das Domicilium alldort noch nicht erlangt, sondern nur etwann gedient, oder sich sonst alldort aufgehalten hat, an dem Geburtsort mit Fug versagt werden möge. Beede Fäll seynd in oballegierten Mand. de 11. Aug. 1756. decidiert, und zwar ad 1mum das hierinfalls statt der Gerichts- oder Rentamtsverweisung eine andere keinem dritten zu Last fallende arbitrarische Straf dictiert werden solle. Ad 2dum kann, und soll die Einnahm dergleichen Personen an ihrem Geburtsort, oder sonst rechtmässig erlangten loco Domicilii weder aus Ursachen, daß die Abstraffung, oder Niederkunft bereits in loco Delicti geschehen seye, noch unter anderen dergleichen Vorwand versagt werden.

Cap. V.

§. 1. &c. von Ehebruchstrafen.

Zu Behuf der Zeugmanufactur, und benöthigter Wollgespunst will man laut Mand. von 22. Aug. 1763. geschehen lassen, daß die in Delictis carnis betrettene Manns- und Weibspersonen statt der offentlichen Schand- und Leibsstraf, welche bisher ohnehin nicht viel gefruchtet zu haben scheint, zur Wollgespunst mit einem gewissen proportionierten Quanto angehalten, und auf diese sowohl dem gemeinen Wesen, als ihnen selbst weit nützlichere Art abgebüsst werden mögen.

§. 2. von der zweyten Ehebruchsstraf.

Weil die Straf einer ledigen Weibsperson, welche sich mit einem Ehemann das zweyte, oder drittemal, und so weiter fleischlich versündiget, in lege nicht determiniert ist, so fragte sich zwar die Regierung Burghausen höchster Orten darüber an, man liesse aber diese, wie all andere dergleichen Fälle, worin keine pœna ordinaria, bestimmt ist, ad Arbitrium judicis, & pœnam extraordinariam ausgestellt seyn. Resolut. ex intimo den 30. Aug. 1762.

Cap. IX.

§. 2. von Verfälschungen.

Nachdem mit dem Petschier- und Wappenstechen in hiesigen Landen der gefährliche Mißbrauch getrieben worden ist, daß sich allerhand so wohl inn- als auswärtige Leut hierauf verlegt, auch gar vielmal falsche Signets, oder zur Stämplung der accisbaren Waaren dienliche Wäppeln verfertiget, mithin so wohl zum Nachtheil des Publici, als Churfürstl. Aerarii die schädlichiste Betrügereyen verübt haben; so ist zukünftiger Verhütung deren per Mand. de 1. Decembris 1766. befohlen, daß hier zu Land hinfüro weder auf den gewöhnlichen Märken, noch sonst jemand mehr das Petschierstechen gestattet werden solle, welcher nicht ehevor hierzu behörig beeydiget, und so wohl mit einer von seiner Obrigkeit beygebrachter hinlänglicher Caution als einem ordentlichen von dem Haupt- und General- Mautdirectorio vorhin bewürkt, und allda ingrossierten Patent versehen seyn wird. Gleichwie man nun keineswegs dabey gedenkt, die berechtigt- und ansässig ausländische Petschierstecher von Besuchung der gewöhnlichen Märken im Land gänzlich ausschlüssen zu lassen; also auch sollen dieselbe gleich den innländischen schuldig seyn, von ihrer ordentlicher Obrigkeit eine schriftliche Caution, bey ersagten Directorio aber ein ingrossiertes Patent beyzubringen, ausser dessen keiner passiert, sondern auf Betretten zur gebührender Straf gezogen werden soll.

§. 5. von untreuen Dienern.

Damit die bey den Mautämtern Bedienstete, oder auch von dem Militarcorps darin gebrauchte Personen auf dem Fall, wann sie bey Visitierung der Mautgästen jemand an Leib, oder sich auf den Niederlagen, und sonst an den ihnen zur Verwahr anvertraueten Waaren villeicht gar diebischer Weis vergreiffen, der Gebühr

nach gestraft werden mögen; so befehlen Jhro Churfürstl. Durchl. das jetzt ermeldt-diebische Angrif mit der pœna furti ordinaria, all übrige Excefs aber nebst der Schadensrestitution gestalten Dingen nach mit der Amotion, Gefängnuß, und anderer willkührlicher Straf pro condigno angesehen werden sollen, welches der Churfürstl. Hofrath auch den Regierungen zu allseitig gebührender Beobachtung schleunigist mit zutheilen hat. Sign. in intimo den 10. Jun. 1765.

Cap. X.

§. 20. Processierung der Wildschützen.

Den 18ten Juny 1766. ergieng an den Churfürstl. Hofrath folgendes Decret. Jhro Churfürstl. Durchl. haben auf die von dero Obristjägermeisteramt beschehene Vorstellung gnädigist resolviert, daß die kleinere Wildprettschützen Sachen hinfüro bey einer eignen Deputation von fünf Räthen mit allmahliger Zuziehung des Gejaidamts Verwalters verhandelt, die grösser, und wichtigere aber, welche entweder auf eine scharfe Tortur, oder gar auf Leib, und Leben gehen, allzeit in pleno selbst referiert, und verbeschaidet werden sollen. Die schon vielmal geäussert, und hiermit nochmal ernstlich widerholte Churfürstl. gnädigiste Resolution gehet ein für allemal dahin, daß mit den Wildschützen nicht nach gelinde, sondern zu Ausrottung dieses so sehr überhandnehmenden höchst schädlich- und gefährlichen Handwerks mit allem rigor verfahren, und so wohl deme, was der Codex criminalis circa crimen fericidii mit sich bringt, als der erst am 30isten Julii 1764. ergangener Resolution auf das genauiste nachgelebt, mithin die in das Arbeitshauß condemnierte Wildschützen an Schrannentägen zum Gassen kehren, und anderer offentlicher Arbeit in Fußschellen mit Anhenkung der Hirschgeweyhen, anderen dergleichen liederlichen Purschen zum Exempel, und Abscheu angestellt, jene aber, welche in crimine fericidii zwar nicht condemniert, jedoch einigermassen verdächtig seynd, unter die Miliz gestossen, und obligat gemacht werden sollen, zu dem Ende bereits an den Hofkriegsrath die Ordre ergangen ist, dergleichen Recrouten, wann sie gleich die reglementmässige Länge nicht haben, obschon nicht unter das Leibregiment, doch unter die andere Regimenter unweigerlich anzunehmen. Und obwohl sonst ein einziger Gezeug keine vollkommene Prob ausmachen kann, so solle doch die mit einem leiblichen Eyd beschworne Aussag eines verpflichtet- und keiner erheblichen Exception unterworffenen Jägers gegen sonst verdächtig, oder solche Leut, bey welchen man sich der angeschuldigten That wohl versehen kann, so weit hinreichen, daß man den Indicierten auf eine Zeit in das Arbeitshauß, oder anderes Opus publicum condemnieren, sonderbar aber unter die Miliz um so unbedenklicher stossen kann, als dieses ohnehin für keine Straf, sondern nur für eine Folge der zum Lands- Defensionswesen gehöriger Vorsicht, und davon abhangender Auswahl anzusehen ist. Damit nun endlich auch das Churfürstl. Ærarium in Bestreittung der auf die Processierung der Wildschützen erlauffend schwerer Kösten, so viel immer möglich, subleviert werde, so soll man dergleichen Processen nicht nur möglichist beschleinigen, sondern auch von den verdächtig- oder sträflich befundenen Inquisiten, so fern sie solvendo seynd, die Atzungs- und andere Kösten nebst den gewöhnlichen Recompensgeldern für die Aufbringer ohne Anstand erheben lassen. Das Churfürstl. Hofrathsdirectorium hat demnach so wohl mit Anordnung obiger Deputation als Ausschreibung gegenwärtiger Resolution an die vier Regierungen zu gleichmässig alldortiger Beobachtung das Behörige zu verfügen.

Cap. XI.

§. 1. &c. von Bettlern, Vaganten, und Müssiggängern.

Das jüngst, und neuiste General- Mandat, welches den 12. Aug. 1768. wegen des verbothenen Bettels, und Müssiggangs erlassen worden ist, lautet folgendermassen. So viele Mühe wir uns in Abstellung des unordentlichen Bettels, und Müssiggangs bishero immer gegeben haben, und so scharf die Verordnungen sind, welche in Annis 1746. 48. 60. 63. & 65. deswegen von uns erlassen worden; spüren wir gleichwohl mit nicht geringen Mißfallen so wenige Wirkung davon, daß unsere Lande

mit

mit inn= und ausländischen Bettlern, Vaganten, dienst= und herrnlosen Gesindel noch nie so sehr als jetzo überhäuft gewesen sind, und es kommt durch die allzugrosse Menge dieser liederlicher Leute bereits so weit, daß man weder auf offener freyer Strasse, noch bey Hauß, und Hof, sonderbar auf Einöden, und abseitigen Orten, mehr gesichert ist, von ihnen alle Augenblicke angeloffen, geplagt, beschätzt, bestohlen, geplündert, oder gar abgebrannt, und um das Leben gebracht zu werden. Dieses groß, und Landverderbliche Unheil, worunter die allgemeine Ruhe, und Landessicherheit je länger je mehr zu leiden kommt, bey der Wurzel zu fassen, werden wir 1mo bald nach beschehener Publication des gegenwärtigen Generalmandats eine eigene Commission von hier ab= und in dem Land herumschicken, welche nicht nur mit dem bey sich habenden Militarcommando auf die inn= und ausländische Vaganten, und Müssiggänger zu streifen, sondern auch die in obigen Generalmandaten enthaltene Strafen an ihnen gleich auf der Stelle, wo sie betretten werden, ohne weiteren Anstand, oder Ruckfrage ad Executionem zu bringen, sohin gegen die Ausländer von solcher Gattung mit der Brandmarchung, und ewiger Relegation zu verfahren, die Innländer hingegen mit empfindlichen, und Leibsconstitutionsmässigen Karbatschstreichen zur Arbeit, und in ihre Behörde anzuweisen, jene aber, welche sich an abseitigen Orten, und Einöden finden lassen, oder sonst etwas mehr, und verdächtiger als blosse Vaganten, und Müssiggänger zu seyn scheinen, an das nächst entlegene Gericht liefern zu lassen hat, damit ihnen nach Gestalt des auf sich geladenen Verdachts das Recht alldort widerfahre. Diese Commission, welche nicht ein für allemal, sondern öfter, und zu unterschiedlichen Zeiten im Jahr erscheinen wird, hat unter andern auch den Befehl, auf die hierinnfalls saumig erfundene Beamte, und Amtleute besonders zu inquiriren, und deren bezeigte Negligenz, und Fahrlässigkeit zur unser höchsten Stelle einzuberichten, damit selbe nicht allein in die verursachte Commissionskösten, sondern auch nach Gestalt der Umständen mit Suspension, oder gänzlicher Entsetzung ihrer Bedienstungen bestraft werden mögen. Wir wollen daher 2do alle inn= und ausländische Bettler, Vaganten, und Müssiggänger hiemit nochmal, jedoch für das letztemal voraus gewarnet haben, daß die letztere sich eilfertigst aus unseren Landen hinweg, die erste aber gleichwohl an ihr Geburtsort, oder rechtmässig erlangte Domicilia um der Generalmandat-mässiger Verpflegungswillen begeben, oder da sie zu arbeiten noch im Stand sind, um Dienst, und Arbeit bewerben sollen, welche sie um so leichter finden werden, als sich an Dienstbothen, und Taglöhnern nicht nur kein Ueberfluß, sondern vielmehr zu allgemein= und jedermänniglicher Bedaurniß der gröste Mangel, und Abgang auf dem Land bezeiget, welcher hauptsächlich daher rühret, daß man sich weit mehr auf das Betteln, und Faulenzen, als auf die Handarbeit, und ehrliche Mannsnahrung zu verlegen gewohnet ist. Gleichwie aber 3tio die ausländische Bettler, und Vaganten grossen Theils aus den schwäbisch= pfalzneuburgisch= und aichstädtischen Landen in die hiesige eindringen, als haben die an dem Lech, und der Donau bestellte Confinwächter zu Abtreibung derselben sich vorzüglich gebrauchen zu lassen, auch alles Fleisses darob zu seyn, daß 4to dergleichen Leute nicht herübergeführet, und nächtlicher Weil alle Ueberfuhr ganz, und gar unterlassen werde, indem wir solche bey unvermeidlicher Zerhauung der Zielen, und anderer schwerer Straf hiemit verbiethen, und abschaffen. Unsere Gräntzbeamte sollen 5to öftere Streifen vornehmen, sich auch derjenigen, welche von auswärtigen Obrigkeiten geschehen, fleissig informieren, und die benöthigte Gegenanstalten vorkehren, damit von auffen so leicht nichts herein geschoben werden könne. Ein gleiches hat man 6to bey dem von Seiten Oesterreich, und Tyroll des Jahrs zweymal vornehmenden Schub zu beobachten, sohin die auswärtige Personen, welche auf der Gränz übernommen wor=

den sind, allemal gleich durch die Amtleute wiederum fort- und dem nächsten Weg nach aus dem Land zu schieben, ihnen auch auf der Gräntz einen Laufzettel mitzugeben. Wie nun 7mo mit der Landshauptmannschaft zu Linz, dann der Regierung Innspruck bereits Anno 1760. abgemacht worden ist, daß selbe die in Bajrn gebürtige Vagabunden nach vorläufig mit dem nächsten Churfürstl. bajerischen Pfleggericht gepflogener Correspondenz nicht abschieben, sondern extradieren wollen, also haben auch unsre Beamte mit den in Oesterreich, oder Tyroll gehörigen Vaganten das Reciprocum zu beobachten, und selbe auf den Gränzen alldahin zu extradiren. Unter den Ausländern verstehen wir 8vo die reisende Handwerkspursch hierinnfalls nicht, sondern wollen ihnen die Wanderschaft gegen Vorzeigung richtiger Kundschaften, jedoch dergestalten gestatten, daß sie mit ihrem Eintritt auf die nächste Gränzstatt antragen, ihre Kundschaft von dem Ort, wo sie das letztemal gearbeitet haben, vorzeigen, und von der burgerl. Obrigkeit einen Laufzettel, ohne Entgelt erholen, sohin ihren geraden Weg weiter an das in dem Laufzettel bemerkte Ort ohne unnöthigen Aufenhalt nehmen sollen, mit dem Ohnverhalt, daß die Kundschaften, welche schon über 14. Tage alt, und von andern Orten nicht überschrieben sind, daß man zwar eine Arbeit gesucht, aber nicht erlangt habe, keineswegs regadiret, sondern ein solcher Handwerkspursch, wann er schon unterwegs erkranket zu seyn vorgiebt, aber nicht mittels beybringenden Attestati beyscheinet, in das Land nicht herein gelassen werden solle, jene hingegen, welche sich über die Gränzen, heimlich einschleichen, die Städt, und Märkte umgehen, oder die in dem Laufzettel vorgeschriebene Marchroute überschreiten, haben sich selbst die Schuld beyzumessen, wann sie mit empfindlichen Karbatschstreichen zum Land hinausgeschaffet, oder wohl gar den ausländischen Vaganten gleichgehalten wurden. 9no Sollen sich auch die reisende Handwerkspursch nicht selbst einquartieren, sondern bey der ordinari Herberg, sofern nur dergleichen vorhanden ist, verbleiben, und Falls sie keine Arbeit finden, längst den 4ten Tag wiederum weiter marchieren, mittlerweil aber sich des Betteln, und Fechtens enthalten, auch vor dem Abmarsch den Ort, wohin sie wandern wollen, auf ihrer Kundschaft obrigkeitlich vormerken lassen, da im widrigen Fall man sie in dem Arbeitshauß abzustrafen, oder unter die Militz zu stossen hätte. 10mo Haben die Herbergsväter von jedem ankommenden Handwerkspursch den Tag seiner Ankunft aufzuschreiben, und entweder noch selbigen, oder andern Tags darauf bey dem Stadtoberrichteramt, anderer Orten aber bey dem Amtsburgermeister dessentwillen die Anzeig zu machen, und zwar bey 2. Reichsthaler Straf, welche auch auf dem Fall zu bezahlen ist, wann ein vacirender Handwerkspursch länger als 3. Tage an einem Ort gelitten wird. Keinem Haußvater ist 11mo zu gestatten, daß er an jenen Orten, wo eigene Herbergen für die Handwerkspursch vorhanden sind, solche nur über Nacht, geschweigens länger beherberge, da im widrigen Fall er das erstemal mit 4. Reichsthaler, oder wann er unvermöglich ist, 24. Stund lang mit Wasser, und Brod in dem burgerlichen Gehorsam, daß zweytemal aber mit achttägiger Arbeitshaußstraf abgebüsst werden solle. Der Landkrämmer, Krächsenträger, und kleiner Waarenhändler halber geschiehet bereits 12mo in unsrer Mautordnung de Anno 1765. §. 25. hinlängliche Vorsehung, daß keiner für einen Krämmer erkannt, oder die Märkte zu besuchen befugt seyn solle, welcher nicht der neuen Matricul einverleibet, und dessentwillen von unserem Commerciencollegio mit Patenten versehen ist. Wie dann kein Krammer ohne derley Patent zu gedulden, viel weniger jemand das verbothene Hausieren zu gestatten ist. Die auswärtige Krämmer hingegen, Falls sie die hierländische Märke zu besuchen gedenken, haben vi Mand. vom 2ten Jäner, Anno 1748. bey dem Eintritt in das Land mittels der von ihrer Obrigkeit beybringenden Attestaten sich zu legitimiren, und ein Handlungspatent von dem Com-

mer-

merciencollegio alljährlich zu erholen, respective erneuern zu lassen, ausser dem sie nicht nur die Confiscations- soudern auch die nämliche Straf, welche ausländischen Vaganten dictiert ist, zu gewärtigen haben. Auf den Landgränzen sind 13tio nicht nur die gemahlte offentliche Tafeln mit der Ueberschrift: Straf auf die ausländische Bettler, und Vaganten allenthalben aufzustellen, respective zu erneuern, sondern es sollen auch unsere Gränzbeamte, Zoll- und Mautner, Uebereiter, Brücken- und Confinwächter, auch andere, denen die Obsicht auf der Gränz übertragen ist, keine abgedankte Soldaten, fahrende Schüller, Jäger, Pilger, Clausner, verstellte Pfaffen, Bärntreiber, oder sogenannte asiatische Prinzen, und dergleichen verdächtige Leute ohne derselben Examinirung, und wohlbedächtlicher Einsicht ihrer Paßports so leichterdingen paßiren lassen. 14to Ist ein so schädlich als unleidentlicher Mißbrauch, daß die Schinder, und Blutschergen, oder ihre Kinder nicht nur unter den Handwerkern, sondern auch so gar unter den Bauersleuten, Taglöhnern, und Dienstbothen auf dem Land nicht mehr gelitten, folglich von allem menschlichen Consortio völlig ausgeschlossen, und in solch- armseligen Stand gesetzt werden wollen, worinn sie nothwendiger Weis erhungern, oder stehlen, und rauben müssen. Nun lassen wir es zwar, so viel die Handwerker betrift, bey dem Reichsschluß von Anno 1731. noch bewenden, die Bauern, Taglöhner, und Dienstbothen auf dem Land hingegen sollen sich hinfüro nimmermehr weigern, dergleichen Leute in ihre Dienste zu nehmen, und respective neben ihnen zu dienen, oder zu arbeiten, da im widrigen Fall jene, so sich hierinn widerspenstig bezeigen, und dieser Ursach halber aufbochen, aus dem Dienst tretten, oder obverstandenen Leuten ihre Herkunft, und Geburt vorwerfen wurden, das erstemal wenigist auf ein halbes Jahr in die Zucht- und Arbeitshäuser geliefert, annebens nach Proportion mit wochentlichen Karbatschstreichen abgebüßet, jene aber, welche deswegen nicht nur aus dem Dienst stehen, sondern gar darüber flüchtig wurden, für ehrlos declarirt, und ihre Nämen öffentlich an den Galgen geschlagen werden sollten. Damit aber auch den Schindern, Schergen, oder Scharfrichtern, und ihren Kindern ihre Profession, oder Geburt desto weniger schädlich seyn möge, solle von dieser in den Geburts- oder Taufscheinen, und andern obrigkeitlichen Urkunden völlig abstrahiret, sohin dergleichen Leute unter dem Generalnamme der Söldner, und respective Tagwerker, Leerhäusler, Inngeheiß, und dergleichen vorgetragen werden. Den Amtleuten lassen wir 15to nicht nur ihre vorhin üblich geweste Liefergelder, sondern auch für jeden durch sie aufgebracht- und zum Tod verurtheilten Malefícanten 30. fl. zum Recompens paßiren, nehmen auch, wie wir uns bereits Anno 1765. erkläret haben, die Bahnrichterdeputata, wo solche dermalen noch bezahlt zu werden pflegen, hinfüro auf unsere Rechnung, und verhoffen dagegen, die Beamte, und Obrigkeiten werden sich die Punctuel, und schuldigste Vollziehung unsers Befehls hinfüro besser als bishero angelegen seyn lassen, und nicht glauben, ob wären sie durch Abordnung obiger Streifcommißion ihrer Pflicht, und Schuldigkeiten hierinn gänzlich begeben, oder überhoben. Wir gedenken auch 16to über die bereits in dem hiesigen, und burghausischen Rentamt errichtete Arbeitshäuser, und Opera publica noch mehr dergleichen, und in einem jeden Rentamt eines errichten, und den Müßiggängern die Arbeit, um welche sie sich selbst nicht vigilieren wollen, darinn anweisen zu lassen. Damit sich aber endlich auch 17mo in unsrer hiesigen Residenzstadt keine fremde, und liederliche Leute so leichterdings mehr einschleichen können, werden die bereits vor Jahren angeschaft geweste, aber wiederum in Abgang gerathene Nachtzettel hiemit dergestalt erneuert, daß kein Haußvater, wer der immer seye, jemand über Nacht in die Beherbergung mehr anzunehmen sich bey 2. Reichsthaler Straf unterstehe, ohne den Nachtzettel in duplo bey der hiesigen Hauptwacht zu übergeben.

Zweyter Theil.

Cap. V.

§. 14. von der Zeugenverhör.

Resolut. ex intimo ad Consil. aul. 1761. da der Graf Guido von Taufkirch nicht nur würklicher geheimer Rath ist, sondern auch eine der vornehmsten Hofchargen begleitet; so hat ihn der Churfürstl. Hofrath der Gezeugschaft halber mit persönlicher Vorruffung zu verschonen, folglich wann desselben eidliche Aussag unumgänglich zu seyn geglaubt wird, eine Commission an ihn abzuordnen, und die eidliche Vernehmung in seinem Hauß zu veranstalten.

Cap. XI.

§. 5. von den Malefizkösten.

Resolut. ex intimo ad Consil. aul. 9. Decembr. 1763. so oft ein Maleficant von den Kösten absolviert, und solche verrechnet werden sollen, hat man die Acta ad Cameram um ihre Erinnerung zu geben, indessen aber den Maleficanten gegen Caution, oder Handschlag zu entlassen.

INDEX GENERALIS,

Ueber den

Codicem Civilem, Criminalem, Judiciarium, Annotationes, & Supplementa.

Der grössere Buchstab J. bedeutet Codicem Judiciarium, P. den Theil, oder Partem Codicis Civilis, mit dem vorausstehenden * Sternzeichen aber Partem Codicis Criminalis, S. das Supplement, C. das Capitul, die übrige kleinere Buchstaben, oder Ziffern endlich den Paragraphum, Numerum, oder Notam.

A

Abbreviaturæ in ult. volunt. P. 3. C. 2. §. 8. in contract. P. 4. C. 1. §. 6. n. 2. e. in notariatsinstrum. J. C. 2. §. 6. c.

Abdankung militarische sowohl der Officiers als Soldaten, wie vielerley sie seye, und wer sie ertheile, auch wie selbe von der Beurlaubung unterschieden, siehe militare §. 34. Abdankung der Beamten. P 5. C. 24. §. 15. c. der Dienstbothen P. 4. C. 6. §. 18. n. 4. h. siehe auch cassatio.

Aberglaub dessen Straf * P. 1. C. 7. §. 7. corpus Delicti * P. 2. C. 3. §. 8. indicia specialia C. 4. §. 5. b. §. 6. ob er auch gegen andere ein jndicium mache. §. 8. siehe auch Hexerey, Zauberey.

Abfahrt siehe laudemium §. 1.

Abgefundene siehe Notherben, appannagium.

Abigeatus, siehe Diebstahl.

Abolitio criminis, siehe aggratiatio.

Abortus crimen * P. 1. C. 3. §. 20. P. 2. C. 3. § 5.

Abschleif siehe emphyth. §. 8.

Abschied siehe Abdankung.

Abschrift siehe Document §. 4.

Absentia siehe Abwesenheit.

Absolution siehe Sententia.

Abstinendi Beneficium siehe Erbschaft §. 2 n. 8.

Abtrünnige von dem Christlichen Glauben, geistlichen Stand, oder Orden, und Straf derselben. P. 5. C. 21. §. 5. * P. 1. C. 7. §. 4. ob einem ausgesprungenen Religiosen in Reclamierung seiner Güter die Verzicht im Weg stehe. P. 5. C. 20. §. 9. d.

Abwesenheit, was und wie vielerley sie seye? Würkung derselben circa Restitutionem in integrum, bona, vel præscriptionem P. 1. C. 7. §. 39. n. 1. &c. und zwar circa curatelam Bonorum regularem Ibi & irregularem. 6 Requisita bey Erlangung derselben, ibi g. &c. Macht, und Obligenheit eines solchen curatoris. l. wann und wie diese curatel widerum aufhört. n. sonderbar quo ad Principes, & Illustres. r. ob die præscription gegen Abwesende laufe. P. 2. C. 4. §. 8. n. 3. wie gegen abwesende Delinquenten an ihren Gütern, oder mit der execution in Effigie verfahren werde. * P. 2. C. 10. §. 21.

Abzug, siehe Nachsteuer.

Academie, unterschiedliche Gatungen derselben, und wer sie zu errichten habe. P. 5. C. 23. §. 2. academische Mitglieder. 3. Rector, Cancellarius, & Procancellarius.

4. Professores 5. Studenten. 6. Jura, & privilegia Academica. 7. Jurisdictio, & forum. 8. Gradus academicus. 9. wie, und von wem solcher ertheilt werde. 10. Requisita desselben. 11. und prærogativæ. 12. wie diese widerum verlohren gehen. 13.

Acceptatio ob ohne selber das Versprechen bündig. P. 4. C. 1. §. 5. n. 3.

Acceptilatio nach dem Jure Romano P. 4. C. 15. §. 8. n. 1. & moderno. n. 2. ob es nach diesem a liberatione, remissione oder pacto de non petendo unterschieden seye? ibi.

Accessio, Zu- oder Anwachs, wie das Dominium dadurch acquiriert werde, und wie weit die Regul accessorium sequitur principale hier eintreffe. P. 2. C. 3. §. 9.

Accise, wie sie von Zoll, und Maut unterschieden, auch ob bey Einführung derselben einem R. Stand die Hand eben so wie bey dem Zollwesen gebunden seye? P. C. 8. §. 11. n. 8. neuiste Bayrische Accisordnung von An. 1765. samt der Tarif aller accis- und mautbarer Waaren. P. 4. C. 16. §. 12. n. 3.

Accrescendi jus P. 3. C. 1. §. 16. n. 1. ob solches nur in actibus mortis causa, oder auch inter vivos statt habe? 2. 3. quo ad portionem vacantem. 4. wem, und wie solche accrescere. 5. inter cohæredes conjunctos ejusdem generis. 6. & diversi. 7. inter collegatarios. C. 16. §. 13. condonatarios C. 8. §. 12. n. 4.

Accusatio criminalis, oder peinliche Anklag. * P. 2. C. 2. §. 1. wer davon ausgeschlossen, oder aus mehr Anklägern admissibl seye. 2. 3. wie die Anklag beschaffen seyn solle. 4. ob die Subscription noch in Uebung, 5. caution des Anklägers ibi. Beförderung des Anklagsprocess, und concurs desselben mit der Inquisition & vicissim. 7. indemnisation des angeklagt- aber unschuldig befundenen Theils. 8. Unterschied zwischen temerar, und calumnioser Anklagen. ibi. c. Differenz inter accusationem, & inquisitionem. 9. wie die Denunciation davon unterschieden. 10. siehe *inquisitio*, *Denunciatio*.

Acht ob sie gegen Abwesende platz habe. * P. 2. C. 10. §. 21. a. Reichsacht. P. 1. C. 1. §. 7. siehe relegatio.

Acta judicialia, und was sie für Fidem machen. J. C. 11. §. 2. b. deren Registrier- Inrotulier- oder Inspicierung. C. 14. §. 3. von dem Beneficio transmissionis Actorum ad impartiales. 5. Regula, acta inter alios aliis non nocere. 11. d. Transmissio actorum criminalium. * P. 2. C. 10. §. 6.

Actio, was und wie vielerley selbe seye? J. C. 4. §. 1. ob sie sich auch super Jure imperfecto fundieren lasse. Ibi. b. oder Jure futuro. c. ob sie active, und passive ad hæredes gehe, sonderbar in Delictis civilibus. §. 2. inner wieviel Zeit die Action erlösche, und ob solches ipso Jure, oder ope exceptionis geschehe. §. 3. ob man zur Klag angehalten werden möge. §. 4. von der Action ex lege diffamari. §. 5. & lege si contendat. 6. Libellus actionis, und innerliche Requisita desselben. 7. ob Kläger genus actionis zu benennen habe? 8. Cumulierung mehrley Actionen in einem libell. 9. äusserliche Requisita libelli. 10. von dem libello simplici, & articulato. 11. Belegung des Klagslibells mit brieflichen Urkunden. 12. de emendatione, vel mutatione libelli. 13. clausula salutari, und mehr anderen clausulis libelli. ibi. Uebergab Præsentier- und Einschreib- dann Retradier- und Reexhibierung der Klag. 14. von mündlichen Klagen. 15. wer in dubio pro actore, oder reo zu achten? 16. Verwerfung ungegründeter Klagen ex officio. 17. von den Actionibus realibus, personalibus, mixtis, & in rem scriptis. P. 2. C. 1. §. 11. n. 1. 2. 3. von der action ex delicto, und zwar pœnali, & persecutoria. siehe *Delictum*. Wie lang die Erben, und Successores eines Verstorbenen mit der Action verschont bleiben müssen. P. 2. C. 1. §. 4. n. 28.

Actio legis, was sie seye? P. 1. C. 2. n. 5. ob selbe noch in usu? C. 5. §. 10. n. 3. 4.

Actuarius, worinn sein Amt, und eidliche Pflicht bestehe? J. C. 2. §. 3. * P. 2. C. 1. §. 4. siehe auch Judicialpersonen.

Actus, Durchtrieb, wie solcher a servitute itineris, vel viæ unterschieden seye, auch wie er exerciert werde? P. 2. C. 8. §. 11. n. 1. siehe auch Dienstbarkeit.

Actus Handlung, utrum ultra intentionem agentis operetur. P. 2. C. 3. §. 2. c.

Actus, Handlung, unter lebendigen, und von Tod wegen. Unterschied zwischen beeden, auch wie solcher zu erkennen, und was in dubio dafür zu halten seye? P. 3. C. 2. §. 1. siehe auch letzter Will. Actus continuitas in contractibus unnothwendig. P. 4. C. 1. §. 6. n. 9. a.

Adel, Erklär- und Ursprung desselben. P. 5. C. 22. §. 1. Eintheilung in den hoch- und niederen, mittel- und unmittelbaren. 2. alt und neu, halb und vollbürtig- Stift und Rittermässigen. 3. mehr- oder mindergefreyten, Amts- Geschlechts- Brief- und Geburtsadel. 4. Prærogativen des Adels. 5. wie er erlangt werde, und zwar durch die Geburt. 6. durch Brief- und Adelsdiplomata. 7. durch die Amtswürde. 8. durch die Ehe. 8. durch die Verjährung. 10. ob auch durch den Besitz adelicher Güter? Ibi. Adelsprob. 11. Conservation. 12. und Wideraufhebung. 13. durch unanständige Profession. 14. siehe auch Edelmannsfreyheit.

Adjudicatio, siehe executio, und in concursu, siehe *Concurs. proces.* §. 17.

Adjunctio, wie das Eigenthum einer fremden Sache dadurch erlangt werde. P. 2. C. 3. §. 16. ob die Anlöth- und Anschweissung Species adjunctionis. ibi.

Adoptio, Erklär- und Eintheilung derselben in arrogationem, & adoptionem in specie. P. 1. C. 4. §. 10. n. 1. wer adoptieren könne. n. 2. &c. wie dieses geschehe. n. 3. &c. Würkung der Arrogation. n. 7. 8. und der adoption in specie. §. 11. wie die adoption von der unione prolium, clien-

clientela, Nährvaterschaft, und dem Alumnät unterschieden seye? §. 12. sie heauch väterliche Gewalt.

Adulterium, siehe Ehebruch.

Advocaten, Forum derselben. J. C. 1. §. 11. a. Pflichten, und Rechten. C. 2. §. 5. erneuerte Ordnung. ibi. S.

Advocatia ecclesiastica, siehe Kirchenschutz.

Ædilitium edictum, wie selbes bey dem Verkauf mangelhafter Sachen platz greife. P. 4. C. 4. §. 23. 24. 25. n. 1. 2. was man hierinn für mangelhaft achte. n. 3. wie der Mangel beschaffen seyn müsse. 4. heimliche Mängel. 5. kündig- oder leicht zu erkennende Mängel. 6. Pferdmängel. 7. Actiones ædilitiæ. 8. und zwar rednibitoria. 9. æstimatoria, vel quanti minoris. 10. concurrenz obiger actionen. 11. Verjährung derselben. 12. mehr andere Fälle, worinn diese Actiones cessieren. 13. ob das ædilitium edictum nur in dem Kauf, oder auch in allen negociis onerosis platz habe? 14.

Æmulatio, ob der Gebrauch seiner eigner Sach aus blossen Neid, und dem anderen zum Trutz, oder Possen erlaubt seye? P. 2. C. 2. §. 6 n. 5. c.

Æquität, siehe Billichkeit.

Æstimatorius contractus, vulgo Trödl, oder Däutler contract, und worinn solcher bestehe? P. 4. C. 12. §. 4.

Æstimatoria actio, siehe ædilitium edictum n. 9.

Æstimatio venditionis, vel taxationis gratia, P. 4. C. 12. §. 4. l. C. 2. §. 5. n. 7. d. und was für eine in dubio præsumiert werde, siehe auch Schätzung.

Affinitas, oder Schwagerschaft, wie, und zwischen wem sie sich ergebe. P. 1. C. 4. §. 6. n. 1. &c. Ausrechnung der graduum affinitatis. n. 5. &c. ob sie durch den Tod des Ehegatten erlösche. §. 8. wie weit die Ehe dadurch gehindert werde. C. 6. §. 9. n. 4. &c.

Afterleben, siehe Subinfeudation.

Agraria lex, siehe Gränzen. n. 10.

Agnatio, siehe cognatio.

Agnitio, ob ein ungiltig letzter Will dadurch bekräftiget werde, siehe letzter Will. §. 7.

Aggratiatio, oder Begnädigung, was, und wie vielerley sie seye, wer solche zu ertheilen habe, und ob sie auch in vorsätzlichen Todschlägen platz greiffe? * P. 2. C. 11. §. 3. a. b. c. &c.

Ahnen adeliche, siehe Adel. §. 3.

Albergaria, Jus fodri. & albergariæ, vulgo Atzungsgerechtigkeit. P. 2. C. 8. §. 20. n. 12. nach Bayrischen Rechten. n. 13.

Albinagii jus P. 1. C. 3. n. 3. ibique S.

Album, actio de albo corrupto. P. 2. C. 16. §. 6. n. 9.

Achymia, siehe Goldmachen

Aliena res, siehe Fremd.

Alienatio. was darunter begriffen seye. P. 2. C. 2. §. 6. n. 4. a. wie weit solche platz habe. b. von der Alienatione judicii mutandi causa, aut rei litigiosæ. c. Pactum de non alienando. d. Unterschied inter bona avita, & hæreditaria bey alienationibus. e. Alienatio rerum ecclesiasticarum. P. 1. C. 7. §. 42. n. 10. &c. Alienatio durante concursu. J. C. 19. §. 19. n. 4. Alienatio rei alienæ, utrum falsum? siehe falsum.

Alimenta, oder Unterhalt anverwandter Personen, und zwar der Kinder. P. 1. C. 4. §. 7. n. 1. der Eltern. 2. und übriger Anverwandter. 3. ob auch jener aus unehelicher Geburt. 5. Modus des Unterhalts. 7. &c. Process in causa alimentationis. ibi. Fälle, worinn das Onus alimentationis cessiert. 6. 10. 11. 12. von alimentis indebite præstitis. 13. causa aliment. is summaria J. C. 3. §. 3. d. ob Actor reo alimenta Vorschüssen müsse. §. 8. a.

Allegationes juris, wie sie bey Gericht geschehen sollen. J. C. 4. §. 12. b. ob falsche alleg. ein falsum. * P. 1. C 9. §. 2.

Allmosen, ob, und wann man solches zu geben verbunden seye? P. 1. C. 2. §. 4. n. 12. C. 4. n. 3. Straf des verbothenen Allmosen gebens. * P. 1. C. 11. §. 6.

Allodium, von Allodialgütern. P. 5. C. 18. § 62. n. 2. und zwar von Reichsunmittelbaren. 3. Beschaffenheit des allodii. 4. Præsumtio pro allodio contra feudum. 5. Fälle, worinn diese præsumtion cessieret. 6. sonderbar in Lehenbaren corporibus. 7. incorporatio allodii in feudum. 8. Separatio feudi ab allodio. 9. wem das separierte allodium oder feudum zugehöre. 10. processus Separationis. 11.

Alluvio, Anschütt, wem solche zugehöre. P. 2. C. 3. §. 10.

Alterum tantum von Zinsen, siehe usuras.

Alternativ in legat P. 3. C. 7. §. 4. in pact. C. 1. §. 15. n. 8.

Altius tollendi, vel non tollendi Servitus, was solche seye? P. 2. C. 8. §. 4. 5. ob die letzte den Klöstern gegen ihre Nachbarn gebühre. P. 2. C. 2. §. 3. n. 4.

Alvei derelictio, siehe Wasser.

Alumnat. siehe adoptio. §. 12.

Ambitus crimen. * P. 1. C. 11. §. 10. a.

Amortizationsgesätz. P. 2 C. 2. §. 4. n. 2. in hiesigen Churlanden. 3 Decret von An. 1701. welches hierinn ergangen ist. 4. und folgende Verordnungen. 5. ob solche vim legis haben. 6. Würkung des Amortizationsgesätz. 7. in dem Werth eines unbeweglichen Guts. 8. und in Successionsfällen sowohl ex testamento, als ab intestato. 9. Ausnahm von diesem Gesätz. 10. wann die Landsherrschaft consentiert. 11. ob die Verjährung contra legem Amortizationis platz greiffe. 13. Nutzen dieses Gesätz. 14. weitere Anmerkung. P. 5. C. 19. §. 39. n. 10. Extension, und pragmatica von An. 1764. ibi. n. 11. samt der in An. 1765. nachgefolgten Erleuterung. 12. Ausnahm bey öden Gründen. S. ad P. 2. C. 2. §. 4. 10.

Amnestia, & restitutio ex capite amnestiæ. P. 2. C. 3. §. 6. n. 15. wie solche von der restitution ex capite gravaminum unterschieden seye. P. 5. C. 20. §. 17.

Amotio, siehe cassatio.

Amotio rerum, siehe Diebstahl. n. 9.

Amt, siehe Officium.
Amtleut, oder Gerichtsdiener, was ihr Amt, und Obliegenheit seye? J. C. 2. §. 9.
Anastasiana lex in cessionibus. P. 2. C. 3. §. 8. n. 9. Requisita legis. 10. 11.
Anathema, siehe Excommunicatio.
Anatocismus in usuris. P. 2. P. 3. §. 21. n. 6.
Anfall, siehe laudemium. §. 1.
Anfragen richterliche in Justitz- und Partheysachen. J. C. 14. §. 5.
Anklag, siehe Accusatio.
Anlagen, siehe Hofanlagen.
Annaten Päbstliche. P. 5. C. 19. §. 18. n. 14.
Annus normalis, seu decretorius de Anno 1624. P. 5. C. 20. §. 12. n. 1. und der Possessionsstand in eodem Anno. 2. was solcher betreffe. 3. wen. 4. wie. 5. und ob ein pactum dagegen platz habe. 6.
Anschütt- oder Anwurf, siehe alluvio.
Antwort, siehe exception.
Anwachs, siehe accessio.
Anwald, siehe mandatum.
Anwartschaft, siehe Expectanz.
Apocha, siehe Quitung.
Apostasia, siehe Abtrünigkeit.
Appannage, und worinn solche bestehe. P. 3. C. 11. §. 7. n. 5. Unterschied inter appannagium, & paragium. ibi. c. Quantum desselben. d. wann solches anfange. e. ob auch die Kinder eines appannagiati ausgesteurt werden müssen. f. Mehr- oder Minderung des appannagii. g. Jus accrescendi inter appannagiatos quo ad portionem vacantem. h. wann das appannagium cessiere. i. übrige Rechten der appannagierten. k.
Appellatio, was sie seye, und wie sie eingewendet werde? J. C. 15. §. 1. wer appellieren könne? 2. in was für Sachen keine appellation statt habe? 3. Judex a quo, ad quem, und die verschiedene Appellationsinstantien. 4. Appellationsschrift, und libellus gravaminum. 5. fatalia. 6. process in appellatorio. 7. inhibition, Stillstand, und attentata pendente appellatione. 8. Effectus appellationis. 9. Renuncierung auf dieselbe. 10. Appellationssentenz. 11. von der appellation in criminalibus. * P. 2. C. 10. §. 14. und in causis Ecclesiasticis. P. 5. C. 19. §. 42. n. 26. neuere Churfl. Resolutiones in Betref der Appellationsfatalien, und formalien. S. ad J. C. 15. §. 6. ob die Appellation eines Creditoris in concursu auch anderen creditoribus zu guten gehe. J. C. 19. §. 16. n. 3.
Apprehensio possessionis, siehe occupatio, possessio.
Apsi, und *vestiti*, was darunter verstanden. P. 4. C. 7. §. 4. h.
Aqua, siehe Wasser.
Aquæstus conjugales. P. 1. C. 6. §. 20. n. 1. worinn solche bestehen. 2. was für Ehelenten selbe zu guten gehen. 3.
Aquilia lex, siehe Damnum datum.
Arbiter, siehe compromiss.
Arbitrium boni Viri, siehe *Reductio ad arbitrium boni Viri*. arbitrium tertii in contractibus. P. 4. C. 1. §. 6. n. 9. c. in ult. volunt. P. 3. C. 2. §. 5.
Arborum furtim Cæsarum actio. P. 2. C. 8. §. 15. n. 1. f. de arbor. cædendis. P. 4. C. 16. §. 6. n. 9.
Archidiaconi. P. 5. C. 19. §. 7.
Archiepiscopi, siehe Erzbischöf.
Archibresbyteri. P. 5. C. 19 §. 7.
Archivi jus, & fides docum. archiv. J. C. 11. §. 2. c. copiar. diplomatar. §. 4. b.
Arrest. von dem Foro arresti. auch wie, und gegen wem solcher platz habe. J. C. 1. §. 8. C. 8. §. 6. siehe auch *captura*.
Arme, wer zum armen recht gelassen werde. J. C. 3. §. 8. ob der Gegentheil dem Armen auch die Stritts- und Unterhaltskösten vorschüssen müsse? ibi. sonderbar in Erbsschaftsklagen. P. 3. C. 1. §. 9. n. 11. f. Quarta pauperum, und wem solche abgezogen werde. P. 3. C 4. §. 5. n. 9. Vormerkung der Tax bey arm, und unvermöglichen Partheyen. S. ad J. C. 3. §. 8. siehe auch Allmosen, Bettler.
Aernde, ob solche einseitiger Weis ohne concert mit der ganzen Gemeinde erlaubt. P. 2. C. 8. §. 11. n. 1. P. 5. C. 28. §. 1. g.
Arrha in contractibus. vulgo Darangab, Häftlgeld, Leikauf, Wein, oder Naßkauf. P. 4. C. 1. §. 11. in Eheberedungen. P. 1. C. 6. §. 11. n. 10. siehe auch Mahlschatz. Poenfall.
Arrogatio, siehe adoptio *Articuli probatoriales*, siehe Beweis. Separati in contractu. P. 4. C. 1. §. 6. n. 3. y.
Assassinium, siehe Todschlag.
Assecuration P. 4. C. 12. §. 8. a.
Assessores, siehe Beysitzer.
Assignation, oder Anweisung, was solche seye. P. 4. C. 15. §. 7. n. 1. wem, von wem, wie, und worinn sie geschehe. 2. Würkung derselben, und zwar in Ansehen assignantis, creditoris assignatarii, & debitoris assignati. 3. 4. 5. wie assignatio a delegatione, cessione, und anderen differiere. 6.
Assis, siehe uncia.
Associationscontract, siehe Societät.
Asylum, wo, wie, und in was für Verbrechen die geistl. oder weltliche Freyung statt habe, auch wie die Asylanten zu tractieren, und ob sie, wie flüchtige, in ihren Gütern angegriffen, oder in effigie exequiert werden mögen. * P. 2. C. 6. §. 15. C. 10. §. 21. siehe auch *Immunitas localis*. n. 2.
Atheisten, ob sie für Ketzer, oder Ungläubige zu halten, und zu tolerieren. P. 5. C. 20. §. 4. b.
Attentata, siehe Appellatio. §. 8.
Aucupium. siehe Jagd.
Audientiæ publicæ bey Gericht, ob, und wo sie noch in usu. J. C. 1. §. 21. b. & C. 4. §. 10. a.
Aufschläg, siehe Wein- Bier- Brandwein- Meth- und Fleischaufläg. item accise.
Augenschein, wie der Beweis dadurch gemacht werde, was dabey zu beobachten auch wann und wie oft solcher statt habe. J. C.

J. c. 12. §. 3. siehe auch Beweis. §. 9. *visum repertum.*
Avocatio causæ a Judice incompetente. P. 5. c. 19. §. 42. n. 27. a prima Instantia, siehe *Instantia.*
Auriga, siehe Fuhrleut.
Auslegung, siehe Interpretatio.
Aussteuer, und Ausfertigung, siehe Heurathgut. n. 1.
Austrag, was, und wie vielerley, auch wer deren Berechtiget seye. J. c. 1. §. 2. a.
Austrag, alt erlebter Bauersleuten. P. 4. c. 7. §. 15. n. 4.
Authenticæ, wie weit sie vim Legis haben. P. 1. c. 2. §. 9. n. 9.
Author, wie weit die Meinungen der Authorum zu attendieren. P. 1. c. 2. §. 14. n. 2.
Authoris nominatio, siehe Nominatio.
*Auxiliar*trouppen, siehe Militare. §. 38.
Atzungsgerechtigkeit, siehe Albergaria.

B

Baccalaureat, siehe gradus Academicus.
Bacilla fissa, siehe Spänn, und Körbhölzer.
Badgerechtigkeit. P. 2. c. 8. §. 19.
Bannholz. P. 2. c. 8. §. 15. n. 1.
Banquerut, siehe Fallit.
Bannrecht, oder Jus bannarium, siehe Zwangrecht.
Bannrichter, dessen Amt. * P. 2. c. 10. §. 4. wie er vor diesem genennt worden. ibi. a. ob ihn die Landständ gebrauchen müssen. 5. ist zugleich Defensor. 8. ob er reformiert werden könne. 12. verkündet das Urtheil. 13.
Banco juris in Criminalibus, was es seye. * P. 2. c. 10. §. 13.
Barbier, wie sie von Badern unterschieden. P. 2. c. 8. §. 19. n.
Bastard, siehe Geburt uneheliche.
Bau, siehe Dienstbarkeit, Kundschaftsrecht. Nunciat. nov. oper.
Baufälligkeit, und Actio de damno infecto, siehe Damnum.
Baum auf den Gränzen, wem er zugehörig. P. 2. c. 3. §. 18. von den abgefallnen Früchten eines solchen Baums, oder den hinüber hangenden Aesten. ibi. & §. 20. n. 2. c. 8. §. 6. c. Windfallige, welche auf die Straß fallen. §. 11. n. 4. e Nachpflanzung der Eich- und anderer Bäumen siehe Holz, und Forstwesen.
Bauer, was, und wie er von dem Burger unterschieden seye. P. 5. c. 28. §. 2 verschiedene Eintheilungen derselben. 3. sonderbar nach ihren Gütern, und zwar in hiesigen Landen. ibi. Sedelbaurn, und Söldnern. d. e. Baurnhäuselbau, ob solcher erlaubt. f. Hoffus der Baurngüter. g. &c. Rechten, und Freyheiten der Bauersleute. §. 4. was sie nach den Landcultur halber ergangenen Verordnungen zu beobachten haben. §. 5. von Baurnkönigen, siehe *Judicium* §. 8.
Bayrn, Bayr. privil. de non evocando, & forum Ducum Bavar. vor ihren eignen Räthen. J. c. 1. §. 12. l. de non appellando. c. 15. §. 3. f. Maut- und Zollprivileg. P. 2. c. 8. §. 11. n. 9. circa Judæos P. 4. c. 1. §. 14. n. 2. jus Regium Ducum Bavariæ circa Bona Ecclesiæ superflua. P. 1. c. 7. §. 42. n. 9. f. circa feuda stemmatica. P. 5. c. 18. §. 46. n. 29. constitutionem Episcoporum. c. 19. §. 18. n. 7. d.
Beamte, siehe Officiales.
Becker, wer die Beckergerechtigkeit exercieren, oder verleihen könne, und worinn die Rechten, oder Pflichten eines Beckers bestehen. P. 2. c. 8. §. 21. siehe auch Brod.
Bedrohung, Straf, und Caution. * P. 1. c. 8. §. 7. c. siehe auch vis, metus, concussio, Drohung.
Befreunde, siehe Cognati.
Begräbnuß, wann, wie, und wo selbe geschehe. P. 2. c. 1. §. 4. n. 2. sonderbar in Kirchen. 3. Kirch- und Freythöfen. 4. gemein- oder eigne Begräbnüß. 5. Erb- oder Familibegräbnissen. 6. 7. hoher Häuser. 8. Auswahl der Begräbnuß. 9. wo solche bey ermanglender Auswahl. 10. Begräbnußact. 11. Leichconduct. 12. Trauer. 13. Funeralkösten. 14. Stollrecht. 15. Seelrecht, oder Geraid für den Todfall. 16. portio canonica Parochi. 17. Opfer, und ob das Trauerpferd dazu gehöre. 18. wer die Begräbnuß zu besorgen habe. 19. wer zu den Funeralkösten principaliter, oder in Subsidium verbunden seye. 20. 21. Vorschutz derselben. 22. Excess hierin. 23. Ausschlüssung von der Begräbnuß. 24. ex defectu Communionis. 25. Verbrechens halber. 26. wegen selbst Entleibung. 27. von Caulis sepulcralibus. 28. verschiedene hier einschlagende Verbrechen. 29. Forum in Begräbnußsachen. 30. Parität inter Catholicos, & protestantes circa Sepulturam. P. 5. c. 20. §. 7. e.
Beicht, siehe Confessio.
Bekanntnuß, siehe Confessio.
Belagerung, Pflichten, und Rechten sowohl der Belagerer, als Belagerten. P. 5. c. 21. §. 10.
Belehnung, siehe Lehensinvestitur.
Beholzungsgerechtigkeit, siehe Holz- und Forstwesen.
Benedictio electi, siehe Electio. n. 10.
Beneficium wird invito nicht auf gedrungen. P. 1. c. 5. §. 8. n. 1.
Beneficia ecclesiastica, Ursprung- Erklär- und Eintheilung derselben. P. 5. c. 19. §. 16. n. 1. Requisita in Erricht- oder Erlangung eines Beneficii. 2. ob, und wann der Adelstand hierzu erfoderlich seye. 3. sonderbar der Reichsritterschaftliche. 4. Commoda Beneficii ecclesiastici. §. 27. n. 1. Fructus grossi, & distributiones quotidianæ. 2. Decimæ, primitiæ, oblationes. Stollrecht Seelgeraid, und portio Canonica. 4. Cathedratium. 5. Subsidium charitativum Episcopale. 6. & Pontificium. 7. Onera, & obligationes Beneficii § 27. n. 1. sonderbar die Residenz, 2. was, und wie vielerley solche seye. ibi. wer, wie, und wo, auch wie lang man hierzu verbunden seye.

3. 4. 5. von Abwesenden ex privilegio, & consuetudine, vel statuto. 6. ex gravi causa, und zwar in Beneficiis curatis. n. 7. & non curatis. 8. Würkung der Residenz. 9. quo ad Distributiones quotidianas. 10. wem neglectæ Distributiones zu guten gehen. 11. Straf wegen unterlassener Residenz. 12. wie die Geistlichkeit zu Erfüllung der ihrem Beneficio annectierter Obligation von der weltlicheu Obrigkeit angehalten, auch ob, und wann die ab ordinariis erhaltene Dispensation attendiert werden soll. J. c. 1. §. 13. n. 1. ad 3tium.

Beneficii ecclesiastici acquisitio, und zwar per Collationem ordinariam, auch wie, von wem, und inner wie viel Zeit solche geschehe. P. 5. c. 19. §. 17. Extraordinariam, & Pontifici reservatam. §. 18. n. 1. bey Beneficiis vacantibus in curia. 2. vel per mortem curialium. 3. Cardinalium, vel aliorum officialium. 4. per promotionem in curia factam. 5. Adeptionem Beneficii incompatibilis. 6. Electionem omissam aut non canonice factam. 7. vacaturam in Mensibus papalibus. 8. Bey Dom = und Chorstiftsprobsteyen. 9. und mehr anderen 10. was bey obigen reservationibus papalibus überhanpt zu merken, und wer über die Fähigkeit des neo provisi Apostolici in Deutschland zu cognoscieren habe. 11. Von der Zeit, welche der Pabst circa provisionem Beneficii reservati in Deutschland zu beobachten hat. 12. wie die Päbstliche provision expediert werde. 13. Annaten, welche man zu Rom dafür zu bezahlen hat. 14. was die Kayserliche Wahlcapitulation in hac materia mit sich bringe. 15. von den übrigen modis acquirendi Beneficium ecclesiasticum siehe *Electio, postulatio, præsentatio, nominatio, optio, commenda, primæ preces, expectantia, coadjutoria.*

Beneficii ecclesiastici institutio, vel investitura, was, und wie vielerley sie seye. P. 5. c. 19. §. 26. n. 1 wer instituiere. 2. und instituiert werde. 3. Modus, & forma institutionis. 4. bey Pfarrern, und Beneficiaten. 5. bey Prælaten. 6. bey Dom- und Chorstiften. 7. Würkung der Institution. n. 8.

Beneficii ecclesiastici mutatio, vel amissio, und zwar diminutio. P. 5. c. 19. §. 30. n. 1. Oneris, census, vel pensionis impositio. 2. 3. &c. unio, & incorporatio, æqualis vel accessoria, & subjectiva, plena, minus plena vel plenissima, auch wie, von wem, worin, und mit was für Effect solche geschehe. §. 31. n. 1. &c. Divisio vel dismembratio. §. 32. n. 1. Suppressio, vel extinctio. n. 2. secularisatio. 3. alteratio. 4. resignatio, und wie, auch wo, und von wem solche geschehe, samt der confirmation, publication, und Würkung derselben, dann der Vacatur, und Verleichung des resignierten Beneficii, und der regula cancellariæ de infirmis resignantibus. §. 33. n 1. &c. permutatio Beneficii. §. 34. n. 1. Translatio, vel promotio ab uno Beneficio ad aliud. n. 2. privatio, depositio, vel suspensio a Beneficio. §. 41. n. 5. 6.

Beneficiorum ecclesiasticorum multiplicatio, vel pluralitas in der nemlichen Person. P. 5. c. 19. §. 29. n. 1. quo ad compatibilia. 2. & incompatibilia Beneficia. 3. Effectus incompatibilitatis. 4. Dispensatio circa incompatibilitatem. 5. was die Compatibilität, oder dispensation quo ad Residentiam, oder fructus Beneficii würke. 6 7.

Beneficiati ecclesiastici vacatura. unterschiedliche Art derselben. P. 5. c. 19. §. 35. n. 1. einsweilige provision des vacanten Beneficii. 2. wem die Fructus desselben zugehören. 3. Jura capituli Sede vacante. 4. in ecclesiasticis. 5. politicis. 6. œconomicis. 7. durch wem obige Jura administriert werden. 8. ob sie auch Sede quasi vacante, vel impedita platz greiffen. 9. nicht nur bey Dom = sondern auch andern Catholisch = und protestantischen Capituln. 10. wann gedachte Jura widerum aufhören. ibi. administratio Beneficii Sede vacante, vel impedita. P. 5. c. 19. §. 25. n. 11.

Bericht, siehe guts Bericht.

Berichtliche Anfrag, siehe Anfrag.

Beschau, in was für Sachen solche nöthig. P. c. 4. §. 17. n. 4.

Bescheid, siehe Sentenz.

Besitz, siehe Possessio.

Bestialität, siehe Sodomia.

Bettler, Vaganten, und Müssiggänger, so wohl inn- als ausländische, wie gegen selbe zu verfahren. * P. 1. c. 11. §. 1. &c. S. ibi.

Bettelorden, siehe Ordensgeistliche.

Beut, siehe occupat. Bellica.

Beylagen, von Urkunden. P. 4. c. 1. §. 6. g.

Beyläufig, beynahe, was diese Expression würke. P. 4. c. 7. §. 5.

Beweis, Nothwendigkeit desselben sowohl auf Seiten des Klägers, als Beklagten, J. c. 9. §. 1. Unterschied. 2. was für Sachen nicht bewiesen werden darfen. 3. proces in probatione ordinaria. 4. & summaria. 5. probatorialartickel. 6. Responsiones darauf. 7. Verhandlung des puncti relevantiæ Articulorum. 8. producierung der Zeugen, und original Documenten, dann Vornehmung des Augenscheins. 9. Schriften, und Disputationssatz in processu probatorio ordinario. 10. Termini probatorii, und wie es mit der exhibition, oder insinuation hierunter zu halten seye. 11. gegen Beweis. 12. Beschleunigung des Beweis. 13. was bey jeder Sach zu Beweisen. 14. Fides historica, was solche beweise. C. 11. §. 5. n. 7. S. in fine. ob bey dem Beweis des facti, auch Qualitas facti zu beweisen seye. P. 4. c. 16. §. 6. n. 4. was der Beweis in judicio Ecclesiastico besonders an sich habe. P. 5. c. 19. §. 42. n. 24. von den mediis probandi, siehe Zeugschaft, Documenta, confessio, præsumtio, Augenschein, calculatio, notorietät, fama, juramentum.

Beweis *in Criminalibus*, siehe Delicti probatio.

Beysitzer, Gerichtsbeysitzer, ob, und wo dieselbe vonnöthen, ihr Eid, und Amt, auch ob

ob sie Votum decivisum haben. J. c. 2. §. 4. * P. 2. c. 1. §. 6. burgerliche Beysitzer, oder Beysassen, siehe Burger.
Beystänber in Vormundschaften, oder venia ætatis, und worin ihr Amt bestehe. P. 1. c. 7. §. 40.
Bienen, ob sie unter das wild, oder zahme Viehe gehören. P. 2. c. 1. §. 7. n. 2. von dem Recht der Bienen überhaupt. §. 8. d. von Raubbienen. P. 4. c. 16. §. 7. n. 3. f. Bienenzucht im Land wird anbefohlen. P. 5. c. 28. §. 5. g.
Bieraufschlag, Ursprung, Anfang, und Unterschied derselben. P. 2. c. 8. §. 23. n. 21. von dem Verschleisbier. 22. und dem Haußtrunk. 23. Modus denselben einzubringen. 24. durch die composition. 25. und das reglement. 26. mittels Erholung der Malzpoliten. 27. und anderer præcautionen. 28. Bestrafung der Aufschlagsdefraudation. 29. neues General- Mandat von 4. May 1761. und was dem Adel an dem Aufschlag dadurch nachgelassen worden, nebst der Verordnung die Wirthsbücheln, und Anzeig der Suden betreffend. S. ad P. 2. c. 8. §. 23. n. 21.
Bierbräugerechtigkeit, Ursprung derselben, und ob sie ein regale seye. P. 2. c. 8. §. 23. n. 1. wie vielerley. 2. wem sie zustehe. 3. in Betref des braunen Biers. 4. in Städten, Märken, und auf dem Land. 5. wie die Gerechtigkeit erlangt werde. 6. ob auch durch die præscription. 7. von der Bräumatricul. 8. und Ordnung. 9. in dem Sudwerk. 10. Zeit desselben. 11. Bierbeschau. 12. Gleichheit darinn. 14. bey Wirthen, und Zäpflern. 15. Bierverschleis. 16. Bierverfälschung. 17. übrige Anmerkung von dem Jure cerevisiario. 30.
Bierzwang, und zwar erster Gattung. P. 2. c. 8. §. 23. n. 18. zweyter Gatung. 19. in Ansehen des ausländischen Biers. 20. ob auch einschichtige Wirth dem Bierzwang unterworffen. S. ad P. 2. c. 8. §. 28. n. 18.
Bigamia, oder polygamia, vel polyviria, simultanea, vel successiva, und das daraus entstehende Impedimentum ligaminis in der Ehe. P. 1. c. 6. §. 8. n. 5. Bigamia sponsalitia. ibi. Straf der Bigamiæ simultaneæ. * P. 1. c. 5. §. 9. siehe auch fleischliche Verbrechen.
Billichkeit, worinn sie bestehe, und wie weit sie gegen das Gesatz platz habe. P. 1. c. 1. §. 11. Unterschied inter æquitatem, dispensationem, & fictionem. ibi.
Bischof, was er seye, und worinn das dreyfache Jus ordinis, jurisdictionis, & diœceseos bestehe. P. 5. c. 19. §. 6. præsumtio pro Episcopo in seiner Diœces. ibi. b. und mehr anders. c. &c. Weih- und Chorbischöf. §. 7. jus antiquum Ducum Bavariæ in constitutione Episcoporum. P. 5. c. 19. §. 18. n. 7. in fine.
Blasphemia, siehe Gotteslästerung, Flüch, Schwur.
Blinde, Recht derselben. P. 1. C. 3. §. 2. n. 11. c. 6. §. 3. n. 1. c. 7. §. 2. 37. n. 1. siehe auch Leibsdefect.
Blödsinnige, siehe Narren.
Blumbesuch, siehe Weidrecht.
Blutarm, woher diese Benenung kommt. P. 4. c. 16. § 1. n. 9 f.
Blutschand, oder incestus in auf- oder absteigender, oder collateral lini. * P. 1. c. 6. §. 1. unter Verschwägerten. 2. Unterschied des Grads, oder der Geburt hierinnfalls. 3. Absatz bey der cognatione civili, & spirituali. 4. milderende Umständ bey diesem delicto. 5. blutschänderische Ehen und Straf derselben. 6. siehe auch fleischliche Verbrechen.
Blutsverwandtschaft, siehe consanguinitas, cognatio.
Bona, siehe res.
Bona fides, siehe Fides.
Bonorum omnium Legatum, wie es ab hæreditate unterschieden. P. 3. c. 7. §. 2. n. 1. Donatio omnium bonorum, ob sie bestehe, und was solche würke. c. 8. §. 10.
Bonorum Possessio, oder hæreditas prætoria, und ob solche noch in usu. P. 3. c. 1. §. 2. n. 2.
Bothen, oder nuncii, was sie seynd, und wie von Mandatariis unterschieden. P. 4. c. 9. §. 16. n. 1. ihre legitimation, und Verrichtung. 2. Uriasbrief. ibi. Actiones und obligationes, welche aus der Bothschaft entspringen. 3. sonderbar in der Entschädigung. 4. wie das Officium nuncii wider aufhöre. 5. Differenz zwischen Bothen, und Posten. 6. dann Fuhrleuten. 7. von Gerichts- oder Frohnbothen siehe auch J. c. 2. §. 9. und was Relatio nuncii judicialis etiam non jurata für fidem habe. ibi. c. 5. §. 8. n 10. &c.
Brachfelder, wie weit man solche zu bauen schuldig seye. P 5. c. 28. § 6. b. ob der mindere Theil dem mehrern folgen muß. ibi. Weidrecht hindert darann nicht. ibi. Ausnahm bey grossen Schäfereyen. ibi.
Brand, siehe incendium.
Brandstätt, was bey verkauften Brandstätten Juris seye. P. 4. c. 4. §. 3.
Braut, wer so heisse. P. 1. c. 6 §. 2. in fine.
Brautkinder, siehe Geburt uneheliche.
Brandwein, Aufschlag, Satz, und Gerechtigkeit denselben brennen, und verkaufen zu darfen. P. 2. c. 8. §. 24.
Braxandi jus, siehe Bierbräugerechtigkeit.
Briefbestellung, auf der Post, siehe Post. Briefsigel = oder Errichtung, siehe Siegelrecht.
Brod, Beschau, und Tarif desselben. P. 2. c. 8. §. 21. siehe auch Becker.
Brücken, Pflichten, und Rechten in Ansehen der Brücken. P. 2. c. 8 § 11. n. 15. Bruckhay, ibi. Brückenzoll siehe Zoll.
Brüder, ob sie unter dem Name der Schwestern, & vicissim begriffen. P. 1. c. 4. §. 4. in fine.
Bruderschaften, ob sie unter die geist- oder weltliche Communitäten gehörig. P. 5. c. 30. §. 2. e. ihre Güter. P. 1. c. 7. §. 42. n. 1.
Bücherlegat, ob auch die Schriften, und Manuscripten darunter begriffen. P. 3. c. 7. §. 27. Visitation, und censur derselben.

ben. P. 5. c. 20. §. 4. k. Jndex librorum prohibitorum. ibi.
Bürgschaft, siehe fidejussio.
Burger, was, und wie vielerley die Bürger seynd. P. 5. c. 25. §. 4. wie sie von den übrigen Stadtinnwohnern, und diese unter sich differieren. 5. Burgerrecht, und wie solches erlangt werde. 6. Würkung dessen. 7. bürgerliche Freyheiten. ibi. und Bürden, oder Munera. 8. Befreyung der letzten. ibi. Recht der Beysassen, Einwohner, und Fremden. 9. Widerauflebung des Burgerrechts. 10. burgerliche Nachsteuer, siehe Nachsteuer.
Burgfried, oder burggeding, siehe Stadt. Gränz. n. 1.

C

Cabinetscassa, oder Güter. P. 2. c. 1. §. 5. n. 5.
Caducitas emphyteuseos, siehe emphytheusis. §. 18.
Caducitas feudi, siehe Lehensverwürkung.
Calendarium, siehe Kalender.
Calculation, Beweis durch die Calculation, in errore calculi, wie, wann, und wie oft solcher platz habe. J. c. 14. §. 4. siehe auch Rechnung.
Calvisiana actio. P. 3. c. 7. §. 14. o. siehe auch Nothgebürnuß.
Cambium, siehe Wechsel.
Camera Electoralis, in was für Fällen selbe Jurisdictionem habe. J. c. 1. §. 12. n. 8. Erinnerung, und Cameral consens ad litigandum, wie weit solche in causis Domini nöthig. C. 3. §. 6. c. und ante Sententiam. c. 14. §. 4. & S. ibi. Beyziehung der Kamer in peinlicher Processierung der Churfürstl. Beamten. * P. 2. c. 1. §. 5. Erinnerung derselben ante Sententiam criminalem. c. 10. §. 7. Hof- oder Rentkamerrathsstell, ob sie dem Adelstand derogiere. P. 5. c. 22. §. 14. c. Kamergüter, siehe *Res publicæ*.
Canon emphytheuticus, siehe emphytheusis §. 9. &c.
Canonica, siehe Beneficium. n. 1.
Canonicus, Ursprung, Erklär- und Eintheilung der Canonicorum, samt ihrer haupt Obligation. P. 5. c. 19. §. 9. Kajserscanonicat zu Aachen. §. 14. n. 2. a.
Canzler, Geheime- Hof- und Regierungs-Canzler, wie weit sich ihre Jurisdiction erstrecke. J. c. 1. §. 11. e. Cancellarius, & Procancellarius universitatis, siehe Academia. §. 4.
Capitis diminutio, oder Standsveränderung, was, und wie vielerley sie seye. P. 1. c. 4. §. 5.
Capitulation bey Belagerungen, siehe Belagerung. bey Bischofswahlen inter Capitulum, & Electum, und ob solche gültig. P. 5 c. 19. §. 10. p. von der lege commissoria in Capitulationibus, siehe *commissorium pactum*.
Capitulum, consensus Capituli, wie, und wann solcher nöthig. P. 5. c. 19. §. 10. d. &c. §. 11. a. Jura capituli Sede vacante, vel impedita. §. 35. n. 4. &c. von Ruralcapituln. 44. n. 2. siehe auch Domcapitul, *Collegiatstift*.
Cappellania, siehe Beneficium ecclesiasticum n. 1.
Captura, was dabey vorläufig zu beobachten. * P. 2. c. 6. §. 1. in was für Verbrechen solche zur Verwahr statt habe. 2. ob das corpus Delicti hierzu ersoderlich. 3. und was für Indicia. 4. was für Personen ohne Churfürstl. special Befehl nicht zu verhaft genohmen werden darfen. 5. Anhaltung der Uebelthäter auf frischer That. 6. Widersessigkeit bey dem Verhaft. 7. obrigkeitlicher Saumsaal, oder Uebereilung in der Captur. 8. Requisition der Obrigkeit bey der Lieferung eines Verhaften auf fremden Gebieth. ibi. Beschaffenheit der Gefängnuß, und wie die Jnhaftierte zu tractieren. §. 9. wie man sich von der Gefängnüß per cautionem, salvum conductum, aut asylum befreye, siehe *Cautio*, *Conductus*, *Asylum*. Von dem carcere Episcopali. §. 15. o q. Angelobung bey der Entlassung. c. 10. §. 9. Lieferung der Maleficanten zu Fuß. c. 11. §. 11. Straf der ewigen Gefängnuß. * P. 1. c. 1. §. 7. der zeitlichen. 9 Milderung der ordinari Straf durch langwührige Gefängnuß. 27. ob die privat Gefängnuß erlaubt seye. c. 8. §. 4. c. hinterlistig, oder gewaltthätige Befreyung von der Gefängnuß. c. 12. §. 10. siehe auch Flucht *Arrest*.
Carboniana immissio puppilli in hæreditatem wann ihm Quæstio status gemacht wird. P. 3 c. 1. §. 13.
Carcer, siehe *Captura*.
Cardinäle, Jura, und Vorzüg derselben. P. 5. c. 19. §. 3. ob ihnen auch jus Asyli zustehe. §. 36. n. 2. e.
Casus fortuitus, wie er in contractibus præstiert, und bewiesen werde, siehe Contract. §. 20.
Cassatio, vel depositio ab Officio. P. 5. c. 24. §. 15. d. * P. 1 c. 1. §. 9. m. siehe auch Depositio, Abdankung.
Castrierung Straf derjenigen, welche jemand vorsätzlich castrieren. * P. 1. c. 3. §. 26. ob, und wie weit ein castrierter Irregular seye. P. 5. c. 19. §. 41. n. 10.
Cathedraticum, wer, und wem man solche schuldig seye. P. 5. c. 19. §. 27. n. 5.
Causa, in dem Ehecontract. P. 1. c. 6. §. 11. n. 7. in Testamenten, und Erbeinsatzungen. P. 3. c. 3. §. 11. n. 5. in Legatis. c. 6. §. 8. in Conventionibus. P. 4 c. 1. §. 9. n. 2. Contract. innom. c. 12. §. 16.
Causæ cognitio, was hierzu erfoderlich, und ob ohne selber die Verhandlung in Rem judicatam erwachse. J. c. 14. §. 9. b. in concursu causæ criminalis, civilis, ecclesiasticæ, was für eine cognosciert werde. * P. 2. c. 1. §. 28. 29. causa clericalis, spiritualis, ecclesiastica, in- vel extrinseca, temporalis, mixta, dubia, vel controversa. major, & reservata, quænam. P. 5. c. 19. §. 42. n. 11. &c.
Causa data, causa non secuta condictio, wo-

rinn sie bestehe, und was hierzu erfoderlich. p. 4. c. 13. §. 7. n. 1. 2. 3. ob Condictio platz habe, wann causa ob impossibilitatem nicht erfolgt ist. 4. wem, gegen wen, und worinn condictio competiere. 5. Condictio ob turpem causam. §. 8. ob dadurch auch bezahltes Hurenlohn zurückgefodert werde, und das Römische Sprüchwort, Meretrix turpiter facit, non turpiter accipit, noch platz habe. ibi. f. condictio sine causa. §. 9.

Causa debendi ob solche in Instrumento nothwendig zu exprimieren. J. c. 11. §. 9. n. 3. sonderbar in Quitungen. p. 4. c. 14. §. 12. n. 2. siehe auch *Condictio* causa data, causa non secuta, item *Condictio* ob turpem causam, *Condictio* sine causa.

Causa pia gaudiert Jure minorum. p. 1. c. 7. §. 36. n. 8. wie die causæ piæ ab Ecclesiasticis differieren. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. ob, und von wem Legata ad causas pias in alios pios Usus convertiert werden mögen. p. 3. c. 2. §. 18. n. 5. was unter Causis piis begriffen seye. c. 4. §. 5. n. 7. &c. quarta pauperum, welche causis piis abgezogen wird. ibi. n. 9.

Cautela siehe clausula.

Cautio des Anklägers. * p. 2. c. 2. §. 5. ob auch Denunciant hierzu verbunden. §. 10. wie sie von dem Verhaft befreye. c. 6. §. 10. Cautio de non offendendo wegen ausgestossener Drohung, und der Arrest in Defectu cautionis. * p. 1. c. 8. §. 7. Cautio de judicio sisti, & judicatum solvi. J. c. 8. §. 5. ob die possession ob cautionem benohmen werden könne. p. 2. c. 5. §. 8. n. 3.

Censura ecclesiastica, was, und wie vielerley sie seye, wer damit belegt werden könne, und warum, auch wie man davon absolviert seye. p. 5. c. 19. §. 41. n. 2. &c. Straf derjenigen, welche Censuras nicht achten. ibi. l. ungiltige censuren, m. von den unterschiedlichen Gatungen der censuren, siehe Excommunicatio, Interdictum, Ecclesia, Suspensio, Depositio, vel Privatio, Degradatio, Irregularitas, pœna Ecclesiastica.

Census, siehe Zins.

Cerevisia, siehe Bier.

Certioratio, ob sie nothwendig in Contract. p. 4. c. 1. §. 6. n. 7.

Cessio, vel quasi Traditio, was sie seye. p. 2. c. 3. §. 8 n. 1. wer, und wem man cedieren könne. 2. was. 3. Requisita cessionis 4. Beweis. 5. Würkung respectu cedentis. 6. Cessionarii. 7. Debitoris cessi. 8. Except. legis Anasta. in cessionibus, und Requisita exceptionis. 9. 10. 11. Affinia cessionis, und wie sie von der Assignation, Delegation, Novatione, und Venditione actionis unterschieden. 12.

Cessio bonorum, von überschuldeten Debitoribus. J. c. 18. §. 14.

Charitativum subsidium Episcopale, in was für Fällen solches platz habe, auch wer, und wieviel man zu geben schuldig seye. p. 5. c. 19. §. 27. n. 6. ob auch die Prælaten solches foderen mögen. ibi. h. und der Pabst. n. 7. siehe auch *Decimation* der Geistlichkeit.

Charta bianca, ob solche præsumiert werde, oder von deme, der es dafür angiebt, bewiesen werden müsse. J. c. 11. c. 8 n. 5.

Chatoulle, siehe Cabinet.

Chirographarius, seu litteralis Contractus, was solcher seye. p. 4. c. 11. §. 1. Würkung desselben. 2. samt der Querela non numeratæ pecuniæ. 3. 4. wann, und gegen wem sie competiere. 5. in was für Handlungen. §. 6. n. 1. Ausnahm. n. 2. in Reiterata confessione, vel agnitione. n. 3. wie lang die Querel daure. § 7. effectus querelæ. 8. von der querela non numeratæ dotis, von Seiten des Ehemanns, und seiner Erben, oder der Creditorum in concursu, und Kinder erster Ehe. 9. besondere Anmerkung wegen der Quitung sowohl in casu Dotis, als pecuniæ non numeratæ. 10.

Citatio, Nothwendigkeit derselben propter audiatur & altera pars. J. c. 5. §. 1. wie vielerley sie seye. ibi. von der Verbal- oder Schrift- und Mündlichen, dann der Subsidialcitation, oder Compassierung §. 2. was die letzte seye, und ob man zur Compassier- oder Verschafung verbunden. ibi. n. 4. Edictal citation. §. 3. Requisita citationis. §. 4. Form derselben in ordinario. §. 5. sonderbar bey Reichsgerichten. ibi. a. in summario per communicationem, præceptum, vel mandatum. §. 6. siehe auch *Mandatum cum, vel sine clausula*. Lieferung, und insinuation, oder citation. nebst dem recepisse, oder Bescheinigung derselben. §. 8. Relatio, & fides Nuncii circa insinuationem. ibi. n. 11. &c. Effectus citationis insinuatæ quo ad præventionem, & malam fidem. §. 9. n. 1. 2. ob, und wie weit citatio Judicis etiam incompetentis angenohmen, beantwortet, und respectiert werden müsse. n. 3. von der citation in criminalibus, und unterschiedlicher Art derselben. * p. 2. c. 1. §. 12. sonderbar von der edictali §. 13. subsidiaria durch Compass schreiben. ibi & §. 17. von der Verschaf- und Compassierung hierinn. ibi. §. 11. 21. 22. & c. 3. § 10. c. 5. §. 14. ob nur præventio. oder auch initium inquisitionis specialis dadurch bewürkt werde. c. 2. §. 20. Citation der flüchtigen Delinquenten. c. 10. §. 21. wie die Citation, und Verschaffung weltlicher Personen in causis Ecclesiasticis, und geistlicher in secularibus geschehe. p. 5. c. 19. §. 42. n. 21.

Civitas, Jus civitatis triplex. p. 1. c. 3. §. 3. n. 3. Unterschied der Fremd und Einheimischen nach diesem Jure. ibi. jus Albinagii gegen Fremde. ibi. siehe auch Staat. und Stadt.

Clausner, siehe Eremit.

Clausulæ testamentariæ. p. 3 c. 3. §. 23. Conventionales. p. 4. c. 1. §. 13. n. 3.

Clerus, siehe geistlich.

Clientela, siehe Adoptio. §. 12.

Cloacæ servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 9.

Closter, siehe Kloster.

Coadjutoria, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 19. §. 25. n. 1. wem man Coadjutorem gebe. 2. wer als Coadjutor bestellt werde. 3. wer solchen bestelle. 4. wie. 5. Jura coadjutorum, und zwar quo ad Successionem. 6. Administrationem. 7. Sustentationem. 8. Titulum, & præcedentiam. 9. Erlöschung der Coadjutori. 10. wie sie ab Administratione differiere. 11. Praxis protestantium circa coadjutorias.

Coalitio modus acquirendi Dominii. p. 2. c. 3. §. 13.

Codex repetitæ prælectionis derogiert digestis. p. 1. c. 2. §. 9. n. 9. Theodosianus gehet verlohren. ibi.

Codicill, was selber seye. P. 3. c. 5. §. 1. n. 1. Eintheilung. n. 2. in principalem, & accessorium. 3. Unterschied zwischen Testamenten, und Codicillen. §. 2. wer, und wem man zu guten codicillieren möge. 3. 4. Requisita codicilli. 5. solennis scripti. 6. n. 1. Anzahl der Zeugen. 2. Tüchtigkeit, Erbitt- und Erinnerung derselben. 3. 4. allseitige Gegenwart. 5. Schrift, und Unterzeichnung. 6. 7. Actus continuitas. 8. Codicillus solennis nuncupativus. 9. simultaneus, reciprocus, correspectivus. 10. minus solennis, & privilegiatus. §. 7. n. 1. Fiduciarius. n. 2. Accessorius, vel testamentarius, und der Beweis derselben. §. 8. n. 1. &c. Mündliche codicilli accessorii. n. 4. Entkräftung der Codicillen überhaupt, und insonderheit eines codicilli accessorii, vel testamentarii, oder reciproci, vel correspectivi. §. 9. 10. n. 1. &c. von der clausula codicillari. siehe Testament. §. 23. &c.

Cœmeteria, siehe Kirch- und Freythöf.

Coffee, und *Thee* Siedensgerechtigkeit. p. 2. c. 8. §. 25.

Cognati, oder Befreunde, ob unter den Worten, meine Befreunde, nur die nächste verstanden. p. 3. c. 3. §. 9. n. 6. c.

Cognatio Definier- und Eintheilung derselben in naturalem, spiritualem, civilem, legitimam, & illegitimam. p. 1. c. 4. §. 5. n. 1. Unterschied inter cognationem, & agnationem. 2. Gradus, Lineæ, und Benennungen der Versippten. 4. &c. Ausrechnung des Grads, und der Lineæ, tam rectæ, quam collateralis, æqualis, & inæqualis 10. &c. ob die Ausrechnung nach dem Jure canonico, oder civili gemacht werde. ibi. von der Cognatione spirituali, vel civili. 14. wie die Jura cognationis verlohren gehen. §. 8. siehe auch *Venter, familia*, ibique quæstio status Familiæ. eheliche Hindernuß.

Chorstift, siehe Collegiatstift.

Coinvestitura, siehe Lehensinvestitur.

Coitus, Liberi ex coitu damnato, siehe Geburt uneheliche.

Collatio Beneficii ecclesiastici tam ordinaria, quam extraordinaria, & Pontifici reservata, siehe Beneficii ecclesiastici acquisitio.

Collatio in Erbvertheilungen. p. 3. c. 1. §. 15. n. 1. unter Miterben. 2. und Kindern oder Descendenten. 3. ob sie auch unter andern Erben statt habe. 4. was man conferiere. 5. nemlich profectitia. 6. so von dem Erblasser noch in seinen Lebzeiten empfangen worden seynd, sonderbar das Heuratgut. 7. und die Schankungen. 8. nicht aber Adventitia. 9. nec castrensia, vel quasi. 10. Studier- und Reisköften. 11. Alimenta, und anders. 12. ob der Erblasser die Collation auch dort, wo sie platz hat, verbiethen, oder nachlassen, und wo sie nicht platz hat, anbefehlen könne. n. 13. 14. Art, und Weis zu conferieren. 15. zumal, wann das Empfangene nicht mehr existiert. 16. von Collationsklagen. 17.

Collegiatstift, und ob die Canonici unter dem Stiftsprobsten stehen. p. 5. c. 19. §. 11.

Collegium, siehe Gemeinde.

Coloni partiarii, siehe emphytheusis. §. 32.

Cohabitatio conjugum, siehe Eheleuten, Pflichten.

Commenda, & quidem temporalis, vicaria, vel provisionalis. p. 5. c. 19. §. 22, n. 3. perpetua. 4. Militaris, und zwar bey Ritterorden, sonderbar bey dem Deutschen, und Malteserorden. 5.

Commercium. Res extra commercium, vel patrimonium, ob sie einerley. p. 2. c. 1. §. 1. e. h. legatum rei extra commercium, und ob das pretium hierinn zu bezahlen. p. 3. c. 7. §. 23. pactum de re extra commercium. p. 4. c. 1. §. 15. Sachen, worinn das Commercium gesperrt, oder eingeschrenkt ist. c. 3. n. 2.

Comercien Collegium, was für Sachen dahin gehörig. J. c. 1. §. 13. d.

Commissio in judicialibus, ob sie mit der Jurisdictione delegata, vel mandata einerley. J. c. 1. §. 18. a. Unterschied der Commissionen. ibi. 1. 2. 3. wer Jus committendi, vel delegandi, aut subdelegandi habe. ibi. wie weit sich commissio erstrecke. ibi. clausula commissionis samt, und sonders unter mehr commissariis, Legitimatio commissarii, und wie die Commission widerum cessiere. ibi. von der Commission, oder Delegation in criminalibus. * p. 2. c. 1. §. 1. &c. c. 5. §. 14. von Päbstlichen Commissariis, vel Delegatis, und dem Unterschied derselben nach Gestalt der Delegation. p. 5. c. 19. §. 8.

Commissorium pactum, vel Lex commissoria in pignore, ob es erlaubt. p. 2. c. 6. §. 19. Eintheilung derselben in den Widerkaufscontract, und andere simulierte Handlungen. ibi. 9. von dem Kauf sub Lege commissoria. p. 4. c. 4. §. 14. n. 1. wie casus Legis existiere. 2. sonderbar in unbestimmter Zeit. 3. Würkung des pacti casu existente. 4. ob Lex commissoria auch in anderen Handlungen, sonderbar in capitulationibus, & pactis Principum statt habe. 5.

Comites Palatini, Benennung, und Ursprung derselben, wer sie creiere, und wie weit sich ihre Macht, und Gewalt im Reich, und hiesigen Landen erstrecke. J. c. 2. §. 7. ob die Bekanntnuß, oder Zeugenverhör coram Comite Palatino für ein gerichtliches oder aussergerichtliches Wesen zu halten. * p. 2. c. 5. §. 5. 14.

Commixtio modus acquirendi Dominii. p. 2. c. 3. §. 15. ob solcher auch bey Vermischung unterschiedlicher Vermögen statt habe. ibi.

Commodatum, oder Leihcontract. was er seye. p. 4. c. 2. §. 5. n. 1. worinn solcher platz habe. 2. Uebergab des gelihenen Guts. 3. Gebrauch desselben. 4. Gewisheit, und Bestimmung des Gebrauchs. 5. Actio commodati directa. 6. und Restitution der gelehnten Sach. 7. wann solche geschehen müsse. 8. und wie in beschädigt, oder gar verlohren gegangener Sach. 9. ex dolo, vel culpa commodatarii. 10. oder in custodia. 11. vel casu fortuito. 12. Actio commodati contraria. 13. Formular eines solchen Contract. 14. wie commodatum a precario unterschieden seye, siehe *Precarium*.

Compagnie, siehe Societät.

Comparatio litterarum, vel sigillorum, wie sie geschehe, und deren Beweis. J. c. 11. §. 8. sonderbar in criminalibus. * p. 2. c. 4. §. 10.

Compascui jus, siehe Weidrecht. §. 14.

*Compassi*crung, siehe citatio subsidiaria, Zeugen.

Compensation, oder Abrechnung. p. 4. c. 15. §. 1. n. 1. in debito mutuo. 2. non excepto. 3. nec alieno. 4. sed proprio. 5. certo, & liquido. 6. puro, & absoluto. 7. generico. 8. und zwar ejusdem generis, & qualitatis. 9. Würkung der compensation. 10. wie voluntas, & animus compensandi declariert werden müsse. 11. exceptio compensationis, und wann solche statt habe, oder nicht. 12. sonderbar in crimine furti. * p. 1. c. 2. §. 12. vel residui c. 9. §. 5. k.

Competentiæ Beneficium, was es seye. J. c. 18. §. 10. a. wem solches zustehe. b. c. &c. Quantum desselben. k. cognitio causæ, und Ausspruch darüber. l. &c. ob das punctum competentiæ immissionem, vel executionem hindere. n. wie die Competenz widerum erlösche. o.

Complices delicti, was für ein Indicium aus ihrer Aussag entstehe. * p. 2. c. 4. §. 5. o. was für eine Prob. c. 5. §. 9. Tortur wegen Nahmhaftmachung der complicum c. 8. §. 25. ob propter complices die Execution aufzuschüben. c. 10. §. 17. ob die Jurisdiction auch intuitu complicum per citationem præveniert werde. * p. 2. c. 1. §. 16. ob die complices eines eximierten Uebelthäters ebenfalls a Foro ordinario eximiert seynd. §. 34. p. 5. c. 19. §. 40. n. 13. d. siehe auch Delicta criminalia. c. 12. §. 6.

Compliment, siehe Ehrenwort.

Compromiss, was es seye. J. c. 17. §. 2. a. wer compromiss- oder Schiedsrichter seyn könne. ibi. ob der Compromisweg rathsam, und wie die compromissarii ab austregis differieren. ibi. wer compromittieren könne. b. Uebernahm des Schiedsrichteramts, und ob solches jemand aufgedrungen werden möge. c. in was für Sachen compromissum platz habe. d. modus procedendi, und ob hierbey inter arbitrum, & arbitratorem ein Unterschied. e. wann mehr Schiedsrichter erwählt worden. f. von der Appellation, und Reduction ad arbitrium boni Viri. g. h. i. Protocollier, oder Verbriefung des in rem judicatam erwachsenen Landi compromissorialis, k. ob der Schiedsrichter in integrum restituieren könne. l. wie das compromiss wider aufgehoben werde. m. von compromissen, welche Testamento verordnet seynd, und ob die clausula remota appellatione, vel ulteriori recursu hierbey platz habe. n. ob compromissum auch in criminalibus statt habe. * p. 2. c. 1. §. 24. von dem compromiss bey geistlichen Wahlen, siehe Electio canonica. n. 8.

Communicatio, siehe citatio. §. 6.

Communio, quasi contractus, und wie solcher a Societate unterschieden. p. 4. c. 13. §. 3. a. b Actio communi dividundo. c. wie sie ab act. fam. herciscund. differiere. d. præstationes personales ex hoc contractu. e. circa culpam. g. ob die Action ad hæredes gehe. h. siehe auch *Condominium*, und von dem Retractu rei communis Einstand §. 16. ob communio vor diesem Fundamentum successionis gewesen seye. p. 3. c. 12. §. 1. n. 2. e. ob das pactum de communione perpetua giltig. p 3. c. 1. §. 14. n. 3.

Communität, siehe Gemeinde.

Compulsoriales ad edenda acta in Appell. J. c. 15. §. 7. a.

Conatus in Verbrechen, siehe Delictum.

Concilia generalia. p. 1. c. 2. §. 8. n. 2. p. 5. c. 19. §. 44. n. 1.

Concilia particularia. p. 1. c. 2. §. 8. n. 2. p. 5. c. 19. §. 44. n. 2. &c.

Concilium Tridentinum. p. 1. c. 2. §. 8. n. 2. p. 5. c. 19. §. 44. n. 1. 9. cum declarationibus Cardinalium. h.

Conclusio causæ ante Sententiam. siehe Sententia.

Concordata zwischen Bayrn, und den geistlichen Ordinariaten. p. 1. c. 2. §. 8. n. 5. zwischen dem Päbstlichen Stuhl, und der deutschen Nation. ibi. duplex Forma der letzten, und was für eine prævaliere. p. 5. c. 19. §. 18. n. 1. d. Gravamina wegen überschrittener Concordaten, und ob sie der Pabst abänderen könne. n. 10. & §. 45. n. 6.

Concubinat, ob solcher contra Jus naturæ p. 1. c. 6. §. 1. Straf des Concubinats, siehe Unzucht.

Concurs, oder Gand- und Edictalprocess, wann sich solcher ergebe. J. c. 19. §. 1. wie bey den höchsten Reichsgerichten hierinn verfahren werde. ibi. a. Forum concursus universalis, & particularis. §. 2. Anfang desselben, und wann hierzu geschritten werden möge. 3. Citation, und Ausschreibung der Edictstägen. 4. erster Edictstag ad producendum, & liquidandum. 5. zweyter ad excipiendum. 6. dritter ad concludendum. 7. Legitimation bey dem concurs. 8. caution, reconvention, communication, contumacia, und Terminen.

9. von dem Beweis überhaupt, sonderbar durch die Gezeugschaft. 10. per Documenta. 11. per Juramentum. 12. Liquidierung jener Foderungen, welche schon abgeurtheilt, oder anderwerts Rechtshengig seynd. 13. von weitläufiger Liquidation. 14. Prioritätsurtheil. 15. Appellation, Restitution, und Nullitätsklag. 16. Execution. 17. curator Bonorum, oder Contradictor communis. 18. particular Zahl- und Veräusserungen vor- und nach angefangenen Concurs. 19. Manifestierung des Vergandeten Vermögens, und wie weit der Schuldner post concursum noch hafte. 20. Priorität der Glaubiger in Concursu, und General Reguln hierbey. c. 20. §. 1. erste Classe. 2. zweyte. 3. dritte. 4. fünfte. 6. sechste. 7. sibende. 8. achte. 9. von dem zur achten Clas gehörig stillschweigenden Pfandschaften. 10. neunte Clas. 11. zehende. 12. in was für eine Clas von obigen die ruckständige Zinsen, und Gilten gehören. 13. Jus offerendi, und Eintrettung in anderer glaubiger Stelle. 14. von Chirographariis, und blossen current-Glaubigern. 15. Jus separationis ordinarium, extraordinarium, & quasi. und wer dessen berechtiget seye. §. 16. 17. 18. von besonderen Rechten, und Freyheiten in der Priorität, sonderbar in der oberen Pfalz, und dem jure Retorsionis gegen auswärtige. §. 19. von obgedachter Liquidation anderwerts rechtshengiger Sachen siehe S. ad J. c. 19. §. 13. 14. von dem Anfang des privilegii Fisci. ibi. ad c. 20. §. 8. von denen, welche in der 7ten Clas noch post Fiscum ex privilegio speciali zu stehen kommen. ibi. ad §. 8. von dem Jure offerendi, und Eintrettung in anderer glaubiger Stelle ex pacto cum Debitore inito. ibi. ad 14. von dem Concurs der Lehenschulden sowohl unter sich, als mit Erb- und Allodialschulden, siehe Lehenschulden.

Concussionis crimen, was es seye. * p. 1. c. 2. §. 19. c.

Condictio, siehe Actio.

Conditio in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 8. und zwar in contractu Matrimoniali. p. 1. c. 6. §. 11. in Testamenten, und Erbeinsatzungen. p. 3. c. 7. §. 10. n. 1. Unterschied dieser Conditionen. 2. unmögliche 3. Regul. bey unmöglichen. 4. Erfüllung der möglichen. 5. Zeit der Erfüllung. 6. unerfüllte Conditiones, wann sie für erfüllt zu achten. 7. ob zwey ablativi absolute positi in conditionem resolviert werden. §. 10. n. 1. g. Effectus conditionis pendentis, 8. deficientis, vel impletæ. 9. Conditio nubendi, vel non nubendi. 10. 11 si sine liberis decesserit. 12. mutandæ Religionis. 13. Status clericalis. 14. Juramenti. 15. non mutandæ Religionis. p. 5. c. 20. §. 9. c. siehe auch Contract. §. 11. Fideicommissum commune. Fideicomm. fam. §. 4.

Condominium, was, und wie vielerley solches seye. p. 2. c. 2. §. 16. n. 1. Jura condominorum in Ansehen dritter Personen. 2. unter sich. 3. Fälle. worinn ein Condominus ohne dem anderen handeln kann. 4. wie das condominium wider aufhöre. 5. Beweis des condominii. 6. siehe auch Communio, Societas.

Conductus, conducendi Jus siehe Geleit.

Confessio, oder Geständnußbeweis per confessionem J. c. 12. §. 1. a. wer pro confesso zu halten. n. 1. 2. Requisita confessionis. 3. Auslegung derselben. in dubio. ibi. in was für Sachen selbe platz habe. n. von der gericht- und aussergerichtlichen Confession. 5. 6. 7. ob das Stillschweigen, oder die contumacia pro confessione zu achten. 8. ob die Acceptation vonnöthen. 9. wie in confessione conditionata. 10. wem confessio præjudiciere. 11. 12. von der Regul, qui excipit, non fatetur. J. c. 6. §. 7. wie contra confessum zu verfahren. §. 11. a. Confessio debitoris in concursu c. 19. §. 6. b. von dem Beweis der mündlich, oder schriftlichen Beicht. p. 5. c. 19. §. 42. n. 24. in fin. * p. 2. c. 4. §. 8. Requisita der Bekanntnuß in criminalibus p. 2. c. 5. §. 1. &c. ihre Bestättigung post torturam. c. 8. §. 20. Widerruffung. §. 21. sonderbar in banco Juris. c. 10. §. 13. was für ein indicium confessio extrajudicialis mache. c. 4. §. 4. d. e. Widerruffung ausser gerichtlicher Bekanntnuß. §. 6. l.

Confessoria actio, ob sie noch in Usu J. c. 12. §. 1. a. siehe auch Dienstbarkeit. §. 10.

Confinatio, pœna confinationis * p. 1. c. 1. §. 9. c.

Confirmatio ult. volunt. p. 3. c. 2. §. 13. n. 1. sonderbar bey Geistlichen. n. 2. und Reichsständen. 3. Confirmatio contractuum. p. 4. c. 1. §. 6. n. 6. ob es eine guarantie. ibi. confirmatio pacti invalidi. ibi. §. 24. a. confirmatio in forma speciali, vel communi, und ob die letzte Jus novum gebe. p. 5. c. 19. §. 46. n. 2. b.

Confiscatio, Straf der Confiscation * p. 1. c. 1. §. 9. 10. ob sie nider gerichtlich. ibi. e. & p. 2. c. 10. §. 16. wie weit confiscatio universalis, vel particularis in Bonis condemnati ob delictum criminale platz greiffe. ibi. ob confiscatio omnium Bonorum auch den Verlust der Privilegien nach sich ziehe. p. 1. c. 2. §. 16. n. 15. ob sie species Hæreditatis, & mortis civilis seye. p. 2. c. 2. §. 5. ob die legitima von confiscierten Gütern herausgegeben werden müsse. p. 3. c. 3. §. 15. n. 9. Forum, und Verhandlung der Confiscationsfällen in Maut und Accisdefraudationen. S. ad p. 4. c. 16 §. 16. §. 12. n. 2. c. & ad J. c. 1. §. 13. d.

Confraternität, siehe Bruderschaft.

Confrontatio * p. 2. c. 9. §. 1. wann sie zu unterlassen. 2. was vorher zu thun. 3. Præcaution wegen der Suggestion. 4. Formierung des Protocolls. 5. wie sie mit mehr Personen geschehe. 6. ob solche nach der Tortur statt habe. 7. Confrontation der Zeugen unter sich 8. was zu thun, wann confrontatio fruchtlos ablauft. 10. ob sie

ad convictionem erfoderlich. c. 5. §. 16.
Confusio, wie man das Eigenthum der confundierten Sach dadurch erlange. p. 2. c. 3. §. 15. oder die Obligation aufgehoben werde. p. 4. c. 15. §. 3.
Conjuges, siehe Eheleut.
Connexio causæ, siehe Forum connexionis, vel continentiæ.
Consanguinitas, siehe Cognatio.
Conscientia, siehe Gewissen.
Consecratio, siehe Weihe.
Consecratio electi, siehe Electio n. 18.
Consilium, oder Rath. p. 4. c. 9. §. 1. n. 3. c. 10. §. 3. d. p. 5. c. 24. §. 6. in Delictis, siehe Delictum.
Consilium abeundi, siehe Relegatio.
Consilium juridicum, siehe Responsum juris.
Consors litis, siehe Lis.
Constituta pecunia, siehe Fidejussio. §. 21. 22.
Constitutum eines Uebelthäters, siehe Examen.
Constitutum possessorium, siehe Possessio. §. 7.
Consuetudo, siehe Gewohnheit.
Contendat, Remedium ex lege, si contendat, auf was solches abziele, wie, wo, und worinn es platz greife, auch ob die Hauptsach selbst, oder nur die in Gefahr stehende Exception dadurch fest gesetzt werde. J. c. 1. §. 15. c. 4. §. 6.
Contestatio litis, siehe Lis.
Continentia causæ, siehe Connexio.
Contradictor communis in Concursu, siehe Concursproces.
Contra dos, siehe Heuratguts-Widerlag.
Contract in genere, was, und wie er a Pactis nudis, vestitis, legitimis, adjectis, unterschieden seye, nach dem Jure germanico, & moderno, aut romano. p. 4. c. 1. §. 3. n. 1. 2. 3. Eintheilung derselben. §. 4. Requisita, und zwar Consensus. §. 5. n. 1. obligatorius, & mutuus, n. 2. 3. verus, & perfectus. 4. declaratus expresse, vel tacite. 5. 6. äusserliche Gestalt, und Requisita conventionis. §. 6. 7. n. 1. und zwar die Schrift. n. 2. Unterzeichnung. 3. Vorlesung. 4. Stempelpapier. 5. obrigkeitliche Authorität. 6. Certioration, und Ratification. 7. Gezeugschaft, und anderes. 8. Contractus sub conditione §. 8. die 9. modo. 10. causa. 11. demonstratione. 12. arrha. 13. n. 1. pœna conventionali. 2. und anderen clausulis Conventionum. 3. Personen, welche contrahieren können, sonderbar Religiosen, Kinder sub potestate patria, Medici, Advocaten, und andere. §. 12. n. 1. &c. ob man für andere pactieren könne nach dem Jure rom. nat. can. germ. Bavar. §. 13. ob auch Juden mit Christen, sonderbar circa cessiones §. 14. in was für Sachen Pacta statt haben, sonderbar in Sachen, welche nicht existieren, oder nicht in commercio, oder gar unmöglich seynd, oder in fremd, und ungewisen Sachen. §. 15. n. 1. &c. was Juris, wann mehr Sachen zugleich, oder eine öfter versprochen ist, und zwar alternative, oder disjunctive. ibi. n 7. 8. Versprechung eines Facti nudi, vel alieni. §. 17. Beweis, und Auslegung eines Pacti, sonderbar gegen jenen, welcher klärer hätte reden können. §. 18. Würkung der convention, und zwar in Ansehen des Versprechenden Gegentheils, beederseitiger Erben, Successorum singularium, oder dritter Personen. §. 19. præstatio doli in conventionibus. §. 20. n. 1. casus Fortuiti. 2. culpæ, & quidem latæ, levis, leviss imæ. 3. &c. Reguln, in præstatione culpæ, und Schwierigkeit derselben. 8. probatio Doli, culpæ, casus, 9. von der correalität in contractu überhaupt samt den Requisitis, und Würkung derselben. §. 21. n. 1. &c. sonderbar von correis stipulandi, vel credendi. §. 22. debendi, vel promittendi. 23. Ungiltigkeit, oder Wideraufhebung einer Convention 24. sonderbar ex capite doli 25. n. 1. vis, metusve. 2. erroris. 3. purgatio doli, metus, erroris. n. 4 Sprüchwort, Geding bricht Landrecht. p. 1. c. 6. §. 29. n. 6. siehe auch Forum contractus.
Contract in specie, und wie sie circa essentialia, naturalia, accidentalia von einander unterschieden seynd. p. 4. c. 2 §. 1. n. 1. von contractibus nominatis, n. 2. & realibus. n. 3. &c. consensualibus. c. 3. §. 1. &c. von dem contractu litterali, seu Chirographario. c. 11. §. 1. &c. von contractibus innominatis nach Römisch- natürlich- deutsch- und Bayrischen Recht. c. 12. §. 1. 2. von quasi contractibus, c. 13. §. 1. gefährliche Contract, und Bestraffung derselben. * p. 1. c. 11. §. 9.
Contravention eines Theils, ob sie auch den anderen Theil ab Obligatione befreye. p. 4. c. 15. §. 11. n. 2.
Contumacia, was, und wie vielerley sie seye, nebst den unterschiedlichen Weegen, worinn gegen Contumaces, verfahren wird. J. c. 5. §. 10. ob das Bannum contumaciæ, oder Immissio ex primo, vel secundo Decreto noch üblich seye. ibi. n. 6. 7. Contumacialerkanntnuß, und was hierzu erfoderlich, auch Würkung derselben, nebst den Ursachen, welche hievon entschulbigen. §. 11. wie in causis Ecclesiasticis gegen Contumaces verfahren werde. p. 5. c. 19. §. 42. n. 22. ob die ex contumacia gefolgerte Bekanntnuß in criminalibus hinreiche. * p. 2. c. 5. §. 3.
Convention, siehe Contract.
Convertiten arme, und deren Verpflegung in Bayrn. p. 5. c. 19. §. 23. n. 6.
Convictio, ob sie ohne Bekanntnuß ad Condemnationem hinreiche. * p. 2. c. 5. §. 1. neun Requisita derselben. §. 7. &c. ob die Conviction in fleischlichen Sünden, oder crimine magiæ statt habe. §. 12. c. d. ob confrontatio, oder recognitio Personæ hierzu vonnöthen. 16. oder das constitutum 17.
Copien, siehe Abschriften.
Copulation, siehe Ehe.
Cor- & incorporales res, siehe Res.
Corpus, siehe Gemeinde.
Corpus delicti, siehe Delicti corpus.
Corpus Juris Canonici. p. 1. c. 2. §. 8. n. 3.
Corpus Juris Romani. p. 1. c. 2 §. 9. &c. glossatum. n. 13. ehemalich, und heutiger

Werth des corp. Jur. gloſſati. §. 14. n. 2. längſt, und kürzeſter Text in corpore Jur. rom. c. 4. §. 5. n. 4. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. g. ſiehe auch *Jus Romanum.*

Correalitas in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 21. &c. utrum in Delictis. c. 16. §. 2. n. 5. g. n. 11. o.

Correctiones in Inſtrumento. J. c. 11. §. 9. a.

Correſpectivæ, ob eins ohne dem anderen beſtehe. p. 3. c. 4. §. 10. p. 4. c. 1. §. 19. n. 1. c.

Creditor ſiehe Mutuum, Zahlung, Concursproceſs.

Creditum, was in Senſu generali, vel ſtricto darunter verſtanden ſeye. p. 4. c. 2. §. 3. 4. 1.

Cram, ſiehe Kaufmanſchaft.

Crimen, criminaliter, vel civiliter, Unterſchied zwiſchen beeden. p. 4. c. 16. §. 1. n. 3. c. 17. §. 5. n. 2. ſonderbar in ſenſu Juris Romani c. 17. §. 5. n. 2. a ſiehe auch Delicta criminalia, pœna criminalis, Jurisdictio criminalis.

Culei pœna, ſiehe Säckung.

Culpa in Contractibus, ſiehe Contract. §. 20. ob Culpa lata, und dolus in civilibus unterſchieden. p. 4. c. 16. §. 1. n. 2. c. Culpa in concreto. c. 1. §. 19. n. 4. in criminalibus. * p. 1. c. 1. §. 3. b. c. ob die ordinari Straf ob ſolam culpam platz habe. ibi. ob auch pœna Infamiæ. §. 9. d. Beſchreibung der culpæ in Homicidio. c. 3. §. 3. ibique a. verſchiedene Gradus derſelben. ibi e.

Curatela, wie ſie a Tutela differiere. p. 1. c. 7. §. 35. Curatela minorum, und wie lang die Minderjährigkeit daure. §. 36 n. 1. Unterſchied inter Tutelam impuberum, & curatelam minorum. n. 2. &c. Endigung der letzten. n. 7. ſonderbar per veniam Ætatis, ſiehe *Venia ætatis.* Curatela majorum defectu laborantium, und was für Leibs- oder Gemüthsdefect hierzu erfoderlich. §. 37. n. 1. Beſtellung, Jura, und Obligationes circa curatelam majorum, und wie ſie a curatela minorum differiere, oder geendiget werde. ibi. l. m. &c. ſonderbar bey Verſchwendern. n. 2. und Narren, oder Blödſinnigen. 3. Curatela ſpecialis, Rei certæ, vel cauſæ data, und wie ſolche ſowohl in der Beſtellung, als ſonſt von anderen Curatelen differiere. §. 38. n. 1. curatela interimiſtica, vel proviſionalis, was ſie ſeye, und wann ſelbe platz habe. n. 2. Curatela ſexus, oder Vormundſchaft über das weibliche Geſchlecht nach dem Jure romano, germanico, Bavarico. §. 41. curatela Reipublicæ, vel communitatum. §. 43. Curatela Bonorum in concurſu. Beſtellung, und Obligenheit eines ſolchen Curatoris. J. c. 19. §. 17. 18. curatela Bonorum abſentis, ſiehe Abweſenheit. Curatela ventris, ſiehe Venter.

Curatela eccleſiaſtica, oder Verwaltung der Kirchen- milden Stiftungen, und anderer geiſtlicher Güter. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. Beſtellung derſelben. 2. Pflichten eines ſolchen Curatoris. 3. ſonderbar in Erichtung des Inventarii, und Haltung des Zechſchreins. ibi. gebührender Vertrettung bey In- und Extrajudicialhandlungen. 4. in Activ- und Paſſivſchulden. 5. Unterhaltung der Gebäuden. 6. Beſtreittung der hierzu erfoderlicher Köſten. 7. Beyſchaffung anderer Nothwendigkeiten. 8. Verwend- und Vermehrung der Güter. 9. Veräuſſerung derſelben. 10. Beobachtung der hierzu erfoderlicher Solennitäten. 11. Widerruffung der veräuſſerten Güter. 12. Ablegung der Rechnung, und Richtigkeitspflegung. 13.

Curioſität, wann, und wem ſie nöthig, oder nutzlich. p. 1. c. 1. §. 7. p. 4. c. 3. §. 23. n. 6.

D.

Dachtrauf, ſiehe Stillicidium.

Däntler, ſiehe Proxenetæ.

Damnum, & actio Legis aquiliæ in damno p. 4. c. 16. §. 6. n. 1. Requiſita actionis naturalia. 2. civilia ex Jure romano. 3. Beweis des Schadens. 4. Straf, und Erſtattung desſelben. 5. wie der Schade geſchätzt werde. 6. ſonderbar in Verwund- oder Entleibungen. 7. in fleiſchlichen Delictis. 8. was für andere Actiones in act. leg. aq. mit einſchlagen. 9. ſonderbar Actio de damno in turba dato. ibi. Actio noxalis, de pauperie, aut paſtu in Vihe Schäden. §. 7. n. 1. &c. mehr dergleichen dahin einſchlagende Actiones. n. 3. Actio de effuſo, vel dejecto, poſito vel ſuſpenſo. §. 8. Verhütung künftiger Schäden per Nunciationem novi operis, ſiehe Nunciatio, von der Klag de damno infecto, und der hierunter zu leiſtender Caution. §. 4. Actio aquæ pluviæ arcendæ, und wie dieſe Klag von dem Regenwaſſer auf Ström, und andere flüſſende Wäſſer, dann die hierinn geführte Gebäu, und Waſſer beſchlachten extendiert werde. §. 11. n. 1. 2. Damnum vitandum, & lucrum captandum, welches von beeden favorabler ſeye. p. 1. c. 1. §. 7. c. 2. §. 16. n. 8. Straf der boshaft- und vorſätzlicher Beſchädigung. * p. 1. c. 9. §. 7. von Gerichtsköſten, und Schäden ſiehe Proceskoſten.

Darangeld, ſiehe Arrha.

Darlehen, ſiehe Mutuum.

Datio, wie ſie a Traditione unterſchieden, ſiehe Traditio.

Datio in ſolutum, ob ſie vicem Venditionis vertrette. p. 4. c. 4. §. 16. ob ſolche invito Creditore platz habe. J. c. 18. §. 11.

Datum, ob ſolches in Inſtrum. nöthig. J. c. 11. §. 9. e. falſche Data. ibi. ob die Stund zu exprimieren. P 2. c. 6 §. 13. g.

Debitor generis, vel ſpeciei, und Unterſchied zwiſchen beeden. p. 4. c. 3. §. 11. n. 1.

Debitum, ſiehe Schuld.

Decke Beſchlagung, p. 1. c. 6. §. 1. n. 2.

Decalvationis pœna, oder Haut, und Haar Abſchlagung. * p. 1. c. 1. §. 8. b. c. 2. §. 7. b.

Decimæ, ſiehe Zehend.

Decimation, der Geiſtlichkeit. p. 5. c. 19. §. 27. n. 7.

Decretales Gregorii, ſiehe Jus Canonicum,

ob

ob solche ab Isidoro verfälscht worden. p. 5. c. 19. §. 42. n. 19.
Decretum, was die Römer darunter verstunden. p. 1. c. 2. §. 9. u. 7. und wir. §. 15. n. 4.
Decretum gratiani, ob es verbinde. p. 1. c. 2. §. 8. n. 3.
Defectuose, siehe Leibsmängel.
Defensio, siehe Nothwehr.
Defensio, vel Defensor rei, siehe Reus.
Deflorationsrecht, oder Jus primarum nbctium. p. 1. c. 6. §. 4. n. 10. c. 8. §. 12. f.
Degradatio ecclesiastica, wie, warum, und mit was Effect solche geschehe. p. 5. c. 19. §. 41. n. 7. Bayrisches Privilegium circa Degradationem ibi. ob sie auch bey Protestanten üblich. ibi.
Deichselrecht p. 2. c. 8. §. 2.
Dejectum, Actio de dejecto, siehe Damnum.
Delegatio, oder Ueberweisung. p: 4. c. 15. §. 5 n. 1. Delegans, delegatus, delegatarius und wer so heisse. 2. Requisita, und effectus Delegationis. 3. 4. wie Delegatio a novatione, cessione, assignatione, differiere. 5.
Delegatio Jurisdictionis, siehe Jurisdictio, Commissio.
Delegatus Apostolicus, Unterschied inter delegatos ab homine, & ipso Jure, und die viersache Clausul, womit die letzte Delegation geschihet. p. 5. c. 19. §. 8.
Delendi Jus, in concursu Creditorum. J. c. 19. §. 17. n. 2.
Deliberandi Jus, siehe Erbschaft. n. 10.
Delicta, oder Verbrechen überhaupt, und was sie seynd. p. 4. c. 16 §. 1. 2. 3. 4. n. 1. Eintheilung derselben, sonderbar in vera, vel quasi. 2. publica, vel privata. 3. Actio pœnalis ex delicto. 4. wem solche competiere. 5. wo sie verhandelt werde. 6. wie. 7. und was circa Modum pœnæ zu beobachten. 8. zumal in Geldstraffen. 9. wie die Pœnalaction cessiere. 10. Actio rei persecutoria ex delicto. 11. von Delictis ecclesiasticis, sæcularibus, & mixtis. p. 5. c. 19. §. 40. n. 1. &c. Militaribus c. 21. §. 18. &c. Delictis carnis, siehe fleischliche Verbrechen, von dem Foro delicti, siehe Forum, von der Straf eines Verbrechens, siehe Straf. von dem Complicio siehe *Complices*.
Delicta criminalia, wie sie von Freveln, oder kleineren Verbrechen unterschieden. * p. 1. c. 1. §. 1. wie vielerley selbe seynd §. 2. wie sie begangen werden. 3. wer dessen unfähig. 4. mildere Umständ des Verbrechens. 14. &c. beschwerende Umstände 35. Wissenschaft, oder unterlassene Anzeig eines Verbrechens. c. 12. §. 2. Bemühung, oder Conatus, 3. Volbringung, zumal in fleischlichen Sünden. 4. Bestellung des Thäters. 5. Rath geben, Aufwiegeln, Gelegenheit machen, gut heissen. 6. Hilf, und Beystand, oder Theilnehmung vor- in- oder nach dem Verbrechen. 7. Unterschleif geben. 8. Befreyung der Uebelthäter von der Gefängnuß, oder Gerichtshänden. 10. Verdacht. 11. Præsumtio delicti exclusiva in dubio. * p. 2. c. 2. §. 18. von heimlichen Verbrechen. c. 3. §. 1. c. 5. §. 9. n. 4.
Delicti corpus, was es seye. * p. 2. c. 3. §. 1. was für eine Gewisheit hierzu erfoderlich. ibi. b. in heimlichen Verbrechen. c. in Todschlägen. §. 2. in Vergiftungen. 3. in dem Kindermord. 4. Abtreibung der Leibsfrucht. 5. Raubereyen, und Diebstählen. 6. fleischlichen Sünden. 7. fälschen Münzern, Mordbrennern, Hexerey, Ketzerey, Aberglauben, Verfälsch- und Vergewaltigung, dann anderen Verbrechen. 8. Endzweck des corporis Delicti. ibi. b. ob selbes nur in Lebensstrafen erfoderlich. §. 11. Bekanntnuß, welche nicht einstimmig. c. 5. §. 4. ob corpus Delicti ad capturam nöthig. c. 6. §. 3. oder ad Torturam. c. 8. §. 7. wie die Generalinquisition damit beschäftiget seye. * p. 2. c. 2. §. 13. Mangel desselben ist Causa mitigans. * p 1. c. 1. §. 24 Verschaffung des Todencörpers. * p. 2. c. 3. §. 10.
Delicti judicia, was für eine zur Specialinquisition erfoderlich. * p. 2. c. 2. §. 22. ob selbe vorher zu communicieren. ibi. und in heimlichen Verbrechen pro corpore Delicti dienen. c. 3. §. 1. Nothwendigkeit derselben, und Nullität des ohne gnugsamen Indiciis angefangenen Processs c. 4. §. 1. was ein Indicium heisse. §. 2. Eintheilung der Indicien in proxima, remota, und adminicula. 3. Remota generalia. 4. Generalia proxima. 5. Specialia proxima. 6. Behelf, oder Adminicula. 7. verwerfliche Indicia, oder Adminicula. 8. Prob der Indicien. 9. ob auch ein Gezeug, oder die Handschrift Inquisiti, und comparatio litterarum hierinn beweise. §. 10. Gegenbeweis, und Ableinung der Indicien. 11. Unterschied zwischen dem Verbrechen selbst, und den Indiciis desselben in der Prob. c. 5. §. 1. ob auch blosse Indicia zur ordinari Straf erklecklich. ibi. a. & §. 18. ob man constituto die Indicia vorhalten soll. c. 7. §. 8. wie, und auf was Weis. ibi. c. wie die Indicia gereiniget werden. c. 8. §. 22.
Delicti probatio, ob sie von dem Beweis der Indicien unterschieden. * p. 2. c. 5. §. 1. wie vielerley sie seye, und wie solche beschaffen seyn müsse ad Effectum pœnæ ordinariæ. ibi. ob aus mehr Unvollkomnen, eine Vollkomne erwachse. ibi c. ob die Bekanntnuß nebst der Conviction erfoderlich. d. ob blosse Indicia eine hinlängliche Prob ad pœnam ordinariam machen. §. 18. ob die Prob in criminalibus per Juramentum decisorium, aut suppletorium gemacht werde. ibi. ob durch briefliche Urkunden, und Notorietät. ibi. von der Feuer- Wasser- Loos- Zweykampf, und dergleichen alten Probsmitteln. ibi. wie mit dem Beweis, und Gegenbeweis sowohl in accusatorio, als inquisitorio Processu zu verfahren. §. 19. 20. 21. sonderbar mit dem Beweis der Unschuld. ibi. ob hierzu eine halbe Prob, oder Præsumtion erklecklich. §. 20. Mangel, oder Entkräftung des Beweis. §. 21. & ibi. b. von halb und ganz entkräfteter Widerlegung des Beweis ibi.

e. ob die widerlegte Zeugen pro Falsariis zu achten, ibi. Materia probationis arbitraria §. 21. d. Zulassung der Prob per evidentiam Facti, oder negativæ loci post Sententiam c. 10. §. 14. Behutsamkeit in Zulassung der Probationis negativæ loci. ibi. k. siehe auch Confessio, convictio, Zeugen.

Demens, siehe Narr.

Demonstratio in Eheberedungen. p. 1. c. 6. §. 11. n. 7. in Testamenten, und Erbeinsatzungen. p. 3. c. 3. §. 11. n. 4. Legatis. c. 6. §. 8. Donationibus. c. 8. §. 11. Fideicomm. c. 9. §. 5. c. 10. §. 4. Contractibus p. 4. c. 1. §. 10. n. 3.

Denunciatio, oder Angebung eines Verbrechens. * p. 2. c. 2. §. 10. ob sie Denunciato zu communicieren. 11. ob sie Capturam vel inquisitionem specialem nach sich ziehe. 23. ob die unter verdeckten Nam ein Indicium ausmache. c. 4. §. 8. ob Denunciant ein tüchtiger Zeug. c. 5. §. 9. Belohnung der Denuncianten. * p. 1. c. 1. §. 22. selbst eigne, oder seiner Eltern, ob sie die Straf mildere, ibi. siehe auch Processus accusatorius, inquisitorius.

Denunciatio canonica, & evangelica. p. 4. c. 19. § 40. n. 14. b. J. c. 16. §. 5. a.

Denunciatio litis, siehe Lis.

Denunciatio publica, oder offentliche Verkündung der Eheverlobten. p. 1. c. 6. §. 7.

Depositum. p. 4. c. 2. §. 7. n. 1. Sachen, worinn solches statt hat. 2. Jura depositarii 3 & Obligatio, sonderbar circa Restitutionem. 4. præstationem doli, culpæ, casus 5. custodiam. 6. Actio depositi directa 7 wann mehr Deponentes seynd. 8. oder mehr Erben eines Deponentis 9. gegen mehr Depositarios, oder mehr Erben eines einzigen. 10. Beweis in Actione depositi directa. 11. Straf der Ableugnung. 12. sonderbar in depositio miserabili ibi. b. Exceptiones contra actionem Depositi 13. Actio depositi contraria 14. Formular eines Depositionsscheins. 15. Depositum irregulare §. 8. Depositum juris mittels der Oblation, Obsignation, Deposition. p. 4. c. 15. siehe auch solutio, sequestrum

Depositio ab officio ecclesiastico. wie, und warum solche platz greife. p. 5. c. 19. §. 41. n. 6. sonderbar bey geistlichen Reichsständen. ibi g. h. ob auch wegen übertrettener Capitulation k. oder bey einer Protestantischen Abbtißin wegen der Ehe. siehe auch privatio Beneficii eccles

Derelictæ res, siehe Occupatio, vacante Güter

Desertion der Soldaten, Straf derselben, und Præcaution dagegen. p. 5. c. 21. § 22.

Devolutionsrecht bey Eheleuten. p 1. c. 6. §. 35. n. 2. in Beneficiis ecclesiasticis, wie und wann sich solches ergebe, auch wer das Beneficium devolutum zu verleihen habe. p. 5. c. 19 § 17. k. Päbstliches Devolutionsrecht. §. 18. n. 1. bey Bischofs- und anderen Wahlen. §. 19. n. 16.

Deutsche Sprach, wann man sie bey Gericht einzuführen angefangen hat. J. c. 4. §. 10. c.

Deutscher Orden, siehe Ordo militaris.

Diebstahl, was er seye. * p. 1. c. 2. §. 1. Diebstahl aus Scherz, Muthwillen, Irrthum, Noth, ꝛc. ꝛc. ibi. c. kleiner Diebstahl. §. 2. grosser. 3. Berechnung der Summa bey dem grossen. 4. qualificierte Diebstähl. 5. dreyfacher 6. Fisch- und Krebsdiebstähl. 7. Perlendiebstahl. 8. Eltern, Kindern, oder nächster Erben, zu latein, Amotio rerum. 9 Haußdiebstähl, oder Furta domestica. ibi anvertrauter Sachen. 10. Furtum depositi. ibi. a Salzveruntreuungen. ibi. ligender Erbschaften, oder Crimen expilatæ hæreditatis ibi. b. toder Cörper. d. gefundner Sachen, oder Schätzen f Holz- Obst- Getreid- Früchten- Vieh- oder Geflügeldiebstahl. 11. ob Compensatio den Diebstahl entschuldige. 12. ob die Entleibung des Diebs erlaubt. 13. Hilf, oder Participation bey dem Diebstahl. 14. 15. Menschendiebstahl, oder Plagium. 16 Kirchendiebstahl. 17. Straf der Helfer im Kirchendiebstahl. 18. Diebstähl, welche mit Gewalt geschehen, oder Raubereyen. 19. 20. Corpus delicti in Diebstählen, und Raubereyen. * p. 2. c. 3 § 6. Haußvisitation bey Diebstählen. 9. a Indicia furti specialia. c. 4 § 5 6. gewöhnliche Fragstück in Diebstählen, und Raubereyen. c. 7. § 4. 6. wem das entwendete Gut zufalle, wann man den Eigenthümer nicht weis. c. 10. §. 16. Straf des Diebstahls nach dem Jure Canonico. p 5. c. 19. §. 40. n. 4. von Berechnung der Summa bey Diebstählen. S. ad * p. 1. c. 2. §. 4. 6. siehe auch *furtiva Condictio*.

Dienstbarkeit, oder Servitus, was, und wie vielerley solche seye. p. 2. c. 7. §. 1. 2. wie sie errichtet werde. 3. per Dispositionem. 4. Præscriptionem 5 Würkung der Dienstbarkeit circa Jus, & usum Servitutis, sonderbar in Ansehen des Proprietarii. 6. wie die Dienstbarkeit aufhöre. 7. per non usum. 8. Actiones in Dienstbarkeiten. 9. und zwar Actio confessoria. 10. negatoria. 11.

Dienstbarkeiten, und andere ähnliche Gerechtigkeiten in Specie. p. 2. c. 8. §. 1 Unterschied zwischen den Hauß, und Feldienstbarkeiten ibi. Servitutes urbanæ, und zwar Servitus tigni immittendi. 2. oneris ferendi. 3. altius tollendi, vel non tollendi. 4. 5 proiiciendi, vel protegendi. 6. luminum, luminibus officiendi, vel non officiendi. 7. Prospectus, oder Prospectui officiendi, vel non officiendi. ibi. Fenestrarum. ibi. Stillicidii, 8 Fluminis. cloacæ, latrinæ, foraminis, fumi. 10. Depositum habendi, suffodiendi, und mehr andere. Servitutes rusticæ, und zwar viæ, actus, itineris. 11. Aquæ haustus, pecoris ad aquam appulsus, aquæ ductus, & aquæ intercipiendæ, aut non intercipiendæ 12. pascendi. 13 compascui 14. lignandi 15. und mehr andere Gerechtigkeiten. 16. n. 1. sonderbar das Zwangrecht. n 2. Ehehaftsgerechtigkeiten. §. 17. Mühlgerechtigkeit. 18. Badgerechtigkeit. 19. Wirths- oder Taferngerechtigkeit. 20. Beckergerechtig-

tigkeit. 21. Metzg= oder Fleischhackersgerechtigkeit. 22. Bräugerechtigkeit. 23. Brandweinsgerechtigkeit. 24. Meth= Essig= Thee- und Coffeegerechtigkeit. 25. siehe auch all diese Rubiquen besonders.

Dienstbothen, Pflichten, und Rechten. p. 1. c. 4. §. 4. Dienstzwang der Ehehalten. p. 4. c. 6. §. 2. n. 2. Austritt derselben vor der Zeit. §. 16. n. 4. Unterschied zwischen selben, und Mandatariis, auch ob und wie die Herrschaft ex Facto illorum hafte. c. 9. §. 15. n. 9.

Dienstentsetzung, siehe Cassation.

Dies in Eheberedungen. p. 1. c. 6. §. 11. g. in anderen Conventionen. p. 4. c. 1. §. 9. in Testament, und Erbeinsatzungen. p. 3. c. 3. §. 11. in Legatis. c. 6. §. 8. Donationibus. c. 8. §. 11. Fideicommissis. c. 9. §. 5. c. 10. §. 4.

*Diffamations*klag, oder Actio ex lege diffamari, wie, wo, und wann solche statt habe, samt dem Unterschied inter Judicium diffamatorium, & judicium Causæ principalis. J. c. 1. §. 15. c. 4. §. 5.

Disessio, siehe Documentum.

Digesta, ob denselben a Codice justinianeo, dann den Institutionibus derogiert werde. p. 1. c. 2. §. 9. n. 9.

Dilationes, siehe Termin.

Dilucida intervalla, siehe Narrheit.

Dimmissio, siehe Abdankung.

Ding, siehe Res.

Dingen, siehe Locatio. §. 1. was es auf alt deutsch heisse. J. c. 15. §. 1. a.

Diœcesanum Jus, siehe Bischof.

Diploma, Fides diplomatum antiq. J. c. 11. §. 4. b. ob Ars diplomatica auch in Jurisprudentia nöthig. §. 9. a. in fine.

Directariatus crimen. * p. 1. c. 11. §. 10. a.

Discretion, Bestimmung derselben. p. 3. c. 7. §. 3. d.

Dispensatio legis. p. 1. c. 1. §. 11. 12. in Ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 45. n. 6. wie sie a Privilegio unterschieden. §. 46. n. 2.

Displicentiæ pactum. p. 4. c. 3. §. 23. n. 9.

Dispositio, siehe Actus inter vivos. vel mortis Causa. item letzter Will.

Dissensus mutuus, wie die Obligation dadurch aufgehoben werde. p. 4. c. 15. §. 11. n. 1.

Divisio hæreditatis, siehe Erbvertheilung.

Divisio parentum inter liberos, siehe Testamentum paternum.

Divortium, siehe Ehescheidung.

Doctorat, siehe gradus Academicus.

Documentum, von dem Beweis per Documenta. J. c. 11. §. 1. und zwar publica. 2. privata. 3. Beweis der letzten contra Scribentem. c. ob Gezeugen, eigne Hand= oder Unterschrift, Siegel, Causa debendi, und Datum hierzu vonnöthen. d. von den Beylagen des haupt Documenti. ibi. Ausnahm, worinn Documentum privatum auch pro Scribente beweiset. f. sonderbar bey Handelsbüchern. g. Spänn, und Körbhölzern. h. von original Documenten, oder Abschriften, transumtis, und vidimus. §. 4. Productio documentorum. §. 5. ob sie auch ad perpetuam Rei memoriam geschehen könne. ibi. n. 10. Editio documentorum. §. 6. Recognitio. 7. Dissessi 8. von Documentis vitiosis 9 Contrariis. 10. oder wann die Documenta, und Gezeugschaften sich contradicieren. 11. von verlohren gegangenen Documenten, und wie der Innhalt derselben zu beweisen. 12. wann die Documenta in Processu probatorio zu producieren, siehe Beweis. §. 9. ob die Extraditio documentorum vim pignoris habe. p. 2. c. 6. §. 4.

Dolus, was, und wie vielerley. * p. 1. c. 1. §. 3. wie weit er mit der lata Culpa verglichen werde. ibi. ob in dubio mehr Error & Ignorantia, als Dolus, & Delictum præsumiert werde. c. 9. §. 2. a. von dem dolo in Contractibus, & de Præstatione, vel purgatione ejusdem, siehe Contract. §. 20. 25.

*Domanial*güter, siehe Respublicæ.

Domcapitul in Corpore. p. 5. c. 19. §. 10. a. ob der Bischof darunter begriffen. b. wie, und in was für Sachen consensus Capituli, vel Episcopi vonnöthen. c. &c. Directorium, Jurisdictio, und Rang des Capituls. k. l. &c. von der Immedietät. und Erb= Grundherr= oder Corregentschaft der deutschen Domcapituln. n. jura Capituli Sede vacante. o. Capitulationes inter Capitulum, & Electum, und ob sie giltig. p. Capitula mixtæ Religionis. 9.

Domestici, siehe familiares, Familia.

Domicilium, siehe Forum domicilii.

Dominium, oder Eigenthum, was, und woher solches seye. p. 2. c. 2. §. 1. Eintheilung desselben in Dominium publicum, seu eminens, & privatum, verum, vel quasi, fictum, & præsumtum, naturale, & civile, plenum, & minus plenum, directum, & utile, limitatum, & illimitatum, revocabile, & irrevocabile, quiritarium, & bonitarium. §. 2. wer dessen fähig. 3. ob auch die Religiosen, geistliche Orden, und Jesuiten vor Ablegung der zierlichen Gelübden. ibi. in was für Sachen das Eigenthum platz habe. §. 4. wie weit solches per legem Amortizationis verhindert werde, siehe *Amortizatio*. Würkung des Eigenthums sowohl circa dispositionem, als usum, utilitatem, conservationem, alienationem Rei, ac obligationem Domini. §. 6. n. 1. &c. Dominium liberorum in bonis Parentum. n. 4. f. wie das Dominium aufhört. §. 15. Dominium duorum in solidum. §. 16. n. 1. g. acquisitio Dominii ex pluribus Causis. c. 4. §. 3. n. 19. siehe auch *Condominium*, *Pertinentien*, Gränzen, *Rei vindicatio*, *publiciana Actio*, *Exhibitions*klag.

Dominium acquirendi modi in genere. p. 2. c. 2. §. 5. Eintheilung derselben in naturales, civiles, universales, singulares, originarios, derivativos. a. b. &c. Unterschied zwischen Modis, & titulis acquirendi Dominium. d. ob, und warum die Uebergab ad translationem Dominii vonnöthen. f. wie solches ipso Jure ohne Tradition erlangt werde. g.

Dominium acquirendi Modi in specie. p. 2. c. 3.

c. 3. §. 1. &c. siehe Occupatio, venatio, piscatio, inventio, traditio, accessio, alluvio, insula, alvei derelictio, coalitio, specificatio, confusio, commixtio, adjunctio, inædificatio, implantatio, satio, pictura, scriptura, Fructuum perceptio.
Dominium litis, was, und wie weit es noch von einer Würkung seye. J. c. 7. §. 1. b.
Domitiana quæstio p. 3. c. 3. §. 4. n. 3.
Donatio, siehe Schankung.
Donatio propter Nuptias, siehe Widerlag.
Dorf, Benenn- und Ursprung desselben. p. 5. c. 28. §. 1. a. b. Dorfsgemeinde. d. Obrigkeit, oder Gemeindsherrschaft, Führer, und Obmänner. e. Bestellung derselben, und anderer Gemeindsleuten. f. g. Gemeindsbürden, Anlagen, und Verrechnung derselben. ibi. Grund- oder Flurbücher, worinn die Dorfsgründe beschrieben seynd. h. Dorf- und Ehehaftsgerichte. i. unmittelbare Reichsdörfer. ibi. ob die sogenannte Einöden, oder ausser den Dörfern abseits liegende Baurnhöf mit selben Gemeinschaft haben, oder besondere Corpora seynd. k. von Dorf- und Gäumeistern. c. 27. §. 24. Dorfsverbiethung. * p. 1. c. 1 §. 9. n.
Dos, siehe Heurathgut.
Dotalitium, siehe Wittibsitz.
Dotis non numeratæ exceptio, siehe Chyrographarius contractus. §. 9. 10.
Drittellehnersgerechtigkeit, siehe Emphytheusis. §. 32.
Drohung, Straf, und Caution. * p. 1. c. 8. §. 7. siehe auch Vis, metus, concussio, Bedrohung.
Drut, siehe Braut.
Dubium, practicum, vel speculativum, siehe Gewisen.
*Duplic*schrift, was hierbey zu beobachten. J. c. 6. §. 13. ob noch weitere Schriften hernach zugelassen werden. §. 14.
Duellum, Straf der Duellanten, Secundanten, und Unterhändler. * p 1. c. 3. §. 9. sonderbar bey adelichen, und Militarpersonen. ibi. Duelmandat in Betref des Militaris. ibi. h. pœnæ Juris Canonici, welche sowohl den Thätern, als Helfern, Zuschauern, und Obrigkeiten, so solchen gestatten, dictiert seynd. p. 5. c. 19. §. 40. n. 5. b. ehemalige Prob durch den Duell. * p. 2. c. 5. §. 18.
Durchfuhr, der Arrestanten in fremden Gebieth, siehe Captura. §. 8.
Dutzen, utrum Injuria. p. 4. c. 17. §. 2. n. 2.
Durchmarsch, siehe Militare. §. 8.
Durchtrieb, siehe Actus.

E

Ebrietas, siehe Trunkenheit.
Ecclesiasticæ res, siehe geistliche Güter.
Edelmannsfreyheit Bayrische, wie sie erlangt werde, und worinn sie bestehe. p. 5. c. 22. §. 4. 5. circa Venationem. p. 2. c. 3. §. 3. n. 11. d. n. 14. a. n. 23 circa Successionem, & legitimam Filiarum. p. 2. c. 3. §. 15. n. 16. f. Renunciationem legalem, & ipso Jure factam. c 11. §. 8. n. 1. 4. in dem Mannsvortheil. c. 12. §. 2. n. 2. d. in der Jurisdiction auf den einschichtigen Baurngütern. J. c. 1. §. 21. Ursprung, und Requisita dieser letzten Freyheit, und ob sie auch auf Lehengütern statt habe. ibi. oder in Juribus reservatis. ibi. in der oberen Pfalz, und Grafschaft Cham. ibi. Grafschaft Haag. S. ad J. c. 1. §. 21. siehe auch Adel.
Edictalcitation, siehe Citatio.
Edictalproces, siehe Concursproces.
Edicta prætorum. p. 1. §. 9. n. 4.
Edictum divi Hadriani Remedium ex hoc Edicto. p. 3. c. 1. §. 10. n. 2. wem solches gebühre. 3. gegen wen. 4. Requisita dieser Klag. 5. vitium visibile Testamenti stehet derselben entgegen, und was man pro Vitio visibili, vel invisibili halte. 7. Würkung dieses Remedii. 8.
Editio Documentorum, siehe Document.
Education der Kinder. p. 1. c. 4. § 3. n. 1. und Puppillen. c. 7. §. 11. siehe auch Schul.
Effusum, vel dejectum, siehe Damnum. §. 8.
Ehe, was sie seye. p. 1. c. 6. §. 1. n. 1. Eintheilung derselben in Matrimonium legitimum, ratum, consumatum. n. 2. wer zum Ehestand verbunden. n. 3. Unterschied inter Nuptias, & Matrimonium. ibi. Consensus conjugalis, und wie solcher geäussert werde. §. 3. n. 1. &c. Consens der Eltern, Vormünder, Befreunden, Landsherrschaften, Obrigkeiten, und anderer, samt der Straf des negligierten Consens. §. 4. n. 1. &c. Priesterliche Copulation, und Einsegnung, was hierzu erfoderlich, sonderbar auf Seiten des Pfarrers, und der Gezeugen. §. 5. bedungene Ehen sub conditione, demonstratione, causa, modo, die, arrha, pœna conventionali. §. 11. n. 1. &c. Ehescheidung. §. 40. quo ad Vinculum. 41. Thorum, & mensam. 42. Würkung der letzten Ehescheidung. 43. von ungiltigen Ehen, und zwar in Matrimonio putativo ex una vel utraque parte. 44. ungleiche Ehe, oder Mißheurat. 45. Matrimonium morganaticam. ibi. n. 3. von zweyt, oder weiterer Ehe, dann den Strafen derselben, und wann solche cessieren. §. 46. 47. 48. Ehehändel, oder Causæ matrimoniales. §. 49. n. 1. was für Actiones hierinn platz greiffen. 2. was sie besonders an sich haben. 3. bey Fürsten, und Herrn. 4. unter Eheleuten diversæ Religionis. 5. siehe auch von dem obrigkeitlichen Consens bey dem Heurat unvermöglicher Leuten. S. ad p. 1. c 1. §. 4. n. 11.
Ehebruch, Straf des ersten. * p. 1. c. 5. §. 1. zweyten. 2. dritten. 3. milderende Ursachen. 4. Nothwendigkeit der Certioration 5 wie die Fälle zu rechnen. 6. Straf des Verdachts. 7. wie weit die Pœna adulterii nidergerichtlich. 8. Recht deren von Adel ihre ehebrecherische Frauen einsperren zu darfen. 9. Straf des Ehemanns, oder Vaters, wann er in flagranti einen Todschlag begehet. ibi. c. siehe auch von Ehebruchsstrafen. S. ad p. 1. c. 5. §. 1. 2.
Ehehaften, siehe Gemeinsrechten.

Ehehaftsgerechtigkeit, was, und wie vielerley sie seynd, auch wer sie zu verleihen habe. ꝛc. ꝛc. p. 2. c. 8. §. 17. siehe auch Bad, Mühl, Wirthsgerechtigkeit, Gemeinde.
Ehehafteursachen, welche a dolo, mora, contumacia entschuldigen. J. c. 5. §. 11. f.
Ehehalten, siehe Dienstbothen.
Ehehindernüsen, oder Impedimenta matrimonii überhaupt. p. 1. c. 6. §. 6. Impedientia. 7. Dirimentia, und zwar vis, metusve. §. 8. n. 1. Erroris. 2. Ordinis. vel Voti solennis. 3. 4. ligaminis. 5. impotentiæ. 6. Cultus disparitas. 7. publica honestas. 8. raptus. 9. criminis. 10. 11. Cognationis, und zwar naturalis, spiritualis, legalis. §. 9. n. 1. 2. 3. Affinitas. 4. was circa impedimentum Cognationis, vel Affinitatis Jus naturæ, vel divinum verordne. 5. Praxis protestantium. 6. Jus Principum, & Illustrium hierinnfalls. 7. und der Juden. 8. Impedimentum ætatis. §. 10. n. 1.
Eheleut, Pflichten, und Rechten, welche beeden in Ansehen ihrer Personen gemein seynd. p. 1. c. 6. §. 12. n. 1. besondere Pflichten, und Rechten des Ehemanns, n. 2. 3. 4. und der Ehefrau. 5. 6. 7. 8. bey Fürsten, und Standspersonen. 9. Pflichten, und Rechten der Eheleuten in Ansehen ihrer Kinder, siehe Eltern, in Ansehen ihrer Güter. §. 13. derselben Illation. §. 24. Versicherung, 25. Dispositon, und Veräusserung §. 26. wie weit solche dem Ehemann erlaubt, oder verbothen seye. ibi. und der Ehefrau. §. 27. von Ehepactis 29. und anderen Handlungen, oder Contracten der Eheleuten. §. 30. ihrer Communione bonorum. 32. Obligation, und correalität, sonderbar in Casu interceßionis, Coobligationis. 33. Certioration der Ehefrau in obigen Fällen. 34. Succession der Eheleuten 35. in den vier unterschiedenen Fällen. 36. 37. 38. von obbemeldten Gütern der Eheleuten, siehe auch Heurathgut, Widerlag, Wittibsitz, Morgengab, Schankungen, Acquestus, Mahlschatz, Sponsalitia largitas, Hochzeitgeschenk, Haußfahrnuß, Paraphernalia, Receptitia, heurathliche Sprüch).
Eheverlobnuß, oder Sponsalia. p. 1. c. 6. §. 2. Consensus sponsalitius. §. 3. n. 1. 2. wie solcher geäussert werde. n. 3. &c. ob der Eltern, und anderer Consens hierzu vonnöthen. §. 3. n. 1. &c. Impedimenta sponsalium, siehe Ehehindernüsen, sonderbar circa Ætatem. §. 10. n. 2. von der Eheverlobnuß. sub conditione, demonstratione, causa, modo, die, arrha, §. 11. n. 1. &c. Wideraufhebung der Eheverlobnuß. §. 39. Crimen falsi, wann man sich an mehr Personen verspricht. * p. 1. c. 9. §. 2. y.
Ehrlos, siehe Infamia.
Ehrenwort, ob sie verbindlich. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. c.
Eid, siehe Jurament.
Eigen, siehe Erb, und erblich.
Eigenthum, siehe Dominium.
Eigenthumlich, siehe auch Erb, oder erblich.
Einöden, oder abliegende Baurngüter. p 5. c. 28. §. 1. k.
Einsatz bey geistlichen Beneficiis, siehe Beneficii ecclesiastici Institutio.
Einstand, oder Retractus, was, und wie vielerley. p 4. c. 5 §. 1. retractus Consanguinitatis, und Requisita desselben. 2. nemlich die Verwandschaft des Einstehers. 3. Beobachtung der rechten Zeit. 4. Anfang, Fort- und Ausgang derselben. ibi. Bezahlung des Kaufschillings. 5. Schadloshaltung des Käufers. 6. Erfüllung der übrigen Kaufsconditionen. 7. in was für Sachen retractus Consanguinitatis statt habe. 8. in was für Handlungen. 9. Würkung des Einstands circa Rem retractam, fructus, usuras, Jura, & actiones 10. 11. Fälle, worinn retractus Consanguinitatis cessiert, sonderbar da solcher für andere gesucht wird, 12. und in Casu renuntiationis. 13. Grund- und Lehenherrlicher Einstand. 14. privilegierter Einstand des Landsässigen Adels. 15. Communionis, viciniæ, incolatus, crediti, und anderer. Retractus legalis. 16. retractus Conventionalis, aut Testamentarius, und worinn solcher von dem retractu Consanguinitatis differiere, oder damit übereinsstimmt. 17. Concurs inter Retractum conventionalem, & legalem ibi. Differenz inter Jus retractus, protimiseos, dann anderen ähnlichen Rechten. 18. ob aus dem der Famili vorbehaltenen Einstand Fideicommissum erwachse. siehe *Fideicommissum Familiæ*. §. 1. n. 8.
Einwerfung in die Erbschaft, siehe Collatio in der Erbvertheilung.
Einwohner, sieher Burger, Stadt.
Eiserners, Viehe p. 4. c. 6. §. 11. g.
Electio canonica, was das Wahlrecht bey Dom- und anderen Stiften in Deutschland ante Concordata für Fata gehabt habe, und wie solches per Concordata bestättiget worden. p. 5. c. 19. §. 18. n. 7. was man unter der Wahl hier verstehe. §. 19. n. 1. von der Päbstl. Wahl. ibi. von der activ und passiv Wahlstimm, und wer damit begabt seye. n. 2. 3. Zeit, und Orth der Wahl. 4. Wahltagsbestimm- und Ausschreibung, sonderbar bey deutschen Hochstiften, und Bayrischen Prælatenwahlen. 5. Wahlpræliminaria 6. modus Electionis, und zwar per inspirationem. 7. per compromissum 8 scrutinium. 9. Eröfnung, Collation, und Ausrechnung der Wahlstimmen. 10. publicatio, intimatio, acceptatio Electionis. 11. Confirmation derselben, und wo solche geschehen muß. 12. inner wie viel Zeit Confirmatio zu suchen, und zu ertheilen. 13. wie 14. effectus Confirmationis. 15. Jus devolutionis, vel provisionis in Wahlsachen. 19. Entscheidung strittiger Wahl. 17. Consecratio, & Benedictio electi. 18. siehe auch Postulatio.
Eltern, Pflichten, und Rechten gegen ihre Kinder. p. 1. c. 4. §. 3. n 1. in Erzie-

hung der Kinder, ibi. sonderbar quo ad Religionem in Matrimoniis mixtæ religionis. ibi. wer unter den Eltern verstanden. 4. Concurs derselben bey obigen Pflichten, und Rechten. auch wer den Vorzug hierinn habe. 5. von Fürstl. Eltern. 6. siehe auch Kinder, väterliche Gewalt, Testamentum paternum inter Liberos.

Emancipatio, siehe väterliche Gewalt, Leibeigenschaft.

Embryones, siehe Geburt.

Emigration, aus dem Land ob sie erlaubt. p. 5. c. 21. §. 24. von der Emigration, welche religionis Causa geschihet, siehe Religio. §. 11.

Emphytheusis, Ursprung, und Beschreibung der Emphytheuseos. p. 4. c. 7. §. 1. 2. n. 1. Unterschied zwischen derselben, und dem Contractu locationis, conductionis. ibi. b. Argumentum a feudo ad Emphytheusin, und welches in dubio præsumiert werde. c. wie die Römische Emphytheusis von der deutsch = und Bayrischen differiere. n. 2. Eintheilung der letzten in propriam, & impropriam. und das unter der ersten nur das Erbrecht verstanden seye. ibi wie es verlihen, und erlangt werde. n. 3. utrum etiam per Oblationem. ibi. in was für Sachen das Erbrecht statt habe. §. 3. 4. ob die Schrift hierzu nothwendig, und wer den Brief errichte. §. 5. n. 1. Formular eines solchen Stift= und Erbrechtsbrief. n. 2. Würkung des Erbrechts §. 6. circa Fructus. §. 7. n. 1. & onera. n. 2. ob das Pactum de transferendis oneribus in præjudicium tertii giltig seye. ibi. von dem Abschleif des Erbrechtsguts. §. 8. n. 1. Weud= oder Vergütung desselben. n 2. Würkung, und Straf des Abschleifs. n. 3. obrigkeitliche Verhandlung darüber. n. 4. von dem grundherrlichen Canone, oder Stift, und Gilt, worinn solche bestehe, auch wo, wann, und wie sie ohne mehr= minder= oder sonstiger Veränderung entrichtet werde. §. 9. n. 1. &c. Ausnahm, worinn der Canon einen Nachlaß leide. n. 6. Caducität wegen unbezahlten Canone, und ob solche propter Remissionem, moræ purgationem, oder anderer Ursachen wegen cessiere. §. 10. n. 1. &c. von dem Anfall, und der Abfahrt, siehe *Laudemium*. Veräusserung des Erbrechts, und ob der grundherrliche Consens nöthig, oder abschlägig seye, samt der Straf wegen vernachlässigten Consens. §. 12. n. 1. &c. Siegel, und Brieferrichtung in solcher Veräusserung. ibi. n. 6 Verkauf des Erbrechts. §. 13. Succession und Erbvertheilung darinn. §. 14. n. 1. 2. Aftervererbrechtung, oder Subemphytheusis. §. 15 n. 1. Erbrechts= Verpacht= Verpfänd= oder Verschwerung. n. 2. 3. 4. Præstatio doli, culpæ, aut casus in contractu Emphytheutico. §. 16. Endigung des Erbrechts, und Folge derselben in Ansehen der Fahrnuß, Früchten, meliorationen, Zubaugüter, und Gutsbericht. §. 17. n. 1. &c. Caducität des Erbrechts. Ursachen, und Würkung derselben, auch ob sie ipso Jure nebst der eigenmächtigen Besitznehmung derselben platz habe, und worinn sie cessiere. §. 18. Endigung des Erbrechts durch die Verjährung. 19. Gutsverlassung. 20. Resignation, und Aufkündung. 21. wie das Erbrecht per Consolidationem dominii directi, & utilis, oder durch den Tod, Untergang des Guts, Ausfluß der bestimmten Zeit, und sonst noch aufhöre. §. 22. 23. Actiones in Emphytheusi. 24. Beweis derselben. §. 25 n. 1. sonderbar durch briefliche Urkunden. n. 2. wann selbe verlohren gegangen seynd. n. 3. und die Prob auf andere Art gemacht wird. n. 4. von Gutsbesserungen, und Meliorationibus §. 26. von Zubau, und anderen zum Erbrecht nicht gehörigen Gütern. 26. grundherrliche Jurisdiction, Execution, und Auspfändung. §. 28. n. 1. wem solche in hiesigen Landen zustehe. n. 2. um was für Foderungen. 3. und wie. 4.

Emphytheusis impropria, vel irregularis, und zwar das Leibgeding. p. 4. c. 7. § 29 n. 1. Neustift. §. 30. Herrngunst, oder veranleitete Freystift. 31. Drittellehner, und coloni partiarii 32. Contractus censiticus. 33. Jus superficiarium, libellarium, Erbpacht, und mehr andere ähnliche Handlungen. 34. 34. siehe Leibgeding, Zinsrecht, *Superficiarum, libellarium* Jus.

Emtio, Venditio, siehe Kaufscontract

End, und gebend, was in hiesigen Landen darunter verstanden. p. 1. c. 6. §. 21. n. 4.

Enterbung, siehe Exhæredation.

Episcopus, siehe Bischof.

Erb, Eintheilung der Erben in necessarios, voluntarias. p. 4. c. 1. §. 3. n. 3 a. suos, & extraneos. b. ob suitas Hæredum noch in usu. ibi. wer Erb seyn könne. c. ob unter dem Wort Erb nur Hæres in 1mo Gradu, oder auch die weitere verstanden. d. was man unter Leibserben verstehe. ibi. & c. 10. §. 8. n. 2. ob zwischen Erben, und Erbnehmen ein Unterschied. p. 3. c. 1. §. 2. n. 2. wie weit sich der erbliche usus, Fructus erstrecke. p. 2. c. 9. §. 9. Belangung des Erben vor dem 9ten Tag. p. 3. c. 1. §. 2. n. 10. siehe auch Notherben, Nothgebührnuß.

Erb= oder erblich, und eigenthümlich. p. 2. c. 2. § 6. n. 4. f. c. 3. §. 3. n. 4. p. 3. c. 1. §. 1 h.

Erbeinigung, siehe Erbvertrag.

Erbeinsatzung, oder Hæredis institutio, und Nothwendigkeit derselben in Testamento. p. 3. c 3 §. 9. n. 1. a. Eintheilung in voluntariam, necessariam, primam, vel secundam. b. expressam. n. 2. tacitam. 3. eines einzigen Erbens. 4. mehr Erben. 5. auf einerley Weis, und simpliciter. 6. oder in re certa. 7. vel portione Hæreditatis. 8. oder mehr Erben, so auf unterschiedliche Weis instituiert seynd. 9. Gewisheit des instituierten Erbens. n. 10. von der Testabilitate passiva, oder Fähigkeit, als Erb instituiert werden zu können, und zu was für einer Zeit solche erfodert werde. §. 12. n. 1 wer fähig seye. n. 2. oder nicht, und zwar simpliciter. 3. oder nur secundum quid. 4. sonderbar Geistliche. 5. Ordinis men-

mendicantium. 6. Unfähigkeit oder unehelicher Kinder. §. 13. n. 1. ex coitu damnato. 2. oder anderer unächter Geburt, und zwar ohne Legitimation 3. oder mit Legitimation. 4. in Ansehen der müterlichen Erbschaft. 5. und Großelterlichen. 6. weitere notanda quo ad Institutionem illegitimorum. 7. von der Institutione necessaria, siehe Notherben, Nothgebührnuß *exhæreditation*, von der Institutione secunda oder Aftererbeinsatzung, siehe *Substitutio* hæreditaria, von der bedungener Erbeinsatzung, siehe *Conditio, dies, modus, demonstratio, causa, pœna.*

Erbfolge, natürliche, oder Successio legitima ab intestato. p. 3. c. 12. §. 1. Grund derselben, und daraus flüssende consectanea. n. 1. Ordnung dieser Erbfolg nach der lini, und den Grad. 2. in capita, & Jure repræsentationis in Stirpes. 3. in absteigender lini. §. 2. n. 1. ersten Grads. 2. weiteren Grads. 3. ob und wie Legitimi, oder Adoptivi succedieren. 4. Illegitimi, und zwar ex Coitu damnato. 5. naturales, & spurii. 6. Legitimati. 7. Succession in aufsteigender Lini, und zwar im ersten Grad. §. 3. n. 1. weiteren Grad. 2. in Concursu ascendentium, & collateralium. 3. ob auch ascendentes solum Legitimi succedieren. oder Illegitimi. 5. Successio collateralium sonderbar zweybändiger Geschwiester. §. 4. n. 1. und ihrer Kinder. 2. einbändiger Geschwiester, und ihrer Kinder. 3. weiterer Collateralbefreunden. 4. ob auch Collaterales solum Legitimi, oder naturales Illegitimi, & Legitimati succedieren. 5. de successione Conjugum. §. 5. n. 1. a. Corporum, vel Collegiorum in dem Vermögen ihrer Mitglieder. b. Fisci. n. 2. Weltgeistlicher. §. 6. n. 1. Ordensgeistlicher, und Religiosen. n. 2. successio Principum. §. 7. n. 1. sonderbar bey deutschen Reichsfürsten, und Ständen. 2. in Staats = und Privatverlassenschaften. 3. ob auch Frauenspersonen hierinn succedieren. 4. Appannagierte Herrn. 5. Geistliche. 6. uneheliche. 7. Legitimierte. 8. Adoptierte. 9. Defectuose. 10. und andere. 11. Forum in dergleichen Successionsfällen 12. von der Erbfolg ex Testamento, vel ultima Voluntate, siehe Testament, letzter Will. ex Pacto, siehe Erbvertrag.

Erbrecht, siehe Emphytheusis.

Erbschaft, oder Hæreditas, Beschreibung derselben. p. 3. c. 1. §. 2. n. 1. Eintheilung derselben in civilem, prætoriam, testamentariam, legitimam, pactitiam, futuram, delatam, jacentem, aditam. 2. was Hæreditas prætoria, oder bonorum Possessio seye, und ob solche noch in usu. ibi. a. Hæreditas delata, oder angefallne Erbschaft, und wie der Anfall geschehe. n. 4. Hæreditas jacens, und wie lang sie für liegend geachtet werde. n. 5. Antritt der Erbschaft, oder aditio hæreditatis. 6. gestio pro Hærede. 7. Immixtio, und ob solche bey dem Beneficio abstinendi, welches auch Hæredibus suis vergönnt ist, ab Aditione noch unterschieden. 8. wer die Erbschaft antretten könne. 9. Zeit des Antritts, und Jus deliberandi. 10. Würkung des Antritts, sonderbar in Vertrett = und Repræsentierung des Erblassers. 11. Ausnahm von dieser Regul. 12. bey Fürstlichen Verlassenschaften. 13. transmissio Hæreditatis delatæ aut nondum delatæ, aditæ, repudiatæ. n. 14. von Repudier = oder Ausschlagung der Erbschaft. §. 19. n. 1. wer sie repudieren könne. 2. wie dieses geschehe. 3. auf stillschweigende Art. 4. Würkung der Repudiation. 5. wie man sich der Erbschaft unwürdig mache. §. 20. n. 1. durch den an dem Erblasser, oder den seinigen verübten Todschlag. n. 2. durch anderen groben Undank. 3. durch Anfechtung seines letzten Willens. 4. durch zwang, und Hinterlist. 5. in andere Weg mehr. 5. von dem Vermächtnuß einer Erbschaft, oder Quota derselben. p. 3. c. 7. §. 2. 3. Schank = oder Verkaufung einer Erbschaft. c. 8. §. 10. p. 4. c. 4. §. 9. von pactierter Erbschaft, siehe Erbvertrag. Staats, oder privat Erbschaft, siehe Erbfolg §. 7. n. 3. von dem Foro hæreditatis jacentis, siehe *Forum accessorium.* von dem Jure accrescendi hæreditario, siehe *accrescendi Jus.* von Expilierung der Erbschaft, siehe Diebstahl. §. 10. b. Erbschaft der Abwesenden, siehe Abwesenheit.

Erbschaftsbeschreibung, oder Inventur. p. 3. c. 1. §. 18. n. 1. ob, und wann solche nöthig. 2. ob sie der Erblasser nachlassen, oder gar verbiethen kann. 3. Forma inventarii interna, & essentialis. 4. externa, & accidentalis. 5. wann solches errichtet werde. 6. von wem und in wessen Beyseyn. 7. Würkung, und Beneficia inventarii, und zwar quo ad Æs alienum. 8. quo ad Legata, & Fideicommissa. 9. und sonst. 10. Straf des unterlassenen Inventarii. 11. Restitutio in integrum gegen die Unterlassung. 12. Beweis des Inventarii. 13. Herausgebung desselben. 14. von Inventariis Fürstlicher Verlassenschaften. 15. Geistlicher Verlassenschaften, siehe Geistliche Verlassenschaft.

Erbschaftsklag in petitorio, oder Petitio hæreditatis, was, und wie vielerley. p. 3. c. 1. §. 9. n. 1. wem solche zustehe. n. 2. gegen wen. 3. Beweis bey dieser Klag, und zwar circa Jus hæreditarium. 4. circa Hæreditatem, & Res hæreditarias. 5. circa possessionem Hæreditatis. 6. Würkung dieser Klag in der Hauptsach. 7. in Causa accessoria. 8. circa impensas. 9. Forum bey dieser Klag. 10. und was bey dem Stritt weiter zu beobachten. 11. circa Jura, & Leges, wann sie different. a. circa alienationem Rerum hæreditar. 6. c. circa Creditores, vel Legatarios. d. circa personam Actoris pauperis. e. circa præscriptionem Actionis. und ob auch 90. oder 120. Jahr hierzu vonnöhen. g. von dem Foro bey dieser Klag siehe auch S. ad p. 3. c. 1. §. 9. n. 10.

Erbschaftsklagen *in possessorio*, und zwar ex Interdicto quorum Bonorum, siehe *quorum Bonorum.* ex Edicto divi Hadriani, siehe *Edi-*

Edictum divi Hadriani. von der Missione ventris in possessionem Hæreditatis, siehe *Venter.* von der immissione Impuberum, welche Quæstionem status leiden, siehe carboniana Immissio.

Erbschaftsklagen *in præparatorio Judicio,* und zwar von der Actione ad exhibendum oder dem Interdicto de Tabulis exhibendis. p. 3. c. 1. §. 11. siehe auch *Exhibitions*klag.

Erbschafts*obsignation,* oder Sperr, und *Reseration.* p. 3. c. 1. §. 17. n. 1. wer solche vorzunehmen habe. 2. und was für eine Obrigkeit. 3. utrum Judex loci rei sitæ. 4. was hierunter zu beobachten. 5. bey Verlassenschaften deren von Adel, oder würklicher Räthen. 6. und Churfürstlicher Beamten. 7. Geistlicher, siehe geistliche Verlassenschaft. von der Obrigkeit, welche sperrt, siehe auch S. ad p. 3. c. 1. §. 17. n. 3.

Erbverbrüderung, siehe Erbvertrag.

Erbvertheilungsklag, oder Familiæ herciscundæ Actio. p. 3. c. 1. §. 14. n. 1. wem, und gegen wen diese Action zustehe. 2. sonderbar wann ein Pactum entgegen stehet. 3. Gegenstand dieser Action. 4. quo ad Præstationes personales. 5. und individuas, oder untheilbare Sachen. 6. Land, und Leute. 7. Zweck dieser Action, und wie die Theilung geschehe. 8. von dem Axiomate. major dividit, minor eligit, ibi. h. von der Division per adjudicationem, und zwar nach dem Vorrecht. 9. oder nach richterlichen Gutbedunken ohne besonderen Vorrecht. 10. von dem vorläufigen Anschlag, und allenfalliger Licitation. 11. wie die Vertheilung inalienabler Güter geschehe. 12. und in Briefereyen. 13. in Personalsprüch, und Foderungen. 14. Effect der Erbvertheilung. 15. ob, und wann nachhero eine weitere Theilung platz habe. 16. sonderbar ex Capite læsionis. 17. von der Præscription in act. fam. hercis. 18. von der Vertheilung in Erbrechtgütern, und wie weit obiges Axioma, major dividit, minor eligit, platz habe. p. 4. c. 7. §. 14 n. 2. f. ob sich die Erben vor Entrichtung der Schulden, und Legaten vertheilen darfen. S. ad p. 2. c. 1. §. 14 n. 14. von der Einwerfung, oder Collation in Erbvertheilungen, siehe Collatio.

Erbvertrag, oder Pacta successoria, was sie seynd. p. 3. c. 11. §. 1. n. 1. Eintheilung derselben in Pacta affirmativa, negativa, dispositiva, acquisitiva, conservativa, simplicia, vel mixta &c. ibi. Giltigkeit derselben nach dem Jure romano. n. 2. germanico, & Bavarico. 3. Modus conficiendi Pacta successoria simplicia. 4. & mixta. 5. Würkung eines Pacti successorii. 6. nullität, und Entkräftung desselben. 7. sonderbar per Revocationem, aut mutationem. 8. von Pactis successoriis Principum, & Immediatorum. 9. von Ganerbschaften. 10. von Expectantien. 11. und anderen Pactis successoriis negativis, vel renunciativis, siehe Erbverzicht.

Erbverzicht, oder Renunciatio hæreditatis. p. 3. c. 11. §. 2. Beschreib- und Ursprung derselben. ibi. n. 1. Eintheilung in voluntariam, necessariam, simplicem, & absolutam, vel conditionatam, & limitatam &c. n. 2. wer renuncieren könne. n. 3. Objectum renunciationis. 4. Modus, und Requisita derselben. 5. ob der Eid hierzu nöthig. 6. die Certioration. 7. und Aussteuer. 8. Beweis der Verzicht, und obiger Requisiten. 9. Verzichtsbrief. 10. Zweck, und Würkung der Erbverzicht. §. 3. 4. n. 1. in Ausschlüssung von der Succession, und wen jene betreffe. n. 2. in was für einer Erbschaft. n. 3. ob auch in der testamentarischen. n. 4. oder in Sachen, so zur Erbschaft nicht gehörig. 5. wem Renunciatio zu guten gehe. 6. sonderbar jene, welche dem Mannsstamm zum besten geschehen. 7. wie die Erbverzicht wider aufgehoben werde. §. 5. von dem Regress, und zwar in Renunciatione indefinita. §. 6. 7. n. 1. definita n. 2. bey ausdrücklichen Vorbehalt. 3. auf dem ledigen Anfall. 4. wem der erledigte Regress zustehe. 5. ob selber auch auf die Erben gehe. 6. und andere Successores. 7. worinn Regressus bestehe. 8. Jus regressus vor dem ledigen Anfall. 9. ob, und wie ein Fideicommiss hieraus erwachse. 10. Jura regressus nach dem ledigen Anfall. 11. von der Renunciatione necessaria, vel legali, kraft welcher man ipso Jure für renunciert geachtet wird. §. 8. 9. n. 1. was hierzu erfoderlich. 2. sonderbar die Aussteuer. 3. wer ipso Jure für verzichtet zu achten. 4. worinn. 5. von wem dergleichen verzichtete Personen ausgeschlossen werden. 6. übrige Würkung von der Renunciatione necessaria. 7. von dem Regress in solcher Verzicht. 8. ob ein Fideicomiss hieraus entstehe. 9. und was dieses Regress halber weiter zu beobachten. 10. siehe auch S. ad p. 3. c. 11. §. 8. n. 1. 2.

Eremiten, ob sie Religiosen, oder Weltgeistliche. p. 5. c. 19. §. 14. n. 2. c. wem ihre Verlassenschaft, und die Verhandlung zu gehöre. ibi.

Ereptitia bona. p. 2. c. 1. §. 5. n. 3. p. 3. c. 1. §. 20. n. 1.

Erfahrung gerichtliche. * p. 2. c. 2. §. 12. c. 5. §. 14. Vermeidung weitläufiger Erfahrungen. c. 11. §. 11.

Error, siehe Irrthum.

Errungenschaft, siehe Acquestus.

Erzbischof, oder Metropolitanus was er sowohl in seiner Diœces, als Provinz respectu Suffraganeorum, und anderer für Jura habe. p. 5 c. 19. §. 5.

Essigsiedensgerechtigkeit. p. 2. c. 8. §. 25.

Et cætera, Würkung dieser Clausul. p. 3. c. 3. §. 23. n. 3.

Eviction, Gewehrschaftsleistung. p. 4. c. 3. §. 15. 16. n. 1. hat nur platz, wann die Sach evinciert ist. 2. aus vorgängiger Ursach. 3. und besseren Rechts wegen. 4. auch judicialiter. 5. ohne Machtspruch. 6. was Gewehrt werden müsse. 7. wie. 8. bey was für einem Foro. 9. wem, und von wem. 10. Pactum de non præstanda evictione. 11. Verjährung der Gewehrschaft. 12. und mehr

mehr andere Fälle, worinn selbe cessiert. 13. ob die Gewehrschaft auch ausser dem Kauf geleistet werde. 14. in negociis onerosis. 15. lucrativis. 16. publicis. 17.

Ewige Gelder, wie sie von anderen reditibus annuis, oder widerkäuflich, und unablöslichen Zinsen unterschieden. p. 2. c. 3. §. 21. n. 9. ihr Vorrecht, und Jus separationis in Concursu. J. c. 20. §. 16. n. 3. Privilegium de non appellando der Stadt München in ewigen Geldsachen. J. c. 10. §. 21. a. & S. ad J. c. 15. §. 4.

Examen inquisiti, und vorläufige Requisita desselben. * p. 2. c. 7. §. 1. Nothwendigkeit des Examinis auch in Casu convictionis. c. 5. §. 17. ob die special Inquisition damit anfange. c. 2. §. 20. Fortsetz- und Widerholung dessen. c. 7. §. 10. ob man Constitutum dabey sitzen lassen, und gefesselt halte. §. 13. Vorles- und Unterschreibung des Protocolls, auch Notierung der hierbey bezeigter Geberden. ibi. Examen muß mündlich, nicht schriftlich seyn. c. 5. §. 5. schriftliche statt mündlicher Vernehmung. c. 2. §. 22. c. 7. §. 12. von dem peinlichen Examine, siehe Tortur. von den Fragstücken bey dem Examine siehe *Interrogatoria*

Exceptiones, was, und wie vielerley sie seynd. J. c. 6. §. 2. b. sonderbar dilatoriæ. e. peremtoriæ. d. ob sie gleich auf einmal angebracht werden müssen. e. f. g. Ausnahm bey Fori declinatoriis, spolii, litis finitæ, præjudicialibus. §. 3. vorzügliche Ausnahm der dilatorischen in Contestatione litis eventuali. §. 4. ob derjenige, welcher Jus agendi hat, auch Exceptionem habe. §. 5. ob sie auch auf die Erben gehe. ibi. ob, und wann Exceptio de Jure tertii statt habe. ibi. Beweis der Exception §. 6. ob aus der Exception eine Geständnuß zu folgern, §. 7. Erläuterung der Regul: Qui excipit, non fatetur. ibi. a. inn- und äusserliche Form der Exceptionsschrift. §. 8. Officium Judicis in Supplierung unterlassener Exceptionen. 9. wie die Exceptiones verlohren gehen. 10. sonderbar per renunciationem. ibi. b. per Præscriptionem. c. regula, ea quæ ad agendum temporalia, ad excipiendum perpetua sunt. ibi. was der Richter post Exceptionem zu thun habe. §. 11. sonderbar, wann Beklagter in confessis ist. ibi. a. oder die Klag widerspricht. b. von re- und duplicis post Exceptionem, dann übrigen Schriften. ibi. ob, und was für Exceptiones noch in Executione zu gelassen werden. c. 18. §. 8. von der Exception in concurs. Process. c. 19. §. 6. ob Exceptio unius Creditoris auch anderen Mitglaubigern zu guthen gehe. §. 7. n. 3. wie man die in Gefahr stehende Exception per remedium Legis, si contendat salviere, siehe *Contendat*. siehe auch Schriften, *Litis, Contestatio*.

Excessen, Amts, oder andere Excessen, welche in kein besonderes Delictum einschlagen, wie sie Jure civili, & canonico bestraft werden. p. 5. c. 19. §. 40. n. 12.

Excommunicatio, oder Kirchenbann species Censuræ ecclesiasticæ. p. 5. c. 19. §. 14. n. 3. a. Eintheilung in majorem, minorem, solennem, minus solennem. ibi. b. &c. Würkung der kleineren. c. der grösseren. d. bey toleratis. e. auf was für Verbrechen Excommunicatio geschlagen seye. h. Behutsamkeit bey dieser Censur. i. praxis Protestantium in Excommunicatione k.

Execrationes, oder Flüch, und Verwünschungen in letzt willig- oder anderen Dispositionen, ob sie noch üblich. p. 3. c. 3. §. 11. n. 6. g. h.

Executio causæ civilis, wann, und wie solche erkannt werde. J. c. 18. §. 1. durch wen solche beschehen solle. §. 2. sonderbar wann die Personen, oder Güter ausser dem Gerichtszwang sich befinden. ibi. n. 2. Sachen, worann die Execution vollbracht werde. §. 3. in was für Sachen solche nicht statt habe. 4. von der Execution gegen einen Dritten. 5. von der Immission, und was dadurch erlangt werde, auch wie sich Immissus zu verhalten habe. 6. Subhastatio, licitatio, adjudicatio. 7. ob, und was für Exceptiones in executione platz greifen, und ob auch Appellatio, interventio, restitutio, und remedium Nullitatis hierinn statt habe. 8. Hilfsmittel der Debitorum in executione. 9. sonderbar die Zahlungsfristen, und Nachläß, welche entweder von Creditoribus selbst, oder dem mehrern Theil derselben, oder von der Obrigkeit ex Officio geschehen. 13. siehe auch *moratorium, cessio Bonorum, competentiæ Beneficium*.

Executio causæ criminalis, wann sie geschehen soll. * p. 2. c. 10. §. 15. wie viel Zeit man dem armen Sünder hierzu lasse. ibi. post publicatam Sententiam. §. 17. Zeit, Ort, und Solennität derselben. 18. Fehlstreich, oder Brechung des Stricks, ob sie hindere. ibi. Executio der Flüchtigen an ihren Gütern. 21. oder in Effigie. ibi. w. wer das jus Executionis habe. 22. Requisition der Obrigkeit, in deren Territorio solche geschehen soll. ibi. Beförderung derselben. c. 11. §. 11.

Executio causæ ecclesiasticæ, was sie circa implorationem Brachii secularis, und sonst noch besonders an sich habe. p. 5. c. 19. §. 42. n. 25.

Executio emphytheutica, oder grundherrliche Auspfändung der Unterthanen, siehe *Emphytheusis*. §. 28.

Executio testamenti, vel ult. volunt. siehe letzter Will. §. 15. &c.

Executivus processus, siehe Processus summarius.

Exemtio ecclesiastica, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 19. §. 38. n. 1. wie, und von wem sie erheilt werde. ibi. d. &c. Beweis derselben, und Præsumtio pro ordinario contra exemtum. f. Strittigkeit super exemtione g. Unterschied zwischen der exemtione, vel immedietate Hierarchiæ ecclesiasticæ, & exemtione seculari, aut immedietate Imperii. k. jura Episcopi in Exemtos. n. 2.

Edictum divi Hadriani. von der Missione ventris in possessionem Hæreditatis, siehe *Venter.* von der immissione Impuberum, welche Quæstionem status leiden, siehe carboniana Immissio.

Erbschaftsklagen *in præparatorio Judicio,* und zwar von der Actione ad exhibendum oder dem Interdicto de Tabulis exhibendis. p. 3. c. 1. §. 11. siehe auch *Exhibitions*klag.

Erbschafts*obsignation,* oder Sperr, und *Reseration.* p. 3. c. 1. §. 17. n. 1. wer solche vorzunehmen habe. 2. und was für eine Obrigkeit. 3. utrum Judex loci rei sitæ. 4. was hierunter zu beobachten. 5. bey Verlassenschaften deren von Adel, oder würklicher Räthen. 6. und Churfürstlicher Beamten. 7. Geistlicher, siehe geistliche Verlassenschaft. von der Obrigkeit, welche sperrt, siehe auch S. ad p. 3. c. 1. §. 17. n. 3.

Erbverbrüderung, siehe Erbvertrag.

Erbvertheilungsklag, oder Familiæ herciscundæ Actio. p. 3. c. 1. §. 14. n. 1. wem, und gegen wen diese Action zustehe. 2. sonderbar wann ein Pactum entgegen stehet. 3. Gegenstand dieser Action. 4. quo ad Præstationes personales. 5. und individuas, oder untheilbare Sachen. 6. Land, und Leute. 7. Zweck dieser Action, und wie die Theilung geschehe. 8. von dem Axiomate. major dividit, minor eligit, ibi. h. von der Division per adjudicationem, und zwar nach dem Vorrecht. 9. oder nach richterlichen Gutbedunken ohne besonderen Vorrecht. 10. von dem vorläufigen Anschlag, und allenfalliger Licitation. 11. wie die Vertheilung inalienabler Güter geschehe. 12. und in Briefereyen. 13. in Personalsprüch, und Foderungen. 14. Effect der Erbvertheilung. 15. ob, und wann nachhero eine weitere Theilung platz habe. 16. sonderbar ex Capite læsionis. 17. von der Præscription in act. fam. hercis. 18. von der Vertheilung in Erbrechtgütern, und wie weit obiges Axioma, major dividit, minor eligit, platz habe. p. 4. c. 7. §. 14 n. 2. f. ob sich die Erben vor Entrichtung der Schulden, und Legaten vertheilen darfen. S. ad p. 2. c. 1. §. 14 n. 14. von der Einwerfung, oder Collation in Erbvertheilungen, siehe Collatio.

Erbvertrag, oder Pacta successoria, was sie seynd. p. 3. c. 11. §. 1. n. 1. Eintheilung derselben in Pacta affirmativa, negativa, dispositiva, acquisitiva, conservativa, simplicia, vel mixta &c. ibi. Giltigkeit derselben nach dem Jure romano. n. 2. germanico, & Bavarico. 3. Modus conficiendi Pacta successoria simplicia. 4. & mixta. 5. Würkung eines Pacti successorii. 6. nullität, und Entkräftung desselben. 7. sonderbar per Revocationem, aut mutationem. 8. von Pactis successoriis Principum, & Immediatorum. 9. von Ganerbschaften. 10. von Expectantien. 11. und anderen Pactis successoriis negativis, vel renunciativis, siehe Erbverzicht.

Erbverzicht, oder Renunciatio hæreditatis. p. 3. c. 11. §. 2. Beschreib- und Ursprung derselben. ibi. n. 1. Eintheilung in voluntariam, necessariam, simplicem, & absolutam, vel conditionatam, & limitatam &c. n. 2. wer renuncieren könne. n. 3. Objectum renunciationis. 4. Modus, und Requisita derselben. 5. ob der Eid hierzu nöthig. 6. die Certioration. 7. und Aussteuer. 8. Beweis der Verzicht, und obiger Requisiten. 9. Verzichtsbrief. 10. Zweck, und Würkung der Erbverzicht. §. 3. 4. n. 1. in Ausschlüssung von der Succession, und wen jene betreffe. n. 2. in was für einer Erbschaft. n. 3. ob auch in der testamentarischen. n. 4. oder in Sachen, so zur Erbschaft nicht gehörig. 5. wem Renunciatio zu guten gehe. 6. sonderbar jene, welche dem Mannsstamm zum besten geschehen. 7. wie die Erbverzicht wider aufgehoben werde. §. 5. von dem Regress, und zwar in Renunciatione indefinita. §. 6. 7. n. 1. definita n. 2. bey ausdrücklichen Vorbehalt. 3. auf dem ledigen Anfall. 4. wem der erledigte Regress zustehe. 5. ob selber auch auf die Erben gehe. 6. und andere Successores. 7. worinn Regressus bestehe. 8. Jus regressus vor dem ledigen Anfall. 9. ob, und wie ein Fideicommiss hieraus erwachse. 10. Jura regressus nach dem ledigen Anfall. 11. von der Renunciatione necessaria, vel legali, kraft welcher man ipso Jure für renunciert geachtet wird. §. 8. 9. n. 1. was hierzu erfoderlich. 2. sonderbar die Aussteuer. 3. wer ipso Jure für verzichtet zu achten. 4. worinn. 5. von wem dergleichen verzichtete Personen ausgeschlossen werden. 6. übrige Würkung von der Renunciatione necessaria. 7. von dem Regress in solcher Verzicht. 8. ob ein Fideicomiss hieraus entstehe. 9. und was dieses Regress halber weiter zu beobachten. 10. siehe auch S. ad p. 3. c. 11. §. 8. n. 1. 2.

Eremiten, ob sie Religiosen, oder Weltgeistliche. p. 5. c. 19. §. 14. n. 2. c. wem ihre Verlassenschaft, und die Verhandlung zu gehöre. ibi.

Ereptitia bona. p. 2. c. 1. §. 5. n. 3. p. 3. c. 1. §. 20. n. 1.

Erfahrung gerichtliche. * p. 2. c. 2. §. 12. c. 5. §. 14. Vermeidung weitläufiger Erfahrungen. c. 11. §. 11.

Error, siehe Irrthum.

Errungenschaft, siehe Acquestus.

Erzbischof, oder Metropolitanus was er sowohl in seiner Diœces, als Provinz respectu Suffraganeorum, und anderer für Jura habe. p. 5 c. 19. §. 5.

Essigsiedensgerechtigkeit. p. 2. c. 8. §. 25.

Et cætera, Würkung dieser Clausul. p. 3. c. 3. §. 23. n. 3.

Eviction, Gewehrschaftsleistung. p. 4. c. 3. §. 15. 16. n. 1. hat nur platz, wann die Sach evinciert ist. 2. aus vorgängiger Ursach. 3. und besseren Rechts wegen. 4. auch judicialiter. 5. ohne Machtspruch. 6. was Gewehrt werden müsse. 7. wie. 8. bey was für einem Foro. 9. wem, und von wem. 10. Pactum de non præstanda evictione. 11. Verjährung der Gewehrschaft. 12. und mehr

mehr andere Fälle, worinn selbe cessiert. 13. ob die Gewehrschaft auch ausser dem Kauf geleistet werde. 14. in negociis onerosis. 15. lucrativis. 16. publicis. 17.

Ewige Gelder, wie sie von anderen reditibus annuis, oder widerkäuflich, und unablöslichen Zinsen unterschieden. p. 2. c. 3. §. 21. n. 9. ihr Vorrecht, und Jus separationis in Concursu. J. c. 20. §. 16. n. 3. Privilegium de non appellando der Stadt München in ewigen Geldsachen. J. c. 10. §. 21. a. & S. ad J. c. 15. §. 4.

Examen inquisiti, und vorläufige Requisita desselben. * p. 2. c. 7. §. 1. Nothwendigkeit des Examinis auch in Casu convictionis. c. 5. §. 17. ob die special Inquisition damit anfange. c. 2. §. 20. Fortsetz- und Widerholung dessen. c. 7. §. 10. ob man Constitutum dabey sitzen lassen, und gefesselt halte. §. 13. Vorles- und Unterschreibung des Protocolls, auch Notierung der hierbey bezeigter Geberden. ibi. Examen muß mündlich, nicht schriftlich seyn. c. 5. §. 5. schriftliche statt mündlicher Vernehmung. c. 2. §. 22. c. 7. §. 12. von dem peinlichen Examine, siehe Tortur. von den Fragstücken bey dem Examine siehe *Interrogatoria*

Exceptiones, was, und wie vielerley sie seynd. J. c. 6. §. 2. b. sonderbar dilatoriæ. e. peremtoriæ. d. ob sie gleich auf einmal angebracht werden müssen. e. f. g. Ausnahm bey Fori declinatoriis, spolii, litis finitæ, præjudicialibus. §. 3. vorzügliche Ausnahm der dilatorischen in Contestatione litis eventuali. §. 4. ob derjenige, welcher Jus agendi hat, auch Exceptionem habe. §. 5. ob sie auch auf die Erben gehe. ibi. ob, und wann Exceptio de Jure tertii statt habe. ibi. Beweis der Exception §. 6. ob aus der Exception eine Geständnuß zu folgern, §. 7. Erläuterung der Regul: Qui excipit, non fatetur. ibi. a. inn- und äusserliche Form der Exceptionsschrift. §. 8. Officium Judicis in Supplierung unterlassener Exceptionen. 9. wie die Exceptiones verlohren gehen. 10. sonderbar per renunciationem. ibi. b. per Præscriptionem. c. regula, ea quæ ad agendum temporalia, ad excipiendum perpetua sunt. ibi. was der Richter post Exceptionem zu thun habe. §. 11. sonderbar, wann Beklagter in confessis ist. ibi. a. oder die Klag widerspricht. b. von re- und duplicis post Exceptionem, dann übrigen Schriften. ibi. ob, und was für Exceptiones noch in Executione zu gelassen werden. c. 18. §. 8. von der Exception in concurs. Proces. c. 19. §. 6. ob Exceptio unius Creditoris auch anderen Mitglaubigern zu guthen gehe. §. 7. n. 3. wie man die in Gefahr stehende Exception per remedium Legis, si contendat salviere, siehe *Contendat*. siehe auch Schriften, *Litis*, *Contestatio*.

Excessen, Amts, oder andere Excessen, welche in kein besonderes Delictum einschlagen, wie sie Jure civili, & canonico bestraft werden. p. 5. c. 19. §. 40. n. 12.

Excommunicatio, oder Kirchenbann species Censuræ ecclesiasticæ. p. 5. c. 19. §. 14. n. 3. a. Eintheilung in majorem, minorem, solennem, minus solennem. ibi. b. &c. Würkung der kleineren. c. der grösseren. d. bey toleratis. e. auf was für Verbrechen Excommunicatio geschlagen seye. h. Behutsamkeit bey dieser Censur. i. praxis Protestantium in Excommunicatione k.

Execrationes, oder Flüch, und Verwünschungen in letzt willig- oder anderen Dispositionen, ob sie noch üblich. p. 3. c. 3. §. 11. n. 6. g. h.

Executio causæ civilis, wann, und wie solche erkannt werde. J. c. 18. §. 1. durch wen solche beschehen solle. §. 2. sonderbar wann die Personen, oder Güter ausser dem Gerichtszwang sich befinden. ibi. n. 2. Sachen, worann die Execution vollbracht werde. §. 3. in was für Sachen solche nicht statt habe. 4. von der Execution gegen einen Dritten. 5. von der Immission, und was dadurch erlangt werde, auch wie sich Immissus zu verhalten habe. 6. Subhastatio, licitatio, adjudicatio. 7. ob, und was für Exceptiones in executione platz greifen, und ob auch Appellatio, interventio, restitutio, und remedium Nullitatis hierinn statt habe. 8. Hilfsmittel der Debitorum in executione. 9. sonderbar die Zahlungsfristen, und Nachläß, welche entweder von Creditoribus selbst, oder dem mehrern Theil derselben, oder von der Obrigkeit ex Officio geschehen. 13. siehe auch *moratorium*, *cessio Bonorum*, *competentiæ Beneficium*.

Executio causæ criminalis, wann sie geschehen soll. * p. 2. c. 10. §. 15. wie viel Zeit man dem armen Sünder hierzu lasse. ibi. post publicatam Sententiam. §. 17. Zeit, Ort, und Solennität derselben. 18. Fehlstreich, oder Brechung des Stricks, ob sie hindere. ibi. Executio der Flüchtigen an ihren Gütern. 21. oder in Effigie. ibi. w. wer das jus Executionis habe. 22. Requisition der Obrigkeit, in deren Territorio solche geschehen soll. ibi. Beförderung derselben. c. 11. §. 11.

Executio causæ ecclesiasticæ, was sie circa implorationem Brachii secularis, und sonst noch besonders an sich habe. p. 5. c. 19. §. 42. n. 25.

Executio emphytheutica, oder grundherrliche Auspfändung der Unterthanen, siehe *Emphytheusis*. §. 28.

Executio testamenti, vel ult. volunt. siehe letzter Will. §. 15. &c.

Executivus processus, siehe Processus summarius.

Exemtio ecclesiastica, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 19. §. 38. n. 1. wie, und von wem sie erheilt werde. ibi. d. &c. Beweis derselben, und Præsumtio pro ordinario contra exemtum. f. Strittigkeit super exemtione g. Unterschied zwischen der exemtione, vel immedietate Hierarchiæ ecclesiasticæ, & exemtione seculari, aut immedietate Imperii. k. jura Episcopi in Exemtos. n. 2.

Exercitor, exercitoria Actio, ob sie auf unsere Schif- und Flosleut applicabl. p. 4. c. 9. §. 15. n. 2.

Exhæreditation, oder Enterbung, Beschreib- und Eintheilung derselben in le- & illegitimam, æquam, & iniquam. p. 3. c. 3. §. 16. 17. 18. n. 1. wer enterbt werde. 2. requisita Exhæreditationis. 3. und daß sie in Testamento, wissentlich, wohlbedächtlich, dispositive, ausdrucklich, nammentlich, pure, und simpliciter in der ganzen Erbschaft geschehe. n. 4. &c. Causæ exhæredationis. 8. in Ansehen der Kinder. 9. Elteren. 10. Geschwiester. 11. ob auch gleiche, oder stärkere Ursachen als die im Gesatz benannte hinreichen. 12. Exhæredatio bonæ mentis, was sie seye, und ob solche noch von einem gebrauch seye. 13. Würkung der Exhæredation. 14. sonderbar in Substitutionsfällen. 15. Widerauflebung der Exhæredation per reconciliationem, und andere Art. 16. 17. Enterbungsklag per querelam Nullitatis, aut inofficiosi Testamenti. 18. wem, und gegen wen diese Klag competiere 19. Zweck, und Würkung derselben. 20. wie sie cessiere. 21.

Exhibitionsklag, oder Actio ad exhibendum, was sie seye. p. 2. c. 2. §. 12. n. 1. wem solche zustehe. 2. in was für Sachen. 3. wie, und wo sie gestellt werde. 4. Beweis darinn. 5. Würk- und Entscheidung dieser Klag. 6. von dem Interdicto de tabulis exhibendis, siehe Erbschaftsklag *in præparatorio Judicio*.

Exilium, siehe Relegatio.

Expectantia, oder Anwartschaft, was, und wie vielerley sie seye, worinn solche ertheilt werde, und ob sie überhaupt de genere prohibitorum. p. 3. c. 11. § 1. n 11. von der Expectantia feudali, siehe Lehensanwartschaft.

Expectantia ecclesiastica, vel Beneficialis, ob sie giltig. p. 5. c. 15. §. 24. aus Päbstlicher Dispensation. ibi. d. ob zu Rom Gratia expectativa in Præjudicium collatoris ordinarii ertheilt werden möge. ibi. e. wer unter mehr Expectivierten den Vorzug habe. f. verschiedene Gatungen von geistlichen Expectantien. g.

Expensæ, siehe Kösten.

Expositi infantes, siehe Findelkinder.

Expromissio modus tollendi Obligationem. p. 4. c. 15. § 6. wie solche a Fidejussione differiere, was in dubio præsumiert werde, und ob Expromissor an Debitorem expromissum den Regress noch habe. ibi.

Extrema, beweisen auch das Medium. p. 2. c. 4. §. 5. 9. n. 2.

F.

Factor, siehe Institor.

Factum, Vermächtnuß eines Facti, und wie solches in re, vel natura præstiert werde. p. 3. c. 7. §. 25. Stipulatio, vel promissio faciendi, wie sie a stipulatione dandi unterschieden, und wie ein, oder andere in Erfüllung gebracht werde, sonderbar in Factis nudis, vel alienis. p. 3. c. 1. §. 17. n. 1. 2. 3. ob in Facto alieno nur Opera, vel diligentia versprochen seye. ibi. d. was in dubio dafür gehalten werde. f. in Versprechungen, welche von Amts wegen geschehen. g. Axioma, si duo faciunt idem, non est idem. c. 15. §. 1. n. 9. von der Actione in Factum, ob sie noch in usu. c. 16. §. 6. n. 3. a. *b*. von dem Beweis des Facti. J. c. 9. §. 3. n. 2. ob unter dem Facto auch non Factum begriffen. c. 12. §. 1. a. ob auch Qualitas facti zu beweisen seye. p. 4. c. 16. §. 6. n. 4 d. de via Facti, vel Juris, siehe *Jus*, *vis*.

Facultas, res meræ Facultatis, was sie seynd, und wie solche zu seyn wider aufhören, sonderbar per prohibitionem, præscriptionem. p. 2. c. 4. §. 3. n. 5.

Falcidia, vel quarta in Legatis, was sie seye, p. 3. c. 6. §. 14. n. 1. wem solche gebühre. 2. wann mehr Erben seynd. 3. vacante Portione. 4. worinn Falcidia platz greife. 5. Ausnahm. 6. in Legatis piis. 7. Berechnung der Erbschaft in Casu falcidiæ. 8. Abzug der Schulden. 9. was in die Quartam mit eingerechnet werde. 10. Schätzung ante Falcidiam. 11. in alimentis, usufructu, oder andern Legatis annuis ad dies vitæ. 12. Actiones pro consequenda Falcidia. 13. Fälle, worinn Falcidia nicht platz hat, und zwar in casu prohibitionis, Renunciationis, neglecti Inventarii, und sonst §. 15. n. 1. &c.

Falliten, siehe Falsum.

Falsum, oder Verfälschung, wie dieses Verbrechen begangen werde. * p. 1. c. 9. §. 2. ibique d. &c. Unterschied desselben a crimine stellionatus. hh. Corpus delicti hierinn. * p. 2. c. 3. §. 8. Verfälschung Päbstlicher Briefen gaudiert keine Freyung. c. 6. §. 15. b. was für eine Straf Jure canonico auf das Falsum geschlagen seye. p. 5. c. 19. §. 40. n. 9. Verboth des Petschierstechens zu Vermeidung vielfältiger Verfälschungen. S. ad * p. 1. c 9. §. 2.

Fama, oder Ruf, was solcher für einen Beweis mache. J. c. 12. §. 6. siehe auch Leumut.

Famosus libellus, siehe Pasquill.

Fœmina, siehe Geschlecht.

Familia, unterschiedlicher Verstand derselben. p. 1. c. 4. §. 1. 2. Pater, vel Materfamilias, Haußvater, und Mutter. ibi. Familiares, Domestiquen, Haußgenossen. ibi. Jura, und Obligationes derselben. ibi. wie die Jura familiæ verlohren gehen. §. 8. siehe auch Eltern, Kinder, Dienstbothen. von der Familie Begräbnuß, siehe Begräbnuß. von der actione Familiæ herciscundæ, siehe Erbvertheilung, von Famili, oder Geschlechts Fideicomissen, siehe Fideicomissa familiæ. von der Quæstione status familiæ, & actione præjudiciali. §. 19. n. 1. circa Paternitatem, vel Filiationem. n. 2. ob die müterliche Geständnuß dem Kind præjudiciere. 3. Agnition, und Effect derselben. 4. was die Anzeig der Mutter gegen den angeblichen Kindsvater beweise. 5. Certitudo, vel Probatio mater-

maternitatis. 6. Beweis der Filiation, oder Verwandschaft überhaupt. 7. provisionale in solchen Fällen. 8. siehe auch *Venter*.
Famuli, siehe Dienstbothen.
Fasanenzucht, und Verboth dieselbe zu schüssen. S. ad p. 2. c. 3. §. 3.
Faviana actio. p. 3. c. 7. §. 14. o. siehe auch Nothgebührnuß.
Fechten, oder betteln der Handwerkspursch, siehe Handwerk. §. 9.
Feldzeugmeisteramts, Jurisdiction über die Leut im Zeughaus. J. c. 1. §. 11. f.
Felonia, siehe Lehensverwürkung.
Fensterrecht, oder Servitus fenestrarum, siehe Dienstbarkeit. §. 7.
Feræ, oder wilde Thier, ob sich der Landsherr solche Jure regalium zueigne. p. 2. c. 1. §. 7. n. 2. siehe auch Res nullius, Jagd.
Feriæ, siehe Feyertag.
Fericidii crimen.
Festung, von Uebersteigung der Festungswerken. p. 5. c. 21. §. 26. a. siehe auch Belagerung.
Feudum, siehe Lehen.
Feuer, Feuerbeschau, wo, wann, und von wem sie vorgenohmen werde. p. 2. c. 8. §. 21. m. ob bey Feuersbrunsten Culpa inhabitantium præsumiert werde. p. 4. c. 16. §. 6. n. 4. Feueranlegung gefährliche. * p. 1. c. 8. §. 8. ibique k. Corpus delicti hierinnfalls. * p. 2. c. 3. §. 8. Indicia. c. 4. §. 5. b. Pœna incendii jure Canonico dictata. p. 5. c. 19. §. 40. n. 4.
Feuerprob, ob sie noch in usu. * p. 2. c. 5. §. 18.
Feyertäg, was für Actus judiciales am Feyrtag verbothen, oder erlaubt. p. 5. c. 19. §. 42. n. 23. wem Jus instituendi Ferias zustehe. ibi. c. ob der Landsherrliche Consens bey Einsetzung der Kirchenfeyrtägen vonnöthen. d. nach was für einer Kalender man sich in terris mixtæ Religionis mit den Feyrtägen zu regulieren habe. e. siehe auch Kalender.
Fictio juris, worinn sie bestehe, und ob solche noch von einem Gebrauch. p. 1. c. 1. §. 11. ob es eine Lüge seye. p. 2. c. 2. §. 9. n. 1.
Fideicommissum commune, oder vulgare, was und wie vielerley, auch ob es unter die odiosa gehörig seye. p. 3. c. 9. §. 1. wer solches machen, oder erlangen kann. §. 2. n. 1. hæres Fiduciarius, & Fideicommissarius, welche allzeit dabey concurrieren. n. 2. Forma fideicommissi, expressi, vel taciti. §. 4. Conditio, dies, modus, demonstratio in Fideicommisso §. 5. Rechten, und Pflichten des Fiduciarii circa Restitutionem rei principalis, & accessoriæ. §. 6. n. 1. 2. wem, und wann die Restitution geschehe. n. 3. 4. Abzug bey der Restitution. n. 5. dolus, vel culpa Fiduciarii. 6. Inventarium, und Caution. 7. 8. Actiones Fiduciarii activæ, & passivæ. n. 9. ob er das Fideicommiss alienieren darf. 10. Würkung des Fideicommiss in Ansehen des Fideicommissarii. §. 7. Quarta trebellianica bey Fideicommissen. §. 8. was in trebellianicam einzurechnen. §. 9. Fälle, worinn trebellianica nicht platz hat. 10. Entkräftung des Fideicommiss, per repudiationem, mortem Fiduciarii, vel Fideicommissarii, und sonst. §. 11. n. 1. &c. heutiger Gebrauch der gemeinen Fideicommissen. §. 12.
Fideicommissum familiæ, oder Geschlechtsfideicommiss, Ursprung desselben. p. 3. c. 10. §. 1. 2. n. 1. und Erklärung. n. 2. Unterschied, und Eintheilung n. 3. von Primogenituren, Majoraten, Minoraten. 4. von Fideicommissis legalibus. 5. tacitis. 6. ob die letzte auch aus dem Verboth der Veräusserung entstehen. 7. oder aus dem Mannsvortheil, und Einstandsrecht. 8. Formalität, und Requisita fideicommissi. §. 3. n. 1. Immatriculation desselben. n. 2. und Confirmation Reichsständischer Primogenituren. 3. Conditio, dies, demonstratio in fideicommisso Familiæ. §. 4. wer fideicommitieren könne. §. 5. zu wessen Favor. 6. in was für Sachen. §. 7. n. 1. ob auch in fremden- Lehen- oder Fideicommissgütern. n. 2. &c. in Land, und Leuten. n. 5. fideicommissarische Successionsordnung, und zwar die bestimmte. §. 8. n. 1. sonderbar wann Kinder, Söhn, Leibserben, Anverwandte, und dergleichen benannt seynd. n. 2. oder eine fremde Famili beruffen ist. n. 3. oder jemand die Wahl gelassen wird. n. 4. unbestimmte Successionsordnung n. 5. und Repræsentationsrecht darinn. n. 6. Successionsordnung in Primogenitura, vel Majoratu. §. 9. wer von fideicommissarischer Successionsordnung ausgeschlossen seye. §. 10. n. 1. sonderbar die Weibsleut. n. 2. Fälle, worinn sie succedieren können. n. 3. Axioma juridicum, Fœmina semel excluſa, semper excluſa. n. 4 Würkung des Fideicommiss in Ansehen des Fideicommissarii. §. 11. circa Conservationem, & Restitutionem fideicommissi, Cautionem, & Inventuram. §. 12. circa Fructificationem, sonderbar im Sterbjahr. 13. Fideicommiss mehr- oder Besserungen. 14. Erstattung der hierauf verwendeter Kösten, und Anschlag derselben. §. 15. Fälle, worinn die Kösten nicht abgezogen werden. §. 16. Fideicommissbürden. §. 17. ob auch trebellianica, und falcidia in fid. fam. platz habe. ibi. Fideicommissschulden. §. 18. was darunter begriffen. §. 19. ob auch die Nothgebührnuß, Heuratgut, Widerlag, Alimenta, und anderes. ibi. n. 2. &c. Actiones fideicommissarii, und die hierunter zu machende Prob. §. 20. von gänzlicher Aufhebung des Fideicommiss, und zwar durch Abgang aller Substituten, Einverständnuß sammtlicher Interessenten, oder durch die Verjährung. §. 21. wie das Fideicommiss nur respective erlösche, durch Unwürdigkeit, Verbrechen, Mißbrauch, Contravention. §. 22. Fideicommiss- Veräusserung, Ungiltigkeit, und Straf. 23. Fälle, worinn es veräussert werden mag, sonderbar inter Familiam, mit Bewilligung aller Interessenten, oder der Landsherrschaft, aut expressa, vel tacita primi Fideicommitentis volun-

voluntate. §. 24. Widerruf ungiltiger Fideicommiss- Veräusserung, wann, wie, wem, und gegen wen solche gebühre. §. 25. n. 1. &c. Widerruf giltiger Veräusserung. n. 1.

Fidejussio, oder Bürgschaft, was sie seye. p. 4. c. 10. §. 2. wie sie declariert werde. 3. schrift = und obrigkeitliche Authorität in Bürgschaften. 4. wer Bürg seyn könne. 5. wer die Bürgschaft begehren, oder annehmen könne.. 6. von wem. 7. für was. 8. Pflicht, und Verbindlichkeit des Bürgens, sonderbar in duriorem Causam. 9. Beneficia, & Exceptiones Fidejussoris. 10. Beneficium ordinis, & exceptionis. und wie solches in Casu renunciationis, obligationis principalis, inficiationis, confusionis, difficilis conventionis, und mehr anderen Fällen cessiere. §. 11. n. 1. &c. Beneficium divisionis, und in was für Fällen solches nicht platz habe. §. 12. 13. Beneficium cedendarum actionum, und Regress des Bürgens gegen den Hauptschuldner, wie auch Cautelæ circa Regressum, und in was für Fällen solcher cessiere. §. 14. 15. Aufhebung der Bürgschaft. 16. Entlassung des Bürgens. 17. Actiones in Bürgschaften, sonderbar Hypothecaria, und mehr andere. 18. Ruckbürgschaft, oder Profidejussio, wie auch Fidejussio indemnitatis. 19. 20. von Sponsoribus, mandatoribus, constitutoribus, & constituto, vel constituta pecunia, auch wie dieses a Fidejussione differiere. 21. 22. Exceptio S. C. Vell. §. 23. n. 1. wem, und gegen wen solche gebühre. 2. 3. in weiblichen Intercessionibus. 4. unterschiedliche Art dieser Intercession. 5. Würkung des S. C. V. 6. und wie solche cessiere in Casu renunciationis. 7. intercessionis geminatæ. 8. dolosæ, lucrosæ, aut saltem non damnosæ. 9. item in correali, aut nulla Intercessione, und mehr anderen Fällen. 10. wie Creditori in casu S. C. V. zu helfen. 11. von der Authentica si qua Mulier, und zwar in Casu muliebris Intercessionis, aut Coobligationis, und in was für Fällen ermeldte Authentica nicht platz habe. 28. Formular eines Bürgschaftscontract. 29. Bürgschaften der Geistlichkeit. p. 5. c. 19. §. 39. n. 5. Amtsbürgschaftsgelder. p. 4. c. 2. §. 3. n. 1. g. vorzügliche Erhollung an sothanen Geldern in Concursu. p. 5. c. 25. §. 13. c.

Fides bona, was solche seye, und wie weit sie in Præscriptione erfoderlich. p. 2. c. 4. §. 7. von dem bonæ, vel malæ fidei Possessore circa restitut. Fructuum. c. 2. §. 7. n. 9. &c.

Filiatio, siehe Paternitas.

Filii, siehe Söhn.

Findelkinder, oder Findling, ob sie pro legitimis anzusehen. p. 1. c. 3. §. 2. n. 7. oder pro Adoptivis. c. 5. §. 12. ob sie Jus succedendi haben, wie andere rechtmässige Kinder. p. 3. c. 12 §. 3. n. 4. d. ob sie ihrem Nährvater die vorgeschossene Alimenta erstatten müssen. ibi. wo sie ihr Domicilium haben. J. c. 1. §. 3.

Fines, & actio Finium regundorum, siehe Gränzen.

Fiscus gaudiert Jure minorum. p. 1. c. 7. §. 36. n. 8. Res fiscales. p. 2. c. 1. §. 5. n. 9. ob in dubio pro, vel contra Fiscum zu sprechen. ibi. ob die jura Fisci communicabl. ibi. privileg. Fisci in alien. & locat. si offerantur meliores Conditiones. §. 6. n. 7. Præsumtio, quod sit dives, & solvendo. c. 9. §. 6. n. 2. jura Fisci cessa. c. 3. §. 8. n. 3 e. Privilegium derjenigen, welche a Fisco etwas kauffen, oder erlangen. p. 4. c. 4. §. 2. n. 5. § 7. k. jus Fisci salvum circa Translationem onerum ab uno prædio in aliud. c. 1. §. 19. n. 5. a. jura Fisci in concursu. J. c. 20. §. 8. ibique S. ob Fiscus a pœna calumniæ allezeit frey. * p. 8. c. 2. §. 8. b. von der Successione Fisci, siehe Erbfolg. §. 5. n. 2. item Confiscatio.

Finger abhauen, ob diese Straf noch in usu. * p 1. c. 1. §. 8. h.

Firmungswiderholung, siehe falsum.

Fisch, von dem Fischkauf, und der Fischausfuhr, wie weit solche in hiesigen Landen verbothen. p. 2. c. 3. §. 3. n 44. von Fischdieben, und Straf derselben. * p. 1. c. 2. §. 7.

Fischerey, oder Jus piscandi, was es seye, und ob solches unter dem Jure venandi begriffen. p. 2. c. 3. §. 3. n. 32. Eintheilung derselben 33. wie es erlangt werde. 34. wer dessen berechtiget. 35. Gegenstand dieser Gerechtigkeit. 36. und Ort, wo selbe exerciert wird. 37. ob auch an überschwemmten Orten. 38. Modus, und Ordnung in der Fischerey. 39. unzulässige Art derselben. 40. Fischenszeit. 41. Fischmaas. 42. Fischzeug. 43. Fischkauf, und Ausfuhr. 44. wie die Fischensgerechtigkeit wider aufgehoben werde. 45.

Fleischaufschlag, in hiesigen Landen, Ursprung desselben, und Verordnung darüber. p. 2. c. 8. §. 22. n. 5. Præcautiones in der Einbringung. n. 6. Straf der Defraudanten. 7. saum= oder hinterstelliger Beamten. 8.

Fleischhacker, oder Metzgersgerechtigkeit, wie, und von wem solche verlihen, erlangt, und exerciert werde, sonderbar in der Beschau, dann dem Satz, und Verkauf des Fleisch, wie auch in Bezahlung des Aufschlags. p. 2. c. 8. §. 22. Anordnung der hiesigen Freybank. ibi. S.

Fleischliche Verbrechen, oder Leichtfertigkeit zwischen ledigen Leuten, und wie der 1te, 2te, 3te, 4te, und weitere Fall bestraft werde. * p. 1. c. 4. § 1. &c. Milderung der Straf bey erfolgender Ehe. §. 6. Straf des Verdachts. §. 7. wie weit obige Fäll nidergerichtlich. 8. gemein, und offenbare Hurerey, und Concubinat. 9. Unzucht mit Gottgeweiheten Personen. 10. mit Unglaubigen. 11. mit Pfleg= oder adoptierten Kindern, Tauf= oder Firmungspathen. 12. mit unmündig = unvogtbar= unsinnig= aberwitzig= schlaffend= oder betrunkenen Personen. 13. mit vornehmen Standspersonen. 14. mit Verhafteten. 15. mit Geistlichen. wie gegen geistliche Concubinen zu verfahren. 17. Vorsorg gegen das Laster der Leichtfertigkeit. 18. Straf der Kuppel=

peley. 19. Consumation des fleischlichen Verbrechen, und was hierzu erfoderlich. c. 11. §. 4. Corpus delicti darinn. * p. 2. c. 3. §. 7. Indicia specialia. c. 4. §. 6. interrogatoria. c. 7. §. 4. b. was für eine Straf jure Canonico auf die fleischliche Verbrechen geschlagen. p. 5. c. 19. §. 40. n. 6. wie der Schade hierinn geschätzt werde. P. 4. c. 16. §. 6. n. 8 neue Verordnung in Betref derjenigen, welche Leichtfertigkeit halber des Gerichs, oder Rentamts verwiesen worden seynd. S. ad * p. 1. c. 4. §. 3. siehe auch Blutschand, Nothzucht, *raptus*, *Bigamia*, *Sodomiterey*, *Stuprum*, Ehebruch.

Flüche, gemeiner Flüch- und Schwüren Straf. * p. 1. c. 7. §. 3.

Flucht, was für ein Indicium delicti daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 4. 5. sonderbar wann man aus der Gefängnuß entweicht. §. 6. k. wie gegen Flüchtig- und Abwesende zu verfahren. c. 10. §. 21.

Flüß, von der Servitute fluminis siehe Dienstbarkeit in Specie. §. 9. siehe auch Wasser.

Flur, oder Lagerbücher. p. 2. c. 2. §. 13. n. 4. siehe auch *Documenta*, §. 2. Gränzen. §. 4.

Fodrum, siehe Albergaria.

Foraminis servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 10.

Forestum, oder Forst p. 2. c. 3. §. 3. n. 31. siehe auch Holz, und Forstwesen.

Forma actus ist indivisibilis. p. 2. c. 6. §. 3. n. 3. siehe *Solennitas*.

Fornicatio, siehe fleischliche Verbrechen.

Forum, Regula, daß der Kläger dem Foro des Beklagten folge. J. c. 1. §. 1. b. §. 12. n. 1. Absatz dieser Regul bey der Klag ex Lege diffamari, vel si contendat §. 15. wie das Forum fundiert werde, zumal bey den höchsten Reichsgerichten. §. 2. a. Forum. imæ Instantiæ, in was für Fällen man solches umgehen könne. §. 19. ob man sich auch gegen die Landsherrschaft darauf berufen möge. ibi. utrum in Causis personarum miserabilium ibi. exceptio Fori declinatoria. c. 6. §. 2. c. §. 3. a. Forum criminale, und wie weit sich solches auf civil Puncten erstrecke. * p. 2. c. 1. §. 25. 26. oder das Forum civile auf die darinn vorkommende criminal Puncten. §. 27. Prorogatio fori. p. 5. c. 19. §. 42. J. c. 1. §. 17. * p. 2. c. 1. §. 24. was für eines in concursu duplicis Fori vordringe. J. c. 1. §. 12. n. 1. ibique S. præventio Fori p. 5. c. 19. §. 42. n. 10. J. c. 1. §. 16. c. 3. §. 9. n. 1. von dem Foro accessorio der Ehefrauen, Kinder, Wittiben, Domestiquen, ligender Erbschaften. J. c. 1. §. 14. ibique S. Forum connexum ex continentia Causæ J. c. 1. §. 10. & 12. n. 4. & p. 5. c. 19. §. 42. n. 9. Forum austregale. J. c. 1. §. 1. a. forum Concursus creditorum tam universalis, quam particularis. J. c. 19. §. 2. siehe auch Judicium, Jurisdictio, Judex.

Forum ordinarium civile, J. c. 1. §. 2. a. criminale. * p. 2. c. 1. §. 10. ecclesiasticum p. 5. c. 19. §. 42. n. 4. Forum domicilii tam originarii, quam voluntarii, vel adscititii. J. c. 1. §. 3. Delicti §. 4. & p. 4. c. 16. §. 1. n. 6. * p. 2. c. 1. §. 10. Deprehensionis. ibi. & J. c. 1. §. 5. Contractus §. 6. gestæ Administrationis. §. 7. Arresti. §. 8. Rei sitæ. §. 9.

Forum privilegiatum, vel extra ordinarium Personarum. J. c. 1. §. 2. a. & 12. p. 5. c. 19. §. 42. n. 7. * p. 2. c. 1. §. 30. 33. &c. Nobilium, vel Graduatorum J. c. 1. §. 11. a. ibique S. Officialium. §. 11. b. 12. n 6. & S. ad §. 11. b. Legatorum. §. 11. i. Academicorum. p. 5. c. 23. §. 8. J. c. 1. §. 11. g. militum. p. 5. c. 21. §. 29. & S. ad J. c. 1. §. 11. f. Clericorum. p. 5. c. 19. §. 42. n. 11. J. c. 1. §. 11. h. Fälle, worinn sich jetztgedachte Personen auf ihr Forum privilegiatum nicht beruffen mögen. J. c. 1. §. 12. * p. 2. c. 1. §. 31.

Forum privilegiatum Rerum, vel Causarum. J. c. 1. §. 13. spiritualium, vel ecclesiasticarum. ibi. a. & p. 5. c. 19. §. 42. n. 12. &c. feudalium. J. c. 1. §. 13. b. & p. 5. c. 18. §. 59 Militarium. J. c. 1. §. 13. c. p. 5. c. 25. §. 29. in Contrebanden, und Defraudationen der Maut- Auffschlägen- und Accisen. J. c. 1. §. 13. d. ibique S. in Jurisdictionsstritten zwischen Hofstäben. J. c. 1. §. 13. e. in Residentien, Lustschlössern, und anderen Churfürstlichen Gebäuden, öffentlichen Wasserströmen, dazu gehörigen Grund, Ufer, und Insuln, dann Commercialstrassen. J. c. 1. §. 13. g. ibique S.

Fragstücke, siehe Interrogatoria.

Frauenspersonen, siehe Geschlecht.

Frauenschmuck, was unter dem Vermächtnuß desselben begriffen. p. 3. c. 7. §. 22.

Fräuleinsteuer, ob die Ständ, und Unterthanen hierzu verbunden. p. 1. c. 6. §. 13. n. 2. &c.

Frauenstift. p. 5. c. 19. §. 11. Unterschied zwischen Stiftsdamen, und Nonnen. ibi.

Fremde, oder auswärtige, Unterschied zwischen ihnen, und den Einheimischen. p. 1. c. 3. §. 3. n. 3. p. 5. c. 25. §. 9. d. unter was für einem Foro sie allhier stehen. und ob sie milder gestraft werden. * p. 1. c. 1. §. 37. c. J. c. 1. §. 12. e. siehe auch *Albinagii Jus*, Wildfangsrecht.

Fremdes Gut, Vermächtnuß desselben. p. 3. c. 7. §. 6. Pactum de re aliena. p. 4. c. 1. §. 15. n. 5. fremder Sachen wissentliche Veräusserung, siehe Falsum.

Frevel, was so heisse. * p. 1. c. 1. §. 1.

Freund, oder Gnadenkauf, was, und wie er von dem ordinari Kauf, und der Schankung unterschieden seye. p. 4. c. 4. §. 10.

Freybank, hiesige, wann, und wie sie angeordnet worden. S. ad p. 2. c. 8. §. 22.

Freygeld, siehe Nachsteuer.

Freygerichtsbarkeit, J. c. 1. §. 51. a.

Freyheit, siehe Privilegium.

Freystift, veranleitete siehe Emphytheusis. §. 31.

Freythöf, oder Kirchböf, siehe Begräbnuß.

Freyung, siehe Asylum.

Friedbothbrechung, und Straf desselben * p. 1. c. 8. §. 6. g.

Frohnboth, siehe Both.
Frötter, und Störrer, siehe Handwerk. §. 22.
Fructus, jus Domini circa Fructus, & utilitates rei propriæ p. 2. c. 2. §. 6. n. 2. von den Fructibus rei vindicatæ. §. 7. n. 7. &c. Compensatio fructuum, & impensarum. ibi. n. 11. Perceptio fructuum, quatenus est modus acquirendi Dominium. c. 3. §. 20. Fructuum civilium, ac naturalium Separatio, wann sie geschehe. p. 4. c. 5. §. 11. n. 2. wie die unzeitige Früchten geschätzt werden. c. 16. §. 6. n. 6. c.
Fuhrleut, wie sie von fahrenden Bothen unterschieden, und was selbe für eine Culpam præstieren. p. 4. c. 9. §. 16. n. 7.
Fumi servitus, siehe Dienstbarkeit in specie. §. 10.
Fund, siehe Inventio rei deperditæ.
*Fundations*güter, was für eine unter die Geistliche gerechnet werden. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1.
Fürbitt, ob ein Indicium delicti daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 6. lediger Weibspersonen, ob es eine milderende Ursach. * p. 1. c. 1. §. 34.
Fundus, was unter dem Fundo instructo, optimo maximo, instructo, aut inventario Fundi legato verstanden. p. 3. c. 7. §. 19.
Funeralien, siehe Begräbnuß.
Fungibiles res, was darunter verstanden. p. 4. c. 2. §. 3. n. 5. a.
Furcht, siehe Metus.
Furiosi, siehe Narren.
Furtiva condictio, in Diebstählen, und Raubereyen, wie sie ab actione Furti, & vi bonorum raptorum differiere, wem, und zu was Ende sie competiere, auch was der Kläger für einen Beweis hierbey zu machen habe. p. 4. c. 16. §. 5.
Furtum, siehe Diebstahl.
Fustigatio, siehe Staubbesen.
Futtersammlung, siehe *Albergaria, fodrum.*
Futurum, siehe Künftig.

G.

Gäheit, ob es ein milderender Umstand in delicto * p. 1. c. 1. §. 20.
Gand, siehe *Concurs Proceſs*, Subhastatio, Executio.
Gandkauf, wie solcher geschehe, und was er würke, auch ob, und wie weit die Reluition, Restitution, und anderes dagegen platz greiffe. J. c. 18. §. 7. n. 5. &c. c. 19. §. 17.
Ganerbschaft, was sie seye, und worinn die Verfassung derselben bestehe. p. 3. c. 11. §. 1. n. 10.
Garantia, ist Species evictionis publicæ, siehe Evictio n. 17. utrum Fidejussionis p. 4. c. 10. §. 2.
Garentigii Clausula, siehe Debitum garentigiatum.
Gastrecht, wem, und wie solches gebühre. J. c. 8. §. 6. n. 3.
Gastgerechtigkeit, siehe Wirthsgerechtigkeit.
Gastfreyheit, siehe Albergaria.
Gattergilt, woher diese Benennung komme. p. 4. c. 7. §. 33. n. 4. f.
Gau, was solches heise. p. 5. c. 28. §. 1. b.
Gebärden, ob sie ein Indicium Criminis, oder adminiculum ausmachen. * p. 2. c. 4. §. 7. ob sie bey der Zeugenverhör zu notieren. c. 5. §. 15. o. p. und bey dem Constituto. c. 7. §. 13. d.
Geburt, ungebohrne, oder in Mutterleib liegende, Posthumi, vel Embryones. p. 1. c. 3. §. 2. n. 3. würklich gebohrne. 4. Misgeburten, oder Monstra. 5. unächt, oder unehelich= gebohrne. 6. ob auch die Findelkinder denselben beyzuzehlen. 7. oder die aus vermeinter Ehe. 8. oder in Stupro violento erzeugte. ibi. zu fruh, oder zu spat gebohrne. ibi. ob ein Indicium aus der Geburt erwachse. * p. 2. c. 4. §. 7. Unterschiebung falscher Geburt. c. 9. §. 2. g. siehe auch *Venter*, *legitimatio*, unehelich gebohrne.
Geding, siehe Contract.
Gefängnuß der Uebelthäter. * p. 2. c. 6. §. 1. in was für Verbrechen solches platz habe. 2. ob auch gegen Ehelich= Unverleumd= Cautioniert= oder Angesessene. ibi. ob sie nur zu Verwahr, oder auch zur Straf diene. ibi. ob das Corpus delicti hierzu vonnöthen. 3. oder Indicia. und was für eine. 4. Personen, welche nicht ohne Churfürstlichen special Befehl zu Verhaft gebracht werden darfen. 5. Tractament der Gefangenen. 9. Carcer Episcopalis. 15. o. q. ewige Gefängnuß, und Unterschied inter Carcerem, & Custodiam perpetuam. * p. 1. c. 1. §. 7. a. zeitliche Gefängnußstraf. ibi. §. 9. ob die ordinari Straf durch langwiehriges Gefängnuß gemildert werde. 27. ob die privat Gefängnuß erlaubt. c. 8. §. 4. c. hinterlistig, oder gewalthätige Befreyung von der Gefängnuß. c. 12. §. 10. siehe auch Captura, Flucht, Arrest.
Gefunden, und ungefunden, was dieses heisse. p. 4. c. 6. §. 4. g.
Gefangene im Krieg, siehe Kriegsgefangene.
Geheiligte, siehe Heilig.
Geiselschaft im Krieg ist Species pignoris. p. 2. c. 6. §. 26. wie die Geiseln genohmen, tractiert, und entlassen werden. ibi.
Geistlich, was Geistlich, oder Spiritual heisse, und auf wie vielerley Weis p. 2. c. 1. §. 2. n. 1. von geistlichen Personen, und dem Unterschied derselben, dann dem Beweis des geistlichen Stands, und wer darüber zu cognoscieren habe. p. 5. c. 19. §. 1. von Ordensgeistlichen. §. 13. siehe auch Religios, *Ordo religiosus*. von geistlichen Sachen, und ob sie Res nullius. p. 2. c. 2. §. 4. b. siehe auch Res spirituales, sacras, sanctas, & ecclesiasticas.
Geistliche *Beneficia*, siehe Beneficia ecclesiastica.
Geistliche Freyheit, und Immunität, siehe Immunitas ecclesiastica.
Geistliches Gericht, oder Judicium ecclesiasticum, was, und wie vielerley solches seye. p. 5. c. 19. §. 42. n. 1. Personen, womit selbes bestellt wird. 2. Judex ecclesiasticus. 3. ordinarius. 4. competens. 5. in Foro communi, id est, domicilii, Contractus, deli-

delicti, Rei ſitæ. 6. Foro ſingulari, & extraordinario. 7. prorogato. 8. connexo. 9. prævento. 10. in Cauſis clericalibus. 11. Spiritualibus, & eccleſiaſticis. 12. intrinſecis. 13. extrinſecis. 14. nudi, facti, vel poſſeſſoriis. 15. mixtis. 16. mere temporalibus. 17. dubiis, & controverſis. 18. majoribus, vel reſervatis. ſiehe auch *Jurisdictio eccleſiaſtica.*

Geiſtlicher Gerichtsproceſs. p. 5. c. 19. §. 42. n. 20. Singularia desſelben circa Citationem. 21. Contumaciam. 22. Dilationes, & Ferias. 23. Probationes. 24. Sententiam, & executionem. 25. Appellationem. 26. Cauſæ avocationem. 27. & recurſum ad Curiam ſecularem. 28. wie bey geiſtlichen Gerichten in Criminalibus verfahren werde, und was für ſingularia hierbey zu beobachten. §. 40. n. 14.

Geiſtliche Geſätz, ſiehe Geſätz, jus Canonicum.

Geiſtliche Güter, oder Bona eccleſiaſtica, was, und wie vielerley ſie ſeynd. p. 2. c. 1. §. 1. n. 3. c. 7. §. 42. n. 1. Veräuſſerung derſelben, und was für Solennitäten hierzu erfoderlich, n. 10. 11. Widerruf der veräuſſerten Güter. 12. geiſtlicher Güter Verwaltung, und Adminiſtration, ſiehe *Curatela eccleſiaſtica*, Kirchengüter.

Geiſtliche Hierarchia, und Exemtion von derſelben, ſiehe *Hierarchia*, *Exemtio eccleſiaſtica.*

Geiſtliche *Seminaria*, und deren Anordnung. p. 5. c. 19. §. 39. n. 1. h.

Geiſtliches Rathscollegium. J. c. 2. §. 1. c. 3. §. 1. b.

Geiſtliches Reſervatum, oder Vorbehalt, ſiehe Reſervatum eccleſiaſticum.

Geiſtliche Verbrechen, und Strafen, ſiehe Delicta eccleſiaſtica, Pœnæ eccleſiaſticæ.

Geiſtlichkeit, Contracten, und andere Handlungen in weltlichen Sachen überhaupt. p. 5. c. 19. §. 39. n. 3. ſonderbar in Schuldſachen. 4. Schank- und Veräuſſerungen. 5. Pfand, und Bürgſchaften. 6. Lehen, Erbrecht, Verpachtung. 7. obligatio Eccleſiæ in obigen Handlungen. 8. & Succeſſorum. 9.

Geiſtlichkeit, äuſſerlicher Lebenswandel, Habit, oder Kleidung. p. 5. c. 19. §. 39. n. 1. 2.

Geiſtlichkeit leztwillige Diſpoſitiones. p. 3. c. 2. §. 2. n. 3. Beſtättigung derſelben. §. 13. n. 2. Publication. §. 14. n. 3. Execution. §. 16. n. 3. §. 20. n. 3. Teſtabilitas activa. c. 3. §. 3. n. 6. paſſiva. §. 12. n. 5. 6.

Geiſtlichkeit, Succeſſion, oder Erbfolg. p. 3. c. 12. §. 6. n. 1. 2. ſonderbar in Land, und Leuten. §. 7. n. 6. in Lehengütern. p. 5. c. 18. §. 40. n. 5. ſiehe auch *Amortizationsgeſätz.*

Geiſtlichkeit, Verlaſſenſchaft, Sperr, und Reſeration. p. 3. c. 1. §. 17. n. 8. ſonderbar bey Pfarren, und Beneficiaten. ibi. unpræbendierten Prieſtern, und anderen Weltgeiſtlichen. 9. Klöſtern. 10. in der oberen Pfalz, und anderen Churfürſtlichen Landen. 11. ſiehe auch S. ad p. 3. c. 1. §. 17. n. 8. 9. 11. Inventur der geiſtlichen Verlaſſenſchaft. p. 3. c. 1. §. 18. n. 16. und übrige Verhandlung derſelben. n. 17. ſonderbar poſt aditam Hæreditatem. n. 18. oder bey impugnierten letzten Willen. n. 19. oder wann ein Concurs darüber entſtehet. n. 20. wie bey Deutſchen, und Malteſer Ordensrittern. p. 5. c. 19. §. 14. n. 1. c. &c. und bey Eremiten. n. 2. c. &c.

Gelächter, ſiehe Riſus.

Geld, oder Pecunia, unterſchiedlicher Verſtand desſelben. p 3. c. 7. §. 22. ſonderbar in Geldvermächtnüſen. ibi. Geldauswurf. p. 2. c. 3. §. 7. n. 6.

Gelegenheit, von der Clauſel nach eigner Gelegenheit, nach eignen Belieben. p. 4. c. 14. §. 11. n. 1.

Gelegenheitlich, was dieſes in Legato heiſſe. p. 3. c. 7. §. 17. e.

Geleitsrecht, oder Jus conducendi, was, und wie vielerley ſolches ſeye, auch Würkung desſelben. p. 2. c. 8. §. 11. n. 7. Gerichtsgeleit, oder Salvus conductus judicialis, von- oder zum Rechten für Uebelthäter. * p. 2. c. 6. §. 11. Fiſcaliſche Klag gegen jene, welche Salvum conductum erhalten. §. 12. wer dieſen zu ertheilen habe. §. 13. in was für Verbrechen ſolcher üblich. ibi. wie weit er ſich erſtrecke. §. 14.

Geheimnuß, Entdeckung der Staatsgeheimnüſen, was es für ein Crimen. * p. 1. c. 8. §. 1. anderer Geheimnüſen. c. 9. §. 2. r.

Gelübd, oder Votum, was, und wie vielerley, Würk- und Erfüll- oder Auflöſung, und Nullität desſelben. p. 4. c. 1. §. 2. n. 2. ob ſolches bey der Urfedbrüchtigkeit zur Entſchuldigung diene. * p. 1. c. 9. §. 4. b. von geiſtlichen Ordensgelübden, ſiehe Ordo religioſus. n. 5.

Gemeinde, Communität, Corpus, vel Collegium, was es ſeye. p. 5. c. 30. §. 1. Eintheilung der Gemeinden. 2. Errichtung derſelben. 3. Aufnahm der Mitglieder, wie und von wem ſolche geſchehe. 4. jura Communitatis. 5. Zuſammkünften. 6. Ausſchuß oder Vertretter. 7. Concluſa. 8. wie die Communität wider aufhöre. 9. ob ſolche in einem einzigen Mitglied erhalten werde, oder wenigiſt drey hierzu vonnöthen ſeynd. ibi. b.

Gemeinsgüter oder Res univerſitatis. p. 2. c. 1. §. 6. n. 1. Jura in Anſehen derſelben. 2. Veräuſſerung, und Requiſita, welche hierbey nöthig. 3. Cauſa alienationis. 4. Conſenſus univerſitatis. 5. obrigkeitliche Beſtättigung. 6. Beweis ſothaner Requiſiten. 7. Widerruffung der veräuſſerten Gemeinsgüter. 8. und anderes. 9.

Gemeindsrechren, vulgo Ehehaften. p. 1. c. 2. §. 13. n. 1

Gemeinſchaft, ſiehe Communio, Condominium, Societät.

Gemeinweid, ſiehe Weidrecht. §. 14.

Gemüthsbeſchafenheit, ob ein Indicium delicti hieraus zu eruieren. * p. 2. c. 4. §. 7.

Genus in Senſu juridico. p. 3. c. 7. §. 3. a. was man ſummum Genus heiſſe. b. von dem Legato generis, auch ob, und wie ſolches

ches entrichtet werde. c. d. &c. Auswahl in Legato generico, und wem solche gebühre. §. 4.
Gerechtigkeit, siehe Justiz.
Gericht, oder gerichtlich, siehe Judicium, Judicial.
Gerichtsbarkeit, siehe Jurisdictio, Forum.
Gerichtsbeysitzer, J. c. 2. §. 4.
Gerichtsdiener. J. c. 2. §. 9. * p. 2. c. 1. §. 7.
Gerichtschreiber, siehe Actuarius.
Gesammte Hand, Investitura simultanea, siehe Lehensinvestitur.
Gesandtschaftliches *Forum*, siehe forum Legatorum.
Geschlecht, männ- und weibliches, besondere Rechten, und Vorzug eines, oder anderen, auch ob das weibliche unter dem männlichen begriffen seye. p. 1. c. 3. §. 2. n. 1.
Gesell, siehe Handwerk, §. 5. &c.
Gesell- oder Cameradschaft, ob ein Indicium delicti, vel Complicitatis daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 4.
Gesellschaft- oder Associationscontract, siehe Societas.
Gesatz, siehe Lex.
Gespenst, ob deswegen locatio, Conductio cessiere. p. 4. c. 6. §. 16. n. 3. c.
Geständnuß, siehe Confessio.
Gestatt, siehe Wasser.
Gestio pro Hærede, siehe Erbschaft. n. 7.
Gesucht, oder Ungesucht, Bedeutung dieser Expression. p. 4. c. 6. §. 16. n. 3. c.
Getreid, was unter dem Getreidvermächtnuß verstanden. p. 3. c. 7. §. 21.
Getreidkauf, auf der Wurzel, oder dem Feld ist verbothen. p. 2. c. 2. §. 6. n. 4. 6. c. 3. §. 21. n. 8. wie weit solcher sowohl auf offenen Mark als bey den Häusern hier zu Land erlaubt seye. p. 4. c. 4. §. 17. n. 5. Privilegium fisci Getreid zu mischen. p. 4. c. 3. §. 23. n. 13.
Getreulich, und ohne Gefährde, Würkung dieser Clausel. p. 4. c. 1. §. 25. n. 1. i.
Gewalt, oder Vollmacht, siehe Mandatum.
Gewaltthätigkeit, siehe Vis.
Geweihte Sachen, siehe Weihe.
Gewehrschaftsleistung, siehe Evictio.
Gewinn, siehe Lucrum.
Gewissen, was, und wie vielerley solches seye, auch was das irrige, zweifelhaft, oder wahrscheinliche Gewissen für Würkung habe. p. 1. c. 1. §. 3.
Gewissensfreyheit, siehe Religion. §. 9.
Gewohnheit, oder Consuetudo, und auf was für einem Grund solche beruhe. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1. Unterschied derselben von dem stylo Curiæ. ibi. Requisita einer rechtmässigen Gewohnheit. n. 2. sonderbar der Zeit halber. 3. Würk- und Wideraufhebung derselben. 4. Auslegung, und Beweis. 5. von Consuetudinibus ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 46. n. 2. siehe auch *Jus consuetudinarium*.
Gewohnheit, oder Habitus ist ein beschwerender Umstand des Verbrechens. * p. 1. c. 1. §. 35.
Gezeugschaft, siehe Zeugschaft.
Gilt, siehe Canon emphyteuticus, Gattergilt.
Gips, siehe Minerale.
Glaudis legendæ Jus, siehe Holz- und Forstwesen. n. 15.
Glaubiger, siehe Creditores.
Glossa, über das Corpus juris Romani. p. 1. c. 1. §. 14. n. 2.
Glückshäfen, wie sie von Lotterien unterschieden, und wer solche zu halten befugt seye. p. 4. c. 12. §. 6. n. 2.
Gnad, ist oft nur ein Ehrenwort. p. 2. c. 1. §. 5. n. 10. ob es allemal ein Precarium bedeute. p. 2. c. 8. §. 23. n. 6. p. 4. c. 2. §. 6. n. 2.
Gold, Goldsand, und Wascherey, ob es ad Regalia gehörig. p. 2. c. 1. §. 7. n. 4. h. was das Goldvermächtnuß in sich begreift. p. 3. c. 7. §. 22. Gold machen ob es erlaubt. p. 5. c. 19. §. 39. c. Goldmacher, Betrug, und Straf. * p. 1. c. 9. §. 2. h. h.
Gott, natürliche Pflichten gegen Gott. p. 1. c. 1. §. 4. n. 7.
Gottesdienst, inn- und äusserlicher, auch wie man zu ein, oder anderen verbunden seye. p. 1. c. 1. §. 4. n. 7. p. 5. c. 20. §. 1. d. Gottesdienst für die Verstorbene. p. 2. c. 1. §. 4. n. 12. Gottesdienst Störung, wie sie bestraft werde. * p. 1. c. 8. §. 6. h. siehe auch Religion.
Gotteslästerung, mit Worten, oder Werken, wie ein, so andere bestraft werde. * p. 1. c. 7. §. 1. 2. Straf der mittelbaren Gotteslästerung, welche durch gemeine Flüch, und Schwüre verübt wird. §. 3. Interrogatoria bey dem Process in Crimine blasphemiæ. * p. 2. c. 7. §. 4. b.
Grab, siehe Begräbnuß.
Gradus academicus, siehe Academie. §. 9. &c.
Gradus Consanguinitatis, aut Affinitatis, siehe Cognatio, Affinitas.
Gränzen, und Gränzirrungen. p. 2. c. 2. §. 13. n. 1. Actio finium regundorum. 2. Beweis dieser Klag. 3. mittels der Flur- und Lagerbücher, oder Gränzbeschreibungen. 4. Gränzzeichen. 5. Augenschein, Ausmessung, und Grundris. 6. Entscheid- Erneuer- und Bewahrung der Gränzen. 7. Effect der Gränzscheidung. 8. Gränzverjährung. 9. Verruck- oder Veränderung derselben. 10. Lex agraria. ibi. und andere dahin einschlagende Klagen. n. 11.
Grundbücher, ob sie beweisen. J. c. 11. §. 2. n. 1. deren Erricht- Besichtig- und Erneuerung. p. 5. c. 28. §. 1. h.
Grundherrschaft. oder Dominium directum, siehe *Dominium*. §. 1. *Emphyteusis*. §. 1.
Grundris, und Verfertigung desselben vor dem Augenschein. J. c 12. §. 3. n. 7.
Grundruhrrecht, was, und ob es noch in usu seye. J. c. 1. §. 13. f. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. f. * p. 1. c. 1. §. 3. b.
Grund, und Boden, ob der Nidergerichtsherr darüber richten darf. J. c. 1. §. 13. g.
Gulden, Werth desselben in Schankung p. 3. c. 8. §. 7. n. 1. a. in Diebstählen. * p. 1. c. 2 §. 3. a.
Gut, oder Güter, siehe Res.

Gutsanschläg, im Kauf, ob man sie gewähre? p. 4. c. 4. §. 6. n. 3.

Gutsbericht, was er in Legato bedeute. p. 3. c. 7. §. 19. n. 4. c. siehe auch Emphytheusis. §. 17.

Gutspertinentien, und Zertrümerung derselben siehe Pertinentiæ.

H.

Haab, und Gut, siehe Res.

Habitatio, ist Species servitutis usus. p. 2. c. 9. §. 12.

Hæres, siehe Erb.

Hæredis institutio, siehe Erbeinsatzung.

Hæreditas, siehe Erbschaft.

Hæreditatis petitio, siehe Erbschaftsklag in Petitorio.

Hæresis, siehe Ketzerey.

Haftelgeld, siehe Arrha.

Hagensgerechtigkeit, p. 2. c. 3. n. 31.

Hagenstolzenrecht, ob solches üblich. p. 1. c. 6. §. 1. n. 3.

Handabhauen, ob diese Straf noch in usu. * p. 1. c. 1. §. 6. 8. h.

Handelsbücher, ob, und was für einen Beweis sie pro Scribente machen, und wie sie zu diesem Ende beschaffen seyn müssen. J. c. 11. §. 3. n. 2.

Handelsleut, siehe Kaufleut.

Handfesten, warum man Siegel, und Brief so heisse. J. c. 11. §. 1. a.

Handlung, unter Lebendigen, oder von Tod wegen, siehe Actus inter vivos, & mortis causa.

Hand muß, Hand wahren, was dieses alte Sprüchwort sagen wolle, und ob es noch in usu. p. 2. c. 2. §. 7. n. 3. b.

Handschlag, ob er den Consens anzeige. p. 4. c. 1. §. 5. n. 5. d.

Handwerke, was, und wie unterschiedlich sie seynd. p. 5. c. 27. §. 1. a. von dem Handwerksrecht überhaupt, und insonderheit von dem Reichsschluß wegen der Handwersmißbräuchen. b. c. &c. von Handwerksleuten. §. 2. Lehrjungen, deren Aufdingung, und Immatriculation. §. 3. Lehr- und Freysprechung derselben. §. 4. von Gesellen, ihrer Aufnahm, und Obligenheit. §. 5. Wanderschaft. 6. Beherberg. und Förderung. 7. Beschenkung. 8. Fechten, und Betteln der Wandergesellen. 9. Gesellenbruderschaft, Auflag, Lad, und Straf. 10. Gesellenaufstand, Austritt, und Auftrieb. 11. von Meistern, ihren Pflichten, und Rechten. 12. Muth. Stuck- und Meisterwerdung. 13. Meisterwerkstätte, und Läden. 14. Handwerkszünfte. 15. Zunftschlüsse, Zusammkünften, und Handwerksartikeln. 16. gemeine Zunftlade. 17. Handwerksgericht, und Jus prohibendi. 18. Zunftmeister, Führer, und andere Handwerksämter. 19. Aufheb- oder Veränderung der Zünften. 20. und Handwerksgerechtigkeiten. 21. Frötter, Stöhrer, Pfuscher, und Stümpler. 22. Frey- und Gnadenmeister. 23. Dorf- und Geumeister. 24. Handwerksstrittigkeiten, und Irrungen. 25. Unterschied zwischen Handwerken, und anderen ähnlichen Professionen.

Hanf, wie weit der Hanfkauf, oder die Ausfuhr erlaubt seye. p. 4. c. 4. §. 17. n. 9.

Hauß, ob dessen Destruction in Städten erlaubt. p. 2. c. 2. §. 6. n. 3. Häuslbau, ob und wem solcher erlaubt seye. p. 5. c. 28. §. 2. f.

Hausfahrnuß, ob, und was für eine unter Eheleuten gemeinschaftlich. p. 1. c. 6. §. 21. n. 1. worinn sie bestehe. 2. Specification einiger dahin gehöriger Stück. 3. und anderer, welche nicht dahin gehörig. 4.

Hausieren ist verbothen. p. 4. c. 4. §. 17. c. p. 5. c. 26. §. 3. c.

Hausrath, oder Hausvorrath, das ist, suppellex, vel penus, was dieses Legat in sich begreiffe. p. 3. c. 7. §. 20.

Hausvater, und Mutter, siehe Familia.

Hausvisitation, siehe Visitation.

Haut, und Haar abschlagen, siehe Decalvatio.

Heerde, wie viel Köpf dazu gehören. p. 3. c. 6. §. 11. n. 11.

Heerwagen, wer hierzu verbunden. p. 2. c. 11. §. 15. d.

Heilige Sachen, und Personen, Res, vel personæ sanctæ, was für eine darunter begriffen. p. 2. c. 1. §. 3. n. 1. Unterschied inter Sanctitatem internam, vel externam. n. 2. Unverletzlichkeit geheiligter Sachen. ibi. Exemtion, und Immunität derselben. n. 3. und andere Jura. n. 4.

Heimsuchung gefährliche, und Straf derselben. * p. 1. c. 8. §. 6. c.

Helfer, siehe *Complices*.

Herbst, und Maysteuer. J. c. 20. §. 5. b. h.

Herrngunst, siehe Emphytheusis. §. 31.

Herrnlose Güter, siehe vacante Güter, öde Gründ.

Herrschaften, wie sie von Hofmärchen in Bayrn unterschieden. J. c. 1. §. 21. a.

Herkommen, siehe Gewohnheit, Reichsherkommen. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1. altes Herkommen. c. 3. §. 3. n. 9.

Hermaphroditen, oder Zwiter, zu was für einen Geschlecht sie gehören. p. 1. c. 3. §. 2. n. 2. ob sie Curatelmässig. c. 7. §. 37. n. 1. f. ob sie getödtet werden darfen. * p. 1. c. 3. §. 1. a.

Heurat, siehe Ehe.

Heuratgut, Dos, was es seye. p. 1. c. 6. §. 13. n. 1. wer solches geben müsse, oder möge. 2. &c. in was für Sachen. 10. &c. wie dieses geschehe. 12. &c. Beytreibung desselben und Actiones. 14. &c. Bestimmung des strittigen Quanti. 16. Würkungen. 17. &c. Restitution. 20. Unterschied zwischen Heurat- Receptits, und Paraphernalgütern. §. 22. &c. Einbringung des Heurat- und anderen Guts, auch wie die Illation zu beweisen. §. 24. n. 1. ob der Beweis durch des Ehemanns eigne Geständnuß gemacht werde. n. 2. &c. wie lang Exceptio non numeratæ pecuniæ daure. n. 6. &c. ob solche auch in Paraphernalibus statt habe. n. 7. von Fructibus bey Restituierung des Heurat- und anderen Guts. §. 28. n. 1. Meliorationes

& impenſæ. n. 2. deren Vergütung. n. 3. ſiehe auch Eheleuten Güter, von der querela non numeratæ Dotis, ſiehe Chirographarius contractus §. 9. &c. de Dote legata, vel prælegata, und was dieſes Vermächtnuß für Würkung habe. p. 3. c. 7. §. 15.

Heuratguts Widerlag, Contrados, vel Donatio propter Nuptias. p. 1. c. 6. §. 14. n. 1. wer ſolche conſtituiere. 2. wie, in was für Sachen, und wie viel. 3. Würkungen der Widerlag vor- nach- und in der Ehe. n. 3. 4. von dem Lucro der Widerlag ex Statuto, vel Pacto. 5. 6.

Heurathliche Sprüch, was für eine darunter verſtanden. J. c. 20. §. 6.

Hexerey, oder Crimen veneficii, und Straf desſelben. * p. 1. c. 7. §. 7. was für andere Verbrechen damit verknüpft ſeynd. §. 8. Corpus delicti hierinn. * p. 2. c. 3. §. 8. Indicia desſelben. c. 4. §. 5. b. & §. 6. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b. ſiehe auch Aberglaub, Zauberey.

Hierarchia eccleſiaſtica, was ſie ſeye. p. 5. c. 19. §. 27. n. 1. Ordinis, oder Rangordnung unter der Geiſtlichkeit. n. 2. Jurisdiction, nach welcher einer dem anderen zu gebiethen hat. n. 3. Ausnahm von der letzten Ordnung ſiehe Exemtio eccleſiaſtica.

Hilf in Delictis, was für ein Indicium daraus entſtehe. * p. 2. c. 4. §. 5. g. ob aus der bloſſen Gegenwart eine Hilf vermuthet werde. §. 4. ſiehe auch *Complices*.

Hilfs, oder *Auxiliar*völker, ſiehe Militare. §. 38.

Hirſchbergiſches Landgericht. J. c. 1. §. 21. a.

Hirt, ſiehe Hüter.

Hochzeit, oder Nuptiæ, ſiehe Ehe. §. 1. n. 3. Ladung der Unterthanen auf der Beamten Hochzeit iſt verbothen. p. 1. c. 6. §. 19. n. Bezahlung der Hochzeittiſchen ſiehe Wirthsgerechtigkeit.

Hofanlagen, und Fuß, wornach ſie eingebracht werden. p. 5. c. 28. §. 2. k. von der darunter gehörigen Mühlanlag, ſiehe Mühl. n 7.

Hofbau, oder Schlosbau, ſiehe Sedelhof.

Hofcamer, ſiehe Camera.

Hofkappel, oder Cappella regia, vel palatina. p. 2. c. 1. §. 1. n. 4. c. 7. §. 42. n. 2. p. 5. c. 20. §. 13. n. 11. b.

Hofmarch, wie das Hofmarchsrecht von der Jurisdict. Hofmarchiali differiere. J. c. 1. §. 11. a. wie weit ſich die letzte in beſchloſſen, oder unbeſchloſſenen Hofmarchen, oder bey gefreyten Sitz- und Sedeln erſtrecke. ibi. ob die auſſerhalb gelegene Gründe, welche der Hofmarchsherr hat, für Hofmarchspertinentien zu halten. ibi. Urſprung der Hofmarchsgerechtigkeit, und Extenſion auf das Oberland. ibi. und die auſſer der Dorfsetter gelegene Gründe. ibi. ob ſchon vor der erſten Handfeſt de Anno 1311. Hofmärchen in Bayrn geweſt. ibi. Unterſchied zwiſchen Hofmärchen, und Herrſchaften in Bayrn. ibi. ob die hofmarchliche Jurisdiction auf dem ganzen Corpore oder auch qualibet parte hafte. p. 2. c. 2. §. 14. n. 7. ſiehe auch Edelmannsfreyheit *Jurisdictio civilis*.

Hofraths*jurisdiction*, und wer darunter gehörig. J. c. 1. §. 11. b. c.

Hofſchutzverwandter, forum Privilegiatum. J. c. 1. §. 11. b. ſollen kein burgerliches Gewerb treiben, oder auch burgerliche onena tragen, ſalvo Foro §. 21. a.

Hofſtäb Churfürſtliche, ihre Jurisdiction, und wer darunter ſtehe. J. c. 1. §. 11. d. ob die Stabscommiſſarii nur Judices pedanei. ibi. wer die Jurisdictionsſtrittigkeiten zwiſchen Hofſtäben entſcheide. §. 13. e.

Holzdiebſtahl, ſiehe Diebſtahl. §. 11.

Holz, und Forſtweſen, von dem Jure lignandi, oder dem Beholzungsrecht. p. 2. c. 8. §. 15. n. 1. ob das Holz Res nullius ſeye? ibi. Modus, welcher bey dem Holzſchlag zu beobachten. n. 2. Ordnung darinn. n. 3. ſonderbar in Verſchon- und Hegung des jungen Holz. n. 4. Ausreutung der Waldungen. 5. Holzauszeig- und Anweiſung. 6. Zeit des Holzſchlags. 7. weitere Vorſorg in Conſervierung des Holz. 8. in Anſehen gewiſer Profeſſionen, und Handierungen. 9. dann der Forſtzinſern. 10. Holzhandels. 11. Holzſperr. 12. Forſtbedienter. 13. Forſtrecht, oder Jus foreſti. 14. de Glande legenda, oder Eichelpoſſen, 15. neuere Verordnungen in Betref des jungen Holzanflugs, Anlegung lebendiger Zäunen, Vermeidung unnöthiger Mittelzäunen, Nachpflanzung der Eich- und anderer Bäumen, Ausgrabung der Stöcken, Beſtimmung der Hölzlänge, Beybehaltung der gemein Schlägen, Abſtellung der Schädlichen Niederſtätten, dann des Eichenen Kürbenholz, und gewinnſüchtigen Holzverkaufs, Anordnung der Holztrift, Erneuerung der Holzſperr, und mehr anderes S. ad p. 2. c. 8 §. 15. n. 1. &c.

Homicidium, ſiehe Todſchlag.

Homogeneæ, & Heterogeneæ partes, auch wie ſie unterſchieden. p. 4. c. 3. §. 15. n. 7.

Huien, oder *Huicontract*. p. 4. c. 12. §. 3. c.

Hund, und Jägergeld, wer in hieſigen Landen hierzu verbunden ſeye. p. 2. c. 8. §. 20. n. 13. Hundhaltung, ob ſie zur Jagdſcharwerk gehörig ſeye. c. 11. §. 3. n. 4. Obligenheit der Schinder hierinnfalls. ibi. d. Fang- und Riedhund Haltung, wie weit ſie dem Bauers- und Landmann erlaubt. p. 2. c. 3. §. 3. u. 26. d. ibique S. angebliche Wut, und Tödtung der Hunden unter dieſem Vorwand. ibi. Priglung der mittleren Hunden. ibi. in S.

Hurerey, ſiehe fleiſchliche Sünden.

Huſſauszeit. p. 2. c. 8. §. 20. n. 4.

Hüter, oder Hirt, ob die Beſtellung desſelben a Jure paſcendi abhange. p. 2. c. 8. §. 13. n. 6. wer den gemein Hüter beſtelle. §. 14. n. 6. p. 5. c. 28. §. 1. g.

Hypobolon, was es ſeye. p. 1. c. 6. §. 35. n. 3.

Hypothec, hypothecaria Actio ſiehe Pfand. §. 1. 19.

J.

Jägerey Churfürſtliche, unter wem ſie in Amts-

Amts- und übrigen Sachen zu stehen hat. J. c. 1. §. 11. d.
Jägergeld, siehe Hund, und Jägergeld. Jäger Nachtziel siehe *Albergaria*.
Jägermeisteramts, Jurisdiction über die Landgerichtliche Schinder J. c. 1. §. 11. e. Befugnuß in Inquirier, Visitier, und Inhaftierung verdächtiger Wildschützen. * p. 1. c. 10. §. 18. dessen Beyziehung in Wildschützensachen. * p. 2. c. 1. §. 5. Amtserinnerung darinn. c. 10. §. 7.
Jagd, was sie seye. p. 2. c. 3. §. 3. n. 1. wie vielerley. n. 2. hoch- und niedere. n. 3. Erb- und Gnadenjagd. n. 4. Koppel- Vor- oder Gemeinjagd. 5. Erlangung der Jagdbarkeit, und zwar per Concessionem expressam, & immediatam. 6. mediatam, mittels einer anderen Person, oder Sach. 7. 8. per Concessionem tacitam, seu Præscriptionem 9. Auslegung obiger Concession. 10. wer der Jagd berechtiget seye. 11. wer davon ausgeschlossen. 12. Befugnuß der Jagdbedienten, und zwar der Churfl. 13. oder der Ständischen. 14. Objectum der Jagd. 15. Modus derselben. 16. nach der Qualität des Wilds. 17. und der Quantität. 18. Jagdinstrumenten. 19. Jagdzeit. 20. in Ansehen gewiser Thieren. 21. Ort der Jagdbarkeit. 22. sonderbar für die Edelmannsfreyheit fähige. 23. Reservierte Ort. 24. Verfolgung des Wilds in fremden Gebieth. 25. Wildschützen, und Jagdexcessen. 26. Wildschäden, und deren Vergüt- oder Schadloshaltung. 27. &c. wider Aufhebung der Jagdbarkeit. 29. Jagdstrittigkeiten. 30. von der Forst- Zweig- Hagens - und anderen der Jagdbarkeit ähnlichen Gerechtsamen, auch ob die Jurisdiction damit verknüpft seye. 31. neue Verordnung von 20. Jan. 1766. wegen einiger Jagdexcessen. S. ad p. 2. c. 3. §. 3. von der Jagdscharwerk, siehe Scharwerk. §. 3. n. 3. von Verpfandungen in Jagdsachen, siehe Pfandung. n. 2. 3. &c. vide etiam Wild, Wildschützen, Holz- und Forstwesen.
Jesuiten, ob sie ante vota Coadjutorum publica für blosse Novizen zu achten, mithin des Eigenthums, der Lehen, und anderer Erbfolg fähig seynd. p. 2. c. 2. §. 3. b. p. 5. c. 18. §. 40. n. 5. c.
Ignorantia vincibilis, vel invincibilis, wie weit ein, so andere entschuldige. p. 1. c. 1. §. 7. sonderbar in Criminalibus. * p. 1. c. 1. §. 4. 31. ob sie ad acquirendum diene. p. 2. c. 2. §. 4. n. 6.
Illegitime nati, siehe Geburt.
Immen, siehe Bienen.
Immissio ex primo, vel secundo Decreto in Casu contumaciæ, ob solche noch statt habe. J. c. 5. §. 10. n. 7. Immissio in vim Sententiæ, & Executionis, wie solche geschehe. c. 18. §. 6. n. 1. was Immissus dadurch erlange, und worinn seine Obligenheit bestehe. n. 2. &c. Respectu des Gutspachter, oder anderer Mitglaubiger. 5. &c. wann Immissio widerum aufhöre, oder gar nicht platz habe. 7. &c. siehe auch *Executio*.
Immixtio hæreditatis, ob sie ab Aditione noch differiere, und in hæredibus suis præsumiert werde, oder bewiesen werden müsse. p. 3. c. 1. §. 1. n. 8. siehe auch Erbschaft.
Immobilia, oder unbewegliche Güter, welche es entweder von Natur, oder nur civiliter und Intellectu juris ob cohærentiam, destinationem, vel æquiparationem seynd. p. 2. c. 1. §. 8. n. 2. Exemplificationes der letzten ibi. siehe auch Res, Mobilia.
Immunitas ecclesiastica, Beschreib- und Eintheilung derselben in localem, personalem, realem, und was dabey überhaupt zu merken- p. 5. c. 19. §. 36. n. 1. von der Locali n. 2. und zwar von schuldiger Verehrung geweiheter Orten. ibi. a. dann dem jure Asyli, und Ursprung desselben. b. Ausnahm der Militarverbrechen. ibi. wie es bey Protestanten, und in locis mixtæ Religionis damit gehalten werde. ibi. c. d. angebliches jus Asyli der Cardinälen, und geistlicher Häusern. f. Verschonung der letzten mit weltlichen Visitationen, Einquartier- und Ehehaftsversammlungen. ibi. g. siehe auch *Asylum*. von der Immunitate ecclesiastica personali, und dem Privilegio fori, & Canonis. n. 3. worinn das erste bestehe, siehe *Forum privilegiatum personarum, & rerum*, was das privilegium Canonis seye. n. 3. a. von was für oneribus, vel muneribus Immunitas personalis befreye. b. ob die Geistlichkeit dadurch völlig independent werde. c. von der Immunitate reali, und worinn solche nach der Canonisten Lehr bestehe. cit. §. 36. n. 4. Grund der personal, und real Immunität, und ob sie juris Divini seye. 5. oder juris Civilis. 6. Folge der letzten Meinung. 7. Praxis bavarica. 8. Principia Protestantium circa Immunitatem ecclesiasticam. 9. von dem Crimine læsæ Immunitatis ecclesiasticæ, und der hierauf geschlagener Straf. §. 40. n. 3. a. sonderbar wegen gewalthätiger Vergreiffung an geistlichen Personen. ibi. b. wie solche geschehe, was dabey entschuldige, und wer die deswegen incurrierte Excommunication auflösen könne. ibi.
Impedimentum Matrimonii dirimens, vel impediens, siehe Ehehindernuß. Præscriptionem impediens, siehe *Præscriptio*. §. 8. n. 4. Contumaciam, vel moram excusans, siehe *Contumacia*. §. 11.
Impensæ siehe Kösten.
Impersonalis locutio verbindet nicht. p. 4. c. 10. §. 21. e.
Implantatio, oder Saat, und Pflanzung, wie das Eigenthum dadurch erlangt werde. p. 2. c. 3. §. 18. sonderbar von Bäumen, welche auf der Gränz stehen, siehe Baum.
Implementum pacti ex una parte omissum. ob es auch den anderen Theil ab obligatione Pacti befreye. p. 4. c. 15. §. 11. n. 2.
Impotentia generandi, ob und was es für ein Impedimentum dirimens Matrimonii verursache. p. 1. c. 6. §. 8. n. 6.
Impubertas, wie lang solche daure bey Knaben,

ben, und Mägdlein. p. 1. c. 7. §. 2. n. 1. §. 22. n. 1. in Criminalibus. * p. 1. c. 1. §. 14. ob die ordinari Straf dadurch gemildert werde. ibi.

Imputatio, oder Zurechnung, was sie seye. p. 1. c. 1. §. 3.

Inædificatio, wie das Eigenthum dadurch erlangt werde. p. 2. c. 3. §. 17.

Incendium, Incendiarius, siehe Feuer, Feueranlegung.

Incertum, Promissio incerti, was solche würke. p. 4. c. 1. §. 15. n. 6.

Incestus, siehe Blutschand.

Incolæ, oder Einwohner, siehe Burger.

Incompetentia Judicis, siehe Judex competens.

Incorporatio allodii in Feudum, siehe *Allodium*. n. 8. in Fideicommissum, siehe *Fideicommissum Familiæ*. §. 14. Beneficii ecclesiastici, siehe *Benefic. eccles. mutatio.*

Incorporales, & corporales, siehe Res.

Indebitum, siehe *Debitum*, Condictio indebiti, Grund derselben. p. 4. c. 13. §. 5. 6. n. 1. Requisita Condictionis. 2. und zwar Indebitum. 3. Error, & Ignorantia. 4. Beweis bey dieser Condiction. 5. sonderbar in Solutione confessata. 6. wem Condictio zustehe. 7. gegen wen. 8. in was für Sachen. 9. worinn sie cessiere. 10.

Indemnisatio, siehe interesse Rei, evictio, damnum.

Indicia delicti, siehe Delicti indicia.

Individuæ res, civiliter, vel naturaliter tales. p. 3. c. 1. §. 14. n. 6.

Infamia, oder Ehrlosigkeit, Beschreib- und Eintheilung derselben in Infamiam facti, & juris. p. 4, c. 29. §. 1. a. b. Requisita der letzten. c. d. &c. ob selbe durch die clausulam Honoris reservatoriam, oder eine grössere Straf verhindert werde. g. Effectus infamiæ. h. wie sie a levis notæ Macula differiere, und worinn diese bestehe. §. 2. a. b. wer damit befleckt seye, oder nicht. c. d. &c. wie Infamia, aut levis notæ Macula widerum aufgehoben werde. §. 3. a. sonderbar per Restitutionem famæ, aut habilitationem. b. c. &c.

Infideles, siehe Unglaubige.

Information, oder Untersuchung, ob sie von der Inquisition unterschieden seye. * p. 2. c. 2. §. 22. a. Processus informativus um Bericht, und Gegenbericht, wie solcher bey den höchsten Reichsgerichten sowohl in causis simplicis querelæ, als Appellationis, üblich seye. J. c. 3. §. 1. b. sonderbar in den letzten. c. 15. §. 7. a.

Infulsteuer, siehe subsidium Charitativum.

Ingolstädter Rathscollegium, wer darunter stehe. J. c. 1. §. 11. c.

Inhaftierung, siehe Captura.

Inhibitoriales von dem höcheren an den unteren Richter siehe Appellatio §. 8. *Attentatum.*

Injuria, oder Schmach, was und wie vielerley sie seye. p. 4. c. 17. §. 1. 2. n. 1. insonderheit verbalis. n. 2. realis. n. 3. wer injuriere. oder injuriert werde. §. 3. n. 1. 2. und zwar mediate, & indirecte, n. 3. von dem animo injuriandi directo, vel indirecto §. 4. n. 1. Beweis, oder Præsumtion desselben. n. 2. sonderbar bey Geistlichen auf der Canzel, in Religionssachen, oder sonst. n. 3. bey der Obrigkeit in Arresten, Torturen, Strafen, und anderen. n. 4. bey Advocaten, und Schriftenstellern in anzüglichen Schriften. n. 5. bey jenen, welche die Schmachwort wahr machen. n. 6. bey Elteren, Lehrmeistern, Oberen, Gezeugspersonen, oder jenen, welche von Amtswegen verfahren. n. 7 von den Actionibus in Schmachsachen, und dem Foro darinn. §. 5. n. 1. von der Actione pœnali. n. 2. æstimatoria. §. 6. recantatoria. §. 7. Prob der Injurien Klag. §. 8. 9. wie solche aufgehoben werde, und zwar durch den Tod des Injurianten, oder injurierten theils §. 10. 11. durch die Vergebung, und zwar die ausdrücklich- oder stillschweigende §. 12. durch die Verjährung. §. 13. durch die Declaration. §. 14. wie sie in Concursu mehr affrontierter Theilen respective cessiere. §. 15. n. 1. item. durch Landsfürstlichen Machtspruch. n. 2. oder obrigkeitliche Verfügung ex Officio n. 3. durch die Retorsion. §. 18. n. 1. und selbst Rache. n. 2. von Pasquillen, und Libellis famosis. §. 19. peinliche Straf der schwer, und abscheulicher Unbilden, oder Pasquillen. * p. 1. c. 8. §. 9. 11. was für eine Straf jure Canonico auf die Injurien geschlagen seye. p. 5. c. 19. §. 40. n. 5.

Innhaben, siehe Possessio.

Inquisitio criminalis Delicti, ob sie durch die Accusation ausgeschlossen werde, & vicissim, oder beede concurrieren. * p. 2. c. 2. §. 7. Unterschied zwischen beeden. §. 9. General Inquisition, was es seye, und wie von der Inquisitione summaria, oder gerichtlicher Amtserfahrung unterschieden. §. 12. ob sie bey den Römern, oder in älteren Zeiten üblich gewesen. ibi. a. richterliches Amt bey der General Inquisition. §. 13. drey Hauptstück derselben ibi, a. und Absicht. §. 14. Behutsamkeit in Einziehung der Erfahrung. §. 15. ob man auf die Tüchtigkeit der Gezeugen dabey sehe. §. 16. wie die Gezeugen bey der General Inquisition zu befragen. 17. wann mit der Inquisition abzubrechen. 18. Special Inquisition, und wann dieselbe anfange. 19. 20. Bedenk- und Nachtheiligkeit derselben. 21. Requisita. 22. Verkleidung derselben sub nomine Informationis. ibi. a. ob die selbstige Angab ad Inquisitionem specialem erklecklich. §. 23. wie sie der Obrigkeit ex Officio obliege. 24. von den inquisitional Artickeln. siehe *interrogatoria*, *accusatio*, *denunciatio.*

Inrotulatio Actorum, siehe Acta.

Insinuation der Schriften, und obrigkeitlichen Verordnungen. J. c. 6. §. 15. der Citation, siehe Citatio. §. 8.

Inspectio ocularis, siehe Augenschein.

Installation, oder Possessgebung bey geistlichen Beneficiis, siehe institutio Beneficialis.

Instantia judicialis, jus primæ instantiæ soll extra Casum protractæ, vel denegatæ justitiæ,

stitiæ, aut justæ perhorrescentiæ niemand benohmen werden. J. c. 1. §. 19. ob solches in Causis personarum miserabilium cessiere. ibi. a. ob man sich gegen die Landsherrschaft auf das Jus primæ instantiæ beruffen könne. ibi. privilegium Cæsareum für die Herzogen in Bayrn circa Jus primæ instantiæ vor ihren eignen Gerichten. c. 1. §. 12. n. 11. l. Anfang, und Daure einer Instanz, auch wann sie peremta heisse. c. 3. §. 9. b. Avocatio causæ a prima instantia, ob, und wann solche in Causis ecclesiasticis statt habe. p. 5. c. 19. §. 42. n. 27. siehe auch Forum, Jurisdictio.

Institor, wer so heisse, und wie weit seine Handlungen ihn selbst, oder seinen Principalen verbinden, auch was diese beede für Actiones gegen einander haben. p. 4. c. 9. §. 15. n. 1. von der Actione institoria, ibi. a.

Institutio beneficialis, vel canonica, siehe Beneficii ecclesiastici institutio, vel investitura.

Institutiones Juris romani, ob sie pandectis derogieren. p. 1. c. 2. §. 9. n. 9. ob sie ein vollkommnes Compendium juris, und das Axioma richtig seye, Bonus institutionista &c. ibi.

Institutoria Actio. p. 4. c. 10. §. 27. n. 11.

Instruktions Ueberschreittung in wichtigen und das gemeine Wesen, oder Landsfürstliche Interesse betrefenden Sachen, was für ein Verbrechen solche seye. * p. 1. c. 8. §. 4. d. von geheimen Instruction eines Anwalds, und Würkung derselben Respectu tertii siehe Mandatum §. 9.

Instrumenta briefliche, siehe Document.

Insula, oder Wörd, wem sie de Jure romano, oder germanico, & hodierno zu gehöre, und ob sie pro regali zu achten. p. 2. c. 3. §. 11.

Interceſſio, siehe Fidejussio.

Interdicta possessoria, siehe Possessio. §. 10. n. 2. &c.

Interesse rei, was, und wie vielerley solches seye. p. 4. c. 3. §. 15. n. 8. ob sub nomine Interesse, oder Damni emergentis, vel Lucri cessantis höchere Zinsen zu begehren, und wie selbes zu beweisen, siehe *Usuras*, n. 5. *Damnum*.

Interimsmitel, siehe provisionale.

Interitus rei, siehe Res.

Interlocut. siehe Sentenz.

Interpellatio, siehe Mora.

Interpretatio Legum, siehe *Lex*. §. 9. ultimarum Voluntatum siehe letzter Will. §. 12. Pactorum, siehe *Contract*. §. 18.

Interrogatoria inquisitorum Generalia. * p. 2. c. 7. §. 2. Specialia. 3. allerhand Formuln von Fragstücken in verschidenen Verbrechen. 4. ob man auch auf andere Uebelthaten, worinn Inquisit eben nicht graviert ist, fragen möge. 5. wie man sich gegen Constituten bey hartnäckigen Laugnen zu verhalten habe, und ob die Versprech- Einführ- oder Bedrohungen erlaubt. 6. von Suggestivfragen. 7. 8. ob man Indicia vorhalten darf. ibi. ob die Frägstück auch ad defensionem Rei zu richten. 9. Beschaffenheit der übrigen Interrogatorien, deren Verfaß- und Protocollierung samt der Aussag. 11. Bedenkzeit hierunter. 10. ob die Ablesung der Fragstücken im Rath nöthig. ibi. a. wie gegen Widerspenstige, welche keine, oder nicht Positive Antwort geben, item gegen Stum- Taub- und Sprachunkündige zu verfahren. 12. was für ein Indicium aus dem Stillschweigen entstehe. c. 4. §. 5. h. wie die Interrogatoria suggestiva in Confrontatione zu vermeiden. c. 9. §. 4. siehe auch *Examen inquisiti*, *Confessio*.

Interrogatoria partium, ob sie noch in usu, und der Libellus articulatus die Stell derselben vertrette. J. c. 10. §. 15. a. wie weit solche von Amts wegen, und was für einem Richter erlaubt seynd. ibi. n. f.

Interrogatoria Testium in Processu civili, was sie seynd. J. c. 10. §. 15. n. 1. Eintheilung derselben in Generalia, & specialia. n. 2. wie sowohl jene, als diese einzurichten. 3. &c. wann solche zu übergeben. 6. ob der Richter von Amts wegen fragen darf. 7. Widerholung der Fragstücken. 8. wer sie bey dem Gegenbeweis zu übergeben. 9. Interrogatoria Testium in Criminalibus. * p. 2. c. 5. §. 15. ob die Uebergebung der Interrogatorien hierinn zu läßig. §. 10. siehe auch Zeug.

Intervalla dilucida, siehe Narrheit.

Interventio litis, von wem, wie, worinn, und wo solche platz habe. J. c. 8. §. 4. n. 1. &c. ob der Richter auf einen dritten Interessenten ex Officio zu sehen habe. 5. 6. ob die Execution per interventionem gehemmt werde. 8. ob der Sieg des Intervenienten dem verlurstigen Hauptthei zu guten gehe. 9.

Inventarium in Erbschaften, siehe Erbschaftsbeschreibung, in Vormundschaften, siehe Vormundschaft. §. 7. in Verwaltung der Kirchengüter, siehe Curatela ecclesiastica. §. 42. n. 3.

Inventio rei deperditæ, ob das Dominium davon erlangt werde, und wann. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. was sowohl dem Erfinder, als dem Eigenthumer dabey oblige, und ob jener nebst den Kösten auch ein Honorarium für den Fund begehren möge. ibi. Verkündung, und Restitution gefundner Sachen bey malefizischer Straf. * p. 1. c. 2. §. 10. f.

Inventio rei derelictæ, siehe Occupatio.

Inventio Thesauri, und was dabey Juris nach Römischen Recht, wann der Schatz in loco proprio, religioso, publico, aut communi gefunden wird. p. 2. c. 3. §. 4. n. 1. &c. nach Deutschen. n. 5. und nach Bayrischen. n. 6. ob dem Verkaufer auf dem verkauften Grund sub Prætextu thesauri nachzugraben erlaubt. p. 4. c. 16. §. 10. m.

Investitura feudalis, siehe Lehensinvestitur, Beneficialis, vel Canonica, siehe *Beneficii ecclesiastici institutio*.

Inundatio, oder Ueberschwemung, was sie auf dem überschwemmten Grund circa Dominium, Possessionem, Usumfruuctum & Pisca-

fcationem für Würkungen nach sich ziehe. p. 2. c. 3. §. 12. d.

Iosaphat, siehe Provocatio ad Vallem Iosaphat.

Josephsehe, was es seye, und ob es gültig. p. 1. c. 6. §. 1. n. 2. §. 12. n. 1.

Irregularitas ecclesiastica, was sie seye, und wie sie incurriert werde. p. 5. c. 19. §. 41. n. 8. und zwar ex delicto. 9. vitio Corporis. 10. aut alio defectu. 11. Homicidio, & quidem illicito. 12. aut licito. 13. Authoritate publica commisso. 14. Ausnahm bey der Irregularität ex homicidio, vel mutilatione. 15. effectus Irregularitatis. 16. Aufhebung derselben per Dispensationem. 17. und sonst. 18.

Irrthum in Jure. p. 1. c. 1. §. 7. in Matrimonio. c. 6. §. 8. n. 2. in Contractibus, aut nomine proprio. p. 3. c. 3. §. 11. n. 4. p. 4. c. 1. §. 25. n. 3 4. Solutione indebiti c. 13. §. 5. 6. n. 4. Delicto. * p. 1. c. 1. §. 4. 30. Confessione. * p. 2. c. 5. §. 4. & J. c. 12. §. 1. c. ob der Irrthum von Bezahlung der Gerichtskösten befreye. c. 17. §. 4. c. ob nicht Error mehr erranti, als tertio schädlich seye. ibi. von dem Errore calculi, oder Rechnungsverstos in der Zifferzahl, siehe *Calculatio*.

Iter, siehe Strassen.

Itio in partes, wie weit sie zwischen Catholischen, und Protestanten platz habe, siehe *Religio*. §. 8.

Jubelen, und Kleinodien, was unter dem Vermächtnuß der Jubeln, und Kleinodien verstanden werde. p. 3. c. 7. §. 22. n. 4.

Juchart, wie wiel es der neuen Ordnung nach betrage. p. 2. c. 2. §. 13. n. 6. f. Ungewisheit des alten. ibi.

Juden, und ihre Rechten überhaupt. p. 5. c. 20. §. 2. sonderbar circa Patriam potestatem. p. 1. c. 5. §. 1. Adoptionem. §. 10. n. 2. Matrimonia. c. 6. §. 1. n. 2. §. 8. n. 5. 7. §. 9. n. 8 Pacta dotalia. §. 29. n. 3. Divortia. §. 40. n. 5. §. 49. n. 6. Tutelam. c. 7. §. 3. n. 4. Synagogen. §. 42. n. 1. Leib- und Todtenzoll. p. 2. c. 1. §. 4. Balnea publica. c. 8. §. 19. d. Formam, & Solennit. ult. Volunt. p. 3. c. 1. §. 2. n. 2. k. legitimam Liberorum conversorum. c. 3. §. 15. n. 9. Contractus cum Christianis, & cessiones. p. 4. c. 1. §. 14. Anwerbung unter dem Militari. p. 5. c. 21. §. 2. e. Richter in ihren Händeln. J, c. 2. §. 1. a. Testimonia. c. 10. §. 11. e. Juramenta. §. 14. g.

Judex, oder Richter, inn- und äusserliche Eigenschaften desselben. J. c. 2. §. 1. a. Decretier- Verpflicht- und Legitimierung §. 2. b. Officium nobile, & mercenarium. ibi. a. ob er das erste auch ungebettner thun müsse. ibi. & c. 4. §. 13. Pflicht, und Eidformul. c. 2. §. 2. c. d. &c. ob er in selbst eigner Sach judicieren könne. c. 1. §. 20. ibique b. von der Perhorrescenz, oder Recusation des Richters. §. 19. 20. * p. 2. c. 1. §. 9. ob sich der Richter in Justiz- und Partheysachen höcherer Orten anfragen darf. J. c. 14. §. 5. ob er in Criminalibus die Stell des Advocaten zugleich mit vertrette. * p. 2. c. 5. §. 20. c. 10. §. 8. siehe auch Obrigkeit.

Judex competens, wer solcher seye, siehe *Forum*, *Jurisdictio*, *instantia*. wie weit der Befehl eines Judicis incompetentis zu respectieren. J. c. 5. §. 9. n. 3. * p. 1. c. 8. §. 6. k.

Judex ecclesiasticus, und worinn er a Seculari unterschieden seye. p. 5. c. 19. §. 42. n. 3.

Judex pedaneus, was er seye, und ob es dergleichen noch gebe. J. c. 2. §. 2. a. ob die Staabscommissarii dafür zu halten. c. 1. §. 11. d.

Judex putativus, ob seine Verhandlungen subsistieren. J. c. 2. §. 1. a. sonderbar in Ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 3. e.

*Judicial*handlungen, ob alles für Judicial zu halten, was præsente Judice geschihet. J. c. 12. §. 1. n. 7. ob auch die Contracten judicialiter geschehen müssen. p. 4. c. 1. §. 6. n. 6.

*Judicial*personen, Bestellung, und Eigenschaft derselben. J. c. 2. §. 1. a. * p. 2. c. 1. §. 1. worinn selbe bestehen, siehe *Judex*, *Actuarius*, Beysitzer, *Advocaten*, *Procuratores*, Bothen, und Gerichtsdiener. Ob auch gemeine Stuhlschreiber, Winkelagenten, und sogenannte Baurnkönig darunter zu rechnen. J. c. 2. §. 8. von Vertrettung der Gerichtspersonen in ihrer Abwesenheit, oder Hindernuß. §. 10. von den geistlichen Gerichtspersonen. p. 5. c. 19. §. 42. n. 2.

Judicium, oder Gericht in Genere, und Unterschiedlicher Verstand desselben. J. c. 1. §. 21. a. von wem, und wie solches bestellt seyn müssen. c. 2. §. 1. a. sonderbar in Criminalibus. * p. 2. c. 1. §. 1. &c. von der Zeit, wann das Gericht gehalten werde. J. c. 1. §. 21. b. und dem Ort, wo dieses geschehen soll. ibi. wie weit solches laut des 60isten Freyheitsbrief von den einschichtigen Unterthanen entlegen seyn darf. ibi. von offentlichen Gerichts verhören. ibi. ob das Gericht auf der Schrannen noch üblich. ibi. ob die Römische Gerichtsverfassung auf die unsrige noch applicabl. J. c. 1. §. 21. a. wer Personam standi in Judicio habe, oder nicht. c. 3. §. 6. a. b. ob auch die Religiosen. ibi. & p. 5. c. 19. §. 42. n. 3. siehe hiernächst *Forum*, *Jurisdictio*, *Judex*.

Judicium in Specie, und zwar von hoch, und niederen geistlichen Gerichten. p. 5. c. 19. §. 42. n. 1. &c. von den höchst, und niederen Reichsgerichten. J. c. 1. §. 21. a. von den Churfürstlichen Gerichten, siehe Hofrath, Kriegsrath, Regierungen, *Revisorium*, *Commercien Collegium*, Hofstabe, Landgericht, und andere mit dem Gerichtszwang begabte Aemter. J. c. 1. §. 11. c. von den Landständischen Gerichten, siehe Hofmarch, Edelmannsfreyheit. von den burgerlichen Stadt- und Marksgerichten. J. c. 1. §. 21. a. von Militargerichten. p. 5, c. 21. §. 30. &c. Academischen Gerichten. c. 23. §. 8. Handwerksgerichten. c. 27. §. 18. Dorf- und Ehehaftsgerichten.

c. 28. §. 1. litt. i. Schrannengerichten. J. c. 1. §. 21. b. Judengerichten. J. c. 2. §. 1. a. vermischten Gerichten. * p. 2. c. 1. §. 35. a.

Jungferschaft, wird præsumiert. p. 1. c. 6. §. 16. n. 2.

Juramentum, was und wie vielerley solches seye. J. c. 13. §. 1. a. wer solches ablegen könne. b. ob auch einer statt des andern. c. und der Vormund für den Puppillen. d. sieben Requisita des Eidschwurs. e. Formula juramenti, und Regulierung derselben. f. wo, wie, und in wessen Beyseyn der Eid abgelegt werde. g. von dem falschen Eid, siehe auch Meineid.

Juramentum calumniæ generale, was es seye, und die Formul desselben. J. c. 13. §. 6. n. 1. speciale, seu malitiæ. n. 2. wer ein so anderes auftrage. n. 3. ob man sich dessen weigern könne. 4. wer damit verschont werde. 5. ob auch die Geistliche hierzu verbunden. p. 5. c. 19. §. 42. n. 24.

Juramentum dandorum, vel respondendorum, ob es noch in usu, oder schon in dem juramento Calumniæ stecke. J. c. 13. §. 6. n. 6.

Juramentum decisorium litis, was solches seye. J. c. 13. §. 2. a. wer selbes deferieren könne, und wem. b. wann, und worinn. c. d. gegentheilige Erklärung hierüber. e. Revocatio delationis ante acceptationem. f. ob Deferens ad juramentum Calumniæ verbunden. g. ob der Tod loco juramenti seye. h. ob, und wie Relatio juramenti statt habe. i. Gewissensvertrettung, oder Beweis, welchen Delatus loco juramenti führen kann. k. was die Ablegung des deferiert- oder referierten Eids würke. l. oder die Recusierung. m. ob die Appellation, oder Restitution nachhero noch platz habe. oben c. & * p. 2. c. 5. §. 18.

Juramentum in litem Veritatis, vel Affectionis, wie, und wann ein so anderes platz habe, salva moderatione judiciali. J. c. 13. §. 4.

Juramentum manifestationis. J. c. 13. §. 5.

Juramentum minorationis, ob solches hier zu Land üblich. J. c. 13. §. 4. n.

Juramentum promissorium, Straf des Uebertretters. J. c. 13. §. 7. a. Kraft, und Würkung desselben. b. ob es ungültige Handlungen gültig, verbothene zulässig, widerrufliche beständig machen, oder sonst die Natur der Sach veränderen könne. c. d. e. f. was für Einwendungen, und Rechtswohlthaten dagegen platz greifen. g. h. ob der jenige, zu dessen Favor geschworen wird, vim quasi Apostolicam habe, Obligationem juramenti nachzulassen. p. 3. c. 11. §. 3. n. 4. d.

Juramentum purgatorium, & suppletorium, was für eines von beeden platz habe, auch wie, und worinn. J. c. 13. §. 3. * p. 2. c. 9. §. 11. 12. c. 4. §. 5. i. c. 5. §. 18.

Juramentum testium, Nothwendigkeit desselben. J. c. 10. §. 14. a. wie, und wann solches præstiert werde. b. c. Erinnerung des Meineids d. Eidsformul. e. ob der unterlassene Eid noch zu ersetzen, und der Tod loco juramenti seye. f. was für Personen davon befreyet seynd. g. Zeugen Eid in criminalibus. * p. 2. c. 5. §. 9. 10. c. 10, §. 20. ob der Delinquent selbst hierzu anzuhalten. c. 7. §. 13.

Juramentum urphedæ, ob es aller Landsverweisung anhengig. * p. 1. c. 1. §. 8. Innhalt desselben. * p. 2. c. 10. §. 20. a. ob minderjährige davon befreyet. §. 20. was zu thun, wann man sich dessen weigert. ibi. ob sie den Richter von der Satisfactionsleistung wegen unrecht- oder übermässiger Tortur bewahre. c 8. §. 27. Straf der Urfedbrüchtigkeit, und Entschuldigung. * p. 1. c. 9. §. 4.

Juramentum zenonianum, ob es Species juramenti in litem seye. J. c. 13. §. 4. n.

Jurisdictio, was sie in Sensu eminentiori, proprio, & communi bedeute. J. c. 1. §. 22. a. Eintheilung derselben nach Römischen Fus. ibi. nach heutigen. ibi. Ursprung der Jurisdiction, und wer solche verleihe. ibi. Modi acquirendi jurisdictionem. ibi. wie die Concession in dubio zu interpretieren. ibi. sonderbar in älteren Urkunden, und dunklen Ausdruckungen. ibi. ob die jurisdiction per Præscriptionem erlangt werde. ibi. ob in Præscriptione intitulata von einem Effectu jurisdictionis auf den anderen geschlossen werden möge. ibi. von Erlangung der jurisdiction per Alluvionem. ibi. schädlicher Conflictus jurisdictionum, und wie in Concurrentia derselben zu verfahren. ibi. Beweis der jurisdiction, und media probandi. ibi. media conservandi tam judicialia, quam extrajudicialia. ibi. wie die jurisdiction widerum verlohren gehe. ibi. siehe auch *Forum, Judicium*.

Jurisdictio civilis, bassa, inferior, oder Niedergerichtsbarkeit, und die davon abhangende Effectus J. c. 1. §. 22. a. wie weit die niedergerichtliche Obrigkeit in Criminalibus verfahren könne. * p. 2. c. 1. §. 23. Ersuchung der niedergerichtlichen Obrigkeit um Verschaffung des Uebelthäters. §. 22. nidergerichtliches Zeugen Verhör in Criminalibus. c. 5. §. 14. Strafen, welcher sich das Niedergericht zu enthalten. * p. 1. c. 1. §. 10 ob der Civilrichter die bey ihm vorkommende Criminal Puncta cognoscieren könne. * p. 2. c. 1. §. 26. siehe auch Hofmarch.

Jurisdictio criminalis, unterschiedliche Benennungen derselben. J. c. 1. § 22. a. was die damit begabte Landstände bey Bestellung des peinlichen Gerichts zu beobachten haben. p. 2. c. 1. §. 8. wie weit sich jurisdictio Criminalis auf civil Puncten erstrecke. §. 25. Landsherrliches Reservatum in Ansehen der criminal Sachen, welche bey Landständen geführt werden. §. 35. Distinctio der Herrschaften, und Hofmärchen in Bayrn mitels der criminal jurisdiction, welche den ersten zustehet. J. c. 1. §. 21. a.

Jurisdictio contentiosa, & voluntaria, distinctio zwischen beeden, und was für Actus zu letzten gehören, auch ob, und was für eine

cognitionem Cauſæ erfoderen, oder nicht. J. c. 1. §. 17. b.

Jurisdictio delegata, ordinaria, extraordinaria. worinn die letzte bey den Römern beſtunde, ob ſie noch in uſu J. c. 1. §. 22. a. von der Delegata, ſiehe *Commiſſio*. was ordinaria ſeye, wer ſolche in hieſigen Landen habe, und Würkungen derſelben. J. c. §. 22. a.

Jurisdictio eccleſiaſtica, wie ſolche exerciert werde von Catholicis in Catholicos. p. 5. c. 20. §. 13. n. 4. von Catholicis ſeculariбus in Subditos proteſtantes. n. 5. von Catholicis eccleſiaſticis in proteſtantes aut proteſtantium Subditos Catholicos. n. 6. von Proteſtantibus in Proteſtantes, & Catholicos. n. 7. ſiehe auch geiſtliches Gericht, *Reformationsrecht*.

Jurisdictio emphytheutica, ſiehe Emphytheuſis. §. 28.

Jurisdictio feudalis, doppelter Verſtand derſelben. J. c. 1. §. 22. a.

Jurisdictio foreſtalis, ob ſie in Bayrn eine beſondere Speciem jurisdictionis ausmache, oder nur von der jurisdictione baſſa, vel hofmarchiali abhange. p. 2. c. 8. §. 15. n. 14. b. & J. c. 1. §. 22. a.

Jurisdictio perſonalis, realis, & patrimonialis, was die letzte ſeye, und woher ſie den Urſprung habe. J. c. 1. §. 22. a. von der perſonali mere adminiſtratoria, & Officio annexa, oder privilegiata. ibi.

Jurisdictio vogteica. J. c. 1. §. 22. a.

Jurisprudentia, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 1. c. 1. §. 1. Hilfsmitel, und wie viel Zeit ad Studium juridicum erfoderlich. ibi. ob ſie unter die Wiſſenſchaften zu zehlen. ibi.

Jus, oder Recht, unterſchiedliche Bedeutungen desſelben. p. 1. c. 1. §. 3. und Eintheilungen. c. 2. §. 1. jus perſonale, & reale. p. 2. c. 1. §. 10. n. 1. 2. Species juris realis. ibi. Actiones perſonales, reales, & mixtæ, welche daraus erwachſen. §. 11. n. 1. 2. 3. von juribus incorporalibus tam activis, quam paſſivis §. 10. ob ſie ad mobilia, vel immobilia gehörig. ibi. c. tribonianiſche Eintheilung in jus Perſonarum, rerum, vel actionum. p. 1. c. 3. §. 1. und in Perſonas ſui, vel alieni juris. §. 2. n. 2. wie ſummum jus ſumma injuria werde. c. 1. §. 11. was ipſo jure geſchehen heiſſe. §. 3. von der Via juris, vel facti. J. c. 1. §. 1. Verboth, und Straf der letzten. ibi. Fälle, worinn ſolche erlaubt iſt. ibi. ſiehe auch vis, lex obligatio, fictio juris, retorſio juris, allegatio juris.

Jus canonicum, vel eccleſiaſticum wird dem weltlichen Recht entgegen geſetzt. p. 1. c. 2. §. 8. n. 1. worinn ſolches beſtehe. 2. Corpus jur. canon. 3. Authorität desſelben in Deutſchland. 4. ob ſelbes auch in weltlichen Sachen in Subſidium diene, oder dem weltlichen Recht prævaliere. ibi. Studium juris Canonici. 6. Uſus, & Authoritas apud Proteſtantes. p. 5. c. 19. §. 45. n. 7. ſiehe auch *Lex eccleſiaſtica, concordata*.

Jus commune, und was ſolches in ſich begreiffe. p. 1. c. 2. §. 12. n. 1.

Jus conſuetudinarium, ſiehe Gewohnheit.

Jus divinum, oder göttliches Recht, was, und wie vielerley. p. 1. c. 2. §. 2. ob es durch menſchliches Recht aufgehoben werden könne. §. 3.

Jus gentium, unterſchiedlicher Verſtand desſelben, und was dahin gehörig. p. 1. c. 2. §. 5.

Jus germanicum, was darunter verſtanden. p. 1. c. 2. §. 11. ſonderbar die Reichsconſtitutiones. ibi. ob ein Reichsſtand ſolchen derogieren könne. ibi. Syſtemata jur. germ. ibi. von dem Sachſen- und Schwabenſpiegel, §. 12. n. 2. 3. dann anderen alt deutſchen Rechten. n. 4.

Jus humanum, oder menſchliches Recht. p. 1. c. 2. §. 3. ob es dem göttlichen derogiere. ibi,

Jus longobardicum feudale, Urſprung, und Hergang desſelben. p. 1. c. 2. §. 10. n. 1. Authorität, und Reception 2. in Betref der Reichslehen. 3. ob es ein allgemein, und natürliches Lehenrecht gebe. 3. Studium juris feudalis. 4.

Jus naturale, Grund, und Anfang desſelben. p. 1. c. 2. §. 4. n. 1. Exiſtenz. 2. allgemeine Verbindlichkeit. 3. Unveränderlichkeit. 4. primum Principium. 6. natürliche Pflichten, und zwar gegen Gott. 7. gegen ſich ſelbſt. 8. gegen andere. 9. allgemein, nothwendig, und unbedungene Pflichten. 10. bedungen, und beſondere. 11. bequemliche. 12. Colliſion obiger Pflichten. 13. Pflichten gegen Thier, Verſtorbene, oder Nachkömmling. 14. Studium juris naturalis, Nutz, und Nothwendigkeit. 15.

Jus privatum civile, p. 1. c. 2. §. 7. n. 1. ſonderbar quo ad Principes, & Illuſtres. 2. Principia des letzten. 3. ob das Römiſch- und longobardiſche Recht, dann der Sachſen und Schwabenſpiegel darunter gehöre. ibi.

Jus privilegiatum, ſiehe Privilegium.

Jus publicum univerſale, p. 1. c. 2. §. 6. n. 1. particulare germanicum. n. 7. & particulariſſimum, præſertim Bavaricum. ibi. ſiehe auch Staat.

Jus romanum, oder Römiſches Recht worin ſolches beſtehe. p. 1. c. 2. §. 9. n. 1. in Legibus duodecim tabularum. 2. Senatusconſultis, plebiſcitis 3. edictis Prætorum. 4. Actionibus legis. 5. reſponſis Prudentum. 6. Conſtitutionibus Principum, & Imperatorum. 7. Sammlung dieſer Geſätzen. 8. Corpus juris Romani, & Juſtinianei. 9. Mängel desſelben. 10. verſchiedene Editiones 11. Fortgang des juſtinianeiſchen Rechts. 12 Reſtauration. 13. Ausbreitung. 14. in deutſch- und hieſigen Landen. 15. Beſchwerten darüber. 16. Beſtättig- und Authoriſierung desſelben. 17. ob wohl, oder übel daran geſchehen. 18. Zweifel circa vim Legis. 19. Unterſchied inter Uſum & Abuſum. 20. Verbeſſerungsvorſchläg. 21. Vollzug desſelben. 22. Studium juris Romani. 23.

Jus scriptum, oder geschriebenes Recht, woher solches also genannt werde. p. 1. c. 2. §. 14. n. 1.
Jus statutarium, provinciale, municipale, locale. p. 1. c. 2. §. 13. n. 1. 2. Confirmation, und Beweis desselben. n. 3. &c. Interpretation. 6. Bayr. Statuta, und Histori derselben. 7. Axioma, Geding bricht Landrecht. c. 6. §. 29. n. 6. ob jus Statuarium, vel municipale auch Personis exemtis zu guten komme. p. 5. c. 25. §. 9. c. J. c. 1. §. 11. k.
Justitia, was, und wie vielerley sie seye. p. 1. c. 1. §. 2.
Jussus, Actio quod jussu, wie sie ab Actione mandati differiere. p. 1. c. 1. §. 2.

K.

Kalkbrennen, ob es ein Regale, siehe Mineral.
Kalender, ob die Differenz des alt- und neuen Kalenders bey Ausrechnung der majorennität in Beobachtung zu ziehen. p. 1. c. 7. §. 36. oder bey der bestimmten Zeit in pacto Legis commissoriæ. p. 4. c. 4. §. 14. n. 3. auf was für einen Kalender bey den Feyrtägen in terris mixtæ Religionis zu sehen, siehe Feyrtäg.
Kauderey, siehe Verkauf.
Kauf in genere, was er seye. p. 4. c. 3. §. 1. n. 2. wer kaufen, und verkaufen möge. §. 2. n. 2. 1. oder müsse. n. was verkauft werden könne, oder nicht. §. 3. n. 1. sonderbar, wann die Ein- oder Ausfuhr verbothen. n. 2. Requisita des Kaufs. §. 4. 5. 6. 7. 8. und zwar das Pretium, oder der Kaufschilling. n. 1. dessen Baarschaft. n. 2. Gewisheit, und Bestimmung. n. 4. Gerecht- und Billichkeit. n. 5. nach den wahren Werth. n. 6. und gemeiner Schätzung. n. 7. verständiger Leuten. 8. bey hochgiltigen Land- und anderen einträglichen Gütern. 9. Würkung des Kaufs. §. 9. 10. n. 1. Uebergab der Sach, des Innhabens, und Eigenthums, nicht nur ganz, sondern auch frey, und ledig von aller Bürd, Pfandschaft, und Dienstbarkeit. n. 2. 3. &c. Periculum rei venditæ, und warum Käufer solches in Regula zu tragen habe. §. 11. 12. n. 1. ausgenohmen in dolo, vel culpa Venditoris. n. 2. oder in Venditione imperfecta n. 3. und mehr anderen Fällen. n. 4. Commodum rei venditæ, quo ad Fructus tam naturales, quam civiles, pertinentias, & accessiones. §. 13. n. 1. &c. Bezahlung des Kaufschilling samt dem Interesse. §. 14. n. 1. 2 wem das mit fremden Geld erkaufte Gut gehöre. p. 2. c. 2. §. 7. n. 2. Gewehrschaftsleistung, siehe *Evictio*. von der Actione emti, venditi, sonderbar circa Culpam præstandam. §. 17. 18. Remedium. l. 2. Cod. de resc. emt. vend. siehe *Læsio ultra dimidium*. von dem Verkauf mangelhafter Sachen, siehe *ædilitium edictum*. Formul eines Kaufscontracts. §. 26.
Kauf in specie, quo ad res extra Commercium. p. 4. c. 4. §. 1. fremder Sachen. §. 2. Brandstätten. 3. künftig- strittig- ungewiser Sachen. 4. venditio ad Corpus, quantitatem, mensuram, gustum. 5. Verkauf mehr unterschiedlicher Sachen, und zwar Stückweis, oder überhaupt, und per aversum, vel per universitatem. 6. Verkauf einer bereits angefallner Erbschaft. 7. einer Action, oder Foderung. 8. einer Sach an mehr Käufer. 9. Freunds- oder Gnadenkauf. 10. Pactum Addictionis in diem, sub Conditione suspensiva, vel resolutiva, & Effectus utriusque Conditionis, zumal resolutivæ pendentis, deficientis, existentis. §. 11. 12. 13. Pactum legis commissoriæ in Käufen, und anderen Fällen, auch wie der Casus legis in unbestimmter Zeit existiere. §. 14. von dem Pacto des Widerkaufs, siehe Widerkauf. von dem Gandkauf, und der Datione in solutum, welche vim Emtionis, Venditionis hat. §. 16. von dem offentlichen Marktkauf. §. 17. n. 1. Vor- oder Aufkauf, Propolio. n. 2. allein Kauf, oder Monopolio. n. 3. und anderen Policeyordnungs widerigen Kauf, oder Verkauf. n. 4. von dem Getreidkauf. n. 5. Viehkauf. n. 6. Pferdkauf. n. 7. Schmalz, und Oelkauf. n. 8. Leder- Woll- Haar- Hanf- und Leinkauf. n. 9. von dem Einstand in dem Kauf, siehe Einstand. neue Marksordnung allhier S. ad p. 4. c. 1. §. 17. n. 1. ob die gen Mark bringende Victualien der neuen Mautordnung unterworfen. ibi.
Kaufmannschaft, was sie seye, und ob solche ein löbliches Metier. p. 5. c. 26. §. 1. von der Handel- oder Kramersgerechtigkeit, wer derselben befugt, wie sie erlangt, oder transferiert werde, und widerum erlösche. §. 2. Pflichten der Handelsleuten §. 3. Rechten, und Freyheiten. 4. sonderbar von Marksfreyheiten. 5. auf hierländischen Märken. 6. von den Gerichtshändeln der Kaufleuten. 7. Handelszünften. 8.
Kebsweiberey, oder Pellicatus, wie sie a Concubinatu differiere.* p. 1. c. 4. §. 9. d.
Ketzerey, was, und wie vielerley. p. 5. c. 20. §. 4. a. b. &c. Straf derselben. d. Cognitio causæ hæreticalis. f Unterschied inter Hæreticos, & Infideles. g. Potestas absolvendi ab hæresi. h. Præcautiones gegen ketzerisches Gift. i. k. &c. Interrogatoria inquisiti in Crim. hæres. * p. 2. c. 7. §. 4. b.
Kinder, Pflichten der Eltern, und Kinder gegen einander. p. 1. c. 4. §. 3. n. 1. &c wer unter dem Name der Kinder begriffen. ibi. n. 4. & p 3. c. 3. § 10. n. 12. c. 10. §. 8. n. 2. J. c. 7. §. 5. b. von dem Kindsalter. p. 1. c. 7. §. 2. n. 1. Kindstheil Berechnung in successione Conjugum. p. 1. c. 6. §. 36. ob die Vielheit der Kinder Pœnam ordinariam mitigiere. * p. 1. c. 1. §. 34. von der Kinderzucht, siehe *Education*, Schul.
Kindsmord, und Straf desselben, * p. 1. c. 3. §. 17. 18. sonderbar der Kindsmörderinen. §. 19. welche die Leibsfrucht abtreiben. §. 20. heimlich gebähren. §. 21. schwangere Weibspersonen misshandeln. 22. oder

die Kinder gefährlicher Weis hinlegen. 23. Corpus delicti bey dem Kindsmord. * p. 2. c. 3. §. 4. Indicia. c. 4. §. 6. n. 3. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b.

Kirch, Beschreib- und Eintheilung derselben in Pfarr- Dom- Chor- Kloster- Hof- Muter- und Filialkirchen. p. 2. c. 1. §. 1. n. 4. a. wie eine Kirch errichtet werde, und was hierzu erfoderlich. b. c. &c. von Transferier- oder Abänderung der Kirchen. e. & p. 5. c. 19. §. 32. n. 4. d. von Muterkirchen, und Filialen, welche in diversis Territoriis liegen. §. 31. n. 7. d. p. 5. c. 19. §. 23. n. 7. von dem Argument a minoribus ad Ecclesias. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. siehe auch *Res sacras, sanctas, immunitas localis.*

Kirchenbann, siehe Excommunicatio, Censura ecclesiastica.

Kirchenbau, und wer die Kösten desselben zu bestreiten habe. p. 1. c. 7. §. 42. n. 7. 8.

Kirchengelder, wie solche ausgelehnt werden. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. Beytreibung der ruckständigen, und wie der Nachlaß hierinn geschehe. ibi. Taxverminderung bey Aufnahm der Kirchengelder. ibi. S.

Kirchengüter, ob sie in alios pios Usus verwendet werden darfen. p. 1. c. 7. §. 42. n. 9. c. d. e. ob die überflüssige dem Landsherrn gehörig. f. von Verwalt- oder Veräusserung der Kirchengüter, siehe *Curatela ecclesiastica*, geistliche Güter.

Kirchhöf, oder Freythöf, wie, und von wem sie errichtet werden, auch was für Jura selbe gaudieren. p. 2. c. 1. §. 4. n. 4. siehe Begräbnuß.

Kirchen Lehenherrschaft, siehe Patronatsrecht.

Kirchenpröbst, oder Verwalter, siehe Curatela ecclesiastica.

Kirchenrecht, siehe jus Canonicum.

Kirchenrechnung, siehe Rechnung.

Kirchenregiment, oder jus circa sacra, ob solches dem Landsherrn zustehe. p. 5. c. 20. §. 1. e. &c. siehe auch *Reformationsrecht.*

Kirchenschild. p. 2. c. 1. §. 2. n. 6. e.

Kirchenschulden, wie solche gemacht werden, ob verso in rem zu docieren, auch wie weit die Kirch für die Schulden ihrer Vorsteher obligiert seye. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. p. 5. c. 19. §. 39. n. 8.

Kirchenschutz, oder Advocatia ecclesiastica, Würkung derselben, und ob sie mit dem Patronatsrecht einerley. p. 1. c. 7. §. 42. n. 2. f. g. p. 2. c. 1. §. 2. n. 5. b. differiert von dem Kirchweiheschutz. ibi.

Kirchweiheschutz, Differenz zwischen selben und dem Kirchenschutz, samt den Würkungen des ersten. p. 2. c. 1. §. 2. n. 5. b. c.

Kirchenstühl, ob sie pro rebus sacris, vel ecclesiasticis zu halten. p. 2. c. 1. §. 2. n. 6. a. Gebrauch derselben. b. wie sie verlihen, oder erlangt werden. c. Kösten in Beyschaf- oder Reparierung derselben. d. Handel, und Wandel mit selben. ibi. wie sie der Kirch wider heim fallen. ibi.

Kirchenversammlung, siehe Concilia.

Klag, Klaglibell, siehe Actio, Accusatio.

Kleider, was das Kleidervermächtniß in sich halte. p. 3. c. 7. §. 22. von der geistlichen Kleidung, siehe p. 5. c. 19. §. 39. n. 2.

Kleinigkeit, was dafür geachtet werde. p. 5. c. 19. §. 31. n. 7.

Kleinodien, was unter dem Legat derselben verstanden. p. 3. c. 7. §. 22. siehe auch Jubelen.

Kloster, was es seye. p. 5. c. 19. §. 13. n. 2. a. Requisita bey deren Errichtung. c d. &c. Anzahl der Klosterleuten. f. Klöster, welche Protestantes innhaben, oder Catholici in terris Protestantium. g. &c. Monasteria mixtæ Religionis. k. oder in Civitatibus mixtæ Religionis. i. ob die Verminderung der Klosterleuten ein Excess. §. 40. n. 12. b. Recht der Klöster, daß ihre Nachbarn nicht höher bauen darfen. p. 2. c. 1. §. 3. n. 4. Pœna detrusionis in Monasterium. p. 5. c. 19. §. 41. n. 1. l. * p. 1. c. 1. §. 9. f. siehe auch Ordens-Geistliche, Religiosen.

Koppeljagd, siehe Jagd. n. 5. **Koppelweid**, siehe Weid. §. 14.

Körbholz, siehe Spann- und Körbholz.

Kösten, oder impensæ, und deren Vergütung circa bona Conjugum. p. 1. c. 6. §. 28. n. 2. &c. in rei Vindicatione. p. 2. c. 2. §. 7. n. 10. 11. 12. 13. in Petitione hæreditatis. p. 3. c. 1. §. 9. n 9. in Familie Fideicommissen. c. 10. §. 15. 16. Gerichtskösten, und Schäden in Stritigkeiten. J. c. 17. §. 4. in Criminal Händeln. * p. 2. c. 11. §. 5. &c. siehe auch S. ibidem.

Kramm, Kramer, siehe Kaufmannschaft.

Krieg, siehe Militare.

Kriegsartickel, siehe Militare. §. 32.

Kriegsbefestigung, siehe litis Contestatio.

Kriegsbeut, oder Eroberung, Occupatio bellica, ob es ein Modus acquirendi Dominii. p. 2. c. 3. §. 6. n. 1. wer deren berechtiget seye. 2. gegen wen sie platz greisse. 3. in was für Sachen. 4. ob, und wie in juribus incorporalibus. 5. in re tertii. 6. in geistlichen Sachen. 7. wie weit die Kriegseroberung gehe. 8. an was für Orten sie statt habe. 9. ob auch an dritt, und neutralen Orten. 10. wann, und wie lang. wem die Beut zu gehöre. 12. übrige Würkung der Kriegseroberung. 13. jus Postliminii. 14. Restitutio ex Capite amnestiæ. 15.

Kriegsgefangene, wie sie gemacht, ranzioniert, ausgewechselt, oder entlassen werden. p. 5. c. 21. §. 35. 36. 37

Kriegsmanier, siehe Raison de guerre.

Kriegsrath, dessen Jurisdiction p. 5. c. 21. §. 30. a. J. c. 1. §. 11. f

Kriegsrecht, und wie solches angeordnet, oder gehalten werde. p. 5. c. 21. § 31.

Kungschaftsrecht, in Bausachen allhier. J. c. 1. §. 21. a.

Künftig, Legatum rei futuræ. p. 3. c. 7. §. 24. Emtio, venditio. p. 4. c. 4. §. 4. siehe auch Spes.

Kunst, des Uebelthäters, ob sie Pœnam ordinariam mitigiere. * p. 1. c. 1. §. 34.

Kunst- und Handwerks verständige, wie sie bey dem Augenschein mit beyzuziehen. J. c. 12. §. 3. n. 2.
Kupferschmied, wie weit sie unter dem Rentmeister stehen. J. c. 1. §. 21. a.
Kupplerey, Verbrechen, und Straf derselben. * p. 1. c. 4. §. 19. interrogatoria. * p. 2. c. 7. §. 4. b. Kuppelpelz. p, 4. c. 9. §. 16. n. 8.

L.

Læsæ Majestatis Crimen, siehe Majestas.
Læsio ultra dimidium, querela propter hanc læsionem. p. 4. c. 3. §. 19. n. 1. auf Seiten des Verkäufers. 2. des Käufers. 3. wie sie in Casu renunciationis cessiere. 4. in Gand- und gerichtlichen Käufen. 5. mehr anderen Fällen. 6. ob sie nur im Kauf, oder anderen Negotiis onerosis, vel commutativis platz habe. 7.
Lagerbücher, Beweis derselben überhaupt. J. c. 11. §. 1. a. sonderbar in Gränzsachen. p. 2. c. 2. §. 13. n. 4.
Landaufboth. p. 5. c. 21. §. 40.
Landfahnen. oder Landmilitz. p. 5. c. 21. §. 39.
Landfriedbrüchigkeit. * p. 1. c. 8. §. 5. ob das Delictum a Foro ordinario exemt seye. * p 2. c. 1. §. 35. siehe auch *Vis publica*.
Landgericht Bayrische, Ursprung derselben, und Unterschied von den Pfleggerichten. J. c. 1. §. 21. a. Kayserliches Landgericht zu Hirschberg. ibi. die in Franken, und Schwaben. ibi. Bayrische Exemtion von den Kayserl. Landgericht. ibi. siehe auch Reichsgericht.
Landsassiat, ob ein Landsaß nicht nur quo ad realia, & bona in Territorio sita, sondern auch in personalibus unterworffen seye. J. c. 1. §. 12. k. sonderbar, soviel die geistliche Landsassen betrift. ibi.
Land*cultur*, siehe Bauersleut. §. 5.
Landschaft, Privilegium der Bayrischen Landschaft circa editionem Privilegiorum p. 1. c. 2. §. 16. n. 6. Grund, und Ursprung der Landschaftscassen nebst dem Unterschied von der Camercassa. p. 2. c. 1. §. 5. n. 6. g. Administration, und Verrechnung der Landschaftsgefällen. n. 8. e.
Landsverrätherey, siehe Majestatis læsæ crimen.
Landsverweisung, siehe Relegation.
Latrina, Servitus latrinæ, siehe Dienstbarkeit. §. 10.
Latrocinium, siehe Todschlag. §. 15.
Laudemium emphytheuticum. p. 4. c. 7. §. 11. n. 1. in Veränderungsfällen. 2. circa Dominium utile & Possessionem. 3. in dotis Constitutione. 4. in ruckgängigen Handlungen, und zwar vor- oder nach der Uebergab. 6. 7. in Retrovenditione, Retractu, vel in integrum Restitutione, und mehr anderen Fällen. 8. wer das Laudemium gebe, und wem. 11. 12. wie viel, und wie oft. 13. 14. übrige Notanda in materia laudemiali 15.
Laudum compromissionale, siehe Compromiss.
Lederkauf in hiesigen Landen. p. 4. c. 4. §. 17. n. 9.
Legatum, oder Vermächtnuß in genere, was es seye. p. 3. c. 6. §. 1. worinn solches statt habe. 2. wer legieren möge. 3. wem, und ob auch ungewiß- oder unbekannten Personen, ganzen Corporibus, oder Gemeinden, dem Erben selbst, einem oder mehr §. 4. n. 1. &c. einem Beamten, und wem solchenfalls das Legat zugehöre. n. 6. wer mit Legatis onerirt werden möge. §. 6. Forma, & requisita Legati. §. 7. Conditio, modus, dies, causa, Demonstratio, vel pœna legato inserta. §. 8. Substitution darinn. 9. jura Legatarii. §. 10. 11. n. 1. ob er sich des Legati selbst bemächtigen könne, n. 2. was er für Actiones habe. n. 3. sonderbar rei Vindicationem. 4. Actionem hypothecariam. 5. personalem ex Testamento. 6. Objectum dieser Klag in der haupt Sach selbst. 7. circa accessoria. 8. Fructus rei legatæ. 9. præstationem Culpæ, doli, aut Casus fortuiti. 10. 11. Obligatio legatarii. 12. cautio in Legatis, sowohl von Seiten des Erben, und onerierten Theils, als des Legatarii. §. 12. von dem Jure accrescendi in Legatis. §. 13. von der quarta Falcidia, siehe *Falcidia*. von Entkräft- und Widerauflebung des Legati. §. 16. n. 1. per Repudiationem. 2. mortem Legatarii. 3. defectum Conditionis, diei, causæ, modi. 4. per Ademtionem. §. 17. und zwar expressam. §. 18. oder tacitam. §. 19. n. 1. sonderbar per Inimicitiam. 2. Alienationem. 3. aut supervenientiam Liberorum. 4. per Translationem. §. 20. Rei legatæ mutationem. §. 21.
Legatum in specie. p. 3. c. 7. §. 1. und zwar einer Erbschaft. n. 2. aller Güter. §. 2. n. 1. oder einer quartæ hæreditariæ. n. 2. de genere legato, und wer die Auswahl darinn habe. §. 3. 4. de quantitate legata. §. 5. Legatum rei propriæ, vel alienæ, sonderbar wann sie dem Erben, oder onerierten Theil, oder Legatario selbst, oder einem Dritten zugehört. §. 6. 7. 8. 9. Legatum rei communis. §. 10. Oppignoratæ. 11. litigiosæ. 12. Nominis activi, vel passivi. 13. Liberationis, aut Solutionis. 14. de Dote prælegata, vel legata. 15. Legata annua, menstrua. 16. Legatum alimentorum, educationis, victus, stipendii 17. Servitutis, Ususfructus, reditus, habitationis. 18. de Fundo, instructo, optimo maximo, instrumento, aut inventario Fundi legato 19. von legierten Vor- oder Hausrath. 20. Triticum, vinum, oleum legatum. 21. von vermachten Gold, Silber, paar Geld, Frauenschmuck, Jubelen, und Kleinodien, Kleidern, Statuen. 22. Legatum rei extra Patrimonium, vel Commercium. 23. Spes, vel res futura legata. 24. Factum legatum. 25. de eadem re sæpius legata. 26. Legatum der Mobiliarschaft, und anderen. 27.
Legatus Apostolicus. p. 5. c. 19. §. 4.
Leges duodecim Tabularum. p. 1. c. 2. §. 9. n. 2.

Legitima, siehe Notgebührnuß.
Legitimatio unächter Kinder. p. 1. c. 5. §. 8. n. 1. &c. per subsequens Matrimonium. ibi. Requisita, und Würkung derselben, auch was für Kinder auf diese Weis legitimiert werden. ibi. von der Legitimation per rescriptum Principis, und wer solche ertheile, auch was sie würke. §. 9. vide etiam Geburt, väterliche Gewalt.
Legitimatio personæ ad Causam. J. c. 7. §. 1. d.
Lehen, oder *Feudum*, Bedeutung desselben, und prænotanda Generalia. p. 5. c. 18. §. 1. 2. Eintheilung, und Unterschied zwischen Ritter- und Beutellehen. §. 3. 4. n. 1. alt- und neu Lehen. §. 5. Erb- oder Ausgeding, und Vorsehung der Eltern herriehrende Lehen. §. 6. Mann- und Weiberlehen. §. 7. gegeben- und aufgetragene Lehen. §. 8. n. 1. gekaufte Lehen. n. 2. Pfandlehen. n. 3. eigen- und uneigentliche Lehen. §. 9. Reichslehen. §. 10. n. 1. Landlehen. n. 2. geist- und weltliche Lehen. 3. mehr andere. 4. wer Lehen verleihen, und erlangen kann. §. 11. 12. in was für Sachen. §. 13. n. 1. ob auch in selbst eignen. n. 2. in mobilibus. 3. immobilibus. 4. incorporalibus. 5. regalibus. 6. jurisdictionalibus. 7. in rebus minorum. 8. Communitatum, & Ecclesiarum. 9. von Errichtung eines Lehens. §. 14. 15. durch die Belehnung, siehe Lehens*investitur*. durch die Expectanz, siehe Lehensanwartschaft. durch die Oblation, siehe Lehensauftrag. durch die Verjährung. §. 20. Würkungen des Lehens quo ad Dominium directum, & utile. §. 21. quo ad Onera feudalia. §. 22. Fidem vasaliticam. 23. Servitia, siehe Lehensdienst. Vormundschaft über minderjährige Vasallen. 25. Debita feudalia, siehe Lehenschulden. von der Alienatione, revocatione, & retractu Feudi, siehe Lehensveräusserung. von Erneuerung des Lehens, siehe Lehens*renovation*. von dem Relevio feudali, siehe Lehenreich. wie sich das Lehen widerum endige. §. 51. n. 1. durch die Consolidation n. 2. durch den Widerruf. n. 3. Tod, und Abgang der Lehensfolger. 4. durch die Refutation des Vasallen, oder Lehenherrn. 5. 6. durch die Verjährung. 7. durch die Caducität, siehe Lehensverwürkung. von den Fructibus, meliorationibus, impensis, & oneribus eines verändert- oder geendigten Lehens. §. 57. 58. von Causis feudalibus, siehe Lehensstrittigkeiten. von der Afterbelehnung siehe *Subinfeudation* von der Lehentragerey, siehe Lehenträgerey. Affinia feudi. §. 62. n. 1. samt dem entgegen gesetzten Allodio, und dessen Præsumtion, Incorporation, Separation, siehe *Allodium*.
Lehensanwartschaft, oder Expectans, was und wie vielerley sie seye, auch ob, und wer solche geben, oder erlangen kann. p. 5. c. 18. §. 18. n. 1. Requisita derselben. n. 2. und Würkung. 3. vor- und nach der Erledigung. 4. in Concursu mehr expectivierter. 5. wie die Expectanz cessiere, und zwar durch den Tod des Anwarters. 6. und des Verleihers. 7. quo ad Successores singulares. 8.
Lehensauftrag, oder Oblatio feudi. p. 5. c. 18. §. 19. n. 1. wie solcher geschehe. n. 2. was offeriert werden möge. 3. wem, und von wem. 4. Würkung des Auftrags. 5.
Lehenbrief, Schein, und *Revers*. p. 5. c. 18. §. 16. n. 7. Innhalt derselben. 8. und Formular. 9. von Erneuerung des Lehenbriefs bey der Lehensrenovation. §. 50. n. 14. dessen Abänderung, und Discrepanz. n. 15.
Lehendienst, oder Servitia feudalia, wie vielerley sie seynd. p. 5. c. 19. §. 24. n. 1. sonderbar die Kriegs- und Ritterdienst. n. 2. wer dieselbe verrichte. 3. wem. 4. gegen wen. 5. wie. 6. wann, und wo. 7. mehr, oder Minderung der Lehendiensten. 8. Veränderung derselben in eine Geldpræstation. 9. Befreyung der Diensten, und zwar in Freylehen. 10. in Reichslehen. 11. und mehr anderen Fällen. 12. Straf des unterlassenen Lehendienst. 13.
Lehensfolg, oder Successio feudalis, wie sie sich ab Allodiali unterscheide. p. 5. c. 18. §. 40. n. 1. wer derselben fähig. 2. ob nur die a primo acquirente Abstammende allein. 3. ehelich- und rechtmässig Gebohrne. 4. ob auch Geistliche. 5. Defectuose. 6. Ordnung unter den Lehensfolgern. 7. bey Descendenten. 8. Ascendenten. 9. Collateralen. 10. nach der Lini, und dem Grad. 11. Erklärung der Linealsuccession. 12. weibliche Lehensfolgs. 13. in Feudis fœmineis, & quidem hæreditariis. 14. aut ex pacto, vel Providentia majorum talibus. 15. promiscuis, & simultaneis. 16. aut successivis. 17. linealibus cognaticis. 18. utrum Fœmina semel excluſa, semper excluſa. 19. Lehensfolg ex simultanea investitura, nach dem Jure communi. 20. & Saxonico. 21. in was für Landen Investitura simultanea Saxonica gehe. 22. Lehensfolge aus letzten Willen. 23. Fälle, worinn solche platz hat. 24. und was darinn überhaupt zu merken. 25. Lehensfolg ex Pacto, vel alio jure speciali 26. Würkung der Lehensfolg. 27. Lehensfolg in Dominio directo. 28. bey activ Stamlehen. 29. oder wann der Lehenherr keinen Successorem hinterlasst. 30.
Lehens*investitur*, oder Empfängnuß- p. 5. c. 19. §. 16. n. 1. wer solche ertheile. 2. wie sie requiriert, und erlangt werde. 4. von den hierbey gebräuchigen Solennitäten. 5. und der Lehenspflicht. 6. Lehenbrief, Schein, und Revers. 7 Innhalt desselben. 8. und Formular. 9. was für die Investitur præstiert werde. 10. Würk- und Auslegung der Investitur. 11. gegen einen Dritten. 12. von der Investitura simultanea, vel coinvestitura. §. 17. wie die Belehnung, oder Investitur bey der Renovation ertheilt werde, siehe Lehens*renovation*.
Lehenreich, oder Relevium, Grund, und Eintheilung desselben in das grössere, und kleinere. p. 5. c. 18. §. 49. n. 16. Quantum des ersten. 17. wann, und wie oft solches bezahlt werde. 18. sonderbar bey Reichslehen. 19. wem, und von wem. 20. von dem klei-

kleineren Lehenreich. 21. Beytreibung des gröſſer- und kleinern. 22.
Lehens*renovation*, und Erneuerung. p. 5. c. 18. §. 47. n. 1. bey Veränderungsfällen. n. 2. in der Perſon des Lehenherrn. 3. oder des Vaſallen. 4. wer die Erneuerung zu ſuchen habe. 5. wann mehr Vaſallen, und Succeſſores da ſeynd. 6. oder ſimultanee inveſtiti. 7. bey wem die Renovation zu ſuchen. n. 8. wann. 9. wie ſie geſucht, und ertheilt werde. 10. bey Reichslehen. 11. Straf der unterlaſſenen Renovation. 12. Fälle, worinn die Straf ceſſiert. 13. von dem Mutſchein bey der Renovation. 14. und dem Lehenbrief, ſiehe Lehenbrief.
Lehenſchulden, unterſchiedliche Gatung derſelben, und Unterſchied von den Erbſchulden. p. 5. c. 18. §. 26. n. 1. Lehenſchulden erſter Gatung. 2. zweyter Gatung. 3. Erbſchulden. 4. wer die Lehenſchulden zu bezahlen habe. 5. und die Erbſchulden. 6. wie obige Schulden bezahlt werden. 7. und zwar die Lehenſchulden erſt- und zweyter Gatung. 8. die Erbſchulden unter ſich. 10. oder mit dem Erbſchulden. 11.
Lehenſtritigkeiten, und was circa Forum dabey zu merken. p. 5. c. 18. §. 59. n. 1. circa Actiones. 2. circa Probationem. 3. vel feudorum Dinumerationem. 4. circa Proceſſum. 5. Sententiam. 6. Appellationem, & Executionem 7.
Lehenträgerey, in Senſu proprio. p. 5. c. 18. §. 61. n. 1. wo ſolche nöthig. 2. oder nur willkührlich ſeye. 3. Zweck, und Würkung derſelben quo ad Renovationem. 4. quo ad Laudemia, & alios Effectus 5. wie ſie a Mandato, und anderen differiere. 6.
Lehensveräuſſerung, oder Alienatio feudi, wie vielerley ſie ſeye. p. 5. c. 18. §. 29. n. 1. was darunter verſtanden. 2. ob auch die Erb- oder andere Verpachtung. 3. Vergleich, Compromiſs, und Endsbeſcheid. 4. Heuratgut, Widerlag, Wittibſitz. Erb- und andere Gutsgerechtigkeit. 6. Dienſtbarkeiten, und Gutsbeſchwernuſen. 7. von dem Lehenherrlichen Conſens in obigen Veräuſſerungen. 8. ſchriftliche Ertheilung desſelben, und wer den Conſens, oder Willen Brief zu ſieglen, oder auszufertigen habe. 9. Formular eines ſolchen Briefs. 10. Würkung des Lehenherrlichen Conſens. 11. wie weit ſolcher dem Lehenherrn, und anderen præjudiciere. 12. Fälle, worinn der Conſens nicht abgeſchlagen werden darf. 13. oder gar nicht nöthig iſt. 14. ſonderbar in Feudo alienabili, n. 15. und in Reichslehen. 16. Straf des negligierten Conſens 17. hat nicht ſtatt bey ermanglender Uebergab. 18. und mehr anderen Fällen. 19. Widerruf des veräuſſerten Lehens auf Seiten des Lehenmanns 20. dann des Lehenherrn. 21. und der Lehensfolger 22. was für Lehen von dem Widerruf der Lehensfolger ausgenohmen. 23. 24. ſonderbar bey Erben, und Anwartern. 25. oder jenen, welche conſentiert haben. 26. in Lebzeiten des Alienantis. 27. und in Caſu præſcriptionis. 28. von dem Einſtand bey Lehensveräuſſerungen. 29. Unterſchied zwiſchen dem Lehen, und Allodialeinſtand. 30.
Lehensverwürkung, oder Caducität. p. 5. c. 18. §. 51. n. 8. wegen begangener Felonie, und worinn ſolche beſtehe. n. 9. Fälle, worinn die Caducität ceſſiert. 10. ſonderbar bey Reichslehen. 11. Würkung der Felonie, und Caducität. 12. in Anſehen dritter Perſonen. 13. dann der Agnaten, oder Lehensfolger. 14. zumal in Kriegslehen. 15.
Lehrjung, ſiehe Handwerk. §. 3. &c.
Leibeigen, tribonianiſche Eintheilung der Menſchen, ob ſie auf unſeren Staat ſchicklich. p. 1. c. 3. §. 3. n. 1.
Leibeigenſchaft, nach Römiſchen Recht. p. 1. c. 8. §. 1. n. 1. nach deutſchen 2. iſt das Oppoſitum libertatis. 3. Eintheilung derſelben in perſonalem, realem, mixtam. §. 2. wie perſonalis erlangt werde. §. 3. durch Pacta. §. 4. durch Geburt. §. 5. Verjährung. 6. Ehe. 7. wie realis erlangt werde. 8. Würkung der Leibeigenſchaft. 9. in dem Dienſt der Leibeignen. 10. ihrer Veräuſſerung. 11. Heuratsconſens. 12. Leibzins. 13. Mortuario, oder Todenfall. 14. Jure vindicandi, & revocandi. 15. und der Unterwürfigkeit. 16. wie die perſonal Leibeigenſchaft aufhöre. 17. durch die Verjährung. 18. Manumiſſion, oder Freylaſſung. 19. wie die real Leibeigenſchaft ceſſiere. 20. Stritt zwiſchen Herrn, und Leibeignen um die Leibeigenſchaft. 21. oder zwiſchen zwey angeblichen Leibherrn. 22.
Leibgarde, Forum civile, und criminale derſelben. p. 5. c. 21. §. 1. & S. ibi.
Leibgeding, oder Vitalitium iſt Species emphytheuſis. p. 4. c. 7. §. 29. n. 1. auf eignen, oder anderen, und einen oder mehrfachen Leib. 2. ob das Leibrecht mit in die Gand komme. 3. Formul eines Leibgedings. 4.
Leibserben, ſiehe Erben.
Leibsmängel, überhaupt. p. 1. c. 3. §. 2. n. 11. ob ſie Curatelam bey Majorennibus nach ſich ziehen. c. 7. §. 37. n. 1. ob Inteſtabilitas activa daraus folge. p. 3. c. 3. §. 3. n. 4. & §. 7. ob ſie von der Succeſſion in Land, und Leuten ausſchlüſſen. p. 4. c. 12. §. 7. n. 10. dann der Lehensfolg. p. 5. c. 18. §. 40. n. 6. wie weit die Irregularität dadurch veranlaſſt werde. c. 19. §. 41. n. 11. und die Untüchtigkeit in Zeugſchaft. J. c. 10. §. 10. a. c. d.
Leibsſchwachheit, ob ſie die Straf mildere. * p. 1. c. 1. §. 21. und die Tortur. * p. 2. c. 8. §. 5. ob die Straf derwegen verſchoben werde. c. 10. §. 17.
Leibszeichen, ob ſie ein Indicium delicti machen. * p. 2. c. 4. §. 7.
Leichtfertigkeit, ſiehe fleiſchliche Sünden.
Leihhauß, privil. im Verſatz fremder Sachen. p. 2. c. 2. §. 7. n. 6. c. 6. §. 8. n. 2. ob die Pfänder Vim pig. publ. haben. §. 9. n. 2.
Leihen, unterſchiedliche Bedeutungen dieſes Worts. p. 4. c. 2. §. 5. n. 1. ob es im Lehen-

Lehenbrief Infeudationem bedeute. p. 5. c. 18. §. 59. n. 3.
Leikauf, siehe Arrha.
Leinkauf, wie weit solcher in hiesigen Land erlaubt. p. 4. c. 4. §. 17. n. 9.
Levis notæ Macula, siehe Infamia. §. 2. 3.
Leumut, Consideration desselben in Strafen. * p. 1. c. 1. §. 15. 35. bey Wildschützen. c. 10. §. 1. a. bey dem Corpore delicti. * p. 2. c. 3. §. 2. n. §. 6. bey den Indiciis c. 4. §. 4. bey der Zeugschaft. c. 5. §. 9. bey der Prob. ibi. e. e. ff. Vermeidung der Weitläufigkeit in Erholung des Leumuts. c. 11. §. 11. siehe auch Fama.
Leuteratio sententiæ, siehe Sententia §. 9.
Lex, oder Gesätz, was, und wie vielerley solches seye. p. 1. c. 1. §. 3. wer daran gebunden seye, ob auch fremde; oder der Gesatzgeber selbst. ibi. wie weit die Geistlichkeit an weltliches Gesatz gebunden seye. p. 5. c. 19. §. 45. n. 4. h. Unterschied zwischen Gesätzen, Rescripten, Decreten, Resolutionen, und anderen particular Verordnungen. p. 1. c. 1. §. 3. Verbindlichkeit des Gesatz. §. 4. Acceptation desselben. ibi. Lex permissiva, pœnalis, mixta. ibi. ob sich selbes auch extra Territorium erstrecke. ibi. wem man dadurch verbunden seye. ibi. ob Will, und Verstand hierzu vonöthen. §. 5. Promulgatio legis. 6. Ignorantia legis, ob, und was für eine entschuldige. 7. Extensio legis ad Casus præteritos. 8. Interpretatio legis usualis, doctrinalis, legalis, samt den Regulis hermeneutivis. 9. 10. Einschrenkung des Gesatz durch die Billichkeit 11. Derogatio, vel Abrogatio legis. 12. ob die Meinungen der Rechtsgelehrten vim legis haben. c. 2. §. 14. n. 2. ob auch Præjudicia, & Res judicatæ vim Legis haben. n. 3. item Decreta rescripta &c. 4. Collisio legum in loco Judicii, delicti, rei sitæ, Contractus, domicilii, und was für eine prævalieren. §. 17. Condictio ex Lege. §. 19. siehe auch *Jus, statuta, dispensatio, fictio legis*.
Lex ecclesiastica, Author, und objectum Legis ecclesiasticæ, und wie sie a lege civili differiere. p. 5. c. 19. §. 45. n. 1. circa Constitutionem. 2. Promulgationem, & Acceptationem. 3. Obligationem. 4. Mutationem. 5 Dispensationem. 6. Principia & praxis Protestantium circa Leges ecclesiasticas 7. siehe auch *Jus canonicum*.
Letzter Will, oder ultima Voluntas, & actus mortis Causa, wie solcher von Actibus inter vivos unterschieden, und zu erkennen seye. p. 3. c. 2. §. 1. n. 1. ob er nur juris positivi, oder auch naturalis seye. §. 2. n. 1. unterschiedliche Species derselben. n. 2. Requisita ultimæ Voluntatis generalia. ibi. Generalia circa Formam, & Solennitates in- & extrinsecas. n. 4. was für Jura, & statuta hierunter zu beobachten. ibi. Objectum ultimæ Voluntatis, und mit was für Sachen sich auf diese Weis disponieren lasse. n. 4. ob auch mit bonis Ecclesiæ, vel Principis. n. 5. Erklärung der general Requisiten, und was für ein Will der letzte heisse. §. 4. und ein selbst eigner. §. 5. vollkommner. 6. wahr, und freyer. 7. verständlicher. 8. sicherer. 9. und erweislicher. 10. ob Restitutio in integrum contra ultimam Voluntatem platz greiffe. 11. wie der letzte Will in dubio ausgelegt, und interpretiert werde. 12.
Letzte Willens*agnition*, p. 3. c. 2. §. 14. n. 7. was hierzu erfoderlich. n. 8. ob ein ungiltiger agnosciert werden könne. n. 9. was die Agnition würke. 10.
Letzte Willens*confirmation*, und obrigkeitliche Bestättigung, ob sie nöthig, oder willkührlich, auch wie, wo, und wann sie gesucht, und ertheilt werde. p. 3. c. 2. §. 13. n. 1. sonderbar in letzten Willen der Geistlichkeit. u. 2. und der Reichsständen n. 3.
Letzte Willenseröffnung, und Publication, was, und wie vielerley sie seye. p. 3. c. 2. §. 14. n. 1. sonderbar in letzten Willen der Geistlichkeit. 3. wer der Publication beyzuwohnen habe. 4. wann solche geschehe. 5. und wie. 6.
Letzte Willens*execution*, und Vollziehung, was sie seye. p. 3. c. 2. §. 15. n. 1. wie vielerey. n. 2. Benennung des Executoris, und von wem solche geschehe. §. 16. n. 1. wer hierzu benennt werden könne. n. 2. ob auch ein Weltlicher in geistlichen Verlassenschaften, & vicissim ein Geistlicher in weltlichen Executor seyn möge. n. 3. was Executor vor der Execution zu beobachten habe. §. 17. n. 1. circa Confirmationem. n. 2. bonorum Occupationem. n. 3. & Inventarium. n. 4. so anderen. n. 5. Verhalt des Executoris in der Execution §. 18. n. 1. circa Locum, & tempus Executionis. n. 2. circa Actiones. n. 3. Alienationes. n. 4. ultimæ Voluntatis commutationes. n. 5. und sonst. n. 6. wie sich zu verhalten, wann mehr Executores benannt seynd. §. 19. Vollendung der Execution. §. 20. n. 1. und was nachhero zu beobachten. n. 2. von dem Foro in Verlassenschafts Executionssachen. n. 3
Liberatio, oder Pactum de liberando, & non petendo. p. 4. c. 15. § 8. n. 2. siehe auch *Acceptatio, solutio*, Quitung.
Libellarium Jus, was es seye. p. 4. c. 7. §. 35 n. 3.
Libellus actionis, siehe Actio.
Liberi, siehe Kinder.
Libertas, siehe Leibeigenschaft.
Licentiat, siehe gradus Academicus.
Licitatio, siehe Subhastatio, Executio.
Lignandi Jus, oder Beholzungsrecht, siehe Holz- und Forstwesen.
Lieb, ob es ein milderender Umstand in Delictis seye. * p. 1. c. 1. §. 20. a.
Liecht, siehe Lumen.
Lieferung, siehe Insinuatio, citatio.
Linea consanguinitatis, siehe Cognatio.
Linealsuccession, siehe Lehensfolg. n. 11. & 18. Fideicommissum. §. 9. a.
Liquid, siehe Debitum.
Lis, siehe Process.
Litis consortium, wer Litis consors heisse. J. c. 7. §. 2. g. ob, und wann Litis consors für

für sich allein, oder Nomine omnium handeln möge. ibi. ob mehr litis Consortes nur einen Anwald brauchen darfen. §. 4. l. ob Mandatum præsumtum ex litis Consortio entspringe. §. 5. e. ob sich Sententia ab uno litis Consorte auf die andere erstrecke. c. 14. §. 11. g. in fine.

Litis contestatio, oder Kriegsbefestigung, was und wie vielerley sie seye. J. c. 6. §. 1. unterschiedliche Effect derselben. ibi. g. wann sie geschehen soll. §. 2. und über was man bey der litis Contestatione eventuali vorläufig zu sprechen habe. §. 4. ob litis Contestatio auch ein quasi Contractus seye. p. 4. c. 13. §. 11.

Litis denunciatio, oder Strittsverkündigung. J. c. 8. §. 2. wer litem denuncieren soll, und wem. n. 1. wann. n. 2. was Denunciat hierauf zu thun habe. n. 3. 4. Würkung der Denunciation, wann sich Denunciatus nicht einlasst. n. 5. 6. 7. Würkung der unterlassenen Denunciation. 8. ob auch Denunciat einem anderen litem denuncieren möge. 9. Forum in puncto der Gewehrschaft, welche Denunciat zu leisten hat.

Litis dominium, siehe Dominium litis.

Litis finitæ exceptio, ob sie unter die Exceptiones præjudiciales gehöre. J. c. 6. §. 3. c.

Litis interventio, siehe Interventio litis.

Litis præventio, siehe Forum.

Littus, oder Gestatt, siehe Wasser.

Lob, ob es ein Versprechen. p. 4. c. 3. §. 23. n. 3.

Locatio, Conductio, Beschreib- und unterschiedliche Bennungen derselben. p. 4. c. 6. §. 1. n. 1. wer auf diese Art contrahieren könne, oder müsse. §. 2. n. 1. 2. in was für Sachen. §. 3. n. 1. utrum in incorporalibus. n. 2. spiritualibus, ecclesiasticis, publicis, aut rebus universitatis. n. 3. in personis, vel operis. n. 4. jura Conductoris, und zwar in usu rei conductæ. §. 4. wann er darinn gestöhrt wird. §. 5. oder in Casu sterilitatis. §. 6. oder in Conductione operarum, vel operis. §. 7. n. 1. 2. jura Conductoris circa impensas. §. 8. jura Locatoris circa Mercedem. §. 9. & Restitutionem rei locatæ. §. 10. præstatio doli, culpæ, vel casus, §. 11. Widerauflebung des Contracts. §. 12. durch den Tod. 13. per Successionem singularem. 14. Verflieſſung der Zeit. 15. Resignation, oder Aufkündung §. 16. n. 1. vor der Zeit, und zwar auf Seiten des Locatoris. n. 2. Conductoris. n. 3. sonderbar bey Dienstbothen, und Ehehalten. n. 4. von der Relocatione expressa, & tacita, und wie lang die letzte daure. §. 19. n. 1. 2. 3. von der Sublocation, oder dem Afterpacht. §. 20. n. 1. von dem Pacht, welcher an mehr Pachter geschihet. n. 2. Actio locati conducti. §. 21. n. 1. und andere hier einschlagende Actiones n. 2. sonderbar in possessorio. n. 3. ob Locator auch eigenmächtig hierunter verfahren darf. n. 4. formula Contractus locati conducti. §. 22. von dem Erbpacht. p. 4. c. 7. §. 34. n. 3.

Loos, was, und wie vielerley solches seye. p. 4. c. 12. §. 6. n. 2. ob der Stritt dadurch geendiget werden könne. J. c. 17. §. 3. Gebrauch desselben bey grosser Menge der Delinquenten. * p. 1. c. 1. §. 28. ob es auch ein Probsmittel seye. * p. 2. c. 5. §. 18.

Lotterien, oder Glückshäfen, wie weit solche in hiesigen Landen erlaubt. p. 4. c. 12. §. 6. n. 2. b.

Lucrum, oder Gewinn, was darunter verstanden. * p. 1. c. 1. §. 1. c. Lucrum cessans, Damnum emergens, siehe *Interesse*. Lucrum captandum, siehe *Damnum vitandum*. was für negocia für lucrativ, oder oneros zu halten. p. 4. c. 3. §. 15. n. 15. 16.

Lügen, was für ein Indicium delicti daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 4. was von lügenhafter Bekanntnuß zu halten. c. 5. §. 4. und der Gezeugschaft. §. 13. siehe auch Rede, *Sub- & Obreptio, Fictio.*

Luft, wie weit sie ad Res communes, vel proprias gehöre. p. 2. c. 1. §. 5. n 2.

Lumen, Servitus luminum, officiendi, vel non officiendi luminibus, siehe Dienstbarkeit. §. 7.

Lungenprob, was sie bey dem præsumierten Kindsmord, oder Abortu procurato für einen Beweis mache. * p. 1. c. 3. §. 20. d.

M.

Maaß, oder *Mensura*. Venditio ad mensuram. p. 4. c. 4. §. 5. n. 2. Maaßverfälschung, und Straf derselben, siehe Falsum.

Macedonianum S. C. oder Exception, welche dadurch mitgetheilt worden, siehe Mutuum. n. 10. 11.

Machtspruch, was er seye. J. c. 3. §. 10. c. was die höchste Reichsgerichte von landsherrlichen Machtsprüchen halten. ibi. ob die Kaiserliche Machtsprüch der Wahlcapitulation gemäß. ibi. & c. 16. §. 4. a. ob das dividatur Infans ein Machtspruch, und Judici ordinario erlaubt seye. c. 14. §. 7. g. ob der Machtspruch gewehrt werde. p. 4. c. 3. §. 15. n. 6.

Macula levis notæ, siehe Infamia. §. 2. 3.

Magia, siehe Zauberey.

Magisterium, siehe gradus Academicus.

Mahlerey, siehe Pictura.

Mahlschatz, unter Brautpersonen. p. 1. c. 6. §. 17. n. 1. wie, und in was für Sachen solcher gegeben werde. n. 2. Würk- und Widerauflebung desselben. n. 3. 4.

Majestas, oder höchste Gewalt in einem Staat, Beschreibung, und Eigenschaften derselben. p. 1. c. 2. §. 6. n. 4. a. modi acquirendi Majestatem. ibi. f. Extension m. modi amittendi. n. jura Majestatica siehe *Regalia*. von dem crimine læsæ Majestatis in specie talis, oder Perduellionis. * p. 1. c. 8. §. 1. &c. ob es Delictum exemtum a Foro ordinario. * p. 2. c. 1. §. 35. Jndicia von der Landsverrätherey. c. 4. §. 6. ob es die Freyung gaudiere. c. 6. §. 15. f.

Majora, siehe Vota majora.
Majorat, siehe Fideicommissum Familiæ. §. 1. n. 4.
Majorennität, siehe Minderjährigkeit, minor.
Malefitz, siehe Crimen.
Mala Fides, siehe Fides bona.
Malteserorden, siehe Ordo militaris.
Mandatum, oder Vollmacht in genere, was, und wie es von anderen Contracten unterschieden seye. p. 4. c. 9. §. 1. n. 1. 2. sonderbar a Consilio n. 3. & Recommendatione. n. 4. Eintheilung derselben. n. 5. in expressum, & tacitum. n. 6. speciale, & generale. n. 7. worinn Mandatum platz habe. §. 4. n. 1. ob auch in unehrbar, oder verbothenen Geschäften. n. 2. was Mandatarius zu beobachten habe circa Mandati susceptionem. §. 5. n. 1. circa Executionem n. 2. Substitutionem, n. 3. Restitutionem. n. 4. & culpæ Præstationem. n. 5. Obligenheit des Principalen gegen Mandatarium. §. 6. jus tertii ex mandato contra Mandantem. §. 7. n. 1. contra Mandatarium. n. 2. von Ueberschreitung der Vollmacht. §. 8. Fälle, worinn excessus Mandati nicht attendiert wird. §. 9. n. 1. sonderbar in geheimen Instructionibus. n. 2. actio Mandati §. 10. n. 1. wie sie von der Action quod jussu differiere. n. 2. Aufhebung der Vollmacht, und zwar durch den Widerruf. §. 11. Renunciation. §. 12. Tod des Principalen §. 13. oder Anwald. §. 14. wie Mandatarii ab Institoribus, Exercitoribus, Nunciis, Unterhändlern, Däntlern, oder Dienstbothen differieren, siehe Institor, Exercitor, Both, Proxeneta, Dienstboth.
Mandatum, in specie quo ad Criminalia, und wie weit selbes Respectu eines Untergebenen oder anderen die ordinari Straf mildere. * p. 1. c. 1. §. 32. pœna Mandantis delictum. c. 12. §. 5.
Mandatum quo ad Judicialia, Nothwendigkeit der Legitimation, und Vollmacht in gerichtlicher Vertrettung anderer Personen. J. c. 7. §. 1. forma Mandati. 2. wer Vollmacht geben kann. 3. wem. 4. de Præsumto, vel quasi Procuratore. 5. in was für Sachen ein Anwald zu gelassen werde. 6. von angeblichen falschen Anwälden. 7. Communication der Vollmacht. 8. wie weit sich eine general, oder special Vollmacht erstrecke. 9. Würkung der Vollmacht auf Seiten Mandantis, & Mandatarii. 10. wie die Vollmacht aufgehoben werde. 11.
Mandatum, oder Befehl, *cum, vel sine Clausula*, wie solches von blossen Citationen, Communicationen, und Rescripten unterschieden seye. J. c. 5. §. 6. Clausula, si preces Veritate nitantur, ist tacite darinn enthalten. §. 7. a. ob, und was für Exceptiones dagegen platz greiffen. b. c. Fälle, worinn Mand. C. S. platz hat, und wie die Narrata bescheiniget seyn müssen. d. e. &c. Processus mandati k. l.
Manns, und Weibsleut, siehe Geschlecht.
Mannsvortheil, worinn solcher bestehe, auch wann, und wie weit solcher hier zu Land platz habe. p. 3. c. 12. §. 2. n. 2. d. ob ein Fideicommiss daraus entstehe, siehe fideicommissum Familiæ. §. 1. n. 8.
Mantelfinder, was für eine so genannt werden. p. 1. c. 5. §. 8. n. 1.
Manual von Rechnungen, siehe Rechnung.
Manumission, der Leibeigner, siehe Leibeigenschaft. §. 19.
Manu propria, ob dieser Zusatz bey der Unterschrift nöthig. p. 4. c. 1. §. 6. n. 3.
Marckflecken, wie sie von Städten unterschieden. p. 5. c. 25. §. 1. f. §. 2. g.
Marksfreyheiten, worinn solche bestehen. p. 5. c. 26. §. 5. sonderbar auf den hierländischen Märken. §. 6. von offentlichen Markskauf. p. 4. c. 4. §. 17. n. 1.
Marksteinverruckung, siehe Gränzen. n. 10.
Marmel, ob er unter die Regalia gehöre. p. 2. c. 1. §. 7. n. 4. h.
Marter, siehe Tortur.
Maternitatis Probatio, siehe Familia. §. 19. n. 1.
Matrimonium, siehe Ehe.
Mauer, ob sie in dubio für commun zu halten. p. 2. c. 8. §. 2.
Maut, siehe Zoll.
Mediator, oder Unterhändler, siehe Proxeneta.
Medicus, ob das pactum Medici cum Patiente giltig. p. 4. c. 1. §. 12. n. 3. ob Praxis medica dem geistlichen Stand anständig. p. 5. c. 19. §. 39. n. 1. und dem Adelstand. c. 22. §. 14. g. ob der Medicus vor dem viso repperto zu beeidigen. * p. 2. c. 3. §. 2. n. 3. homicidium culposum Medici. * p. 1. c. 3. §. 3. a.
Meer, wie weit es ad Res communes, proprias, vel publicas zurechnen. p. 2. c. 1. §. 5. n. 3.
Meineid, Straf desselben. * p. 1. c. 9. §. 3. ob auch ein Pflichtbrüchiger Pœna perjurii bestraft werde. ibi. b. und jener, welcher gegen adeliches Trauen, und Glauben handelt. d was für eine Straf jure Canonico darauf geschlagen. p. 5. c. 19. §. 40. n. 9. siehe auch Juramentum, Urfedbrüchigkeit.
Meister, Handwerksmeister, siehe Handwerk §. 12. &c.
Melancholia, siehe Narrheit.
Meliorationes, und deren Vergütung circa bona Conjugum. p. 1. c. 6. §. 28. n. 2. &c. circa fideicommissa Familiæ. p. 3. c. 10. §. 14. Bona emphytheutica. p. 4. c. 7. §. 26. & feudalia. p. 5. c. 18. §. 57. &c. siehe auch Kösten.
Mendacium, siehe Lüge.
*Mendicant*enorden, siehe Ordensgeistliche.
Menschen, ob die Weibsleut Menschen. p. 1. c. 3. §. 2. n. 1. ob, und wie die Menschen in Commercio seynd. c. 8. §. 11. p. 2. c. 1. §. 1. p. 4. c. 7. §. 12. n. 1. b.
Menschendiebstahl, siehe Diebstahl, §. 16. Werbung.
Menses papales, in Collatione Beneficii ecclesiastici. p. 5. c. 19. §. 18. n. 8.
Menstrua legata. p. 3. c. 7. §. 16.
Mensura, siehe Maas.
Mente capti, siehe Narren.
Mercator, siehe Kaufmanschaft.

Messen, Stipendia missarum, seynd species Oblationis. p. 5. c. 19. §. 27. n. 3. c. wie gestiftete Messen supprimiert, oder reduciert werden können. p. 5. c. 19. §. 32. n. 2. e.
Messis, siehe Aernde.
Metalla, siehe Mineralia.
Methsiederey, p. 2. c. 8. §. 25. Methsatz, und Aufschlag. ibi.
Metus, in Sponsalibus, & Matrimonio. p. 1. c. 6. §. 8. n. 1. in ultimis Voluntatibus. p. 3. c. 2. §. 7. b. c. &c. in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 25. n. 1. 4. in Delictis. * p. 1. c. 1. §. 33.
Meuterey, unter den Trouppen, wie sie begangen, und bestraft werde. siehe Militare. §. 20.
Metzger, siehe Fleischhacker, Freybank.
Milde Stiftungen, siehe Fundationsgüter, Causa pia.
Militare, von Militarpersonen, und wer darunter zu rechnen. p. 5. c. 21. §. 1. Bestell- oder Anwerbung derselben. 2. Pflichten, und Diensten. 3. in schuldiger Treue, Gehorsam, und Subordination. 4. Befolgung der Ordre. 5. Militarexercitio 6. Schuldigkeit auf der Wacht. 7. auf dem Marsch in Freund- und Feindslanden. 8. in Schlachten, Stürmen, und Scharmützeln. 9. Belagerungen. 10. Partheygehen, und Fouragieren. 11. von der Kriegsleute gemeinen, und besonderen Verbrechen. 18. sonderbar von der Verrätherey. 19. Meuterey. 20. Verletzung der salva Gardie. 21. Desertion. 22. falsche Werbung. 23. Emigration, und Entweichung derjenigen, welche zu Kriegsdiensten gewidmet seynd. 24. selbstiger Untüchtigmachung zu jetzt erwehnten Diensten. 25. Uebersteigung der Fortificationswerke, und mehr anderen Verbrechen. 26. sonderbar in Hostico. 27. von Militarstrafen. 28. von dem Foro militari. 29. und Judiciis militaribus. 30. Kriegs- und Standrecht. 31. Process, und Norma judicandi in Causis militaribus. 32. Musterung der Miliz. 33. Abdank- und Beurlaubung. 34. Kriegsgefangenschaft, 35. Ranzion, und Auswechslung der Gefangenen. 36. Entlassung derselben auf Parole. 37. von Volontaires, und Hilfsvölkern. 38. Landmiliz. 39. Landaufboth. 40. Beschluß des juris Militaris privati, und wie die Kriegsrechtsgelehrsamkeit von der Kriegswissenschaft differiere. 41.
Minæ, siehe Bedrohung.
Minderjährichkeit, was sie in Sensu lato, & stricto bedeute. p. 1. c. 7. §. 36. n. 1. wie ein minderjähriger a Pupillo unterschieden, und wie lang die Minderjährigkeit daure. ibi. sonderbar bey grossen Herrn, und ob sie per Pacta familiæ, vel Testamenta erweitert, oder eingeschrenkt werden möge. ibi. was für andere Personen jura minorum gaudieren. n. 8. ob minderjährigen Ignorantia juris zu guten komme. p. 1. c. 1. §. 7. ob die Minderjährigkeit Pœnam ordinariam mitigiere. * p. 1. c 1. §. 15. siehe auch Vormundschaft, Curatela, Venia ætatis.
Mineralia, erst- mitler- und letzter Gatung, wem sie jure Romano, Germanico, & Bavarico zu gehören, und ob man auch die von mitler- und letzter Gatung ad Regalia zu rechnen habe. p. 2. c. 1. §. 7. n. 4. a. b. &c. Würkung der Regalität hierinnfalls. 1.
Minor, siehe Minderjährige.
Minorat, siehe Fideicommissum Familiæ. §. 1. n. 4. & §. 9 d.
Miserabiles personæ, wer darunter zu rechnen, und ob das Privilegium fori 1mæ instantiæ noch in usu. J. c. 1. §. 19. a.
Missgeburt, siehe Geburt.
Missilia, siehe Geldauswurf.
Mitbelehnschaft, oder Coinvestitur, siehe Lehensinvestitur.
Mobilia, was darunter begriffen. p. 2. c. 1. §. 8. n. 1. sonderbar in dergleichen Vermächtnusen. p. 3. c. 7. §. 27. siehe auch Haußfahrnuß, Res mobiles, & immobiles.
Modus in Eheberedungen. p. 1. c. 6. §. 11. n. 8. Testamenten, und Erbeinsatzungen. p. 3. c. 3. §. 11. n. 3. Legatis. c. 6. §. 8. Donationibus c. 8. §. 11. Fideicomissis. c. 9. §. 5. c. 10. §. 4. Contractibus. p. 4. c. 1. §. 10. n. 1.
Modus acquirendi Dominii, wie er a Titulo unterschieden. p. 2. c. 2. §. 5. d. &c.
Moltigermund, Prob, oder Exception über den Moltigenmund, was sie seye, und wann solche platz greiffe. p. 4. c. 14. §. 12. n. 7. & J. c. 10. §. 13. c.
Monasterium, siehe Kloster.
Monopolium, oder allein Kauf, Verboth desselben in Regula, und Ausnahm. p. 4. c. 4. §. 17. n. 3.
Monstrum, oder Missgeburt, siehe Geburt.
Mora, wann sie in bestimmter Zeit begangen werde, und ob dies pro Homine interpelliere. p. 4. c. 4. §. 5. n. 8. c. 4. §. 14. n. 3.
Moralitas objectiva, & independens a Lege utrum detur. p. 1. c. 1. §. 3.
Moratoria, oder Eisenbrief, wer solche gebe, und erlange, wie, und wie lang, auch mit was für einem Effect. J. c. 18 §. 12.
Mordbrenerey, siehe Incendium.
Mordthat, siehe Todschlag.
Morganatica, Matrimonium ad morganaticam, Beschreibung, Ursprung, Moralität, und Würkung dieser Ehe. p. 1. c. 6. §. 45. n. 3. wie sie von der Mariage de conscience unterschieden. ibi.
Morgengab, was solche seye. p. 1. c. 6. §. 16. n. 1. wer solche gebe, und empfange. n. 2. wie. 3. in was für Sachen. 4. Würkungen derselben. 5.
Mortuarium, oder Todenfall der Leibeignen, siehe Leibeigenschaft. §. 14. ob das Seelrecht, oder Seelgeraid, welches die Geistlichkeit fodert, eine Species mortuarii seye, siehe Begräbnuß. n 16.
Motus, Clausula motus proprii in privilegiis. p. 1. c. 2. §. 16. n. 1. in rescriptis Pontificiis p. 5. c. 19. §. 46. i.
Mühlgerechtigkeit, worinn sie bestehe. p. 2. c. 8. §. 18. n. 1. wem solche competiere. 2. was bey Erricht- oder Verruckung einer

Mühl zu beobachten. 3. Gebrauch derselben. 4. Mühlerlohn. 5. Mühlbeschau, Jurisdiction, und Ordnung. 6. Mühlanlag. 7. von Einstellung des Malters an Sonn- und Feyertägen, wann das Wasser für die Wiesenwässerung, und die Mühl zugleich nicht erklecklich. S. ad p. 2. c. 8. §. 18. n. 3. Mühl Bachraumung. p. 2. c. 8. §. 12. n. 3. m.

Mündliche Handlung, bey Gericht, siehe Recessus oralis.

München, Stadtprivilegia, und zwar de non evocando cives. J. c. 1. §. 4. c. in Arresten. §. 8. 9. in Sachen zwischen Eltern, und Kindern. c. 3. §. 3. b. c. 15. §. 4. f. in Bau- und Kundschaftssachen. ibi. & c. 1. §. 21. a. in Mühl- und Kupferschmidtsachen. ibi. in Erwählung eines eignen Stadtrichters- und Empfang des Blutbanns. ibi. in der Burgfriedserneuerung, und Jurisdiction ibi. in ewig Geldsachen. c. 15 § 4. ibique S. in Edierung der Privilegien. p. 1. c. 2. §. 16. n. 6. in successione Conjugum. c. 6. §. 35. n. 3. in Befreyung Leibeigner Leuten. c. 8. §. 19. g. in Pfandungen ausser dem Burgfried. p. 2. c. 6. §. 24. n. 1. d. in Bürgschaften. p. 4. c. 10. §. 16. b. in Zusammfangung aller Uebelthäter. * p. 2. c. 1. §. 7. b.

Münz, von der Zahlung bey Münzveränderungen, und nach was für einen Valor jene geschehen soll. p. 4. c. 15. §. 7. n. 3.

Münzverfälschung, und Straf der falschen Geldmünzer, und Helfer. * p. 1. c. 9. §. 1. Straf der Geldkipperer. ibi. ob das falsche Geldmünzen Delictum a Foro ordinario exemtum. * p. 2. c. 1. §. 35. Corpus delicti. c. 3. §. 8. Indicia c. 4. §. 5. b. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b. siehe auch Falsum.

Müssiggänger, siehe Bettler, und Vaganten.

*Municipal*städt, siehe Städt.

Municipalstatuta, siehe Jus statutarium.

Munera, was darunter verstanden. p. 5. c. 25. §. 8. a. Eintheilung derselben. in personalia. realia, mixta, privata publica. b. &c. Repartition derselben. f. und Befreyung. h. &c. ob solche per Præscriptionem erlangt werde. l.

Musterung der Militz, siehe Militare. §. 33.

Mutatio rei, siehe Res.

Mutschierung, was sie seye. p. 3. c. 1. §. 14. n. 12.

Mutuum, oder Darlehen, was es seye. p. 4. c. 2. §. 3. 4. n. 1. wer solches geben, oder annehmen könne. 2. ob auch Puppillen, und Minderjährige. 3. Etädt, und Communitäten. 4. in was für Sachen Mutuum statt habe. 5. sonderbar in fremden. 6. Restitution des Darlehens. 7. Klag, oder Condictio ex mutuo. 8. Probatio versionis in rem. 9. Exceptio S. C. Macedoniani. 10. Fälle, worinn diese Exception statt habe. 11. Formular in Contractu mutui. 12. von dem Mutuo der Geistlichkeit, dann der Versione in rem, obligatione Ecclesiæ, vel Successorum. p. 5. c. 19. §. 39. n. 4. 8. 9.

N.

Nachlaß, von Schuldnachlässen, siehe Schuld. von Pacht Schillingsnachlässen, siehe *Locatio*. §. 16. Grundherrlichen Giltnachlässen, siehe *Emphyteusis*. §. 9. n. 6.

Nachkommen, siehe Successor.

Nachsteuer, Ursprung, Benenn- und Eintheilung derselben. p. 5. c. 25. §. 11. wann solche gegeben werde. §. 12. wem, und ob es ein Landsherrliches Regale. §. 13. wie das Freygeld von der Nachsteuer unterschieden. ibi. e. wer solche gebe. 14. wie viel. 15. in was für Gütern. 16. in Mo- & Immobilibus. 17. Nominibus, oder Aktiv- und Passivschulden. 18. Beytreybung der Nachsteuer. 19. Straf, und Præcaution gegen Defraudanten. 20. wie die Nachsteuer cessiere. 21. sonderbar gegen freyzügige Ort. 22.

Nachtziel, siehe Albergaria.

Namensveränderung, ob es ein Falsum. * p. 1. c. 9. §. 2. e.

Narrheit, Curatela dementum. p. 1. c. 7. §. 37. n. 1. a. Beweis der Narrheit. h. i. k. Bestell- und Endigung dieser Curatel n. 3. ob sie tempore dilucidi intervalli cessiere. ibi. von der Narren letzten Willen, und Testamenten. p. 3. c. 2. §. 7. c. 3. §. 3. n. 3. Conventionen. p. 4. c. 1. §. 12. Delictis. * p. 1. c. 1. §. 17.

Nasen abschneiden. * p. 1. c. 1. §. 8. h.

Nati, vel posthumi, siehe Geburt.

Nation, ob es ein Indicium mache. * p. 2. c. 4. §. 7.

Nativitätsteller, siehe Wahrsager.

Naturales Liberi, siehe Geburt uneheliche.

Naturrecht, siehe Jus naturale.

Necessitas, siehe Nothrecht.

Negativa, Beweis derselben. J. c. 9. §. 3. n. 2. c. sonderbar circa negativam loci. * p. 2. c. 2. §. 4. c. 10. §. 14. k.

Negatoria actio, in Juribus, vel Servitutibus siehe Dienstbarkeit. §. 11.

Negligentia, Inferiorum, wie sie bey der Geistlichkeit suppliert werde. p. 5. c. 19. §. 37. n. 4.

Negociorum gestio, was sie seye, und ob solche unter die quasi Contractus gehöre. p. 4. c. 13. §. 2. n. 1. Obligenheit eines Negociorum gestoris. n. 2. in Præstatione culpæ, vel casus. 3. Obligation des Principalen. 4. Fälle, worinn diese Obligation cessiert. 5. ob solche in Negociis publicis platz habe. 6. Actio negociorum gestorum. 7. wie sie von der Action in rem verso differiere. n. 8.

Neidbau, was man so heisse. p. 2. c. 2. §. 6. n. 5. c. siehe auch *Æmulatio*.

Nomen, siehe Namme, Schuld.

Nominatio authoris, wie, und wann solche platz habe, und was die Würkung davon seye. J. c. 8. §. 3.

Nomination, zum geistlichen Beneficio, wie solche geschehe, und ob sie von der Præsentation differiere. p. 5. c. 19. §. 22. n. 1.

Non numeratæ pecuniæ Exceptio, siehe chirographarius Contractus.

Notariat, Beschreibung, Creation, Examen, und Immatriculatio Notarii. J. c. 2. §. 6. n. 1. Amt, und Verrichtung desselben. n. 2. Protocollum. n. 3. Gezeugen. in Actu notariali. n. 4. Ausfertigung der Instrumenten. n. 5. von dem Verlust des Protocolls, oder wer solches nach seinem Tod haben soll. n. 6. 7. Straf der gegen die Ordnung handlender Notarien. 8. Protection derselben. 9. Requisita instrumenti notarialis. c. 11. §. 2. ob ein Notarius in Processu criminali beyzuziehen. * p. 2. c. 1. §. 6. ob die Notariatshandlung nur für auffer gerichtliches Wesen zu halten. c. 5. §. 5. 14. a.

Notherben, wer Notherb seye, und zwar in ab- und aufsteigender, oder Seiten Linie. p. 3. c. 3. §. 14. n. 1. &c. ob auch posthumi, oder Nachgebohrne dafür zu achten. n. 6. oder Verzicht- und Abgefundene. n. 7.

Nothgebührnuß, oder Legitima, was sie seye. p. 3. c. 3. §. 15. n. 1. Quantum derselben. 2. bey Enkeln. 3. bey Verzicht- Enterbt- Unfähig- oder jenen, welche die Erbschaft ausgeschlagen haben. 4. Verordnung der Nothgebührnuß Titulo Institutionis. 5. ohne Beschwer- oder Schmällerung. 6. 7. aus des Testatoris eignen Vermögen. 8. wie sich solches bey seinem Tod bezeigt. 9. nach Abzug der Erbschaftsschulden. 10. Augmentum, vel Decrementum legitimæ. 11. Auszeig- oder Anweisung derselben, und zwar definite, oder indefinite 12 13. was in die Legitimam eingerechnet werde. 14. Remedia, & Actiones circa Legitimam. 15. Condictio ad Supplementum. 16. Begebung der Legitimæ. 17. Cantela socini. 18. von der Actione calvisiana, vel faviana in Alienationibus Inofficiosis. c. 8. §. 14. o. siehe auch *Querela*. von Enterbung der Notherben siehe *Exheredatio*.

Nothrecht, wie es aus den natürlichen Pflichten flüsse, und Obligationem legis aufhebe. p. 1. c. 2. §. 4. n. 8.

Nothwehr, oder Defensio ist jur. natur. p. 1. c. 2. §. 4. n. 8. wie sie den Todschlag entschuldige. * p. 1. c. 3. §. 4. und den geleisteten Beystand §. 5. Requisita der rechtmässigen Nothwehr. §. 6. Beweis derselben. §. 7. und Excess, welcher darinn begangen wird. §. 8.

Nothwirth, siehe Bierzwang.

Nothzucht, oder Stuprum violentum, und Straf. * p. c. 6. §. 7. Corpus delicti darinn. * p. 2. c. 3. §. 7. Indicia. c. 4. §. 6. f. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b.

Notorietät, Beweis derselben in dubio. J. c. 12. §. 5

Novatio, was sie seye. p. 4. c. 15. §. 4. n. 1. in was für Obligationen solche platz habe. 2. wie sie geschehe. 3. von wem. 4. Würkung. 5.

Novellæ, Epitome novellarum. ob es vim Legis habe. p. 1. c. 2. §. 9. n. 9.

Novitiat, siehe Ordo Religiosus. n. 3.

Novum opus, siehe Nunciatio novi operis.

Noxa, noxalis Actio, siehe Damnum n. 7.

Nullitas Testamenti, vel ult. Volunt. und regula Catoniana, quod ab Initio nullum &c. p. 3. c. 3. §. 24. n. 1. Conventionum. und ob jetztgedachte Regula, oder das Axioma, utile per inutile &c. hierinn platz greiffe. p. 4. c. 1. §. 24. Unterschied inter Nullitatem absolutam, & respectivam actus. ibi. d.

Nullitatis remedium contra Sententias, wie weit solches platz habe. J. c. 16. §. 2.

Numerus singularis, & pluralis werden oft promiscue gebraucht. p. 3. c. 10. §. 8. n. 5.

Nunciatio novi operis, was sie seye. p. 4. c. 16. §. 9. n. 1. in was für einem Opere solche platz habe. 2. wie. 3. und wem novum Opus nunciert werde. 4. von wem. 5. Würkung der Nunciation respectu Nunciati. 6. & Nunciantis. 7. wie, und wann Nunciatio cessiere. 8. sonderbar per Remissionem. 9. Cautionem. 10. Affinia Nunciationis, und ob Vis privata hierunter erlaubt sey. 11.

Nuncius, siehe Both, Amtleut.

Nuncius Apostolicus, was er seye, und was er für Recht, und Gewalt habe. p. 5. c. 19. §. 4.

Nuptiæ, siehe Ehe.

Nutus, ob der Consens dadurch declariert werde in Eheverlobungen. p. 1. c. 6. §. 3. n. 3. &c. in letzten Willen. p. 3. c. 2. §. 8. c. &c. in Contracten. p. 4. c. 1. §. 5. n. 5. b.

Nutznieſſung, siehe Ususfructus.

Nutz, und Gewehr, was es bedeute. p. 2. c. 4. §. 1. e.

O.

Oblatio, oder Opfer, wem selbes zugehörig. p. 5. c. 19. §. 27. n. 3. Visitation der Opferstöcken, wie solche geschehe. p. 1. c 7. §. 42. n. 3. Schuldigkeit des Opfers bey dem Gottesdienst für Verstorbene, siehe Begräbnuß. n. 18.

Oblatio feudi, vel Emphytheuseos, siehe Lehensauftrag. Emphytheusis. §. 1. n. 3.

Oblatus ad Ordinem Religiosum, ob er pro Religioso zu achten, oder von der weltlichen Jurisdiction eximiert werde. p. 5. c. 19. §. 14. n. 2.

Obligatio, ist Effectus legis, & Correlatum juris. p. 1. c. 1. §. 4. & p. 4. c. 1. § 1. Eintheilung derselben in naturalem, & civilem, perfectam, & imperfectam, generalem, & specialem, mediatam, & immediatam. ibi. Grund der Obligationis generalis, & mediatæ in dem Gesatz selbst. ibi. Grund der Obligationis immediatæ, specialis, & personalis in Contractu, vel Delicto. ibi. von der correal Obligation, siehe *Correalitas*. Modi solvendi Obligationem, und zwar Solutio p. 4. c. 14. §. 1. &c. Compensatio. c. 15. §. 1. Confusio. §. 3. Novatio. 4. Delegatio. 5. Expromissio. 6. Assignatio. 7. Acceptilatio, Liberatio 8. Satisfactio. 9. Renunciatio. 10. Mutuus dissensus. 11. n. 1. ob auch Contraventio, & Implementum non secutum. n. 2. Interitus, vel Mutatio rei. §. 12. Restitutio in integrum. 13. utrum

Concursus duplicis causæ lucrativæ. §. 14. n. 1. ob die erloschene Obligation widerum revivisciere. n. 2. Unterschied inter extinctionem Obligationis ipso Jure, vel ope Exceptionis. ibi. Wideraufhebung der Obligationis accessoriæ per Extinctionem principalis. ibi.

Obrigkeit ist Persona sancta. p. 2. c. 1. §. 3. n. 1. a. Straf der obrigkeitlichen Beleidigung. * p. 1. c. 8. §. 4. b. Straf derjenigen, welche der Obrigkeit widerstehen. §. 6. k. wie weit man der Obrigkeit widerstehen darf, wann sie unrecht, oder incompetenter verfahrt. ibi. wie der obrigkeitliche Amtsmißbrauch gestraft werde. §. 4. e. siehe auch *Excessen, Judex.*

Observanz, siehe Gewohnheit.

Obsides, siehe Geisel.

Obsignatio hæreditatis, siehe Erbschaftsobsignation.

Obstagium, siehe Pfand. §. 25.

Oculus canonicus, was für ein Aug so heisse. p. 5. c. 19. §. 41. n. 20. d.

Occupatio, was, und wie vielerley sie seye. p. 2. c. 3. §. 2. a. worinn, und wie Occupatio in Specie sic dicta, oder rerum nullius platz habe. a. b. c. &c. was Occupatio per Universitatem seye. f. von der Occupatione rei derelictæ §. 5 n. 5. n. 1. was man pro Re derelicta halte. 2. Unterschied inter Rem derelictam, & ammissam. 3. von der Occupatione bellica, siehe Kriegseroberung. von dem Fund der Schätzen, verlassen, oder verlohrner Sachen, *Inventio.*

Oder wird bald distinctive, bald explicative genohmen. p. 3. c. 11. §. 4. n. 7. f.

Oede, oder Herrnlos, und vacierende Gründe, was für eine dafür geachtet werden, und ob sie dem Landsherrn Jure regalium zu gehören. p. 2. c. 1. §. 7. n. 5.

Oede, oder unfruchtbare Gründe, Unterschied zwischen diesen, und obigen. S. ad p. 2. c. 1. §. 7. n. 5. wie die letzte cultiviert, und fruchtbar gemacht, oder als Vacant von dem Fisco eingezogen, und anderen verliehen werden sollen. p. 5. c. 28. §. 5. a.

Oelkauf, und wie weit er in hiesigen Landen gehe. p. 4. c. 4. §. 17. n 8.

Oelvermächtnuß, und was darunter verstanden. p. 3. c. 7. §. 21.

Offerendi Jus in pignore, siehe Pfand. §. 15. in Concursu creditorum, siehe Concurs Process §. 14.

Officiales, oder Beamte, was, und wie vielerley sie seynd. p. 5. c. 24. §. 1. wer solche bestelle. 2. wer hierzu bestellt werde. 3. wie dieses geschehe. 4. Pflicht, und Obligenheit derselben. 5. in Rathschlägen. 6. Rechnungen. 7. Præstatione culpæ, propriæ, vel alienæ. 8. 9. Jura officialium circa Potestatem. 10. Salarium. 11. Honores, & Privilegia. 12. Contractus, Delicta, Pœnas. 13. Obligatio Domini erga Officialem, & alios ex facto ejusdem. 14. Abänderung der Officialen. 15. Straf ungetreu- und pflichtbrüchiger Beamten. * p. 1. c. 9. §. 5. 6. sonderbar der Zollbedienten. ibi. §.

Officialis, oder General Vicarius, worinn sein Amt bestehe. p. 5. c. 19. §. 7.

Officiers. siehe Militare. §. 1. d.

Officium, oder Amt. p. 5. c. 24. §. 1. siehe auch *Obligatio.*

Ohrenabschneiden, ob diese Straf noch in usu. * p. 1. c. 2. §. 8. h.

Onus, Regul, qui fert utile, fert onus. p. 2. c. 9. §. 4. n. 3. a. Translatio onerum ab uno Prædio in aliud, ob solches in Præjudicium tertii geschehen könne. p. 4. c. 1. §. 19. n. 5. a. was für Negocia pro onerosis, vel lucrativis zu achten, siehe Lucrum. von der Servitute oneris ferendi, siehe Dienstbarkeit. §. 3. von Oneribus publicis *Munera.*

Opera publica, Condemnatio ad Opera publica. * p. 1. c. 1. §. 8. 9.

Operæ liberorum. p. 1. c. 4. §. 3. n. 2. &c. Conjugalium. c. 6. §. 12. n. 2. &c. Subditorum, siehe Scharwerk.

Opfer, siehe Oblatio.

Opificium, siehe Handwerk.

Optio Beneficii ecclesiastici, wann, und wie solche platz habe. p. 5. c. 19. §. 22. n. 2.

Opus novum, siehe Nunciatio novi operis.

Ordalien, was sie seynd. * p. 2. c. 5. §. 18. h.

Ordo militaris, sonderbar der deutsche, und malteser Ritterorden, ob sie unter die Religiosen, und geistliche Communitäten gehören. p. 5. c. 19. §. 14. n. 1. c. 30. §. 2. f. ob ihre Commenderien wahre Beneficia ecclesiastica. p. 5. c. 19. §. 22. n. 5. ob sie von der geistlichen Decimation in hiesigen Landen befreyet seynd. ibi. §. 27. n. 7. siehe auch Commenda militaris.

Ordo religiosus, oder regularis, was, und wie vielerley derselbige seye. p. 5. c. 19. §. 13. n. 1. von dem geistlichen Ordensnovitiat. n. 3. der Profession. 4. den Gelübden. 5. Reguln, und Freyheiten. 6. Oberen. 7. von Verlassung des geistlichen Ordens. 8. ob die Tertiarii, das ist, die dritte Ordensregulbrüder, oder Schwestern, wie auch die Oblati ebenfalls für Religiosen, und Ordensmembra zu achten. §. 14. n 2. von dem ordine Mendicantium, oder Bettelorden, und wer dahin zu rechnen. p. 3. c. 3. §. 13. n. 6. siehe auch Geistliche, Religiosen, Klöster.

Ordo sacer, oder geistliche Weihe, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 19. §. 15. n. 1. wer solche verleihe. 2. worinn die Requisita bestehen. 3. wo, wie, und wann die Ordination geschehe. 4. von dem hierzu erfoderlichen Titulo mensæ. 5.

Original documenta, siehe Documenta. §. 4.

Orth, ist oft ein beschwerender Umstand des Verbrechens * p. 1. c. 1. §. 35 ob man bey der Bestraffung ad Locum delicti sehe. §. 37. von der negativa Loci, siehe negativa.

P.

Pabst, was er seye, und worinn seine Jura bestehen. p. 5. c. 19. §. 2.

Pactum, siehe Contract.

Pactum succeſſorium, ſiehe Erbvertrag.
Pagus, ſiehe Dorf, Gäu.
Pallium, was es ſeye, wie, und wem ſolches verlihen werde. p. 5. c. 19. §. 5. f. &c.
Pandectæ, ſiehe Digeſta.
Panis Brief, was ſie ſeynd, und wie ſie von primis Precibus unterſchieden, ſiehe primæ preces. n. 6.
Papier, ob die Ausfuhr desſelben hier zu Land erlaubt. S. ad p. 4. c. 3. §. 3. n. 2. ob, und wie das Papier ein Document vitios mache. ſiehe Document §. 9. von Sigel, oder Stempelpapier, ſiehe Sigel.
Paraphernal, ſiehe Heuratgut.
Parentela, was es ſeye. p. 1. c. 4. §. 5. n. 4.
Parentes, ſiehe Eltern.
Paſcua, oder Jus paſcendi, ſiehe Weide. von der Actione de Paſtu, ſiehe Damnum. §. 7. n. 1. &c.
Paſquill, ſiehe *Injuria*. §. 19. ob gegen jenen, welcher dadurch angetaſtet wird, ein Indicium entſtehe. * p. 2. c. 4. §. 8.
Pater- vel Materfamilias, ſiehe Familia.
Paternitatis probatio, ſiehe Quæſtio ſtatus ſub voce *Familia*.
Patria poteſtas, ſiehe väterliche Gewalt.
Patriarchen, was ſie geweſen, und jetzo ſeynd. p. 5. c. 19. §. 4.
Patriciat, Bedeutung, Urſprung, und Jura, p. 5. c. 22. §. 15. ſonderbar der hieſigen Patricien, und alten Geſchlechtern. ibi. h.
Patrimonium, was es ſeye. p. 2. c. 1. §. 1. Eintheilung der Sachen in- vel extra Patrimonium. ibi. von dem Legato rerum extra Patrimonium p. 3. c. 3. §. 23.
Patronus Eccleſiæ, und Jura desſelben. p. 1. c. 7. §. 42. n. 2. f. p. 2. c. 1. §. 1. n. 5. wie das Patronat, und der Kirchenſchutz differiere. ibi. b. von der Kirchenlehenherrſchaft des Patroni, oder dem Jure præſentandi ad Beneficium eccleſiaſticum, ſiehe Præſentatio ad Beneficium eccleſiaſticum.
Pauliana actio in Revocatione alienationis in Fraudem Creditorum facta. J. c. 19. §. 19. n. 4.
Pauperies, oder Damnum ab animali datum, und Actio de pauperie ſiehe Damnum. §. 7. n. 2.
Pax domeſtica, & Violatio ejusdem, ſiehe Vis privata.
Pax publica, & violatio Pacis publicæ, ſiehe Landfriedbrüchtigkeit.
Pax Weſtphalica, reſtitutio ex Pace weſtphalica, und wie vielerley ſolche ſeye. p. 5. c. 20. §. 16. &c. ſiehe auch Religio.
Peculatus crimen, und Straf. * p. 1. c. 9. §. 5. a. c.
Peculium, was, und wie vielerlerley. p. 1. c. 5. §. 3. n. 1. ſonderbar Profectitium. ibi. Obligation des Vaters in Anſehen dieſes Peculii. 2. Aufhebung desſelben. 3. ob ſolches in dubio præſumiert werde. 4. peculium caſtrenſe §. 4. n. 1. & quaſi caſtrenſe. n. 2. Peculium adventitium ordinarium, & regulare. §. 5. n. 1. wie lang die väterliche Jura dabey dauren. 2. &c. väterliche Pflicht in Auszeigung desſelben quo ad materna. n. 4. Peculium adventitium extraordinarium, & irregulare. §. 6.
Pecunia, ob es allzeit Geld bedeute. p. 2. c. 1. §. 1. ſiehe auch Geld.
Pecuniæ non numeratæ, Querela, vel Exceptio, ſiehe Chirographarius contractus.
Pellicatus, ſiehe Kebsweiberey.
Pennaliſieren, oder deponieren auf Academien, ſiehe Academie. §. 6.
Penſion, wie die Beneficia eccleſiaſtica damit belegt werden. p. 5. c. 19. §. 30. n. 3.
Perduellionis crimen, oder Hochverrath, ſiehe Majeſtas, & læſæ Majeſtatis crimen.
Peregrini, ſiehe Fremde.
Peremtorium bey Dom- und Hochſtiften. p. 5. c. 19. §. 27. n. 5.
Perhorreſcentia Judicis, ſiehe Judex.
Perjurium, ſiehe Meineid.
Perlendiebſtahl, ſiehe Diebſtahl.
Permutatio, ſiehe Tauſch.
Perſon, Unterſchied der Perſonalrechten. p. 2 c. 3. §. 8. n. 3. ſiehe auch Jus, Status hominum, vel perſonarum.
Pertinentiæ, oder Zugehörungen, was, und wie vielerley. p. 2. c. 2. §. 14. n. 1. Beſtellung derſelben. 2. ipſo Jure. 3. oder ab homine per Deſtinationem. 4. expreſſam, vel tacitam. 5. Beweis der Pertinentien. 6. Clauſula cum pertinentiis. 7. Abſonderung der Pertinentien, oder Gutszertrimmerung. 8. ſiehe auch Zubaugüter.
Petitio hæreditatis, ſiehe Erbſchaftsklag in petitorio.
Petitorium, ſiehe Poſſeſſorium momentaneum, Poſſeſſorium ordinarium.
Petſchaft, ſiehe Sigel.
Pfaf, ob es ein ſchimpfliches Wort. p. 5. c. 19. §. 1. f.
Pfalburger, ſiehe Burger.
Pfand, oder Pignus, was es ſeye, und wie ſolches ab Hypoteca differiere. p. 2. c. 6. §. 1. Eintheilung desſelben, in Pignus voluntarium, & conventionale privatum. §. 2. publicum, & judiciale tam neceſſarium, quam voluntarium. §. 3. n. 1. 2. 3. expreſſum, & tacitum legale. §. 4. n. 1. 2. generale, vel ſpeciale §. 5. n. 1. 2. wer Pfand geben, oder erlangen kann. §. 6. 7. in was für Sachen. §. 8. n. 1. ob auch in fremden, oder ſchon verpfändeten. n. 2. 3. in Lehen, oder anderen grundbaren Gütern. n. 4. 5. in verbothen- und mehr anderen Sachen. n. 6. 7. Formalitäten, und Requiſiten eines Unterpfands. §. 9. n. 1. ſonderbar Conſenſus intereſſatorum. ibi. und die Schrift, oder obrigkeitliche Errichtung. n. 2. Eigenthum des Pfands, und zwar nach dem Jure romano, & germanico antiquo. §. 10. n. 1. 2. Inhabern desſelben. n. 3. von dem Pfandsgebrauch nach dem römiſch- bajriſch- und alt deutſchen Recht. §. 11. n. 1. &c. Pactum antichreticum in pignore ibi. Pfandsveräuſſerung, und Requiſita derſelben circa tempus, denunciationem, & diſtractionem. §. 12. n. 1. 2. &c. Effectus der Pfandsveräuſſerung. n. 6. Priorität unter mehr Pfandsglaubigern in Concurſu. §. 13. Jus retentionis in Pignore, wie weit, und gegen wen

sich solches erstrecke. §. 14. n. 1. &c. Jus offerendi. §. 15. Restitution, und Widerlosung des Pfands. §. 16. n. 1. was hierbey zu restituieren, und zu præstieren seye. n. 2. 3. Verjährung der Reluition n. 4. Widerlosung der Reichspfandschaften. n. 5. inter Statns. n. 6. wie das Pfandrecht aufgehoben werde. §. 17. n. 1. mit der haupt Obligation. ibi. oder salva Obligatione principali. n. 2. per Remissionem expressam, vel tacitam. n. 4. per interitum rei oppignoratæ. lapsum temporis. n. 6. resoluto Jure dantis. n. 7. per Pactum commissorium. §. 18. von der Actione hypothecaria, und der Exceptione excussionis, præscriptionis, dominii §. 19. 20. Actio pignoratitia. §. 21. Actiones possessoriæ in Pignore, & salvianum Interdictum. §. 22. Beweis der Pfandschaft. §. 23. von dem Pignore personali, & obstagio. §. 25. und der Geiselschaft im Krieg. §. 26. von dem foro Debitoris, wann Creditor nur Hypotecam generalem hat, und ob er solchenfalls nur in loco Domicilii, oder auch foro Rei sitæ zu klagen habe. J. c. 19. §. 2. n. 2. was für Pfandschaften in das Crimen falsi einschlagen. * p. 1. c. 9. §. 2 w.

Pfandlehen, siehe Lehen. §. 8. n. 3.

Pfandhauß, siehe Leihehauß.

Pfandungen, oder Pignorationes, Erklärung, Unterschied derselben. p. 2. c. 6. §. 24. n. 1. sonderbar jene, welche zugefügten Schadens halber geschehen. n. 2. wer pfänden könne. 3. worinn. 4. Modus pignorandi. 5. Einliferung des Pfands bey Gericht. 6. Würkung rechtmässiger Pfandung in Ansehen des Beweis. 7. und der Entschädigung, oder Satisfaction. 8 unrechtmässige Pfandung. 9. von der grundherrlichen Pfandung, siehe Emphytheusis. §. 28. neue Verordnung in Betref der Viehpfandungen. S. ad p. 2. c. 6. §. 24. Pfandungen, welche in das Crimen vis publicæ einschlagen. * p. 1. c. 8. §. 7.

Pfarr, Beschreib- und Ursprung der Pfarren. p. 5. c. 19. §. 12. a. b. Eigenschaften eines Pfarrers. c. Amt, und Jurisdiction. d. e. übrige Jura. ibi. in Bestellung der Schulmeister- und Kirchendiener. f. Jura extra Parochiam. g. Beweis der pfärrlichen Rechten. h. Quæstio status parochialis. i. Actus parochiales in Klöstern, und Filialn. k. von Pfarrvicariis. l. m. und Kaplänen. n. Unterschied zwischen Pfarren, und Beneficiis curatis. p. Actus Parochi putativi, und deren Giltigkeit. q. von dem Pfarrhofbau, und wer solchen zu bestreitten habe. p. 1. c. 7. §. 42. n. 6. 7. wie weit die Immunität des Pfarrhofs gehe. p. 5. c. 19. §. 36. n. 2. f. Pfarrbücher, und Beweis derselben. J. c. 11. §. 2. d.

Pferdkauf in hiesigen Landen. p. 4. c. 4. §. 17. n 7.

Pferdmängel, welche gewehrt werden müssen, oder nicht. p. 4. c. 3. §. 23.

Pflicht, siehe Obligatio, officium.

Pia causa, siehe Causa pia.

Pictura, modus acquirendi Dominii. p. 2. c. 3. §. 19.

Pignoratio, *pignus*, siehe Pfand, Pfandung.

Piscatio, siehe Fischerey.

Pflanzung, Implantatio, satio.

Pflasterzoll, siehe Zoll. n. 14.

Plagium, oder Menschendiebstahl, siehe Diebstahl. §. 16.

Plebiscita, was sie waren bey den Römern. p. 1. c. 2. §. 9. n. 3.

Plus petitio, unterschiedliche Weis, und Straf derselben in Libello. J. c. 4 §. 7. n. 5. e.

Pœna, oder Straf. von criminal, oder peinlichen Strafen. * p. 1. c. 1 §. 5. Zusätz der Lebensstraf. 6. was der Todstraf gleich geachtet werde. 7. Leibsstrafen. 8. geringere Strafen, welche weder an Leib, noch Leben gehen. 9. wie weit die letzte Hofmärchisch- oder Niedergerichtlich. 10. Straf der Relegation in Ansehen der Landskinder. 11. extraordinari, und willkührliche Strafen. 12. ordinari Strafen. 13. milderende Ursachen, und zwar Impubertas. 14. Minderjährigkeit. 15. hohes Alter. 16. Toll- und Unsinnigkeit, oder Melancholi, und Dumheit. 17. Sprach- und Gehörlosigkeit. 18. Trunkenheit. 19. Gähheit, und Uebereilung. 20. Leibsschwachheit. 21. freywillige Angab. 22. Reumütigkeit 23. Mangel an dem Corpore delicti, oder Processform. 24. Würde, und adeliches Herkommen. 25. weibliches Geschlecht. 26. langwiehriges Gefängnuß. 27. Menge der Delinquenten. 28. langer Anstand. 29. Irrthum. 30. Unwissenheit. 31. Befehl der Oberen. 32. Noth und Furcht. 33. unzulängliche Milderungsursachen. 34. Strafbeschwerende Umständ. 35. Bestraffung mehr unterschiedlicher Uebelthaten in einer Person. 36. Regulierung der Straf nach dem loco Delicti. 37. Wahl bey Alternativstrafen. 38. ob der Thäter allein bestraft werde. 39. oder auch die Erben, und Successores. 41. Geldstrafen unbemitelter Personen. 40. Straf ganzer Gemeinden. 42. doppelte Straf, ob sie statt habe. 43. Wideraufhebung der Straf per Mortem, vel Sententiam. * p. 2. c. 11. §. 1. durch Vergleich, und gütliche Abkunft. §. 2. Abolition, oder Begnadigung. §. 3. und die Verjährung. 4. von Vollziehung der peinlichen Straf, siehe *Executio causæ criminalis*. von dem Modo circa pœnas civiles. p. 4. c. 16. §. 1. &c. n. 8. præsertim pecuniariæ. n. 9. siehe auch Delictum.

Pœna conventionalis, vel testamentaria, siehe Poenfall.

Pœna ecclesiastica, und Eintheilung derselben in medicinalem, vindicativam, propriam, & communem, latæ, vel ferendæ Sententiæ. p. 5. c. 19. §. 41. n. 1. a. b. &c. ob sie auch auf Leib, und Leben gehe. g. ob die Geistlichkeit mit ofentlicher Straf verschont werde. h. wie weit die Geld- Confiscation, Incarceration, Fustigation, und Relegationsstraf in foro Ecclesiastico gehe. i. k. &c. ob in Delictis mixti fori die weltliche Straf durch die geistliche aufgehoben werde, & vicissim. n. siehe auch censura Ecclesiastica.

Pœna militaris communis, vel propria. p. 5. c. 21. §. 28. a. grössere Gattungen der letzten. b. geringere. c. Pœna infamiæ bey Militarpersonen. d. wie diese wider gehoben werde. f. nach was für Rechten die Straf dictiert werde. g. Mitigantia. h. ob die Militarstrafen auch in delictis communibus Militum platz greifen. k. Geldstrafen der Soldaten. l. Executio pœnarum Militarium. n.

Pœna talionis, oder Widervergeltungsstraf, ob sie noch in usu. * p. 2. c. 2. §. 5. a.

Pœnal action, oder Strafklag ex Delicto, und Fundament derselben. p. 4. c. 16. §. 1. &c. n. 4. a. b. ob sie noch ad duplum, triplum &c. gehe. c. ob selbe nur ad Pœnam publicam, vel privatam ziele. d. ob sie per Actionem rei persecutoriam, & vicissim aufgehoben werde. f. wem, und gegen wen Actio pœnalis competiere. n. 5. wo. 6. und wie. 7. Modus, welchen die Obrigkeit mit der Straf hierin zu beobachten habe. 8. 9. wie die pœnal Action cessiere. 10. und von der Actione rei persecutoria ex Delicto differiere. 11.

Poenfall in Eheberedungen. p. 1. c. 6. §. 11. n. 10. Testamenten, und Erbeinsatzungen. p. 3. c. 3. §. 11. n. 6. Legatis. c. 6. §. 8. Donationibus. c. 8. §. 11. Conventionibus. p. 4. c. 1. §. 11. n. 2. siehe auch Arrha.

Pœnitentia, siehe Reue.

Policeysachen, was für Sachen darunter verstanden, und ob ein Processs, oder Appellation darin zu gestatten. J. c. 3. §. 3. d. c. 15. §. 3. n. 5. Possession decidiert hierin nichts. p. 2. c. 5. §. 4.

Pollicitatio, was sie seye, auch ob sie ante Acceptationem verbinde. p. 4. c. 1. §. 2.

Polygamia, polyviria, siehe Bigamia.

Pons, siehe Brücke.

Popular action. J. c. 7. §. 6. a.

Portio canonica, Episcopalis bey geistlichen Zehenden, und Verlassenschaften. p. 5. c. 19. §. 27. n. 4. Parochialis bey Begräbnüsen, siehe Begräbnuß. n. 17.

Portio filialis, siehe Kindstheil.

Positum, vel suspensum, oder Actio de posito, vel suspenso, siehe *Damnum*. von der Servitute positum habendi siehe Dienstbarkeit. §. 10.

Possessio, Besitz, oder Innhaben, was darunter verstanden. p. 2. c. 5. §. 1. Eintheilung in civilem, naturalem &c. §. 2. n. 1. &c. wer possedieren könne. §. 3. was für Sachen. 4. Erlangung derselben. 5. per Apprehensionem. 6. Constitutum possessorium. 7 Requisita und Würkung des Constituti. ibi. Effectus Possessionis circa Probationem, Editionem Tituli, Manutenentiam, und sonst. § 8. n. 1. &c. ammissio Possessionis, durch den Tod des Innhabers. §. 9. n. 1. oder noch in seinen Lebzeiten. n. 2. durch die Entsetzung, oder den Verlurst, und Untergang der Sach. n. 3. durch die Abwesenheit, oder Vergessenheit. n. 4. per non Usum, aut Patientiam in Rebus incorporalibus. n. 5. durch andere. n. 6. Actiones, und Remedia possessoria. §. 10. n. 1. & Interdicta. n. 2. dermaliger Gebrauch der Interdictorum. n. 3. und Eintheilung. n. 4. in Interdictum adipiscendæ. n. 5. recuperandæ. §. 11. n. 1. Requisita des letzten, und Possessio, & Dejectio n. 2. 3. wem, und gegen wen Interdictum recuperandæ zustehe. n. 4. in was für Sachen. n. 5. Zweck, Würkung, und Dauere dieser Klag. n. 6. Interdictum retinendæ. §. 12. n. 1. Requisitum possessionis, & turbationis bey dieser Klag. n. 2. 3. Beweis der Requisiten. n. 4. wann solcher in beeden Theilen, oder keinem gemacht ist. n. 5. Zweck, Würkung, und Dauere dieses Interdicti. n. 6. Probsmitel in Beweisung der Possession, eingeschrenkter Auslegung derselben, und anderen. §. 13. von der Possession. §. 14. ob in Sterbfällen Possessio vacua hæreditatis ab Hærede, Creditore, vel Legatario ergriffen, und andere dadurch præveniert werden mögen. p. 3. c. 1. §. 2. n. 5. 12. ibique S. ob Possessio per inficiationem verlohren gehe. p. 2. c. 2. §. 7. n. 5. ob Usus in incorporalibus loco Possessionis. c. 4. §. 5.

Possessio bonorum, seu Hæreditas prætoria, siehe Erbschaft. §. 2. n. 2.

*Possess*gebung, von geistlichen Beneficiis, siehe Beneficii ecclesiastici institutio.

Possessorium momentaneum, vel summarissimum, und wer darinn zu manutenieren. J. c. 3. §. 5. worinn solches platz greiffe. n. 1. und was dazu erfodert werde. n. 2. Processs darinn. n. 3. &c. was nach geendigten Momentaneo noch bevorstehe. n. 9. ob das Momentaneum durante petitorio, vel possessorio momentaneo ergriffen werden könne. 12. ob der in Momentaneo gemachte Beweis auch in petit. vel possess. ordin. vortrage. 13. was bey ermanglenden Beweis zu thun. 14. was in Zweifel, ob der Spruch das Momentaneum, oder Ordinarium betroffen habe, dafür zu halten seye. 15. ob post Momentaneum der verlustige Theil ad ordinar. vel Petitorium arctiert werden möge. 16.

Possessorium ordinarium, wie solches a Petitorio unterschieden. J. c. 3. §. 4. ob beedes zugleich, oder eins von beeden angetretten werden möge. ibi. n. 1. in was für Sachen das Possessorium platz greiffe. n. 2. ob hierinn die pro coloranda Possessione angeführte Gründ zu attendieren. n. 3. was für Exceptiones darinn statt haben. 4. ob der Richter statt des Possessorii in petitorio sprechen mag. 5. wie der Spruch in Possessorio laute. 6. ob, und wann a Possessorio zu desistieren erlaubt. 7. ob in petitorio auf die Fundamenta possessoria noch zu sehen. 8. ob man in stituto petitorio ad Possessorium sprechen, oder von jenem auf dieses zuruck gehen mag. 9. ob Spolians ante Restitutionem spoliati in petitorio gehört werde. 10. ob das Petitorium ante evacuatum Possessorium angetretten werden möge. 11. ob der, welcher in Possessorio gewinnt, in petitorio ad expensas litis, & damna condemniert werden kann. 12. Cumulatio possessorii, & peti-

petitorii, und wie der Spruch solchenfalls geschehe. 13. quid in dubio, utrum in Possessorio, vel petitorio Actum, vel Pronunciatum. 16. 17. Modus procedendi in beeden, und was nach dem Possessorio noch übrig. 18. &c.

Post ist species Nuncii. p. 4. c. 9. §. 15. n. 6. von dem Postgeld, dann der Briefbestellung. ibi.

Posthumi, siehe Geburt.

Postliminii jus bey Gefangenen, und ob die Römische fictio legis Corneliæ noch in Usu p. 1. c. 8. §. 1. n. 1. p. 5. c. 21. §. 35. a. von dem Jure postliminii bey Kriegseroberungen. p. 2. c. 3. §. 6. n. 14.

Postscriptum, ob solches zu unterzeichnen. p. 4. c. 1. §. 6. n. 3. g.

Postulatio ad Beneficium ecclesiasticum, was und wie sie ab Electione unterschieden. p. 5. c. 19. §. 20. n. 1. wer postulieren, oder postuliert werden könne. 2. wie dieses geschehe. 3. Intimier- Acceptier- und Admittierung der Postulation. 4. von der Postulatione simplici, und wie sie a Solenni unterschieden. 5.

Præbend, oder Pfriend, siehe Beneficium ecclesiasticum.

Præcedenz, siehe Rang.

Præjudicia, ob, und wie weit sie vim Legis haben. p. 1. c. 2. §. 14.

Præjudiicial action, oder Quæstio status. p. 1. c. 3. §. 4. sonderbar circa statum Familiæ. c. 4. §. 9.

Præjudicial Exception, was sie seye, und wie sie angebracht werde. J. c. 6, §. 3. d. præjudicial Punct. * p. 2. c. 1. §. 28. 29.

Prælat, in Sensu lato, was für Obere darunter begriffen. p. 5. c. 19. §. 19. n. 1.

Prælectio, siehe Vorlesung.

Prælegat, siehe Voraus.

Præscription, oder Verjährung, was, und wie vielerley sie seye. p. 2. c. 4. §. 1. wer verjähren könne. 2. Sachen, welche Præscriptibl seynd. §. 3. n. 1. utrum Res vitiosæ. n. 2. inalienabiles. n. 3. Lege prohibitæ. 4. Res meræ facultatis. 5. minorum. 6 geistliche Sachen. 7. res Dominicæ, vel Principis. 8. Domaniales, & Fiscales. 9. Regalia, und zwar zwischen dem Landsherrn, und Unterthann. 10. zwischen Unterthannen, und Mediatis. 11. zwischen Landsherrn, oder Immediatis. 12. res extra Patrimonium, vel Commercium. 13. und mehr andere Sachen. 14. Requisita præscriptionis überhaupt. §. 4. und zwar Possessio. §. 5. Titulus. §. 6. n. 1. Beweis desselben. n. 2. und Gegenbeweis in Titulo præsumto. n. 3. bona Fides. §. 7. Tempus. §. 8. n. 1. sonderbar in incorporalibus. n. 2. oder gegen Abwesende. n. 3. Verhinderte. n. 4. Verjährung von unfürdenklicher Zeit. §. 9. n. 1. wie sie probiert werde. n. 2. Gegenprob. n. 3. besondere Würkung der Præscription von unfürdenklicher Zeit. n. 4. ob, und wie die Verjährung in Successoribus continuiere. §. 10. Unterbruch derselben. §. 11. Würkung completierter Verjährung, und ob Restitutio dagegen platz greiffe. §. 12. von der 90. und 120. jährigen Præscription. p. 3. c. 1. §. 9. n. 11. wie Præscriptio, und Consuetudo unterschieden. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1. von der Præscription in Delictis. * p. 2. c. 11. §. 4.

Præsentations- oder Patronatsrecht, was solches seye. p. 5. c. 19. §. 21. n. 1. Eintheilung desselben in ecclesiasticum, & laicale. 2. personale, hæreditarium, gentilitium. 3. wer dessen fähig. 4. wie solches erlangt, oder auf andere transferiert werde. 5. 6. was bey der Præsentation zu beobachten. 7. sonderbar circa tempus Præsentationis 8. circa Præsentantem. 9. & Præsentatum 10. wie das Jus præsentandi wider verlohren gehe. 11. von dem strittigen Patronatsrecht, und wer hierinn Judex competens seye. 12.

Præsumtio, oder Muthmassung, und Beweis, welcher dadurch gemacht wird. J. c. 12. §. 2. wie per præsumtionem Hominis. n. 1. præsumtionem Juris. n. 2. simplicem. 3. qualificatam. 4. violentam. 5. oder Juris, & de Jure. 6. de collisione Præsumtionum. 7. 8. 9.

Prætorium Jus, vel Actio. J. c. 4. §. 1. d.

Prætorum edicta. p. 1. c. 2. §. 9. n. 4.

Prævaricatio Species falsi * p. 1. c. 9. §. 2. 5. t. Prævaricatio Advocati. J. c. 2. §. 5. x.

Præventionis Jus in jure pari. p. 2. c. 1. §. 4. n. 10. e. Præventio fori siehe Forum.

Precarium, was es seye. p. 4. c. 2. §. 6. n. 1. expressum, vel tacitum. n. 2. wie es a Commodato differiere. 4.

Priesterhauß, siehe geistliche Seminaria.

Primas, was er seye, und worinn seine Jura bestehen. p. 5. c. 19. §. 4. f.

Primæ preces, was sie seynd. p. 5. c. 19. §. 23. n. 1. wer deren berechtiget. 2. wo solche platz haben. 3. in was für Beneficiis. 4. Expedier- insinuier- Würk- und Volstreckung derselben. 5. wie sie von Panisbriefen differieren. 6.

Primitiæ, was sie seynd, und ob solche noch in Usu p. 5. c. 19. §. 27. n. 3.

Primogenitur, siehe Fideicommissum familiæ. §. 1. n. 4. §. 9.

Princeps ist Jure minorum zu achten. p. 1. c. 7. §. 36 n. 8. quandoque jure privatorum. p. 1. c. 2. §. 7. p. 4. c. 1. §. 6. gesta coram Principe. p. 2. c. 1. §. 6. n. 7. siehe auch Fiscus, jus privatum Principum.

Priorität der Glaubiger in Concursu, siehe Concurs Process.

Privatum, von Actionibus privatis, vel publicis, siehe *Publicum*, von dem Jure privato *Jus privatum*. von Rebus privatis, *Res privatæ*.

Privatio Beneficii ecclesiastici, was sie seye, und wie sie a Depositione, & Suspensione differiere. p. 5. c. 19. §. 41. n. 6. a. b. was hierzu erfodert werde. d. bey geistlichen Reichsständen. g. h. siehe auch Depositio.

Privilegium, oder Freyheit, was es seye. p. 1. c. 2. §. 16. n. 1. wer es verleihe, und

in

in was für Sachen. ibi. von der Clausula motus proprii, oder ex certa Scientia. ibi. ob die Privilegia per Præscriptionem erlangt werden. n. 2. von Privilegiis personalibus. n. 3. realibus. 4. was für eine von beeden præsumiert werden. 5. Beweis des Privilegii. 6. und Auslegung. 7. Concursus Privilegiorum. 8. Widerauf=hebung 9. durch den Widerruf. 15. oder non Usum 16. von Privilegiis ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 46. n. 2.

Prob, siehe Beweis.

Process, oder gerichtliche Verhandlung, und Substantia derselben. J. c. 3. §. 1. a. unterschiedliche Processgatungen, und wie sie von einander differieren. ibi. b. in was für Sachen keiner, oder kein weitläufiger Process zu gestatten. §. 3. wer Process führen könne, und Personam standi in Judicio active, vel passive habe. §. 6. ob, und wann die Churfürstliche Beamte, oder Stadt= und Marksobrigkeiten Consensum hierzu bedarfen. ibi. c. d. e. was vor dem Process zu beobachten. §. 7. sonderbar bey unvermöglichen Partheyen, welche zum Armen Recht gelassen werden wollen. §. 8. von dem Anfang des Process respectu Judicis quo ad effectum Præventionis, und inter Partes litigantes §. 9. n. 1. quo ad vitium Rei litigiosæ. ibi. a. Fortgang, und Daure des Process. b. Ausgang, und Ende desselben durch Vergleich, Bescheid, oder Compromiss. n. 3. wie durch den Tod der Parthey, und ob solchenfalls Citatio ad reassumendum Processum nöthig. ibi. c. von der Renunciation, oder Verjährung des Stritts. d. e. Beobachtung der Processordnung sowohl von inn= als ausländischen Partheyen. §. 10. a. in Processen die Landsherrschaft selbst betreffend. b. Abänderung der gewöhnlichen Processform ex plenitudine Potestatis. c. siehe auch Lis.

Processus civilis, was für einer so genannt werde. J. c. 3. §. 1. b. und zwar Processus simplicis querelæ, vel appellationis, siehe *Appellatio, Querela simplex.* Processus Citationis, Communicationis, Mandati, vel Rescripti, siehe *Citatio, Mandatum, Rescriptum.* Processus informativus, siehe *Informatio.* Processus possessorius, petitorius, siehe *Possessorium.* Processus probatorius, siehe Beweis. Processus edictalis, siehe Concurs, Processus feudalis, Militaris, siehe Lehensstrittigkeiten. *Militare.* §. 32. Processus provocatorius, ex Leg. diff. vel si contend. siehe *Diffamationsklag, Contendat.* Processus cambialis, ob er in hiesigen Landen üblich. J. c. 3. §. 1. b.

Processus criminalis, was für einer so genannt werde, und wie er a Processu civili differiere. J. c. 3. §. 1. b. was vorzüglich darinn ausgemacht werden solle, wann Quæstiones criminales, civiles, ecclesiasticæ concurierren. * p. 2. c. 1. 27. &c. ob der Landsherr an die formalia Processus gebunden. c. 5. §. 1 b. & §. 8. b. unförmlich, oder nichtig geführter Process, ob er auch die bereits beschehene Bekanntnuß entkräfte. c. 5. §. 4. ob die ex Suggestione entstehende nullitas Processus per Reassumtionem geheilet werde. c. 7. §. 8. g. ob man den Process post Sententiam wider reassumieren kann. c. 10. §. 4. von den Processkösten, siehe Kösten. wie der Process wider aufgehoben werde. c. 11. §. 1. &c. Beförderung des peinlichen Process §. 11. von dem Processu criminali, accusatorio, denunciatorio, inquisitorio, siehe *Accusatio, Denunciatio, Inquisitio.*

Processus ecclesiasticus, vel consistorialis, siehe geistlicher Gerichtsprocess.

Processus summarius, summarissimus, & ordinarius, wie er von einander unterschieden. J. c. 3. §. 1. b. Controvers, ob es Processum summarium gebe. c. was für Causæ dahin gehörig, und wie nach dem Jure communi darin zu verfahren. ibi. Histori, und besondere Beschaffenheit des summarischen Process in hiesigen Landen. ibi. Processus ordinarius. b. summarissimus, und wie solcher a summario hier zu Land unterschieden. c. in was für Causis ordinarius Processus nicht statt habe. §. 2. von der Wahl des Klägers, ob er in summario, oder ordinario handeln wolle, und wie weit das letzte nach dem ersten noch zu gelassen werde. ibi. von dem Processu summarissimo, & executivo, und in was für Causis solcher platz habe. §. 3. wie weit in liquid, und verbrieften Schuldforderungen. ibi. c. sonderbar bey Burgers= und Handelsleuten. S. ad J. c. 3. § 3. ob alle Causæ ecclesiasticæ summarisch. p. 5. c. 19. §. 42. n. 20.

Procuratores, oder Vorsprecher, und Sachwalter bey Gericht in Städten, Märken, und auf dem Land, worinn ihr Amt bestehe, wie sie von Advocaten unterschieden, und wer selbe zu bestellen habe. J. c. 2. §. 5. siehe auch Mandatum.

Prodigus siehe Verschwender.

Proditio, siehe Verrähterey.

Professio, Unterschied zwischen Handwerken, und anderen Professionen. p. 5. c. 27. §. 26. von unredlichen Professionen, welche levem Maculam nach sich ziehen. c. 29. §. 2. von der geistlichen Ordensprofession, siehe Ordo religiosus. n. 4.

Professor publicus, siehe Academie. §. 4.

Prohibendi Jus in Communione, & Regula, in pari Causa melior Conditio prohibentis. p. 2. c. 2. § 16. n. 3 a. bey Handelsleuten. p. 5. c. 26. §. 4. b. bey Handwerken. c. 27. §. 18.

Projiciendi, vel protegendi Jus siehe Dienstbarkeit. §. 6.

Promulgatio, Legis, siehe Lex.

Propolium, siehe Vor= und Aufkauf.

Prorogatio Fori, siehe Forum.

Proprietas, siehe Dominium.

Prospectus servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 7.

Protestanten, siehe Religion. §. 4.

Protestatio, siehe Reservatio.

Protimiseos Jus, siehe Verkauf.

Protonotarii Apostolici. p. 5. c. 19 §. 8.

Protocollum notariale. J. c. 2. §. 6. c. judiciale. §. 3. f. c. 4. §. 15. sonderbar in

Criminalibus. * p. 2. c. 1. §. 4. bey Zeugen verhören. c. 5. §. 16. bey der Tortur. c. 8. §. 19. bey der Confrontation. c. 9. §. 5. ob solches vorzulesen, und die Gebärden des Inquisiti darin zu bemerken. c. 7. §. 13.

Protutela, siehe Vormundschaft.

*Provisional*verordnungen, ob sie vim Rei judicatæ erlangen. J. c. 14. §. 11. ob sie Appellabl. c. 15. §. 3. n. 2.

Provocatio ad Vallem Josaphat. J. c. 1. 6. §. 5. Provocationsklagen ex Leg. diff. oder si contendat. siehe Diffamatio, contendat.

Proxenetæ, oder Däntler, und Unterhändler, wie sie a Nunciis, & Mandatariis differieren. p. 4. c. 9. §. 15. n. 8. Däntler-Contract. c 12. §. 4. c.

Pubertas plena, & minus plena, wann diese, oder jene erreicht werde. p. 1. c. 7. §. 22. n. 1. siehe auch Impubertas.

Publicatio Legis, siehe *Lex*. ultimæ Voluntatis, siehe letzte Willenseröffnung, Sententiæ, siehe *Sentenz*.

Publiciana in rem Actio, was sie seye, und wie sie a Rei vindicatione differiere. p. 2, c. 2. §. 9. n. 1. Requisita actionis auf Seiten des Klägers, und Beklagten. 2. Uberrest. 3.

Publicum, Prætextus necessitatis, vel utilitatis publicæ, und Mißbrauch desselben. p. 1. c. 2. §. 6. n. 5. i. k. §. 16. n. 15. p. 4. c. 16. §. 9. n. 4. e. Unterschied inter Actiones publicas, & privatas p. 1. c. 2. §. 6 n. 1. sowohl bey Unterthanen, als Fürsten, und Herrn. §. 7. n. 1. ob nicht ein Opus welches pro Publico angegeben wird, in Relatione ad constatus, vel exteros pro privato zu achten. p. 4. c. 16. §. 11. n. 4. e. siehe auch Jus publicum, Res publicæ.

Puppillus, siehe Vormundschaft. §. 2. n. 2.

Purgationseid, siehe Juramentum purgatorium.

Q.

Quantitas von dem Legato quantitatis. p. 3. c. 7. §. 5. Emtione ad quantitatem. p. 4. c. 4. §. 5.

Quarta Pauperum, siehe Arme, Quarta falcidia, siehe *Falcidia*, Quarta trebellianica, siehe *Trebellianica*,

Quartier, und Servis, siehe Militare. §. 15.

Querela, wie Processus simplicis Querelæ, & Appellationis differieren. J. c. 3. §. 1. b. Querela nullitatis, vel inofficiosi Testamenti, siehe *Exhæredatio*. n. 18. &c. Querela inofficiosæ Donationis, vel Dotis, siehe Schankung. §. 14. Querela læsionis enormis, siehe *Læsio*. Querela non numeratæ pecuniæ, siehe *Chirographarius*, *Contractus*.

Quitung, Formul, und Contenta derselben. p. 4. c. 14. §. 12. n. 2. ob die Causa debendi darin zu exprimieren. e. Generalquitung, was sie begreiffe. f. wie die jährliche Præstationes zu quitieren. g. ob die Quitung in Fällen, wo Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht platz habe, nöthig seye. c. 11. §. 10. siehe auch Liberatio, Acceptilatio.

Quorum bonorum Interdictum, was, und ob es noch in Usu seye. p. 3. c. 1. §. 10.

R.

Rad, oder Pœna rotæ, mit, oder ohne Gnadenstos. * p. 1. c. 1. §. 5. 6.

Radelführer werden oft nur allein, oder schwerer als andere bestraft. * p. 1. c. 1. §. 28. c. 8. §. 5.

Raison de guerre, wie weit sie in Causis militaribus decidiere, siehe *Militare*. §. 32.

Rangordnung unter Geistlichen, siehe Hierarchia.

Ranzion der Kriegsgefangener, siehe, Militare. §. 36.

Rapina, siehe Rauberey.

Raptus, oder gewaltthätige Entführung der Weibspersonen, und Straf derselben. * p. 1. c. 6. §. 8. wie die Interrogatoria hierinn zu stellen. c. 7. §. 4. b.

Rasura, wie weit ein schriftliches Document dadurch mangelhaft werde. J. c. 11. §. 9. a.

Rath, Rathschlag, siehe Consilium, wie sich Räth, und Bediente hierinn zu verhalten, siehe Officiales. §. 6.

Ratificatio, ob sie in Contractu nothwendig. p. 4. c. 1. § 6. n. 7. ob das Vitium dadurch purgiert werde. §. 24. g. §. 25. n. 4.

Rationes decidendi, ob sie vim Rei judicatæ erlangen. J. c. 14. §. 11.

Raub, oder Raptus, siehe Raptus.

Rauberey, oder Rapina, vel Robaria, Straf derselben. * p. 1. c. 2. §. 19. 20. Corpus delicti darinn. * p. 2. c. 3. §. 6. ob der Strassenraub die Freyung gaudiere. c. 6. §. 15. i. was für eine Straf Jure canonico darauf geschlagen. p. 5. c. 19. §. 40. n. 4. siehe auch furtiva Conditio.

Rausch, siehe Trunkenheit.

Realia, & personalia, siehe Jus reale, & personale, item Actio realis, personalis, mixta.

Reassumtio Processus, siehe Proceß.

Rebus sic stantibus, ob diese Clausul in Contractu tacite begriffen, und was sie würke. p. 4. c. 15. §. 12. c.

Recepisse, oder Bescheinigung des Empfangs, siehe Citatio. §. 8.

Recessus orales, oder mündliches Anbringen bey Gericht. J. c. 4. §. 15.

Receptitia, siehe Heuratgut.

Recht, siehe Jus, Lex, Judicium, Processus.

Rechtsgelehrsamkeit, siehe Jurisprudenz.

Recht, und Urtheilsprecher, was darunter verstanden, und ob sie noch in Usu. * p. 2. c. 10. §. 5. 12.

Rechnung der Vormünder, siehe Vormundschaft. §. 16. der Verwalter von Kirchen, Klöstern, und anderen milden Stiftungsgütern, siehe Curatela ecclesiastica. n. 13. der Beamten, siehe Officiales. §. 7. Rechnungsmanual, und Verdacht bey dessen Unterlassung. p. 1. c. 7. §. 16. n. 1. wer zur Rechnung verbunden seye. p. 2. c. §. 6. n. 1. ob der Erb noch hafte, wann

wann der Erblasser nicht in mora gewesen. p. 3, c. 1. §. 2. n. 12. b. ob revidierte Rechnungen ob errorem Calculi nochmal revidiert werden mögen. J. c. 12. §. 4. n. 6.

Recognitio Documenti, siehe Documentum. §. 7.

Recommendation, wie sie a Mandato differiere. p. 4. c. 9. §. 1. n. 4. ob es Species fidejussionis. c. 10. §. 3. c. ob die Landsherrliche abgeschlagen werden darf. p. 5. c. 30. §. 4. c.

Reconventio, wann, wo, wie, gegen wen, und worinn solche platz habe. J. c. 8. §. 1.

Rector Universitatis, siehe Academie. §. 4.

Recursus ad Principem. J. c. 16. §. 4. ad Comitia. ibi. a. a Judice male informato ad melius informandum. §. 4 ad Curiam ecclesiasticam in Causa temporali. p. 5. c. 19. §. 42. n. 17. & vicissim ad Curiam secularem in Causa ecclesiastica. n. 28.

Rede, was man für Pflichten dabey hat. p. 1. c. 2. §. 4. n. 10. p. 4. c. 1. §. 5. n. 5. siehe auch *Mendacium*.

Redhibitoria actio, siehe ædilitium edictum. n. 9.

Reductio ad arbitrium boni Viri, ob es ein zulässiges Remedium contra Sententiam. J. c. 16. §. 5.

Referens, relatum, ob eins ohne dem anderen Beweis mache. J. c. 11. §. 5. n. 7. 9.

Reformationsrecht, oder Jus reformandi, unterschiedlicher Verstand desselben. p. 5. c. 20. §. 13. n. 1. wem solches zustehe. 2. wie es exerciert werde. 3. von Catholicis in Catholicos. 4. von Catholicis secularibus in Protestantes. 5. von Catholicis ecclesiasticis in Protestantes aut eorum Subditos Catholicos. 6. von Protestantibus in Protestantes, & Catholicos. 7. von Condominis. 8. von Reichsstädten. 9. von Lehen- und Pfandherrn, oder Innhabern, und andern. 10. ob das simultaneum Jure reformandi eingeführt werden könne. 11.

Refutatio Feudi, siehe Lehen. §. 51. n. 5. 6.

Emphytheuseos, siehe Emphytheusis §. 21.

Regalien, was, und wie vielerley sie seynd. p. 1. c. 2. §. 6. n. 5. ob das Römisch- und Longobardische Recht darinn applicabl. §. 7. n. 3. §. 10 n. 3. ob sie ad Res publicas gehören. n. 7. Unterschied inter Jus regale, & Exercitium c. 3. §. 3. n. 3. utrum Concessio regalis in dubio precaria. n. 4. utrum privative, vel cumulative facta. n. 5. Notæ characteristicæ, worann sich ein Regale sicher erkennen lasst. c. 8. §. 23. n. 1. b. von Regalien, welche Lehenweis verliehen seynd. p. 5. c. 18. §. 13. n. 6. wie der Eingrif in Regalia bestraft werde. * p. 1. c. 8. §. 4. c.

Regenten, siehe Staat, Princeps, Jus privatum Principum.

Regierungen Churfürstliche, wer darunter in prima Instantia zu stehen habe. J. c. 1. §. 11. c.

Regium Jus, was in Bayrn darunter verstanden seye. p. 4. c. 18. §. 46. n. 29.

Regradationis pœna, da man wider von unten auf dienen muß. p. 5. c. 19. §. 41. n. 7. h.

Regress, welcher in Sententia vorbehalten ist. p. 4. c. 15. §. 10. n. 2.

Regress bey Erbverzichten, siehe Erbverzicht. §. 6. 7. n. 1. &c. §. 8. n. 8. &c.

Regulæ Cancellariæ, ihre Kraft, und Verbindlichkeit. p. 1. c. 2. §. 8. n. 2.

Regulæ Juris canonici, & civilis, was, und wie vielerley sie seynd, Gebrauch, und Limitation derselben. p. 5. c. 19. §. 47.

Reichsacht, siehe Acht, Relegation.

Reichsconstitutiones, siehe Jus Germanicum.

Reichsgerichte, worinn die höchste Reichsgerichte bestehen. J. c. 1. §. 21. a. wie das Forum gegen mediatos, & immediatos in via simplicis Querelæ, vel Appellationis alldort fundiert werde. §. 2. a Exemtion der Herzogen. in Bayrn von den Reichsgerichten extra Casum protractæ, vel denegatæ Justitiæ §. 12. n. 11. l. Bayrisches Privilegium de non appellando ad Suprema Imperii Dicasteria. c 15 §. 4. f. von den niederen Reichsgerichten, und zwar dem Kayserlichen Hofgericht zu Rothweil, dann den Kayserlichen Landgerichten in Franken, Schwaben, und zu Hirschberg samt der Bayrischen Herzogen- Exemtion für sich, und ihre Unterthanen. c. 1. §. 21. a.

Reichthum grosser, ob er ein milderender Umstand in Pœna ordinaria. * p. 1. c. 1. §. 34. schnell- und unbegreiflicher, ob er ein Indicium furti, vel residui seye. * p. 2. c. 4. §. 6. g.

Reinigungseid, siehe Juramentum purgatorium.

Rei vindicatio, was sie seye. p. 2. c. 2. §. 7. n. 1. wer diese Klag anstellen könne. 2. gegen wen. 3. worinn. 4. Prob bey dieser Action. 5. Würkung derselben circa Restitutionem rei principalis, & accessoriæ. 6. circa Fructus rei vindicatæ. n. 7. bonæ, vel malæ fidei Possessionem. 8. 9. impensas in rem factas. 10. Compensatio fructuum, & impensarum. 11. Mitteln um die Impensas zu erlangen. 12. Prob, und Schätzung der Impensen. 13.

Relegation, aus dem Land, oder Rentamt, Gericht, Burgfried. * p. 1. c. 1. §. 9. Universitätsverweisung. ibi. a. Dorfsverbiethung. ibi. Würkung der zeitlich- oder ewigen Relegation, und wie sie von der Emigration, oder dem Consilio abeundi unterschieden. ibi. ob die Lands- Rentamts- oder Landgerichtsverweisung niedergerichtlich seye. §. 10. & ibi. a. ob sie auch gegen Landskinder zu verhängen. §. 11. wie weit sich die Landsverweisung erstrecke, und wessen Consens hierzu vonnöthen. * p. 2. c. 10. §. 19. ob bey der ewigen die Urfed allzeit abzuschwören. §. 20. & p. 1. c. 1 §. 8. Entschuldigung jener, so ohne Erlaubnuß das verwiesene Land betretten. ibi c. 9. §. 4. b. siehauch Urfedbrüchigkeit, von der Verweisung an ein gewises Ort siehe *Confinatio*.

Religion, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 20. §. 1. a. b. &c. Axioma, cujus

eſt Regio, illius eſt Religio. e. f. &c. Religionsverträg, wie weit ſie platz haben. h. circa Tolerantiam. i. &c. Religionsparität zwiſchen Catholiſchen, und Proteſtanten. §. 7. Mehrheit der Stimmen, und Itio in partes unter ihnen. §. 8. Religion, und Gewiſſensfreyheit, wie weit ſie im Reich feſt geſetzt ſeye. §. 9. ob die Conditio mutandi, vel non mutandi Religionem derſelben entgegen. ibi. Exercitium publicum, vel privatum Religionis in Imperio receptæ. §. 10. Emigration, oder Vertreibung des Unterthans propter diverſam Religionem. §. 11. Religionsſtrittigkeiten, und Reichsgerichtliche Jurisdiction darinn, auch wer ſuper Quæſtione, von was für einer Religion man ſeye, zu cognoſcieren habe. §. 14. Religionsbeſchwerden. §. 15. und Reſtitution ex Pace weſtphalica. §. 16. Unterſchied der Reſtitution ex Capite gravaminum, & amneſtiæ. §. 17. und ſelbſt Hilf bey ſothaner Reſtitution. §. 18. in was für einer Religion Kinder, Puppillen, und Minderjährige von ihren Elteren, oder Vormündern zu erziehen, ſiehe Eltern, Vormünder. ſiehe auch Unglaubige, Juden, Ketzer, *Schiſmaticos*, Abtrünnige, Proteſtanten, *Annus normalis*, Reformationsrecht.

Religioſæ res ſiehe Begräbnuß.

Religioſen, ob ſie Dominii capaces, und wie ſolches von ihnen auf den Orden komme. p. 2. c. 2. §. 3. c. jura Religioſorum circa Teſtabilitatem activam, & paſſivam. p. 3. c. 3. §. 3 n. 6. §. 12. n. 5. 6. circa Teſtimonium Teſtamentarium. §. 8. n. 6. circa Succeſſionem ab Inteſtato. c. 12. §. 6. n. 2 §. 7. n. 6. circa Contractus. p. 4. c. 1. §. 12. n. 2. p. 5. c. 19. §. 39. n. 3. &c. circa Judicia, & Perſonam ſtandi in judicio. §. 42. n. 2. & J. c. 2. §. 1. a. c. 3. §. 6. a. flüchtiger Religioſenanhaltung ohne Requiſition, ob ſie dem Prælaten erlaubt. p. 5. c. 19. §. 24. n. 21. a. Unterſchied zwiſchen flüchtig- und abtrünnigen Religioſen. c. 21. §. 5. Beſchrenkung der Fundationsmäſſigen Anzahl der Religioſen. p. 5. c. 19. §. 40. n. 12. ſiehe auch Ordo religioſus.

Reluitio pignoris, ſiehe Pfand. §. 16. rei cum Pacto retrovenditionis alienatæ, ſiehe *Retrovenditio*.

Remedia Juris, ſiehe *Actio*, contra Sententiam, ſiehe Sententia.

Remiſſio, oder Nachlaß, ſiehe Nachlaß. Remiſſiones Teſtium, vel Delinquentium, ſiehe Verſchaffung.

Renegaten, ſiehe Abtrünnige.

Rentamt, rentmeiſteriſche Fälle, und deren Verhandlung. * p. 2. c. 10. §. 2. b. Communication der Criminal Acten an das Rentamt poſt Sententiam wegen der Köſten. c. 11. §. 10. wie weit die Kupferſchmied unter dem Rentamt ſtehen. J. c. 1. §. 21. a. was für Städt, und Märk dem rentmeiſteriſchen Umritt unterworfen. p. 5. c. 25. §. 1. e. von der Rentamtsverweiſung, ſiehe Relegation.

Renunciatio, oder Verzicht, was, und wie vielerley ſie ſeye, auch wie, von wem, auf was, und quo Effectu ſolche geſchehe. p. 4. c. 15. §. 10. n. 1. von der Renunciatione hæreditatis, ſiehe Erbverzicht.

Repetundarum crimen, oder Beſtechung, und Corruption der Beamten, wie ſolche beſtraft werde. * p. 1. c. 9. §. 6.

Replicæ in Proceſſu, was dabey zu beobachten. J. c. 6. §. 12. Ausfoderung ad replicandum ex remedio Legis, ſi contendat, ſiehe Contendat.

Reppreſſalien, ob ſie im Reich erlaubt. J. c. 1. §. 8. a. ob ſie mit der Retorſione juris iniqui einerley. p. 1. c. 2. §. 18. a.

Repræſentationsrecht, ob es ſowohl in Actibus inter vivos, als mortis Cauſa, & Succeſſionibus platz habe. p. 3. c. 12. §. 1. n. 3. c.

Reprobatio, oder Gegenbeweis, ſiehe Beweis.

Repudium, oder Diſſolutio ſponſalium, ſiehe Eheverlobnuß.

Res in genere, was, und wie vielerley ſie ſeynd. p. 2. c. 1. §. 1. ob Rei mutatio, vel interitus die Obligation aufhebe. p. 4. c. 15. §. 12. von der Clauſula rebus ſic ſtantibus. ibi. c. von dem Foro rei ſitæ, ſiehe Forum.

Res in ſpecie, und zwar ſacræ, ſpirituales, eccleſiaſticæ, ſiehe Weihe, geiſtliche Sachen, geiſtliche Güter, Kirchen. *Res ſanctæ*, heilige Sachen. Communes negativæ & univerſaliter tales. p. 2. c. 1. §. 5. n. 1. ob auch Res innoxiæ utilitatis dahinn gehörig. ibi. h. wie weit die Luft, das Meer, und anderes Waſſer dahinn zu rechnen, ſiehe Luft, Meer, Waſſer. Res nullius in Senſu juris Romani, & hodierni. §. 7. n. 1. ob die wilde Thier ebenfalls pro Rebus nullius zu achten. n. 2. ſiehe auch Jagd, *vacante* Güter, öde Gründ, Mineralien. Res univerſitatis, ſiehe Gemeindsgüter, Res mobiles, vel immobiles, ſiehe *Mobilia*, *Immobilia*. Res corporales, & incorporales. §. 9. Res propriæ, & privatæ ſowohl von Privatleuten, als Regenten. §. 5. n. 5. Res publicæ, was, und wie vielerley ſie ſeynd. n. 6. ſonderbar Domaniales, Camerales, Fiſcales, und wie dieſe unterſchieden. ibi. f. g. h. wie eine Sach publica werde. n. 7. Pflichten, und Rechten circa Res publicas. 8. & jura Fiſci. 9. Alienatio rerum publicarum. 10. wann die Ständ conſentieren. 10. oder in Caſu neceſſitatis, vel utilitatis publicæ. 11. ob auch in deutſchen Reichslanden. 12. Widerrufung obiger Alienation. 13.

Reſcript, von dem Proceſſu reſcripti bey dem Reichshofrath, und wie er a Proceſſu mandati unterſchieden. J c. 5. §. 6. b. von Reſcriptis überhaupt, und inſonderheit von Pontificiis. p. 5. c. 19. §. 46. a. b. &c. Diſpoſitiva, und narrativa derſelben. g. Clauſula tacita, ſi Preces veritate nitantur. i. Clauſula oris. k. Interpretatio, Præſentatio, Executio, Cognitio, & Extinctio reſcripti. l. m. &c.

Reſciſſoria actio. p. 2. §. 2. c. p. 2. c. 10. §. 27. n. 11.

Reſeratio hæreditatis obſignatæ, ſiehe Erbſchafts-

schaftsobsignation, Sperr, und Reseration.

Reservatio, ist das Oppositum renunciationis. p. 4. c. 15. §. 10. n. 2. a. wie vielerley sie seye. b. c. Modus reservationis. n. 3. und Effectus. n. 4. von den reservationibus Pontificiis bey geistlichen Præbenden, siehe Beneficii ecclesiastici acquisitio.

Reservatum ecclesiasticum, oder geistlicher Vorbehalt, was dieser seye, und ob sich solcher auch auf die Fructus perceptos Beneficii ecclesiastici, oder weltliche Personen, welche die Religion veränderen, erstrecke. p. 5. c. 19. §. 41. n. 6. h.

Residentien Landesherrliche, deren Heiligkeit. p. 2, c. 1. §. 3. f. und jus Asyli. * p. 2. c. 6. §. 15.

Residentia Beneficialis, siehe Beneficium ecclesiasticum. §. 27. n. 1. &c.

Resid ui crimen, oder Hinterlistigkeit der Beamten, und Straf derselben. p. 1. c. 9. §. 5. Indicia specialia. * p. 2. c. 4. §. 6. ibique. g. ob es die Freyung gaudiere. c. 6. §. 15. b.

Res judicata, siehe Sententia.

Responsa prudentum antiqua. p. 1. c. 2. §. 9. n. 6. hodierna. J. c. 4. §. 12. c.

Respublica, siehe Staat.

Restitutio, was sie überhaupt bedeute. p. 1. c. 7. §. 30. n. 1. ob derjenige, welcher ex pluribus Correis totius Rei restituendæ facultatem hat, ganz restituieren müsse. p. 4. c. 2. §. 5. n. 6. c. §. 7. n. 10. b.

Restitutio in integrum, was sie seye, und wer solche ex Capite gratiæ, vel justitiæ mitzutheilen habe. p. 1. c. 7. §. 30. n. 1. 1. &c. Ursachen der letzten quo ad extrajudicialia ibi sonderbar ex Capite minorennitatis. ibi. wie dieses Restitutionsgesuch angebracht werde. ibi. Requisita desselben. ibi. Beweis, und Untersuchung der Requisiten nebst dem foro Competente. ibi. Würkung der Restitution. ibi. in was für Händeln solche platz habe. n. 3. 7. wem sie zustehe, und gegen wem. n. 4. 5. ob auch jenen, welche mittels der Ehe aus der Curatel tretten. n. 7. Restitution derjenigen, welche Jure minorum gaudieren. §. 36. n. 8. ob auch minor contra minorem, vel jure minorum gaudentem restituiert werde. ibi. wann das Quadriennium bey jenen anfange, welche nimmermehr Majorenn werden. ibi. ob Restitutio in integrum unter die Modos tollendi Obligationem gehöre. p. 4. c. 15. §. 13. warum man den Kirchen, und Causis piis die Restitution nicht so leicht angedeyen lassen solle. p. 5. c. 19. §. 39. n. 8.

Restitutio in Integrum contra Sententiam, und ob solche nur in defectu Remedii ordinarii platz habe. J. c. 16. §. 1. n. 1. Requisita dieser Restitution. n. 2. Tempus. 3. Forum. 4. Causæ cognitio. 5. ob die Kirchen, Gemeinden, Causæ piæ, und dergleichen den Minoribus hierinn gleich zu achten, und wann das Fatale bey ihnen zu laufen anfange. 6. Effectus suspensivus executionis. 7. 8. Instruier- und Entscheidung der Hauptsach samt dem Puncto restitutionis. 9. Appellatio, vel Restitutio contra denegatam restitutionem. n. 10. wie die Restitutio contra lapsum Fatalium, termini Præjudicialis, oder sonst incidenter gesucht, und ertheilt werde, auch ob, und wann dieses nur brevi Manu, oder cum Causæ cognitione geschehe. 11. ob Restitutio minoris auch anderen litis Consorten zu guten gehe. 12. neue Verordnung quo ad Effectum suspensivum Restitutionis. S. ad J. c. 16. §. 1.

Restitutoria actio. p. 4. c. 10. §. 27. n. 11.

Retractus, siehe Einstand.

Retentio, was sie seye, und Aehnlichkeit derselben mit der Compensation. p 4. c. 15. §. 2. n. 1. Requisita. 2. worinn sie platz habe. 3. um was für Debita. 4. Effectus retentionis. 5. und wie sie cessiere. 6. von dem jure Retentionis in pignore, siehe Pfand. §. 14.

Retorsio juris iniqui, wie, und wann sie statt habe. p. 1. c. 2. §. 18. Unterschied zwischen selber, und den Reppressalien. ibi. von der Retorsion in Concursu gegen auswärtige Creditores. J. c. 20. §. 19. Retorsio jnjuriæ, siehe Jnjuria. §. 18.

Retrovenditio, siehe Widerkauf.

Revisio actorum, wie sie hier zu Land gesucht werde, und ob Superrevisio platz greiffe. J. c. 15 §. 12. von der Revisionssuchung bey den höchsten Reichsgerichten, und wie weit hierinn beede differieren. ibi. a.

Revisorium allhier, und Jurisdiction desselben. J. c. 1. §. 11 c. wie, und wann solches angeordnet worden. c. 15. §. 12. a.

Reue, ob solche in Contractibus innominatis noch platz greiffe. p. 4. c. 12. §. 1. d.

Reukauf, siehe Arrha, Poenfall.

Reumüthigkeit, ob sie ein Straf milderender Umstand. * p. 1. c. 1. §. 23. verschiedene Gradus derselben. ibi. a.

Reus, ob in dubio pro reo zu sprechen. J. c. 14. §. 7. g. Defensio rei in Criminalibus. * p. 2. c. 5. §. 20. und Singularitäten, welche zu seinen Favor eingeführt seynd. ibi. k. Einrichtung der Fragstücken auf das, was zur Defension gereicht. c. 7. §. 8. c. & §. 9. ob, und wann Reo ein Defensor zu zulassen. c. 5. §. 19. ob der Richter selbst die Stell des Defensoris zu vertretten habe. §. 20. Zutritt des Defensoris. c 6. §. 9. l. Bannrichter, und Referentensobligenheit, Reum zu defendieren. c. 10. §. 8.

Rhodia Lex, und der hierinn fundierte quasi Contractus bey Schifbruchsgefahren, auch wie dieses Gesatz auf Brandschätzungen, und andere von gemeinen Besten wegen erlittene Schäden extendiert werde. p. 4. c. 13. §. 4.

Richt, und Ungericht, was diese bedeuten. p. 5. c. 18. §. 13. n. 7.

Richter, siehe Judex.

Riemen ausschneiden, ist ein Strafzusatz. * p. 1. c. 1. §. 6.

Ripa, siehe Wassergestatt.

Risus, ob Consensus daraus gefolgert werde. p. 4. c. 1. §. 5 n. 5. c.

Robaria, siehe Rauberey.

Rohr, und Schilf abschneiden, ob es erlaubt. p. 2. c. 8. §. 15. n. 3. g.
Römisch Recht, siehe Jus romanum.
Rothweil, siehe Reichsgericht.
Rubric, wie die Schriften bey den höchsten Reichsgerichten rubriciert werden. J. c. 4. §. 10. h.
Rügegericht in Bayrn wird abgestellt. * p. 2. c. 2. §. 12. a.
Ruf, siehe Fama, Leumut.
Ruhstörrung, siehe Pax publica.
Ruthenzüchtigung, heimliche. * p. 1. c. 1. §. 8. b. offentliche, siehe Staubbesen.
Rutscherzinsen. p. 2. c 3. §. 21. n. 8.

S.

Saalbücher, siehe Documenta. §. 2.
Saalmannseigen. p. 5. §. c 18. §. 62. n. 1.
Sacculariatus Crimen, was es seye. * p. 1. c. 11. §. 10. a.
Sacrilegium, was es in Sensu lato bedeute. p. 5. c. 19. §. 40. n. 4. insonderheit den Kirchenraub. * p. 1. c. 2. §. 17. 18. Unzucht mit Gottgeweihten Personen. c. 4. §. 10. 16. Pœna Sacrilegii jure Canonico lata. p. 5. c. 19. §. 40. n. 4.
Sacrum, jus Sacrorum, ob es Effectus juris territorialis. p. 5. c. 20. §. 1. e. f. oder unter dem Jure reformandi begriffen seye. §. 13. n. 1. Sacrorum turbatio, oder Stöhrung des Gottesdienst, und Straf, welche darauf geschlagen. * p. 1. c. 8. §. 6 h. von Rebus sacris siehe geistliche Sachen, Kirchen, Weihe.
Sachsenspiegel, siehe Jus *Germanicum antiquum*, *Jus privatum civile*.
Sächsische Frist, was es seye. J. c. 9. §. 11. c. C. 18. §. 1. a.
Säck, und Ertränkung, oder Pœna Culei, ob sie noch in Usu. * p. 1. c. 1. §. 5. b.
Salarium, siehe Officiales. §. 10.
Saliter, oder Salpeter, ob er ad Regalia gehörig. siehe Mineralia.
Salus publica, siehe Publicum.
Salva Gardie, und Verletzung derselben, siehe Militare. §. 21.
Salvianum Interdictum, siehe Pfand. §. 22.
Salvus Conductus, siehe Geleit.
Salz, Einschwärzung fremden Salz, und Straf. p. 2. c. 1. §. 7. n. 4. o. Salzdiebstähl, oder Veruntreuungen. * p. 1. c. 2. §. 10. a. ob das Salz unter die Regalia gehöre, siehe *Mineralia*. Sälzämter, Jurisdiction. J. c. 1. §. 11. c.
Salzburg, Ursprung des sogenannten Bayrischen Plätzel in Salzburg. * p. 2. c. 6. §. 8. d.
Sanctæ Res, siehe Heilig.
Sanctio pragmatica, was darunter verstanden. p. 1. c. 2. §. 9. n. 7.
Sandwerfen, ob es ein Regale, siehe Mineral.
Satio, modus acquirendi Dominium, und wie. p. 2. c. 3. §. 17.
Satisfaction, wie die Obligation dadurch aufgehoben werde. p. 4. c. 15. § 9.
Sauer, oder *Mineral*wasser, ob es ad Regalia zu rechnen, siehe Mineral.
Scriptura, siehe Schrift.
Scrutinium bey Wahlen, siehe Electio Canonica. n. 9.
Schaaf, ob fremde Metzger bey grossen Schäfereyen freyen Kauf haben. p. 2. c. 8. §. 22. n. 2. e. daß zu Abbruch der Schäfereyen weder die Brach gebauet, noch sonst etwas unternohmen werde. p. 5. c. 28. §. 5. b. siehe auch Weide. n. 4.
Schaden, Schadloshaltung, siehe Damnum Indemnisatio.
Schankung, oder Donatio, was, und wie vielerley sie seye. p. 3. c. 8. §. 1. 2. 3. 4. n. 1. sonderbar necessaria. n. 2. onerosa. 3. remuneratoria. 4. mortis Causa. 5. inter vivos 6. Requisita der letzten. §. 5. Consens, und Acceptation des Donatarii. §. 6. gerichtliche Insinuation der Schankung. §. 7. Fälle, worinn die Insinuation unnöthig. §. 8. wer inter vivos verschenken kann. 9. Sachen worinn Donatio inter vivos platz greift. §. 10. n. 1. utrum in omnibus Bonis. n. 2. oder in einer Erbschaft. n. 3. Conditio, dies, modus, causa, demonstratio in Schankungen inter vivos §. 11 Effectus donationis conventionalis. §. 12. n. 1. & realis. n. 2. ob Donatarius um die Schulden des Donatarii hafte. n. 3. ob Jus accrescendi bey Donationibus inter vivos statt habe. n. 4. Widerruf einer Schankung §. 13. sonderbar in Donatione inofficiosa. §. 14. oder Undankbarkeit halber. §. 15. oder propter Supervenientiam litterorum. §. 16. von Donationibus unter Eheverlobten. p. 1. c. 6. §. 17. 18. Hochzeitgeschenken. §. 19. Schankungen unter Eheleuten, und Ungiltigkeit derselben in Regula. §. 31. n. 1. Ausnahm der Regel. n. 2. vierfaches Requisitum der Ausnahm, sonderbar die Uebergab, gerichtliche Insinuation, und daß kein Widerruf geschehe. n. 3. 4. &c. ob der Freunds- und Gnadenkauf zum theil Species donationis seye. p. 4. c. 4. §. 10. ob, und wie weit die Schankungen der Geistlichkeit erlaubt. p. 5. c. 19 §. 39. n. 5.
Scharfrichter, ob sie für unredlich geachtet werden. p. 5. c. 29. §. 2. d. und ihre Kinder. §. 3. g. jura Carnificis bey selbst Entleibungen. * p. 1. c 3. §. 25. c. ob Ausgerichtete den Doctoribus gleich zu halten. * p. 2. c. 1. §. 30. d. Straf deren, so sich an ihm vergreiffen. c. 10. §. 18. Einschrenkung übermässiger Scharfrichterskösten. c. 11. §. 7.
Scharwerk, Frohndienst, operæ Rusticorum, was, und wie sie von anderen Diensten unterschieden seynd. p. 2. c. 11. § 1. Eintheilung derselben. §. 2. in Landsgebräuchig- und ungebräuchige. §. 3. n. 1. 2. zu was für einer von beeden die Jagdfrohn gehöre. n. 3. und die Hundhaltung. n. 4. wer die Scharwerk zu fodern. §. 4. und zu verrichten habe. §. 5. wie man das Scharwerksrecht erlange. §. 6. und præstiere, quo ad operas determinatas. §. 7. n. 1. & indeterminatas n. 2 in Geld, oder Natura. §. 8. ausser Lands. 9. inner Lands. 10. bey dem Hofbau. 11. Verköst-

und

und Schadloshaltung der Scharwerksleuten. 12. Scharwerksstrittigkeiten. 13. Beweis hierinn. 14. wie das Scharwerksrecht aufhört. 15. n 1. durch Excels, und Mißbrauch. 2. von der Gilt- und anderer Bedungen- oder hergebrachter Scharwerk. §. 16. Territorial, und Landsfürstl. Scharwerk. §. 17.

Schätzung, nach dem Pretio communi. p. 4. c. 3. §. 4. n. 7. verständiger Leuten, und sonst. n. 8. wie sie bey hochgiltigen Land- und anderen einträglichen Gütern geschehe. 9. siehe auch Werth, *Æstimatio.*

Schenkgerechtigkeit, siehe Wirthsgerechtigkeit.

Schergen, siehe Gerichtsdiener.

Scherz, in letzten Willen. p 3. c. 2. §. 7. b. k. m. §. 8. m. in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4 c. in Delictis. * p. 1. c. 2. §. 1. c. & C. 3. §. 3. a.

Schiedsrichter, siehe Compromiss.

Schif, Schifmühlen, ob sie ad Immobilia gehörig. p. 2. c. 1. §. 8. n. 2. k. Obligation der Schifleuten ex Recepto in navim. p. 4. c. 13. §. 10. siehe auch *Exercitores.* von Schifbrücken, siehe Brücken.

Schif, und Geschirr, ob es ad Mo- vel Immobilia gehörig. p. 2 c. 1. §. 8. n. 2. k.

Schinder, Unredlichkeit derselben, und ihrer Kinder. p. 5. c. 29. §. 2. d e. unter wessen Jurisdiction die Landgerichtliche Schinder gehören. J. c. 1. §. 11. e.

Schismaticus, was, und wie vielerley Schismatici seynd, auch ob sie pro Hæreticis zu achten. p. 5. c. 20. §. 5.

Schlaf, ob ein Schlafender Delicti capax. * p. 1. c. 1. §. 4.

Schleifung, zu Richtstatt. * p. 1. c. 1. §. 6.

Schmach, siehe Injuria.

Schmalzkauf. p. 4. c 4. §. 17. n. 8.

Schmiedgerechtigkeit, siehe Ehehaftsgerechtigkeit.

Schraunengericht. J. c. 1. §. 21. b.

Schrift, ob, und wie sie unter die modos acquirendi Dominium gehörig. p. 2. c. 3. §. 19. ob sie nothwendig in ult. Vol. p. 3. c. 2. §. 8. in Testamentis. c. 3. § 4. 5. n. 2. in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 6. n. 2. ob der Contractus litteralis, vel chirographarius von der Schrift also genannt werde. c. 11. §. 1. was unter legierten Schriften begriffen, und ob auch die Bücher dahinn gehören. p. 3. c. 7. §. 27. von schriftlichen Handlungen bey Gericht, und wann sie aufgekommen. J. c. 4. §. 10. b. was bey Verfertigung gerichtlicher Schriften zu beobachten. §. 15. von der re- dup- trip- und quadruplic- dann anderen Schriftenwechsel. c. 6. §. 12. &c. siehe auch Klag, und *Exception.* von Rubricierung der Schriften, siehe *Rubric.* Exhibition derselben in duplo, mit unbeschnitten- oder zusammgehefteten Bögen. S. ad J. c. 4. §. 1 Vergleichung der diffitierten Schrift mit anderen, siehe *Comparatio literarum,* unlesbar, corrigiert, oder sonst mangelhafte Schriften. c. 11. §. 9. a. siehe auch *Documenta.*

Schüßstätte, ob deren Errichtung unter die Ehehaften gehörig. S. ad p. 2. c. 8. §. 17.

Schul, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 23. §. 1. a. b. &c. wer solche zu errichten befugt seye. d. e. von Bestellung der Schul- oder Lehrmeister. g. Requisita derselben. h. Pflichten, und Rechten der Schulleuten. i. k. &c. Unterhalt der Lehrer. l. Schulverfassung, und Freyheiten. m. ob die Schulen für geistliche Communitäten zu halten, und wer die Jurisdiction darüber habe. n. Schulvisitation, Ordnung, und Ausmusterung unnützlicher Schüler, und Studenten. o. p. von hohen Schulen, siehe Academie.

Schuld, unterschiedlicher Verstand derselben. p. 4. c. 1. §. 20. n. 3. c. 2. §. 3. n. 1. wie das Quantum debiti bewiesen werde, probata semel Substantia. n. 8. e. & §. 7. n. 11. d. von legierten Activ- oder Passiv-Schulden. p. 3. c. 3. §. 13. von Debitis guarentigiatis, und was für eine so heissen. J. c. 3. §. 3 n. 5. von Debitis liquidis, ob sich Liquidum per illiquidum sperren lasse. c. 15. §. 1. n. 6. wie viel Zeit ad Liquidationem in Continenti erfoderlich seye. p. 4. c. 15. §. 2. n. 6. von Schuldnachlässen, welche ex Officio, oder von dem mehreren Theil der Creditorum geschehen. c. 18. §. 13. von Kirchenschulden, und Nachlässen. p. 1. c. 7. §. 42. n. 5. ob die Foderung bezahlter Schulden ein Falsum sey. * p. 1 c. 9. §. 2. x. siehe auch *Mutuum, Obligatio, Concursus, Indebitum, Culpa.*

Schwabenspiegel, siehe Jus germanicum antiquum, Jus privatum Principum.

Schwagerschaft, siehe Affinitas.

Schwangerschaft, ob sie die Tortur hindere. * p. 2. c. 8. §. 5. und Execution der Leib- oder Lebensstraf. c. 10. §. 17. Indicia derselben bey dem Kindsmord. c. 4. §. 6. von Mißhandlung schwangerer Weiber, siehe Todschlag.

Schwefel, ob er ad Regalia gehörig, siehe Mineralia.

Schwein, siehe Weid. n. 3.

Schwerdstraf. * p. 1. c. 1. §. 5. 25. c. Fehlstreich. §. 34. & p. 2. c. 10. §. 18.

Schwerdmagschaft, oder Agnatio, siehe Cognatio.

Schwestern, ob sie auch unter Brüdern begriffen. p. 1. c. 4. §. 5. n. 4.

Schwür, und Flüch, gemeine, wie sie gestraft werden. * p. 1. c. 7. §. 13.

Scientia, Würkung der Clausul ex certa Scientia in Privilegiis. p. 1. c. 2. §. 16. n. 2.

Scopelismus, was für ein Crimen es seye.

Secularisation, geistlicher Güter, oder Beneficien. p. 5. c. 19. §. 31. n. 3.

Sedel, oder Schlosshof, ob derselbe vergrössert werden darf. p. 5. c. 28. §. 2. c. d. wie zum Hofbau gefrohnt werde, siehe Scharwerk, §. 11.

Sedes vacans, vel impedita, siehe Beneficii ecclesiastici vacatura. n. 4. &c.

See, siehe Wasser.

Seelrecht, oder Seelgeräd, was es seye,

und wem solches zustehe. p. 2. c. 1. §. 4. n. 16. p. 5. c. 19. §. 27. n. 4.
Selbsthilf, in Nunciatione novi operis. p. 4. c. 16. §. 9. n. 11. in Religionsbeschwerden. p. 5. c. 20. §. 18. siehe auch jus, vis.
Seminarium Clericorum, siehe geistliches Seminarium.
Senatus Consultum, was es seye. p. 1. c. 2. §. 9. n. 3.
Sententia, oder richterliche Erkanntnuß, Bescheid, und Urtheil, was, und wie vielerley sie seye. J. c. 14. §. 1. Beschluß der Sach vor der Entscheidung. §. 2. Inrotulation, und Erganzung der Acten. §. 3. Communicatio Actorum ad Cameram in Churfürstl. Interessesachen ante Sententiam. §. 4. Verschickung der Acten ad Impartiales, oder Anfragen bey der höcheren Obrigkeit in Justitz- und Partheysachen. §. 5. wer den Bescheid gebe, und wie die Stimmen dabey zu zehlen. 6. wie die Sentenz gefasst werden soll. 7. Publication, oder Intimation derselben. 8. Abänderung, oder Declaration des Bescheids, oder Conclusi. 9. Remedia juris contra Sententiam. 10. von der Re judicata, und Würkung derselben Respectu tertii. 11. Beweis, und Auslegung des Urtheils. 12. Sententia in appellatorio. c. 15. §. 11. unzulässige Remedia juris contra Sententiam. c. 16. §. 5. von der Sentenz in judicio Ecclesiastico p. 5. c. 19. §. 42. n. 25.
Sententia criminalis definitiva, vel interlocutoria. * p. 2 c. 10. §. 1. ob sie nur bey Dicasteriis gefasst werde. c. 1. §. 1. wie weit die Beamte hierinn verfahren können. c 10. §. 2. Verhandlung der Rentmeisterischen Fällen. ibi. b. wie die Criminalia bey Dicasteriis abgeurtheilt werden, und vor wie viel Räthen. §. 3. ob die vorläufige Vernehmung des Bannrichters in Sachen, welche auf den Tod gehen, vonnöthen. §. 4. 5. ob die Recht, und Urtheilsprecher etwas hierbey zu sagen haben. §. 5. Verschickung der Acten vor der Sentenz, oder Berathschlagung der Rechtsgelehrten. §. 6. Vernehmung der Hofkamer in Verurtheilung inquirierter Beamten. §. 7. oder des Obristjägermeisteramts in Crimine fericidii. ibi. was für Puncta bey Ueberlegung des Urtheils in Consideration zu ziehen. §. 8. von der Absolutione definitiva, oder ab Instantia. §. 9. von der Condemnation §. 10. was hierzu erfoderlich. ibi. a. wie das Urtheil beschaffen seyn soll. §. 11. ob die Rationes decidendi zu exprimieren. ibi. ob es den Actis, und in Processu accusatorio dem Petito libelli gemeß seyn müsse. ibi. wie die Vota paria, vel majora zu berechnen, und auszurechnen. §. 12. & ibi. g. Publication des Urtheils, und Banco juris §. 13. Behelf gegen die Sentenz. 14. von der Vollziehung des Urtheils, siehe Executio, Disposition über die Güter des Verurtheilten. §. 16. siehe auch Confiscation, ob die Puncta criminalia vor den civilibus zu entscheiden. * p. 2. c. 1. §. 1. und die Geistliche vor den Weltlichen. §. 29. Nullität des durch Corruption erschlichenen Urtheils * p. 1. c. 9. §. 5. g.
Separationis Jus in concursu Creditorum, & quidem ordinarium. J. c. 20. §. 16. extraordinarium. §. 17. & quasi §. 18.
Sequestratio, vel Sequestrum. p. 4. c. 2. §. 9. J. c. 8. §. 7.
Sermo, siehe Rede.
Servitus, siehe Dienstbarkeit, Leibeigenschaft.
Servus. Actio de Servo corrupto, wie weit sie utiliter noch platz greiffe. p. 4. c. 16. §. 6. n. 9.
Servis, siehe Quartier.
Sigel, ob solches ad Documentum nothwendig, oder ohne Unterschrift erklächlich. J. c. 11. §. 3. d. von mangelhaften Sigeln, und wie weit ein Document dadurch vitios werde. §. 9. a. von dem Siegel, oder Stempelpapier, und dessen Gebrauch in hiesigen Landen. p. 4. c. 1. §. 6. 7. n. 5. Annahm eines fremden Siegels, oder Wappen. * p. 1 c. 9. §. 2. f. Verboth des Siegelsschneidens, und Petschierstechens. S. ad * p. 1. c. 9. §. 2.
Siegelmässigkeit, worinn sie nach gemein, und Bayrischen Rechten bestehe, wie solche erlangt werde, was sie würke, und wie widerum cessiere. p. 5. c. 22. §. 16.
Siegelrecht, oder Jus sigilandi, was solches seye, und ob es von der Jurisdiction, oder Grundherrschaft abhange. p. 5. c. 22. §. 16. h.
Signum, utrum probet rem ejus, cuius est signum. p. 2. c. 2. §. 13. n. 5.
Silber, was unter dem vermachten Silber verstanden. p. 3. c. 7. §. 22.
Silentium, siehe stillschweigen.
Simonia, was, und wie vielerley sie seye, auch wie selbe begangen, und gestraft werde. p. 5. c. 19. §. 40. n. 1.
Simulatio in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. d. c. 3. §. 1. 3. ob ex Negocio tantum simulate oneroso, & nullo das Pretium repetiert werde. p. 2. c. 1. §. 5. n. 13. Probatio simulationis præsumtiva, & conjecturalis. ibi.
Simultaneum, vel Coexercitium Religionis, ob, und wie weit solches eingeführt werden möge, siehe Reformationsrecht. n. 11.
Sippschaft, siehe Cognatio.
Sitzgerechtigkeit. J. c. 1. §. 21. a. siehe auch Hofmarch.
Societas, oder Association, Compagnie, Gesellschaft, was, und wie vielerley sie seye. p. 4. c. 8. §. 1. Errichtung derselben Consensu expresso, vel tacito. § 2. Würkung der Societät, und zwar circa Collationem in der Einnahm. §. 3. 4. n. 1. bey der Societate omnium Bonorum universali, oder simplici, & particulari. n. 2. 3. ob die Collation ipso Jure, oder per Traditionem geschehe. n. 4. Collation in der Ausgab, dann dem Verlust, und Schaden. 5. von der Participation §. 6. n. 1. Bestimmung, Gewisheit, Gleich- und Ungleichheit derselben. n. 2. &c. wie weit Collator participiere. n. 6. Actio pro Socio. §. 7. Würkung der Societät in Ansehen eines dritten, wann sie sammentlich, oder nur

nur einer aus ihnen, und zwar für sich allein, oder im Namen aller, und als gemeinschaftlicher Factor handelt. §. 8. 9. 10. 11. Endigung der Societät, und zwar durch den Tod. §. 12. durch die Aufkündung. 13. und in anderweg mehr. 14. Erneuerung der geendigten Societät. 15.
Socidæ Contractus, siehe eisernes Vihe.
Socini Cantela, siehe Nothgebührnuß. n. 18.
Sodomiterey, Verbrechen, und Straf. * p. 1. c. 6. §. 10.
Söhn, ob auch Töchter, Enkel, und andere Descendentes darunter begriffen. p. 1. c. 4. §. 3. n. 4. p. 3. c. 11. §. 8. n. 2.
Söldner, was, und wie vielerley sie in hiesigen Landen. p. 5. c. 28. §. 2. e.
Solœcismi in Documentis, ob sie bedenklich, und Documentum vitios machen. J. c. 11. §. 9. a.
Soldaten, siehe Militare.
Solennitas, warum solche in Actibus inter vivos nicht so, wie in Actibus mortis causa, nöthig. p. 4. c. 1. §. 6. n. 1. b. siehe auch Forma.
Solutio, siehe Zahlung.
Sors, siehe Loos, Spiel, Loterie, Glückshafen.
Sortilegii Crimen, und Straf jure Civili. * p. 1. c. 7. §. 7. &c. jure Canonico. p. 5. c. 19. §. 40. n. 8. siehe auch Aberglaub, Hexerey, Zauberey.
Spann, und Körbhölzer, wie der Beweis dadurch gemacht werde. J. c. 11. §. 3
Spann, und Wasen, ausschneiden. J. c. 18. §. 6. a. p. 2. c. 3. §. 7. n. 9.
Specificatio, modus acquirendi Dominium. p. c. 3. §. 14.
Speisverfälschung, Crimen falsi. * p. 1. c. 9. aa.
Spes, Legatum spei. p. 3. c. 7. §. 24. Emtio, Venditio spei, vel rei futuræ. p. 4. c. 4. §. 4.
Spiel, was, und wie vielerey, auch ob, und wie weit solches erlaubt, oder strafbar seye. p. 4. c. 12. §. 5. Crimen falsi bey falschen Spiel. * p. 1. c. 9 c. c. von Spiel- oder Receptitsgütern, siehe Receptitia. Spielmagschaft, siehe Cognatio.
Spitalgüter, ob solche den Geistlichen beyzuzehlen. p. 1. c. 7. §. 42. n. 1. c.
Spolium, ob Spolians vor abgestellten Spolio in petitorio klagen möge. J. c. 3. §. 4. n. 10. Axioma, Spoliatus ante omnia restituendus. ibi. von dem jure Spolii bey geistlichen Verlassenschaften. p. 3. c. 12. §. 6. n. 1. g. &c.
Sponsalia, siehe Eheverlobnuß.
Sponsalitia largitas. p. 1. c. 6. §. 18.
Sponsiones der commandierenden Generalen, ob sie ad Promissiones facti alieni zu rechnen. p. 4. c. 1. §. 17. n. 3. i.
Sprachlos, siehe Stum.
Spurius, siehe Geburt uneheliche.
Staat, oder Republic, Erklärung, Ursprung, und Zweck eines Staats. p. 1. c. 2. §. 6. n. 2. Oberhaupt desselben. n. 3. höchste Gewalt, oder Majestät, und wie sie erlangt werde, oder wider aufhöre. n. 4. daraus fliessende Rechten, und Regalien. 5. Unterthanen des Staats. 6. Jus minorum, welches Respublica hat. c. 7. §. 36. n. 8. Staatsrecht, siehe Jus publicum.
Stab, Regimentsstab, siehe Militare. §. 1-e. Generalstab. ibi. f. Hofstab, siehe Hofstab.
Stabularii, und ihre Verbindlichkeit ex recepto in stabulum p. 4. c. 13. §. 10.
Stadt, Beschreibung derselben. p. 5. c. 25. §. 1. a. unterschiedliche Bedeutung des Worts Civitas. b. Eintheilung in mittelunmittelbar- und vermischte. c. d. gröser, und kleinere, Haupt- und Landstädt. e. Ursprung der Städten. f. Jura communia, & propria. §. 2. a. b. sonderbar der Haupt- und Landstädten. d. Befugnuß das Stadrecht zu ertheilen. e. Stadtgezirk, oder Burgfried. f ob auch die Vorstädt dahinn gehörig. ibi. wie die Markflecken von Städten unterschieden. g. Stadtmagistrat. §. 3. unterschiedliche Verfass- und Bestellung desselben, und worinn seine Jura bestehen. ibi. siehe auch Burger.
Stammlehen, ob, und wann die Activstammlehen Jure regio heimfallen. p. 5. c. 18. §. 40. n 29 siehe auch Lehensfolge. n. 29.
Stand, siehe *status Hominum*.
Standrecht, siehe Militare. §. 31.
Strapfsacken, was es seye. * p. 2. c. 5. §. 18. h.
Statuen, was unter dem Vermächtnuß derselben verstanden. p. 3. c. 7. §. 22.
Status Hominum, vel Personarum, naturalis, vel adventitius, und unterschiedlicher Verstand desselben. p. 1. c. 3. §. 2. wie eine Person für mehr, oder mehr für eine zu achten. ibi. von Personis fictis, mysticis. ibi. von dem statu Hominum naturali, siehe Geburt, Geschlecht. von dem Statu adventitio, und der tribonianischen Eintheilung. §. 3. n. 1. &c. siehe auch Leibeigenschaft, *Civitas*, *Familia*. von der quæstione Status, & Actione præjudiciali. §. 4. n. 1. in Possessorio. n. 2. bey was für einer Obrigkeit. n. 3. Principaliter, vel incidenter. n. 4. 5. Daure derselben. n. 6. Beweis. 7. 8. Actiones affines, sonderbar Interdictum de libero Homine, vel Liberis exhibendis 9. Mutatio status. § 5. siehe auch *Capitis diminutio*.
Status Imperii wird in Relatione ad Constatus pro privato geachtet. p. 4. c. 16. §. 9. n. 4.
Statuta, siehe Jus statutarium.
Staubbesen, oder Fustigatio. * p. 1. c. 1. §. 8.
Stecknadelgelder, siehe Receptitia.
Steinbrüch, Steinkohlen, ob sie ad Regalia gehörig, siehe Mineralia.
Stellionatus Crimen, ob es a Crimine falsi unterschieden. * p. 1. c. 9. §. 2. hh.
Stempelpapier, siehe Siegelpapier.
Steuer, Freulensteuer. p. 1. c. 6. §. 13. n. 2. &c. Trankssteuer. p. 2. c. 8. §. 20. n. 8. a b. Infuhl- und Weihesteuer. p. 5. c. 19. §. 27. n. 6. c. Steuer Fus, und dessen Unterschied von dem Hof Fus. p. 5. c. 28. §. 2. k.
Stift, unterschiedliche Bedeutungen dieses

Worts, siehe Locatio, §. 1. Emphyteusis. §. 31.

Stifter, siehe Domstift, Collegiatstift, Frauenstift.

Stiftungen milde, siehe geistliche Güter, Causa pia.

Stigma, dessen Aufbrennung. * p. 1. c. 1. §. 8. c. ob es ein Indicium von der Hexerey mache. * p. 2. c. 4. §. 7. c.

Stillicidii servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 8.

Stillschweigen, wie weit es pro Consensu, vel Confessione zu achten. p. 4. c. 1. §. 5. n. 6. b. J. c. 12. §. 1. * p. 1. c. 2. §. 1. g. p. 2. c. 5. §. 3.

Stipendia, Legatum stipendii. p. 3. c. 7. §. 16. n. 2.

Stipulatio, Modus stipulationum de jure Romano. p. 4. c. 10. §. 1. n. de jure Germanico, & Bavarico. n. 2.

Straf, siehe Pœna, Poenfall.

Strandrecht, was, und ob es noch in Usu seye. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. f.

Strang, Pœna laquei. * p. 1. c. 1 §. 25 c. Brechung des Stricks, ob sie von dem Tod liberiere. * p. 2. c. 10. §. 18.

Straß, oder Weg, was es seye. p. 2. c. 8. §. 11. n. 1. ob fremder Grund aus Noth betretten werden möge. ibi. Unterschied inter Servitutem itineris, actus, viæ. ibi. von Viis publicis, regiis, aut vicinalibus. n. 2. deren Bestimmung. n. 3. Mach- Besser- und Unterhaltung. ibi. rechtmässiger Gebrauch der Strasse. n. 4 Jurisdiction darüber. n. 5. und Obsorg. n. 6. Sicherheit der Straß, und Geleit. n. 7. siehe auch Geleitsrecht. von dem Strassenzwang. §. 16. n. 2. b. neue Verordnung wegen Errichtung der Vicinalstraß. S. ad p. 2. c. 8. §. 11. n. 3

Streif auf Bettler, Vaganten, und liederliche Leut soll öfter vorgenohmen werden. * p. 1. c. 11. §. 7.

Stritt, oder Streit, siehe Lis, Process.

Stock, ist eine niedergerichtliche Straf. * p. 1. c. 1. §. 9. h

Stollrecht. p. 5. c. 19. §. 27. n. 4. bey Begräbnüsen, siehe Begräbnuß. n. 15.

Studenten, siehe Academie. §. 5.

Stuhlschreiber seynd abgeschaft. J. c. 2. §. 8.

Stulti, siehe Narren.

Stumme. p. 1. c. 3. §. 2. n. 11 c. 6. §. 3. n. 1. c. 7. §. 3. 37. n. 1. p. 4. c. 1. §. 12. n. 4. * p. 1. c. 1. §. 18. p. 2. c. 3. §. 7. c. 5. §. 3. 16. c. 7. §. 12. siehe auch Leibsmängel.

Stuprum, wie es a Fornicatione differiere. * p. 1. c. 4. §. 1. Stuprum violentum, siehe Nothzucht, fleischliche Verbrechen.

Stylus Curiæ. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1.

Subscriptio, siehe Unterschrift.

Subditus, siehe Unterthan.

Sub- & Obreptio, was sie seye. J. c. 5. §. 7. c. Exceptio sub- & obreptionis. ibi. Straf der Sub- & Obreption. c. 4. §. 9. f. utrum Pœna falsi. * p. 1. c. 9. §. 8. m.

Subinfeudatio, oder Afterbelehnung, was sie seye. p. 5. c. 18. §. 60. n. 1. Modus derselben. 2. und Requisita. 3. in was für Lehen solche statt habe. 4. und auf was für Conditiones. 5. Jura, & Obligationes in Subfeudo. 6. circa Alienationes, & Debita. 7. Successionem, Renovationem, Laudemia. 8. Amissionem. 9. resoluto Jure vasalli Subinfeudantis. 10. Forum subfeudale. 11. Subinfeudatio Subinfeudationis. 12.

Subhastatio, wie solche geschehe. J. c. 18. §. §. 7. sonderbar in Concursu Creditorum. c. 19. §. 17.

Subsidium charitativum, siehe Charitativum.

Substitutio vulgaris. p. 3. c. 3. §. 19. n. 1. wer, und wen man substituieren könne. n. 2. wie. n. 3. pure, vel conditionate. n. 4. in Casum voluntatis, vel impotentiæ. 5. 6. 7. Würkung der Substitution. n. 8. wann einem Religiosen substituiert wird. n. 9. oder einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kind. n. 10. wann mehr Substituti seynd. n. 11. Substitutio Substitutionis, und Effect derselben. n. 12. wie Substitutio vulgaris cessiere. n. 13. per transmissionem Hæreditatis. n. 14. aut Jus accrescendi. n. 15.

Substitutio Puppillaris. p. 3. c. 3. §. 20. n. 1. wer solche thun könne. n. 2. wem, und was für Kinder. n. 3. 4. wie. n. 5. Würkung derselben. n. 6. in Ausschlüssung der Erben ab Intestato. n. 7. in Substitutione pluribus facta. n. 8. wie diese Substitution cessiere. n. 9. per Pubertatem. ibi. Testamenti, vel Substitutionis nullitatem. n. 10. Mortem impuberis, aut Status mutationem. n. 11. Repudiationem, vel Abstentionem. n. 12. wie Substitutio vulgaris, & pupillaris tacite einander begreiffen. n. 13.

Substitutio quasi puppillaris, vel exemplaris. was sie seye. p. 3. c. 3. §. 21. n. 1. wer, und wem man so substituiere. n. 2. 3. wer so substituiert werde. n. 4. wie. n. 5. Würkung der Substitution n. 6. wie sie unter der expressa, vel tacita Puppillari begriffen seye. n. 7. wie sie aufhöre, und zwar cessante Impedimento, oder sonst. n. 8. 9.

Substitutio militaris. p. 3. c. 3. §. 1. n. 1. Paganica compendiosa. n. 2. Reciproca, vel breviloqua. n. 3.

Substitutio in Legatis. p. 3. c. 6. §. 9.

Substitutio indirecta, siehe Fideicommissum.

Successio, oder Folge was sie seye. p. 3. c. 1. §. 1. Eintheilung derselben in realem, personalem, singularem, universalem. ibi. von der Successione ex Testamento, vel ultima Voluntate siehe Testament, letzter Wille. von der Successione naturali, seu legitima, siehe Erbfolg ab Intestato. von der Successione hæreditaria pactitia, siehe Erbvertrag, von der Successione feudali, siehe Lehensfolg. von der Successione lineali. siehe ibidem. n. 11. &c. von der Successione anomala, & irregulari in bonis absentum, siehe *Curatela absentum*.

Successor, oder Nachkommling, ob er in materia Privilegii ad quosvis Possessores, oder nur Descendentes, vel posteros zu verstehen. p. 1. c. 2. §. 16. n. 9. wie weit er ex facto, vel debito Antecessoris gebunden, sonderbar in Fürstlichen Verlassen-

lassenschaften. p. 3. c. 1. §. 2. n. 13. ob das Wort nachkommen Pactum in rem anzeige. p. 4. c. 1. §. 19. n. 4. Obligatio succesis. in geistlichen Schulden. p. 5. c. 19. §. 39. n. 9.
Suffodiendi servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 10.
Suffraganeus Episcopus, siehe Erzbischof.
Suffragii Contractus, was für einer so heisse. p. 4. c. 12. §. 8.
Suggestion, Ungiltigkeit der dadurch erhaltener Bekanntnuß. * p. 2. c. 5. §. 4. Vermeidung der Suggestion bey Zeugen verhören. c. 5. §. 15. bey dem Constituto. c. 7. §. 7. wie solches zu vermeiden. ibi. b. Schädlichkeit der allzu emsiger Vermeidung §. 8. ob die Vorhaltung der Indicien eine Suggestion. ibi. b. c. nullitas Processus ex Suggestione ibi. g wie sie bey der Confrontation zu verhüten. c. 9. §. 4.
Superficiarium Jus, oder Flächen = Platz = Zimmerrecht. p. 4. c. 7. §. 34. 35.
Superflua Cautela, ob sie schädlich seyn könne. p. 4. c. 1. §. 11. n. 3. e. J. c. 9. §. 6. n. 7.
Supplicatio ad manus, siehe Recurs, Revisio.
Superstitio, siehe Aberglaub.
Surrogatum, utrum sapiat Naturam surrogantis. p. 2. c. 6. §. 5. p. 5. c. 18. §. 5. h. §. 62. n. 3. m.
Suspensio ab Officio. p. 5. c. 24. §. 15. g. sonderbar ab Officio, vel Beneficio ecclesiastico. c. 19. §. 41. n. 4.
Suitas hæredum, siehe Erb.
Syndicatus remedium contra Sententiam. J. c 16. §. 3.
Syndicus, wer so heisse, und wie er bestellt werde. J. c. 7. §. 4. k.
Synodus, siehe Concilia.

T.

Tafern, siehe Wirthsgerechtigkeit.
Tagwerk, alt= und neues. p. 2. c. 2. §. 13. n. 6. f.
Taube. p. 1. c. 3. §. 2. n. 11. c. 6. §. 3. n. 1. c. 7. §. 3. 37. n. 1. p. 4. c. 1. §. 12. n. 4. siehe auch Leibsmängel.
Tauben, ob sie unter das wild= oder zahme Viehe gehörig. p. 2. c. 1. §. 7. n. 2. ob das Tauben halten erlaubt. p. 4. c. 16. §. 7. n. 3.
Tauf, siehe Widertäufer.
Tauschcontract, Beschaffenheit, und Würkung desselben. p. 4. c 12. §. 3.
Temperament, oder Gemüthsbeschaffenheit, ob ein Indicium daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 7.
Tempus, siehe Zeit.
Termini judiciales, ad excipiendum, re- vel duplicandum &c. wie lang sie seynd, und wie, oder warum sie prolongiert werden. J. c. 6. §. 16. Straf des mutwilligen Dilationsgesuchs. ibi. gerichtliche Termin in Processu criminali accusatorio. * p. 2. c. 5. §. 19. in Causis ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 23
Tertiarii, oder Brüder, und Schwester der dritten Ordensregel, ob sie für Religiosen zu achten. p. 5. c. 19. §. 14. n. 2.
Tertius, Clausula salvo Jure tertii, ob sie allzeit tacite verstanden seye. p. 4. c. 1. §. 19. n. 5.
Testament, was, und wie vielerley es seye. p. 3. c. 3. §. 1. inn= und äusserliche Requisita desselben. §. 2. Testabilitas activa, und wer Natura, Lege, Delicto, intestabl seye, sonderbar die Kinder, Narren, Stum, und Taube, Ordensgeistliche, unter väterlicher Gewalt stehende Verschwender, und andere, item zu was für einer Zeit Testabilitas erfoderlich, ob sie auch in Testam. ad Causas pias vonnöthen, und wie Intestabilitas widerum aufgehoben werde. §. 3. n. 1. &c. äusserliche Solennitäten in Testam. scripto solenni, und zwar die Schrift, Anzahl der Zeugen, Zusamberuf= und Erbittung, ihre, und des Testatoris Gegenwart, sein Vortrag, und Unterzeichnung, wie auch die Unterschrift, und Petschaft der Zeugen, Vorlesung des Testaments, actus Continuitas, Testamentsformel, und Notariatsinstrument. §. 4. 5. n. 1. &c. Testamentum nuncupativum, & quidem implicitum, und Solennia desselben, auch ob die Schrift, oder ein Notariatsinstrument hierzu nöthig, und ob dergleichen Testamenta auf blosse Anfrag bestehen können. §. 6. n. 1. &c. von dem Testament eines Blinden. §. 7. Untüchtigkeit der Testamentszeugen theils von Natur, theils wegen väterlicher Gewalt, des Geschäft selbst, oder Geschlechts, wie auch ob Testabilitatem activam, und anderer Ursach wegen. §. 8. n. 1. &c. von der institutione Hæredis in Testamenten, siehe Erbeinsatzung. von der Testabilitate passiva, und wer nemlich als Erb eingesetzt werden könne, oder müsse, siehe ibidem. von der Aftererbeinsatzung, siehe *Substitutio*. von Testamentsclausulis, sonderbar der Codicillarclausul. §. 23. n. 1. &c. Nullität, und Entkräftung eines Testaments, ex defectu Voluntatis, Testabilitatis activæ, vel passivæ, Solennitatis, Institutionis, Præteritionis, aut Exhæredationis. §. 24. n. 1. &c. de Testamenti ruptione per Agnationem naturalem, vel civilem. §. 25. n. 1. &c. de mutatione Testamenti, per Revocationem. §. 26. Cassationem. §. 27. Testamenti secundi Confectionem §. 28. de Testamenti destitutione, aut in irritum Deductione. §. 29. n. 1. &c. von der Regul, quod nemo possit partim testatus, partim intestatus decedere. p. 3. c. 3. §. 9. n. 4. 6. &c. von der Testamentseröffnung, Publication, Confirmation, Agnition, Execution, und requisitis ultimæ Voluntatis generalibus, siehe letzter Will.
Testamenta privilegiata, & minus solennia, was, und wie vielerley sie seynd. p. 3. c. 4. §. 1.
Testament ad Acta. p. 3. c. 4. §. 2. n. 1. wer solches übergebe. n. 2. vor was für einer Obrigkeit. n. 3. utrum coram Delegato, vel Commissario. n. 4. in wessen Beyseyn. n. 5. wo, und wann. n. 6. was vor= bey= und nach der Uebergab zu beobachten. n. 7. 8.

7. 8. 9. formula Protocolli bey Aufnahm des Teſtaments. n. 10. 11. von Widerauf-hebung dergleichen Teſtamenten. n. 12.
Teſtament ad manus Principis. p. 3. c. 4. §. 3.
Teſtamentum militare. p. 3. c. 4. §. 4. n. 1. wer deſſen befugt. n. 2. ob auch Pagani. n. 3. Requiſita circa Solennit. volunt. inſtitut. Teſtabil. n. 4. &c. Widerauf-hebung des Teſtaments. n. 8.
Teſtamentum ad pias Cauſas. p. 3 c. 4. §. 5. n. 1. Requiſita circa Solennit. volunt. inſtitut. Teſtabilit. n. 2. &c. was Cauſa pia heiſſe. n. 7. Extenſion, Ausleg- und Ab-änderung derſelben. ibi. ſonderbar wann es Gott, ſeine Heilige, die Kirch, oder Ar-me, und das Publicum betrift. n. 8. quar-ta Pauperum, welche Cauſis piis hier zu Land abgezogen wird. n. 9.
Teſtamentum peſtis Tempore. p. 3. c. 4. §. 6.
Teſtamentum Ruſticorum. p. 3. c. 4. §. 7.
Teſtamentum Parentum inter Liberos. p. 3. c. 4. §. 8. n. 1. Requiſita circa Solennit. volunt. inſtitut. &c. n. 2. &c. wer ſo te-ſtieren könne. n. 5. ob auch Perſonæ ex-traneæ. n. 6. Widerauſhebung des Teſta-ments. n. 7. Diviſio inter Liberos, was ſie ſeye, und wie ſolche von obigen Teſta-ment. Parent. differiere. §. 9. n. 1. bey wem ſolche platz habe. n. 2. Unterſchied derſelben, wann ſie per Actum mortis cau-ſa oder inter vivos gemacht wird. n. 3. &c. ob die Gleichheit unter den Kindern vonnöthen. n. 5. Effectus diviſionis. n. 7.
Teſtamentum ſimultaneum, reciprocum, cor-reſpectivum. p. 3. c. 4. §. 10. 11. n. 1. Unterſchied derſelben. n. 2. Giltigkeit. n. 3. Requiſita circa teſtabil. inſtit. volunt. Solennit. n. 4. &c. Entkräftung derley Teſtamenten. n. 7. ſonderbar durch den Widerruf, oder Willensveränderung. n. 8. Effect des Widerrufs. n. 9.
Teſtis, Teſtimonium, ſiehe Zeug.
Teufliſche Künſte, ſiehe Hexerey, Zauberey, Aberglaub.
Teutſcher Orden, ſiehe Ordo militaris.
Theſaurus, ſiehe Inventio theſauri.
Thier, Pflichten, und Rechten circa anima-lia. p. 1. c. 2. §. 4. n. 14. p. 2. c. 1. §. 8. n. 1. d. ſiehe auch wilde Thier.
Thor, und Sperrkreutzer. p. 2. c. 8. §. 11. n. 14. k.
Tigni immittendi Servitus, ſiehe Dienſtbar-keit. §. 2.
Titulus, & *Modus* acquirendi Dominii, wie beede von einander differieren. p. 2. c. 2. §. 5. Tituli dominii tranſlativi. ibi. e. Ti-tulus præſcriptionis c. 3. §. 7. n. 3. c. 4. §. 6. Titulus ſuccedendi univerſalis, vel ſingularis, und was für einer unter die er-ſte Gatung gehöre. p. 3. c. 1. § 1. Titu-lus oneroſus, vel lucrativus. p. 1. c. 6. §. 47. n. 1. p. 2. c. 3. §. 7. n. 3. p. 3. c. 3. §. 15. n. 15. 16. p. 4. c. 3. §. 15. n. 16. wie, wann zwey Tituli, vel Cauſæ lu-crativæ zuſammkommen. p. 3. c. 7. §. 8. f. p. 4. c. 15. §. 14. Titulus menſæ p. 5. c. 19. §. 15. n. 5. Anmaſſung eines frem-den Titels, ob es in das Crimen falſi ein-ſchlage. * p. 1. c. 9. §. 2. f.
Töchter, ob ſie auch unter den Söhnen be-griffen, ſiehe Söhne.
Toeding, was es heiſſe. J. c. 6. §. 16. b.
Tod, Beweis, oder Præſumtion desſelben. p. 1. c. 7. §. 39. n. 6. o. p. 3. c. 1. §. 9. n. 4. d. Momentum moriendi wird noch mehr zum Leben, als Tod gerechnet. c. 3. §. 10. n. 8. Tode ſeynd jur. & Oblig. nicht mehr fähig. §. 12. n. 3. Handlungen von Tod-wegen, ſiehe Actus.
Todſchlag, Straf desſelben. * p. 1. c. 3. §. 1. Homicidium præmeditatum §. 2. cul-poſum, aut fortuitum. §. 3. neceſſarium aus Nothwehr. §. 4 &c. im Duell. §. 9. in Rumor, und Raufhändeln. §. 10. hin-terliſtiger Todſchlag. §. 11. Vergiftung von Menſchen, Vihe, Brünnen, und Weiden-ſchaften. §. 12. 13. Straf der Apotecker, und Materialiſten wegen verkauften Gifts. §. 14. Latrocinium. §. 15. Aſſaſſinium. 16. Parricidium §. 17. &c. Kindermord. §. 19. Abtreibung der Leibsfrucht. §. 20 heim-liche Niderkunft. §. 21. Misshandlung ſchwangerer Weiber. §. 22. Hinlegung der Kinder. §. 23. andere qualificierte Tod-ſchläg. §. 24. ſelbſt Entleibung. §. 25. Un-fruchtbarmachung. §. 26. Corpus delicti in Todſchlägen. * p. 2. c. 3. §. 2. An-ſchlag des Schadens in Todſchlägen. p. 4. c. 16. §. 6. n. 7. Straf des Todſchlags nach dem jur. Canon. p. 5. c. 19. §. 40. n. 5. wie er Irregular mache. §. 41. n. 12. &c. Todſchlag eines Diebs, ſiehe Dieb-ſtahl.
Todsgefährlich. * p. 1. c. 3. §. 2. c.
Tractaten, ob ſie Verbinden. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. Unterſchied derſelben von Pactis præparatoriis. c. 2. §. 2. e.
Tollheit, ſiehe Narrheit.
Torf, ob es ad Regalia gehörig, ſiehe Mi-neralia.
Tortur, oder Marter was ſie ſeye. * p. 2. c. 8. §. 1. ob ſie auch gegen Confeſſum, vel Convictum platz habe. ibi. ob Pœna ordi-naria dadurch ceſſiere. ibi. Landsgebräuchi-ge Tortur. §. 2. Gradus. §. 3. Anfrag der Beamten, oder Landſtänden ante Tor-turam. §. 4. wer a Tortura befreyet. §. 5. in was für Verbrechen. §. 6. ob in Civil-ſachen, oder wegen Schärfung der Straf. ibi. d h. ob Corpus delicti hierzu vonnö-then. §. 7. was für Indicia. ibi. Modus torturæ. §. 8. mit wem unter mehr Com-plicibus anzufangen. §. 9. Abſatz bey Weibs-perſonen in fleiſchlichen Sünden. ibi. c. was in dem Vollzug der Tortur zu bey-bachten. §. 10. durch wen ſelbe zu verrich-ten. §. 11. was bey verſpührender Ohn-macht, oder Maleficio zu thun. §. 13. Dau-re der Tortur. §. 14. wie, wann der Tor-quierte bekennt. §. 15. bey unzulänglich- oder zweifelhafter Bekanntnuß. §. 16. &c. ob Tortura auf andere nicht indicierte Crimina zu erſtrecken. §. 18. Protocollier-ung der Bekanntnuß. §. 19. Beſtättigung derſelben extra locum Torturæ. §. 20. Widerholung der Tortur. §. 21. Würkung ausgeſtandner Tortur. §. 22. tüchtig- und untüchtiger Zeugen Tortur. §. 23. &c.

Tortur propter Complices. §. 25. unrecht, oder übermässige Tortur. §. 27. & c. 5. §. 4. Tortur derjenigen, welche gar nicht, oder nicht positive antworten. c. 7. §. 12. ibi. b.

Tractaten, ob sie verbindlich. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. wie sie a Pactis præparatoriis unterschieden. c. 2. §. 2. e. &c.

Traditio, oder Uebergab, was, und wie sie a Datione unterschieden seye. p. 2. c. 3. §. 7. n. 1. Requisita derselben. n. 2. besonders Causa, vel Titulus. n. 3. Würkung. n. 4. Beweis. n. 5. ficta Traditio. n. 6. longa, vel brevi Manu facta. n. 7. 8. symbolica n. 9. Unterschied inter veram, & fictam. 10. ob das Dominium auch sine Traditione transferiert werde. c. 2. §. 5. f. von der quasi Traditione, siehe Cessio.

Trammrecht, siehe Tigni immittendi Servitus.

Trankſteuer, siehe Steuer, Bier- Wein- Brandwein- Methaufschlag.

Transactio, siehe Vergleich.

Transmissio actorum ad impartiales, ob sie hier zu Land üblich. J. c. 14. §. 5.

Transmissio hæreditatis futuræ, delatæ, vel aditæ, wie weit solche statt habe. p. 3. c. 1. §. 2. n. 14.

Transumtum, siehe vidimus.

Trauer, siehe Begräbnuß. n. 13. Trauergeleut, und Ausschreibung allgemeiner Trauer, ob es ein Actus juris territorialis. ibi.

Trebellianica, siehe Fideicommissa communia. §. 8. &c.

Tridentinum Concilium, siehe Concil. Trid.

Trieb, Durchtrieb, siehe Actus.

Trift, oder Holzflötzung wie weit sie in alieno Territorio erlaubt. p. 2. c. 1. §. 5. n. 4. f. Straf des Diebstahls von dem Triftholz. * p. 1. c. 2. §. 11. a.

Triplicæ. J. c. 6. §. 10. siehe auch Schriften.

Triticaria actio, was für eine Klag so heisse. p. 4. c. 1. §. 19. n. 2. b.

Trunkenheit, ob sie in Delictis entschuldige, oder die Straf mildere. * p. 1. c. 1. §. 19. ibique S.

Tumheit, ob sie entschuldige. * p. 1. c. 1. §. 4. 19. siehe auch Narrheit.

Tumult, siehe Vis publica.

Tutela, siehe Vormundschaft, Curatel.

V.

Vacante Güter, ob es dergleichen gebe, und wem sie zugehören. p. 2. c. 1. §. 7. n. 3. siehe auch öde Gründ.

Vacatura, siehe Beneficii ecclesiastici Vacatura.

Vaganten, siehe Bettler.

Vater, väterliche Gewalt, was, und wie vielerley sie seye. p. 1. c. 5. §. 1. wem sie zustehe, und wie sie erlangt werde. ibi. Unterschied des alt-deutschen Rechts hierinn. ibi. Würkung der väterlichen Gewalt. §. 2. n. 1. &c. ob das Dominium quiritarium noch in Usu. n. 3. und unitas Personarum inter Patrem, & Liberos 4. Aufhebung der väterlichen Gewalt, und zwar durch den Tod. §. 7. n. 1. durch die Emancipation, oder Entlassung, und zwar expresse. n. 2. &c. oder tacite durch besondere Haußhaltung. n. 4. und mehr andere Weeg. n. 5. Würkung dieser Aufhebung 6. 7. von Judenkindern, und ob sie per Conversionem von väterlicher Gewalt befreyet werden. p. 5. c. 20. §. 2. i. was der väterliche Fluch, oder Segen in materia Exhæredationis würke. p. 3. c. 3. §. 16. n. 5. d. n. 17. a. wie weit man dem Vater auf sein Wort Respectu der Kinder, und ihrer Mängeln traue. p. 1. c. 7. §. 37. k.

Uebelthat, siehe Delictum.

Ueberfuhren, siehe Brücken.

Uebergab, siehe *Traditio*, Uebergab von Baurngütern in was für einen Contract solche einschlagen. p. 4. c. 12. §. 1. n. 2. h.

Ueberschwemmung, siehe Inundatio.

Ueberweisung, siehe Convictio.

Vectigal, siehe Zoll.

Vellejanum. S. C. oder Exceptio. S. C. V. siehe Fidejussio. §. 23. &c.

Venalien, Verfälschung schlagt in das Crimen falsi ein. * p. 1. c. 9. §. 2. aa. Policeyanstalt wegen Wohlfeile derselben. p. 4. c. 4. §. 17. n. 1. &c.

Venatio, siehe Jagd.

Venditio, siehe Kauf, und Verkauf.

Veneficium, siehe Vergiftung, Hexerey.

Venia ætatis, wer solche ertheile, und erlange, samt dem Modo petendi, & impetrandi, und Effect derselben. p. 1. c. 7. §. 36. n. 7.

Ventris inspectio, & Custodia. p. 1. c. 4. §. 10. n. 1. 2. Modus derselben nach römisch- deutsch- und hiesigen Landrechten, oder Gebräuchen. ibi. bey Fürstlich- und anderen hohen Standspersonen. ibi. Würkung der Inspection, & Custodiæ. n. 3. 4. sofern sie unterbleibt. n. 5. &c. und zwar mit- oder ohne Verschulden der schwangeren Frau. ibi. weitere Notanda hierbey. n. 9.

Ventris missio in Possessionem hæreditatis. p. 3. c. 1. § 12. n. 1. Requisita immissionis n. 2. Würkung derselben. n. 3. sonderbar quo ad Curatelam ventris. n. 4. und in Ansehen der Miterben. n. 5.

Verbrechen, siehe Delictum.

Verdacht in Criminalibus, ob, und wie er sich ad Torturam, Purgatorium, vel Pœnam extraordinariam qualificiere. * p. 1. c. 12. §. 11.

Verdienst, und Meriten, ob sie die Straf milderen. * p. 1. c. 1. §. 34.

Veräusserung, siehe Alienatio.

Vergandung, siehe Subhastatio.

Vergewaltigung, siehe Vis.

Vergiftung der Menschen. * p. 1. c. 3. §. 12. des Vieh, oder der Brünnen, und Weidenschaften. §. 13. Straf der Apotecker, oder Materialisten wegen verkauften Gifts. §. 14. Corpus delicti in Vergiftungen. * p. 2. c. 3. §. 3. Indicia specialia. c. 4. §. 6. n. 4. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b.

Vergleich, wird vor dem Process angerathen.

theu. J. c. 17. §. 1. n. 1. und Gestalten dingen nach ex Officio tentiert. 2. was zum Vergleich erfodert werde, und wer sich vergleichen könne. 3. 4. &c. ob derselbe schriftlich, und obrigkeitlich geschehen müsse. 9. 19. wie er widerum angefochten werden könne. 12. ob die einseitige Reue statt habe. 13. ob eine Novation hieraus erfolge. 14. Straf der Advocaten, so von dem Vergleich abhalten. 15. ob, und wie der Vergleich in Criminalibus platz habe. * p. 2. c. 11. §. 2. ob der Vergleich unter die Contractus innominatos gehöre. p. 4. c. 12. §. 8.

Verfählungsstraf, ob sie noch in Usu. * p. 1. c. 1. §. 14.

Verfälschung, siehe falsum.

Verhaft, siehe Captura, Gefängnuß.

Verhören gerichtliche, siehe Audientiæ.

Verjährung, siehe Præscriptio.

Verkauf, siehe Kauf.

Verlassenschaft, siehe Erbschaft.

Vermächtnuß, siehe Legatum.

Verrätherey, oder crimen Proditionis publicæ. p. 5. c. 21. §. 19. siehe auch Majestätsverletzung.

Verschaf, oder Compassierung. J. c. 1. §. 4. c. C. 5. §. 2. d. ob der prævenierte Richter hierzu verbunden. * p 2. c. 1. §. 11. ob solche nur unter Jnnländern statt habe. §. 21. ob der Criminalrichter ohne Requisition, und Verschaffung des Niedergerichtsherrn gegen seine Untergebene verfahren könne. §. 22. Verschaffung des Todencörpers ad Visum repertum. c. 5. §. 14. siehe auch Citatio, Jurisdictio.

Versprechung, siehe Pollicitatio.

Verschwender, Curatel derselben. p. 1. c. 7. §. 37. n. 2. ob die Parität inter furiosos, & Prodigos auch in Matrimonialibus angehe. c. 6. §. 3. n. 1. und in Delictis. * p. 1. c. 1. §. 17.

Versio in rem, ob, wann, und wie sie in mutuo dargethan werden müsse. p. 4. c. 2. §. 3. n. 9. sonderbar in Kirchenschulden, oder welche die Geistlichkeit gemacht hat. p. 5. c. 19. §. 39. n. 4. 8. 9. wie Actio in rem verso ab Actione negoc. gest. differiere. p. 4 c. 13. §. 2. n. 8.

Verwahr, oder Custodia, siehe Gefängnuß.

Verwandtschaft, siehe Cognatio.

Verweis, ob er eine Straf. * p. 1. c. 1. §. 9. p.

Verweisung, siehe Relegatio, Confinatio, Consilium abeundi.

Verwundung, siehe Wunde.

Verzicht, siehe Renunciatio, Erbverzicht.

Ufer, siehe Wassergestatt.

Via, Actio viæ publicæ rejectæ. p. 4. c. 16. §. 6. n. 9. siehe auch Straß.

Vicarius, Generalvicarii, und was sie für eine Gewalt haben. p. 5. c. 19. §. 7. Pfarrvicarii. §. 12. n. Chorvicarii. §. 28. n. 3. Vicarii auf unierten Beneficiis. §. 31. n. 8.

Vicinitas, Argumentum a Vicinitate. p. 2. c. 2. § 14. n. 5.

Viertheilung des Cörpers. * p. 1. c. 1. §. 5. q.

Vidimus, siehe Documenta. §. 4.

Vidualitium, siehe Wittibsitz.

Vieh, von dem Viehetrieb, oder der Viehe-weid, siehe *Actus*, Weid. von dem Viehkauf inn- und ausländischer Metzger. p. 2. c. 8. §. 22. n. 2. e. siehe auch Kauf. §. 17. n. 6 von Viehschäden, und Pfandungen, siehe Pfandung, Damnum. von Viehdiebstählen, siehe Diebstahl. ob das Vieh auch Delicti, vel Pœnæ capax seye. * p. 1. c. 1. §. 4. c. 6. §. 10.

Vindicatio, oder Eigenthumsklag, siehe rei Vindicatio.

Vis, oder Gewaltthätigkeit in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 25. n. 2. 4. in ultim. volunt. p. 3. c. 2. §. 7. in Religionsbeschwerten. p. 5. c. 20. §. 18. ob derjenige, welcher sein Recht mit Gewalt sucht, noch Pœna privationis, oder nur willkührlich bestraft werde. J. c. 1. §. 1. a. ob man Gewalt mit Gewalt abtreiben darf. ibi. siehe auch Notwehr, Notzwang, Notrecht, Selbsthilf, Metus.

Vis publica, vel privata, wie dieses Delictum begangen, und bestraft werde. * p. 1. c. 8. §. 5 6. ob Vis privata ex Pacto platz greiffe. p. 2. c. 6. §. 24. n. 1. e.

Visitatio, von Hauß, und anderen Visitationibus * p. 2. c. 3. §. 2. a. b. §. 9. 10. c. 10. §. 18. c. 11. §. 7. J. c. 12. §. 3. a. Verschonung geistlicher Wohnungen mit weltlichen Visitationen. p. 5. c. 19. §. 36. n. 2. in fine. siehe auch Augenschein, Visum reppertum.

Visitatio ecclesiastica, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 19. §. 43. n. 1. wer solche vorzunehmen habe. n. 2. in hiesigen Landen. 3. was für Sachen, und Personen visitiert werden. 4. wann, und wie. 5. Visitationskösten. 6.

Visum reppertum, wie solches in Criminalibus erholt werde. * p. 2. c. 3. §. 2. &c. siehe auch Augenschein.

Umgeld. p. 2. c. 8 §. 20. n. 8.

Unbild, siehe Jnjuria

Unciæ, römische Eintheilung der Erbschaft in 12. Uncias, und ob sie noch in Usu. p. 3. c. 3 §. 9. n. 8.

Unehelich gebohrne, siehe Geburt.

Ungehorsam, siehe Contumacia.

Ungewis, siehe Incertum.

Unglaubige, was, und wie vielerley sie seynd. p. 5. c. 20. §. 2. Pflichten, und Rechten derselben, oder anderer in Ansehen ihrer. ibi.

Unio Beneficialis, siehe Beneficii ecclesiastici Unio.

Unio prolium, siehe Adoptio.

Universitas rerum, vel Personarum. p. 3. c. 1. §. 2. n. 1. a. siehe auch Academie, Gemeinde.

Unsinnigkeit, siehe Narrheit.

Untheilbar, siehe individuæ Res.

Untergang, der Sach, und wie die Obligation dadurch gehoben werde. p. 4. c. 15. §. 12.

Unterhalt, siehe Alimenta.

Unterhändler, siehe Proxenetæ.

Unterpfand, siehe Pfand.

Unterschrift, Würkung oder Nothwendigkeit derselben in Documentis. J. c. 11. §. 3. d. p. 4. c. 1. §. 6. n. 3.

Unterthan, oder Civis, vel Subditus, Beschreibung, Unterschied, und Pflichten desselben, auch wie die Unterthänigkeit erlangt werde, oder widerum aufhöre. p. 1. c. 2. §. 6. n. 6. Actiones privatæ, vel publicæ Subditorum. §. 7. n. 1. Unterschied inter privatum, & Subditum. ibi. siehe auch Civitas.

Unwahrheiten, siehe Lügen.

Unwissenheit, siehe Ignorantia.

Unzucht, siehe fleischliche Verbrechen.

Vogelfang, siehe Venatio.

Vogelfrey, wer dafür geachtet, und wie ein solcher Handfest gemacht werde. * p. 1. c. 1. §. 7. & p. 2. c. 6. §. 6. d.

Vogtbarkeit, siehe Pubertas, Impubertas.

Vogtey, von der vogteylichen Jurisdiction. J. c. 1. §. 22. a. von dem Vogthabern, und dergleichen vogteilichen Gilten. c. 20. §. 5. h.

Völkerrecht, siehe Jus gentium.

Volmacht, siehe Mandatum.

Volonteurs, siehe Militare. §. 38.

Voluntas, siehe Will.

Voluntas ultima, siehe letzter Will.

Voraus, oder Prælegat. p. 3. c. 6. §. 4. n. 4.

Vorpassung, nächtliche ist ein beschwerender Umstand in Injurien. * p. 1. c. 8. §. 9.

Vorkauf, oder Propolium, Verboth, und Straf desselben. p. 4. c. 4. §. 17. n. 2. * p. 1. c. 11. §. 8. Vorkaufrecht, oder Jus protimiseos. p. 4. c. 5. §. 18.

Vorlesung, ob sie nothwendig in letzten Willen. p. 3. c. 2. §. 9. a. b. &c. in Contracten. p. 4 c. 1. §. 6. n. 4.

Vormundschaft, was sie seye. p. 1. c. 7. §. 1. wer darunter zu stehen habe. §. 2. n. 1. wer Vormund seyn könne. §. 3. n. 1. &c. Eintheilung der Vormundschaft in testamentariam, legitimam, dativam. §. 4. n. 1. und mehr andere. n. 2. von der testamentaria, pactitia, legitima, dativa. §. 5. n. 1. &c. wer die Vormundschaft nachzusuchen habe. §. 8. Requisita vor dem Antritt derselben, nemlich Cautio, Confirmatio, Inventura. §. 9. Vormundschaftpflicht. §. 10. Jus educandi, alimentandi, castigandi, vindicandi. §. 11. Religion, worinn Puppillus zu erziehen. ibi. vormundschaftliche Administration des puppillarischen Vermögens. §. 12. Veräusserung desselben. §. 13. Periculum Tutorum, & Præstatio culpæ. §. 14. Indemnisation, Honorarium, vel Usufructus. §. 15. Vormundschaftsrechnung. §. 16. Authorität in des Puppillenshandlungen mit anderen. §. 17. oder mit dem Vormund selbst. §. 18. factum Tutoris, und wie der Puppill solches zu præstieren habe. §. 19. Entschuldigung von der Vormundschaft, und rechtmässige Ursachen derselben. §. 20. &c. Endigung der Vormundschaft §. 22. Entsetzung des Vormunds. §. 23. &c. was nach geendigter Vormundschaft zu beobachten. §. 25. Actio tutelæ directa gegen den Vormund. §. 26. Contraria gegen den Puppillen. §. 27. Action gegen die Vormundschaftsbürgen. §. 28. gegen die Obrigkeit in Subsidium. §. 29. von mehr Vormündern, und ihrer Coadministration, Obligation, &c. §. 31. Ehren Vormündern. §. 32. Vormundschaftsvertrettern, oder Protutoribus. §. 33. falschen Vormündern. §. 34. Vormundschaftsbeyständern. §. 40. wie die müterliche Vormundschaft per 2das Nuptias cessiere. p. 1. c. 6. §. 47. n. 4. ob die Dispensation hierinn platz greiffe. ibi. von der Lehensvormundschaft. p 5. c. 18. §. 25. siehe auch Curatela, Restitutio in integrum.

Vorstellung auf Schrägen, oder sonst offentlich. * p. 1. c. 1. §. 9.

Vorstadt, siehe Stadt.

Votum, oder Gelübde, siehe Gelübde.

Votum, oder Stimm. ob die Mehrheit der Stimmen prævaliere in Collegiis, vel Universitatibus. p. 2. c. 1. §. 6. n. 3. inter Condominos. p. 2. c. 2. §. 16. n. 3. inter Pacisentes. p. 4. c. 1. §. 5. n. 3. b. inter Catholicos, & Protestantes. p. 5. c. 20. §. 8. Unterschied zwischen Votis absolute, & respective majoribus. c. 19. §. 19. n. 10. von den Votis, welche man sich selbst per Ambitum, oder auch anderen, jedoch nur per Accessum giebt. ibi. wie die Stimmen bey Gericht in Entscheidung der Sach gezehlt werden. J. c. 14. §. 6. sonderbar in Criminalibus. * p. 2. c. 10. §. 12.

Urbarsbücher, ob sie beweisen, siehe Documenta. §. 2. n. 1.

Urfed, siehe Juramentum urphedæ.

Uriasbrief, siehe Both. n. 2.

Urkunden, siehe Documenta.

Urtheil, siehe Sententia.

Usucapio, siehe Præscriptio.

Ususfructus, oder Nutznieſſung, was, und wie vielerley sie seye. p. 2 c. 9. §. 1. wie solcher erlangt werde, per Dispositionem, Legem, Judicem. §. 2. n. 1. 2. in was für Sachen. §. 3. Rechten, und Pflichten des Usufructuarii §. 4. 5. n. 1. in Fructibus rei. n. 2. Oneribus, & incommodis. n. 3. Actionibus. 4. Cautio usufructuaria, und in was für Fällen solche nicht geleistet werden darf. §. 6. n. 1. Pflichten, und Rechten des Proprietarii circa Substantiam, & Fructus rei. §. 7. n. 1. 2. Wideraufhebung des Ususfructus per non Usum, Interitum rei, mortem, und sonst. §. 8. 9. von dem quasi Usufructu. §. 10. vel Usu. §. 11. siehe auch *Habitatio.*

Usuræ, oder Zinsen, was, und ob sie erlaubt seynd. p. 2. c. 3. §. 21. n. 1. Ursachen, warum man sie zu reichen habe. n. 2. wie viel. n. 3. Fälle, worinn man höchere, als die ordinari Zinsen zu reichen hat. 4. sonderbar als Interesse ob lucrum cessans, vel Damnum emergens. 5. Anatocismus. 6. Usuræ palliatæ. 8. Annui reditus, oder widerkäufliche Zinsen. 9. Straf der usuarischen Pravität. 10. zu was für einer Clas die ruckständige Zinsen in concursu Creditorum gehören. J. c. 20. §. 13. Straf der usurarischen, oder wucherlichen Händel. * p. 1. c. 11. §. 8. sonderbar jure Canonico. p. 5. c. 19. §. 40. n. 10.

Vulnus, siehe Wunde.

W.

Wacht, was dabey zu beobachten, siehe *Militare*.
Waffen, Diebstahl mit bewafneter Hand. * p. 1. c. 2. §. 5. b. was für Waffen Todsgefählich. c. 3. §. 2. c. ob zur Nothwehr der Angrif mit tödtlichen Waffen erfoderlich. §. 6. d. ob die Gleichheit der hierzu nöthig. ibi. h. ob die Nothwehr aus den Waffen zu muthmassen. §. 7. d. Indicia homicidii ex Armis. §. 10. h. * p. 2. c. 4. §. 6.
Wahlfahrt, ist Pœna Canonica. * p. 1. c. 1. §. 9. o.
Wahl geistliche, siehe Electio Canonica.
Wahnsinnige, siehe Narren.
Wahrsagerey, ob es ein Indicium mache. * p. 2. c. 4. §. 8. siehe auch Aberglaub, Sortilegium.
Wanderschaft der Gesellen, siehe Handwerk §. 6. &c.
Wappen, siehe Sigel.
Wasser, Flüß, oder flüssende Wässer, ob sie ad Res communes gehören. p. 2. c. 1. §. 5. n. 4. oder ad Res publicas. ibi. a. was aus dem Dominio fluminis publico erfolge. b. circa Usum fluminis. c. & Navigationem liberam. d. Schifreichmachung der Wässer. h. Dominium Rheni. i. Gränzflüß. k. Bäch, und Privatwässer, deren Gebrauch, und Abtheilung. l ob auch die gebannte Perlenbäch unter die Privatwässer gehören. m. und die See. n. ob das Wasserschöpfen jedermann erlaubt. o. von dem Wassergestatt, oder Ufer, und was demselben angeschüttet, oder beygelegt wird, siehe *Alluvio, Coallitio*. von dem Wasserbett, oder Alveo, und dessen Verlassung siehe Alveus, Alvei derelictio. von der Servitute aquæ haustus, pecoris ad aquam appulsus, aquæ ductus, aquæ non intercipiendæ, nec præscindendæ, siehe Dienstbarkeit. §. 12. von Wassergebäuden, und Beschlachten in flüssenden Wässern, Ableitung des Regen- oder anderen Wassers. p. 4. c. 16. §. 11. n. 1. 2 siehe auch Meer.
Wasserprob, ob sie noch in Usu. * p. 2. c. 5. §. 18.
Wasserschnellungsstraf. * p. 1. c. 1. §. 9.
Wechsel, Wechselbrief, und Wechselrecht, ob solches in hiesigen Landen eingeführt seye. p. 4. c. 12. §. 7. von dem foro Contractus in Wechselsachen. J. c. 1. §. 6. b.
Weg, siehe Straß.
Weibsleut, siehe Geschlecht.
Weichbild, was darunter verstanden. p. 2. c. 2. §. 13. n. 1.
Weid, oder Weidrecht, Jus pascendi, Beschreibung, und Grund desselben in suo, vel alieno. p. 2. c. 8. §. 13. n. 1. was für Viehe geweidet werden darf. n. 2. ob auch Schwein, und Schaf. 3. 4. Modus pascendi sowohl circa Locum, als Tempus, & Numerum Pecudum. 5. Recht den Hirten oder Hüter zu bestellen, und anderes. 6. Jus compascui, oder Koppelweid. §. 14. n. 1 Gemeinweid, welche Jure universitatis, vel communitatis exerciert wird. n. 2. wer davon participiere. n. 3. mit wie viel Viehe. 4. Bestellung des Gemeinhirten. 5. ob die Cultur durch das Weidrecht gehindert werde. p. 5. c. 28. §. 5. a. von Abtheilung, und Cultivierung der Gemeinweid. ibi. e. andere neue Verordnungen Wegen der Weid, sonderbar der Schaaf- Gäns- Ochsen- und Gemeinweid. S. ad p. 2. c. 8. §. 13. n. 2. §. 14. n. 2. von den Viehschäden auf der Weid, und der Actione de Pastu, siehe Damnum. §. 7. n. 2. 3.
Weihe, Consecratio, vel Benedictio. p. 2. c. 1. §. 2. n. 2. was für Sachen consecriert oder benediciert werden, und von wem. a. b. Jura circa Res sacras. c. Dominium. d. Character indelebilis, und wie solcher widerum aufhöre. f. g. &c. Reconsecratio, ob, und wann sie platz habe. l. m. Unterschied zwischen selber, und der Reconciliation. n. Principia Protestantium circa Res sacras. o. siehe auch Kirchen, geistliche Sachen, *Ordo sacer*.
Weihebischof, siehe Bischof.
Weihesteuer, siehe charitativum Subsidium.
Wein, was unter dem Vermächtnuß des Weins begriffen. p. 3. c. 7. §. 21. von dem Wein- oder Naßkauf, siehe *Arrha*. von dem Weinhandel, Ausschank, und Aufschlag, siehe Wirthsgerechtigkeit. von Weinzierln, und ob sie den Bayrwein verzapfen darfen. S. ad p. 2. c. 8. §. 20. n. 5.
Werbung, rechtmässige, wie sie geschehe, und was dabey zu beobachten, siehe *Militare*. §. 2. b. &c. falsche Werbung, und wie selbe bestraft werde. ibi. 22.
Werth, oder Pretium, Grund desselben. p. 4. c. 3. §. 4. n. 6 &c. siehe auch Schätzung.
Wettung, was es für ein Contract, und wie weit solcher erlaubt seye. p. 4. c. 12. §. 12. n. 1.
Widenhof, Beschreib- und Unterhaltung desselben. p. 1. c. 7. §. 42. n. 3. 6. wie die auf Widenhöfen sitzende Bauersleut heissen. p. 2. c. 1. §. 2. n. 3. d. ob sie des Hund- und Jägersgeld, oder Scharwerks frey. c. 8. §. 20. n. 13. c. 11. §. 5. f.
Widerkauf, Retrovenditio, Grund derselben. p. 4. c. 4. §. 15. n. 1. wie solcher pactiert werde. n. 2. Würkung dieses Pacti. 3. circa Dominium, & Restitutionem rei venditæ. 4. & Pretii. 5 Fructuum, vel Usurarum 6. Accessionum, Melioration-um, Impensarum. 7. Periculum rei. 8. Widerkaufsklag. 9. wem solche competiere. 10. gegen wen. 11. ob auch gegen einen dritten Innhaber. 12. Terminus a quo, & ad quem des Widerkaufs. 13. in unbestimmter Zeit. 14. sonderbar bey Possessore tertio. 15.
Widerklag, siehe Reconventio.
Widerlag, siehe Heuratgutswiderlag.
Widertauf, siehe Tauf.
Wild, wilde Thier, siehe Feræ, Jagd, Res nullius.
Wildfangsrecht, p. 1. c. 3. §. 3.
Wildschäden, siehe Jagd. n. 27. &c.
Wildschütz, wer einer seye. p. 2. c. 3. §. 3. n. 26. was für eine nur civiliter gestraft werden. ibi. Criminalstraf der verruffenen, und bedrohlichen. * p. 1. c. 10. §. 1. bedrohlich, aber nicht verruffener. §. 2. verruffen, aber nicht bedrohlicher. §. 3. gemeiner Wilddieben auf eignen Grund, mit- oder ohne Schuß. §. 4. 5. auf fremden Grund, sonderbar in Churfürstl. Jagden. §. 6. Straf deren, so sich mit der Büch-

se

se in der Wildfuhr betretten lassen. §. 7. Verboth des Schußgewehrs. §. 8. Durchlauffung der Churfürstl. reservierter Jagden, §. 9. Wildschützen, so sich Vermummen, auf anruffen nicht stellen, oder Widerstand bezeigen. §. 10. ob dem Jäger bey vorgeschutzter Nothwehr geglaubt werde. §. 11. Wildschützen von besserer Condition. §. 12. Helfer der Wilddieben. §. 13. Straf der Käufer. §. 14. Milderung der Straf in hoc Crimine. §. 15. Verboth des Schüssen, und Aufsicht unter dem Thor auf das einschleichend verdächtige Wildprett. §. 16. Weisgärber, Büchsenschifter, Tändler, Schlosser darfen keine Wildhäut, oder Gewehr erhandlen. §. 17. Visitatio, Inquisition, und anderes Verfahren gegen Wildschützen. §. 18. sonderbar von Seiten des Obristjägermeisters. ibi. Belohnung der Auskundschafter, und Assistenz bey dem Verhaft. §. 19. malefizische Processierung der Wildschützen. §. 20. Anhaltung derselben in dem Arbeitshauß. ibi. Beyziehung des Obristjägermeisters in Processu. p. 2. c. 1. §. 5. Wildschützenproces. p 1. c. 10. §. 20 ibique S siehe auch Obristjägermeister.

Wille, und Macht, regiert alle Handlungen. p. 3. c. 2. §. 2. n. 2. siehe auch letzter Wille.

Wink, siehe Nutus.

Windmühl, utrum Res immobilis. p. 2. c. 1. §. 8. n. 2. k.

Wirthsgerechtigkeit, was, und wie vielerley sie seye. p. 2. c. 8. n. 1. wer derselben befugt. n. 2. Pflichten, und Rechten der Wirthen, und Gästen. 3. in der Bewirthung. 4. in dem Weinhandel. 5. und Ausschank. 6. Verfälschung des Getränks. 7. Bezahlung des Weinaufschlags. 8. der Zech. 9. Beobachtung der Tax. 10. Gastfreyheit, oder Hospitatura gratuita. 11. Jus fodri, & albergariæ, oder Atzungsgerechtigkeit. 12. nach Bayrischen Rechten. 13. von der Action de Receptis gegen den Wirth. p. 4. c. 13. §. 10. verminderte Tax wegen der Hochzeittischen. S. ad p. 2. c. 8. §. 20. n. 4.

Wissenschaft eines Verbrechens, ob, und wann solche bestraft werde. * p. 1. c. 12. §. 2.

Wittib, unzüchtiger Wittibenstraf. p. 1. c. 6. §. 46. n. 3.

Wittibsitz, Dotalitium, vel Vidualitium, was es seye. p. 1. c. 6. §. 15. n. 1. wer solchen gebe. n 2. und empfange. 3. wie er bestellt werde. 4. worinn. 5. Quantum desselben. 6. Würkung wehrender Ehe. 7. nach der Ehe. 8. wie er widerum aufhöre. 9. übrige Notanda. 10. Wittiben unzüchtiger Lebenswandel, und Straf. p. 1. c. 6. §. 46. n. 3.

Wucher, siehe Usura.

Wünschrute. p. 2. c. 2. §. 13. n. 3. c. 3. §. 4. n. 2. ob ein indicium Criminis daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 8.

Würde, Benehmung derselben. in Pœnam. * p. 1. c. 1. §. 9. m. ob die Straf dadurch gemildert werde. §. 25. eigenmächtige Annehmung ob es Species falsi. * p. 1. c. 9. §. 2. f.

Wunde, was für eine für lethal zu achten. * p. 2. c. 3. §. 2. c. d. e. wie der Schad ex Vulnere geschätzt werde. p. 4. c. 16. §. 6. n. 7.

Z.

Zahlung, oder Solutio, was sie seye. p. 4. c. 14. §. 1. wer zahlen könne. §. 2. ob auch ein dritter. §. 3. wem. §. 4. n. 1. ob auch Mandatario, Tutori, minori, cessionario, Nuncio, solutionis Causa adjecto. n. 2. &c. was bezahlt werden müsse. §. 6. ob eins für das andere. §. 7. n. 1. in Geldschulden, oder bey Münzveränderungen. n. 2. &c. Abschlagszahlungen. §. 8. Zahlungszeit, bestimmt, und unbestimmte. §. 9. Ort. §. 10. Würkung der Zahlung. §. 11. Beweis derselben, durch Quitung, Muthmassung, Cassation, oder Zuruckgab des Schuldscheins, Annahm jüngerer Zinsen, Præstationen, oder Zahlungsfristen, langes Stillschweigen, und mehr anderes. §. 12. 13. was für eine aus mehr Schulden für bezahlt zu achten. §. 14. Bezahlungskraft, welche das Depositum juris hat. §. 15. 16. Zahlungsfristen, und Nachläß, welche von den Glaubigern selbst, oder dem mehrern Theil derselben, oder von der Obrigkeit ex Officio geschehen. J. c. 18. §. 13. Particularzahlungen durante Concursu. c. 19. §. 19. siehe auch Competentiæ Beneficium, moratorium.

Zahn, durch die Zähn brennen, ob diese Straf noch in Usu. * p. 1. c. 2. §. 2. c.

Zang, mit glüenden Zangen reissen, in was für Delictis solches üblich. * p. 1. c. 1. §. 6.

Zapfenrecht, siehe Wirthsgerechtigkeit.

Zauberey, Magia, Straf derselben. * p. 1. c. 7. §. 7. Indicia delicti. * p. 2. c. 4. §. 6. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b. ob durch zauberische Künsten ein Indicium gegen andere zu erlangen. c. 4. §. 8. siehe auch Hexerey, Aberglaub, Sortilegium.

Zech, wie weit solche creditiert werden darf. p. 2. c. 8. §. 20. n 9. i.

Zechen, auser Lands verbothen. p. 2. c. 8. §. 16. n. 2. e. ibique S.

Zehend, Decimæ, Ursprung, und Erklärung derselben. p. 2. c. 11. §. 1. Eintheilung in geist- und weltlich- real- und personal- groß- und kleinen, Blut- und anderen Zehend. §. 3. n. 1. 2. wem er gebühre. §. 5. n. 1. 2. wie sowohl der geist- als weltliche Zehend erlangt werde. §. 6. &c. von was für Sachen solcher gegeben werde. §. 9. in Novalibus propriis, & impropriis. §. 10. n. 1. 2. Modus decimandi. §. 12. Quantum. §. 13. Ort der Auszehendung. §. 14. Zeit. §. 15. Kösten. §. 16. Defraudation. §. 17. übrigen Pflichten, und Rechten des Decimatoris. §. 18. Zehensbefreyung per priv. Præscript. consuet. pact. §. 19. &c. Causæ decimales, forum, actio, Probatio, Proces, und Execution, in Concursu Credit. §. 24. &c. von geistlichen Zehenden siehe auch p. 5. c. 19. §. 27. n. 3. und soviel jene betrift, womit die Geistlichkeit selbst belegt ist, oben sub voce *Decimation.*

Zeit, wie viel Jahr ad Tempus breve, longum, vel longissimum erfoderlich. p. 2. c. 4. §. 8. n. 1. ob die unbestimmte und ewige einerley. p. 4. c. 4. §. 15. n. 14.

ob die bestimmte genau, oder nur civiliter cum Latitudine genohmen werde. p. 4. c. 4. §. 14. n. 3. Rechtsregul, ad Tempus conceſſa poſt illud revocata cenſentur. c. 2. §. 5. n. 8. c. 1. §. 9. a. ob mit der Straf ad tempus Delicti, oder Sententiæ gesehen werde. * p. 1. c. 1. §. 15. aggravierender Umstand ex Tempore. §. 35. siehe auch Dies, Præscriptio, Termin.

Zeichen, siehe Nutus.

Zertrümmerung, der Güter, siehe Pertinentiæ. n. 8.

Zeugschaft, in Proceſſu civili, bey dem Beweis. J. c. 10. §. 1. auſſergerichtliches Zeugenverhör. §. 2. Sumarischer Beweis durch Gezeugen. §. 3. Commiſſion zur Zeugenverhör. §. 4. Vernehmung der Zeugen unter anderen Gericht. §. 5. Vorschlag, Citation, und Verköſtung derſelben. §. 6. 7. Zwang. §. 8. Renunciation auf die vorgeſchlagene Zeugen. §. 9. untüchtige Zeugen. §. 10. Exceptionsmäſſige. §. 11. Unterſchied zwiſchen tüchtig- und Exceptionsmäſſigen. §. 12. Anzahl der Zeugen. §. 13. Beeidigung derſelben. §. 14. Interrogatoria. §. 15. Verhör. §. 16. Beſchaffenheit der Ausſag, wann ſie beweiſen ſoll. §. 17. Rotulus, und Publication der Ausſag. §. 18. ob nachhero weitere Verhör zuläſſig. §. 19. Contradictoriſche Zeugſchaft, und deren Entſcheidung. §. 20. Zeugſchaft zur ewigen Gedächtnuß. §. 21. von der Contrarietät inter Teſtes, & Documenta. c. 11. §. 11. von Verſchafung der Zeugen in Cauſis eccleſiaſticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 21. d. von der Zeugſchaft geiſtlicher Perſonen, oder in geiſtlichen Sachen. ibi. n. 24. ob man Zeugen in Contractu vonnöthen habe. p. 4. c. 1. §. 6. n. 8. von den Gezeugen in letzten Willen, siehe Teſtament, Codicill.

Zeugschaft, in Proceſſu criminali, Behutſamkeit bey der Zeugenverhör in Inquiſitione generali. * p. 2. c. 1. §. 15. &c. ob ein einziger Zeug Indicium mache. c. 4. §. 5. m. ob Damnificati, oder complicis Ausſag hierzu erklecklich. n. o. ob Indicia durch einen einzigen Zeugen zu erweiſen. §. 9. ob er vollen Beweis mache. c. 5. §. 8. wann der Fürſt ſelbſt atteſtiert. ibi. b. Unterſchied zwiſchen einen, und einſchichtigen Zeugen. ibi. d. Untüchtigkeit der Zeugen. §. 9. erfoderliches Zeugenalter. ibi. e. Zeit, worauf bey der Untüchtigkeit zu ſehen. ibi. h. h. Hebung der Untüchtigkeit per Torturam. i. i. untüchtiger Zeugenverhör, und was ſie probiere. k. k. l. l. deren Pflichtentlaſſung. m m. Untüchtigkeit von Natur. n. n. Beeidigung der Zeugen. §. 10. Citation ad vid. & aud. jur. ibi. Uebergebung der Interrogatorien. ibi. Depoſition der Zeugen von der That ſelbſt. §. 11. aus eignen guten Wiſſen. §. 12. Glaubhaft, und gleichförmig. §. 13. Einmiſchung unwahrhafter Umſtänd. ibi. c. Singularität der Zeugen, und wie vielerley ſelbe ſeye. ibi. d. e. Widerſpruch derſelben unter ſich ſelbſt. ibi. f. Ausſag muß gerichtlich ſeyn. §. 40. Verhör durch Requiſition, oder Verſchaffung. §. 15. Verhör ohne Eid, oder per Notarium, vel com. pal. ibi. Form der Verhör. ibi. mündliche Ausſag. §. 16. von Stummen, Tauben, Sprachunkündigen. ibi. von ſchriftlichen Atteſtaten. ibi. Recognition der Perſonen, ob, wann ſie nöthig. ibi. Communication der Zeugenausſag, oder Nämen. p. 1. c. 2. §. 22. c. 5. §. 20. ob Exceptiones gegen die Zeugen auch nach ihren Tod ſtatt haben. ibi. ſchimpfliche Innzüchten derſelben. ibi. ob untüchtige Zeugen in favorem Rei probieren. ibi. untüchtiger Zeugen Tortur. §. 24. was für Perſonen Zeugſchaft zu leiſten nicht ſchuldig ſeynd. ibi. e. abweſende Zeugen ſollen ohne Noth nicht verhört werden. c. 11. §. 11. Vernehmung vornehmer Perſonen. c. 5. §. 14. ibique S. Zeugenconfrontation, ſiehe Confrontation.

Ziegel brennen, ob es ad Regalia gehöre, ſiehe Mineralia.

Ziffern arabiſche, ob ſie in älteren Documentis authentiſch. J. c. 11. §. 9. a. ob ſie ausgeſchrieben werden müſſen. p. 3. c. 2. §. 8. g.

Zimmerrecht, ſiehe ſuperficiarium Jus.

Zinſen, ſiehe *Uſuræ*, widerkäuflich, und ablösslich, oder unablösliche Zinſen, ſiehe ibi. n. 9. Cenſus, vel Penſiones, welche auf geiſtliche Beneficia gelegt ſeynd, wer ſolche auflege, aus was Urſachen, und wie, auch wann ſie widerum aufhören. p. 5. c. 30. n 3. 4. 5. 6. 7.

Zinsrecht, Jus cenſiticum, was, und wie vielerley, auch wie es ab emphyteuſi unterſchieden, und was für eines in dubio zu muthmaſſen ſeye, item wie der Zins zu præſtieren, oder einzubringen, und wie das Zinsrecht wider aufhöre. p. 4. c. 7. §. 33. n. 1. &c.

Zoll, und Maut, was es ſeye. p. 2. c. 8. §. 11. n. 8. Eintheilung desſelben in tranſito, conſumo, und eſſito. ibi. Unterſchied der Maut, und Acciſe. ibi. wer das Zollrecht habe. n. 9. Exercitium desſelben. 10. Zollbefreyung und Immunität. 11. in Anſehen der Perſonen. 12. und Sachen. 13. Weg- Pflaſter- Brücken- und Ueberfuhrzoll. 14. Todenzoll. c. 1. §. 4. n. 12. Judenzoll, ſiehe Juden. Zoll Defraudation, und Confiſcation, oder andere Straf derſelben, ſowohl de Jure communi, als bavarico. p. 4. c. 16. §. 12. n. 1. 2. 3. neuere Verordnungen in Zoll- und Mautſachen, ſonderbar die Weggeldter, und Menatanlag, als des Surrogati, dann der Confiſcationsverhandlungen. S. ad p. 4. c. 16. §. 12. n. 2.

Zorn, ob er entſchuldige, oder die Straf mildere. * p. 1. c. 1 §. 20. a. b. c. von der Exhæredation in Zorn. p. 3. c. 3. §. 16. n 5.

Zubaugüter, wie weit ſie nebſt dem Hauptgut geſtattet, oder verbothen ſeynd. p. 4. c. 7. §. 27.

Zünften, ſiehe Kaufleut. §. 8. Handwerksleut. §. 15.

Zugehörungen, ſiehe Pertinentien.

Zung, aus was für einem Verbrechen ſolche ausgeriſſen werde. * p. 1. c. 1. §. 20. a. b. &c.

Zwang, ſiehe Vis, Metus.

Zwangrecht, was und wie vielerley ſolches ſeye. p. 2. c. 8. §. 16.

Zweigrecht. p. 1. c. 3. §. 3. n. 31.

Zwergen, ob ſie Mißgeburten. p. 1. c. 3. §. 2. n. 4. und Curatelmäſſig. c. 7. §. 37. n. 1. f.

Zweykampf, ſiehe Duel.

Zwitter, ſiehe Hermaphrodit.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Worts, siehe Locatio, §. 1. Emphyteusis. §. 31.

Stifter, siehe Domstift, Collegiatstift, Frauenstift.

Stiftungen milde, siehe geistliche Güter, Causa pia.

Stigma, dessen Aufbrennung. * p. 1. c. 1. §. 8. c. ob es ein Indicium von der Hexerey mache. * p. 2. c. 4. §. 7. c.

Stillicidii servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 8.

Stillschweigen, wie weit es pro Consensu, vel Confessione zu achten. p. 4. c. 1. §. 5. n. 6. b. J. c. 12. §. 1. * p. 1. c. 2. §. 1. g. p. 2. c. 5. §. 3.

Stipendia, Legatum stipendii. p. 3. c. 7. §. 16. n. 2.

Stipulatio, Modus stipulationum de jure Romano. p. 4. c. 10. §. 1. n. de jure Germanico, & Bavarico. n. 2.

Straf, siehe Pœna, Poenfall.

Strandrecht, was, und ob es noch in Usu seye. p. 2. c. 3. §. 5. n. 3. f.

Strang, Pœna laquei. * p. 1. c. 1 §. 25 c. Brechung des Stricks, ob sie von dem Tod liberiere. * p. 2. c. 10. §. 18.

Straß, oder Weg, was es seye. p. 2. c. 8. §. 11. n. 1. ob fremder Grund aus Noth betretten werden möge. ibi. Unterschied inter Servitutem itineris, actus, viæ. ibi. von Viis publicis, regiis, aut vicinalibus. n. 2. deren Bestimmung. n. 3. Mach- Besser- und Unterhaltung. ibi. rechtmässiger Gebrauch der Strasse. n. 4 Jurisdiction darüber. n. 5. und Obsorg. n. 6. Sicherheit der Straß, und Geleit. n. 7. siehe auch Geleitsrecht. von dem Strassenzwang. §. 16. n. 2. b. neue Verordnung wegen Errichtung der Vicinalstraß. S. ad p. 2. c. 8. §. 11. n. 3

Streif auf Bettler, Vaganten, und liederliche Leut soll öfter vorgenohmen werden. * p. 1. c. 11. §. 7.

Stritt, oder Streit, siehe Lis, Process.

Stock, ist eine niedergerichtliche Straf. * p. 1. c. 1. §. 9. h

Stollrecht. p. 5. c. 19. §. 27. n. 4. bey Begräbnüsen, siehe Begräbnuß. n. 15.

Studenten, siehe Academie. §. 5.

Stuhlschreiber seynd abgeschaft. J. c. 2. §. 8.

Stulti, siehe Narren.

Stumme. p. 1. c. 3. §. 2. n. 11 c. 6. §. 3. n. 1. c. 7. §. 3. 37. n. 1. p. 4. c. 1. §. 12. n. 4. * p. 1. c. 1. §. 18. p. 2. c. 3. §. 7. c. 5. §. 3. 16. c. 7. §. 12. siehe auch Leibsmängel.

Stuprum, wie es a Fornicatione differiere. * p. 1. c. 4. §. 1. Stuprum violentum, siehe Nothzucht, fleischliche Verbrechen.

Stylus Curiæ. p. 1. c. 2. §. 15. n. 1.

Subscriptio, siehe Unterschrift.

Subditus, siehe Unterthan.

Sub- & Obreptio, was sie seye. J. c. 5. §. 7. c. Exceptio sub- & obreptionis. ibi. Straf der Sub- & Obreption. c. 4. §. 9. f. utrum Pœna falsi. * p. 1. c. 9. §. 8. m.

Subinfeudatio, oder Afterbelehnung, was sie seye. p. 5. c. 18. §. 60. n. 1. Modus derselben. 2. und Requisita. 3. in was für Lehen solche statt habe. 4. und auf was für Conditiones. 5. Jura, & Obligationes in Subfeudo. 6. circa Alienationes, & Debita. 7. Successionem, Renovationem, Laudemia. 8. Amissionem. 9. resoluto Jure vasalli Subinfeudantis. 10. Forum subfeudale. 11. Subinfeudatio Subinfeudationis. 12.

Subhastatio, wie solche geschehe. J. c. 18. §. §. 7. sonderbar in Concursu Creditorum. c. 19. §. 17.

Subsidium charitativum, siehe Charitativum.

Substitutio vulgaris. p. 3. c. 3. §. 19. n. 1. wer, und wen man substituieren könne. n. 2. wie. n. 3. pure, vel conditionate. n. 4. in Casum voluntatis, vel impotentiæ. 5. 6. 7. Würkung der Substitution. n. 8. wann einem Religiosen substituiert wird. n. 9. oder einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kind. n. 10. wann mehr Substituti seynd. n. 11. Substitutio Substitutionis, und Effect derselben. n. 12. wie Substitutio vulgaris cessiere. n. 13. per transmissionem Hæreditatis. n. 14. aut Jus accrescendi. n. 15.

Substitutio Puppillaris. p. 3. c. 3. §. 20. n. 1. wer solche thun könne. n. 2. wem, und was für Kinder. n. 3. 4. wie. n. 5. Würkung derselben. n. 6. in Ausschlüssung der Erben ab Intestato. n. 7. in Substitutione pluribus facta. n. 8. wie diese Substitution cessiere. n. 9. per Pubertatem. ibi. Testamenti, vel Substitutionis nullitatem. n. 10. Mortem impuberis, aut Status mutationem. n. 11. Repudiationem, vel Abstentionem. n. 12. wie Substitutio vulgaris, & pupillaris tacite einander begreiffen. n. 13.

Substitutio quasi puppillaris, vel exemplaris. was sie seye. p. 3. c. 3. §. 21. n. 1. wer, und wem man so substituiere. n. 2. 3. wer so substituiert werde. n. 4. wie. n. 5. Würkung der Substitution n. 6. wie sie unter der expressa, vel tacita Puppillari begriffen seye. n. 7. wie sie aufhöre, und zwar cessante Impedimento, oder sonst. n. 8. 9.

Substitutio militaris. p. 3. c. 3. §. 1. n. 1. Paganica compendiosa. n. 2. Reciproca, vel breviloqua. n. 3.

Substitutio in Legatis. p. 3. c. 6. §. 9.

Substitutio indirecta, siehe Fideicommissum.

Successio, oder Folge was sie seye. p. 3. c. 1. §. 1. Eintheilung derselben in realem, personalem, singularem, universalem. ibi. von der Successione ex Testamento, vel ultima Voluntate siehe Testament, letzter Wille. von der Successione naturali, seu legitima, siehe Erbfolg ab Intestato. von der Successione hæreditaria pactitia, siehe Erbvertrag, von der Successione feudali, siehe Lehensfolg. von der Successione lineali. siehe ibidem. n. 11. &c. von der Successione anomala, & irregulari in bonis absentum, siehe *Curatela absentum*.

Successor, oder Nachkommling, ob er in materia Privilegii ad quosvis Possessores, oder nur Descendentes, vel posteros zu verstehen. p. 1. c. 2. §. 16. n. 9. wie weit er ex facto, vel debito Antecessoris gebunden, sonderbar in Fürstlichen Verlassen-

lassenschaften. p. 3. c. 1. §. 2. n. 13. ob das Wort nachkommen Pactum in rem anzeige. p. 4. c. 1. §. 19. n. 4. Obligatio succes. in geistlichen Schulden. p. 5. c. 19. §. 39. n. 9.
Suffodiendi servitus, siehe Dienstbarkeit. §. 10.
Suffraganeus Episcopus, siehe Erzbischof.
Suffragii Contractus, was für einer so heisse. p. 4. c. 12. §. 8.
Suggestion, Ungiltigkeit der dadurch erhaltener Bekanntnuß. * p. 2. c. 5. §. 4. Vermeidung der Suggestion bey Zeugen verhören. c. 5. §. 15. bey dem Constituto. c. 7. §. 7. wie solches zu vermeiden. ibi. b. Schädlichkeit der allzu emsiger Vermeidung §. 8. ob die Vorhaltung der Indicien eine Suggestion. ibi. b. c. nullitas Processus ex Suggestione ibi. g wie sie bey der Confrontation zu verhüten. c. 9. §. 4.
Superficiarium Jus, oder Flächen = Platz = Zimmerrecht. p. 4. c. 7. §. 34. 35.
Superflua Cautela, ob sie schädlich seyn könne. p. 4. c. 1. §. 11. n. 3. e. J. c. 9. §. 6. n. 7.
Supplicatio ad manus, siehe Recurs, Revisio.
Superstitio, siehe Aberglaub.
Surrogatum, utrum sapiat Naturam surrogantis. p. 2. c. 6. §. 5. p. 5. c. 18. §. 5. h. §. 62. n. 3. m.
Suspensio ab Officio. p. 5. c. 24. §. 15. g. sonderbar ab Officio, vel Beneficio ecclesiastico. c. 19. §. 41. n. 4.
Suitas hæredum, siehe Erb.
Syndicatus remedium contra Sententiam. J. c 16. §. 3.
Syndicus, wer so heisse, und wie er bestellt werde. J. c. 7. §. 4. k.
Synodus, siehe Concilia.

T.

Tafern, siehe Wirthsgerechtigkeit.
Tagwerk, alt= und neues. p. 2. c. 2. §. 13. n. 6. f.
Taube. p. 1. c. 3. §. 2. n. 11. c. 6. §. 3. n. 1. c. 7. §. 3. 37. n. 1. p. 4. c. 1. §. 12. n. 4. siehe auch Leibsmängel.
Tauben, ob sie unter das wild= oder zahme Viehe gehörig. p. 2. c. 1. §. 7. n. 2. ob das Tauben halten erlaubt. p. 4. c. 16. §. 7. n. 3.
Tauf, siehe Widertäufer.
Tauschcontract, Beschaffenheit, und Würkung desselben. p. 4. c 12. §. 3.
Temperament, oder Gemüthsbeschaffenheit, ob ein Indicium daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 7.
Tempus, siehe Zeit.
Termini judiciales, ad excipiendum, re- vel duplicandum &c. wie lang sie seynd, und wie, oder warum sie prolongiert werden. J. c. 6. §. 16 Straf des mutwilligen Dilationsgesuchs. ibi. gerichtliche Termin in Processu criminali accusatorio. * p. 2. c. 5. §. 19. in Causis ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 23
Tertiarii, oder Brüder, und Schwester der dritten Ordensregel, ob sie für Religiosen zu achten. p. 5. c. 19. §. 14. n. 2.
Tertius, Clausula salvo Jure tertii, ob sie allzeit tacite verstanden seye. p. 4. c. 1. §. 19. n. 5.
Testament, was, und wie vielerley es seye. p. 3. c. 3. §. 1. inn= und äusserliche Requisita desselben. §. 2. Testabilitas activa, und wer Natura, Lege, Delicto, intestabl seye, sonderbar die Kinder, Narren, Stum, und Taube, Ordensgeistliche, unter väterlicher Gewalt stehende Verschwender, und andere, item zu was für einer Zeit Testabilitas erfoderlich, ob sie auch in Testam. ad Causas pias vonnöthen, und wie Intestabilitas widerum aufgehoben werde. §. 3. n. 1. &c. äusserliche Solennitäten in Testam. scripto solenni, und zwar die Schrift, Anzahl der Zeugen, Zusamberuf= und Erbittung, ihre, und des Testatoris Gegenwart, sein Vortrag, und Unterzeichnung, wie auch die Unterschrift, und Petschaft der Zeugen, Vorlesung des Testaments, actus Continuitas, Testamentsformel, und Notariatsinstrument. §. 4. 5. n. 1. &c. Testamentum nuncupativum, & quidem implicitum, und Solennia desselben, auch ob die Schrift, oder ein Notariatsinstrument hierzu nöthig, und ob dergleichen Testamenta auf blosse Anfrag bestehen können. §. 6. n. 1. &c. von dem Testament eines Blinden. §. 7. Untüchtigkeit der Testamentszeugen theils von Natur, theils wegen väterlicher Gewalt, des Geschäft selbst, oder Geschlechts, wie auch ob Testabilitatem activam, und anderer Ursach wegen. §. 8. n. 1. &c. von der institutione Hæredis in Testamenten, siehe Erbeinsatzung. von der Testabilitate passiva, und wer nemlich als Erb eingesetzt werden könne, oder müsse, siehe ibidem. von der Aftererbeinsatzung, siehe *Substitutio*. von Testamentsclausulis, sonderbar der Codicillarclausul. §. 23. n. 1. &c. Nullität, und Entkräftung eines Testaments, ex defectu Voluntatis, Testabilitatis activæ, vel passivæ, Solennitatis, Institutionis, Præteritionis, aut Exhæredationis. §. 24. n. 1. &c. de Testamenti ruptione per Agnationem naturalem, vel civilem. §. 25. n. 1. &c. de mutatione Testamenti, per Revocationem. §. 26. Cassationem. §. 27. Testamenti secundi Confectionem §. 28. de Testamenti destitutione, aut in irritum Deductione. §. 29. n. 1. &c. von der Regul, quod nemo possit partim testatus, partim intestatus decedere. p. 3. c. 3. §. 9. n 4. 6. &c. von der Testamentseröffnung, Publication, Confirmation, Agnition, Execution, und requisitis ultimæ Voluntatis generalibus, siehe letzter Will.
Testamenta privilegiata, & minus solennia, was, und wie vielerley sie seynd. p. 3. c. 4. §. 1.
Testament ad Acta. p. 3. c. 4. §. 2. n. 1. wer solches übergebe. n. 2. vor was für einer Obrigkeit. n. 3. utrum coram Delegato, vel Commissario. n. 4. in wessen Beyseyn. n. 5. wo, und wann. n. 6. was vor= bey= und nach der Uebergab zu beobachten. n.

7. 8. 9. formula Protocolli bey Aufnahm des Teſtaments. n. 10. 11. von Widerauf-hebung dergleichen Teſtamenten. n. 12.
Teſtament ad manus Principis. p. 3. c. 4. §. 3.
Teſtamentum militare. p. 3. c. 4. §. 4. n. 1. wer deſſen befugt. n. 2. ob auch Pagani. n. 3. Requiſita circa Solennit. volunt. inſtitut. Teſtabil. n. 4. &c. Widerauf-hebung des Teſtaments. n. 8.
Teſtamentum ad pias Cauſas. p. 3 c. 4. §. 5. n. 1. Requiſita circa Solennit. volunt. inſtitut. Teſtabilit. n. 2. &c. was Cauſa pia heiſſe. n. 7. Extenſion, Ausleg- und Ab-änderung derſelben. ibi. ſonderbar wann es Gott, ſeine Heilige, die Kirch, oder Ar-me, und das Publicum betrift. n. 8. quar-ta Pauperum, welche Cauſis piis hier zu Land abgezogen wird. n. 9.
Teſtamentum peſtis Tempore. p. 3. c. 4. §. 6.
Teſtamentum Ruſticorum. p. 3. c. 4. §. 7.
Teſtamentum Parentum inter Liberos. p. 3. c. 4. §. 8. n. 1. Requiſita circa Solennit. volunt. inſtitut. &c. n. 2. &c. wer ſo te-ſtieren könne. n. 5. ob auch Perſonæ ex-traneæ. n. 6. Widerauf hebung des Teſta-ments. n. 7. Diviſio inter Liberos, was ſie ſeye, und wie ſolche von obigen Teſta-ment. Parent. differiere. §. 9. n. 1. bey wem ſolche platz habe. n. 2. Unterſchied derſelben, wann ſie per Actum mortis cau-ſa oder inter vivos gemacht wird. n. 3. &c. ob die Gleichheit unter den Kindern vonnöthen. n. 5. Effectus diviſionis. n. 7.
Teſtamentum ſimultaneum, reciprocum, cor-reſpectivum. p. 3. c. 4. §. 10. 11. n. 1. Unterſchied derſelben. n. 2. Giltigkeit. n. 3. Requiſita circa teſtabil. inſtit. volunt. Solennit. n. 4. &c. Entkräftung derley Teſtamenten. n. 7. ſonderbar durch den Widerruf, oder Willensveränderung. n. 8. Effect des Widerrufs. n. 9.
Teſtis, Teſtimonium, ſiehe Zeug.
Teufliſche Künſte, ſiehe Hexerey, Zauberey, Aberglaub.
Teutſcher Orden, ſiehe Ordo militaris.
Theſaurus, ſiehe Inventio theſauri.
Thier, Pflichten, und Rechten circa anima-lia. p. 1. c. 2. §. 4. n. 14. p. 2. c. 1. §. 8. n. 1. d. ſiehe auch wilde Thier.
Thor, und Sperrkreutzer. p. 2. c. 8. §. 11. n. 14. k.
Tigni immittendi Servitus, ſiehe Dienſtbar-keit. §. 2.
Titulus, & *Modus* acquirendi Dominii, wie beede von einander differieren. p. 2. c. 2. §. 5. Tituli dominii tranſlativi. ibi. e. Ti-tulus præſcriptionis c. 3. §. 7. n. 3. c. 4. §. 6. Titulus ſuccedendi univerſalis, vel ſingularis, und was für einer unter die er-ſte Gatung gehöre. p. 3. c. 1. §. 1. Titu-lus oneroſus, vel lucrativus. p. 1. c. 6. §. 47. n. 1. p. 2. c. 3. §. 7. n. 3. p. 3. c. 3. §. 15. n. 15. 16. p. 4. c. 3. §. 15. n. 16. wie, wann zwey Tituli, vel Cauſæ lu-crativæ zuſammkommen. p. 3. c. 7. §. 8. f. p. 4. c. 15. §. 14. Titulus menſæ p. 5. c. 19. §. 15. n. 5. Anmaſſung eines frem-den Tituls, ob es in das Crimen falſi ein-ſchlage. * p. 1. c. 9. §. 2. f.
Töchter, ob ſie auch unter den Söhnen be-griffen, ſiehe Söhne.
Toeding, was es heiſſe. J. c. 6. §. 16. b.
Tod, Beweis, oder Præſumtion desſelben. p. 1. c. 7. §. 39. n. 6. o. p. 3. c. 1. §. 9. n. 4. d. Momentum moriendi wird noch mehr zum Leben, als Tod gerechnet. c. 3. §. 10. n. 8. Tode ſeynd jur. & Oblig. nicht mehr fähig. §. 12. n. 3. Handlungen von Tod-wegen, ſiehe Actus.
Todſchlag, Straf desſelben. * p. 1. c. 3. §. 1. Homicidium præmeditatum §. 2. cul-poſum, aut fortuitum. §. 3. neceſſarium aus Nothwehr. §. 4 &c. im Duell. §. 9. in Rumor, und Raufhändeln. §. 10. hin-terliſtiger Todſchlag. §. 11. Vergiftung von Menſchen, Vihe, Brünnen, und Weiden-ſchaften. §. 12. 13. Straf der Apotecker, und Materialiſten wegen verkauften Gifts. §. 14. Latrocinium. §. 15. Aſſaſſinium. 16. Parricidium §. 17. &c. Kindermord. §. 19. Abtreibung der Leibsfrucht. §. 20 heim-liche Niderkunft. §. 21. Miſshandlung ſchwangerer Weiber. §. 22. Hinlegung der Kinder. §. 23. andere qualificierte Tod-ſchläg. §. 24. ſelbſt Entleibung. §. 25. Un-fruchtbarmachung. §. 26. Corpus delicti in Todſchlägen. * p. 2. c. 3. §. 2. An-ſchlag des Schadens in Todſchlägen. p. 4. c. 16. §. 6. n. 7. Straf des Todſchlags nach dem jur. Canon. p. 5. c. 19. §. 40. n. 5. wie er Irregular mache. §. 41. n. 12. &c. Todſchlag eines Diebs, ſiehe Dieb-ſtahl.
Todsgefährlich. * p. 1. c. 3. §. 2. c.
Tractaten, ob ſie Verbinden. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. Unterſchied derſelben von Pactis præparatoriis. c. 2. §. 2. e.
Tollheit, ſiehe Narrheit.
Torf, ob es ad Regalia gehörig, ſiehe Mi-neralia.
Tortur, oder Marter was ſie ſeye. * p. 2. c. 8. §. 1. ob ſie auch gegen Confeſſum, vel Convictum platz habe. ibi. ob Pœna ordi-naria dadurch ceſſiere. ibi. Landsgebräuchi-ge Tortur. §. 2. Gradus. §. 3. Anfrag der Beamten, oder Landſtänden ante Tor-turam. §. 4. wer a Tortura befreyet. §. 5. in was für Verbrechen. §. 6. ob in Civil-ſachen, oder wegen Schärfung der Straf. ibi. d h. ob Corpus delicti hierzu vonnö-then. §. 7. was für Indicia. ibi. Modus torturæ. §. 8. mit wem unter mehr Com-plicibus anzufangen. §. 9. Abſatz bey Weibs-perſonen in fleiſchlichen Sünden. ibi. c. was in dem Vollzug der Tortur zu beo-bachten. §. 10. durch wen ſelbe zu verrich-ten. §. 11. was bey verſpührender Ohn-macht, oder Maleficio zu thun. §. 13. Dau-re der Tortur. §. 14. wie, wann der Tor-quierte bekennt. §. 15. bey unzulänglich- oder zweifelhafter Bekanntnuß. §. 16. &c. ob Tortura auf andere nicht indicierte Crimina zu erſtrecken. §. 18. Protocollier-ung der Bekanntnuß. §. 19. Beſtättigung derſelben extra locum Torturæ. §. 20. Widerholung der Tortur. §. 21. Würkung ausgeſtandner Tortur. §. 22. tüchtig- und untüchtiger Zeugen Tortur. §. 23. &c.

Tortur propter Complices. §. 25. unrecht, oder übermäſſige Tortur. §. 27. & c. 5. §. 4. Tortur derjenigen, welche gar nicht, oder nicht poſitive antworten. c. 7. §. 12. ibi. b.

Tractaten, ob ſie verbindlich. p. 4. c. 1. §. 5. n. 4. wie ſie a Pactis præparatoriis unterſchieden. c. 2. §. 2. e. &c.

Traditio, oder Uebergab, was, und wie ſie a Datione unterſchieden ſeye. p. 2. c. 3. §. 7. n. 1. Requiſita derſelben. n. 2. beſonders Cauſa, vel Titulus. n. 3. Würkung. n. 4. Beweis. n. 5. ficta Traditio. n. 6. longa, vel brevi Manu facta. n. 7. 8. ſymbolica n. 9. Unterſchied inter veram, & fictam. 10. ob das Dominium auch ſine Traditione transferiert werde. c. 2. §. 5. f. von der quaſi Traditione, ſiehe Ceſſio.

Trammrecht, ſiehe Tigni immittendi Servitus.

Trankſteuer, ſiehe Steuer, Bier- Wein- Brandwein- Methaufſchlag.

Tranſactio, ſiehe Vergleich.

Tranſmiſſio actorum ad impartiales, ob ſie hier zu Land üblich. J. c. 14. §. 5.

Transmiſſio hæreditatis futuræ, delatæ, vel aditæ, wie weit ſolche ſtatt habe. p. 3. c. 1. §. 2. n. 14.

Transumtum, ſiehe vidimus.

Trauer, ſiehe Begräbnuß. n. 13. Trauergeleut, und Ausſchreibung allgemeiner Trauer, ob es ein Actus juris territorialis. ibi.

Trebellianica, ſiehe Fideicommiſſa communia. §. 8. &c.

Tridentinum Concilium, ſiehe Concil. Trid.

Trieb, Durchtrieb, ſiehe Actus.

Trift, oder Holzflözung wie weit ſie in alieno Territorio erlaubt. p. 2. c. 1. §. 5. n. 4. f. Straf des Diebſtahls von dem Triftholz. * p. 1. c. 2. §. 11. a.

Triplicæ. J. c. 6. §. 10. ſiehe auch Schriften.

Triticaria actio, was für eine Klag ſo heiſſe. p. 4. c. 1. §. 19. n. 2. b.

Trunkenheit, ob ſie in Delictis entſchuldige, oder die Straf mildere. * p. 1. c. 1. §. 19. ibique S.

Tumheit, ob ſie entſchuldige. * p. 1. c. 1. §. 4. 19. ſiehe auch Narrheit.

Tumult, ſiehe Vis publica.

Tutela, ſiehe Vormundſchaft, Curatel.

V.

Vacante Güter, ob es dergleichen gebe, und wem ſie zugehören. p. 2. c. 1. §. 7. n. 3. ſiehe auch öde Gründ.

Vacatura, ſiehe Beneficii eccleſiaſtici Vacatura.

Vaganten, ſiehe Bettler.

Vater, väterliche Gewalt, was, und wie vielerley ſie ſeye. p. 1. c. 5. §. 1. wem ſie zuſtehe, und wie ſie erlangt werde. ibi. Unterſchied des alt-deutſchen Rechts hierinn. ibi. Würkung der väterlichen Gewalt. §. 2. n. 1. &c. ob das Dominium quiritarium noch in Uſu. n. 3. und unitas Perſonarum inter Patrem, & Liberos 4. Aufhebung der väterlichen Gewalt, und zwar durch den Tod. §. 7. n. 1. durch die Emancipation, oder Entlaſſung, und zwar expreſſe. n. 2. &c. oder tacite durch beſondere Haußhaltung. n. 4. und mehr andere Weeg. n. 5. Würkung dieſer Aufhebung 6. 7. von Judenkindern, und ob ſie per Converſionem von väterlicher Gewalt befreyet werden. p. 5. c. 20. §. 2. i. was der väterliche Fluch, oder Segen in materia Exhæredationis würke. p. 3. c. 3. §. 16. n. 5. d. n. 17. a. wie weit man dem Vater auf ſein Wort Reſpectu der Kinder, und ihrer Mängeln traue. p. 1. c. 7. §. 37. k.

Uebelthat, ſiehe Delictum.

Ueberfuhren, ſiehe Brücken.

Uebergab, ſiehe *Traditio*, Uebergab von Baurngütern in was für einen Contract ſolche einſchlagen. p. 4. c. 12. §. 1. n. 2. h.

Ueberſchwemmung, ſiehe Inundatio.

Ueberweiſung, ſiehe Convictio.

Vectigal, ſiehe Zoll.

Vellejanum. S. C. oder Exceptio. S. C. V. ſiehe Fidejuſſio. §. 23. &c.

Venalien, Verfälſchung ſchlagt in das Crimen falſi ein. * p. 1. c. 9. §. 2. aa. Policeyanſtalt wegen Wohlfeile derſelben. p. 4. c. 4. §. 17. n. 1. &c.

Venatio, ſiehe Jagd.

Venditio, ſiehe Kauf, und Verkauf.

Veneficium, ſiehe Vergiftung, Hexerey.

Venia ætatis, wer ſolche ertheile, und erlange, ſamt dem Modo petendi, & impetrandi, und Effect derſelben. p. 1. c. 7. §. 36. n. 7.

Ventris inſpectio, & Cuſtodia. p. 1. c. 4. §. 10. n. 1. 2.
Modus derſelben nach römiſch- deutſch- und hieſigen Landrechten, oder Gebräuchen. ibi. bey Fürſtlich- und anderen hohen Standsperſonen. ibi. Würkung der Inſpection, & Cuſtodiæ. n. 3. 4. ſofern ſie unterbleibt. n. 5. &c. und zwar mit- oder ohne Verſchulden der ſchwangeren Frau. ibi. weitere Notanda hierbey. n. 9.

Ventris miſſio in Poſſeſſionem hæreditatis. p. 3. c. 1. § 12. n. 1. Requiſita immiſſionis n. 2. Würkung derſelben. n. 3. ſonderbar quo ad Curatelam ventris. n. 4. und in Anſehen der Miterben. n. 5.

Verbrechen, ſiehe Delictum.

Verdacht in Criminalibus, ob, und wie er ſich ad Torturam, Purgatorium, vel Pœnam extraordinariam qualificiere. * p. 1. c. 12. §. 11.

Verdienſt, und Meriten, ob ſie die Straf milderen. * p. 1. c. 1. §. 34.

Veräuſſerung, ſiehe Alienatio.

Vergandung, ſiehe Subhaſtatio.

Vergewaltigung, ſiehe Vis.

Vergiftung der Menſchen. * p. 1. c. 3. §. 12. des Vieh, oder der Brünnen, und Weidenſchaften. §. 13. Straf der Apotecker, oder Materialiſten wegen verkauften Gifts. §. 14. Corpus delicti in Vergiftungen. * p. 2. c. 3. §. 3. Indicia ſpecialia. c. 4. §. 6. n. 4. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b.

Vergleich, wird vor dem Proceſs angera-

then. J. c. 17. §. 1. n. 1. und Gestalten dingen nach ex Officio tentiert. 2. was zum Vergleich erfodert werde, und wer sich vergleichen könne. 3. 4. &c. ob derselbe schriftlich, und obrigkeitlich geschehen müsse. 9. 19. wie er widerum angefochten werden könne. 12. ob die einseitige Reue statt habe. 13. ob eine Novation hieraus erfolge. 14. Straf der Advocaten, so von dem Vergleich abhalten. 15. ob, und wie der Vergleich in Criminalibus platz habe. * p. 2. c. 11. §. 2. ob der Vergleich unter die Contractus innominatos gehöre. p. 4. c. 12. §. 8.

Verfählungsstraf, ob sie noch in Usu. * p. 1. c. 1. §. 14.

Verfälschung, siehe falsum.

Verhaft, siehe Captura, Gefängnuß.

Verhören gerichtliche, siehe Audientiæ.

Verjährung, siehe Præscriptio.

Verkauf, siehe Kauf.

Verlassenschaft, siehe Erbschaft.

Vermächtnuß, siehe Legatum.

Verrätherey, oder crimen Proditionis publicæ. p. 5. c. 21. §. 19. siehe auch Majestätsverletzung.

Verschaf, oder Compassierung. J. c. 1. §. 4. c. C. 5. §. 2. d. ob der prævenierte Richter hierzu verbunden. * p 2. c. 1. §. 11. ob solche nur unter Jnnländern statt habe. §. 21. ob der Criminalrichter ohne Requisition, und Verschaffung des Niedergerichtsherrn gegen seine Untergebene verfahren könne. §. 22. Verschaffung des Todencörpers ad Visum repertum. c. 5. §. 14. siehe auch Citatio, Jurisdictio.

Versprechung, siehe Pollicitatio.

Verschwender, Curatel derselben. p. 1. c. 7. §. 37. n. 2. ob die Parität inter furiosos, & Prodigos auch in Matrimonialibus angehe. c. 6. §. 3. n. 1. und in Delictis. * p. 1. c. 1. §. 17.

Versio in rem, ob, wann, und wie sie in mutuo dargethan werden müsse. p. 4. c. 2. §. 3. n. 9. sonderbar in Kirchenschulden, oder welche die Geistlichkeit gemacht hat. p. 5. c. 19. §. 39. n. 4. 8. 9. wie Actio in rem verso ab Actione negoc. gest. differiere. p. 4 c. 13. §. 2. n. 8.

Verwahr, oder Custodia, siehe Gefängnuß.

Verwandtschaft, siehe Cognatio.

Verweis, ob er eine Straf. * p. 1. c. 1. §. 9. p.

Verweisung, siehe Relegatio, Confinatio, Consilium abeundi.

Verwundung, siehe Wunde.

Verzicht, siehe Renunciatio, Erbverzicht.

Ufer, siehe Wassergestatt.

Via, Actio viæ publicæ rejectæ. p. 4. c. 16. §. 6. n. 9. siehe auch Straß.

Vicarius, Generalvicarii, und was sie für eine Gewalt haben. p. 5. c. 19. §. 7. Pfarrvicarii. §. 12. n. Chorvicarii. §. 28. n. 3. Vicarii auf unierten Beneficiis. §. 31. n. 8.

Vicinitas, Argumentum a Vicinitate. p. 2. c. 2. § 14. n. 5.

Viertheilung des Cörpers. * p. 1. c. 1. §. 5. q.

Vidimus, siehe Documenta. §. 4.

Vidualitium, siehe Wittibsitz.

Vieh, von dem Viehetrieb, oder der Viehe-weid, siehe *Actus*, Weid. von dem Viehkauf inn- und ausländischer Metzger. p. 2. c. 8. §. 22. n. 2. e. siehe auch Kauf. §. 17. n. 6 von Viehschäden, und Pfandungen, siehe Pfandung, Damnum. von Viehdiebstählen, siehe Diebstahl. ob das Vieh auch Delicti, vel Pœnæ capax seye. * p. 1. c. 1. §. 4. c. 6. §. 10.

Vindicatio, oder Eigenthumsklag, siehe rei Vindicatio.

Vis, oder Gewaltthätigkeit in Contractibus. p. 4. c. 1. §. 25. n. 2. 4. in ultim. volunt. p. 3. c. 2. §. 7. in Religionsbeschwerten. p. 5. c. 20. §. 18. ob derjenige, welcher sein Recht mit Gewalt sucht, noch Pœna privationis, oder nur willkührlich bestraft werde. J. c. 1. §. 1. a. ob man Gewalt mit Gewalt abtreiben darf. ibi. siehe auch Notwehr, Notzwang, Notrecht, Selbsthilf, Metus.

Vis publica, vel privata, wie dieses Delictum begangen, und bestraft werde. * p. 1. c. 8. §. 5 6. ob Vis privata ex Pacto platz greiffe. p. 2. c. 6. §. 24. n. 1. e.

Visitatio, von Hauß, und anderen Visitationibus * p. 2. c. 3. §. 2. a. b. §. 9. 10. c. 10. §. 18. c. 11. §. 7. J. c. 12. §. 3. a. Verschonung geistlicher Wohnungen mit weltlichen Visitationen. p. 5. c. 19. §. 36. n. 2. in fine. siehe auch Augenschein, Visum reppertum.

Visitatio ecclesiastica, was, und wie vielerley sie seye. p. 5. c. 19. §. 43. n. 1. wer solche vorzunehmen habe. n. 2. in hiesigen Landen. 3. was für Sachen, und Personen visitiert werden. 4. wann, und wie. 5. Visitationskösten. 6.

Visum reppertum, wie solches in Criminalibus erholt werde. * p. 2. c. 3. §. 2. &c. siehe auch Augenschein.

Umgeld. p. 2. c. 8 §. 20. n. 8.

Unbild, siehe Injuria

Unciæ, römische Eintheilung der Erbschaft in 12. Uncias, und ob sie noch in Usu. p. 3. c. 3 §. 9. n. 8.

Unehelich gebohrne, siehe Geburt.

Ungehorsam, siehe Contumacia.

Ungewis, siehe Incertum.

Unglaubige, was, und wie vielerley sie seynd. p. 5. c. 20. §. 2. Pflichten, und Rechten derselben, oder anderer in Ansehen ihrer. ibi.

Unio Beneficialis, siehe Beneficii ecclesiastici Unio.

Unio prolium, siehe Adoptio.

Universitas rerum, vel Personarum. p. 3. c. 1. §. 2. n. 1. a. siehe auch Academie, Gemeinde.

Unsinnigkeit, siehe Narrheit.

Untheilbar, siehe individuæ Res.

Untergang, der Sach, und wie die Obligation dadurch gehoben werde. p. 4. c. 15. §. 12.

Unterhalt, siehe Alimenta.

Unterhändler, siehe Proxenetæ.

Unterpfand, siehe Pfand.

Unterschrift, Würkung oder Nothwendigkeit derselben in Documentis. J. c. 11. §. 3. d. p. 4. c. 1. §. 6. n. 3.
Unterthan, oder Civis, vel Subditus, Beschreibung, Unterschied, und Pflichten desselben, auch wie die Unterthänigkeit erlangt werde, oder widerum aufhöre. p. 1. c. 2. §. 6. n. 6. Actiones privatæ, vel publicæ Subditorum. §. 7. n. 1. Unterschied inter privatum, & Subditum. ibi. siehe auch Civitas.
Unwahrheiten, siehe Lügen.
Unwissenheit, siehe Ignorantia.
Unzucht, siehe fleischliche Verbrechen.
Vogelfang, siehe Venatio.
Vogelfrey, wer dafür geachtet, und wie ein solcher Handfest gemacht werde. * p. 1. c. 1. §. 7. & p. 2. c. 6. §. 6. d.
Vogtbarkeit, siehe Pubertas, Impubertas.
Vogtrey, von der vogteylichen Jurisdiction. J. c. 1. §. 22. a. von dem Vogthabern, und dergleichen vogteilichen Gilten. c. 20. §. 5. h.
Völkerrecht, siehe Jus gentium.
Volmacht, siehe Mandatum.
Volonteurs, siehe Militare. §. 38.
Voluntas, siehe Will.
Voluntas ultima, siehe letzter Will.
Voraus, oder Prælegat. p. 3. c. 6. §. 4. n. 4.
Vorpassung, nächtliche ist ein beschwerender Umstand in Injurien. * p. 1. c. 8. §. 9.
Vorkauf, oder Propolium, Verboth, und Straf desselben. p. 4. c. 4. §. 17. n. 2. * p. 1. c. 11. §. 8. Vorkaufrecht, oder Jus protimiseos. p. 4. c. 5. §. 18.
Vorlesung, ob sie nothwendig in letzten Willen. p. 3. c. 2. §. 9. a. b. &c. in Contracten. p. 4 c. 1. §. 6. n. 4.
Vormundschaft, was sie seye. p. 1. c. 7. §. 1. wer darunter zu stehen habe. §. 2. n. 1. wer Vormund seyn könne. §. 3. n. 1. &c. Eintheilung der Vormundschaft in testamentariam, legitimam, dativam. §. 4. n. 1. und mehr andere. n. 2. von der testamentaria, pactitia, legitima, dativa. §. 5. n. 1. &c. wer die Vormundschaft nachzusuchen habe. §. 8. Requisita vor dem Antritt derselben, nemlich Cautio, Confirmatio, Inventura. §. 9. Vormundschaftpflicht. §. 10. Jus educandi, alimentandi, castigandi, vindicandi. §. 11. Religion, worinn Puppillus zu erziehen. ibi. vormundschaftliche Administration des puppillarischen Vermögens. §. 12. Veräusserung desselben. §. 13. Periculum Tutorum, & Præstatio culpæ. §. 14. Indemnisation, Honorarium, vel Ususfructus. §. 15. Vormundschaftsrechnung. §. 16. Authorität in des Puppillenshandlungen mit anderen. §. 17. oder mit dem Vormund selbst. §. 18. factum Tutoris, und wie der Puppill solches zu præstieren habe. §. 19. Entschuldigung von der Vormundschaft, und rechtmässige Ursachen derselben. §. 20. &c. Endigung der Vormundschaft §. 22. Entsetzung des Vormunds. §. 23. &c. was nach geendigter Vormundschaft zu beobachten. §. 25. Actio tutelæ directa gegen den Vormund. §. 26. Contraria gegen den Puppillen. §. 27. Action gegen die Vormundschaftsbürgen. §. 28. gegen die Obrigkeit in Subsidium. §. 29. von mehr Vormündern, und ihrer Coadministration, Obligation, &c. §. 31. Ehren Vormündern. §. 32. Vormundschaftsvertrettern, oder Protutoribus. §. 33. falschen Vormündern. §. 34. Vormundschaftsbeyständern. §. 40. wie die müterliche Vormundschaft per 2das Nuptias cessiere. p. 1. c. 6. §. 47. n. 4. ob die Dispensation hierinn platz greiffe. ibi. von der Lehensvormundschaft. p 5. c. 18. §. 25. siehe auch Curatela, Restitutio in integrum.
Vorstellung auf Schrägen, oder sonst offentlich. * p. 1. c. 1. §. 9.
Vorstadt, siehe Stadt.
Votum, oder Gelübde, siehe Gelübde.
Votum, oder Stimm. ob die Mehrheit der Stimmen prævaliere in Collegiis, vel Universitatibus. p. 2. c. 1. §. 6. n. 3. inter Condominos. p. 2. c. 2. §. 16. n. 3. inter Pacisentes. p. 4. c. 1. §. 5. n. 3. b. inter Catholicos, & Protestantes. p. 5. c. 20. §. 8. Unterschied zwischen Votis absolute, & respective majoribus. c. 19. §. 19. n. 10. von den Votis, welche man sich selbst per Ambitum, oder auch anderen, jedoch nur per Accessum giebt. ibi. wie die Stimmen bey Gericht in Entscheidung der Sach gezehlt werden. J. c. 14. §. 6. sonderbar in Criminalibus. * p. 2. c. 10. §. 12.
Urbarsbücher, ob sie beweisen, siehe Documenta. §. 2. n. 1.
Urfed, siehe Juramentum urphedæ.
Uriasbrief, siehe Both. n. 2.
Urkunden, siehe Documenta.
Urtheil, siehe Sententia.
Usucapio, siehe Præscriptio.
Ususfructus, oder Nutzniessung, was, und wie vielerley sie seye. p. 2 c. 9. §. 1. wie solcher erlangt werde, per Dispositionem, Legem, Judicem. §. 2. n. 1. 2. in was für Sachen. §. 3. Rechten, und Pflichten des Usufructuarii §. 4. 5. n. 1. in Fructibus rei. n. 2. Oneribus, & incommodis. n. 3. Actionibus. 4. Cautio usufructuaria, und in was für Fällen solche nicht geleistet werden darf. §. 6. n. 1. Pflichten, und Rechten des Proprietarii circa Substantiam, & Fructus rei. §. 7. n. 1. 2. Wideraufhebung des Ususfructus per non Usum, Interitum rei, mortem, und sonst. §. 8. 9. von dem quasi Usufructu. §. 10. vel Usu. §. 11. siehe auch *Habitatio*.
Usuræ, oder Zinsen, was, und ob sie erlaubt seynd. p. 2. c. 3. §. 21 n. 1. Ursachen, warum man sie zu reichen habe. n. 2. wie viel. n. 3. Fälle, worinn man höchere, als die ordinari Zinsen zu reichen hat. 4. sonderbar als Interesse ob lucrum cessans, vel Damnum emergens. 5. Anatocismus. 6. Usuræ palliatæ. 8. Annui reditus, oder widerkäufliche Zinsen. 9. Straf der usuarischen Pravität. 10. zu was für einer Clas die ruckständige Zinsen in concursu Creditorum gehören. J. c. 20. §. 13. Straf der usurarischen, oder wucherlichen Händel. * p. 1. c. 11. §. 8. sonderbar jure Canonico. p. 5. c. 19. §. 40. n. 10.
Vulnus, siehe Wunde.

W.

Wacht, was dabey zu beobachten, siehe *Militare*.
Waffen, Diebstahl mit bewafneter Hand. * p. 1. c. 2. §. 5. b. was für Waffen Todsgefährlich. c. 3. §. 2. c. ob zur Nothwehr der Angrif mit tödtlichen Waffen erfoderlich. §. 6. d. ob die Gleichheit der hierzu nöthig. ibi. h. ob die Nothwehr aus den Waffen zu muthmassen. §. 7. d. Indicia homicidii ex Armis. §. 10. h. * p. 2. c. 4. §. 6.
Wahlfahrt, ist Pœna Canonica. * p. 1. c. 1. §. 9. o.
Wahl geistliche, siehe Electio Canonica.
Wahnsinnige, siehe Narren.
Wahrsagerey, ob es ein Indicium mache. * p. 2. c. 4. §. 8. siehe auch Aberglaub, Sortilegium.
Wanderschaft der Gesellen, siehe Handwerk §. 6. &c.
Wappen, siehe Sigel.
Wasser, Flüß, oder flüssende Wässer, ob sie ad Res communes gehören. p. 2. c. 1. §. 5. n. 4. oder ad Res publicas. ibi. a. was aus dem Dominio fluminis publico erfolge. b. circa Usum fluminis. c. & Navigationem liberam. d. Schifreichmachung der Wässer h. Dominium Rheni. i. Gränzflüß. k. Bäch, und Privatwässer, deren Gebrauch, und Abtheilung. l ob auch die gebannte Perlenbäch unter die Privatwässer gehören. m. und die See. n. ob das Wasserschöpfen jedermann erlaubt. o. von dem Wassergestatt, oder Ufer, und was demselben angeschüttet, oder beygelegt wird, siehe *Alluvio, Coallitio*. von dem Wasserbett, oder Alveo, und dessen Verlassung siehe Alveus, Alvei derelictio. von der Servitute aquæ haustus, pecoris ad aquam appulsus, aquæ ductus, aquæ non intercipiendæ, nec præscindendæ, siehe Dienstbarkeit. §. 12. von Wassergebäuden, und Beschlachten in flüssenden Wässern, Ableitung des Regen- oder anderen Wassers. p. 4. c. 16. §. 11. n. 1. 2 siehe auch Meer.
Wasserprob, ob sie noch in Usu. * p. 2. c. 5. §. 18.
Wasserschnellungsstraf. * p. 1. c. 1. §. 9.
Wechsel, Wechselbrief, und Wechselrecht, ob solches in hiesigen Landen eingeführt seye. p. 4. c. 12. §. 7. von dem foro Contractus in Wechselsachen. J. c. 1. §. 6. b.
Weg, siehe Straß.
Weibsleut, siehe Geschlecht.
Weichbild, was darunter verstanden. p. 2. c. 2. §. 13. n. 1.
Weid, oder Weidrecht, Jus pascendi, Beschreibung, und Grund desselben in suo, vel alieno. p. 2. c. 8. §. 13. n. 1. was für Viehe geweidet werden darf. n. 2. ob auch Schwein, und Schaf. 3. 4. Modus pascendi sowohl circa Locum, als Tempus, & Numerum Pecudum. 5. Recht den Hirten oder Hüter zu bestellen, und anderes. 6. Jus compascui, oder Koppelweid. §. 14. n. 1 Gemeinweid, welche Jure universitatis, vel communitatis exerciert wird. n. 2. wer davon participiere. n. 3. mit wie viel Viehe. 4. Bestellung des Gemeinhirten. 5. ob die Cultur durch das Weidrecht gehindert werde. p. 5. c. 28. §. 5. a. von Abtheilung, und Cultivierung der Gemeinweid. ibi. e. andere neue Verordnungen Wegen der Weid, sonderbar der Schaaf- Gäns- Ochsen- und Gemeinweid. S. ad p. 2. c. 8. §. 13. n. 2. §. 14. n. 2. von den Viehschäden auf der Weid, und der Actione de Pastu, siehe Damnum. §. 7. n. 2. 3.
Weihe, Consecratio, vel Benedictio. p. 2. c. 1. §. 2. n. 2. was für Sachen consecriert oder benediciert werden, und von wem. a. b. Jura circa Res sacras. c. Dominium. d. Character indelebilis, und wie solcher widerum aufhöre. f. g. &c. Reconsecratio, ob, und wann sie platz habe. l. m. Unterschied zwischen selber, und der Reconciliation. n. Principia Protestantium circa Res sacras. o. siehe auch Kirchen, geistliche Sachen, *Ordo sacer*.
Weihebischof, siehe Bischof.
Weihesteuer, siehe charitativum Subsidium.
Wein, was unter dem Vermächtnuß des Weins begriffen. p. 3. c. 7. §. 21. von dem Wein- oder Naßkauf, siehe *Arrha*. von dem Weinhandel, Ausschank, und Aufschlag, siehe Wirthsgerechtigkeit. von Weinzierln, und ob sie den Bayrwein verzapfen darfen. S. ad p. 2. c. 8. §. 20. n. 5.
Werbung, rechtmässige, wie sie geschehe, und was dabey zu beobachten, siehe *Militare*. §. 2. b. &c. falsche Werbung, und wie selbe bestraft werde. ibi. 22.
Werth, oder Pretium, Grund desselben. p. 4. c. 3. §. 4. n. 6 &c. siehe auch Schätzung.
Wettung, was es für ein Contract, und wie weit solcher erlaubt seye. p. 4. c. 12. §. 12. n. 1.
Widenhof, Beschreib- und Unterhaltung desselben. p. 1. c. 7. §. 42. n. 3. 6. wie die auf Widenhöfen sitzende Bauersleut heissen. p. 2. c. 1. §. 2. n. 3. d. ob sie des Hund- und Jägersgeld, oder Scharwerks frey. c. 8. §. 20. n. 13. c. 11. §. 5. f.
Widerkauf, Retrovenditio, Grund derselben. p. 4. c. 4. §. 15. n. 1. wie solcher pactiert werde. n. 2. Würkung dieses Pacti. 3. circa Dominium, & Restitutionem rei venditæ. 4. & Pretii. 5 Fructuum, vel Usurarum 6. Accessionum, Meliorationum, Impensarum. 7. Periculum rei. 8. Widerkaufsklag. 9. wem solche competiere. 10. gegen wen. 11. ob auch gegen einen dritten Innhaber. 12. Terminus a quo, & ad quem des Widerkaufs. 13. in unbestimmter Zeit. 14. sonderbar bey Possessore tertio. 15.
Widerklag, siehe Reconventio.
Widerlag, siehe Heuratgutswiderlag.
Widertauf, siehe Tauf.
Wild, wilde Thier, siehe Feræ, Jagd, Res nullius.
Wildfangsrecht, p. 1. c. 3. §. 3.
Wildschäden, siehe Jagd. n. 27. &c.
Wildschütz, wer einer seye. p. 2. c. 3. §. 3. n. 26. was für eine nur civiliter gestraft werden. ibi. Criminalstraf der verruffenen, und bedrohlichen. * p. 1. c. 10. §. 1. bedrohlich, aber nicht verruffener. §. 2. verruffen, aber nicht bedrohlicher. §. 3. gemeiner Wilddieben auf eignen Grund, mit- oder ohne Schuß. §. 4. 5. auf fremden Grund, sonderbar in Churfürstl. Jagden. §. 6. Straf deren, so sich mit der Büch-

se

se in der Wildfuhr betretten lassen. §. 7. Verboth des Schußgewehrs. §. 8. Durchlauffung der Churfürstl. reservierter Jagden, §. 9. Wildschützen, so sich Vermummen, auf anruffen nicht stellen, oder Widerstand bezeigen. §. 10. ob dem Jäger bey vorgeschutzter Nothwehr geglaubt werde. §. 11. Wildschützen von besserer Condition. §. 12. Helfer der Wilddieben. §. 13. Straf der Käufer. §. 14. Milderung der Straf in hoc Crimine. §. 15. Verboth des Schüssen, und Aufsicht unter dem Thor auf das einschleichend verdächtige Wildprett. §. 16. Weisgärber, Büchsenschifter, Tändler, Schlosser darfen keine Wildhäut, oder Gewehr erhandlen. §. 17. Visitatio, Inquisition, und anderes Verfahren gegen Wildschützen. §. 18. sonderbar von Seiten des Obristjägermeisters. ibi. Belohnung der Auskundschafter, und Assistenz bey dem Verhaft. §. 19. malefizische Processierung der Wildschützen. §. 20. Anhaltung derselben in dem Arbeitshauß. ibi. Beyziehung des Obristjägermeisters in Processu. p. 2. c. 1. §. 5. Wildschützenprocess. p 1. c. 10. §. 20 ibique S siehe auch Obristjägermeister.

Wille, und Macht, regiert alle Handlungen. p. 3. c. 2. §. 2. n. 2. siehe auch letzter Wille.

Wink, siehe Nutus.

Windmühl, utrum Res immobilis. p. 2. c. 1. §. 8. n. 2. k.

Wirthsgerechtigkeit, was, und wie vielerley sie seye. p. 2. c. 8. n. 1. wer derselben befugt. n. 2. Pflichten, und Rechten der Wirthen, und Gästen. 3. in der Bewirthung. 4. in dem Weinhandel. 5. und Ausschank. 6. Verfälschung des Getränks. 7. Bezahlung des Weinaufschlags. 8. der Zech. 9. Beobachtung der Tax. 10. Gastfreyheit, oder Hospitatura gratuita. 11. Jus fodri, & albergariæ, oder Atzungsgerechtigkeit. 12. nach Bayrischen Rechten. 13. von der Action de Receptis gegen den Wirth. p. 4. c. 13. §. 10. verminderte Tax wegen der Hochzeittischen. S. ad p. 2. c. 8. §. 20. n. 4.

Wissenschaft eines Verbrechens, ob, und wann solche bestraft werde. * p. 1. c. 12. §. 2.

Wittib, unzüchtiger Wittibenstraf. p. 1. c. 6. §. 46. n. 3.

Wittibsitz, Dotalitium, vel Vidualitium, was es seye. p. 1. c. 6. §. 15. n. 1. wer solchen gebe. n 2. und empfange. 3. wie er bestellt werde. 4. worinn. 5. Quantum desselben. 6. Würkung wehrender Ehe. 7. nach der Ehe. 8. wie er widerum aufhöre. 9. übrige Notanda. 10. Wittiben unzüchtiger Lebenswandel, und Straf. p. 1. c. 6. §. 46. n. 3.

Wucher, siehe Usura.

Wünschrute. p. 2. c. 2. §. 13. n. 3. c. 3. §. 4. n. 2. ob ein indicium Criminis daraus entstehe. * p. 2. c. 4. §. 8.

Würde, Benehmung derselben. in Pœnam. * p. 1. c. 1. §. 9. m. ob die Straf dadurch gemildert werde. §. 25. eigenmächtige Annehmung ob es Species falsi. * p. 1. c. 9. §. 2. f.

Wunde, was für eine für lethal zu achten. * p. 2. c. 3. §. 2. c. d. e. wie der Schad ex Vulnere geschätzt werde. p. 4. c. 16. §. 6. n. 7.

Z.

Zahlung, oder Solutio, was sie seye. p. 4. c. 14. §. 1. wer zahlen könne. §. 2. ob auch ein dritter. §. 3. wem. §. 4. n. 1. ob auch Mandatario, Tutori, minori, cessionario, Nuncio, solutionis Causa adjecto. n. 2. &c. was bezahlt werden müsse. §. 6. ob eins für das andere. §. 7. n. 1. in Geldschulden, oder bey Münzveränderungen. n. 2. &c. Abschlagszahlungen. §. 8. Zahlungszeit, bestimmt, und unbestimmte. §. 9. Ort. §. 10. Würkung der Zahlung. §. 11. Beweis derselben, durch Quitung, Muthmassung, Cassation, oder Zuruckgab des Schuldscheins, Annahm jüngerer Zinsen, Præstationen, oder Zahlungsfristen, langes Stillschweigen, und mehr anderes. §. 12. 13. was für eine aus mehr Schulden für bezahlt zu achten. §. 14. Bezahlungskraft, welche das Depositum juris hat. §. 15. 16. Zahlungsfristen, und Nachläß, welche von den Glaubigern selbst, oder dem mehrern Theil derselben, oder von der Obrigkeit ex Officio geschehen. J. c. 18. §. 13. Particularzahlungen durante Concursu. c. 19. §. 19. siehe auch Competentiæ Beneficium, moratorium.

Zahn, durch die Zähn brennen, ob diese Straf noch in Usu. * p. 1. c. 2. §. 2. c.

Zang, mit glüenden Zangen reissen, in was für Delictis solches üblich. * p. 1. c. 1. §. 6.

Zapfenrecht, siehe Wirthsgerechtigkeit.

Zauberey, Magia, Straf derselben. * p. 1. c. 7. §. 7. Indicia delicti. * p. 2. c. 4. §. 6. Interrogatoria. c. 7. §. 4. b. ob durch zauberische Künsten ein Indicium gegen andere zu erlangen. c. 4. §. 8. siehe auch Hexerey, Aberglaub, Sortilegium.

Zech, wie weit solche creditiert werden darf. p. 2. c. 8. §. 20. n. 9. i.

Zechen, ausser Lands verbothen. p. 2. c. 8. §. 16. n. 2. e. ibique S.

Zehend, Decimæ, Ursprung, und Erklärung derselben. p. 2. c. 11. §. 1. Eintheilung in geist- und weltlich- real- und personal- groß- und kleinen, Blut- und anderen Zehend. §. 3. n. 1. 2. wem er gebühre. §. 5. n. 1. 2. wie sowohl der geist- als weltliche Zehend erlangt werde. §. 6. &c. von was für Sachen solcher gegeben werde. §. 9. in Novalibus propriis, & impropriis. §. 10. n. 1. 2. Modus decimandi. §. 12. Quantum. §. 13. Ort der Auszehendung. §. 14. Zeit. §. 15. Kösten. §. 16. Defraudation. §. 17. übrigen Pflichten, und Rechten des Decimatoris. §. 18. Zehensbefreyung per priv. Præscript. consuet. pact. §. 19. &c. Causæ decimales, forum, actio, Probatio, Process, und Execution, in Concursu Credit. §. 24. &c. von geistlichen Zehenden siehe auch p. 5. c. 19. §. 27. n. 3. und soviel jene betrift, womit die Geistlichkeit selbst belegt ist, oben sub voce *Decimation.*

Zeit, wie viel Jahr ad Tempus breve, longum, vel longissimum erfoderlich. p. 2. c. 4. §. 8. n. 1. ob die unbestimmte und ewige einerley. p. 4. c. 4. §. 15. n. 14.

ob die bestimmte genau, oder nur civiliter cum Latitudine genohmen werde. p. 4. c. 4. §. 14. n. 3. Rechtsregul, ad Tempus concessa post illud revocata censentur. c. 2. §. 5. n. 8. c. 1. §. 9. a. ob mit der Straf ad tempus Delicti, oder Sententiæ gesehen werde. * p. 1. c. 1. §. 15. aggravierender Umstand ex Tempore. §. 35. siehe auch Dies, Præscriptio, Termin.

Zeichen, siehe Nutus.

Zertrümmerung, der Güter, siehe Pertinentiæ. n. 8.

Zeugschaft, in Processu civili, bey dem Beweis. J. c. 10. §. 1. aussergerichtliches Zeugenverhör. §. 2. Sumarischer Beweis durch Gezeugen. §. 3. Commission zur Zeugenverhör. §. 4. Vernehmung der Zeugen unter anderen Gericht. §. 5. Vorschlag, Citation, und Verköstung derselben. §. 6. 7. Zwang. §. 8. Renunciation auf die vorgeschlagene Zeugen. §. 9. untüchtige Zeugen. §. 10. Exceptionsmässige. §. 11. Unterschied zwischen tüchtig- und Exceptionsmässigen. §. 12. Anzahl der Zeugen. §. 13. Beeidigung derselben. §. 14. Interrogatoria. §. 15. Verhör. §. 16. Beschaffenheit der Aussag, wann sie beweisen soll. §. 17. Rotulus, und Publication der Aussag. §. 18. ob nachhero weitere Verhör zulässig. §. 19. Contradictorische Zeugschaft, und deren Entscheidung. §. 20. Zeugschaft zur ewigen Gedächtnuß. §. 21. von der Contrarietät inter Testes, & Documenta. c. 11. §. 11. von Verschafung der Zeugen in Causis ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 21. d. von der Zeugschaft geistlicher Personen, oder in geistlichen Sachen. ibi. n. 24. ob man Zeugen in Contractu vonnöthen habe. p. 4. c. 1. §. 6. n. 8. von den Gezeugen in letzten Willen, siehe Testament, Codicill.

Zeugschaft, in Processu criminali, Behutsamkeit bey der Zeugenverhör in Inquisitione generali. * p. 2. c. 1. §. 15. &c. ob ein einziger Zeug Indicium mache. c. 4. §. 5. m. ob Damnificati, oder complicis Aussag hierzu erklecklich. n. o. ob Indicia durch einen einzigen Zeugen zu erweisen. §. 9. ob er vollen Beweis mache. c. 5. §. 8. wann der Fürst selbst attestiert. ibi. b. Unterschied zwischen einen, und einschichtigen Zeugen. ibi. d. Untüchtigkeit der Zeugen. §. 9. erfoderliches Zeugenalter. ibi. e. Zeit, worauf bey der Untüchtigkeit zu sehen. ibi. h. h. Hebung der Untüchtigkeit per Torturam. i. i. untüchtiger Zeugenverhör, und was sie probiere. k. k. l. l. deren Pflichtentlassung. m m. Untüchtigkeit von Natur. n. n. Beeidigung der Zeugen. §. 10. Citation ad vid. & aud. jur. ibi. Uebergebung der Interrogatorien. ibi. Deposition der Zeugen von der That selbst. §. 11. aus eignen guten Wissen. §. 12. Glaubhaft, und gleichförmig. §. 13. Einmischung unwahrhafter Umständ. ibi. c. Singularität der Zeugen, und wie vielerley selbe seye. ibi. d. e. Widerspruch derselben unter sich selbst. ibi. f. Aussag muß gerichtlich seyn. §. 40. Verhör durch Requistion, oder Verschaffung. §. 15. Verhör ohne Eid, oder per Notarium, vel com. pal. ibi. Form der Verhör. ibi. mündliche Aussag. §. 16. von Stummen, Tauben, Sprachunkündigen. ibi. von schriftlichen Attestaten. ibi. Recognition der Personen, ob, wann sie nöthig. ibi. Communication der Zeugenaussag, oder Nämen. p. 1. c. 2. §. 22. c. 5. §. 20. ob Exceptiones gegen die Zeugen auch nach ihren Tod statt haben. ibi. schimpfliche Innzüchten derselben. ibi. ob untüchtige Zeugen in favorem Rei probieren. ibi. untüchtiger Zeugen Tortur. §. 24. was für Personen Zeugschaft zu leisten nicht schuldig seynd. ibi. e. abwesende Zeugen sollen ohne Noth nicht verhört werden. c. 11. §. 11. Vernehmung vornehmer Personen. c. 5. §. 14. ibique S. Zeugenconfrontation, siehe Confrontation.

Ziegel brennen, ob es ad Regalia gehöre, siehe Mineralia.

Ziffern arabische, ob sie in älteren Documentis authentisch. J. c. 11. §. 9. a. ob sie ausgeschrieben werden müssen. p. 3. c. 2. §. 8. g.

Zimmerrecht, siehe superficiarium Jus.

Zinsen, siehe *Usuræ*, widerkäuflich, und ablöslich, oder unablösliche Zinsen, siehe ibi. n. 9. Census, vel Pensiones, welche auf geistliche Beneficia gelegt seynd, wer solche auflege, aus was Ursachen, und wie, auch wann sie widerum aufhören. p. 5. c. 30. n 3. 4. 5. 6. 7.

Zinsrecht, Jus censiticum, was, und wie vielerley, auch wie es ab emphytheusi unterschieden, und was für eines in dubio zu muthmassen seye, item wie der Zins zu præstieren, oder einzubringen, und wie das Zinsrecht wider aufhöre. p. 4. c. 7. §. 33. n. 1. &c.

Zoll, und Maut, was es seye. p. 2. c. 8. §. 11. n. 8. Eintheilung desselben in transito, consumo, und essito. ibi. Unterschied der Maut, und Accise. ibi. wer das Zollrecht habe. n. 9. Exercitium desselben. 10. Zollbefreyung und Immunität. 11. in Ansehen der Personen. 12. und Sachen. 13. Weg- Pflaster- Brücken- und Ueberfuhrzoll. 14. Todenzoll. c. 1. §. 4. n. 12. Judenzoll, siehe Juden. Zoll Defraudation, und Confiscation, oder andere Straf derselben, sowohl de Jure communi, als bavarico. p. 4. c. 16. §. 12. n. 1. 2. 3. neuere Verordnungen in Zoll- und Mautsachen, sonderbar die Weggeldter, und Menatanlag, als des Surrogati, dann der Confiscationsverhandlungen. S. ad p. 4. c. 16. §. 12. n. 2.

Zorn, ob er entschuldige, oder die Straf mildere. * p. 1. c. 1 §. 20. a. b. c. von der Exhæredation in Zorn. p. 3. c. 3. §. 16. n 5.

Zubaugüter, wie weit sie nebst dem Hauptgut gestattet, oder verbothen seynd. p. 4. c. 7. §. 27.

Zünften, siehe Kaufleut. §. 8. Handwerksleut. §. 15.

Zugehörungen, siehe Pertinentien.

Zung, aus was für einem Verbrechen solche ausgerissen werde. * p. 1. c. 1. §. 20. a. b. &c.

Zwang, siehe Vis, Metus.

Zwangrecht, was und wie vielerley solches seye. p. 2. c. 8. §. 16.

Zweigrecht. p. 1. c. 3. §. 3. n. 31.

Zwergen, ob sie Mißgeburten. p. 1. c. 3. §. 2. n. 4. und Curatelmässig. c. 7. §. 37. n. 1. f.

Zweykampf, siehe Duel.

Zwitter, siehe Hermaphrodit.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

ob die bestimmte genau, oder nur civiliter cum Latitudine genohmen werde. p. 4. c. 4. §. 14. n. 3. Rechtsregul, ad Tempus concessa post illud revocata censentur. c. 2. §. 5. n. 8. c. 1. §. 9. a. ob mit der Straf ad tempus Delicti, oder Sententiæ gesehen werde. * p. 1. c. 1. §. 15. aggravierender Umstand ex Tempore. §. 35. siehe auch Dies, Præscriptio, Termin.

Zeichen, siehe Nutus.

Zertrümmerung, der Güter, siehe Pertinentiæ. n. 8.

Zeugschaft, in Processu civili, bey dem Beweis. J. c. 10. §. 1. ausser gerichtliches Zeugenverhör. §. 2. Sumarischer Beweis durch Gezeugen. §. 3. Commission zur Zeugenverhör. §. 4. Vernehmung der Zeugen unter anderen Gericht. §. 5. Vorschlag, Citation, und Verköstung derselben. §. 6. 7. Zwang. §. 8. Renunciation auf die vorgeschlagene Zeugen. §. 9. untüchtige Zeugen. §. 10. Exceptionsmässige. §. 11. Unterschied zwischen tüchtig- und Exceptionsmässigen. §. 12. Anzahl der Zeugen. §. 13. Beeidigung derselben. §. 14. Interrogatoria. §. 15. Verhör. §. 16. Beschaffenheit der Aussag, wann sie beweisen soll. §. 17. Rotulus, und Publication der Aussag. §. 18. ob nachhero weitere Verhör zulässig. §. 19. Contradictorische Zeugschaft, und deren Entscheidung. §. 20. Zeugschaft zur ewigen Gedächtnuß. §. 21. von der Contrarietät inter Testes, & Documenta. c. 11. §. 11. von Verschafung der Zeugen in Causis ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 21. d. von der Zeugschaft geistlicher Personen, oder in geistlichen Sachen. ibi. n. 24. ob man Zeugen in Contractu vonnöthen habe. p. 4. c. 1. §. 6. n. 8. von den Gezeugen in letzten Willen, siehe Testament, Codicill.

Zeugschaft, in Processu criminali, Behutsamkeit bey der Zeugenverhör in Inquisitione generali. * p. 2. c. 1. §. 15. &c. ob ein einziger Zeug Indicium mache. c. 4. §. 5. m. ob Damnificati, oder complicis Aussag hierzu erklecklich. n. o. ob Indicia durch einen einzigen Zeugen zu erweisen. §. 9. ob er vollen Beweis mache. c. 5. §. 8. wann der Fürst selbst attestiert. ibi. b. Unterschied zwischen einen, und einschichtigen Zeugen. ibi. d. Untüchtigkeit der Zeugen. §. 9. erfoderliches Zeugenalter. ibi. e. Zeit, worauf bey der Untüchtigkeit zu sehen. ibi. h. h. Hebung der Untüchtigkeit per Torturam. i. i. untüchtiger Zeugenverhör, und was sie probiere. k. k. l. l. deren Pflichtentlassung. m m. Untüchtigkeit von Natur. n. n. Beeidigung der Zeugen. §. 10. Citation ad vid. & aud. jur. ibi. Uebergebung der Interrogatorien. ibi. Deposition der Zeugen von der That selbst. §. 11. aus eignen guten Wissen. §. 12. Glaubhaft, und gleichförmig. §. 13. Einmischung unwahrhafter Umständ. ibi. c. Singularität der Zeugen, und wie vielerley selbe seye. ibi. d. e. Widerspruch derselben unter sich selbst. ibi. f. Aussag muß gerichtlich seyn. §. 40. Verhör durch Requistion, oder Verschaffung. §. 15. Verhör ohne Eid, oder per Notarium, vel com. pal. ibi. Form der Verhör. ibi. mündliche Aussag. §. 16. von Stummen, Tauben, Sprachunkündigen. ibi. von schriftlichen Attestaten. ibi. Recognition der Personen, ob, wann sie nöthig. ibi. Communication der Zeugenaussag, oder Nämen. p. 1. c. 2. §. 22. c. 5. §. 20. ob Exceptiones gegen die Zeugen auch nach ihren Tod statt haben. ibi. schimpfliche Inzüchten derselben. ibi. ob untüchtige Zeugen in favorem Rei probieren. ibi. untüchtiger Zeugen Tortur. §. 24. was für Personen Zeugschaft zu leisten nicht schuldig seynd. ibi. e. abwesende Zeugen sollen ohne Noth nicht verhört werden. c. 11. §. 11. Vernehmung vornehmer Personen. c. 5. §. 14. ibique S. Zeugenconfrontation, siehe Confrontation.

Ziegel brennen, ob es ad Regalia gehöre, siehe Mineralia.

Ziffern arabische, ob sie in älteren Documentis authentisch. J. c. 11. §. 9. a. ob sie ausgeschrieben werden müssen. p. 3. c. 2. §. 8. g.

Zimmerrecht, siehe superficiarium Jus.

Zinsen, siehe *Usuræ*, widerkäuflich, und ablösslich, oder unablösliche Zinsen, siehe ibi. n. 9. Census, vel Pensiones, welche auf geistliche Beneficia gelegt seynd, wer solche auflege, aus was Ursachen, und wie, auch wann sie widerum aufhören. p. 5. c. 30. n 3. 4. 5. 6. 7.

Zinsrecht, Jus censiticum, was, und wie vielerley, auch wie es ab emphytheusi unterschieden, und was für eines in dubio zu muthmassen seye, item wie der Zins zu præstieren, oder einzubringen, und wie das Zinsrecht wider aufhöre. p. 4. c. 7. §. 33. n. 1. &c.

Zoll, und Maut, was es seye. p. 2. c. 8. §. 11. n. 8. Eintheilung desselben in transito, consumo, und essito. ibi. Unterschied der Maut, und Accise. ibi. wer das Zollrecht habe. n. 9. Exercitium desselben. 10. Zollbefreyung und Immunität. 11. in Ansehen der Personen. 12. und Sachen. 13. Weg- Pflaster- Brücken- und Ueberfuhrzoll. 14. Todenzoll. c. 1. §. 4. n. 12. Judenzoll, siehe Juden. Zoll Defraudation, und Confiscation, oder andere Straf derselben, sowohl de Jure communi, als bavarico. p. 4. c. 16. §. 12. n. 1. 2. 3. neuere Verordnungen in Zoll- und Mautsachen, sonderbar die Weggeldter, und Menatanlag, als des Surrogati, dann der Confiscationsverhandlungen. S. ad p. 4. c. 16. §. 12. n. 2.

Zorn, ob er entschuldige, oder die Straf mildere. * p. 1. c. 1 §. 20. a. b. c. von der Exhæredation in Zorn. p. 3. c. 3. §. 16. n 5.

Zubaugüter, wie weit sie nebst dem Hauptgut gestattet, oder verbothen seynd. p. 4. c. 7. §. 27.

Zünften, siehe Kaufleut. §. 8. Handwerksleut. §. 15.

Zugehörungen, siehe Pertinentien.

Zung, aus was für einem Verbrechen solche ausgerissen werde. * p. 1. c. 1. §. 20. a. b. &c.

Zwang, siehe Vis, Metus.

Zwangrecht, was und wie vielerley solches seye. p. 2. c. 8. §. 16.

Zweigrecht. p. 1. c. 3. §. 3. n. 31.

Zwergen, ob sie Mißgeburten. p. 1. c. 3. §. 2. n. 4. und Curatelmässig. c. 7. §. 37. n. 1. f.

Zweykampf, siehe Duel.

Zwitter, siehe Hermaphrodit.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

ob die bestimmte genau, oder nur civiliter cum Latitudine genohmen werde. p. 4. c. 4. §. 14. n. 3. Rechtsregul, ad Tempus concessa post illud revocata censentur. c. 2. §. 5. n. 8. c. 1. §. 9. a. ob mit der Straf ad tempus Delicti, oder Sententiæ gesehen werde. * p. 1. c. 1. §. 15. aggravierender Umstand ex Tempore. §. 35. siehe auch Dies, Præscriptio, Termin.

Zeichen, siehe Nutus.

Zertrümmerung, der Güter, siehe Pertinentiæ. n. 8.

Zeugschaft, in Processu civili, bey dem Beweis. J. c. 10. §. 1. aussergerichtliches Zeugenverhör. §. 2. Sumarischer Beweis durch Gezeugen. §. 3. Commission zur Zeugenverhör. §. 4. Vernehmung der Zeugen unter anderen Gericht. §. 5. Vorschlag, Citation, und Verköstung derselben. §. 6. 7. Zwang. §. 8. Renunciation auf die vorgeschlagene Zeugen. §. 9. untüchtige Zeugen. §. 10. Exceptionsmässige. §. 11. Unterschied zwischen tüchtig- und Exceptionsmässigen. §. 12. Anzahl der Zeugen. §. 13. Beeidigung derselben. §. 14. Interrogatoria. §. 15. Verhör. §. 16. Beschaffenheit der Aussag, wann sie beweisen soll. §. 17. Rotulus, und Publication der Aussag. §. 18. ob nachhero weitere Verhör zulässig. §. 19. Contradictorische Zeugschaft, und deren Entscheidung. §. 20. Zeugschaft zur ewigen Gedächtnuß. §. 21. von der Contrarietät inter Testes, & Documenta. c. 11. §. 11. von Verschafung der Zeugen in Causis ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 21. d. von der Zeugschaft geistlicher Personen, oder in geistlichen Sachen. ibi. n. 24. ob man Zeugen in Contractu vonnöthen habe. p. 4. c. 1. §. 6. n. 8. von den Gezeugen in letzten Willen, siehe Testament, Codicill.

Zeugschaft, in Processu criminali, Behutsamkeit bey der Zeugenverhör in Inquisitione generali. * p. 2. c. 1. §. 15. &c. ob ein einziger Zeug Indicium mache. c. 4. §. 5. m. ob Damnificati, oder complicis Aussag hierzu erklecklich. n. o. ob Indicia durch einen einzigen Zeugen zu erweisen. §. 9. ob er vollen Beweis mache. c. 5. §. 8. wann der Fürst selbst attestiert. ibi. b. Unterschied zwischen einen, und einschichtigen Zeugen. ibi. d. Untüchtigkeit der Zeugen. §. 9. erfoderliches Zeugenalter. ibi. e. Zeit, worauf bey der Untüchtigkeit zu sehen. ibi. h. h. Hebung der Untüchtigkeit per Torturam. i. i. untüchtiger Zeugenverhör, und was sie probiere. k. k. l. l. deren Pflichtentlassung. m m. Untüchtigkeit von Natur. n. n. Beeidigung der Zeugen. §. 10. Citation ad vid. & aud. jur. ibi. Uebergebung der Interrogatorien. ibi. Deposition der Zeugen von der That selbst. §. 11. aus eignen guten Wissen. §. 12. Glaubhaft, und gleichförmig. §. 13. Einmischung unwahrhafter Umständ. ibi. c. Singularität der Zeugen, und wie vielerley selbe seye. ibi. d. e. Widerspruch derselben unter sich selbst. ibi. f. Aussag muß gerichtlich seyn. §. 40. Verhör durch Requisition, oder Verschaffung. §. 15. Verhör ohne Eid, oder per Notarium, vel com. pal. ibi. Form der Verhör. ibi. mündliche Aussag. §. 16. von Stummen, Tauben, Sprachunkündigen. ibi. von schriftlichen Attestaten. ibi. Recognition der Personen, ob, wann sie nöthig. ibi. Communication der Zeugenaussag, oder Nämen. p. 1. c. 2. §. 22. c. 5. §. 20. ob Exceptiones gegen die Zeugen auch nach ihren Tod statt haben. ibi. schimpfliche Innzüchten derselben. ibi. ob untüchtige Zeugen in favorem Rei probieren. ibi. untüchtiger Zeugen Tortur. §. 24. was für Personen Zeugschaft zu leisten nicht schuldig seynd. ibi. e. abwesende Zeugen sollen ohne Noth nicht verhört werden. c. 11. §. 11. Vernehmung vornehmer Personen. c. 5. §. 14. ibique S. Zeugenconfrontation, siehe Confrontation.

Ziegel brennen, ob es ad Regalia gehöre, siehe Mineralia.

Ziffern arabische, ob sie in älteren Documentis authentisch. J. c. 11. §. 9. a. ob sie ausgeschrieben werden müssen. p. 3. c. 2. §. 8. g.

Zimmerrecht, siehe superficiarium Jus.

Zinsen, siehe *Usuræ*, widerkäuflich, und ablösslich, oder unablösliche Zinsen, siehe ibi. n. 9. Census, vel Pensiones, welche auf geistliche Beneficia gelegt seynd, wer solche auflege, aus was Ursachen, und wie, auch wann sie widerum aufhören. p. 5. c. 30. n 3. 4. 5. 6. 7.

Zinsrecht, Jus censiticum, was, und wie vielerley, auch wie es ab emphytheusi unterschieden, und was für eines in dubio zu muthmassen seye, item wie der Zins zu præstieren, oder einzubringen, und wie das Zinsrecht wider aufhöre. p. 4. c. 7. §. 33. n. 1. &c.

Zoll, und Maut, was es seye. p. 2. c. 8. §. 11. n. 8. Eintheilung desselben in transito, consumo, und essito. ibi. Unterschied der Maut, und Accise. ibi. wer das Zollrecht habe. n. 9. Exercitium desselben. 10. Zollbefreyung und Immunität. 11. in Ansehen der Personen. 12. und Sachen. 13. Weg- Pflaster- Brücken- und Ueberfuhrzoll. 14. Todenzoll. c. 1. §. 4. n. 12. Judenzoll, siehe Juden. Zoll Defraudation, und Confiscation, oder andere Straf derselben, sowohl de Jure communi, als bavarico. p. 4. c. 16. §. 12. n. 1. 2. 3. neuere Verordnungē in Zoll- und Mautsachen, sonderbar die Weggeldter, und Menatanlag, als des Surrogati, dann der Confiscationsverhandlungen. S. ad p. 4. c. 16. §. 12. n. 2.

Zorn, ob er entschuldige, oder die Straf mildere. * p. 1. c. 1 §. 20. a. b. c. von der Exhæredation in Zorn. p. 3. c. 3. §. 16. n 5.

Zubaugüter, wie weit sie nebst dem Hauptgut gestattet, oder verbothen seynd. p. 4. c. 7. §. 27.

Zünften, siehe Kaufleut. §. 8. Handwerksleut. §. 15.

Zugehörungen, siehe Pertinentien.

Zung, aus was für einem Verbrechen solche ausgerissen werde. * p. 1. c. 1. §. 20. a. b. &c.

Zwang, siehe Vis, Metus.

Zwangrecht, was und wie vielerley solches seye. p. 2. c. 8. §. 16.

Zweigrecht. p. 1. c. 3. §. 3. n. 31.

Zwergen, ob sie Mißgeburten. p. 1. c. 3. §. 2. n. 4. und Curatelmässig. c. 7. §. 37. n. 1. f.

Zweykampf, siehe Duel.

Zwitter, siehe Hermaphrodit.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

ob die bestimmte genau, oder nur civiliter cum Latitudine genohmen werde. p. 4. c. 4. §. 14. n. 3. Rechtsregul, ad Tempus concessa post illud revocata censentur. c. 2. §. 5. n. 8. c. 1. §. 9. a. ob mit der Straf ad tempus Delicti, oder Sententiæ gesehen werde. * p. 1. c. 1. §. 15. aggravierender Umstand ex Tempore. §. 35. siehe auch Dies, Præscriptio, Termin.

Zeichen, siehe Nutus.

Zertrümmerung, der Güter, siehe Pertinentiæ. n. 8.

Zeugschaft, in Processu civili, bey dem Beweis. J. c. 10. §. 1. aussergerichtliches Zeugenverhör. §. 2. Sumarischer Beweis durch Gezeugen. §. 3. Commission zur Zeugenverhör. §. 4. Vernehmung der Zeugen unter anderen Gericht. §. 5. Vorschlag, Citation, und Verköstung derselben. §. 6. 7. Zwang. §. 8. Renunciation auf die vorgeschlagene Zeugen. §. 9. untüchtige Zeugen. §. 10. Exceptionsmässige. §. 11. Unterschied zwischen tüchtig- und Exceptionsmässigen. §. 12. Anzahl der Zeugen. §. 13. Beeidigung derselben. §. 14. Interrogatoria. §. 15. Verhör. §. 16. Beschaffenheit der Aussag, wann sie beweisen soll. §. 17. Rotulus, und Publication der Aussag. §. 18. ob nachhero weitere Verhör zulässig. §. 19. Contradictorische Zeugschaft, und deren Entscheidung. §. 20. Zeugschaft zur ewigen Gedächtnuß. §. 21. von der Contrarietät inter Testes, & Documenta. c. 11. §. 11. von Verschafung der Zeugen in Causis ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 21. d. von der Zeugschaft geistlicher Personen, oder in geistlichen Sachen. ibi. n. 24. ob man Zeugen in Contractu vonnöthen habe. p. 4. c. 1. §. 6. n. 8. von den Gezeugen in letzten Willen, siehe Testament, Codicill.

Zeugschaft, in Processu criminali, Behutsamkeit bey der Zeugenverhör in Inquisitione generali. * p. 2. c. 1. §. 15. &c. ob ein einziger Zeug Indicium mache. c. 4. §. 5. m. ob Damnificati, oder complicis Aussag hierzu erflecklich. n. o. ob Indicia durch einen einzigen Zeugen zu erweisen. §. 9. ob er vollen Beweis mache. c. 5. §. 8. wann der Fürst selbst attestiert. ibi. b. Unterschied zwischen einen, und einschichtigen Zeugen. ibi. d. Untüchtigkeit der Zeugen. §. 9. erfoderliches Zeugenalter. ibi. e. Zeit, worauf bey der Untüchtigkeit zu sehen. ibi. h. h. Hebung der Untüchtigkeit per Torturam. i. i. untüchtiger Zeugenverhör, und was sie probiere. k. k. l. l. deren Pflichtentlassung. m m. Untüchtigkeit von Natur. n. n. Beeidigung der Zeugen. §. 10. Citation ad vid. & aud. jur. ibi. Uebergebung der Interrogatorien. ibi. Deposition der Zeugen von der That selbst. §. 11. aus eignen guten Wissen. §. 12. Glaubhaft, und gleichförmig. §. 13. Einmischung unwahrhafter Umständ. ibi. c. Singularität der Zeugen, und wie vielerley selbe seye. ibi. d. e. Widerspruch derselben unter sich selbst. ibi. f. Aussag muß gerichtlich seyn. §. 40. Verhör durch Requistion, oder Verschaffung. §. 15. Verhör ohne Eid, oder per Notarium, vel com. pal. ibi. Form der Verhör. ibi. mündliche Aussag. §. 16. von Stummen, Tauben, Sprachunkündigen. ibi. von schriftlichen Attestaten. ibi. Recognition der Personen, ob, wann sie nöthig. ibi. Communication der Zeugenaussag, oder Nämen. p. 1. c. 2. §. 22. c. 5. §. 20. ob Exceptiones gegen die Zeugen auch nach ihren Tod statt haben. ibi. schimpfliche Inzüchten derselben. ibi. ob untüchtige Zeugen in favorem Rei probieren. ibi. untüchtiger Zeugen Tortur. §. 24. was für Personen Zeugschaft zu leisten nicht schuldig seynd. ibi. e. abwesende Zeugen sollen ohne Noth nicht verhört werden. c. 11. §. 11. Vernehmung vornehmer Personen. c. 5. §. 14. ibique S. Zeugenconfrontation, siehe Confrontation.

Ziegel brennen, ob es ad Regalia gehöre, siehe Mineralia.

Ziffern arabische, ob sie in älteren Documentis authentisch. J. c. 11. §. 9. a. ob sie ausgeschrieben werden müssen. p. 3. c. 2. §. 8. g.

Zimmerrecht, siehe superficiarium Jus.

Zinsen, siehe *Usuræ*, widerkäuflich, und ablösslich, oder unablösliche Zinsen, siehe ibi. n. 9. Census, vel Pensiones, welche auf geistliche Beneficia gelegt seynd, wer solche auflege, aus was Ursachen, und wie, auch wann sie widerum aufhören. p. 5. c. 30. n 3. 4. 5. 6. 7.

Zinsrecht, Jus censiticum, was, und wie vielerley, auch wie es ab emphytheusi unterschieden, und was für eines in dubio zu muthmassen seye, item wie der Zins zu præstieren, oder einzubringen, und wie das Zinsrecht wider aufhöre. p. 4. c. 7. §. 33. n. 1. &c.

Zoll, und Maut, was es seye. p. 2. c. 8. §. 11. n. 8. Eintheilung desselben in transito, consumo, und essito. ibi. Unterschied der Maut, und Accise. ibi. wer das Zollrecht habe. n. 9. Exercitium desselben. 10. Zollbefreyung und Immunität. 11. in Ansehen der Personen. 12. und Sachen. 13. Weg- Pflaster- Brücken- und Ueberfuhrzoll. 14. Todenzoll. c. 1. §. 4. n. 12. Judenzoll, siehe Juden. Zoll Defraudation, und Confiscation, oder andere Straf derselben, sowohl de Jure communi, als bavarico. p. 4. c. 16. §. 12. n. 1. 2. 3. neuere Verordnungē in Zoll- und Mautsachen, sonderbar die Weggeldter, und Menatanlag, als des Surrogati, dann der Confiscationsverhandlungen. S. ad p. 4. c. 16. §. 12. n. 2.

Zorn, ob er entschuldige, oder die Straf mildere. * p. 1. c. 1 §. 20. a. b. c. von der Exhæredation in Zorn. p. 3. c. 3. §. 16. n 5.

Zubaugüter, wie weit sie nebst dem Hauptgut gestattet, oder verbothen seynd. p. 4. c. 7. §. 27.

Zünften, siehe Kaufleut. §. 8. Handwerksleut. §. 15.

Zugehörungen, siehe Pertinentien.

Zung, aus was für einem Verbrechen solche ausgerissen werde. * p. 1. c. 1. §. 20. a. b. &c.

Zwang, siehe Vis, Metus.

Zwangrecht, was und wie vielerley solches seye. p. 2. c. 8. §. 16.

Zweigrecht. p. 1. c. 3. §. 3. n. 31.

Zwergen, ob sie Mißgeburten. p. 1. c. 3. §. 2. n. 4. und Curatelmässig. c. 7. §. 37. n. 1. f.

Zweykampf, siehe Duel.

Zwitter, siehe Hermaphrodit.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

ob die bestimmte genau, oder nur civiliter cum Latitudine genohmen werde. p. 4. c. 4. §. 14. n. 3. Rechtsregul, ad Tempus concessa post illud revocata censentur. c. 2. §. 5. n. 8. c. 1. §. 9. a. ob mit der Straf ad tempus Delicti, oder Sententiæ gesehen werde. * p. 1. c. 1. §. 15. aggravierender Umstand ex Tempore. §. 35. siehe auch Dies, Præscriptio, Termin.

Zeichen, siehe Nutus.

Zertrümmerung, der Güter, siehe Pertinentiæ. n. 8.

Zeugschaft, in Processu civili, bey dem Beweis. J. c. 10. §. 1. aussergerichtliches Zeugenverhör. §. 2. Sumarischer Beweis durch Gezeugen. §. 3. Commission zur Zeugenverhör. §. 4. Vernehmung der Zeugen unter anderen Gericht. §. 5. Vorschlag, Citation, und Verköstung derselben. §. 6. 7. Zwang. §. 8. Renunciation auf die vorgeschlagene Zeugen. §. 9. untüchtige Zeugen. §. 10. Exceptionsmässige. §. 11. Unterschied zwischen tüchtig- und Exceptionsmässigen. §. 12. Anzahl der Zeugen. §. 13. Beeidigung derselben. §. 14. Interrogatoria. §. 15. Verhör. §. 16. Beschaffenheit der Aussag, wann sie beweisen soll. §. 17. Rotulus, und Publication der Aussag. §. 18. ob nachhero weitere Verhör zulässig. §. 19. Contradictorische Zeugschaft, und deren Entscheidung. §. 20. Zeugschaft zur ewigen Gedächtnuß. §. 21. von der Contrarietät inter Testes, & Documenta. c. 11. §. 11. von Verschafung der Zeugen in Causis ecclesiasticis. p. 5. c. 19. §. 42. n. 21. d. von der Zeugschaft geistlicher Personen, oder in geistlichen Sachen. ibi. n. 24. ob man Zeugen in Contractu vonnöthen habe. p. 4. c. 1. §. 6. n. 8. von den Gezeugen in letzten Willen, siehe Testament, Codicill.

Zeugschaft, in Processu criminali, Behutsamkeit bey der Zeugenverhör in Inquisitione generali. * p. 2. c. 1. §. 15. &c. ob ein einziger Zeug Indicium mache. c. 4. §. 5. m. ob Damnificati, oder complicis Aussag hierzu erklecklich. n. o. ob Indicia durch einen einzigen Zeugen zu erweisen. §. 9. ob er vollen Beweis mache. c. 5. §. 8. wann der Fürst selbst attestiert. ibi. b. Unterschied zwischen einen, und einschichtigen Zeugen. ibi. d. Untüchtigkeit der Zeugen. §. 9. erfoderliches Zeugenalter. ibi. e. Zeit, worauf bey der Untüchtigkeit zu sehen. ibi. h. h. Hebung der Untüchtigkeit per Torturam. i. i. untüchtiger Zeugenverhör, und was sie probiere. k. k. l. l. deren Pflichtentlassung. m m. Untüchtigkeit von Natur. n. n. Beeidigung der Zeugen. §. 10. Citation ad vid. & aud. jur. ibi. Uebergebung der Interrogatorien. ibi. Deposition der Zeugen von der That selbst. §. 11. aus eignen guten Wissen. §. 12. Glaubhaft, und gleichförmig. §. 13. Einmischung unwahrhafter Umständ. ibi. c. Singularität der Zeugen, und wie vielerley selbe seye. ibi. d. e. Widerspruch derselben unter sich selbst. ibi. f. Aussag muß gerichtlich seyn. §. 40. Verhör durch Requisition, oder Verschaffung. §. 15. Verhör ohne Eid, oder per Notarium, vel com. pal. ibi. Form der Verhör. ibi. mündliche Aussag. §. 16. von Stummen, Tauben, Sprachunkündigen. ibi. von schriftlichen Attestaten. ibi. Recognition der Personen, ob, wann sie nöthig. ibi. Communication der Zeugenaussag, oder Nämen. p. 1. c. 2. §. 22. c. 5. §. 20. ob Exceptiones gegen die Zeugen auch nach ihren Tod statt haben. ibi. schimpfliche Innzüchten derselben. ibi. ob untüchtige Zeugen in favorem Rei probieren. ibi. untüchtiger Zeugen Tortur. §. 24. was für Personen Zeugschaft zu leisten nicht schuldig seynd. ibi. e. abwesende Zeugen sollen ohne Noth nicht verhört werden. c. 11. §. 11. Vernehmung vornehmer Personen. c. 5. §. 14. ibique S. Zeugenconfrontation, siehe Confrontation.

Ziegel brennen, ob es ad Regalia gehöre, siehe Mineralia.

Ziffern arabische, ob sie in älteren Documentis authentisch. J. c. 11. §. 9. a. ob sie ausgeschrieben werden müssen. p. 3. c. 2. §. 8. g.

Zimmerrecht, siehe superficiarium Jus.

Zinsen, siehe *Usuræ*, widerkäuflich, und ablöslich, oder unablösliche Zinsen, siehe ibi. n. 9. Census, vel Pensiones, welche auf geistliche Beneficia gelegt seynd, wer solche auflege, aus was Ursachen, und wie, auch wann sie widerum aufhören. p. 5. c. 30. n 3. 4. 5. 6. 7.

Zinsrecht, Jus censiticum, was, und wie vielerley, auch wie es ab emphyteusi unterschieden, und was für eines in dubio zu muthmassen seye, item wie der Zins zu præstieren, oder einzubringen, und wie das Zinsrecht wider aufhöre. p. 4. c. 7. §. 33. n. 1. &c.

Zoll, und Maut, was es seye. p. 2. c. 8. §. 11. n. 8. Eintheilung desselben in transito, consumo, und essito. ibi. Unterschied der Maut, und Accise. ibi. wer das Zollrecht habe. n. 9. Exercitium desselben. 10. Zollbefreyung und Immunität. 11. in Ansehen der Personen. 12. und Sachen. 13. Weg- Pflaster- Brücken- und Ueberfuhrzoll. 14. Todenzoll. c. 1. §. 4. n. 12. Judenzoll, siehe Juden. Zoll Defraudation, und Confiscation, oder andere Straf derselben, sowohl de Jure communi, als bavarico. p. 4. c. 16. §. 12. n. 1. 2. 3. neuere Verordnungē in Zoll- und Mautsachen, sonderbar die Weggeldter, und Menatanlag, als des Surrogati, dann der Confiscationsverhandlungen. S. ad p. 4. c. 16. §. 12. n. 2.

Zorn, ob er entschuldige, oder die Straf mildere. * p. 1. c. 1 §. 20. a. b. c. von der Exhæredation in Zorn. p. 3. c. 3. §. 16. n 5.

Zubaugüter, wie weit sie nebst dem Hauptgut gestattet, oder verbothen seynd. p. 4. c. 7. §. 27.

Zünften, siehe Kaufleut. §. 8. Handwerksleut. §. 15.

Zugehörungen, siehe Pertinentien.

Zung, aus was für einem Verbrechen solche ausgerissen werde. * p. 1. c. 1. §. 20. a. b. &c.

Zwang, siehe Vis, Metus.

Zwangrecht, was und wie vielerley solches seye. p. 2. c. 8. §. 16.

Zweigrecht. p. 1. c. 3. §. 3. n. 31.

Zwergen, ob sie Mißgeburten. p. 1. c. 3. §. 2. n. 4. und Curatelmässig. c. 7. §. 37. n. 1. f.

Zweykampf, siehe Duel.

Zwitter, siehe Hermaphrodit.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von, 1705-1790

Supplementa Ad Codicem Bavaricum, Civilem, Iudiciarium, Criminalem, Et Annotationes, Cum Indice Generali

[München] 1768

2 Bavar. 151-4#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10316111-4
VD18 14796953